Gesetz
zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz)
Vom

Inhaltsübersicht

Teil 1
Beamtenrecht

Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)

Teil 2
Besoldungsrecht

Artikel 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)

Teil 3
Versorgungsrecht

Artikel 3 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

Teil 4
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums des Innern

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
Artikel 5 Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Artikel 7 Änderung des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 9 Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes
Artikel 10 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
Artikel 11 Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Artikel 12 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes
Artikel 13 Änderung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes

Teil 5
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Artikel 14 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes
Artikel 15 Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes
Artikel 16 Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes
Artikel 17 Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Teil 6
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Artikel 18 Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 19 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen
Artikel 20 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes
Artikel 21 Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes
Artikel 22 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 23 Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes

Artikel 24 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
Artikel 25 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Teil 7
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Kultus

Artikel 26 Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

Teil 8
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 27 Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Artikel 28 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Teil 9
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Artikel 29 Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Teil 10
Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und weitere besoldungsrechtliche Änderungen

Artikel 30 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Teil 11
Schlussvorschriften

Artikel 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Beamtenrecht

Artikel 1
Sächsisches Beamtengesetz
(SächsBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Abschnitt 2
Beamtenverhältnis

§ 3 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
§ 4 Persönliche Voraussetzungen
§ 5 Beamte auf Zeit
§ 6 Ehrenbeamte
§ 7 Altersgrenze für die Berufung
§ 8 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
§ 9 Beendigung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
§ 10 Ernennung

§ 11 Stellenausschreibungen
§ 12 Benachteiligungsverbot
§ 13 Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung
§ 14 Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

Abschnitt 3
Laufbahnen

§ 15 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
§ 16 Bildungsvoraussetzungen
§ 17 Zugangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung)
§ 18 Vorbereitungsdienst
§ 19 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung
§ 20 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
§ 21 Andere Bewerber
§ 22 Laufbahnwechsel
§ 23 Fortbildung
§ 24 Personalentwicklung
§ 25 Einstellung
§ 26 Probezeit
§ 27 Beförderung
§ 28 Aufstieg
§ 29 Laufbahnverordnung
§ 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Abschnitt 4
Abordnung und Versetzung sowie Umbildung von Körperschaften

§ 31 Abordnung
§ 32 Versetzung
§ 33 Landesinterne Umbildung von Körperschaften
§ 34 Rechtsfolgen der Umbildung
§ 35 Rechtsstellung der Beamten
§ 36 Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen
§ 37 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger
§ 38 Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften
§ 39 Zuständigkeiten

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Entlassung

§ 40 Entlassung kraft Gesetzes
§ 41 Entlassung auf Antrag
§ 42 Zuständigkeit
§ 43 Fristen
§ 44 Wirksamwerden der Entlassung
§ 45 Folgen der Entlassung

Unterabschnitt 2
Ruhestand

§ 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

§ 47 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand
§ 48 Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
§ 49 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
§ 50 Begrenzte Dienstfähigkeit
§ 51 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
§ 52 Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag, Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit
§ 53 Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
§ 54 Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand
§ 55 Zuständigkeit
§ 56 Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Unterabschnitt 3
Einstweiliger Ruhestand

§ 57 Politische Beamte
§ 58 Beginn des einstweiligen Ruhestands
§ 59 Fristen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften und bei Umbildung und Auflösung von Behörden

Unterabschnitt 4
Verlust der Beamtenrechte

§ 60 Folgen des Verlusts
§ 61 Gnadenrecht
§ 62 Wiederaufnahmeverfahren

Abschnitt 6
Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1
Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 63 Diensteid
§ 64 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamten
§ 65 Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats
§ 66 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen
§ 67 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
§ 68 Aussagegenehmigung
§ 69 Auskünfte an die Medien
§ 70 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
§ 71 Fernbleiben vom Dienst
§ 72 Wohnort
§ 73 Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts
§ 74 Dienstkleidung
§ 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten
§ 76 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
§ 77 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit
§ 78 Arbeitsschutz
§ 79 Jugendarbeitsschutz
§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen
§ 81 Ersatz von Sachschäden
§ 82 Jubiläumszuwendungen
§ 83 Genetische Untersuchungen
§ 84 Festsetzung der Amtsbezeichnung
§ 85 Führen der Amtsbezeichnung
§ 86 Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge

§ 87 Übertragung von Zuständigkeiten
§ 88 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung
§ 89 Rückforderung von Leistungen
§ 90 Übergang von Schadenersatzansprüchen
§ 91 Reise- und Umzugskosten
§ 92 Vertretung durch Gewerkschaft oder Berufsverband
§ 93 Dienstliche Beurteilung
§ 94 Dienstzeugnis

Unterabschnitt 2
Arbeitszeit und Urlaub

§ 95 Arbeitszeit
§ 96 Urlaub
§ 97 Teilzeitbeschäftigung
§ 98 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
§ 99 Beurlaubung
§ 100 Hinweispflicht

Unterabschnitt 3
Nebentätigkeit und Tätigkeit
nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 101 Nebentätigkeit
§ 102 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
§ 103 Anzeigepflicht
§ 104 Verbot einer Nebentätigkeit
§ 105 Ausübung von Nebentätigkeiten
§ 106 Verfahren
§ 107 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen
§ 108 Beendigung der Nebentätigkeit
§ 109 Verordnungsermächtigung
§ 110 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 4
Personalaktenrecht

§ 111 Führung der Personalakte
§ 112 Beihilfeakten
§ 113 Anhörungsrecht
§ 114 Einsichtnahme
§ 115 Auskünfte an Dritte
§ 116 Vernichtung von Unterlagen
§ 117 Aufbewahrung
§ 118 Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

Abschnitt 7
Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

§ 119 Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

Abschnitt 8
Landespersonalausschuss

§ 120 Unabhängigkeit
§ 121 Zusammensetzung
§ 122 Rechtsstellung
§ 123 Dienstaufsicht
§ 124 Aufgaben
§ 125 Verfahren
§ 126 Sitzungen und Beschlüsse
§ 127 Geschäftsstelle
§ 128 Amtshilfe

Abschnitt 9
Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 129 Beschwerden
§ 130 Vertretung des Dienstherrn
§ 131 Zustellung
§ 132 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Abschnitt 10
Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1
Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

§ 133 Besondere Laufbahnvorschriften
§ 134 Gemeinschaftsunterkunft
§ 135 Heilfürsorge
§ 136 Dienstkleidung
§ 137 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
§ 138 Polizeidienstunfähigkeit
§ 139 Eintritt in den Ruhestand

Unterabschnitt 2
Andere Beamtengruppen

§ 140 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen
§ 141 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz
§ 142 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung
§ 143 Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz
§ 144 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamte

§ 145 Anwendungsbereich
§ 146 Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten
§ 147 Hauptamtliche Bürgermeister
§ 148 Ehrenamtliche Bürgermeister
§ 149 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung
§ 150 Beigeordnete
§ 151 Landräte

§ 152 Verbandsvorsitzende
§ 153 Ortsvorsteher
§ 154 Amtsverweser
§ 155 Aufwandsentschädigungen, Nebentätigkeiten

Abschnitt 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 156 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen
§ 157 Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
§ 158 Zuordnung der Laufbahnen
§ 159 Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen und zur Probezeit
§ 160 Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht
§ 161 Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
§ 162 Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit
§ 163 Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts
§ 164 Übergangsregelung zur Altersteilzeit
§ 165 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet. Als oberste Dienstbehörde gilt bei Versorgungsberechtigten des Freistaates Sachsen die oberste Dienstbehörde, der der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. § 130 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Dienstvorgesetzte ist für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Behörde, der der Beamte angehört. Dienstvorgesetzter des Leiters einer Behörde ist der Leiter der nächsthöheren Behörde. Höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind die Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führen. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von den Sätzen 2 bis 4 durch Rechtsverordnung regeln, wer Dienstvorgesetzter für alle oder einen Teil der Entscheidungen im Sinne von Satz 1 ist.

(3) Der Vorgesetzte ist dafür zuständig, dem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen zu erteilen. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt 2
Beamtenverhältnis

§ 3
Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die nach § 16 für die jeweilige Laufbahn erforderliche Vorbildung besitzt oder nach § 21 als anderer Bewerber anerkannt ist.

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war und zu dem in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c bis e und h des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 I 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personenkreis zählt

und dessen Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.

(2) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig
1. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG,
2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer amts- oder polizeiärztlichen Untersuchung festzustellen.

§ 5
Beamte auf Zeit

(1) Beamte auf Zeit dürfen nur ernannt werden, soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen finden auf sie keine Anwendung.

(2) Der Beamte auf Zeit tritt mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht hat oder
3. das 64. Lebensjahr überschritten und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.

Zeiten, während derer ein Beamter auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, der die Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen enthält, eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einem kommunalen Landesverband im Freistaat Sachsen ausgeübt hat, werden bis zu einer Gesamtzeit von elf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.

(3) Die oberste Dienstbehörde eines Beamten auf Zeit kann diesen auffordern, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter auszuüben. Kommt der Beamte auf Zeit der Aufforderung nach Satz 1 nicht nach, tritt er nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist er zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) Der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Der Beamte gilt in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.

§ 6
Ehrenbeamte

(1) Ehrenbeamte dürfen nur ernannt werden, soweit dies besonders gesetzlich bestimmt ist. Für sie gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Der Ehrenbeamte kann nach Ablauf des Monats verabschiedet werden, in dem er das 67. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das 60. Lebensjahr vollendet hat. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ehrenbeamte ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Beamtenstatusgesetzes oder dieses Gesetzes für die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand oder in den Ruhestand gegeben sind.

(3) Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7), das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse bei Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 10 Abs. 5), die Stellenausschreibung (§ 11), die Abordnung

und Versetzung (§§ 14, 15 BeamtStG; §§ 31, 32), die Entlassung bei Dienstunfähigkeit und bei Ernennung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 BeamtStG), den Ruhestand und einstweiligen Ruhestand (§§ 25 bis 32 BeamtStG; § 5 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und 3 und §§ 47 bis 59), den Wohnort und den Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes (§§ 72, 73), die Beihilfe (§80), die Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge (§ 86), die Arbeitszeit (§ 95) und die Anzeigepflicht für eine Nebentätigkeit (§ 103).

(4) Ein Beamter hat die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter seinem Dienstherrn anzuzeigen.

§ 7
Altersgrenze für die Berufung

(1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 kann für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine von Satz 1 nach oben abweichende Altersgrenze, höchstens jedoch das vollendete 52. Lebensjahr, festgelegt werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen von Satz 1 und von der Rechtsverordnung nach Satz 2 zulassen. § 48 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für den Wechsel zwischen einem Richterverhältnis und einem Beamtenverhältnis als Staatsbeamter.

§ 8
Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Folgende Ämter werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen:
1. alle Ämter der Besoldungsordnung B in Staatsbehörden,
2. alle Ämter der Besoldungsgruppe A 16, soweit sie mit der Leitung von Staatsbehörden oder Teilen von Staatsbehörden verbunden sind,
3. alle Ämter von Schulleitern ab Besoldungsgruppe A 14 und
4. alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12, einschließlich der Besoldungsordnung B, in Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Ämter mit folgenden Funktionen verbunden sind:
 a) Sachgebietsleiter,
 b) Amtsleiter,
 c) Dezernatsleiter,
 d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten

 und soweit dies allgemein durch Satzung oder Beschluss bestimmt wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ämter,
1. die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
2. die in § 57 genannt sind,
3. von Schulleitern, die zur Übertragung der Führungsfunktion erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen werden und eine Probezeit nach § 26 ableisten, und
4. des Generaldirektors der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

(3) Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zuge-

lassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Absatz 1 oder eine gleichwertige Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Die Zeit einer Freistellung wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt nicht als Probezeit.

(4) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer
1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. mit Ausnahme der Ableistung der Probezeit nach Absatz 3 die Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes auf Lebenszeit erfüllt.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe, ist dieses zugleich Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und § 26 Abs. 1. In diesem Fall findet § 26 Abs. 2 keine Anwendung. Die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(6) § 27 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 9
Beendigung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach § 8 Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig.

(2) Der Beamte ist
1. mit Ablauf der Probezeit nach § 8 Abs. 3,
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge im Disziplinarverfahren

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 8 Abs. 1 entlassen. Die §§ 40 und 41 bleiben unberührt.

(3) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach § 8 Abs. 1 übertragenen Amtes, er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach § 8 Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 10
Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es außer in den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG genannten Fällen auch zur Verleihung eines anderen Amts mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Staatsbeamten werden vom Ministerpräsidenten ernannt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(5) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 11
Stellenausschreibungen

Vor Einstellungen und Beförderungen sind die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Es ist grundsätzlich die weibliche und die männliche Form der ausgeschriebenen Stellenbezeichnung zu verwenden.

§ 12
Benachteiligungsverbot

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die Betreuung von Kindern und eine familienbedingte Beurlaubung oder die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Abs. 2 Satz 1) dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, soweit nicht eine unterschiedliche Behandlung aufgrund zwingender sachlicher Gründe geboten ist.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe verzögert, ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne diese Verzögerungen hätte erfolgen können. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

§ 13
Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

(1) Im Fall des § 11 Abs. 1 BeamtStG stellt die oberste Dienstbehörde die Nichtigkeit der Ernennung fest, wenn die Ernennung nicht gemäß § 11 Abs. 2 BeamtStG von Anfang an als wirksam anzusehen ist. Im Fall des § 12 BeamtStG erklärt die oberste Dienstbehörde die Rücknahme der Ernennung. Bei Staatsbeamten tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Ernennungsbehörde, sofern nicht der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre.

(2) Die Verfügungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind dem Beamten, im Falle seines Todes

den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

§ 14
Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

(1) Die Verfügung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 kann mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte verbunden werden; im Fall der Nichtigkeit einer Ernennung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist sie mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zu verbinden.

(2) Die bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach Absatz 1 oder bis zur Zustellung der Rücknahmeverfügung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können ihm belassen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stelle, die die Nichtigkeit feststellt oder über die Rücknahme entscheidet.

Abschnitt 3
Laufbahnen

§ 15
Begriff und Gliederung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, gehört auch dieser zur Laufbahn.

(2) Die Laufbahnen werden zwei Laufbahngruppen zugeordnet. Laufbahngruppe 1 umfasst die Laufbahnen ohne Hochschulabschluss, Laufbahngruppe 2 die Laufbahnen mit Hochschulabschluss. In jeder Laufbahngruppe gibt es zwei qualifikationsbezogene Einstiegsebenen.

(3) Zugang zu den Laufbahnen hat, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 und, sofern die Laufbahnbefähigung nicht im Vorbereitungsdienst erworben wird, die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 erfüllt, sofern nicht fachgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

(4) Es gibt folgende Fachrichtungen:
1. Agrar- und Forstverwaltung,
2. Allgemeine Verwaltung,
3. Bildung und Kultur,
4. Feuerwehr,
5. Gesundheit und Soziales,
6. Justiz,
7. Naturwissenschaft und Technik,
8. Polizei und
9. Steuerverwaltung.

Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Bildung und Qualifikation erreicht werden können. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten nicht eingeschränkt.

§ 16
Bildungsvoraussetzungen

(1) Bildungsvoraussetzung für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 ist
1. für die erste Einstiegsebene mindestens
 a) ein Hauptschulabschluss oder
 b) ein gleichwertiger Bildungsstand,

2. für die zweite Einstiegsebene
 a) ein Realschulabschluss oder
 b) ein Hauptschulabschluss mit einer anschließenden abgeschlossenen förderlichen Berufsausbildung oder
 c) ein gleichwertiger Bildungsstand.

(2) Bildungsvoraussetzung für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ist
1. für die erste Einstiegsebene mindestens
 a) die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife sowie die fachgebundene Hochschulreife oder die Meisterprüfung in der entsprechenden Fachrichtung oder
 b) ein gleichwertiger Bildungsstand,
2. für die zweite Einstiegsebene
 a) ein mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, einer ersten juristischen Prüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium,
 b) ein gleichwertiger Bildungsstand.

(3) Ein Bildungsstand ist den aufgeführten Abschlüssen gleichwertig, wenn er entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

(4) Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand und als förderliche Berufsausbildung entscheiden
1. in den Fällen des Absatzes 1 das Staatsministerium für Kultus,
2. in den Fällen des Absatzes 2 das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 17
Zugangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung)

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 besitzt, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt und
1. für die erste Einstiegsebene
 a) einen Vorbereitungsdienst oder
 b) eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. für die zweite Einstiegsebene
 a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung oder
 b) eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 c) eine für die Laufbahn geeignete Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 besitzt, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt und
1. für die erste Einstiegsebene
 a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 b) ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat oder
 c) ein sonstiges für die Laufbahn geeignetes Hochschulstudium mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat und eine dem Vorberei-

tungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist,

2. für die zweite Einstiegsebene, soweit nicht das Hochschulstudium nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, unmittelbar für die Laufbahn qualifiziert,
 a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 b) eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist.

(3) Eine Berufsausbildung oder eine hauptberufliche Tätigkeit ist dem Vorbereitungsdienst gleichwertig, wenn sie seiner Dauer entspricht und die zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der Laufbahn notwendige fachliche und personale Kompetenz vermittelt.

§ 18
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst soll im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG abgeleistet werden.

(2) Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. § 8 Nr. 7a des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, dass der Bewerber nach seiner Wahl den Vorbereitungsdienst entweder im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableistet.

(3) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert mindestens sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. Der Vorbereitungsdienst kann mit einer Prüfung abschließen.

(4) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn benötigt werden. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Die fachtheoretische Ausbildung soll sechs Monate und die berufspraktische Ausbildung achtzehn Monate dauern.

(5) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 dauert mindestens drei Jahre. Er vermittelt in einem geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiengang einer Hochschule die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung von Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölfmonatiger Dauer. Der Vorbereitungsdienst kann auf die berufspraktischen Studienzeiten beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind, durch einen geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiengang einer Hochschule nachgewiesen wird. Das für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige

Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, welcher Studiengang geeignet ist.

(6) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 dauert mindestens zwei Jahre. Für die höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen dauert er mindestens ein Jahr. Der Vorbereitungsdienst vermittelt die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse und schließt mit einer Prüfung ab.

(7) Die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind.

§ 19
Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

(1) Wer die Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben hat, besitzt außer in den Fällen von Absatz 2 die Befähigung für eine Laufbahn nach § 15. Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Laufbahn trifft die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde.

(2) Entspricht die Laufbahnbefähigung nicht mindestens den Zugangsvoraussetzungen nach § 17, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, soweit erforderlich nach einer Unterweisung oder zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 20
Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund
1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung,
2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder
3. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat erworben worden ist,

anerkannt werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.

(3) Sofern ein Beamter oder ehemaliger Beamter die Anerkennung seiner Berufsqualifikation in einem
1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

beantragt, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche

Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beamten verlangen.

(4) Das Sächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung], (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.

§ 21
Andere Bewerber

(1) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung besteht. Sie erwerben die Laufbahnbefähigung durch langjährige Berufs- und Lebenserfahrung. Die Bewerber müssen durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung befähigt sein, alle Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn uneingeschränkt wahrzunehmen.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in der andere Bewerber verwendet werden sollen, wird durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

(3) Die näheren Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 und die Feststellung durch den Landespersonalausschuss nach Absatz 2 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Andere Bewerber dürfen nicht eingestellt werden, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung erforderlich oder nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben vorgeschrieben ist.

§ 22
Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel der Fachrichtung innerhalb einer Laufbahngruppe (Laufbahnwechsel) ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder nach Absatz 2 erwirbt.

(2) Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn er die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse

1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen oder
2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind,

erworben hat. Die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Über die Zulässigkeit des Laufbahnwechsels und die Anerkennung der Laufbahnbefähigung entscheiden das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien; sie können die Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Ernennungsbehörde übertragen.

(3) Ein Laufbahnwechsel nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, soweit für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 23
Fortbildung

Die berufliche Entwicklung setzt voraus, dass der Beamte die erforderliche dienstliche Fortbildung, bei Übertragung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben eine geeignete Führungskräftefortbildung wahrnimmt. Darüber hinaus ist der Beamte verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit er über die Anforderungen seiner Laufbahn unterrichtet bleibt und auch steigenden Anforderungen seines Amtes gewachsen ist. Die obersten Dienstbehörden fördern und gewährleisten die für die berufliche Entwicklung erforderliche dienstliche Fortbildung.

§ 24
Personalentwicklung

(1) Zur Personalentwicklung erstellen die obersten Dienstbehörden Personalentwicklungskonzepte, sofern mehr als zwei Beamte auf Lebenszeit in dem Geschäftsbereich tätig sind. Sie können diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Fortbildungsmaßnahmen,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch,
4. die dienstliche Beurteilung und
5. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung, insbesondere auch in Tätigkeiten bei einer anderen Behörde oder Dienststelle. Diese Tätigkeiten sollen sowohl in staatlichen als auch in kommunalen Behörden ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, sofern es aufgrund der Ausbildung des Beamten und der wahrzunehmenden Tätigkeit erforderlich ist, Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 zulassen.

§ 25
Einstellung

(1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur im besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt der jeweiligen Einstiegsebene einer Laufbahn zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in einem in § 57 genannten Amt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist eine Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulässig, wenn der Bewerber

1. eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt und dieses Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreichen können oder
2. eine sonstige für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation besitzt, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 hinaus erworben wurde und die Staatsregierung diesen Fall durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, oberhalb des zweiten Beförderungsamtes mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

§ 26
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Elternzeiten oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Verkürzung der Probezeit
1. durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig und nicht Bildungs- oder Zugangsvoraussetzung sind, oder
2. in Abhängigkeit von in der Laufbahnausbildung oder in der Probezeit erbrachten überdurchschnittlichen Leistungen

zulassen. Die Mindestprobezeit beträgt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sechs Monate, in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(5) § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 27
Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt übertragen wird.

(2) Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass der Beamte eine von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium oder den für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, wenn der Beamte in der ersten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe eingestellt worden ist und die Befähigung für die zweite Einstiegsebene dieser Laufbahngruppe nicht besitzt (§ 17). Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Inhalte der Qualifizierungen und das Erfordernis und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung regeln sowie für einzelne Laufbahnen oder Ämter Ausnahmen zulassen.

(3) Die Beförderung setzt die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer voraus; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, für politische Beamte nach § 57 und für Mitglieder des Landesrechnungshofs.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, ob nach Eignung, Leistung und Befähigung längere Mindestdienstzeiten gelten.

(5) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Hiervon abweichend können Beamte, die
1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen oder

2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der ersten oder zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Abs. 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.

Die Ernennungsbehörde kann in den Fällen des Satzes 2 die erfolgreiche Teilnahme an einem von ihr bestimmten Auswahlverfahren vorschreiben. Absatz 3 und § 26 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.
Für Ämter im statusrechtlichen Sinn, denen durch die Amtsbezeichnung oder einen diesen ergänzenden Funktionszusatz unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

(6) Der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absatz 4 und Abs. 5 Satz 1 zulassen.

(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist eine Beförderung zum Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für

1. ehemalige Soldaten nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678, 683), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1595), in der jeweils geltenden Fassung,
2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1122), in der jeweils geltenden Fassung,
3. ehemalige Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung und
4. ehemalige Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 824), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28
Aufstieg

Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen nach § 16 in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung zu verlangen, sofern nicht in der Rechtsverordnung nach § 29 oder § 133, die eine Beteiligung des Landespersonalausschusses an einem solchen Aufstiegsverfahren vorsieht, etwas anderes bestimmt ist. Der Beamte verbleibt in seinem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis er die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach Satz 2 nachweisen kann.

§ 29
Laufbahnverordnung

Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung der §§ 15 bis 28 notwendigen Vorschriften, insbesondere über

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der Besonderheiten für einzelne Fachrichtungen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. die Bildung von fachlichen Schwerpunkten,
3. den Erwerb und die Anerkennung der Laufbahnbefähigung,
4. die Ausgestaltung eines Vorbereitungsdienstes, einschließlich Zuständigkeiten und Anrechnungsmöglichkeiten für förderliche Bildungsgänge und Tätigkeiten, Dienstbezeichnungen sowie Notenstufen für Prüfungen,
5. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn,
6. den Laufbahnwechsel und Wechsel zwischen Schwerpunkten einer Laufbahn, einschließlich der Art der Unterweisungen, der förderlichen Tätigkeiten und der Qualifizierungsmaßnahmen,
7. die Probezeit, einschließlich Verlängerung, Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit und Verkürzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Laufbahnprüfung oder der im Dienst bewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen,
8. die Mindestvoraussetzungen für Beförderungen, einschließlich Verwendungsbreite, Verwendungstiefe und Sprungbeförderungen,
9. den Inhalt von Personalentwicklungskonzepten einschließlich der Fortbildung und der zwingenden Voraussetzungen für die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten und von Ämtern mit Führungsverantwortung,
10. die allgemeinen Voraussetzungen für den Aufstieg, einschließlich Zulassung, Verfahren und Prüfung,
11. die Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen,
12. die Zulassung von Ausnahmebefugnissen des Landespersonalausschusses.

§ 30
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Fachministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung einschließlich etwaiger Fremdsprachenkenntnisse,
2. der Ausbildungsinhalt, die Ausgestaltung und Dauer der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung, und ihre Verlängerung,
3. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen,
4. die Zwischenprüfungen,
5. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
6. der Prüfungsinhalt, die Durchführung von Prüfungen sowie deren Anerkennung als Laufbahnprüfung,
7. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei Bestehen und endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung,
8. die Folgen von Versäumnissen, Täuschungen und Ordnungsverstößen und
9. die nähere Ausgestaltung des Aufstiegs.

Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen. § 8 Satz 2 Nr. 1 bis 7, 8 und 9 SächsJAG und § 40

Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Abordnung und Versetzung sowie Umbildung von Körperschaften

§ 31
Abordnung

(1) Die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen in § 1 genannten Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle (Abordnung) kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden.

(3) Der Beamte kann auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen oder gleichwertigen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(5) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf ihn, soweit zwischen den Dienstherren nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Diensteid, Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 32
Versetzung

(1) Die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei demselben oder einem anderen in § 1 genannten Dienstherrn (Versetzung) kann auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen erfolgen.

(2) Die Versetzung auf Antrag ist nur zulässig, wenn der Beamte die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Wird er aus dienstlichen Gründen versetzt, ohne dass er die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt, ist er verpflichtet, an Maßnahmen zu deren Erwerb teilzunehmen.

(3) Die Versetzung bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn er nicht in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt versetzt wird. Stellenzulagen gelten nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts.

(4) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt mit geringerem

Endgrundgehalt derselben oder einer anderen Laufbahn im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

§ 33
Landesinterne Umbildung von Körperschaften

(1) Die Beamten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehende Besoldung als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn
1. eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird,
2. ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden,
3. aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder
4. Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 34
Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 33 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 33 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des § 33 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 33 Abs. 4.

§ 35
Rechtsstellung der Beamten

(1) Dem Beamten, der nach § 33 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft übertritt oder übernommen wird, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das

seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihm auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. In diesem Fall darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, sobald die Bestimmung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurde. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 36
Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 33 zu rechnen, können die obersten Rechtsaufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 33 bis 35 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 37
Rechtsstellung der Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2 und des § 34 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 33 Abs. 4.

§ 38
Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften

Im Falle landesübergreifender Körperschaftsumbildungen im Sinne des § 16 BeamtStG gelten § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 entsprechend.

§ 39
Zuständigkeiten

(1) Die Versetzung oder Abordnung wird von der Ernennungsbehörde angeordnet. Vor der Versetzung oder Abordnung ist der Beamte zu hören. Bei Versetzungen oder Abordnungen in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder zu einem anderen Dienstherrn ist das Einvernehmen mit der dortigen Ernennungsbehörde herzustellen. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass

das Einvernehmen vorliegt.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Staatsbeamten, für deren Ernennung der Ministerpräsident zuständig wäre, innerhalb eines Geschäftsbereichs sowie aus einem Geschäftsbereich in einen anderen Geschäftsbereich ist die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Geschäftsbereichs zuständig.

(3) Die Ernennungsbehörde oder die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Zuständigkeit für Versetzungen und Abordnungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch allgemeine Anordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(4) Für Zuweisungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 1. Alternative BeamtStG ist die Ernennungsbehörde und für Zuweisungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 2. Alternative BeamtStG die oberste Dienstbehörde zuständig.

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Entlassung

§ 40
Entlassung kraft Gesetzes

(1) Abweichend von § 22 Abs. 4 BeamtStG ist der Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm
1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung

schriftlich bekannt gegeben wird.

(2) Die Begründung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einer supranationalen, zwischenstaatlichen oder internationalen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft führt abweichend von § 22 Abs. 2 BeamtStG nicht zu einer Entlassung des Beamten.

(3) Ein Beamter ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Berufung in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen.

(4) Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 4 BeamtStG vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Soll für einen Staatsbeamten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG die Fortdauer des Beamtenverhältnisses angeordnet werden, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

§ 41
Entlassung auf Antrag

(1) Das Verlangen auf Entlassung muss der Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre (Entlassungsbehörde), erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach dortigem Zugang, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist von der Entlassungsbehörde nach Möglichkeit auf den beantragten

Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann aus dringenden dienstlichen Gründen um längstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 42
Zuständigkeit

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle ausgesprochen, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

§ 43
Fristen

(1) Bei der Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG sowie bei der Entlassung des Beamten auf Probe (§ 23 Abs. 3 BeamtStG) und des Beamten auf Widerruf (§ 23 Abs. 4 BeamtStG) beträgt die Entlassungsfrist bei einer Beschäftigungszeit
1. von bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsende,
2. von mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsende und
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit bei demselben Dienstherrn oder bei dem Verwaltungsträger, dessen Aufgaben der Dienstherr übernommen hat.

(3) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG können Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 30 SächsDG gelten entsprechend.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG ist die Entlassung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Auflösung oder Umbildung der Behörde zulässig.

§ 44
Wirksamwerden der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich oder in der Entlassungsverfügung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt wird.

(2) Im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG wird die Entlassung mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam.

§ 45
Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu nach § 85 Abs. 3 erteilt worden ist.

Unterabschnitt 2
Ruhestand

§ 46
Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt

ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate.

(3) Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend von den Absätzen 1 und 2 zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das um ein Jahr unter der jeweiligen Altersgrenze liegende Lebensjahr vollenden.

§ 47
Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Beamten, für deren Ernennung der Ministerpräsident zuständig wäre, trifft die Entscheidung über die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand die oberste Dienstbehörde.

§ 48
Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 157 bleibt unberührt.

§ 49
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Die Frist im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, innerhalb derer keine Aussicht besteht,

dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist, beträgt sechs Monate.

§ 50
Begrenzte Dienstfähigkeit

Für die begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 BeamtStG gelten die §§ 52 und 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 51
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, soweit erforderlich nach Einholung eines Gutachtens eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes über den Gesundheitszustand, erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 52
Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag, Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit

(1) Bestehen beim Dienstvorgesetzten Zweifel über die Dienstfähigkeit des Beamten und beantragt der betreffende Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde von einem Amtsarzt, Polizeiarzt, anderen beamteten Arzt oder in Ausnahmefällen von einem Facharzt untersuchen und, falls ein Amtsarzt, Polizeiarzt oder anderer beamteter Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt dem Dienstvorgesetzten die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse mit. Die Mitteilung des Arztes ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte des Beamten zu nehmen. Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1, kann er so behandelt werden, als wäre seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden.

(2) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten aufgrund des Gutachtens nach Absatz 1 für dienstunfähig, oder gilt die Dienstunfähigkeit des Beamten nach Absatz 1 Satz 4 als festgestellt, teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten unter Angabe der Gründe mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.

(3) Erhebt der Beamte innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung keine Einwendungen, entscheidet die nach § 55 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekanntgegeben worden ist, wird die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung einbehalten.

(4) Werden Einwendungen erhoben, entscheidet die nach § 55 Abs. 1 zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, ist mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung einzubehalten. Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen; die nach Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, wird der Beamte in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge wer-

den nicht nachgezahlt.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen nach Weisung seines Dienstvorgesetzten teilzunehmen.

§ 53
Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes über die Dienstfähigkeit einholen. Der Beamte ist verpflichtet, bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens mitzuwirken.

(2) Hat der Ruhestandsbeamte innerhalb von zehn Jahren nach seiner Versetzung in den Ruhestand seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragt und ist seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt, ist dem Antrag zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 54
Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand

Für die Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand gelten die §§ 51 bis 53 entsprechend.

§ 55
Zuständigkeit

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle ausgesprochen, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Bei Staatsbeamten bedarf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Ministerpräsident für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

§ 56
Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Der Ruhestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Die Festsetzung eines früheren Zeitpunkts ist unwirksam. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen der §§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157 auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten als Beginn des Ruhestands ein Zeitpunkt nach Ablauf eines späteren Monats festgesetzt werden.

Unterabschnitt 3
Einstweiliger Ruhestand

§ 57
Politische Beamte

Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 BeamtStG sind die der Staatssekretäre, des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, des Regierungssprechers und des Direktors beim Sächsischen

Landtag.

§ 58
Beginn des einstweiligen Ruhestands

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekanntgegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen.

§ 59
Fristen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften und bei Umbildung und Auflösung von Behörden

Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können nach § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 BeamtStG innerhalb einer Frist von sechs Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BeamtStG, sobald die Bestimmung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG getroffen wurde.

Unterabschnitt 4
Verlust der Beamtenrechte

§ 60
Folgen des Verlusts

Endet das Beamtenverhältnis durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, besteht mit Rechtskraft des Urteils kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weiter geführt werden.

§ 61
Gnadenrecht

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlusts der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gelten ab diesem Zeitpunkt § 24 Abs. 2 BeamtStG und § 62 entsprechend.

§ 62
Wiederaufnahmeverfahren

(1) In den Fällen des § 24 Abs. 2 BeamtStG hat der Beamte einen Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie sein bisheriges Amt, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und dienstfähig ist; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldung, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird, mit der Rechtskraft dieser Entscheidung; bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG und § 43 Abs. 3.

(4) Der Beamte muss sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehende Besoldung ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt 6
Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1
Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 63
Diensteid

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde."

(2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 BeamtStG hat der Beamte anstelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamtStG kann der Beamte anstelle des Eides folgendes Gelöbnis leisten: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

§ 64
Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamten

Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihren Vorgesetzten angeordnet wird. Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn deren Befolgung die Menschenwürde verletzen würde oder dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, trägt er die Verantwortung für sein Handeln nur, wenn er erkennt oder wenn es für ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte unverzüglich gegenüber seinem Vorgesetzten vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 65
Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats

Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, richten sich, unbeschadet des § 96 Abs. 2, nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.

§ 66
Unparteilichkeit bei Amtshandlungen

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners.

Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist auch

1. der frühere Ehegatte oder Lebenspartner des Beamten,
2. der Verlobte des Beamten oder die Person, der der Beamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat,
3. wer mit dem Beamten ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 67
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zuständig für den Erlass des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG.

(2) Mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte kann auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunftsräumen und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden.

§ 68
Aussagegenehmigung

Die Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte; ist der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, wird die Genehmigung vom Staatsministerium des Innern erteilt.

§ 69
Auskünfte an die Medien

Auskünfte an Presse, Rundfunk oder andere Medien erteilt ausschließlich der Leiter der Behörde oder ein von ihm Beauftragter. Andere Beamte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 70
Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG erteilt die oberste oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(2) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung regeln, ob und inwieweit Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für Vergütungen außerhalb des Sächsischen Besoldungsgesetzes für Tätigkeiten zugelassen werden, die dem Hauptamt zuzuordnen sind.

§ 71
Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fern-

bleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über seine Verhinderung zu unterrichten. Der Dienstvorgesetzte kann für bestimmte Fälle kurzfristigen Fernbleibens einen Vorgesetzten zur Genehmigung ermächtigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage, hat der Beamte spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt, Polizeiarzt oder einem sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt anordnen; die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.

(3) Verliert der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach § 14 SächsBesG seine Besoldung, verliert er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit seines Fernbleibens. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Feststellung und Mitteilung des Verlusts der Besoldung und der sonstigen Leistungen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

§ 72
Wohnort

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 73
Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstorts aufzuhalten.

§ 74
Dienstkleidung

Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

§ 75
Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten

Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt es über die in § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtStG geregelten Fälle hinaus auch als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft entgegen

1. § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 31 Abs. 2 und 3 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt,
2. § 29 Abs. 4 BeamtStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder
3. § 53 Abs. 1 Satz 2 an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt.

§ 76
Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Die Ansprüche des Dienstherrn auf Schadenersatz nach § 48 BeamtStG verjähren gemäß den §§ 195 sowie 199 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

§ 77
Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2262), in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamte, dabei kann die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden, und
3. der Vorschriften des Pflegezeitgesetzes.

§ 78
Arbeitsschutz

(1) Für Beamte gelten die auf Grund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend, soweit die Staatsregierung durch Rechtsverordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Staatsregierung kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei und den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Rechtsverordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 79
Jugendarbeitsschutz

(1) Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Jugendarbeitsschutz für Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche, der Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsruhe sowie des Erholungsurlaubs ist das besondere Schutzbedürfnis der jugendlichen Beamten zu be-

rücksichtigen.

(3) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte, und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(4) Es sind ärztliche Untersuchungen vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, den körperlichen Zustand und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des jugendlichen Beamten erstrecken.

(5) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Beamte des Polizeivollzugsdienstes Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 bestimmt werden.

§ 80
Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

(1) Beihilfe wird in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt, soweit deren finanzielle Folgen nicht durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert sind. Beihilfefähig sind die medizinisch notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen für Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind. Die Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass zustehenden Leistungen die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Beihilfeberechtigt sind:
1. Beamte, wenn und solange sie Besoldung erhalten,
2. Versorgungsempfänger, wenn und solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch
1. wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
2. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1 oder während der Inanspruchnahme von Elternzeit, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht,
3. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
4. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

(3) Nicht beihilfeberechtigt sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen, wenn ihnen Leistungen nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz –

EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 AbgG oder nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

(4) Beihilfeberechtigte haben auch Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte), der Lebenspartner (berücksichtigungsfähiger Lebenspartner) und die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 42 Abs. 2 oder 3 SächsBesG oder § 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBeamtVG berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten und des berücksichtigungsfähigen Lebenspartners besteht nur, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte 18 000 EUR nicht übersteigt.

(5) Nicht beihilfefähig sind Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts dienen oder Mittel, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Beihilfeleistungen sind bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um eine Eigenbeteiligung je verordnetes Arzneimittel und Medizinprodukt mit Ausnahme von Hilfsmitteln, die keine Verbandmittel sind, zu mindern. Diese beträgt 4 EUR bei einem Apothekenabgabepreis bis 16 EUR, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels oder Produkts, 4,50 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EUR bis 26 EUR und 5 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26 EUR. Bei der Inanspruchnahme einer Unterbringung im Zweibett-Zimmer als Wahlleistung ist von den beihilfefähigen Aufwendungen eine Eigenbeteiligung von 14,50 EUR pro Aufenthaltstag in der stationären Einrichtung abzuziehen.

(7) Die Beihilfe wird als Prozentsatz (Bemessungssatz) der erstattungsfähigen Aufwendungen gewährt. Der Bemessungssatz beträgt
1. 50 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
2. 70 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; für beihilfeberechtigte Waisen findet Nummer 4 Anwendung,
3. 70 Prozent für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten sowie den berücksichtigungsfähigen Lebenspartner und
4. 80 Prozent für die berücksichtigungsfähigen Kinder sowie die beihilfeberechtigten Waisen.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines Beihilfeberechtigten 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichti-

gungsfähig sind. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 Prozent. Die nach Berücksichtigung von Eigenbeteiligungen und des Bemessungssatzes festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt in Höhe von 40 EUR zu kürzen. Die Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt entfallen auf Antrag des Beihilfeberechtigten, soweit die Beträge 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG übersteigen (Belastungsgrenze).

(8) Das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfe sowie des Verfahrens der Beihilfegewährung regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfen
 a) über Ausnahmen von Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 für berücksichtigungsfähige Kinder,
 b) über die Anhebung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen,
 c) welcher Beihilfeberechtigte den Bemessungssatz nach Absatz 7 Satz 4 erhält,
 d) über die Gewährung von Pauschalen in Pflegefällen, wobei sich deren Höhe am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientieren muss,
 e) über den Wegfall der Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes,
 f) über die Absenkung der Belastungsgrenze nach Absatz 7 Satz 6,
 g) über die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen,
 h) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
 i) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 SGB V beschlossenen Richtlinien,
 j) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
 k) in Todesfällen,
2. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung
 a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Beihilfe,
 b) über die Verwendung von Antragsvordrucken,
 c) über die Feststellung der Belastungsgrenze,
 d) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a SGB V, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist,
 f) über die Beteiligung von Sachverständigen und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten,
 g) über eine unmittelbare Beihilfegewährung an Dritte.

(9) Die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen sind, können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 der Dienstleistungen von Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, übermitteln.

§ 81
Ersatz von Sachschäden

(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann dem Beamten dafür Ersatz geleistet werden, sofern das schädigende Ereignis nach Art und Umfang geeignet war, eine körperliche Gefährdung zu verursachen. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsBeamtVG gilt entsprechend.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise abgestelltes, aus triftigem Grund benutztes privateigenes Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt wurde und dessen Benutzung wegen der Durchführung einer Dienstreise mit diesem Kraftfahrzeug am selben Tag erforderlich gewesen ist.

(3) Ersatz kann nur geleistet werden, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Absatz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten, im Fall des Absatzes 2 von einem Monat nach Eintritt des Schadensereignisses, schriftlich beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle zu stellen.

(4) Über die Ersatzleistung an Staatsbeamte entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf eine besondere Staatsbehörde zu übertragen. Die zur Durchführung erforderliche Verwaltungsvorschrift erlässt das Staatsministerium der Finanzen. Für andere Beamte entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 82
Jubiläumszuwendungen

Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass den Beamten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums Jubiläumszuwendungen gezahlt werden.

§ 83
Genetische Untersuchungen

Für Beamte und Bewerber für ein Beamtenverhältnis gelten die für Beschäftigte geltenden Vorschriften des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 84
Festsetzung der Amtsbezeichnung

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten werden durch den Ministerpräsidenten festgesetzt, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind. Der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 85
Führen der Amtsbezeichnung

(1) Der Beamte hat das Recht, innerhalb und außerhalb des Dienstes die mit seinem Amt verbundene Amtsbezeichnung zu führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Ruhestandsbeamte hat das Recht, die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amts; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amts mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(3) Einem entlassenen Beamten kann die für die Entlassung zuständige Behörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der entlassene Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 86
Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge

Wird durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil festgestellt, dass ein Beamtenverhältnis oder ein Anspruch auf Versorgung noch besteht, muss sich der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die er außerhalb des Dienstes verbracht hat, oder für die Zeit des Verlusts der Versorgungsbezüge nachzuzahlende Besoldung oder Versorgungsbezüge ein anderes aus der Verwendung seiner Arbeitskraft erzieltes Einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 87
Übertragung von Zuständigkeiten

Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten oberster Dienstbehörden des Freistaates Sachsen

1. für die Gewährung von Geldleistungen auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften an Staatsbeamte, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen sowie deren Rückforderung oder
2. für einzelne mit den Zuständigkeiten nach Ziffer 1 verbundene Aufgaben

auf eine besondere Staatsbehörde übertragen. § 91 SächsBesG, § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsBeamtVG und § 81 Abs. 4 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 88
Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 5 Abs. 4 und § 17 SächsBesG gelten entsprechend für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht bei Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind.

§ 89
Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gilt § 18 Abs. 2 SächsBesG entsprechend.

§ 90
Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Hilfsmitteln sowie für Erstattungsansprüche. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt für Inhaber eines Anspruchs auf Altersgeld nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz und deren Hinterbliebene entsprechend.

§ 91
Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

§ 92
Vertretung durch Gewerkschaft oder Berufsverband

Beamte können ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 93
Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Für Beamte auf Probe erfolgt die Beurteilung am Ende der Probezeit mit der Feststellung, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

(2) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte Kenntnis zu nehmen und sie mit dem Beurteiler zu besprechen. Schriftliche Äußerungen des Beamten zu den Beurteilungen sind zur Personalakte zu nehmen.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dabei können
1. Ausnahmen von der Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen für bestimmte Gruppen von Beamten zugelassen,
2. die Erstellung einer Beurteilung anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen (Anlassbeurteilung) vorgeschrieben und
3. für Staatsbeamte Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung, festgelegt werden.

Im Übrigen bestimmen die obersten Dienstbehörden die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich.

§ 94
Dienstzeugnis

(1) Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art

und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Außerdem ist auf Antrag zum Zwecke der Bewerbung um eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen.

(2) Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 2
Arbeitszeit und Urlaub

§ 95
Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Beamten wird von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei können die Voraussetzungen und das Verfahren für ein Lebensarbeitszeitkonto geregelt werden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Die Stundenzahl ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamte an ihrer Stelle eine Vergütung nach § 60 SächsBesG unter den dort geregelten Voraussetzungen erhalten.

§ 96
Urlaub

(1) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung
1. die näheren Vorschriften über Dauer und Bewilligung des Erholungsurlaubs,
2. die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt dabei, ob und inwieweit die Besoldung während eines solchen Urlaubs zu belassen ist und
3. die finanzielle Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Urlaubs.

(2) Zur Ausübung eines Mandats in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren.

§ 97
Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag die Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn
1. der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet hat und
2. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Nebentätigkeiten sind bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Diese ist für die Aufgaben nach § 106 zuständig. § 104 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Ermäßigung der Arbeitszeit auszu-

gehen ist. Ausnahmen von Satz 3 kann die nach Satz 1 zuständige Behörde auf Antrag zulassen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Werden Nebentätigkeiten entgegen Satz 1 bis 3 oder einem Verbot nach § 104 ausgeübt, soll die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden.

(4) Die Bewilligungsbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeitbeschäftigung zu stellen; er soll sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken.

(5) Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird. Der Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums beginnen. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre betragen. Soweit der Bewilligungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet, findet Satz 2 keine Anwendung.

(6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:
1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei einem Dienstherrenwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit der Beamte in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat, als ihm gemäß § 10 Abs. 1 SächsBesG für die im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleistete Arbeitszeit zugestanden hätte, hat er die zuviel gezahlte Besoldung zurückzuerstatten.

(7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, soweit sie selbst für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 98
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn er
1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (§ 66 Abs. 2 Satz 1)

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(3) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung soll sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. Die Beurlaubung darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb des maximalen Beurlaubungszeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 pro Kind höchstens zwei Mal verlängert werden; die zuständige Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 97 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung in bisherigem Umfang oder eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 99 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 dürfen zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

(6) § 97 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt § 104 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel als erfüllt anzusehen ist, wenn die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ausnahmen von Satz 2 oder § 97 Abs. 3 Satz 3 kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Beurlaubung oder der Teilzeitbeschäftigung vereinbar ist.

(7) § 97 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 99
Beurlaubung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann bei Vorliegen wichtiger dienstlicher oder öffentlicher Interessen, insbesondere zur Schaffung einer verbesserten Altersstruktur der Bediensteten und zur Nutzung von Einstellungskorridoren, auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) § 97 Abs. 7 und § 98 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von § 98 Abs. 6 Satz 2 auf Antrag zulassen, soweit dies mit den wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 100
Hinweispflicht

Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 97 bis 99 beantragt, ist auf die nach § 97 Abs. 3, § 98 Abs. 6 und § 99 Abs. 3 bestehenden Beschränkungen sowie auf die beamtenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

Unterabschnitt 3
Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 101
Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrzunehmen ist. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht in einem Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird und kein öffentliches Ehrenamt darstellt.

(2) Aufgaben, die für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen, sofern es sich dabei nicht um ein öffentliches Ehrenamt handelt. Diese Aufgaben können ausnahmsweise als Nebentätigkeit eingeordnet oder vom Beamten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, wenn sie mit dem Hauptamt nicht im Zusammenhang stehen.

(3) Nicht als Nebentätigkeit gelten die
1. Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen sowie
2. andere Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

Zu den öffentlichen Ehrenämtern nach Satz 1 Nr. 1 gehören jede auf behördliche Bestellung oder öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die in einer Verordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie in spezialgesetzlichen Regelungen als solche bezeichneten Tätigkeiten, auch wenn dafür die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 102
Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 103
Anzeigepflicht

Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind anzeigepflichtig. Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind anzuzeigen, wenn der Beamte hierfür ein Entgelt oder geldwerte Vorteile erhält. Andere Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 oder Nebentätigkeiten nach § 102 sind nicht anzeigepflichtig.

§ 104
Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit
1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 ist in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in einem Bezugszeitraum von höchstens vier Monaten im Durchschnitt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist von der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG als regelmäßige Arbeitszeit auszugehen.

(2) Die vollständige oder teilweise Untersagung
1. der Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung des ihm unterliegenden Vermögens,
2. einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit,
3. einer mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. der Mitwirkung an staatlichen Prüfungen oder der Ersten juristischen Prüfung im Sinne des § 5 DRiG oder
5. der Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten

setzt voraus, dass der Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt.

(3) Die Untersagung nach den Absätzen 1 und 2 kann bedingt oder befristet erfolgen.

§ 105
Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeholt wird.

(2) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann auch nach einem Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gewährten Aufwandsentschädigung bemessen werden.

§ 106
Verfahren

(1) Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte kann Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang einer Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 2 verlangen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen. Die Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten nach § 103 Satz 1 und 2 erstreckt sich auf die für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit, die zeitliche Inanspruchnahme, die voraussichtliche Dauer sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung, Entgelte und geldwerte Vorteile hieraus sowie den Auftraggeber. Der Dienstvorgesetzte kann schriftliche Auskunft über eine ausgeübte oder beabsichtigte anzeigepflichtige Nebentätigkeit verlangen. Jede Änderung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein dienstliches Interesse (§ 105 Abs. 1 Satz 1) ist aktenkundig zu machen. Der Beamte hat dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Abs. 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Für das Verbot einer Nebentätigkeit nach § 104, die Zulassung einer Ausnahme nach § 105 Abs. 1 Satz 2 oder die Erteilung der Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1 ist der Dienstvorgesetzte zuständig. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und auf Erteilung einer Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1, Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 102 bedürfen der Schriftform.

§ 107
Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 108
Beendigung der Nebentätigkeit

Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses und mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 67 oder § 137 sowie mit der vorläufigen Dienstenthebung nach § 38 SächsDG gelten die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst als beendet.

§ 109
Verordnungsermächtigung

(1) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung der §§ 101 bis 108 notwendigen Vorschriften. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gehören,

3. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene oder ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat, und
4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie, ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist, wobei das Entgelt pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens oder der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung festgelegt werden kann.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung
1. die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 106 an sich ziehen oder auf eine andere ihr nachgeordnete Behörde übertragen und
2. ihre Zuständigkeit nach § 102 auf ihr nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 110
Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen gemäß § 41 Satz 1 BeamtStG sind während der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der letzten obersten Dienstbehörde des Beamten anzuzeigen und können von dieser Behörde gemäß § 41 Satz 2 BeamtStG untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Unterabschnitt 4
Personalaktenrecht

§ 111
Führung der Personalakte

(1) Zur Personalakte gehören auch die in Dateien gespeicherten Personalaktendaten. Andere als die Personalaktendaten im Sinne des § 50 Satz 2 BeamtStG dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1574) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten, welche Personalaktendaten enthalten, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden, dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen

enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten sowie ein vollständiges Verzeichnis der Personaldateien aufzunehmen, in denen Personalaktendaten elektronisch verarbeitet werden.

(3) Personalakten sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Zugang zur Personalakte haben Bedienstete der personalverwaltenden Stellen (Personalreferate) und deren Vorgesetzte innerhalb der personalverwaltenden Behörde, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 2 gilt für andere Vorgesetzte entsprechend, soweit sie im Einzelfall an einer Personalmaßnahme der Personalreferate mitwirken. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Bediensteten, soweit sie zur Korruptionsbekämpfung tätig sind und die erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 112
Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie ist in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit zu bearbeiten; Zugang haben nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen an die Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 113
Anhörungsrecht

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Anhörung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 114
Einsichtnahme

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden, dem Beamten ist auf Antrag ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, soweit darin personenbezogene Daten über ihn enthalten sind und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Beamten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 115
Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereiches desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Behörden, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, Personalaktendaten automatisiert abrufen, soweit dies zur Personalentwicklung, Personalbedarfsermittlung oder Personaleinsatzplanung, zur Stellenbewirtschaftung oder im Rahmen rechtlich vorgeschriebener Statistiken erforderlich ist.

(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 116
Vernichtung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 SächsDG nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der er-

neute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 117
Aufbewahrung

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche oder ohne Ansprüche auf Altersgeld aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 24 Abs. 1 BeamtStG und des § 10 SächsDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugskosten, Reisekosten und zum Trennungsgeld sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind so lange aufzubewahren, bis sie für eine Prüfung durch Treuhänder gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach der Geltendmachung der Abschläge gegenüber den pharmazeutischen Unternehmern.

(3) Versorgungsakten sowie Alters- und Hinterbliebenengeldakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldzahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht von einem Archiv des Freistaates Sachsen oder einem Archiv einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden.

§ 118
Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 115 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 112 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung Ergebnisse nur automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem

Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierte Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

Abschnitt 7
Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

§ 119
Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

(1) Die in § 53 Satz 1 BeamtStG genannten Spitzenorganisationen im Freistaat Sachsen sind auch bei der Vorbereitung anderer allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

(2) § 53 BeamtStG und Absatz 1 gelten entsprechend für die Beteiligung kommunaler Landesverbände im Freistaat Sachsen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Landkreise berühren.

(3) Den betroffenen Spitzenorganisationen oder kommunalen Landesverbänden im Freistaat Sachsen ist die beabsichtigte Regelung spätestens zwei Monate vor Erlass zur Anhörung zuzuleiten. Ergeben sich aus den Stellungnahmen abweichende Auffassungen, sind diese mit den betroffenen Spitzenorganisationen und kommunalen Landesverbänden im Freistaat Sachsen zu erörtern.

Abschnitt 8
Landespersonalausschuss

§ 120
Unabhängigkeit

Der Landespersonalausschuss übt seine Tätigkeit innerhalb der Schranken der Gesetze unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung aus.

§ 121
Zusammensetzung

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus zehn ordentlichen und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte im Sinne dieses Gesetzes sein.

(2) Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder sind aus der staatlichen Verwaltung zu berufen. Je drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände im Freistaat Sachsen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten ordentlichen Mitglieder.

§ 122
Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf, durch Beendigung des Beamtenverhältnisses, mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages oder mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Ministerpräsidenten aus. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder aus der staatlichen Verwaltung scheiden ferner mit der Beendigung der Zugehörigkeit zur staatlichen Verwaltung aus. Im Übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichtes wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren. Sie sind in den Fällen des Satzes 2 und 3 verpflichtet, die Tätigkeit als Mitglied des Landespersonalausschusses bis zur Berufung neuer ordentlicher und stellvertretender Mitglieder durch die Staatsregierung weiterzuführen.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) § 39 BeamtStG und § 67 Abs. 1 finden für das Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses keine Anwendung.

§ 123
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident. Sie unterliegt den sich aus den §§ 120 und 122 ergebenden Beschränkungen.

§ 124
Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss hat außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnissen folgende Aufgaben:
1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
3. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
4. zu Beschwerden von Beamten und abgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Der Landespersonalausschuss ist berechtigt, den Staatsministerien Vorschläge für Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zu unterbreiten.

(3) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung nach § 29 dieses Gesetzes weitere Aufgaben übertragen.

§ 125
Verfahren

(1) Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsfreiheit eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 126
Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden muss, Beschwerdeführern und anderen Personen kann der Landespersonalausschuss die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 124 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Landespersonalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 127
Geschäftsstelle

Die Staatskanzlei bestellt den Leiter der Geschäftsstelle. Er nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

§ 128
Amtshilfe

Alle Behörden haben dem Landespersonalausschuss Amtshilfe zu leisten, ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 9
Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 129
Beschwerden

(1) Der Beamte hat das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten direkt eingereicht werden.

§ 130
Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 54 Abs. 1 BeamtStG) wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendi-

gung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 zur Vertretung des Dienstherrn zuständige Behörde kann die Vertretung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 131
Zustellung

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers durch sie berührt werden.

§ 132
Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Rechtsbehelfe gegen ein Verbot der Nebentätigkeit (§ 104) oder ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 10
Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1
Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

§ 133
Besondere Laufbahnvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei
1. von der Verordnung nach § 29 Abs. 1 abweichende Regelungen und
2. die Verordnung nach § 29 Abs. 1 ergänzende Regelungen,

soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.

(2) Von § 18 Abs. 6 und 7 kann abgewichen werden.

§ 134
Gemeinschaftsunterkunft

(1) Der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden. Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen übertragen.

§ 135
Heilfürsorge

(1) Heilfürsorge wird in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt. Heilfürsorgefähig sind grundsätzlich nur ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Heilfürsorge wird nur gewährt, wenn die Maßnahme medizinisch notwendig ist und die Wirksamkeit und der therapeutische Nutzen nachgewiesen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sach- und Dienstleistung. Die Heilfürsorgeleistungen dürfen zusammen mit den aus demselben Anlass zustehenden Leistungen, insbesondere aus Krankheitskostenversicherungen, die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Leistungen aus Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Heilfürsorgeberechtigt sind Beamte des Polizeivollzugsdienstes, wenn und solange sie Besoldung erhalten.
Die Heilfürsorgeberechtigung besteht auch
1. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
2. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

(3) Besteht ein Anspruch eines Heilfürsorgeberechtigten auf Leistungen nach § 36 oder § 37 SächsBeamtVG, wird dieser durch die Gewährung von Leistungen gemäß der nach Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt. Die in den §§ 36 und 37 SächsBeamtVG vorgesehenen Leistungen, die über den Leistungsumfang der nach Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung hinausgehen, werden ebenfalls von der Heilfürsorge gewährt.

(4) Anspruch auf Heilfürsorge besteht nicht
1. bei Heilmaßnahmen wegen anerkannter Kriegsfolgeleiden im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391), in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Heilmaßnahmen, für die ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,
3. für solche Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht; insbesondere für solche Mittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen,
4. bei Behandlung zu rein kosmetischen Zwecken.

Heilfürsorge kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine die Behandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und dadurch der Behandlungserfolg beeinträchtigt wird. Haben Heilfürsorgeberechtigte eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen herbeigeführt, können sie an den Kosten der Heilfürsorgeleistung angemessen beteiligt werden.

(5) Das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge sowie des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Heilfürsorge
 a) über die Beschränkung von Leistungen der Heilfürsorge unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 b) für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,
 c) über Festbeträge unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 d) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Leistungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entstanden sind, unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 e) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
 f) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Richtlinien,
2. hinsichtlich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge
 a) über das Genehmigungsverfahren,
 b) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 c) über die Verwendung von Antragsvordrucken,
 d) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Heilfürsorgestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist.

Die Beschränkungen und Ausschlüsse dürfen nicht zu einem Leistungsumfang führen, der hinter den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zurückbleibt.

§ 136
Dienstkleidung

(1) Die Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten einen Dienstkleidungszuschuss; dasselbe gilt für Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen
1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder in welcher Höhe ein Dienstkleidungszuschuss gewährt wird,
 b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder einen Dienstkleidungszuschuss ausgeschlossen ist,
2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.

§ 137
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beamten des Polizeivollzugsdienstes kann abweichend von § 67 bei Gefahr im Verzug auch jeder Dienstvorgesetzte die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG verbieten.

§ 138
Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes, eines Polizeiarztes, eines anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes festgestellt.

§ 139
Eintritt in den Ruhestand

(1) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate.

(3) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 3 Monate

1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate.

(5) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ihren Dienst 20 Jahre oder länger im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten zwei Jahre vor Erreichen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Altersgrenzen, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.

(6) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag kann auch nach § 157 gestellt werden.

Unterabschnitt 2
Andere Beamtengruppen

§ 140
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Für die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen gilt dieses Gesetz nur, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 141
Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, gelten die §§ 133 bis 135, 138 und 139 entsprechend.

§ 142
Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

(1) Die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Forstbeamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung und über die Gewährung eines Dienstkleidungszuschusses.

§ 143
Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz

(1) Für Beamte des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit gilt § 139 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.

(2) Die Beamten des Justizvollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung oder einen Dienstkleidungszuschuss, sofern sie nach Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa den Dienst in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder in welcher Höhe ein Dienstkleidungszuschuss gewährt wird und
 b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder einen Dienstkleidungszuschuss ausgeschlossen ist,
2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.

(3) Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 144
Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, gelten die §§ 135, 136 Abs. 1 und § 138 entsprechend. Beamte auf Lebenszeit im Sinne von Satz 1 treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Für andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr gelten die §§ 135 und 136 Abs. 1 entsprechend.

Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamte

§ 145
Anwendungsbereich

Kommunale Wahlbeamte im Sinne dieses Teils sind:

1. die Bürgermeister,
2. die Landräte,
3. die Beigeordneten,
4. die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden,
5. die Ortsvorsteher und
6. die Amtsverweser.

§ 146
Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten

(1) Dienstherr des Bürgermeisters und der Beigeordneten einer Gemeinde ist die Gemeinde. Dienstherr des Landrates und der Beigeordneten eines Landkreises ist der Landkreis. Dienstherr des Verbandsvorsitzenden ist der Verwaltungsverband.

(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten der Gemeinde einschließlich der Beigeordneten und der Ortsvorsteher ist der Bürgermeister. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten des Landkreises einschließlich der Beigeordneten ist der Landrat. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten des Verwaltungsverbandes ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Die oberste Dienstbehörde ernennt, versetzt und entlässt die Beamten der Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände einschließlich der Beigeordneten.

(4) Die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und der obersten Dienstbehörde für die Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser und Verbandsvorsitzenden nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) In den Fällen des § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 5, §§ 68 und 106 dieses Gesetzes sowie des § 50 Abs. 3 SächsBeamtVG, als auch in den übrigen Fällen, in denen Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser oder Verbandsvorsitzende selbst eine Entscheidung nicht treffen können, weil sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen sind, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.

§ 147
Hauptamtliche Bürgermeister

(1) Auf die hauptamtlichen Bürgermeister finden die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters wird durch die rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 12 Abs. 1 BeamtStG und § 14 gelten entsprechend.
2. Der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet. § 47 gilt nicht.
3. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist ein hauptamtlicher Bürgermeister auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er
 a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 b) der Fall des § 48 Nr. 2 vorliegt.
4. Hauptamtliche Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen auszuüben. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ab und bewerben sie sich nicht um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl oder nehmen sie die Wahl zum Bürgermeister nicht an, treten sie nicht nach § 5 Abs. 2 in den Ruhestand. Bürgermeister, die ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl nur unter wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen ausüben können, haben lediglich die Erklärung nach Satz 1 abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bürgermeister, die am Tage der Beendigung der Amtszeit
 a) das 58. Lebensjahr vollendet haben oder
 b) eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, hauptamtlicher Ortsvorsteher oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben; Zeiten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 werden entsprechend berücksichtigt.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteher oder Amtsverweser ausgeübt haben, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.

§ 148
Ehrenamtliche Bürgermeister

Auf ehrenamtliche Bürgermeister finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters wird durch rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat; ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden; § 12 Abs. 1 BeamtStG und § 14 gelten entsprechend;
2. der ehrenamtliche Bürgermeister kann seine Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG und § 41 nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er
 a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 b) anhaltend krank ist,
 c) zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes öffentliches Ehrenamt bekleidet hat,
 d) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
 e) ein anderes öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

§ 149
Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung

(1) Hauptamtliche Bürgermeister, die nach der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder der Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nicht weiterverwendet werden oder deren Amt wegen dieser Maßnahmen nicht mehr besetzt wird, können auf ihren Antrag von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, deren Gemeinde Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist oder wird, können auf ihren Antrag von dem Verwaltungsverband oder der erfüllenden Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Die Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Eingliederung oder Vereinigung oder der Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde erfolgen. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 tritt eine Gesamtdienstzeit von sieben Jahren an die Stelle einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, wenn der Beamte auf Zeit ein hauptamtlicher Bürgermeister war, der bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und infolge einer Gebietsänderung nicht mehr weiterverwendet oder dessen Amt nicht mehr besetzt wird.

§ 150
Beigeordnete

(1) Auf die Beigeordneten finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Anwendung; § 151 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Aufforderung der obersten Dienstbehörde abzugeben. Die Bewerbung um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag entfällt.

§ 151
Landräte

(1) Auf Landräte finden die für hauptamtliche Bürgermeister geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 149 entsprechende Anwendung. Auf die nach § 10 Sächsisches Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004

(SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufenen, ausgeschiedenen Landräte findet § 149 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Der Landrat eines nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) aufzulösenden Landkreises, der zum Landrat eines nach § 3 SächsKrGebNG neu zu bildenden Landkreises gewählt wird, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 in den Ruhestand. Die Amtszeit als Landrat des aufzulösenden Landkreises gilt zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleistet. Die Dienstzeit zwischen dem Amtsantritt als Landrat des neu gebildeten Landkreises und dem eigentlichen Ablauf der Amtszeit als Landrat des aufgelösten Landkreises wird nur einmal berücksichtigt.

§ 152
Verbandsvorsitzende

(1) Auf die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Erklärung nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde abzugeben. Die Bewerbung um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag entfällt.

§ 153
Ortsvorsteher

(1) Auf Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und mit der Maßgabe des § 148 Nr. 2 Anwendung.

(2) Auf hauptamtliche Ortsvorsteher finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Anwendung.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete können die bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihrem Beamtenverhältnis als Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter verbleiben; einer Ernennung bedarf es insoweit nicht.

§ 154
Amtsverweser

(1) Die Ernennungsurkunde für den Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 und 3 SächsGemO wird vom Stellvertreter des Bürgermeisters ausgestellt und dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt. Auf den hauptamtlichen Amtsverweser, der zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt ist, aber wegen noch nicht erfolgter rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl sein Amt nicht ausüben kann, finden die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, beim ehrenamtlichen Amtsverweser nach § 54 Abs. 3 SächsGemO die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften. § 147 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und Nr. 4 Sätze 1 bis 3 und § 148 Nr. 2 gelten entsprechend.

(2) Auf den Amtsverweser im Landkreis findet Absatz 1 mit Ausnahme von § 148 Nr. 2 und der Regelung über die ehrenamtlichen Amtsverweser entsprechende Anwendung.

(3) Der hauptamtliche Amtsverweser nach Absatz 1 Satz 3 und der Amtsverweser nach § 51 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993

(SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 526, 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tritt nur dann mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn

1. die Amtszeit endet, weil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, nach der die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat ungültig ist, oder
2. der Beamte nicht erneut zum Amtsverweser bestellt wird, obwohl er dazu bereit ist, das Amt auszuüben.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist, weil der Bewerber bei der Wahl eine strafbare Handlung oder eine andere gegen das Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung begangen hat oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht wählbar war.

§ 155
Aufwandsentschädigungen, Nebentätigkeiten

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landkreise zu regeln. Diese Bestimmungen dürfen von den für die Beamten und Richter des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse notwendig ist.

(3) Kommunale Wahlbeamte nehmen die Vertretung ihrer Kommune in einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Beirat oder einem sonstigen Gremium einer juristischen Person, die sie auf Bestellung des Gemeinderates oder des Kreistages ausüben, als Nebentätigkeit wahr.

Abschnitt 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 156
Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

(1) Für Beamte auf Lebenszeit, denen Altersteilzeit nach § 143a SächsBG oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestands nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die gesetzlichen Altersgrenzen nach den §§ 49, 151 Abs. 1 bis 5, §§ 153, 155 Abs. 1 und § 156 Abs. 1 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, gilt § 139 Abs. 1 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Ehrenbeamtenverhältnis befinden, gilt § 157 Abs. 2 und 3 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(4) Die Staatsregierung erstellt alle vier Jahre unter Beachtung des Berichts der Bundesregierung nach § 147 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einen Bericht zur Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand im Freistaat Sachsen.

§ 157
Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. er den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat,
3. er bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird,
4. dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und
5. die Maßnahme dem Stellenabbau dient.

Satz 1 gilt nicht für Staatsanwälte.

§ 158
Zuordnung der Laufbahnen

Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Zuordnung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Freistaat Sachsen eingerichteten Laufbahnen zu den Fachrichtungen und den fachlichen Schwerpunkten (§ 15). Im Übrigen entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde über die Zuordnung.

§ 159
Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen und zur Probezeit

(1) Beamte sowie Bewerber, die die Laufbahnbefähigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Freistaat Sachsen erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 15. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit den Ämtern ab der ersten Einstiegsebene,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit den Ämtern ab der zweiten Einstiegsebene,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit den Ämtern ab der ersten Einstiegsebene,
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit den Ämtern ab der zweiten Einstiegsebene.

(2) Für Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, gilt § 28 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

§ 160
Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht

Soweit in Vorschriften des Bundesrechts auf die Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung des § 159 Satz 2 entsprechend.

§ 161
Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Soweit in Vorschriften der Erwerb einer Befähigung für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Freistaat Sachsen eingerichtete Laufbahn geregelt oder vorausgesetzt wird, tritt an dessen Stelle der Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn, der die bisherige Laufbahn nach den §§ 158, 159 zuzuordnen ist.

§ 162
Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Beamte, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer ersten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt auf Lebenszeit zu übertragen, sobald die Amtszeit zwei Jahre andauert und der Beamte im Rahmen seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion im vollen Umfang gerecht geworden ist.

(2) Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer zweiten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5, Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 163
Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts

(1) Nebentätigkeiten, die nach §§ 82 bis 88 SächsBG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung genehmigt sind, können nach Maßgabe des § 104 untersagt werden.

(2) Für Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein öffentliches Ehrenamt wahrnehmen, das in einer anderen Rechtsvorschrift als einem Gesetz als solches bezeichnet wird, gelten § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG und § 2 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1110), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33) geändert worden ist, jeweils in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum Ende der Amtszeit, längstens bis zum 31. Dezember 2014.

§ 164
Übergangsregelung zur Altersteilzeit

(1) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeitbeschäftigung nach § 143a Abs. 3 Buchst. b SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, gilt § 97 Abs. 6 entsprechend. Dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Zeiten der Arbeitsphase als durch die Freistellung ausgeglichen.

(2) § 97 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend.

§ 165
Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern oder das Staatsministerium der Finanzen erlassen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann für den eigenen Geschäftsbereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Führung der Personalakten erlassen.

Teil 2
Besoldungsrecht

Artikel 2
Sächsisches Besoldungsgesetz
(SächsBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Besoldung
§ 3 Hauptberuflichkeit
§ 4 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Unterabschnitt 2
Besoldungsanspruch

§ 5 Beginn und Ende
§ 6 Zahlungsweise
§ 7 Verjährung von Ansprüchen
§ 8 Kürzung der Besoldung
§ 9 Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit
§ 10 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
§ 11 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
§ 12 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
§ 13 Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
§ 14 Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
§ 15 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
§ 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
§ 17 Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 18 Rückforderung von Besoldung

Unterabschnitt 3
Anpassung der Besoldung

§ 19 Kriterien der Anpassung
§ 20 Versorgungsrücklage

Unterabschnitt 4
Funktionen und Ämter

§ 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
§ 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt
§ 23 Amtsbezeichnungen

Abschnitt 2
Dienstbezüge

Unterabschnitt 1
Vorschriften für Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 24 Besoldungsordnungen A und B
§ 25 Eingangsämter
§ 26 Beförderungsämter
§ 27 Bemessung des Grundgehalts
§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 29 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamte

§ 30 Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten
§ 31 Einwohnerzahl

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§ 32 Besoldungsordnung R
§ 33 Bemessung des Grundgehalts

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 34 Besoldungsordnung W
§ 35 Bemessung des Grundgehalts
§ 36 Leistungsbezüge
§ 37 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
§ 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge
§ 39 Forschungs- und Lehrzulage
§ 40 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 5
Familienzuschlag

§ 41 Grundlage des Familienzuschlags
§ 42 Stufen des Familienzuschlags
§ 43 Änderung des Familienzuschlags

Unterabschnitt 6
Zulagen

§ 44 Amtszulagen
§ 45 Strukturzulage
§ 46 Stellenzulagen
§ 47 Fliegerzulage
§ 48 Verfassungsschutzzulage
§ 49 Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage
§ 50 Feuerwehrzulage

§ 51 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern
§ 52 Steuerprüferzulage
§ 53 Meisterzulage
§ 54 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
§ 55 Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität
§ 56 Ausgleichszulage
§ 57 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel
§ 58 Ausgleichszulagen bei landesübergreifender Errichtung von Behörden
§ 59 Zulagen für besondere Erschwernisse

Unterabschnitt 7
Vergütungen

§ 60 Mehrarbeitsvergütung
§ 61 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
§ 62 Prüfungsvergütung

Unterabschnitt 8
Zuschläge

§ 63 Zuschlag zur Personalgewinnung
§ 64 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit
§ 65 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Unterabschnitt 9
Auslandsbesoldung

§ 66 Auslandsbesoldung

Abschnitt 3
Sonstige Bezüge

Unterabschnitt 1
Leistungsorientierte Besoldung

§ 67 Leistungsstufen
§ 68 Leistungsprämien und Ausgleichspauschale
§ 69 Allgemeines und Verfahren

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Anwärter

§ 70 Anwärterbezüge
§ 71 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
§ 72 Anwärtergrundbetrag
§ 73 Anwärtersonderzuschläge
§ 74 Anrechnungsregelung
§ 75 Kürzung der Anwärterbezüge

Unterabschnitt 3
Vermögenswirksame Leistungen

§ 76 Anspruchsvoraussetzungen
§ 77 Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Abschnitt 4
Erstattung dienstbedingter Aufwendungen

§ 78 Aufwandsentschädigungen
§ 79 Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1
Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz

§ 80 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle
§ 81 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle
§ 82 Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal
§ 83 Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag
§ 84 Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal
§ 85 Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen
§ 86 Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung
§ 87 Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen
§ 88 Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Unterabschnitt 2
Übergangsvorschriften zu früheren Gesetzen

§ 89 Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal
§ 90 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Unterabschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 91 Übertragung von Zuständigkeiten
§ 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 93 Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 24 Abs. 1)
Anlage 3 (zu § 32)
Anlage 4 (zu § 34 Abs. 1)
Anlage 5 (zu § 24 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 1)
Anlage 6 (zu § 41)
Anlage 7 (zu § 44 Abs. 1, §§ 45, 46 Abs. 1)
Anlage 8 (zu § 66 Abs. 3)
Anlage 9 (zu § 72 Abs. 1)
Anlage 10 (zu § 89 Abs. 3)

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Sachsen und der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter. Es trifft ferner Regelungen über die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2
Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Zuschläge und
7. Auslandsbesoldung.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
1. Leistungsstufen, Leistungsprämien und Ausgleichspauschale,
2. Anwärterbezüge und
3. vermögenswirksame Leistungen.

(3) Die Besoldung der Beamten und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die Beamten oder Richtern eine höhere als die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(5) Beamte und Richter können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3
Hauptberuflichkeit

Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richterverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

§ 4
Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:
1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären und
3. die von volksdeutschen Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Spätaussiedlern im Sinne des § 4 BVFG ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Unterabschnitt 2
Besoldungsanspruch

§ 5
Beginn und Ende

(1) Beamte und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Werden Beamte oder Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Ist ein Amt nach § 30 eingestuft, entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem Beamte oder Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Besoldung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Wird Besoldung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Bei der Berechnung der Besoldung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Besoldungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 Satz 1 und 2 gelten für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen entsprechend.

(7) Die Besoldung für den Sterbemonat wird abweichend von den Absätzen 2 und 3 den Erben belassen.

§ 6
Zahlungsweise

(1) Die Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Für die Zahlung der Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen haben die Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfänger trägt der Dienstherr. Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfänger die Kosten. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren tragen die Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn den Empfängern die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§ 7
Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 8
Kürzung der Besoldung

Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 Prozent eines vollen Monatsbezugs abgesenkt, solange die Anzahl der bestehenden gesetzlichen landesweiten Feiertage, die stets auf einen Werktag fallen, nicht um einen Tag vermindert wird. Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr und erstmalig für das Jahr, in dem der Feiertag nicht dienstfrei ist.

§ 9
Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Dienstbedingte Aufwendungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands erstattet.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbands, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Werden Wahlbeamte auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis

auf Zeit.

§ 10
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Erschwerniszulagen, Vergütungen und Auslandsbesoldung werden während einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen, soweit diese der Teilzeitkürzung unterliegen.

§ 11
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 52a Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der am 31. März 2009 geltenden Fassung, erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 10 Abs. 1. Die Dienstbezüge werden den Beamten und Richtern mindestens in Höhe der Versorgungsbezüge gewährt, die sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

(2) Zur Besoldung nach Absatz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 64 gewährt.

§ 12
Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Haben Beamte oder Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt. Sind für Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt.

§ 13
Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhalten Beamte oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, wird diese auf ihre Dienstbezüge angerechnet. Ihnen verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer Dienstbezüge. Beamte und Richter sind zur Auskunft verpflichtet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte oder Richter eine Versorgung nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1) erhalten.

§ 14
Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleiben Beamte oder Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren

sie für die Zeit des Fernbleibens die Besoldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

§ 15
Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Beamte und Richter sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhalten Beamte oder Richter aus einer Verwendung nach § 20 BeamtStG anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 16
Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhalten Beamte oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet. Satz 1 gilt nicht für besondere Fürsorgeleistungen; dies sind insbesondere die Zuweisung einer Gemeinschaftsunterkunft, Leistungen der Heilfürsorge und freie Dienstkleidung. Soweit die Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen im öffentlichen Interesse liegt, kann der Dienstherr bestimmen, dass eine Anrechnung unterbleibt.

§ 17
Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Beamte oder Richter können den Anspruch auf Besoldung nur abtreten oder verpfänden, soweit er der Pfändung unterliegt.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamten oder Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 18
Rückforderung von Besoldung

(1) Werden Beamte oder Richter durch eine gesetzliche Änderung der Besoldung einschließlich der Einreihung ihrer Ämter in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grunds der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamten oder Richter auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht

erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamten oder Richter zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

Unterabschnitt 3
Anpassung der Besoldung

§ 19
Kriterien der Anpassung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 20
Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gebildet. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2) Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen sind bis zum 31. Dezember 2017 jährlich zu Lasten der Titel für Besoldung, Amts- und Versorgungsbezüge oder Alters- und Hinterbliebenengeld in Höhe

1. der durch die Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, erfolgten Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben sowie der Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenengeld des laufenden Jahres und
2. der Hälfte der durch die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) und durch die Fortführung dieser Maßnahmen durch das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) erfolgten Verminderung der Versorgungsausgaben und der Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenengeld des laufenden Jahres

zu leisten.

Unterabschnitt 4
Funktionen und Ämter

§ 21
Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Zuordnung von Funktionen der Beamten zu mehreren Ämtern ist zulässig. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 22
Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt der Beamten und Richter bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amts. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist Beamten oder Richtern ein Amt verliehen worden und ändert sich die Amtsbezeichnung oder fällt diese weg, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des bisherigen Amtes.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet, begründet die Wahrnehmung dieser Funktion allein keinen Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt.

(3) Richtet sich die Zuordnung eines Amts zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schüler an einer Schule, ist die Schülerzahl nach der letzten amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn die Änderung der Schülerzahl weniger als ein Jahr zurückliegt und abzusehen ist, dass sie nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Richtet sich die Zuordnung eines Amts zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Einwohnerzahl, ist der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Bevölkerungsstand maßgebend.

§ 23
Amtsbezeichnungen

(1) Beamtinnen und Richterinnen führen die Amtsbezeichnungen in weiblicher Form. Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) Die Amtsbezeichnungen, die Grundamtsbezeichnungen und die den Grundamtsbezeichnungen beigefügten Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

Abschnitt 2
Dienstbezüge

Unterabschnitt 1
Vorschriften für Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 24
Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – (Anlage 1) und der Besoldungsordnung B – feste Gehälter – (Anlage 2) geregelt. § 30 bleibt unberührt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

(2) Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können, soweit nicht bereits gleichlautende Amtsbezeichnungen geregelt sind, die in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Zusätze, die auf
1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung und
4. die Funktion

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen Rat, Oberrat, Direktor und Leitender Direktor dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz verliehen werden.

§ 25
Eingangsämter

(1) Die Eingangsämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:
1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,
2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,
3. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und
4. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 können besondere Eingangsämter einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Ein besonderes Eingangsamt ist ein solches, bei dem Anforderungen gestellt werden, die eine sich von den Ämtern nach Absatz 1 wesentlich abhebende Ausbildung und Prüfung erfordern oder die bei sachgerechter Bewertung der Funktion die Zuweisung des Eingangsamts zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

§ 26
Beförderungsämter

(1) Beförderungsämter dürfen grundsätzlich nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen (Stellenobergrenzen) nicht überschreiten:
1. in der Laufbahngruppe 1:
 in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent und
2. in der Laufbahngruppe 2:
 in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent.

Die Anteile nach Satz 1 Nr. 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besol-

dungsgruppen A 6 als Eingangsamt der Einstiegsebene 2 bis A 9. Die Anteile nach Satz 1 Nr. 2 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 als Eingangsamt der Einstiegsebene 2 bis A 16 und B 2.
(3) Absatz 2 gilt nicht für
1. Lehrkräfte an Hochschulen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, und an öffentlichen Schulen,
2. Lehrkräfte an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
3. Bereiche, in denen nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Rechtsverordnung zu Absatz 4 ergeben würde,
4. den Rechnungshof und die ihm nachgeordneten Behörden und
5. die Gemeinden, Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, für bestimmte Funktionsbereiche oder Funktionsgruppen durch Rechtsverordnung von Absatz 2 abweichende Stellenobergrenzen festzulegen, soweit dies zur sachgerechten Bewertung der Funktionen erforderlich ist.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die sich aus Absatz 2, einer gemäß Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Fußnote zur Besoldungsordnung A ergebenden Stellenobergrenzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Stellenobergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.

(6) Die für dauerhaft Beschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt. Ergeben sich bei der Berechnung der Stellenobergrenzen Stellenbruchteile, sind die sich ergebenden Bruchteile unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 27
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge erfolgt vorbehaltlich des Satzes 3 die Zuordnung zu der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsstufe). Liegen berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 vor, erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 2 die Zuordnung zu einer höheren Stufe als der Anfangsstufe. Die Laufzeit der Stufe nach den Sätzen 2 und 3 beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt von Beamten aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(2) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten, in denen mindestens Leistungen erbracht wurden, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen), bis zum Erreichen der letzten Stufe (Endstufe). Das Grundgehalt steigt in regelmäßigen Zeitabständen bis zur fünf-

ten Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Liegen berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 vor, die bei der Stufenzuordnung nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe geführt haben, so werden diese Zeiten auf die Stufenlaufzeit nach Satz 2 angerechnet. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 28 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 4 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

(3) Wird festgestellt, dass der Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine anforderungsgerechten Leistungen erbringt, gelten seine Dienstzeiten ab dem Zeitpunkt nach Satz 4 nicht als Zeiten für den Stufenaufstieg nach Absatz 2; dies gilt so lange, bis festgestellt wird, dass anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Vor einer Feststellung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist der Beamte darauf hinzuweisen, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht anforderungsgerecht sind. Weitere Leistungsfeststellungen sind spätestens 12 Monate nach der jeweils letzten Leistungsfeststellung durchzuführen. Leistungsfeststellungen werden mit dem Ersten des auf ihre Eröffnung folgenden Monats wirksam. Sie erfolgen durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

(5) Beamte verbleiben in ihrer bisherigen Stufe, solange sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

§ 28
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der Zuordnung zu einer Stufe nach § 27 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Zeiten angerechnet:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678, 683), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1122), in der jeweils geltenden Fassung, wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269), in der jeweils geltenden Fassung, und
4. Verfolgungszeiten nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

(2) Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Die Entscheidung über die Anerkennung nach Satz 1 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet; sie werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 4 nicht vermindert.

(4) Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 4 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:
1. Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in der jeweils geltenden Fassung, bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die infolge schriftlicher Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten wehrdienst- oder zivildienstbedingter Unterbrechungen, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder Zivildienstgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
6. Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird.

Der Dreijahreszeitraum nach den Nummern 1 und 2 kann jeweils für eine Person, die von mehreren Besoldungsempfängern gleichzeitig oder nacheinander betreut oder gepflegt wird, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 29
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) § 28 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte
1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamte

§ 30
Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten

(1) Die Ämter der Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und hauptamtlichen Amtsverweser werden folgenden Besoldungsgruppen der Anlagen 1 und 2 zugeordnet:

1. In den Landkreisen:

Größengruppe des Landkreises Einwohnerzahl	Landrat	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 200 000	B 6	B 4	B 3
über 200 000	B 7	B 5	B 4

2. In den Gemeinden:

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Bürgermeister	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
mehr als 1 200 bis 2 000	A 13	–	–
bis 5 000	A 14	–	–
bis 10 000	A 15	–	–
bis 15 000	A 16	A 14	–
bis 20 000	B 2	A 15	–
bis 30 000	B 3	A 16	–
bis 40 000	B 4	B 2	A 16
bis 60 000	B 5	B 3	B 2
bis 100 000	B 6	B 4	B 3
bis 250 000	B 7	B 5	B 4
bis 500 000	B 8	B 6	B 5
über 500 000	B 9	B 7	B 6

(2) Das Amt eines Bürgermeisters, der zugleich Gemeinschaftsvorsitzender einer Verwaltungsgemeinschaft ist, ist der Besoldungsgruppe zuzuordnen, der die Summe der Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinde und der Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen beteiligten Gemeinden zugrunde liegt.

(3) Die Ämter der Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden werden folgenden Besoldungsgruppen der Anlage 1 zugeordnet:

Größengruppe des Verwaltungsverbandes Einwohnerzahl	Verbandsvorsitzende
bis 5 000	A 12
bis 7 500	A 13
bis 10 000	A 14
über 10 000	A 15

(4) § 27 gilt für kommunale Wahlbeamte mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 10 der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe.

2. Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 3 erfolgt bei Vorliegen bereits im Amt eines kommunalen Wahlbeamten verbrachter Zeiten die Zuordnung zu der Stufe, die sich ausgehend von der Stufe 10 unter Berücksichtigung dieser Zeiten in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 2 und 5 ergibt. Bei der Wiederwahl kommunaler Wahlbeamter wird die am letzten Tag der vorangegangenen Amtszeit maßgebliche Stufe festgesetzt; bereits in dieser Stufe verbrachte Zeiten werden in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 2 und 5 angerechnet.

(5) Das Amt eines kommunalen Wahlbeamten ist nach Ablauf einer Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter auch in unterschiedlichen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen von insgesamt sieben Jahren der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Satz 1 gilt nicht für die Ämter der kommunalen Wahlbeamten eines Landkreises. Die Zeiten derjenigen, die ihr Amt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten haben, werden berücksichtigt. Die Zuordnung des Amts nach Satz 1 darf die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgenommene Zuordnung des Amts nur um eine Besoldungsgruppe überschreiten; die Besoldungsgruppe B 1 bleibt dabei außer Betracht.

(6) Für hauptamtliche Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen über die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.

(7) Ist durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl an dem nach § 22 Abs. 4 maßgebenden Stichtag ein Landkreis, eine Gemeinde oder ein Verwaltungsverband in eine höhere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Zuordnung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

(8) Verringert sich die Einwohnerzahl und gelangt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größengruppe, so behalten die im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Besoldung aus der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, sofern der kommunale Wahlbeamte wiedergewählt wird; Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 31
Einwohnerzahl

(1) Bei Verwaltungsverbänden ist die nach § 22 Abs. 4 maßgebende Einwohnerzahl die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft zu errechnen.

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§ 32
Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 3) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

§ 33
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Mit der ersten

Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R werden Richter und Staatsanwälte vorbehaltlich des Absatzes 2 der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zugeordnet. Die Laufzeit der nach Satz 2 maßgeblichen Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen der Endstufe an. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 5 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(2) Bei der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 1 werden Zeiten nach § 28 Abs. 1 und Zeiten berücksichtigt, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können; sie werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet und durch Unterbrechungszeiten nach § 28 Abs. 4 nicht vermindert. Für Zeiten nach Satz 1 erfolgt ein Aufsteigen in den Stufen entsprechend Absatz 1 Satz 4. Soweit diese Zeiten nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führen, werden sie auf die Stufenlaufzeit der festgesetzten Stufe angerechnet. § 29 gilt entsprechend.

(3) Das Ergebnis der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 1 ist den Richtern und Staatsanwälten schriftlich mitzuteilen. § 27 Abs. 5 gilt für sie entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 nach Absatz 1 richtet.

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 34
Besoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 4) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

(2) Der Anteil der Stellen für Ämter der Professoren in Besoldungsgruppe W 3 beträgt an Fachhochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG sowie an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes höchstens 15 Prozent der ausgebrachten Planstellen für Professoren an Fachhochschulen.

§ 35
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W wird nach Stufen bemessen.

(2) Juniorprofessoren und Akademische Assistenten werden bei ihrer erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 der Stufe 1 zugeordnet. Sie steigen ab dem

Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 70 Satz 3 oder § 73 Satz 2 SächsHSFG in Stufe 2 auf.

(3) Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen werden bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 vorbehaltlich des Absatzes 4 der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zugeordnet. Die Laufzeit der nach Satz 1 maßgeblichen Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Das Grundgehalt steigt im Abstand von fünf Jahren bis zum Erreichen der Endstufe an; die erreichte Stufe sowie die in dieser Stufe erbrachte Stufenlaufzeit bleiben von der Übertragung eines anderen Amts der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 unberührt. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 4 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(4) Bei der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 1 werden
1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor an einer deutschen Hochschule und Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland, soweit es sich nicht um Zeiten der beruflichen Qualifizierung handelt, und
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an einer deutschen Hochschule

berücksichtigt. Zeiten einer den in Satz 1 Nr. 2 genannten Leitungstätigkeiten vergleichbaren hauptberuflichen Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland oder außerhalb des Hochschulbereichs können berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Berücksichtigungsfähige Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet und durch Unterbrechungszeiten nach § 28 Abs. 4 nicht vermindert. Für diese Zeiten erfolgt ein Aufsteigen in den Stufen entsprechend Absatz 3 Satz 3; soweit sie nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führen, werden sie auf die Stufenlaufzeit der festgesetzten Stufe angerechnet. § 29 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 3 ist den Professoren und hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen schriftlich mitzuteilen. § 27 Abs. 5 gilt für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 nach Absatz 3 richtet.

§ 36
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können neben dem Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben werden:
1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen im Bereich der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung und für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs (besondere Leistungsbezüge) oder
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können an

Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen. Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig. Die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen setzt voraus, dass die Professoren den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegen.

(3) Besondere Leistungsbezüge können für erheblich über dem Durchschnitt liegende und in der Regel über mehrere Jahre erbrachte besondere Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Gewährung können monatlich gewährte besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen. Die Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen im Bereich der Krankenversorgung ist nur zulässig, soweit den Professoren für diese Tätigkeiten kein Privatliquidationsrecht zusteht. Die Professoren einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 ausüben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung beider Ämter einen befristeten besonderen Leistungsbezug in Höhe von monatlich 300 EUR; der Betrag erhöht sich um monatlich 50 EUR, wenn die Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausüben.

(4) Funktions-Leistungsbezüge werden hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen gewährt; sie können teilweise erfolgsabhängig gewährt werden und nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen. Für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden; sie können erfolgsabhängig gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind insbesondere die im Einzelfall mit der Funktion oder besonderen Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule nach Maßgabe von § 21 zu berücksichtigen.

(5) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um Professoren aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um deren Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Sie dürfen ihn ferner übersteigen, wenn Professoren bereits an ihrer bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhalten, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um sie für eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu gewinnen oder ihre Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.

§ 37
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 können bis zur Höhe von zusammen 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Wirkung der Ruhegehaltfähigkeit tritt ein, soweit die Leistungsbezüge außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 SächsBeamtVG jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. In die Zweijahresfrist nach Satz 2 ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie aufgrund von § 7 Abs. 4 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 können über den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 1 hinaus im Einzelfall für höchstens insgesamt
1. 2,5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 40 Prozent des Endgrundgehalts,
2. 1,5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 Prozent des Endgrundgehalts und
3. 1 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Endgrundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 können bis zur Höhe von 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden; in die Zehnjahresfrist ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie nach § 7 Abs. 4 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden kann. Abweichend von Satz 1 können Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 6 nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt wurden, wird der für die Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Im Übrigen können für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(4) Aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSFG ergibt sich für die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen kein selbständiger Anspruch auf Versorgung. Treten Beamte in diesen Fällen nach Ablauf einer Amtszeit wieder in ihr vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Erhöhungsbetrags. Als Erhöhungsbetrag gilt der in dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSFG gewährte Leistungsbezug nach § 36 Abs. 4 Satz 1 in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 4 Satz 2. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 mit solchen nach § 36 Abs. 4 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn Beamte während ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten und ihnen das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

(6) Die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsBeamtVG setzt voraus, dass die Beamten aus einem Amt der Besoldungsordnung W in den Ruhestand getreten sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen, werden der Berechnung des Ruhegehalts vorrangig zugrunde gelegt. Bei der Berufung auf eine andere Professur werden Zeiten, in denen Professoren in dem vorhergehenden Amt Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 oder Abs. 3 oder einer entsprechenden Regelung des Bundes oder eines anderen Landes erhalten haben, bei der Berechnung der für die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen maßgeblichen Frist nach Absatz 1 oder Abs. 3 berücksichtigt, soweit diese Leistungsbezüge des vorhergehenden Amts die des neuen Amts betragsmäßig nicht übersteigen. Nach Satz 3 berücksichtigte Leistungsbezüge gelten insoweit als durch den Freistaat Sachsen weitergewährte Leistungsbezüge des früheren Amts.

§ 38
Finanzvolumen für Leistungsbezüge

(1) An Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG ist vorbehaltlich des Absatzes 4 der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergabebudget) wie folgt zu bemessen: Die Summe der Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 1, die den in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften Professoren und hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gewährt werden, muss dem Besoldungsdurchschnitt nach Absatz 2 entsprechen, der um das durchschnittliche Grundgehalt der in diesen Besoldungsgruppen eingestuften Professoren und hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen des vorangegangenen Kalenderjahres vermindert wurde. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, bleiben bei der Ermittlung des Vergabebudgets außer Betracht. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes jährlich um bis zu zwei Prozent überschritten werden.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr [einsetzen: Kalenderjahr des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 81 500 EUR und im Fachhochschulbereich auf 70 100 EUR festgesetzt. Er nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teil. Das Staatsministerium der Finanzen macht den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) entsprechend, soweit nicht durch Haushaltsgesetz ein abweichendes Vergabebudget festgelegt ist.

(4) Für Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG, die eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSFG abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsHSFG erfüllen, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 39
Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Mittel privater Dritter gedeckt sind. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten nicht auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet wird. In einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des jeweiligen Jahresgrundgehalts nicht überschreiten; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Besoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist insgesamt die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule ein besonderes Interesse besteht, kann der in Satz 3 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

(2) Für Professoren, die nach § 62 SächsHSFG berufen worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend, wenn sie Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Forschungseinrichtung einwerben und diese Vorhaben durchführen.

§ 40
Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG sowie das für die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) jeweils zuständige Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulage, insbesondere das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Kriterien der Vergabe nach Maßgabe von §§ 34 und 36 bis 39.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für gemeinsame Berufungen nach § 62 SächsHSFG in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von § 37 Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen zu treffen.

Unterabschnitt 5
Familienzuschlag

§ 41
Grundlage des Familienzuschlags

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamten oder Richter entspricht. Die Beträge sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 42
Stufen des Familienzuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören Beamte und Richter, die
1. verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,
2. verwitwet oder hinterbliebene Lebenspartner sind oder
3. geschieden sind oder deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, sofern diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreicht.

Zur Stufe 1 gehören auch Beamte und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrags der Stufe 1 übersteigen. Satz 3 gilt nicht für Kinder, für die den Beamten oder Richtern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613), in der jeweils geltenden Fassung, zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch, wenn die Beamten oder Richter sie auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere im öffentlichen Dienst Tätige oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamten oder Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gewährt. Satz 6 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem

Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind in den Wohnungen beider Eltern seinen Lebensmittelpunkt hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamten und Richter der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Abs. 3 bis 5 EStG gilt entsprechend. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind Entscheidungen der Familienkassen bindend.

(5) Stehen Ehegatten oder Lebenspartner von Beamten oder Richtern im öffentlichen Dienst oder sind sie auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihnen ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung dem Grunde nach zu, erhalten die Beamten oder Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für Zeiten, für die Ehegatten oder Lebenspartner Mutterschaftsgeld beziehen. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 finden auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt oder begrenzt dienstfähig sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Steht neben Beamten oder Richtern anderen Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen dem Grunde nach zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags den Beamten oder Richtern gewährt, wenn und soweit ihnen das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, auf Grund eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 7 ist die Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 4 Abs. 1.

§ 43
Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Unterabschnitt 6
Zulagen

§ 44
Amtszulagen

(1) Sofern die Berücksichtigung dauerhaft wahrzunehmender herausgehobener Funktionen eine weitere Differenzierung der Ämtereinstufung erfordert, sehen die Besoldungsordnungen Amtszulagen vor. Die Höhe der Amtszulagen ergibt sich aus Anlage 7.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 45
Strukturzulage

Beamte der Laufbahngruppe 1 in Ämtern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Strukturzulage nach Anlage 7. Die Zulage nach Satz 1 nimmt nicht an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teil.

§ 46
Stellenzulagen

(1) Für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen, die bei der Bewertung des Amts einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach § 44 unberücksichtigt bleiben, werden nach Maßgabe der §§ 47 bis 53 Stellenzulagen gewährt. Die Höhe der jeweiligen Stellenzulage nach Satz 1 ergibt sich aus Anlage 7. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung eine Stellenzulage für Lehrkräfte zu regeln, deren Tätigkeit sich durch die überwiegende Wahrnehmung von über die Aufgaben der Erziehung und Bildung der Schüler hinausgehenden Funktionen aus der das Amt üblicherweise prägenden Funktion heraushebt. Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der zulageberechtigenden Tätigkeit gewährt werden.

(2) Stellenzulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Durch eine Stellenzulage wird der bei der Ausübung des jeweiligen Dienstes typischerweise entstehende Aufwand, insbesondere der mit einem Nachtdienst verbundene Aufwand für Verpflegung, mit abgegolten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 wird eine Stellenzulage trotz Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit in folgenden Fällen weitergewährt:
1. Erholungsurlaub,
2. Erkrankung einschließlich Kur,
3. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für den wahrgenommenen Dienstposten oder für vergleichbare Tätigkeiten dient,
4. Dienstreise,
5. Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und

6. Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung oder als Frauenbeauftragte.

Eine Stellenzulage wird außerdem weitergewährt, wenn den Beamten vorübergehend eine andere Funktion übertragen wird, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ereignisses im Inland wahrgenommen werden muss; sie wird für höchstens drei Monate weitergewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamten eingesetzt werden, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrags gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Eine Weitergewährung von Stellenzulagen in sonstigen Fällen ist nur zulässig, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 47
Fliegerzulage

(1) Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A als
1. Luftfahrzeugführer,
2. Flugtechniker,
3. Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied

erhalten bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage.

(2) Eine Stellenzulage erhalten auch Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A, die in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät oder als sonstige nichtständige Besatzungsmitglieder zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen.

§ 48
Verfassungsschutzzulage

Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden und dort überwiegend Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2006 (SächsGVBl. S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage.

§ 49
Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage

(1) Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte der Fachrichtung Steuerverwaltung, die überwiegend im Steuerfahndungsdienst verwendet werden.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 48 gewährt.

§ 50
Feuerwehrzulage

Beamte der Fachrichtung Feuerwehr im Einsatzdienst der Feuerwehr in Ämtern der Besoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage.

§ 51
Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern

(1) Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen, abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte oder in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, verwendet werden, erhalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 eine Stellenzulage.

(2) Beamte der Laufbahngruppe 1, die in Einrichtungen nach Absatz 1 verwendet werden und dort Aufgaben des Krankenpflegedienstes wahrnehmen, erhalten eine gegenüber Absatz 1 erhöhte Stellenzulage.

(3) Eine Stellenzulage nach den Absätzen 1 oder 2 wird für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer anderen Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle weitergewährt.

§ 52
Steuerprüferzulage

(1) Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.

§ 53
Meisterzulage

Beamte der Laufbahngruppe 1, die Aufgaben wahrnehmen, für die eine Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten bei bestandener Prüfung eine Stellenzulage.

§ 54
Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird Beamten der Besoldungsordnungen A und B eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion bis zur Dauer von jeweils zwei Jahren, insgesamt bis zur Dauer von höchstens sechs Jahren je herausgehobener Funktion gewährt werden. Die Viermonatsfrist nach Satz 3 gilt nicht als unterbrochen, wenn die Aufgaben der übertragenen herausgehobenen Funktion vorübergehend aufgrund von Zeiten nach
1. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder
2. § 46 Abs. 3 Satz 1

nicht wahrgenommen werden. Zeiten nach Satz 4 Nr. 2 führen nicht zum Wegfall eines bestehenden Zulagenanspruchs.

(2) Zu den herausgehobenen Funktionen nach Absatz 1 Satz 1 zählen Projektarbeiten, die insbesondere durch zeitlich begrenzte, organisatorisch hervorgehobene und außerhalb der bestehenden Zuständigkeitsregelungen zu erledigende Aufgaben geprägt sind. Als üblicherweise nur befristet wahrgenommene herausgehobene Funktionen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Stabsfunktionen anzusehen, die mit einer dauerhaften hohen Belastung einhergehen.

(3) Die Zulage kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt werden; Zulagen nach § 46 sind bei der Ermittlung des Höchstbetrags zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde innerhalb eines Jahres nach Übertragung der herausgehobenen Funktion. Dabei kann festgelegt werden, dass die Zulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Übertragung der herausgehobenen Funktion gewährt wird. Der Rückwirkungszeitraum nach Satz 2 darf sechs Monate nicht übersteigen.

§ 55
Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität

Soweit Beamte oder Richter vorübergehend bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn des Bundes oder eines anderen Landes verwendet werden und die für diesen Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Verwendung eine Amts- oder Stellenzulage vorsehen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht gewährt wird, erhalten sie eine Zulage in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet. Soweit in diesem Gesetz für die jeweilige Verwendung eine Amts- oder Stellenzulage in geringerer Höhe als in den für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zulage nach diesem Gesetz um den Differenzbetrag erhöht. Bei Beendigung der Verwendung findet § 56 keine Anwendung.

§ 56
Ausgleichszulage

(1) Verringern sich die ausgleichsfähigen Dienstbezüge, weil Beamten oder Richtern aus dienstlichen Gründen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein anderes Amt oder eine andere Funktion übertragen wird, ist eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den jeweiligen ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen zu gewähren, die diesen in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten. Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung des bisherigen Amts oder der bisherigen Funktion bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Eine Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht. Sie wird ferner nicht gewährt bei Ausscheiden aus einem zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Amt nach § 9 Abs. 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, oder bei Wegfall einer Zulage nach § 54. Eine Ausgleichszulage wird nicht ausgezahlt, wenn der monatliche Zahlbetrag 5 EUR nicht übersteigt.

(2) Die Gewährung einer Zulage nach Absatz 1 bei Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Wegfall einer Stellenzulage setzt voraus, dass die Stellenzulage den Beamten und Richtern zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Eine Unterbrechung der Siebenjahresfrist nach Satz 1 durch Zeiten nach § 28 Abs. 4 ist unschädlich. Die Ausgleichszulage wird in diesen Fällen auf den Betrag der Stellenzulage festgesetzt, der den Beamten und Richtern am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat; sie vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 Prozent des Ausgangsbetrags. Erhöhen sich die ausgleichsfähigen Dienstbezüge wegen der Übertragung eines höherwertigen Amts oder wegen des Anspruchs auf dieselbe Stellenzulage in anderer Höhe oder eine andere Stellenzulage, vermindert sich die Ausgleichszulage außer-

dem um den Erhöhungsbetrag. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 wird bei Wegfall einer Stellenzulage im Zusammenhang mit einer Versetzung nach § 32 Abs. 4 SächsBG eine Ausgleichszulage nach Absatz 1 gewährt, wenn die Stellenzulage den Beamten und Richtern zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt mindestens zwei Jahre zugestanden hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 3 SächsBeamtVG erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen werden und die ausgleichsfähigen Dienstbezüge hinter denen des vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand bekleideten Amts zurückbleiben.

(4) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von ausgleichsfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 57
Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

(1) Werden Beamte oder Richter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt und verringert sich aus diesem Grund der Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, kann eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den zum Zeitpunkt der Versetzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gewährt, die den Beamten und Richtern in der bisherigen Verwendung am Tag vor der Versetzung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei einer Anpassung der Besoldung nach § 19 um 50 Prozent und bei einer sonstigen Erhöhung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge um 100 Prozent des Steigerungsbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge. § 56 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage wird nicht neben einer Zulage nach § 58 gewährt.

(2) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie der Familienzuschlag oder eine vergleichbare Besoldungsleistung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Stufe. Sofern eine jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Besoldungsleistung gewährt wird, ist diese mit dem auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag in die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 einzubeziehen. Eine Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat; § 56 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht für die allgemeine Stellenzulage oder eine vergleichbare Zulage.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 58
Ausgleichszulagen bei landesübergreifender Errichtung von Behörden

(1) Werden Beamte wegen einer auf besonderer gesetzlicher Regelung beruhenden landesübergreifenden gemeinsamen Errichtung von Behörden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt und verringert sich aus diesem Grund der Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn für die Gewinnung ein dienstliches Bedürfnis besteht. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den zum Zeitpunkt der Versetzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gewährt, die

den Beamten in der bisherigen Verwendung am Tag vor der Versetzung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage gilt als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne von Absatz 1 sind das Grundgehalt und die Amtszulagen sowie die weiteren Besoldungsbestandteile, die nach den maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften dem Grundgehalt gleichstehen. Ausgleichsfähige Dienstbezüge, die nicht monatlich gewährt werden, sind mit dem auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag in die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 einzubeziehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn sich durch die Versetzung der Gesamtbetrag aus dem Familienzuschlag oder einer vergleichbaren Besoldungsleistung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Stufe und gewährten Stellenzulagen verringert. Eine Verringerung des Gesamtbetrags nach Satz 1 durch Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Satz 2 gilt nicht für die allgemeine Stellenzulage oder eine vergleichbare Zulage. § 56 Abs. 1 Satz 6 und § 56 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Ausgleichszulagen nach den Absätzen 1 und 3 vermindern sich bei einer Anpassung der Besoldung nach § 19 um jeweils 50 Prozent und bei einer sonstigen Erhöhung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge um jeweils 100 Prozent des Steigerungsbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge.

(5) Die Feststellung eines dienstlichen Bedürfnisses im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und die Entscheidung über die Gewährung der Zulage nach Absatz 3 obliegt der obersten Dienstbehörde.

§ 59
Zulagen für besondere Erschwernisse

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amts oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Eine besondere Erschwernis nach Satz 1 liegt vor, wenn Beamte

1. zum Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. zur Tätigkeit als Taucher,
3. zur Tätigkeit als Sprengstoffentschärfer oder Sprengstoffermittler,
4. zum Wechseldienst oder Schichtdienst oder
5. der Fachrichtung Polizei für besondere polizeiliche Einsätze

herangezogen werden. Satz 2 Nr. 1 gilt für Richter entsprechend.

(2) Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung dieser Zulagen ein besonderer Aufwand der Beamten mit abgegolten ist. Erschwerniszulagen können abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

Unterabschnitt 7
Vergütungen

§ 60
Mehrarbeitsvergütung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung zur Abgeltung angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit nach § 95 Abs. 2 SächsBG im Umfang von bis zu 480 Stunden im Jahr zu regeln. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgese-

hen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und kann unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen gestaffelt werden. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

§ 61
Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Europa durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für die Gerichtsvollzieher und anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können für die Vergütung Höchstbeträge für die einzelnen Vollstreckungsaufträge und für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamten mit abgegolten ist.

§ 62
Prüfungsvergütung

Professoren, Juniorprofessoren und Akademische Assistenten, die nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 576), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, können hierfür nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des für die Prüfung zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung erhalten. Durch diese Vergütung werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

Unterabschnitt 8
Zuschläge

§ 63
Zuschlag zur Personalgewinnung

(1) Zur Personalgewinnung kann ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte und Richter bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1. Der Zuschlag kann auch an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 gewährt werden, um deren Abwanderung zu verhindern; das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn ist in Schriftform vorzulegen. Der Zuschlag wird neben einer Ausgleichszulage nach § 57 oder § 58 nicht gewährt. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Gewährung des Zuschlags an die in Satz 1 genannten Beamten durch Rechtsverordnung auf bestimmte Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe zu begrenzen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 beträgt der Zuschlag monatlich bis zu 10 Prozent

des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters; Grundgehalt und Zuschlag dürfen zusammen das Grundgehalt der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe (Endgrundgehalt) nicht übersteigen. Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 beträgt der Zuschlag monatlich bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1. Die Gewährung des Zuschlags ist für bis zu fünf Jahre möglich; ergänzend kann festgelegt werden, dass er im Falle einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Zuschlag kann Beamten der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 rückwirkend für höchstens drei Monate gewährt werden. Er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 außer an Beamte und Richter der Besoldungsgruppe R 1 einmalig erneut gewährt werden. Sofern der Zuschlag als Festbetrag festgesetzt wird, ist dessen Teilnahme an Anpassungen der Besoldung nach § 19 festzulegen.

(3) Bei Beamten der Besoldungsordnung A, die ein Endgrundgehalt beziehen, und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 wird der Zuschlag als Einmalzahlung gewährt; seine Höhe beträgt bis zu 120 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags. Sofern die in Satz 1 genannten Beamten innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags den Dienstposten wechseln oder aus dem Dienst ausscheiden, ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen.

(4) Bei der Entscheidung über Gewährung und Höhe des Zuschlags sowie über den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
3. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie
4. die fachlichen Qualifikationen des Bewerbers.

(5) Die Zuschläge können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft die oberste Dienstbehörde. Bei Beamten der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamten und Richtern bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ist im staatlichen Bereich das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.

§ 64
Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zur Besoldung nach § 11 Abs. 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 Prozent der Dienstbezüge, die Beamte oder Richter bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch von 240 EUR gewährt. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Amts- und Stellenzulagen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen. §§ 8 und 11 Abs. 1 Satz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung. Der Zuschlag und die Besoldung nach § 11 Abs. 1 dürfen die Besoldung bei Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen.

§ 65
Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Richter und Staatsanwälte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 SächsRiG oder § 46 Abs. 1

und 2 SächsBG folgenden Kalendermonats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn aus dem laufenden Richter- oder Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden und der Höchstruhegehaltssatz nach § 15 Abs. 1 SächsBeamtVG erreicht ist. Erreicht ein Richter oder Staatsanwalt den Höchstruhegehaltssatz während der Zeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand, wird der Zuschlag ab Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt. Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie der Amtszulagen.

Unterabschnitt 9
Auslandsbesoldung

§ 66
Auslandsbesoldung

(1) Beamte und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung des Fünften Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hiernach erlassenen Verordnungen. Der dienstliche Wohnsitz bestimmt sich nach § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Kinder, für die Anspruch auf Auslandszuschlag besteht, sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung sind die Dienstbezüge maßgeblich, die auf Grund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden. Die §§ 8 und 10 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 finden auf den Kaufkraftausgleich keine Anwendung.

(3) Bei Anwendung der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz sind die Grundgehaltsspannen der Anlage 8 maßgebend.

Abschnitt 3
Sonstige Bezüge

Unterabschnitt 1
Leistungsorientierte Besoldung

§ 67
Leistungsstufen

(1) Für eine dauerhaft herausragende Leistung kann Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsordnung A bis zum Ende der in § 27 Abs. 2 Satz 2 für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe festgelegten Dienstzeit bereits das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Gewährung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich. Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe besteht nicht.

(2) Das höhere Grundgehalt wird vom ersten Tag des auf die Gewährung der Leistungsstufe folgenden Monats an gezahlt. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Leistungsstufe gewährt wird, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen nach § 27 Abs. 2.

§ 68
Leistungsprämien und Ausgleichspauschale

(1) Für eine besondere Leistung kann Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B eine Leistungsprämie gewährt werden. Satz 1 gilt nicht für:

1. Mitglieder des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 11. Dezember 1991

(SächsGVBl. S. 409), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. politische Beamte gemäß § 57 SächsBG,
3. kommunale Wahlbeamte gemäß § 145 SächsBG,
4. Beamte der Besoldungsordnung B
 a) als Leiter von Behörden,
 b) als Abteilungsleiter in obersten Staatsbehörden und
5. Beamte als stellvertretende Leiter von Behörden, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet sind.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsprämie besteht nicht.

(2) Die Leistungsprämie wird maximal in Höhe des Endgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder des Grundgehalts der Besoldungsordnung B gewährt, der die Beamten im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehören. Die Gewährung soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen. Die Leistungsprämie kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden. Sie kann als Einmalbetrag oder in maximal zwölf monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden. § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 sowie §§ 14 und 15 finden auf Leistungsprämien keine Anwendung.

(3) Richter und Staatsanwälte erhalten mit den Dienstbezügen für den Monat September eines jeden Jahres eine Ausgleichspauschale als Zuschlag. Dessen Höhe bestimmt sich nach den im jeweiligen Kalenderjahr in den Titeln Leistungsbezahlung der Beamten und Richter zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geteilt durch die Anzahl der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres im Dienst des Freistaates Sachsen stehenden Beamten der Besoldungsordnungen A und B bis zur Besoldungsgruppe B 3 sowie der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R bis zur Besoldungsgruppe R 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für:
1. Präsidenten von Gerichten und Leiter von Staatsanwaltschaften, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe R 3 zugeordnet sind und
2. Vizepräsidenten von Gerichten und stellvertretende Leiter von Staatsanwaltschaften, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage zugeordnet sind.

§ 69
Allgemeines und Verfahren

(1) Leistungsstufen und Leistungsprämien können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(2) Leistungsstufen oder Leistungsprämien können nicht auf Grund eines Sachverhalts gewährt werden, der bereits der Gewährung einer anderen erfolgsorientierten Leistung des Dienstherrn zugrunde liegt. Eine Leistungsstufe kann nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt und in den darauffolgenden zwölf Monaten gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder einer Leistungsprämie trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Gewährung einer Leistungsstufe oder einer Leistungsprämie sollen die Vorgesetzten gehört werden. Die Entscheidung ist den Beamten schriftlich mitzuteilen; dabei ist die besondere Leistung im Einzelnen darzustellen.

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Anwärter

§ 70
Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die folgenden Besoldungsbestandteile gewährt:
1. der Familienzuschlag mit der Maßgabe, dass abweichend von § 41 die Besoldungsgruppe des Eingangsamts maßgebend ist, in das die Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten,
2. die Zulagen nach den §§ 49 bis 51 und 59 sowie
3. die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 8 gilt entsprechend für den Familienzuschlag und die Zulagen.

§ 71
Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen werden bis zum Ablauf des Monats, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 40 Abs. 1 SächsBG endet, weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 72
Anwärtergrundbetrag

(1) Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage 9.

(2) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung des Anwärtergrundbetrags von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 73
Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für den staatlichen Bereich die nach § 30 Satz 1 SächsBG zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln; für den kommunalen Bereich regelt dies die jeweilige oberste Dienstbehörde. Die Anwärtersonderzuschläge dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen.

(2) Die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 74
Anrechnungsregelung

(1) Erhalten Anwärter eine Vergütung oder ein Entgelt für eine Nebentätigkeit, so erfolgt deren Anrechnung auf die Anwärterbezüge, soweit die Vergütung oder das Entgelt diese übersteigt. Dies gilt auch, wenn Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für

eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

(2) Üben Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 12 entsprechend.

§ 75
Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag um bis zu 30 Prozent herabsetzen, wenn Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden haben oder sich die Ausbildung aus einem von den Anwärtern zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen
1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Unterabschnitt 3
Vermögenswirksame Leistungen

§ 76
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Beamten und Richtern werden für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2615), in der jeweils geltenden Fassung, vermögenswirksame Leistungen gewährt. Dies gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen Berechtigten Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen und sie diese erhalten.

(3) Berechtigte teilen ihren zuständigen Bezügestellen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Bankleitzahl und der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem Berechtigte die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben mitteilen, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 77
Höhe der vermögenswirksamen Leistung

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 EUR.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 den Betrag von 971,45 EUR monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 EUR.

Abschnitt 4
Erstattung dienstbedingter Aufwendungen

§ 78
Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Aufwandsentschädigungen können abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

(2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Absatz 1 zu regeln.

§ 79
Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1
Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz

§ 80
Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle

(1) Beamte der Besoldungsordnung A, die am 31. August 2006 in einem Dienstverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn standen, werden zum 1. September 2006 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die der Stufe entspricht, die den Beamten am 1. September 2006 nach § 27 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zugestanden hätte. Weist diese Stufe keinen Grundgehaltssatz aus, erfolgt die Zuordnung zu der nächsten Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die mit einem Grundgehaltssatz besetzt ist. Am 31. August 2006 und am 1. September 2006 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. August 2006 maßgebend gewesen wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Beamten günstiger ist als eine Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 4. Abweichend von den Sätzen 2 und 4 werden

hauptamtliche kommunale Wahlbeamte mindestens der Stufe nach § 30 Abs. 4 zugeordnet.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 beginnt das Aufsteigen nach § 27 Abs. 2 und 5. Vor dem 1. September 2006 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet; dabei ist § 28 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Im Falle einer Beurlaubung im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Beamten günstiger ist als eine Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 4. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist im Zeitraum vom 1. September 2006 bis 30. Juni 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister und Kinder nahe Angehörige sind.

(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 angerechnet.

(4) Leistungsstufen nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStVO) vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 596), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben bei der Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(5) Eine Hemmung des Stufenaufstiegs nach der Leistungsstufenverordnung wird bei der Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Zeiten einer Hemmung des Stufenaufstiegs nicht berücksichtigt werden. Für den weiteren Stufenaufstieg gelten § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und § 4 LStVO.

(6) Im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ernannte Beamte der Besoldungsordnung A werden zu dem Zeitpunkt ihrer Ernennung der Stufe zugeordnet, die der Stufe entspricht, die ihnen nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zugestanden hätte, wenn dies für sie günstiger ist als die Zuordnung nach § 27. Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Im Falle eine Beurlaubung im Zeitraum bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Beamten günstiger ist als eine Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 4. Satz 1 gilt entsprechend für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, wenn dies für sie günstiger ist als die Zuordnung nach § 30 Abs. 4 sowie bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt von Beamten aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(7) Soweit Beamten im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eine Leistungsstufe gewährt oder der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts gehemmt wurde, finden die Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der Leistungsstufenverordnung Anwendung. Beamten, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] auf Grundlage der Leistungsstufenverordnung eine Leistungsstufe zustand, erhalten diese weiter, bis sie nach Maßgabe des Absatzes 2 die nächste Stufe des Grundgehalts erreichen. Der Gesamtbetrag einer nach Maßgabe der Leistungsstufenverordnung gewährten Leistungsstufe bleibt erhalten.

(8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 6 sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 81
Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle

(1) Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2, die am 31. August 2006 in einem Dienstverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn standen, werden zum 1. September 2006 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die der Stufe entspricht, die den Richtern und Staatsanwälten am 1. September 2006 nach § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zugestanden hätte. Weist diese Stufe keinen Grundgehaltssatz aus, erfolgt die Zuordnung zu der nächsten Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die mit einem Grundgehaltssatz besetzt ist. Am 31. August 2006 und am 1. September 2006 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. August 2006 maßgebend gewesen wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 38 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Richter und Staatsanwälte günstiger ist als eine Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach § 33 Abs. 1 und 2.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 beginnt das Aufsteigen nach § 33 Abs. 1 Satz 4. Vor dem 1. September 2006 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet; dabei ist § 38 Abs. 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu berücksichtigen. § 80 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ernannte Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 werden zu dem Zeitpunkt ihrer Ernennung der Stufe zugeordnet, die der Stufe entspricht, die ihnen nach § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zugestanden hätte, wenn dies für sie günstiger ist als die Zuordnung nach § 33. Im Falle einer Beurlaubung im Zeitraum bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 38 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Richter und Staatsanwälte günstiger ist als eine Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach § 33 Abs. 1 und 2. Absatz 2 Satz 1 und § 80 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(4) Das Ergebnis der Stufenzuordnung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 3 ist den Richtern und Staatsanwälten schriftlich mitzuteilen.

§ 82
Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal

(1) Juniorprofessoren, die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen, werden am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] der Stufe 1 des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet. Sie werden der Stufe 2 zugeordnet, wenn ihnen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eine Zulage nach Vorbe-

merkung Nummer 1 Abs. 3 der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hätte.

(2) Akademische Assistenten, die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen und denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen war, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Bei einer Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 73 Satz 2 SächsHSFG ist ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 zu übertragen. In den Fällen des Satzes 2 werden die Beamten der Stufe 2 des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet.

(3) Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3, die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen und denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen war, werden am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] der Stufe 1 des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet; § 35 Abs. 4 gilt entsprechend. Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 5 beginnt das Aufsteigen in den Stufen nach § 35 Abs. 3 Satz 3. Am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] und am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] maßgebend gewesen wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 35 Abs. 3 Satz 4 und 5 anzuwenden.

(4) Am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] gewährte Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, sind um den am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] unter Berücksichtigung der Stufenzuordnung nach Absatz 3 wirksam werdenden Erhöhungsbetrag des Grundgehalts zu mindern, eine an diesem Tag wirksam werdende Anpassung der Besoldung nach § 19 bleibt unberücksichtigt. Die Minderung darf 70 Prozent des am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] zustehenden Betrags der Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht übersteigen. Nebeneinander gewährte Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind dabei anteilig zu berücksichtigen. Die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] durch Berufungs- oder Bleibevereinbarungen oder in sonstiger Weise festgesetzten Beträge der Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden durch die nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verminderten Beträge ersetzt. Soweit sie unbefristet sind, sind sie abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 zusammen mit vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] gewährten oder in sonstiger Weise zugesicherten unbefristeten Leistungsbezügen nach § 13 Abs. 2 SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zur Höhe von 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts

ruhegehaltfähig. Der Umfang einer vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] auf Grundlage von § 13 Abs. 3 SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erklärten Ruhegehaltfähigkeit ist an die in § 37 Abs. 2 geregelten Höchstgrenzen anzupassen. Die Sätze 1 bis 4 gelten beim Aufsteigen in den Stufen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Erhöhungsbetrag des Grundgehalts nach Satz 1 der jeweilige Stufendifferenzbetrag gilt.

(5) Als Folge der am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] wirksam werdenden Erhöhung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 kann das Vergabebudget nach § 38 für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020 jährlich überschritten werden. Eine Überschreitung des Vergabebudgets aus Anlass des Aufstiegs der Professoren und hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in den Stufen des Grundgehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 ist nicht zulässig.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 83
Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag

Beamte und Richter, denen Altersteilzeit nach § 143a des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, oder § 8c des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 384) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, bewilligt wurde, erhalten einen Altersteilzeitzuschlag nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sowie der hierzu erlassenen Verordnung. Die §§ 8 und 10 Abs. 1 finden auf den Altersteilzeitzuschlag keine Anwendung.

§ 84
Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal

(1) Für Beamte, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 6 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hat, ist Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 2 bis 4 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung unter den Maßgaben des Absatzes 2 bis zum 31. Dezember [einsetzen: Kalenderjahr des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres] weiter anzuwenden.

(2) Als zuletzt gewährte Stellenzulage im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gilt für Luftfahrzeugführer der Betrag von 368,13 EUR und für sonstige ständige Besatzungsmitglieder der Betrag von 294,50 EUR. Als geringere Stellenzulage nach Absatz 1 im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 3 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gilt der dort für sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige vorgesehene Betrag von 294,50 EUR. Als ruhegehaltfähiger Betrag der Stellenzulage im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 4 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gilt für Luftfahrzeugführer der Betrag von 184,07 EUR und für sonstige ständige Besatzungsmitglieder der Betrag von

147,25 EUR.

§ 85
Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen

(1) Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, die den Beamten und Richtern am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] zugestanden haben, werden in gleicher Höhe als Ausgleichszulage nach § 56 weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Als Ausgangsbetrag nach § 56 Abs. 2 Satz 3 gilt in diesen Fällen der am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] zustehende Betrag der Ausgleichszulage.

(2) Beamten, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hat, wird diese bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt. Dies gilt nicht, wenn ihnen eine Zulage nach § 54 gewährt wird.

§ 86
Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung

(1) Auslandsdienstbezüge, die den Beamten und Richtern am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehen, werden in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 66 übersteigen und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Anwärtern, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ein Kaufkraftausgleich nach § 59 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zusteht, wird der Kaufkraftausgleich bis zum Ende des Auslandseinsatzes weitergewährt.

§ 87
Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen

Besoldungsrechtliche Ansprüche, die am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] noch nicht verjährt sind, verjähren unabhängig davon, ob Kenntnis hiervon erlangt wurde oder grob fahrlässig Unkenntnis bestand spätestens am 31. Dezember [einsetzen: Kalenderjahr des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres], wenn sie nicht nach bisherigem Recht früher verjähren.

§ 88
Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Beamten und Richtern, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember [einsetzen: Kalenderjahr des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres].

Unterabschnitt 2
Übergangsvorschriften zu früheren Gesetzen

§ 89
Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal

(1) Für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, denen dieses Amt am 1. Januar 2005 übertragen war, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1, §§ 33, 34, 43, 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, und die Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung – HStZulV) vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen sowie der künftigen Anpassungen der Besoldung weiter Anwendung; § 37 Abs. 4 und § 62 finden auf diesen Personenkreis ebenfalls Anwendung. Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen wird; dabei ist eine erste Stufenzuordnung nach § 35 Abs. 3 und 4 vorzunehmen. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich; § 56 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, denen das jeweilige Amt am 1. Januar 2005 übertragen war, finden die §§ 33 und 34 sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen sowie der künftigen Anpassungen der Besoldung weiter Anwendung. § 62 findet auf Hochschuldozenten ebenfalls Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Beträge der Besoldungsordnung C ergeben sich aus Anlage 10.

(4) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren an. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 3 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 nach Satz 2 richtet.

(5) Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, die am 31. August 2006 in einem Dienstverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn standen, werden zum 1. September 2006 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die der Stufe entspricht, die ihnen am 1. September 2006 nach § 36 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, zugestanden hätte. Am 31. August 2006 und am 1. September 2006 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des

31. August 2006 maßgebend gewesen wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ist § 36 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Beamten günstiger ist als eine Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Absatz 4.

(6) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Absatz 5 beginnt das Aufsteigen nach Absatz 4 Satz 2. Vor dem 1. September 2006 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet; dabei ist § 36 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung zu berücksichtigen. § 80 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 Satz 3 sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 90
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Anpassung nach § 19 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer und
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Unterabschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 91
Übertragung von Zuständigkeiten

§ 87 Satz 1 SächsBG gilt nicht in den Fällen von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 3 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 3 Satz 4, § 54 Abs. 4 Satz 1, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 5, § 63 Abs. 6 Satz 1, § 69 Abs. 3 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 1 und § 75 Abs. 1.

§ 92
Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium der Finanzen; Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erlässt das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 3 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 69 Abs. 3 Satz 1 und § 75 Abs. 1 erfolgt die Bestimmung der anderen Stelle durch Verwaltungsvorschrift der obersten Dienstbehörde.

§ 93
Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Ämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrkräfte, die in der Anlage 1 ausgewiesen sind, gesondert eingestuft.

Anlage 1
(zu § 24 Abs. 1)

Besoldungsordnung A

I. Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 3

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r [1)]
Justizhauptwachtmeister [2)]

———
[1)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
[2)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 5

Erster Justizhauptwachtmeister [1) 2)]
O b e r a m t s m e i s t e r [2) 3)]

———
[1)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[2)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
[3)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 6

Erster Justizhauptwachtmeister [1) 2) 3)]
S e k r e t ä r
Werkmeister

———
[1)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 2 bis A 6, soweit nicht Eingangsamt der 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.
[2)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3)] Erhält als Leiter einer besonders großen Wachtmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister [1)]
Kriminalmeister [1)]
O b e r s e k r e t ä r
Obersekretär im Justizvollzugsdienst [1)]
Polizeimeister [1)]

———
[1)] Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieher [1)]
H a u p t s e k r e t ä r
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Straßenmeister [1)]

[1)] Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

A m t s i n s p e k t o r [1)]
Hauptbrandmeister [1)]
I n s p e k t o r
Kriminalhauptmeister [1)]
Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieher [1)]
Polizeihauptmeister [1)]
Polizeikommissar
Straßenobermeister

[1)] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

Brandoberinspektor [1)]
Bauoberinspektor [1)]
Gewerbeoberinspektor [1)]
Kriminaloberkommissar
Landwirtschaftsoberinspektor [1)]
O b e r i n s p e k t o r
Polizeioberkommissar
Straßenhauptmeister [2) 3)]
Technischer Oberinspektor [1)]
Vermessungsoberinspektor [1)]

[1)] Als Eingangsamt.
[2)] Als Leiter einer großen oder bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei.
[3)] Bis zu 30 Prozent der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m a n n
Fachlehrer
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung [1)] -
Kriminalhauptkommissar [2)]
Polizeihauptkommissar [2)]

[1] Als Eingangsamt.
[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwalt [1]
A m t s r a t
Fachlehrer
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung [2] -
Grundschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [3] -
Grundschulrektor
- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern [4] -
Kriminalhauptkommissar [5]
Polizeihauptkommissar [5]
Lehrer
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht [1] -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen bei einer entsprechenden Verwendung [1] [6] -
Polizeischullehrer

———

[1] Als Eingangsamt.
[2] Nur für Beamte, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Einstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
[3] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[4] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.
[5] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
[6] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat
- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
Erster Kriminalhauptkommissar
Erster Polizeihauptkommissar
Förderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderschulzentrums mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 180 Schülern [1] [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderschulzentrums mit mehr als 180 Schülern [1] [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 90 Schülern [1] [2] -
Förderschulrektor
- als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit bis zu 90 Schülern [1] -
- als Leiter eines Förderschulzentrums mit bis zu 90 Schülern [1] -

- als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit bis zu 45 Schülern [1] -
- als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] [2] -
- als Leiter eines Förderschulzentrums mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1] [2] -

Grundschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Grundschulrektor
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [2] -

Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen bei einer entsprechenden Verwendung [3]

Mittelschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [1] [2] -

Mittelschulrektor
- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern [1] -
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] [2] -

Oberamtsanwalt [4]

Polizeischuloberlehrer

R a t [5] [6]

Studienrat
- am Sächsischen Bildungsinstitut -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

[2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

[3] Für dieses Amt dürfen bis zu 66 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrer ausgewiesen werden.

[4] Für Funktionen eines Amtsanwalts bei Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

[5] Für technische Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

[6] Für Funktionen eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 14

Grundschulrektor
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Förderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderschulzentrums mit mehr als 90 bis zu

180 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 180 Schülern [1] [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderschulzentrums mit mehr als 180 Schülern [1] [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 90 Schülern [1] [2] -

Förderschulrektor
- als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit bis zu 90 Schülern [1] -
- als Leiter eines Förderschulzentrums mit bis zu 90 Schülern [1] -
- als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit bis zu 45 Schülern [1] -
- als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] [2] -
- als Leiter eines Förderschulzentrums mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 180 Schülern [3] -
- als Leiter eines Förderschulzentrums mit mehr als 180 Schülern [3] -
- als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 90 Schülern [3] -

Mittelschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [1] [2] -

Mittelschulrektor
- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern [1] -
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [3] -

O b e r r a t

Oberstudienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- am Sächsischen Bildungsinstitut -

Polizeischulrektor

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.
[2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

Besoldungsgruppe A 15

D i r e k t o r

Förderschulrektor
- als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 180 Schülern [1] -
- als Leiter eines Förderschulzentrums mit mehr als 180 Schülern [1] -
- als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 90 Schülern [1] -

Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Kanzler der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Kanzler einer Kunsthochschule

Mittelschulrektor
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [1] -

Studiendirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters des Gymnasiums St. Afra Meißen [3] -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern [2] [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern [3] -
- als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern [2] -
- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern [2] [3] -
- als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums [3] -
- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern [3] -
- am Sächsischen Bildungsinstitut -

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.
[2] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
[3] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen
Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur [1] [2]
Kanzler einer Fachhochschule
Landesbeauftragter für Ausländerfragen
L e i t e n d e r D i r e k t o r [3]
Ministerialrat [4]
Museumsdirektor und Professor
Oberstudiendirektor
- als Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen -
- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern [5] -
- als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -
- als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen -
- als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -
- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Sächsischer Landeskonservator
- als Leiter des Landesamts für Denkmalpflege -
Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [4]

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.
[2] Leiter einer besonders großen Regionalstelle erhalten eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach

Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

[4)] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.

[5)] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

II. Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Archiv-
Bau-
Berg-
Bibliotheks-
Biologie-
Brand-
Chemie-
Eich-
Forst-
Gemeinde-
Geologie-
Gesundheits-
Gewerbe-
im Justizvollzugsdienst
Justiz-
Kartographen-
Kreis-
Kriminal-
Landwirtschafts-
Medizinal-
Pharmazie-
Physik-
Polizei-
Psychologie-
Rechts-
Regierungs-
Regierungsschul-
Sozial-
Sparkassen-
Stadt-
Steuer-
Technischer
Verbands-
Vermessungs-
Verwaltungs-
Veterinär-

Anlage 2
(zu § 24 Abs. 1)

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor [1)]
Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Direktor des Sächsischen Bildungsinstituts
Direktor des Sächsischen Staatsarchivs
Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur [2) 3)]
Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur [3)]
- als der ständige Vertreter des Direktors der Sächsischen Bildungsagentur -
Direktor der Justizvollzugsanstalt
- als Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen [4)] -
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
Kaufmännischer Direktor
- als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landesamt für Archäologie [2)] -
- als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Kunstsammlungen Dresden [2)] -
Leitender Stadtdirektor
- als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern [5)] -
Ministerialrat [6)]
Oberberghauptmann [1)]
Rektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Sächsischer Landesarchäologe
- als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landesamt für Archäologie -
Stellvertretender Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst
Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [6)]

———
[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.
[2)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[3)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16.
[4)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[5)] Die Zahl der Planstellen darf höchstens 3, in einer Stadt mit mehr als 450 000 Einwohnern höchstens 4 betragen.
[6)] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor [1)]
- beim Landesamt für Steuern und Finanzen -
Direktor der Landeszentrale für politische Bildung
Direktor der Sächsischen Bildungsagentur
Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste
Kanzler der Technischen Universität Chemnitz
Ministerialrat [2)]
Oberberghauptmann [1)]

Polizeipräsident
- als Leiter der Bereitschaftspolizei -
- als Leiter einer Polizeidirektion -
Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
Präsident des Landeskriminalamts
Präsident des Polizeiverwaltungsamts
Präsident des Statistischen Landesamts
Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [2)]
Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen [3)]

———
[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.
[2)] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.
[3)] Soweit nicht entsprechend der Mitarbeiterzahl in den Besoldungsgruppen B 4 oder B 5.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- als stellvertretender Geschäftsführer -
Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen [1)]
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst
Inspekteur der Polizei
Kanzler der Technischen Universität Dresden
Kanzler der Universität Leipzig
Polizeipräsident
- als Leiter einer Polizeidirektion mit mehr als 1 500 Bediensteten -
Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen [1)]
Präsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr
Präsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Stellvertretender Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst [1)]
Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbands Sachsen
Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen [2)]

———
[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[2)] Soweit nicht entsprechend der Mitarbeiterzahl in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- als stellvertretender Geschäftsführer, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –
Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- als Geschäftsführer -
Ministerialdirigent [1)]
Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen [2)]
Vizepräsident des Landesamts für Steuern und Finanzen

———
[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6.
[2)] Soweit nicht entsprechend der Mitarbeiterzahl in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 4.

Besoldungsgruppe B 6

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- als Geschäftsführer bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst [1)]
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [1)]
Landespolizeipräsident
- als Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern -
Ministerialdirigent [2)]
Rechnungshofdirektor
- als Abteilungsleiter beim Rechnungshof des Freistaates Sachsen -

———
[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[2)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 7

Präsident des Landesamts für Steuern und Finanzen
Vizepräsident des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen

Besoldungsgruppe B 8

Direktor beim Sächsischen Landtag
Präsident der Landesdirektion Sachsen

———
[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

Besoldungsgruppe B 9

Präsident des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen
Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Anlage 3
(zu § 32)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht
Richter am Arbeitsgericht
Richter am Landgericht
Richter am Sozialgericht
Richter am Verwaltungsgericht
Direktor des Amtsgerichts [1)]
Direktor des Arbeitsgerichts [1)]
Direktor des Sozialgerichts [1)]
Staatsanwalt [2)]

———

[1)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[2)] Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 7; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht
- als weiterer aufsichtsführender Richter [1)] -
- als der ständige Vertreter eines Direktors [2)] -
Richter am Arbeitsgericht
- als weiterer aufsichtsführender Richter [1)] -
- als der ständige Vertreter eines Direktors [2)] -
Richter am Finanzgericht
Richter am Landessozialgericht
Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberverwaltungsgericht
Richter am Sozialgericht
- als weiterer aufsichtsführender Richter [1)] -
- als der ständige Vertreter eines Direktors [2)] -
Vorsitzender Richter am Landgericht
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Direktor des Amtsgerichts [3)]
Direktor des Arbeitsgerichts [3)]
Direktor des Sozialgerichts [3)]
Vizepräsident des Amtsgerichts [4)]
Vizepräsident des Arbeitsgerichts [4)]
Vizepräsident des Landgerichts [5)]
Vizepräsident des Sozialgerichts [4)]
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts [5)]
Oberstaatsanwalt
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [6)] -
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -
Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [7)] -

———

[1)] An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
[2)] An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.
[3)] An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.
[4)] Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.
[5)] Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 7.
[6)] Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 7
[7)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Präsident des Arbeitsgerichts
Präsident des Landgerichts
Präsident des Sozialgerichts
Präsident des Verwaltungsgerichts
Vizepräsident des Amtsgerichts [1)]
Vizepräsident des Finanzgerichts [2)]
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts [2)]
Vizepräsident des Landessozialgerichts [2)]
Vizepräsident des Landgerichts [1)]
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts [2)]
Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [3)] -
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -
- als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht [2)] -

———

[1)] Als der ständige Vertreter des Präsidenten der Besoldungsgruppe R 5.
[2)] Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten des Landesarbeits-, Landessozial-, Oberverwaltungs- oder Finanzgerichts sowie als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3)] Mit 11 bis 40 Planstellen für Staats- und Amtsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsident des Amtsgerichts [1)]
Präsident des Arbeitsgerichts [2)]
Präsident des Landgerichts [1)]
Präsident des Sozialgerichts [2)]
Präsident des Verwaltungsgerichts [1)]
Vizepräsident des Landessozialgerichts [3)]

Vizepräsident des Oberlandesgerichts [4)]
Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [5)] -

[1)] An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
[2)] An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
[3)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[4)] Als der ständige Vertreter des Präsidenten des Oberlandesgerichts.
[5)] Mit 41 und mehr Planstellen für Staats- und Amtsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsident des Amtsgerichts [1)]
Präsident des Finanzgerichts
Präsident des Landgerichts [1)]

[1)] An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

Präsident des Finanzgerichts [1)]
Präsident des Landesarbeitsgerichts
Präsident des Landessozialgerichts
Präsident des Landgerichts [2)]
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
Generalstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -

[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[2)] An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Landessozialgerichts [1)]
Präsident des Oberlandesgerichts

[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

Anlage 4
(zu § 34 Abs. 1)

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Akademischer Assistent
Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Professor [1)]
- an einer Fachhochschule -
- an einer Kunsthochschule -
Universitätsprofessor [1)]

[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professor [1)]
- an einer Fachhochschule -
- an einer Kunsthochschule -
Universitätsprofessor [1)]
Rektor der …[2)]
Prorektor der …[2)]

[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe W 2.
[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Anlage 5
(zu § 24 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 740,92	1 781,46	1 822,03	1 862,58	1 903,12	1 943,70	1 984,28					
A 3	1 810,96	1 854,11	1 897,25	1 940,40	1 983,57	2 026,73	2 069,89					
A 4	1 850,68	1 901,50	1 952,30	2 003,11	2 053,90	2 104,72	2 155,52					
A 5	1 865,14	1 930,18	1 980,74	2 031,27	2 081,83	2 132,37	2 182,91	2 233,47				
A 6	1 926,50	1 982,01	2 037,50	2 092,99	2 148,48	2 204,00	2 259,50	2 315,00	2 370,48			
A 7	2 007,64	2 057,53	2 127,37	2 197,18	2 267,02	2 336,86	2 406,70	2 456,56	2 506,43	2 556,34		
A 8		2 128,38	2 188,03	2 277,52	2 367,03	2 456,52	2 546,03	2 605,69	2 665,34	2 725,02	2 784,68	
A 9		2 324,79	2 383,50	2 479,01	2 574,52	2 670,05	2 765,56	2 831,22	2 896,90	2 962,55	3 028,22	
A 10		2 493,90	2 575,49	2 697,84	2 820,24	2 942,61	3 065,00	3 146,58	3 228,16	3 309,73	3 391,32	
A 11			2 853,01	2 978,40	3 103,78	3 229,20	3 354,59	3 438,18	3 521,76	3 605,39	3 688,99	3 772,58
A 12			3 057,52	3 207,02	3 356,51	3 506,01	3 655,50	3 755,16	3 854,82	3 954,49	4 054,18	4 153,82
A 13			3 423,57	3 585,00	3 746,43	3 907,85	4 069,30	4 176,92	4 284,55	4 392,15	4 499,81	4 607,43
A 14			3 476,19	3 685,56	3 894,89	4 104,22	4 313,58	4 453,12	4 592,70	4 732,26	4 871,83	5 011,40
A 15						4 507,17	4 737,33	4 921,48	5 105,61	5 289,74	5 473,88	5 658,02
A 16						4 971,59	5 237,75	5 450,74	5 663,70	5 876,64	6 089,62	6 302,58

Gültig ab 1. April 2014

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 792,28	1 834,01	1 875,78	1 917,53	1 959,26	2 001,04	2 042,82					
A 3	1 864,38	1 908,81	1 953,22	1 997,64	2 042,09	2 086,52	2 130,95					
A 4	1 905,28	1 957,59	2 009,89	2 062,20	2 114,49	2 166,81	2 219,11					
A 5	1 920,16	1 987,12	2 039,17	2 091,19	2 143,24	2 195,27	2 247,31	2 299,36				
A 6	1 983,33	2 040,48	2 097,61	2 154,73	2 211,86	2 269,02	2 326,16	2 383,29	2 440,41			
A 7	2 066,87	2 118,23	2 190,13	2 262,00	2 333,90	2 405,80	2 477,70	2 529,03	2 580,37	2 631,75		
A 8		2 191,17	2 252,58	2 344,71	2 436,86	2 528,99	2 621,14	2 682,56	2 743,97	2 805,41	2 866,83	
A 9		2 393,37	2 453,81	2 552,14	2 650,47	2 748,82	2 847,14	2 914,74	2 982,36	3 049,95	3 117,55	
A 10		2 567,47	2 651,47	2 777,43	2 903,44	3 029,42	3 155,42	3 239,40	3 323,39	3 407,37	3 491,36	
A 11			2 937,17	3 066,26	3 195,34	3 324,46	3 453,55	3 539,61	3 625,65	3 711,75	3 797,82	3 883,87
A 12			3 147,72	3 301,63	3 455,53	3 609,44	3 763,34	3 865,94	3 968,54	4 071,15	4 173,78	4 276,36
A 13			3 524,57	3 690,76	3 856,95	4 023,13	4 189,34	4 300,14	4 410,94	4 521,72	4 632,55	4 743,35
A 14			3 578,74	3 794,28	4 009,79	4 225,29	4 440,83	4 584,49	4 728,18	4 871,86	5 015,55	5 159,24
A 15						4 640,13	4 877,08	5 066,66	5 256,23	5 445,79	5 635,36	5 824,93
A 16						5 118,25	5 392,26	5 611,54	5 830,78	6 050,00	6 269,26	6 488,51

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 658,02
B 2	6 572,00
B 3	6 958,93
B 4	7 364,19
B 5	7 829,15
B 6	8 268,21
B 7	8 695,31
B 8	9 140,45
B 9	9 693,16
B 10	11 409,56
B 11	11 851,94

Gültig ab 1. April 2014

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 824,93
B 2	6 765,87
B 3	7 164,22
B 4	7 581,43
B 5	8 060,11
B 6	8 512,12
B 7	8 951,82
B 8	9 410,09
B 9	9 979,11
B 10	11 746,14
B 11	12 201,57

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 584,96	3 746,42	3 831,42	4 050,63	4 269,87	4 489,09	4 708,33	4 927,58	5 146,80	5 366,04	5 585,25	5 804,51
R 2			4 356,20	4 575,44	4 794,65	5 013,90	5 233,14	5 452,37	5 671,60	5 890,83	6 110,07	6 329,26

R 3	6 958,93
R 4	7 364,19
R 5	7 829,15
R 6	8 268,21
R 7	8 695,31
R 8	9 140,45

Gültig ab 1. April 2014

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 690,72	3 856,94	3 944,45	4 170,12	4 395,83	4 621,52	4 847,23	5 072,94	5 298,63	5 524,34	5 750,01	5 975,74
R 2			4 484,71	4 710,42	4 936,09	5 161,81	5 387,52	5 613,21	5 838,91	6 064,61	6 290,32	6 515,97

R 3	7 164,22
R 4	7 581,43
R 5	8 060,11
R 6	8 512,12
R 7	8 951,82
R 8	9 410,09

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe			
Besoldungsgruppe	1	2	3	4
W 1	3 939,56	4 206,45		
W 2	4 829,41	5 074,92	5 320,43	5 565,95
W 3	5 440,77	5 763,53	6 086,29	6 409,06

Gültig ab 1. April 2014

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe			
Besoldungsgruppe	1	2	3	4
W 1	4 055,78	4 330,54		
W 2	4 971,88	5 224,63	5 477,38	5 730,15
W 3	5 601,27	5 933,55	6 265,84	6 598,13

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 42 Abs. 1)	**Stufe 2** (§ 42 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,20	246,75
übrige Besoldungsgruppen	119,92	252,47

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 132,55 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 349,51 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 1. April 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 42 Abs. 1)	**Stufe 2** (§ 42 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,58	254,04
übrige Besoldungsgruppen	123,46	259,92

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 136,46 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 359,82 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7
(zu § 44 Abs. 1, §§ 45, 46 Abs. 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

Amtszulagen, Strukturzulage und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 45	33,90
§ 47 Abs. 1 die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Abs. 2	50,62
§ 48 die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 50 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Abs. 1	95,53
§ 51 Abs. 2	110,87
§ 52 die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	64,26
A 5	1, 3	64,26
A 6	2	34,83
	3	100,31
A 9	1	259,37
A 12	2, 3	150,65
A 13	2	180,71
	4 bis 6	263,57
A 14	2	180,71
A 15	3	180,71
A 16	2, 3	202,12
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	4	193,46
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	199,80
R 2	3 bis 7	199,80
R 3	2	199,80

Gültig ab 1. April 2014

Amtszulagen, Strukturzulage und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 45	33,90
§ 47 Abs. 1 die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Abs. 2	50,62
§ 48 die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 50 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Abs. 1	95,53
§ 51 Abs. 2	110,87
§ 52 die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	66,16
A 5	1, 3	66,16
A 6	2	35,86
	3	103,27
A 9	1	267,02
A 12	2, 3	155,09
A 13	2	186,04
	4 bis 6	271,35
A 14	2	186,04
A 15	3	186,04
A 16	2, 3	208,08
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	4	199,17
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	205,69
R 2	3 bis 7	205,69
R 3	2	205,69

Anlage 8
(zu § 66 Abs. 3)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in EUR)

Grundgehalts-spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1 886,19	2 134,74	2 417,12	2 737,97	3 102,53	3 516,75	3 987,39	4 522,12	5 129,74	5 820,09	6 604,49	7 495,75	8 508,40	9 659,01
bis	1 886,18	2 134,73	2 417,11	2 737,96	3 102,52	3 516,74	3 987,38	4 522,11	5 129,73	5 820,08	6 604,48	7 495,74	8 508,39	9 659,00	

Gültig ab 1. April 2014

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in EUR)

Grundgehalts-spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1 941,83	2 197,71	2 488,42	2 818,74	3 194,05	3 620,49	4 105,02	4 655,52	5 281,07	5 991,78	6 799,32	7 716,87	8 759,40	9 943,95
bis	1 941,82	2 197,70	2 488,41	2 818,73	3 194,04	3 620,48	4 105,01	4 655,51	5 281,06	5 991,77	6 799,31	7 716,86	8 759,39	9 943,94	

Anlage 9
(zu § 72 Abs. 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	882,44
A 6 bis A 8	999,46
A 9 bis A 11	1 051,79
A 12	1 187,26
A 13 oder R 1	1 251,92

Gültig ab 1. April 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	908,47
A 6 bis A 8	1 028,94
A 9 bis A 11	1 082,82
A 12	1 222,28
A 13 oder R 1	1 288,85

Gültig ab 1. Januar 2015

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	933,47
A 6 bis A 8	1 053,94
A 9 bis A 11	1 107,82
A 12	1 247,28
A 13 oder R 1	1 313,85

Anlage 10
(zu § 89 Abs. 3)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes]

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe														
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 127,20	3 234,83	3 342,46	3 450,07	3 557,72	3 665,32	3 772,94	3 880,56	3 988,19	4 095,81	4 203,44	4 311,04	4 418,70	4 526,32	
C 2	3 133,90	3 305,41	3 476,95	3 648,48	3 819,99	3 991,52	4 163,03	4 334,54	4 506,06	4 677,59	4 849,07	5 020,61	5 192,11	5 363,65	5 535,19
C 3	3 444,71	3 638,92	3 833,14	4 027,35	4 221,55	4 415,76	4 609,96	4 804,16	4 998,39	5 192,59	5 386,78	5 581,01	5 775,21	5 969,42	6 163,61
C 4	4 359,01	4 554,25	4 749,47	4 944,69	5 139,93	5 335,14	5 530,39	5 725,59	5 920,81	6 116,04	6 311,28	6 506,49	6 701,73	6 896,95	7 092,18

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR
Bundesbesoldungsordnung C		
V o r b e m e r k u n g e n		
Nummer 2b		81,11
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
B e s o l d u n g s g r u p p e	F u ß n o t e	
C 2	1	104,32

Gültig ab 1. April 2014

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 219,45	3 330,26	3 441,06	3 551,85	3 662,67	3 773,45	3 884,24	3 995,04	4 105,84	4 216,64	4 327,44	4 438,22	4 549,05	4 659,85	
C 2	3 226,35	3 402,92	3 579,52	3 756,11	3 932,68	4 109,27	4 285,84	4 462,41	4 638,99	4 815,58	4 992,12	5 168,72	5 345,28	5 521,88	5 698,48
C 3	3 546,33	3 746,27	3 946,22	4 146,16	4 346,09	4 546,02	4 745,95	4 945,88	5 145,84	5 345,77	5 545,69	5 745,65	5 945,58	6 145,52	6 345,44
C 4	4 487,60	4 688,60	4 889,58	5 090,56	5 291,56	5 492,53	5 693,54	5 894,49	6 095,47	6 296,46	6 497,46	6 698,43	6 899,43	7 100,41	7 301,40

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR
Bundesbesoldungsordnung C		
V o r b e m e r k u n g e n		
Nummer 2b		83,50
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
B e s o l d u n g s g r u p p e	F u ß n o t e	
C 2	1	104,32

Teil 3
Versorgungsrecht

Artikel 3
Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz
(SächsBeamtVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelung durch Gesetz

Abschnitt 2
Beamtenversorgung

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 3 Arten der Versorgung
§ 4 Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

Unterabschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 5 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
§ 6 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
§ 7 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 8 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
§ 9 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
§ 11 Sonstige Zeiten
§ 12 Ausbildungszeiten
§ 13 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
§ 14 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
§ 15 Höhe des Ruhegehalts
§ 16 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
§ 17 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
§ 18 Beamte auf Probe und auf Zeit mit leitender Funktion

Unterabschnitt 3
Hinterbliebenenversorgung

§ 19 Allgemeines
§ 20 Sterbegeld
§ 21 Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen
§ 22 Höhe des Witwengeldes
§ 23 Witwenabfindung
§ 24 Waisengeld
§ 25 Höhe des Waisengeldes
§ 26 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
§ 27 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
§ 28 Beginn der Zahlungen

§ 29 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
§ 30 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
§ 31 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen Lebenspartnern

Unterabschnitt 4
Unfallfürsorge

§ 32 Allgemeines
§ 33 Dienstunfall
§ 34 Einsatzversorgung
§ 35 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
§ 36 Heilverfahren
§ 37 Pflegekosten
§ 38 Unfallausgleich
§ 39 Unfallruhegehalt
§ 40 Erhöhtes Unfallruhegehalt
§ 41 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
§ 42 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
§ 43 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
§ 44 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
§ 45 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
§ 46 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
§ 47 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
§ 48 Schadensausgleich in besonderen Fällen
§ 49 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
§ 50 Meldung und Untersuchungsverfahren
§ 51 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Unterabschnitt 5
Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit

§ 52 Übergangsgeld
§ 53 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte
§ 54 Bezüge bei Verschollenheit

Unterabschnitt 6
Familien- und pflegebezogene Leistungen

§ 55 Familienzuschlag
§ 56 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld
§ 57 Kindererziehungszuschlag
§ 58 Pflegezuschlag
§ 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
§ 60 Kinderzuschlag zum Witwengeld

Unterabschnitt 7
Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 61 Beamte auf Zeit
§ 62 Personal an Hochschulen
§ 63 Ehrenbeamte

Unterabschnitt 8
Gemeinsame Vorschriften

§ 64 Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit

§ 65 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 66 Rückforderung von Versorgungsbezügen
§ 67 Verjährung
§ 68 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
§ 69 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
§ 70 Versorgungsauskunft
§ 71 Anzeigepflicht

Unterabschnitt 9
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

§ 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
§ 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld
§ 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
§ 75 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
§ 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
§ 77 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung
§ 78 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
§ 79 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Unterabschnitt 10
Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80 Allgemeine Anpassung

Unterabschnitt 11
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

§ 81 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Unterabschnitt 12
Übergangsvorschriften

§ 82 Besondere Bestandskraft bei am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern
§ 83 Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes
§ 84 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger
§ 85 Versorgung künftiger Hinterbliebener
§ 86 Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung
§ 87 Bestimmungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
§ 88 Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
§ 89 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte
§ 90 Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

Unterabschnitt 13
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

§ 91 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt 3
Alters- und Hinterbliebenengeld

Unterabschnitt 1
Altersgeld

§ 92 Entstehen des Anspruchs
§ 93 Aberkennung von Altersgeld
§ 94 Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld
§ 95 Festsetzung des Altersgeldes
§ 96 Berechnung des Altersgeldes
§ 97 Zahlung des Altersgeldes

Unterabschnitt 2
Hinterbliebenengeld

§ 98 Anspruchsvoraussetzungen
§ 99 Höhe des Hinterbliebenengeldes
§ 100 Zahlung des Hinterbliebenengeldes

Unterabschnitt 3
Weitere Bestimmungen

§ 101 Anzuwendende Vorschriften
§ 102 Erneute Berufung von auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 103 Anwendungsbereich
§ 104 Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 105 Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte) und der Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zudem enthält das Gesetz Regelungen zur Teilung der Versorgungslasten zwischen Dienstherren bei landesinternen Dienstherrenwechseln von Beamten. Ferner regelt es den Anspruch der ehemaligen Beamten auf Altersgeld sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenengeld.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365),

zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, für die Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2
Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Vereinbarungen und Vergleiche, die den Beamten, den ehemaligen Beamten und Hinterbliebenen eine höhere als die ihnen gesetzlich zustehende Versorgung oder ein höheres als ihnen gesetzlich zustehendes Alters- oder Hinterbliebenengeld verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung und auf das gesetzlich zustehende Altersgeld kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit nicht § 92 Abs. 3 Anwendung findet.

Abschnitt 2
Beamtenversorgung

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 3
Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind
1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. familien- und pflegebezogene Leistungen (§§ 55 bis 60),
7. Einmalzahlungen, soweit sie nach Unterabschnitt 10 gewährt werden,
8. sonstige Leistungen, die nach den Übergangsregelungen des Unterabschnitts 12 nach früherem Recht gewährt werden und nach diesem Recht Versorgungsbezüge waren, und
9. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

§ 4
Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

(1) Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der geringeren zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel

den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

Unterabschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 5
Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamten
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden sind.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamten vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt haben.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 6
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 55) der Stufe 1,
3. Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG, soweit sie nach § 37 SächsBesG ruhegehaltfähig sind, und
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die den Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung von Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sind Beamte aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht das Eingangsamt ihrer Laufbahn ist oder das keiner Laufbahn angehört, und haben sie die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Haben Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, setzt die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Beamte vor Ablauf der Frist infolge einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand getreten sind.

(4) Das Ruhegehalt von Beamten, die früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten haben, wird, sofern die Beamten in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten sind, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(5) Treten Beamte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W daraus in den Ruhestand und haben sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund dieses Wechsels verringert, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamten die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten haben; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamten Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten haben, angerechnet. Absatz 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7
Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die Beamte vom Tage ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben.

(2) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich
1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen, und
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 findet keine Anwendung.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten
1. in einem Beamtenverhältnis, das beendet worden ist
 a) durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 BeamtStG oder
 b) durch Disziplinarurteil,
2. im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamten entlassen worden sind, weil sie eine Handlung begangen haben, die bei Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in Beamtenverhältnissen, die durch Entlassung auf Antrag der Beamten beendet worden sind,
 a) wenn ihnen ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 b) wenn die Beamten den Antrag gestellt haben, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,

5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. in einem Amt, das die Arbeitskraft von Beamten nur nebenbei beansprucht,
7. einer Tätigkeit, aus der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen werden,
8. einer ehrenamtlichen Tätigkeit und
9. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Zu den Nummern 1 bis 3 kann im Falle einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und im staatlichen Bereich die Beamten einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ihnen ohne die Beurlaubung zustehen würden, zahlen. Die Zahlung des Versorgungszuschlags kann auch durch eine andere Stelle übernommen werden. Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG sind bei der Bemessung des Versorgungszuschlags von Anfang an in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie höchstens nach § 37 Abs. 1 und 3 SächsBesG für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Wird eine Beurlaubung zu einer Teilzeitbeschäftigung ausgesprochen, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, ist der Versorgungszuschlag nur zu dem Teil zu erheben, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Für den staatlichen Bereich kann das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Zeiten der eingeschränkten Verwendung von Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bis zum Eintritt in den Ruhestand.

§ 8
Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 erhöht sich um die Zeit, die Ruhestandsbeamte

1. in einer ihre Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 zurückgelegt haben, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 4 zurückgelegt haben.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend; für die Anwendung von Satz 1 Nr. 2 gilt jedoch nicht § 7 Abs. 3 Nr. 9.

§ 9
Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder Polizeivollzugsdienst geleistet haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes aufgrund des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1122), für Wehrersatzdienst als Bausoldat der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit, in der Beamte sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Absatz 1 oder Abs. 2 im Anschluss an die Ent-

lassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden haben.

(4) § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 9 gilt entsprechend.

§ 10
Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von den Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig waren, sofern diese Tätigkeit zu ihrer Ernennung geführt hat:
1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel Beamten obliegenden oder später Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamten förderlichen Tätigkeit.

Dies gilt auch für eine Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 11
Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
1. hauptberuflich im nichtöffentlichen Schuldienst,
2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden oder
5. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst tätig gewesen sind oder
6. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 6 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) Besteht für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 74 unterliegt, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistung und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 74 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird.

§ 12
Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit
1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) oder
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13
Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 61 Abs. 8 und § 62 Abs. 2, die Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt haben, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 61 Abs. 8 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1879) geändert worden ist.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Zeiten, die nach § 29 SächsBesG nicht zu berücksichtigen sind, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 14
Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Sind Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Sind Beamte nach § 29 BeamtStG erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung von Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für beurlaubte Beamte, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 15
Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Beamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 48 Satz 1 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze nach § 48 Satz 1 Nr. 1, § 139 Abs. 6 oder § 143 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden;

die Minderung des Ruhegehalts darf 18 Prozent in den Fällen der Nummer 1, 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 und 10,8 Prozent in den Fällen der Nummer 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für Beamte ein nach dem in § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG genannter Zeitpunkt des Ruhestandseintritts, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamten die Altergrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr, bei Anwendung von § 139 Abs. 6 SächsBG das 62. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 9 und 10 sowie berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 9 und 10 sowie berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 oder 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 sind nicht anzuwenden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 74 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 61 Abs. 2, §§ 82 und 88 erfassten Fällen gilt das nach diesen Vorschriften maßgebliche Ruhegehalt entsprechend als erdientes Ruhegehalt. Zum er-

dienten Ruhegehalt gehören auch der Kindererziehungszuschlag nach § 57 und der Pflegezuschlag nach § 58. Der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht; anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein Betrag von 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 heranzuziehen. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen und Waisen mit der Maßgabe, dass der Betrag nach Satz 3 Halbsatz 2 für Witwen mit 0,6 multipliziert wird.

(5) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamten das Amt, aus dem sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, innehatten, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamten zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die den Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Bei nach den §§ 29, 30 oder § 31 BeamtStG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gewährt.

§ 16
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 15 Abs. 1, § 61 Abs. 2 und § 88 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn Beamte vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG in den Ruhestand getreten sind und

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
2. sie
 a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,
 b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 c) nach § 156 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben, oder
 d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Abs. 5 beziehen; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 450 EUR nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 15 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach

Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamten

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig sind, mit Ablauf des Monats, in dem ihnen der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen beziehen, das durchschnittlich im Monat 450 EUR übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 38 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 17
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Werden Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Probe wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG entlassen, kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

§ 18
Beamte auf Probe und auf Zeit mit leitender Funktion

(1) § 17 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 8 und 162 SächsBG keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt davon unberührt.

Unterabschnitt 3
Hinterbliebenenversorgung

§ 19
Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 20 bis 31) umfasst

1. Sterbegeld,
2. Witwengeld,
3. Witwenabfindung,
4. Waisengeld,
5. Unterhaltsbeiträge,
6. Witwerversorgung und
7. Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern.

§ 20
Sterbegeld

(1) Beim Tode von Beamten erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge der Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge oder der An-

wärterbezüge der Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode von Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten, die im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten haben; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die Verstorbenen ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet haben,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

(4) Stirbt eine Witwe, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

§ 21
Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen

(1) Die Witwen
1. von Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt hat,
2. von Ruhestandsbeamten oder
3. von Beamten auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind oder denen die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zugestellt war,

erhalten Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreicht hatte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

§ 22
Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 60 mindestens 60,77 Prozent des Ruhegehalts nach § 15 Abs. 3 Satz 2. § 15 Abs. 5, §§ 16 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 15 Abs. 3) sind zu berücksichtigen. An die Stelle von 55 Prozent nach Satz 1 treten 60 Prozent, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 60 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Absatz 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 26 auszugehen.

§ 23
Witwenabfindung

(1) Witwen, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag haben, erhalten im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwen wiederverheiraten, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrags des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrags. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 29 Abs. 5 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 24
Waisengeld

(1) Die Kinder
1. von verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt haben,
2. von verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. von verstorbenen Beamten auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind oder denen die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zugestellt war,

erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder von verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamten in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand waren und die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreicht hatten. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 25
Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 12 Prozent und für Vollwaisen 20 Prozent des Ruhegehalts, das die Verstorbenen erhalten haben oder hätten erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären. § 15 Abs. 5, §§ 16 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 15 Abs. 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 26
Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge nach § 21 Abs. 2 oder § 86 dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden Versorgungsberechtigter, die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 erhalten, erhöhen sich für die verbleibenden Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 22 oder § 25 erhalten.

(3) Unterhaltsbeiträge nach § 24 Abs. 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit Witwengeld, Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträgen nach § 21 Abs. 2 die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 27
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

Den Witwen und den Kindern von Beamten, denen nach § 17 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 21, 22, 24 bis 26 und 86 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. § 23 gilt entsprechend.

§ 28
Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 21, 24 Abs. 2 oder § 27 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 29
Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,
5. für jeden Berechtigten, der aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 gilt § 45 sinngemäß. Die §§ 61 und 62 SächsBG finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b ZDG oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nummer 2 liegt, befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall von Satz 1 Nr. 3 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags (§ 55 Abs. 2) angerechnet.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Das Waisengeld nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich aus Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleis-

tung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 30
Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die nach § 64 zuständige Stelle kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und die Versorgungsberechtigten zu hören sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 45.

(2) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 31
Versorgung von Witwern und hinterbliebenen Lebenspartnern

(1) Die §§ 20 bis 30 gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

(2) Die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften:
1. Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Bestimmungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Bestimmungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Bestimmungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner,
5. Bestimmungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

Unterabschnitt 4
Unfallfürsorge

§ 32
Allgemeines

(1) Werden Beamte durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihnen und ihren Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 33 Abs. 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst
1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 35),
2. Heilverfahren (§§ 36, 37),
3. Unfallausgleich (§ 38),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 39 bis 41),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 43 bis 46),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 47),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 48) und
8. Einsatzversorgung im Sinne des § 34.

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 42.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 33
Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamten gemäß § 102 SächsBG verpflichtet sind oder die sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen haben.

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zwischen Familienwohnung und Dienststelle; haben Beamte wegen der Entfernung ihrer ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamten von dem unmittelbaren Wege zwischen der Familienwohnung oder der Unterkunft und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweichen, weil ihr dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihnen in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder ihres Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil sie mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzen. Ein Unfall, den die Verletzten während einer zur Aufklärung des Dienstunfalls angeordneten Untersuchung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleiden, gilt als Folge des Dienstunfalls.

(3) Als Dienstunfall gilt auch die Erkrankung an einer der in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheit, wenn die Beamten nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt waren, es sei denn, dass die Beamten sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen haben. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamten am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt waren.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den Beamte außerhalb ihres Dienstes erleiden, wenn sie im Hinblick auf ihr pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamte angegriffen werden. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den Beamte im Ausland erleiden, wenn sie bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt waren, angegriffen werden.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn Beamte, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleiden.

§ 34
Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn Beamte aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 33 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleiden (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamten aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind.

(3) § 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt haben, es sei denn, dass der Ausschluss für sie eine unbillige Härte wäre.

§ 35
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die Beamte mit sich geführt haben, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist den Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 36
Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst
1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 37) und
4. die notwendige Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Die Verletzten sind verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn diese nach einer Stellungnahme von durch die Pensionsbehörde bestimmten Ärzten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der Verletzten verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Haben Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder

sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihnen die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Die Verletzten sind auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Sind die Verletzten an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Ein Unfall, den Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleiden, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(6) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung findet die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 37
Pflegekosten

Sind Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen können, so sind ihnen die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 38
Unfallausgleich

(1) Sind Verletzte infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent beschränkt, so erhalten sie, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer eines Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit der Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestprozentsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck sind die Beamten verpflichtet, Änderungen in den für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie sich auf Anordnung der Pensionsbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen. Kommen Beamte den Verpflichtungen nach Satz 2 ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihnen der Unfallausgleich insoweit versagt werden. Die Beamten sind auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 39
Unfallruhegehalt

(1) Sind Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhalten sie Unfallruhegehalt.

(2) Das Grundgehalt der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 maßgebenden Besoldungsgruppe ist nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätten erreichen können.

(3) Das Unfallruhegehalt beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben.

§ 40
Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzen sich Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleiden sie infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt sind. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn Beamte
1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb ihres Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 33 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleiden.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn Beamte einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 34 erleiden und sie infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt sind.

§ 41
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

(1) Durch einen Dienstunfall verletzte frühere Beamte, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhalten neben dem Heilverfahren (§§ 36 und 37) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt
1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,

2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 Prozent den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange die Verletzten aus Anlass des Unfalles unverschuldet arbeitslos sind, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit der Verletzten gilt § 37 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 6 Abs. 1. Bei früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie bei der Ernennung zu Beamten auf Probe zuerst erhalten hätten. Sind Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

(5) Sind Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 39 Abs. 3 Satz 2) zurückbleiben. Sind Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 40 bezeichneten Art entlassen worden und waren sie im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 40 ergibt.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die früheren Beamten verpflichtet, Änderungen in den für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie sich auf Anordnung der Pensionsbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen. Kommen die Beamten den Verpflichtungen nach Satz 2 ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihnen die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Die Beamten sind auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für durch Dienstunfall verletzte frühere Ruhestandsbeamte, die ihre Rechte als Ruhestandsbeamte verloren haben oder denen das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 42
Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt
1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 43 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(2) § 41 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 37 erstattet werden.

(5) Haben Unterhaltsbeitragsberechtigte Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 43
Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen von Beamten, die Unfallruhegehalt erhalten hätten, oder von Ruhestandsbeamten, die Unfallruhegehalt bezogen, erhalten Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung des Unfallruhegehalts, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist der Tod infolge des Dienstunfalls eingetreten, beträgt das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 24) 30 Prozent des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbenen bestritten wurde.

§ 44
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbenen (§ 43) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des in § 39 Abs. 3 Satz 2 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 45
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Sind in den Fällen des § 41 frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten ihre Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Sind frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den die Verstorbenen im Zeitpunkt ihres Todes bezogen haben.

(3) Für die Hinterbliebenen von an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ihnen nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 43 zusteht.

(4) § 23 gilt entsprechend.

§ 46
Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 43 bis 45) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die Verstorbenen erhalten haben oder hätten erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 40 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von den Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 26 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 38) sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit (§ 41 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 45 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 26 außer Betracht.

§ 47
Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Beamte, die einen Dienstunfall der in § 40 bezeichneten Art erleiden, erhalten neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 EUR, wenn sie infolge des Unfalles in ihrer Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt sind.

(2) Sind Beamte an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 40 bezeichneten Art verstorben und haben sie eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:
1. Die Witwe und die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 EUR.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 EUR.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, erhalten die Großeltern und Enkel eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 EUR.

(3) Einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 wird auch gewährt, wenn Beamte in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Unfall erleiden, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieser Tätigkeit zurückzuführen ist. Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Tätigkeiten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 bezeichneten Art gehören.

(4) Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 34 erleiden, erhalten eine einmalige Entschädigung entsprechend der einmaligen Unfallentschädigung nach Absatz 1.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 34 verstorben sind.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder Abs. 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

§ 48
Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 34 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 34 Abs. 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden von Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 34 Abs. 1 wird Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Sind Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt
1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt haben.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die Geschädigten aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 4 entsprechend.

§ 49
Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn Verletzte den Dienstunfall pflichtwidrig vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 50
Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Unfalles schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten der Verletzten zu melden. Die Frist nach Satz 1 gilt auch für die Beantragung von Sachschadenersatz nach § 35. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der Pensionsbehörde schriftlich gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass die Berechtigten durch außerhalb ihres Willens liegende Umstände gehindert worden sind, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und an die Pensionsbehörde weiterzugeben. Diese entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall und die Gewährung der Unfallfürsorge. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Stellen bestimmen.

(4) Unfallfürsorge nach § 32 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 51
Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Die verletzten Beamten und ihre Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 32 bis 48 geregelten Ansprüche. Sind Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Falle der Nummer 2 sind Leistungen, die Beamten und ihren Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 34 gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der verletzten Beamten beruhen.

Unterabschnitt 5
Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit

§ 52
Übergangsgeld

(1) Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsBesG) des letzten Monats. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamten im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt waren. Maßgebend

sind die Dienstbezüge, die die Beamten im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätten.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. die Beamten wegen eines Verhaltens im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen werden,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 17 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamten mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zu Beamten auf Zeit entlassen werden.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamten die für ihr Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. Beim Tode der Empfänger ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Beziehen die entlassenen Beamten Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 53
Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

(1) Beamte, die aus einem Amt im Sinne des § 30 BeamtStG in Verbindung mit § 57 SächsBG nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Entlassung befunden haben. § 9 SächsBesG gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die die Beamten das Amt, aus dem sie entlassen worden sind, innehatten, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 52 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Beziehen die entlassenen Beamten Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 9 SächsBesG fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 103 Nr. 10 findet keine Anwendung.

§ 54
Bezüge bei Verschollenheit

(1) Verschollene Beamte, Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsempfänger erhalten die ihnen zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Pensionsbehörde feststellt, dass ihr Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ab dem Ersten des Monats, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten

würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. § 5 Abs. 7 SächsBesG, §§ 20 und 64 Abs. 5 gelten nicht.

(3) Kehren Verschollene zurück, lebt ihr Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei Beamten die Voraussetzungen des § 14 SächsBesG vorliegen, können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihnen zurückgefordert werden.

(5) Werden Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod ausgestellt, ist die Hinterbliebenenversorgung ab dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Unterabschnitt 6
Familien- und pflegebezogene Leistungen

§ 55
Familienzuschlag

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit Witwen Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben würden; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn Waisen bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen sind oder zu berücksichtigen wären, wenn die Beamten oder Ruhestandsbeamten noch lebten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 56
Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 EStG entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 EStG nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 EStG oder nach § 1 BKGG anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 72 und 73 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 73 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 57
Kindererziehungszuschlag

(1) Haben Beamte ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr Ruhegehalt für jeden Monat einer ihnen zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 [BGBl. I S. 2781, 2782] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) waren und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 [BGBl I S. 3015], das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 [BGBl. I S. 2246, 2263] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(6) Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Bei der Errechnung des Mindestruhegehalts wird der Kindererziehungszuschlag in Höhe des Betrags gewährt, um den das erdiente Ruhegehalt und der Kindererziehungszuschlag das Mindestruhegehalt übersteigen. Als erdient gilt das nach § 15 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 2 und § 88 berechnete Ruhegehalt.

(7) Haben Beamte ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen und findet § 87 Abs. 2 keine Anwendung, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 58
Pflegezuschlag

(1) Waren Beamte nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhöht sich ihr Ruhegehalt für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und ergibt

sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

(3) § 57 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 59
Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Ruhestandsbeamte, die vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 57 und 58, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie
 a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,
 b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 c) nach § 156 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben oder
 d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
5. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 450 EUR nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamten

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen beziehen, das durchschnittlich im Monat 450 EUR übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 60
Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 22 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 57 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes

Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 57 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags wird zum Beginn der Witwengeldzahlung einmalig festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) Für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kinderzuschlag als Teil des Witwengeldes.

Unterabschnitt 7
Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 61
Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von sieben Jahren als Beamte auf Zeit 33,48 Prozent und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamte auf Zeit um 1,91333 Prozent bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die Beamte auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt haben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 52 wird nicht gewährt, wenn Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommen.

(4) Führen Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamte auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamte auf Zeit gewählt werden.

(5) Werden Beamte auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 17 und 27 entsprechend.

(6) Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt weitergeführt hatten, obwohl sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet waren und mit Ablauf ihrer Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatten. Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(7) Werden Wahlbeamte auf Zeit abgewählt, erhalten sie bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, bei

einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamten zur Zeit ihrer Abwahl befunden haben, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 erhöht sich um die Zeit, in der Wahlbeamte auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhalten, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(8) Als ruhegehaltfähig sind auch Zeiten zu berücksichtigen, in denen ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Zeiten, während der Wahlbeamte auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben haben, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 64 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung als erfüllt.

§ 62
Personal an Hochschulen

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, Juniorprofessoren, Akademischen Assistenten und Mitglieder von Leitungsgremien sowie ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der Professoren nach der Habilitation oder der Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zu Professoren oder Juniorprofessoren liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für Juniorprofessoren und zu Beamten auf Zeit ernannte Akademische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 SächsBesG) des letzten Monats.

§ 63
Ehrenbeamte

Erleiden Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 33), so haben sie Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 36). Außerdem kann ihnen Ersatz von Sachschäden (§ 35) und von der Pensionsbehörde, bei Ehrenbeamten des Freistaates Sachsen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Unterabschnitt 8
Gemeinsame Vorschriften

§ 64
Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit

(1) Die Festsetzung, Regelung, Abrechnung und Anordnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfänger, die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften und die Erteilung von Auskünften als Versorgungsträger nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, obliegt der Pensionsbehörde. Für die Staatsbeamten wird die Pensionsbehörde durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit der Pensionsbehörde für weitere Angelegenheiten nach diesem Gesetz bestimmt werden. Außerhalb des staatlichen Bereichs werden die Befugnisse der Pensionsbehörden durch die obersten Dienstbehörden wahrgenommen, die diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen können. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Stellen bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12 und 62 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Staatsministerium der Finanzen zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Den Erben von Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der Verstorbenen. Die an Verstorbene noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 20 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

(6) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein An-

spruch auf Verzugszinsen.

(7) Haben Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Pensionsbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge haben die Empfänger auf Verlangen der Pensionsbehörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfänger trägt die Pensionsbehörde; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Januar 2013 (BAnz. .AT 29.01.2013 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren tragen die Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn den Empfängern die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(9) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(10) Beträge von weniger als 5 Euro sind nur auf Verlangen der Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§ 65
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 20), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 36) und der Pflege (§ 37), auf Unfallausgleich (§ 38) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 47) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 48) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 66
Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Pensionsbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 67
Verjährung

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Versorgungsrechtliche Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, verjähren unabhängig davon, ob Kenntnis hiervon erlangt wurde oder grob fahrlässig Unkenntnis bestand, spätestens am 31. Dezember 2018, wenn sie nicht nach bisherigem Recht früher verjähren.

§ 68
Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ruhestandsbeamte,

1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
 a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind,

verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamte. Entspre-

chendes gilt, wenn Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Die §§ 61 und 62 SächsBG und die §§ 38 bis 40 des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.

§ 69
Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommen Ruhestandsbeamte entgegen den Vorschriften der § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 31 Abs. 2 und 3 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl sie auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden sind, so verlieren sie für diese Zeit ihre Versorgungsbezüge. Die Pensionsbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 70
Versorgungsauskunft

(1) Die Pensionsbehörde hat Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Der Antrag kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, elektronisch gestellt werden. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

(2) Die Auskunft ergeht schriftlich. Wurde eine Auskunft erteilt, besteht ein Anspruch auf eine erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrags nur bei wesentlicher Änderung der Sach- oder Rechtslage oder frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Auskunftserteilung.

§ 71
Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Pensionsbehörde jede Verwendung von Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, der Pensionsbehörde
1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 15 Abs. 4, §§ 16, 21 Abs. 2, § 29 Abs. 2, §§ 52 und 53 sowie §§ 72 bis 76,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 52 Abs. 5 und des § 53,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 13 sowie im Rahmen der §§ 57 bis 60

unverzüglich anzuzeigen. Witwen sind außerdem verpflichtet, die Verheiratung (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 29 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde sind Versorgungsberechtigte verpflichtet, eine Lebensbescheinigung und sonstige Nachweise vorzulegen oder der

Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen Versorgungsberechtigte der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde.

Unterabschnitt 9
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

§ 72
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrags, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 48 Satz 1 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, sowie zuzüglich 450 Euro.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2.

(3) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 3) zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 6 entsprechend.

(4) Bei Anspruch auf Versorgung nach § 41 ist früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung ihrer Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn ihnen wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 38), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkei-

ten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 104 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973, 2011, 363], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 [BGBl. I S. 2474] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen entsprechend der Dauer der Tätigkeit monatsbezogen umzurechnen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreichen, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Pensionsbehörde oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

(7) Beziehen Beamte im einstweiligen Ruhestand oder Wahlbeamte auf Zeit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrags, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 73
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 72 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen
1. Ruhestandsbeamte Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Witwen oder Waisen aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Eine bezogene Sonderzahlung gehört zu den Versorgungsbezügen im Auszahlungsmonat.

(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 40 80 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhe-

gehalt nach § 15 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 15 Abs. 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.

(4) Erwerben Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, wird daneben ihr Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 sowie eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezugs zurückbleiben.

(5) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist zunächst der neue und sodann der frühere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln, dabei ist bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neuen Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Es ist zunächst der frühere und sodann der neue Versorgungsbezug entsprechend Satz 1 zu regeln, wenn es für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen aber nicht bessergestellt werden, als wenn kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen würde.

(6) § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei Bezug von Altersgeld oder vergleichbarer Leistung, dabei ruht stets der Versorgungsbezug. Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Altersgeld nach Anwendung des Satzes 1 dürfen die Mindestversorgung und das Altersgeld zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich Ansprüche auf Altersgeld und Mindestversorgung ergeben. Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Versorgungsbezug zugrunde liegt. Die Mindestversorgung ruht in Höhe des übersteigenden Betrags. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei Bezug von Hinterbliebenengeld entsprechend.

§ 74
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhestandsbeamten ein dem Unfallausgleich (§ 38) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3272) geändert worden ist, jeweils in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 15 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Ermittlung der nach Absatz 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Betracht, der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Wird anstelle einer Rente im Sinne des Absatzes 1 eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn Ruhestandsbeamte innerhalb von 3 Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführen. Die Kapitalbeträge nach Satz 1 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 80 zu erhöhen oder zu mindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 1 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 3 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Bundesteuerblatt Teil I veröffentlichen Tabelle ergibt.

(6) Bei Anwendung des § 72 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(7) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 5 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 73 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach den Absätzen 1 bis 5 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(8) Hinsichtlich der Mindestbelassung für frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte, die Anspruch auf Versorgung nach § 41 haben, gilt § 72 Abs. 4 entsprechend.

(9) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 75
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht ihr Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des Betrags, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 ruht in Höhe von 2,5 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamten als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 73 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichten Beamte oder Ruhestandsbeamte bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrags ergebende Betrag zugrunde zu legen, dabei ist § 74 Abs. 5 anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamten oder Ruhestandsbeamten innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den

Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren Dienstherrn abführen.

(4) Haben Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor ihrem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrags zu leisten.

(5) Erhalten Witwen oder Waisen von Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrags ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 Anwendung findet.

(7) § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 72 bis 74 und 76 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

§ 76
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments (ABl. EU Nr. L 262 S. 1 vom 7. Oktober 2005), ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in Höhe von 50 Prozent, jedoch höchstens in Höhe von 75 Prozent der Entschädigung.

(2) Beziehen Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts, ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.

§ 77
Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts Anrechte bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 14 und 16 VersAusglG oder nach dem Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechendem Landesrecht aus der Beamtenversorgung begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Abs. 3 berechneten Betrag gekürzt. Das

einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei Beamten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das Beamte erhalten haben oder hätten erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 86 Abs. 1 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, der §§ 33 und 34 VersAusglG und des Absatzes 6 Satz 2 steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Anwartschaften oder Anrechte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 jeweils geltenden Fassung begründet oder übertragen worden sind. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt, wenn

1. aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist,
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden ist und
3. das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden ist.

Satz 2 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene von Ruhestandsbeamten.

§ 78
Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 77 kann von den Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvor-

schriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamten oder des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Ehescheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind die unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung zuviel geleisteten Beträge zurückzuzahlen.

(5) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet Absatz 4 Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene von Ruhestandsbeamten.

§ 79
Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 72 Abs. 6) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Unterabschnitt 10
Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80
Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Unterabschnitt 11
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

§ 81
Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Auf Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes findet der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265) entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 12
Übergangsvorschriften

§ 82
Besondere Bestandskraft bei am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eingetreten ist, bleiben die nach den am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 die-

ses Gesetzes] geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts zu berechnenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Ruhegehaltssätze und prozentualen Verminderungen des Ruhegehalts aufgrund vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen allgemeinen Anpassungen gewahrt. Satz 1 gilt auch für die Anteilssätze bei Hinterbliebenen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt eine Neufestsetzung
1. bei erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung der § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,
2. bei der Beantragung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kannvorschriften,
3. nach Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach den § 14 Abs. 6 oder § 66 Abs. 8 BeamtVG in der am 31.Oktober 2007 geltenden Fassung oder § 17c SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
4. bei der Beantragung oder nach Ablauf der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder § 17d SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und
5. für ehemalige kommunale Wahlbeamte, sofern sich nach diesem Gesetz eine höhere Versorgung als nach den am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts ergibt.

Die Neufestsetzung erfolgt außer in den Fällen der Nummer 5 nach den am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts; § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d ist anzuwenden.

(3) Am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] berechnete Zuschläge nach § 50b oder § 50d Abs. 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gelten als festgesetzt; sie nehmen ab diesem Zeitpunkt an der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 teil. § 57 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechend vorübergehend gewährte Zuschläge nach § 50e BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 17i SächsBesG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(4) Kommunale Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 74 sowie Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 27 entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 Prozent des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 74 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.

(5) Für Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden oder werden, und ihre Hinterbliebenen gilt § 91 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung entsprechend.

(6) Für Unterhaltsbeiträge für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, für Hinterbliebene sowie bei Schädigung eines ungeborenen Kindes gelten die §§ 41, 42 und 45 mit der Maßgabe, dass in § 41 Abs. 2 Nr. 1 an die Stelle der Zahl 63,78 das Wort „sechsundsechzigzweidrittel“ und in § 41 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 42 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Zahl 25 die

Zahl 20 tritt.

(7) Ein am 31. Dezember 2013 zustehender Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007geltenden Fassung wird weiterhin gewährt und ist bei Anpassungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

§ 83
Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes

(1) Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung A, R und C, die am 31. August 2006 vorhanden waren, werden zum 1. September 2006 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die der Stufe entspricht, die der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt.

(2) Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung A, R und C, deren Versorgungsfall im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eingetreten ist, werden zu der Stufe zugeordnet, die der Stufe entspricht, die der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, sofern die Anwendung der §§ 80, 81 oder 89 Abs. 4 bis 6 SächsBesG nicht zu einer günstigeren Zuordnung geführt hat.

(3) Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung W werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppe ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] der entsprechenden Besoldungsgruppe der Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet; Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe W 1 werden dabei der Stufe 1 zugeordnet. Für Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 gelten § 82 Abs. 3 Satz 1 und § 82 Abs. 4 Satz 1 bis 5 SächsBesG entsprechend; dabei ist auf die Verhältnisse vor Beginn des Ruhestandes abzustellen.

(4) Abweichend von § 82 Abs. 1 entfällt eine festgeschriebene allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes].

§ 84
Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsregelungen ist eine Verminderung des Ruhegehalts entsprechend § 82 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(2) Bei am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern ist § 72 Abs. 5 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen unbeachtlich ihrer Steuerpflicht nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie im Falle der Verlängerung einer am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 74

Abs. 2 gelten die §§ 87 bis 89 entsprechend. Es ist mindestens der Ruhegehaltssatz nach § 82 Abs 1 zugrunde zu legen, oder soweit am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] bereits eine entsprechende Ruhensregelung anzuwenden war, mindestens der damals zugrunde liegende Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze.

(4) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 74 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge belassen wird.

(5) Bei am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 74 Renten nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 außer Ansatz.

(6) Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 74 Renten nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 außer Ansatz.

(7) § 74 Abs. 5 gilt nicht für Ruhestandsbeamte, die am 1. Oktober 1994 vorhanden waren. Satz 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Oktober 1994 in einem Beamtenverhältnis befunden haben und Leistungen nach § 74 Abs. 5 vor dem 1. Oktober 1994 bezogen haben. Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten wird eine Beitragserstattung, die vor dem 31. Dezember 2001 gezahlt wurde, nicht nach § 74 berücksichtigt. Satz 3 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Januar 2002 in einem Beamtenverhältnis befunden haben.

(8) Soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist, findet § 75 Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 75 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 BeamtVG in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Januar 1999 in einem Beamtenverhältnis befunden haben.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit sich dadurch nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften die Versorgung vermindert und dies nicht auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, wird der Unterschied zwischen dem nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezug und dem am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] zustehenden Versorgungsbezug durch Gewährung eines Differenzbetrages ausgeglichen. Dieser Differenzbetrag verringert sich vom [einsetzen: Datum des Tages nach Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] bei allgemeinen Erhöhungen um 10 Prozent seines Ausgangsbetrages. Änderungen im Familienzuschlag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in der Vergleichsberechnung nach Satz 2 zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 73 ist die Gesamtversorgung Vergleichsgrundlage.

(10) Für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Ruhestandsbeamte, die nach § 168a SächsBG in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt wurden, ist § 72 bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreichen, nicht anzuwenden.

§ 85
Versorgung künftiger Hinterbliebener

Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen von am [einsetzen: Datum des Tages des In-

krafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten regeln sich nach diesem Gesetz unter Zugrundelegung der bisher von den Ruhestandsbeamten bezogenen Ruhegehalts. § 82 bleibt unberührt.

§ 86
Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung

(1) Für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene frühere Ehegatten von verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, ist diese Bestimmung weiter anzuwenden. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. § 77 findet keine Anwendung.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 für den Beamten geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 22 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für die Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o BGB in der am 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für Beamte, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluss (§ 85 Abs. 9 BeamtVG in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 87
Bestimmungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Die Zeit der Verwendung von Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe bis zum 31. Dezember 1995 im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Dies gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

(2) Bestand während der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis, ist für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Dies gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wurde, die in eine Freistellung vom Dienst nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Bundes- oder Landesrecht fällt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

§ 88
Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Haben Beamtenverhältnisse, aus denen Beamte in den Ruhestand treten, oder unmittelbar vorangehende andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes nach § 15 Abs. 1 der nach den Absätzen 2 und 3 berechnete Ruhegehaltssatz, soweit dies günstiger ist. Dabei richtet sich die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass § 12 Abs. 2 keine Anwendung findet und die Zurechnungszeit nach § 14 Abs. 1 nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit 33,48345 Prozent; er steigt je weiterem vollem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,91334 Prozentpunkte bis zu einer 25-jährigen Dienstzeit und um 0,95667 Prozentpunkte bis zu einer 35-jährigen Dienstzeit. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach Absatz 2 erhöht sich um 0,95667 Prozentpunkte je vollem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt wurde, bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent. Liegt die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 unter zehn Jahren, bleibt die Zeit bis zum vollen zehnten Jahr bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 außer Ansatz. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prozentsätze mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt werden.

(5) Errechnet sich der maßgebende Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 1 bis 4, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 73 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 zu berechnen.

(6) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

§ 89
Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte

(1) Zeiten einer Altersteilzeit nach § 143a SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) sowie nach § 8c SächsRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(2) Für Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 30 Abs. 1

BeamtStG übertragen worden war, finden die §§ 7 und 14 Abs. 6 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind sowie nach § 48 Satz 1 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an Hochschulen gilt § 62 entsprechend.

(5) § 84 Abs. 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamten und § 84 Abs. 7 Satz 3 bei am 1. Januar 1999 vorhandenen Beamten.

(6) § 84 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamten.

(7) Für Dienstunfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 50 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre.

(8) Nach Maßgabe des § 11 können auch Zeiten
1. als Rechtsanwalt,
2. als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
3. einer Beschäftigung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes),
4. als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(9) Für Beamte, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 84 Abs. 10 entsprechend.

(10) Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] angetreten wurde, richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung. Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG sind nur insoweit bei der Ermittlung des Versorgungszuschlages zu berücksichtigen, als sie ruhegehaltfähig sind. Verlängerungen einer Beurlaubung nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] gelten als neue Beurlaubung.

§ 90
Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

(1) Für Beamte, die nach § 156 Abs. 2 SächsBG in den Ruhestand treten, findet § 14 Abs. 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten nach Satz 1.

(2) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] nach § 48 Satz 1 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,

2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn Beamte nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1952	63 Jahre und 1 Monat
Februar 1952	63 Jahre und 2 Monate
März 1952	63 Jahre und 3 Monate
April 1952	63 Jahre und 4 Monate
Mai 1952	63 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember 1952	63 Jahre und 6 Monate
1953	63 Jahre und 7 Monate
1954	63 Jahre und 8 Monate
1955	63 Jahre und 9 Monate
1956	63 Jahre und 10 Monate
1957	63 Jahre und 11 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate,

3. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn § 156 Abs. 1 SächsBG anzuwenden ist, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] nach § 48 Satz 1 Nr. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Beamte nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1949	65 Jahre und 1 Monat
Februar 1949	65 Jahre und 2 Monate
März bis Dezember 1949	65 Jahre und 3 Monate,

3. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn § 156 Abs. 1 SächsBG anzuwenden ist, der Ablauf des Monats, in dem Beamte das 65. Lebensjahr vollenden,
4. für einen Beamten, für den die Altersgrenze nach § 46 Abs. 3 SächsBG gilt, sind die in den Nummern 1 bis 3 angegebenen Lebensjahre jeweils um 1 Jahr zu verringern.

(4) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter
1. Februar 2012	63 Jahre und 1 Monat
1. März 2012	63 Jahre und 2 Monate
1. April 2012	63 Jahre und 3 Monate
1. Mai 2012	63 Jahre und 4 Monate
1. Juni 2012	63 Jahre und 5 Monate
1. Januar 2013	63 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2014	63 Jahre und 7 Monate
1. Januar 2015	63 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2016	63 Jahre und 9 Monate
1. Januar 2017	63 Jahre und 10 Monate
1. Januar 2018	63 Jahre und 11 Monate
1. Januar 2019	64 Jahre
1. Januar 2020	64 Jahre und 2 Monate
1. Januar 2021	64 Jahre und 4 Monate
1. Januar 2022	64 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2023	64 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2024	64 Jahre und 10 Monate,

2. für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 15 Abs. 2 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ die Angabe „mindestens 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ tritt.

(5) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] nach § 48 Satz 1 Nr. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Beamte nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1949	65 Jahre und 1 Monat
Februar 1949	65 Jahre und 2 Monate.

(6) Für Beamte, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Im Übrigen ist § 15 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen darf. Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder des Justizvollzugsdienstes, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt nicht um Versorgungsabschläge.

(7) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 SächsRiG vermindert sich das Ruhegehalt abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 um 2,5 Prozent für das erste Jahr, um 2,2 Prozent für das zweite Jahr, um 1,8 Prozent für das dritte Jahr und um 1,4 Prozent für das vierte Jahr, um das Richter und Staatsanwälte vor Eintritt in den Ruhestand wegen Er-

reichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Die Minderung des Ruhegehalts darf 7,2 Prozent nicht übersteigen.

Unterabschnitt 13
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

§ 91
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die nach § 139 Abs. 1 bis 5, §§ 141, 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 SächsBG wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 4 091 EUR. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung oder einer einmaligen Entschädigung im Sinne des § 47 gezahlt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 Abs. 1 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss und nur dann gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 99 Abs. 1 SächsBG nicht gewährt.

Abschnitt 3
Alters- und Hinterbliebenengeld

Unterabschnitt 1
Altersgeld

§ 92
Entstehen des Anspruchs

(1) Beamte haben Anspruch auf Altersgeld, wenn sie
1. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden,
2. nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern wären und keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gegeben sind und
3. eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 96 Abs. 3 von mindestens fünf Jahren erreicht haben.

Altersgeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, entsteht der Anspruch mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Soweit Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gegeben sind, entsteht der Anspruch auf Altersgeld mit dem Wegfall des Aufschubgrundes.

(3) Ein Verzicht auf Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wählt. Ein Verzicht ist innerhalb eines Monats nach Entlassung gegenüber der Pensionsbehörde schriftlich zu erklären. Der Verzicht ist unwiderruflich. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

(4) Der Anspruch auf Altersgeld kann nicht abgefunden werden.

(5) Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 93
Aberkennung von Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ist durch Verwaltungsakt abzuerkennen, wenn die ehemaligen Beamten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen haben, das bei Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. Ist vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld im Sinne des Satzes 1 über. Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der §§ 20 bis 30 SächsDG aufzuklären.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, können beginnend mit dem auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgenden Monat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung rechtskräftig wird, bis zu 30 Prozent des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Dienstvorgesetzte. § 87 Satz 2 SächsDG gilt entsprechend.

§ 94
Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemaligen Beamten die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreichen.

(2) Ein vorzeitiges Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld (vorzeitige Inanspruchnahme) ist mit Ablauf des Monats möglich, in dem ehemalige Beamte

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und entweder
 a) das 62. Lebensjahr vollendet haben oder
 b) vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und die nach § 236a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht haben,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
5. berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, sofern sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Soweit im Einzelfall die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nr. 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber ein Amtsarzt. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3, 4 und 5 findet § 102 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.

(3) Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die Anspruchsinhaber die für die Leistung erforderliche gesundheitliche

Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Anspruchsinhaber sich die für die Leistung von Altersgeld erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen haben, die nach rechtskräftigem strafrechtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist; dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der Anspruchsinhaber liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.

(4) Das Altersgeld wird nur auf Antrag, der an die Pensionsbehörde zu richten ist, gewährt. Das Altersgeld ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs zu beantragen. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt.

§ 95
Festsetzung des Altersgeldes

Innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs auf Altersgeld nach § 92 Abs. 2 ist das Altersgeld durch die Pensionsbehörde erstmalig festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen und steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage. Änderungen des Familienstandes bleiben unberücksichtigt.

§ 96
Berechnung des Altersgeldes

(1) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet, dabei ist § 15 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Altersgeldfähige Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 und 3 sowie Abs. 2, 4 und 5 ermittelt. § 80 gilt entsprechend.

(3) Als altersgeldfähige Dienstzeit gelten ausschließlich Zeiten entsprechend der §§ 7 und 9, jedoch nur, sofern für diese Zeiten keine Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden. § 13 gilt entsprechend. Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung des Altersgeldes nicht berücksichtigt.

(4) Das Altersgeld erhöht sich um einen Kindererziehungszuschlag, soweit während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, aus dem ein Altersgeldanspruch besteht, ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen wurde; § 57 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Das Altersgeld erhöht sich um einen Pflegezuschlag, soweit während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, aus dem ein Altersgeldanspruch besteht, eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand; § 58 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Pflegezeiten zu berücksichtigen sind, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Die Zuschläge nach den Sätzen 1 und 2 gelten als Teil des Altersgeldes.

(5) Das Altersgeld vermindert sich

1. in den Fällen von § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsinhaber die für sie jeweils geltende Regelaltersgrenze für die Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, vorzeitig beendet wird,

2. in den Fällen von § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsinhaber die für sie jeweils geltende Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen von § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 5 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

Die Minderung des Altersgeldes darf 10,8 Prozent in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nicht übersteigen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist das Altersgeld nicht zu vermindern, wenn die Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Altersgeld nicht zu vermindern, wenn die Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben. § 15 Abs. 2 Satz 5 bis 7 ist zur Ermittlung der Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Wird eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 beantragt, wird das Altersgeld mit dem Faktor 0,5 vervielfältigt. Erfüllen diese Altersgeldempfänger zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3, ist das Altersgeld neu festzusetzen. In den Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfolgt die Neufestsetzung nach Ablauf des Monats, in dem ein Antrag gestellt wird.

(7) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Die Vergleichsberechnung kann in diesen Fällen aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland oder des zuständigen Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

§ 97
Zahlung des Altersgeldes

(1) Die Zahlung des Altersgeldes beginnt nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 94 Abs. 4 mit dem Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenzen nach § 94 Abs. 1. In den Fällen des § 94 Abs. 2 beginnt sie, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Feststellung einer verminderten Erwerbsfähigkeit auf Zeit werden befristete Altersgelder nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Ist die Gewährung von Altersgeld befristet, endet die Zahlung mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende des Altersgeldes aus anderen Gründen nicht aus.

Unterabschnitt 2
Hinterbliebenengeld

§ 98
Anspruchsvoraussetzungen

Die Hinterbliebenen von ehemaligen Beamten, die die Voraussetzungen des § 92 erfüllen, haben Anspruch auf Hinterbliebenengeld in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das Hinterbliebenengeld umfasst dabei ausschließlich:

1. Witwengeld nach § 21 Abs. 1,
2. Witwenabfindung nach § 23 und
3. Waisengeld nach § 24.

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht. § 96 Abs. 7 findet auf das Hinterbliebenengeld entsprechende Anwendung. Hinterbliebenengeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

§ 99
Höhe des Hinterbliebenengeldes

Das Hinterbliebenengeld wird aus dem Altersgeld berechnet, das den verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht. Das Hinterbliebenengeld beträgt für Witwen 55 Prozent, für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes.

§ 100
Zahlung des Hinterbliebenengeldes

Hinterbliebenengeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld an den Anspruchsinhaber noch nicht ausgezahlt wurde, nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Pensionsbehörde zu richten. § 94 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3
Weitere Bestimmungen

§ 101
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für das Altersgeld und das Hinterbliebenengeld gelten die §§ 54, 64, 65, 66, 67 Abs. 1, §§ 68, 70, 71, 77, 78 und 80 entsprechend.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld und bei Bezug von Hinterbliebenengeld ist § 72 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei vorzeitiger Inanspruchnahme nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Höchstgrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt; führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Leistung aus einem anderen Alterssicherungssystem, ist der Einkommensteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der altersgeldfähigen Dienstzeit zu der insgesamt zurückgelegten Erwerbszeit entspricht.

§ 102
Erneute Berufung von auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Werden auf Antrag entlassene ehemalige Beamte mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und werden sie erneut auf Antrag aus diesem Beamtenverhältnis

entlassen, erhalten sie neben ihrem bisherigen Anspruch auf Altersgeld einen weiteren, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 103
Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts 2 Unterabschnitt 6, 8 und 9 sowie des § 29 gilt
1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 17 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 68,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 45 und 29 Abs. 1 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 21 Abs. 2 und § 44 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 86 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 77,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 Abs. 2 oder § 42 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 61 SächsBG, § 29 Abs. 1 Satz 3, §§ 63 und 69 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

§ 104
Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 105
Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Das Statistische Landesamt übermittelt dem Staatsministerium der Finanzen auf dessen Anforderung die für die Erstellung des Versorgungsberichtes erforderlichen Daten.

Teil 4
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums des Innern

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 746), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) In der Angabe der Überschrift zum Achten Teil wird die Angabe „**§ 14a Bundesbesoldungsgesetz**“ durch die Angabe „**§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes**“ ersetzt.
 b) In der Angabe zu § 36 wird die Angabe „§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657, 1662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940, 2947) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
 b) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „ihre" durch die Angabe „dem Anspruch auf Versorgung steht gleich der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach den Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung. Ihre" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Versorgung" die Wörter „oder Alters- und Hinterbliebenengeld" eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

6. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Dies gilt auch für die Kapitalbeträge, die in den Fällen des § 78 Abs. 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, zur Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder bezahlt werden."

7. In der Überschrift des Achten Teils wird die Angabe „**§ 14a Bundesbesoldungsgesetz**" durch die Angabe „**§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes**" ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 SächsBesG in Verbindung mit § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung," durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die sich nach § 20 Abs. 2 SächsBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben und des Alters- und Hinterbliebenengeldes des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind jährlich, spätestens im Januar des Folgejahres, dem Sondervermögen zuzuführen."
c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 SächsBesG in Verbindung mit § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung" durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 SächsBesG" ersetzt.

9. In der Überschrift zu § 36 wird die Angabe „**§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes**" durch die Angabe „**§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes**" ersetzt.

10. In § 37 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 SächsBesG in Verbindung mit § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung" durch die Angabe „§ 20 SächsBesG" ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes

Das Sächsische Disziplinargesetz (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) In der Angabe der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 wird das Wort „**Bezügen**" durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezügen**" ersetzt.
b) In der Angabe zu § 8 werden nach dem Wort „Dienstbezüge" die Wörter „oder einer Aufwandsentschädigung" eingefügt.
c) In der Angabe zu § 40 wird das Wort „Bezüge" durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge" ersetzt.
d) In der Angabe zu § 64 wird das Wort „Bezügen" durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Unterhaltsbeiträge gelten als Ruhegehalt."

3. In § 3 wird die Angabe „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320)," durch die Angabe „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577, 1580)," ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 96 SächsBG“ durch die Angabe „§ 75 SächsBG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „oder einer Aufwandsentschädigung“ eingefügt.
 b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
 „(3) Bei Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung einer Aufwandsentschädigung und Entfernung aus dem Dienst möglich.
 (4) Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 BeamtStG sowie § 43 Abs. 3 Satz 1 SächsBG entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „**Kürzung der Dienstbezüge oder einer Aufwandsentschädigung**“.
 b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Die Kürzung einer Aufwandsentschädigung ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Ehrenbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.“

7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 4 wird jeweils die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 1 SächsBG“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 1 SächsBG“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 SächsBG“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 SächsBG“ ersetzt.

10. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

11. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 SächsBesG“ ersetzt.

12. In § 32 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 59 BeamtVG“ durch die Angabe „§ 68 SächsBeamtVG“ ersetzt.

13. In der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 wird das Wort „**Bezügen**“ durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezügen**“ ersetzt.

14. In § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 1 SächsBG“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 1 SächsBG“ ersetzt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 SächsBesG“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
c) In Absatz 4 wird das Wort „Bezügen“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen“ ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „**Bezüge**“ durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezüge**“ ersetzt.
b) In Absatz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden das Wort „genehmigungspflichtigen“ gestrichen und die Angabe „(§ 82 SächsBG)“ durch die Angabe „(§ 101 SächsBG)“ ersetzt.

17. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

18. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 SächsBesG“ ersetzt.

19. § 64 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „**Bezügen**“ durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezügen**“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezügen“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen“ ersetzt.

20. In § 72 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 SächsBesG“ ersetzt.

21. § 77 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 und 4 SächsBG“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 und 4 SächsBG“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen“ durch die Wörter „der hiernach nachträglich zu gewährenden Besoldung und Versorgung“ und die Angabe „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3577), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1866), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

22. § 81 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 BeamtVG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 SächsBeamtVG“ ersetzt.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreicht“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59 BeamtVG“ durch die Angabe „§ 68 SächsBeamtVG“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden das Wort „Ehegatte“ durch die Wörter „Ehegatte oder Lebenspartner“ und das Wort „Ehe“ durch die Wörter „Ehe oder Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

23. In § 82 Abs. 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 SächsBG“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 SächsBG“ ersetzt.

24. In der Anlage zu § 79 wird in den Nummern 40 und 60 jeweils das Wort "Bezügen" durch die Wörter "Dienst- oder Anwärterbezügen" ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423), in der jeweils geltenden Fassung,“ und die Angabe „16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes

In § 11 Satz 5 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Nr. 5 wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 576) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974, 1975), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 51 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

4. In § 79 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle“ gestrichen.

5. § 80 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Laufbahnwechsel“ die Wörter „, Wechsel des fachlichen Schwerpunktes innerhalb derselben Laufbahn“ eingefügt.
 bb) In Nummer 12 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
 b) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 bis 6 und 12 bis 15 wird die Personalvertretung nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt;“

Artikel 9
Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sächsische Sicherheitswacht (Sächsisches Sicherheitswachtgesetz – SächsSWG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370, 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 68 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

4. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 103 des SächsBG“ durch die Angabe „§ 81 SächsBG“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 33 bis 37 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 78b Satz 1 wird die Angabe „§§ 36a und 36b Abs. 2 bis 4 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§§ 33 und 34 Abs. 2 bis 4 SächsBG“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 565), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577, 1580) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. In § 6a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. In § 41 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

§ 26 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten und für hinterbliebene Lebenspartner bei Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.“

2. In Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Ehesachen“ durch die Wörter „Ehescheidung und bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes

In § 6 Abs. 6 Satz 2 des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom

28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Teil 5
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Artikel 14
Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

In § 15 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) wird nach den Wörtern „Verheirateten oder diesen gleichgestellten Beamten“ die Angabe „sowie bei Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36a des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 33 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 b) In Nummer 4 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „Sächsischen Besoldungsgesetz“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 4 Abs. 1 SächsBesG oder einer diesem gleichstehenden Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG übertritt.“
 b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Dies gilt auch für die Aufnahme einer Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes anwendet, wenn der Bund oder eine der in § 4 Abs. 1 SächsBesG bezeichneten Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

5. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verheiratete“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach dem Wort „Verheirateten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 bb) Nach dem Wort „Verwitwete“ werden die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
 cc) Nach dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

8. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

9. In § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

Das Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen (Versorgungsrücklagengesetz – VersRücklG) vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 46), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Das Gesetz gilt entsprechend bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670), in der jeweils geltenden Fassung, oder an das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, anknüpfen sowie bei Zahlungen infolge eines Anspruchs auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach den Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienst-

rechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung."

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „zahlen" die Wörter „oder Zahlungen infolge eines Anspruchs auf Alters- und Hinterbliebenengeld tätigen" eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Durchführung von § 20 SächsBesG wird zur Sicherung der Ausgaben für Versorgung und Beihilfe für Versorgungsempfänger und für Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen anstelle der Versorgung ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 3 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter dem Namen 'Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen' errichtet."

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zweck

Die Sondervermögen dienen der Sicherung der Ausgaben nach § 2 Abs. 1. Sie dürfen erst nach Abschluss der Zuführungen der Mittel (§ 20 Abs. 2 SächsBesG) und nur zur Finanzierung der unter § 2 Abs. 1 genannten Ausgaben der Dienstherrn im Sinne von § 1 verwendet werden, die zur Zahlung dieser Ausgaben verpflichtet sind. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. Ansprüche der Versorgungsempfänger und der Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld gegen das jeweilige Sondervermögen werden nicht begründet."

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen" durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die sich nach § 20 Abs. 2 SächsBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bzw. der entsprechenden Anpassungen des Alters- und Hinterbliebenengeldes des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Dienstherren jährlich, spätestens zum 15. Januar des Folgejahres, zu Lasten der jeweiligen Titel zuzuführen."

6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen" durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Vorläufigen" gestrichen.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen" durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

In § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 302, 305) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten" die Wörter „oder Lebenspartner" eingefügt.

Teil 6
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Artikel 18
Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2011 (SächsGVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „Beamten, Richter und Soldaten“ durch die Wörter „Beamten und Richter“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 103 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 81 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sowie Ansprüche auf Altersgeld nach den Bestimmungen des Abschnitts 3, Unterabschnitt 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, ruhen neben der Grundentschädigung nach § 5 zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1. Die Grundentschädigung nach § 5 ruht um den Betrag, um welchen nach Satz 1 die Versorgungsbzüge ruhen würden, wenn neben dieser Entschädigung
 1. Renten im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 2 SächsBeamtVG mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 74 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend,
 2. Versorgungsbezüge oder dem Altersgeld entsprechende Leistungen aus einem Amtsverhältnis zum Bund oder zu einem anderen Land,
 3. Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes oder
 4. Versorgungsbezüge aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

 gewährt werden.“

4. § 23 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz (§ 13 Abs. 2, §§ 14b bis 19, 20 und 42) ruhen zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie die in Ziffern 1 bis 4 genannten Leistungen übersteigen, neben
 1. Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis,
 2. Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst,
 3. Altersgeld nach den Bestimmungen des Abschnitts 3, Unterabschnitt 1 SächsBeamtVG oder dem Altersgeld entsprechenden Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes und
 4. Renten im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 2 SächsBeamtVG mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 74 Abs. 3, 4, 5, Abs. 9 SächsBeamtVG gilt entsprechend.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

6. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 384), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann vorbehaltlich Satz 2 nicht hinausgeschoben werden. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, für Richter auf Lebenszeit der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 mit Zustimmung des Richters oder auf seinen Antrag den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. In diesen Fällen findet § 65 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“
 b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Richter auf Lebenszeit der Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961 gilt § 90 Abs. 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

3. Die §§ 8 bis 8d werden wie folgt gefasst:

„§ 8
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren

zu bewilligen, wenn er
a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 ist unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Verlängerung einer Dienstermäßigung oder eines Urlaubs ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Er soll sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur zu bewilligen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung des Umfangs oder bei Beendigung der Ermäßigung des Dienstes oder der Beurlaubung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. Bei der Entscheidung über die Verwendung in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit werden auch die persönlichen Belange des Richters berücksichtigt.

(4) Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG sind für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Diese ist für die Aufgaben nach § 3 in Verbindung mit § 106 SächsBG zuständig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 3 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Satz 3 SächsBG mit der Maßgabe, dass anstelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von dem regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf eine Dienstermäßigung auszugehen ist; bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt § 104 Abs. 1 Satz 3 SächsBG mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBG in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel als erfüllt anzusehen ist, wenn die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche die Hälfte des regelmäßigen Dienstes überschreitet. Ausnahmen von Satz 3 kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung vereinbar ist. Werden Nebentätigkeiten entgegen der Sätze 1 bis 3 oder einem Verbot nach § 3 in Verbindung mit § 104 SächsBG ausgeübt, ist die Bewilligung nach Absatz 1 Satz 1 zu widerrufen.

(5) Über eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs und eine Änderung des Umfangs oder eine vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes entscheidet auf Antrag die Bewilligungsbehörde. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs, Änderung des Umfangs oder vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes sprechen. In besonderen Härtefällen soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann; eine Rückkehr aus dem Urlaub kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und § 8b darf zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 8a
Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn

1. dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Teilzeitbeschäftigung zulässt und
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sowie mit Beendigung der vollständigen Freistellung vom Dienst auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Richter ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen in der Weise zu bewilligen, dass der Teil, um den der regelmäßige Dienst im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird. Der Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums beginnen. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre

betragen. Soweit der Bewilligungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn
1. der Richter das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 8 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 und Abs. 5 gilt entsprechend. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von § 8 Abs. 4 Satz 3 zulassen, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist.

(5) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:
1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei einem Dienstherrenwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit der Richter in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat als ihm nach § 10 Abs. 1 SächsBesG für den im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleisteten Dienst zugestanden hätte, hat er die zuviel gezahlte Besoldung zu erstatten.

§ 8b
Beurlaubung

(1) Einem Richter ist bei Vorliegen wichtiger dienstlicher oder öffentlicher Interessen, insbesondere zur Schaffung einer verbesserten Altersstruktur, auf Antrag, der sich auf den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn der Richter das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von § 8 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 auf Antrag zulassen, soweit dies mit wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 8c
Zuständigkeit

(1) Entscheidungen nach den §§ 8, 8a und 8b trifft das Staatsministerium der Justiz und für Europa. Es kann seine Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Macht das Staatsministerium der Justiz und für Europa von seiner Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 Gebrauch, so ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa zulässig.

§ 8d
Hinweispflicht

Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 8, 8a und 8b beantragt, ist auf die nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 und § 8b Abs. 3 bestehenden Beschränkungen sowie auf deren Folgen hinzuweisen.“

4. Die §§ 8e und 8f werden aufgehoben.

5. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 4, § 15a Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 19b, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 3, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, der Überschrift zu § 32, § 32, § 32a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 33 Satz 2, § 36, § 41 Abs. 3 Satz 3, § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 sowie § 48 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

7. § 49 wird wie folgt geändert:
 a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Dienstgericht kann auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa anordnen, dass die Besoldung des Richters einzubehalten ist, soweit sie die Versorgungsbezüge übersteigt.“
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
 c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

8. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Abweichende Regelungen zur Besoldung und Versorgung von Staatsanwälten

Für Staatsanwälte der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964, deren Eintritt in den Ruhestand nach § 47 SächsBG hinausgeschoben wird, gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Für Staatsanwälte der Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961, die nach § 48 Satz 1 Nr. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

9. Der bisherige § 53 wird § 53a.

10. In § 55 Abs. 2, § 55a Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2 und § 61 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

11. § 61 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 Abs. 1 findet in der auf eine Amtszeit der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen von fünf Jahren abstellenden Fassung erstmalig Anwendung auf Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] gewählt werden."

12. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

(1) Für Richter, denen Altersteilzeit nach § 8c dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestands nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen des § 5 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) § 156 Abs. 4 SächsBG gilt entsprechend."

Artikel 20
Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 404), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung" durch das Wort „Besoldungsordnung" und das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe „Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Angabe „§§ 41 bis 43 SächsBesG" ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Bundesbesoldungsgesetz" durch die Angabe „§ 8 SächsBesG" ersetzt.
 b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung einschließlich der hierzu ergangenen Übergangsvorschriften" durch die Angabe „§ 13 SächsBesG" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung" durch die Angabe „§ 72 Abs. 6 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „nach § 55 Abs. 2 SächsBeamtVG“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „an Waisen von Landesbeamten (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „zum Waisengeld nach § 56 SächsBeamtVG“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts (Absatz 2 Satz 2) 35 vom Hundert des Anspruchs auf Entgelt, der dem Beschäftigten in seiner Entgeltgruppe zugestanden hätte, wenn er im öffentlichen Dienst verblieben wäre.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3 und 4 Satz 2 SächsBeamtVG“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung und seine Hinterbliebenen gelten die §§ 74 und 75 SächsBeamtVG einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.“
 c) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 6 SächsBeamtVG“ und die Angabe „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 72 SächsBeamtVG“ ersetzt.
 d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) § 76 SächsBeamtVG gilt entsprechend.“

6. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3 und der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ die Angabe „oder der Besoldungsordnung B nach § 80 SächsBeamtVG“ eingefügt und die Angabe „unbeschadet des Absatzes 1“ gestrichen.
 bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.
 c) Im neuen Absatz 2 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 21
Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes

§ 46 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofsgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748, 750) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein nicht berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofes durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und der §§ 33 bis 38 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt."

Artikel 22
Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes des Freistaates Sachsen" durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, dass die staatliche Pflichtfachprüfung ausschließlich am Sitz einer juristischen Fakultät abgehalten wird."

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Wer die Erste juristische Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Nr. 8 auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Es kann ein Wahlrecht zwischen dem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf und dem in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vorgesehen werden."
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet" durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst endet ohne besonderen Widerruf" ersetzt.

4. In § 8 Satz 2 Nr. 7a werden vor dem Wort „die" die Wörter „das Wahlrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und" eingefügt.

Artikel 23
Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes

§ 15 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 103 Abs. 1 bis 3 SächsBG" durch die Angabe „§ 81 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 SächsBG" durch die Angabe „§ 76 SächsBG" ersetzt.

Artikel 24
Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

In § 79 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414, 431) geändert worden ist, wird die Angabe „Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

In § 58 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat Sachsen (Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – SächsUHaftVollzG) vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414) wird die Angabe „Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

Teil 7
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Kultus

Artikel 26
Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

In § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrer aus dem europäischen Ausland (Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer – BefäAnG Lehrer) vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2, 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird die Angabe „Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe „Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Teil 8
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 27
Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 Satz 8 wird die Angabe „§ 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „§ 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

2. In § 69 Abs. 6 wird die Angabe „§ 49" durch die Angabe „§ 46" ersetzt.

3. § 73 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Akademische Assistenten werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt."

4. § 77 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden das Wort „Räte" durch die Wörter „Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit" und die Angabe „§§ 142 bis 143d" durch die Angabe „§§ 97 bis 100" ersetzt.
 b) In Absatz 3 wird das Wort „Rates" durch die Wörter „Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit" ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Wort „Rates" wird durch die Wörter „Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit" ersetzt.
 bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 142 und 143" durch die Angabe „§§ 98 und 99" ersetzt.
 cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

5. In § 81 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10 und 11" durch die Angabe „8 und 9" ersetzt.

6. In § 82 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 139" durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3" ersetzt.

7. Dem § 114 wird folgender Absatz angefügt:
„(23) Akademische Räte, die sich am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf der jeweiligen Dienstverhältnisse nach § 73. Ihre mitgliedschaftliche Stellung wird von den Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) nicht berührt. Bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 73 ist § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBesG zu berücksichtigen."

Artikel 28
Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinika-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 576)

geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665),“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Teil 9
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Artikel 29
Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

2. In § 14 wird die Angabe „§§ 142 und 143 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) vom 17. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 615)“ durch die Angabe „§§ 97 bis 99 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Teil 10
Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und weitere besoldungsrechtliche Änderungen

Artikel 30
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 743), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458), mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 bis 4, §§ 27, 28, 30, 38, § 84 Abs. 3, § 85 und der Anlagen IV bis IX, sowie die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen gelten als Landesrecht fort.“

2. Nach § 17p wird folgender § 17q eingefügt:

 „§ 17q
 Eingetragene Lebenspartnerschaft

 (1) Die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7

des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Bestimmungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Bestimmungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Bestimmungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner und
5. Bestimmungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder des Lebenspartners, die Beamte oder Richter in ihren Haushalt aufgenommen haben, Kindern des Ehegatten gleich, wenn andere Beamte und Richter der Stufe 1 des Familienzuschlags bei sonst gleichem Sachverhalt Anspruch auf die kinderbezogenen Leistungen haben.

(3) Ein Anspruch auf die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Leistungen besteht nur, wenn die Berechtigten ihren Anspruch im jeweils laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben und über den geltend gemachten Anspruch nicht abschließend entschieden ist.“

3. Nach § 17q wird folgender § 17r eingefügt:

„§ 17r
Strukturzulage

Beamte des einfachen und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Strukturzulage in Höhe von 33,90 EUR. Die Zulage nach Satz 1 nimmt nicht an Anpassungen der Besoldung teil.“

4. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird die Angabe „**2011/2012**“ durch die Angabe „**2013/2014**“ ersetzt.

5. Die §§ 18 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 18
Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2013

(1) Um 2,65 Prozent werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnungen A und B),
4. die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
5. die Überleitungszulage nach § 21a Abs. 1.

Die Anwärtergrundbeträge werden jeweils um 50 EUR erhöht.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist eine Anpassung der Besoldung im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes; sie gilt entsprechend für die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile. § 14a Abs. 1 Satz 2

und Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf die Anpassung der Besoldung keine Anwendung.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt ab dem 1. März 2013. Für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsordnung A ab Besoldungsgruppe A 10 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W gilt die Erhöhung ab dem 1. September 2013.

(4) Die ab dem 1. März 2013 und ab dem 1. September 2013 geltenden Beträge ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 12. Für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 31. August 2013 gelten für die Besoldungsempfänger nach Absatz 3 Satz 2 die Beträge der Anlagen 13 bis 23 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), in der am 28. Februar 2013 geltenden Fassung.

(5) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die dort und die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von § 70 BeamtVG. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 2,65 Prozent erhöht. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19
Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2014

(1) Ab dem 1. April 2014 werden um 2,95 Prozent erhöht
1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnungen A und B),
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
6. die Überleitungszulage nach § 21a Abs. 1.

Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine Anpassung der Besoldung im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes; sie gilt entsprechend für die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile. § 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf die Anpassung der Besoldung keine Anwendung.

(2) Die ab dem 1. April 2014 geltenden Beträge ergeben sich aus den Anlagen 13 bis 23.

(3) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die dort und die in § 84 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von § 70 BeamtVG.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 2,95 Prozent erhöht.

§ 20
Übergangsregelung aus Anlass der Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2013

Soweit sich durch § 18 Abs. 5 nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften eine niedrigere Versorgung als bei Nichtanwendung des § 18 Abs. 5 ergibt, wird ein Ausgleich gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach dem Unterschiedsbetrag, der sich durch Vergleich der Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechungsvorschriften bei Anwendung und Nichtanwendung von § 18 Abs. 5 berechnet, bei Anwendung des § 54 BeamtVG ist die Gesamtversorgung Vergleichsgrundlage."

6. § 20a wird aufgehoben.

7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Übergangsregelung für Beamte und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe W 2

(1) Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in Ämtern der Besoldungsgruppe W 2, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 gestanden haben, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Diese beträgt für jeden Kalendermonat im Zeitraum Januar 2013 bis [einsetzen: Kalendermonat und Jahreszahl des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] 329,15 EUR. Die Überleitungszulage ist bei der Auszahlung um die für diesen Zeitraum gewährten Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 zu vermindern. Sofern ein Dienstverhältnis im Sinne von Satz 1 erst nach dem 1. Januar 2013 begründet oder vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] beendet wurde, wird die Überleitungszulage anteilig gewährt; dies gilt auch, soweit der Anspruch auf Dienstbezüge in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht ununterbrochen bestanden hat.

(2) Bei am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Besoldungsgruppe W 2 werden die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um eine Überleitungszulage entsprechend Absatz 1 erhöht. Die bei Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsregelungen berechneten Höchstgrenzen sind um die im jeweiligen Monat ermittelte Überleitungszulage entsprechend zu erhöhen. Soweit der Versorgungsfall im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] eingetreten ist, wird die Überleitungszulage anteilig gewährt."

8. Die Anlagen 2 bis 23 werden durch die im Anhang zu diesem Gesetz abgedruckten Anlagen 2 bis 23 ersetzt.

Teil 11
Schlussvorschriften

Artikel 31
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140),
2. das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) und
3. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten (Kommunalbesoldungs-Verordnung – KomBesVO) vom 20. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 10c des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133).

(2) Artikel 1 § 80 Abs. 7 Satz 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
(3) Artikel 2 §§ 27 bis 29 und 30 Abs. 4 sowie §§ 33, 80, 81 und 89 Abs. 4 bis 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.
(4) Artikel 2 §§ 68 und 69 sowie Anlage 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
(5) Artikel 3 § 83 Abs. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.
(6) Artikel 30 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.
(7) Artikel 30 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.
(8) Artikel 30 Nr. 3 und 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
(9) Artikel 30 Nr. 4 bis 6 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage IV BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 740,92	1 781,46	1 822,03	1 862,58	1 903,12	1 943,70	1 984,28					
A 3	1 810,96	1 854,11	1 897,25	1 940,40	1 983,57	2 026,73	2 069,89					
A 4	1 850,68	1 901,50	1 952,30	2 003,11	2 053,90	2 104,72	2 155,52					
A 5	1 865,14	1 930,18	1 980,74	2 031,27	2 081,83	2 132,37	2 182,91	2 233,47				
A 6	1 907,84	1 963,35	2 018,84	2 074,33	2 129,82	2 185,34	2 240,84	2 296,34	2 351,82			
A 7	1 988,98	2 038,87	2 108,71	2 178,52	2 248,36	2 318,20	2 388,04	2 437,90	2 487,77	2 537,68		
A 8		2 109,72	2 169,37	2 258,86	2 348,37	2 437,86	2 527,37	2 587,03	2 646,68	2 706,36	2 766,02	
A 9		2 243,68	2 302,39	2 397,90	2 493,41	2 588,94	2 684,45	2 750,11	2 815,79	2 881,44	2 947,11	
A 10		2 412,79	2 494,38	2 616,73	2 739,13	2 861,50	2 983,89	3 065,47	3 147,05	3 228,62	3 310,21	
A 11			2 771,90	2 897,29	3 022,67	3 148,09	3 273,48	3 357,07	3 440,65	3 524,28	3 607,88	3 691,47
A 12			2 976,41	3 125,91	3 275,40	3 424,90	3 574,39	3 674,05	3 773,71	3 873,38	3 973,07	4 072,71
A 13			3 342,46	3 503,89	3 665,32	3 826,74	3 988,19	4 095,81	4 203,44	4 311,04	4 418,70	4 526,32
A 14			3 476,19	3 685,56	3 894,89	4 104,22	4 313,58	4 453,12	4 592,70	4 732,26	4 871,83	5 011,40
A 15						4 507,17	4 737,33	4 921,48	5 105,61	5 289,74	5 473,88	5 658,02
A 16						4 971,59	5 237,75	5 450,74	5 663,70	5 876,64	6 089,62	6 302,58

Gültig ab 1. September 2013

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 658,02
B 2	6 572,00
B 3	6 958,93
B 4	7 364,19
B 5	7 829,15
B 6	8 268,21
B 7	8 695,31
B 8	9 140,45
B 9	9 693,16
B 10	11 409,56
B 11	11 851,94

Gültig ab 1. September 2013

3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 939,56	4 491,53	5 440,77

Gültig ab 1. September 2013

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 584,96	3 746,42	3 831,42	4 050,63	4 269,87	4 489,09	4 708,33	4 927,58	5 146,80	5 366,04	5 585,25	5 804,51
R 2			4 356,20	4 575,44	4 794,65	5 013,90	5 233,14	5 452,37	5 671,60	5 890,83	6 110,07	6 329,26

R 3	6 958,93
R 4	7 364,19
R 5	7 829,15
R 6	8 268,21
R 7	8 695,31
R 8	9 140,45
R 9	9 693,16
R 10	11 898,89

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage IX BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
die Zulage beträgt für	
Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50
Nummer 6a	102,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 7	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80
Nummer 8b	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a bis zu	76,69
Nummer 13c	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	240,90
Nummer 21	202,12
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	18,66
Doppelbuchstabe bb	72,98
Buchstabe b	81,11
Buchstabe c	81,11
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	54,34
Buchstabe b und c	81,11
Nummer 30	23,01

Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	34,83
	2	17,73
	3	64,26
A 3	1, 5	64,26
	2	34,83
	7	32,46
A 4	1, 4	64,26
	2	34,83
	5	7,00
A 5	3	34,83
	4, 6	64,26
A 6	6	34,83
A 7	2	43,25
	5	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	55,74
A 9	2, 3, 6	259,37
	7	8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	150,65
A 13	6	120,49
	7	180,71
	11, 12, 13	263,57
A 14	5	180,71
A 15	7	180,71
B 10	1	417,57

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
V o r b e m e r k u n g e n		
Nummer 2		
die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		38,35
B e s o l d u n g s g r u p p e n	F u ß n o t e	
R 1	1, 2	199,80
R 2	3 bis 8, 10	199,80
R 3	3	199,80
R 8	2	399,50

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 4
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage 1 zu Nr. 1 der Bekanntmachung
vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1843, 1846)

Gültig ab 1. September 2013

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe														
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 127,20	3 234,83	3 342,46	3 450,07	3 557,72	3 665,32	3 772,94	3 880,56	3 988,19	4 095,81	4 203,44	4 311,04	4 418,70	4 526,32	
C 2	3 133,90	3 305,41	3 476,95	3 648,48	3 819,99	3 991,52	4 163,03	4 334,54	4 506,06	4 677,59	4 849,07	5 020,61	5 192,11	5 363,65	5 535,19
C 3	3 444,71	3 638,92	3 833,14	4 027,35	4 221,55	4 415,76	4 609,96	4 804,16	4 998,39	5 192,59	5 386,78	5 581,01	5 775,21	5 969,42	6 163,61
C 4	4 359,01	4 554,25	4 749,47	4 944,69	5 139,93	5 335,14	5 530,39	5 725,59	5 920,81	6 116,04	6 311,28	6 506,49	6 701,73	6 896,95	7 092,18

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2b	81,11

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 3	
die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs-gruppe*
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		
V o r b e m e r k u n g e n		
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
B e s o l d u n g s g r u p p e	F u ß n o t e	
C 2	1	104,32

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 5
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Gültig ab 1. März 2013

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	882,44
A 5 bis A 8	999,46
A 9 bis A 11	1 051,79
A 12	1 187,26
A 13	1 218,07
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 251,92

Anlage 6
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage V BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	**Stufe 2** (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,20	216,75
übrige Besoldungsgruppen	119,92	222,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,55 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 319,51 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	106,12 EUR
b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	112,65 EUR

Anlage 7
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VIa BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	969,86	1 144,59	1 321,68	1 497,59	1 674,69	1 851,76	2 026,51	2 204,77	2 378,34	2 556,00	2 732,51	2 907,82
A 9	1 140,51	1 329,91	1 518,10	1 707,50	1 898,08	2 086,90	2 276,30	2 466,29	2 655,10	2 844,49	3 033,31	3 222,71
A 10	1 287,10	1 485,87	1 681,73	1 878,74	2 075,17	2 272,78	2 469,20	2 665,65	2 861,49	3 057,93	3 255,52	3 451,98
A 11	1 401,44	1 607,82	1 812,47	2 017,71	2 222,94	2 427,58	2 633,40	2 838,62	3 044,44	3 249,08	3 454,32	3 658,97
A 12	1 560,34	1 777,87	1 994,82	2 212,97	2 429,92	2 648,64	2 865,59	3 083,71	3 300,67	3 518,81	3 736,94	3 954,48
A 13, C 1 und W 1	1 715,73	1 942,65	2 167,80	2 394,15	2 619,90	2 846,25	3 072,60	3 298,34	3 525,28	3 750,42	3 977,36	4 203,12
A 14	1 874,05	2 108,01	2 341,96	2 576,53	2 810,48	3 045,02	3 278,98	3 512,37	3 746,31	3 980,88	4 214,24	4 447,62
A 15, C 2, R 1 und W 2	2 093,94	2 346,66	2 599,40	2 852,09	3 104,84	3 358,15	3 610,29	3 864,18	4 116,92	4 370,23	4 622,96	4 875,67
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 212,36	2 478,01	2 743,63	3 008,67	3 275,46	3 539,93	3 805,55	4 071,17	4 336,80	4 603,03	4 868,06	5 133,10
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 212,36	2 487,39	2 765,31	3 043,26	3 321,23	3 600,32	3 878,26	4 156,80	4 434,72	4 713,26	4 991,20	5 269,15
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 436,38	2 744,81	3 053,23	3 361,10	3 669,51	3 977,93	4 285,80	4 593,63	4 902,65	5 209,92	5 517,75	5 827,38
B 8 und höher, R 8 und höher	2 609,95	2 958,25	3 305,39	3 653,69	4 001,41	4 349,71	4 698,60	5 046,30	5 394,65	5 742,33	6 090,63	6 438,36

Anlage 8
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VIb BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	825,04	973,37	1 122,88	1 273,00	1 424,30	1 573,81	1 722,75	1 873,46	2 021,80	2 173,08	2 322,62	2 471,56
A 9	968,70	1 130,53	1 290,02	1 451,28	1 614,28	1 774,34	1 935,60	2 096,87	2 256,94	2 418,19	2 578,27	2 738,35
A 10	1 094,17	1 263,64	1 430,18	1 597,27	1 764,98	1 931,51	2 099,20	2 266,32	2 431,69	2 599,40	2 767,68	2 934,19
A 11	1 191,52	1 366,23	1 540,39	1 715,13	1 889,88	2 064,62	2 238,77	2 413,50	2 587,08	2 761,24	2 936,57	3 109,54
A 12	1 325,20	1 511,10	1 695,77	1 880,48	2 066,38	2 251,08	2 435,21	2 620,48	2 806,36	2 991,08	3 176,39	3 361,10
A 13, C 1 und W 1	1 458,90	1 651,23	1 842,37	2 035,29	2 227,03	2 419,37	2 611,71	2 803,44	2 996,95	3 188,10	3 380,45	3 572,76
A 14	1 593,18	1 791,95	1 990,14	2 190,70	2 388,87	2 587,67	2 785,85	2 985,22	3 184,60	3 383,37	3 582,14	3 780,33
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 779,63	1 994,23	2 208,87	2 424,64	2 640,44	2 853,86	3 068,48	3 284,85	3 500,06	3 714,66	3 929,28	4 145,05
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 879,90	2 105,66	2 331,41	2 557,75	2 782,93	3 008,67	3 235,02	3 460,18	3 686,51	3 913,46	4 138,04	4 363,77
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 879,90	2 114,47	2 350,76	2 587,08	2 822,79	3 059,69	3 296,57	3 532,89	3 769,19	4 005,50	4 241,81	4 478,14
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 071,65	2 332,58	2 594,69	2 856,81	3 118,91	3 381,01	3 643,14	3 905,24	4 166,76	4 429,45	4 690,37	4 953,09
B 8 und höher, R 8 und höher	2 218,25	2 514,38	2 810,48	3 106,01	3 402,72	3 697,08	3 993,20	4 288,73	4 584,82	4 880,36	5 176,49	5 472,62

Anlage 9
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VIc BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe											
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	679,61	800,98	925,87	1 048,44	1 172,73	1 295,88	1 419,02	1 543,33	1 665,28	1 789,60	1 912,74	2 035,89
A 9	798,07	929,98	1 062,51	1 194,43	1 329,31	1 461,24	1 593,76	1 726,29	1 858,80	1 990,14	2 123,25	2 255,78
A 10	901,85	1 040,23	1 177,42	1 315,83	1 453,02	1 591,42	1 728,62	1 865,83	2 004,23	2 140,84	2 278,07	2 417,02
A 11	981,58	1 124,67	1 268,92	1 412,57	1 556,81	1 699,29	1 842,96	1 986,62	2 130,87	2 273,36	2 418,19	2 561,27
A 12	1 091,83	1 244,28	1 396,16	1 549,79	1 701,05	1 853,52	2 006,56	2 157,84	2 310,32	2 463,36	2 615,80	2 768,85
A 13, C 1 und W 1	1 200,90	1 359,20	1 516,93	1 675,28	1 834,18	1 991,90	2 150,22	2 308,55	2 467,45	2 625,18	2 784,09	2 941,82
A 14	1 312,30	1 475,89	1 638,91	1 802,51	1 967,86	2 131,46	2 295,04	2 458,65	2 622,24	2 785,85	2 949,45	3 113,65
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 465,35	1 641,84	1 819,52	1 997,18	2 173,69	2 351,35	2 527,85	2 704,95	2 882,03	3 059,12	3 236,17	3 412,68
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 548,59	1 734,50	1 919,78	2 105,66	2 292,72	2 478,60	2 663,29	2 849,77	3 035,65	3 222,71	3 407,98	3 593,30
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 548,59	1 740,34	1 935,60	2 130,27	2 324,96	2 520,81	2 714,32	2 908,40	3 103,67	3 298,92	3 493,02	3 688,27
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 705,77	1 920,95	2 137,31	2 353,13	2 568,30	2 784,09	3 000,45	3 215,67	3 432,03	3 646,64	3 863,02	4 079,38
B 8 und höher, R 8 und höher	1 826,54	2 070,48	2 313,84	2 557,75	2 801,68	3 045,62	3 288,97	3 532,89	3 775,65	4 019,59	4 263,51	4 506,84

Anlage 10
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VId BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
- Unterkunft und Verpflegung -
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe											
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	475,56	561,16	647,37	734,15	820,92	907,12	992,73	1 080,67	1 165,13	1 253,08	1 338,68	1 425,47
A 9	558,23	650,86	743,51	836,17	929,98	1 022,63	1 115,86	1 208,52	1 300,57	1 393,23	1 487,05	1 577,93
A 10	631,53	728,27	824,45	920,61	1 017,35	1 114,11	1 210,86	1 307,02	1 402,60	1 498,18	1 594,92	1 691,11
A 11	686,05	788,09	887,75	988,63	1 088,89	1 189,74	1 290,02	1 390,87	1 491,72	1 592,00	1 692,27	1 792,54
A 12	764,05	870,77	978,65	1 084,21	1 190,91	1 297,04	1 404,36	1 511,10	1 617,81	1 723,93	1 830,64	1 937,37
A 13, C 1 und W 1	840,27	951,09	1 061,91	1 173,33	1 283,58	1 394,40	1 505,82	1 616,63	1 727,45	1 838,28	1 949,11	2 059,92
A 14	918,84	1 033,18	1 147,53	1 263,04	1 377,39	1 492,33	1 606,66	1 721,01	1 835,34	1 950,27	2 065,21	2 179,54
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 026,14	1 149,87	1 273,59	1 397,33	1 521,05	1 644,19	1 769,68	1 893,97	2 017,11	2 141,44	2 265,16	2 389,44
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 084,21	1 214,36	1 343,97	1 473,55	1 604,91	1 734,50	1 864,67	1 994,82	2 125,60	2 255,78	2 385,37	2 514,94
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 084,21	1 218,48	1 355,12	1 491,72	1 627,17	1 763,20	1 901,03	2 036,46	2 173,08	2 308,55	2 446,34	2 582,39
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 193,86	1 344,55	1 495,83	1 647,11	1 797,81	1 949,11	2 100,38	2 251,08	2 402,35	2 553,05	2 704,33	2 854,46
B 8 und höher, R 8 und höher	1 278,88	1 448,92	1 620,14	1 790,18	1 960,83	2 131,46	2 302,09	2 472,14	2 643,96	2 813,41	2 984,05	3 155,26

Anlage 11
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VIe BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
- Unterkunft oder Verpflegung -
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	577,58	680,76	786,90	890,70	996,24	1 101,20	1 206,76	1 312,30	1 415,51	1 521,05	1 625,41	1 730,95
A 9	678,43	791,01	903,58	1 016,20	1 129,94	1 241,34	1 355,12	1 467,11	1 579,69	1 692,27	1 804,28	1 916,86
A 10	765,81	883,67	1 000,35	1 118,22	1 234,91	1 352,75	1 468,86	1 586,12	1 702,24	1 819,52	1 937,37	2 054,07
A 11	833,82	956,36	1 078,93	1 200,90	1 322,26	1 444,24	1 567,35	1 688,75	1 811,31	1 933,28	2 055,24	2 177,23
A 12	928,23	1 057,82	1 187,40	1 316,41	1 445,39	1 575,00	1 705,18	1 834,18	1 964,94	2 093,94	2 222,94	2 353,13
A 13, C 1 und W 1	1 020,89	1 155,75	1 289,42	1 424,91	1 559,16	1 692,85	1 827,72	1 962,57	2 097,46	2 231,74	2 366,59	2 500,87
A 14	1 115,28	1 255,42	1 393,23	1 532,78	1 671,74	1 811,88	1 950,27	2 089,24	2 228,80	2 368,35	2 506,73	2 647,45
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 245,45	1 395,54	1 546,26	1 696,96	1 848,24	1 998,35	2 148,48	2 299,18	2 449,87	2 599,98	2 750,67	2 900,79
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 316,41	1 473,55	1 632,48	1 790,18	1 948,51	2 106,25	2 264,56	2 422,32	2 580,63	2 738,35	2 896,68	3 054,41
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 316,41	1 480,00	1 644,19	1 811,31	1 976,07	2 142,58	2 307,36	2 472,73	2 639,26	2 804,05	2 969,39	3 134,75
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 449,51	1 633,05	1 816,59	2 000,13	2 182,48	2 367,18	2 550,13	2 733,66	2 916,01	3 100,16	3 283,67	3 467,20
B 8 und höher, R 8 und höher	1 553,87	1 759,70	1 967,86	2 174,26	2 381,25	2 588,23	2 795,81	3 002,81	3 208,63	3 416,22	3 623,19	3 831,36

Anlage 12
(zu § 18 Abs. 4)
(ersetzt Anlage VIi BBesG)

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR je Kind)

	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 BBesG												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	Stufe des Auslandszuschlags												
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, R 1 bis R 10 und W 1 bis W 3	140,14	160,68	181,77	201,13	222,81	243,36	263,29	283,81	304,31	325,44	345,97	364,72	140,14

Anlage 13
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage IV BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 792,28	1 834,01	1 875,78	1 917,53	1 959,26	2 001,04	2 042,82					
A 3	1 864,38	1 908,81	1 953,22	1 997,64	2 042,09	2 086,52	2 130,95					
A 4	1 905,28	1 957,59	2 009,89	2 062,20	2 114,49	2 166,81	2 219,11					
A 5	1 920,16	1 987,12	2 039,17	2 091,19	2 143,24	2 195,27	2 247,31	2 299,36				
A 6	1 964,12	2 021,27	2 078,40	2 135,52	2 192,65	2 249,81	2 306,94	2 364,08	2 421,20			
A 7	2 047,65	2 099,02	2 170,92	2 242,79	2 314,69	2 386,59	2 458,49	2 509,82	2 561,16	2 612,54		
A 8		2 171,96	2 233,37	2 325,50	2 417,65	2 509,78	2 601,93	2 663,35	2 724,76	2 786,20	2 847,62	
A 9		2 309,87	2 370,31	2 468,64	2 566,97	2 665,31	2 763,64	2 831,24	2 898,86	2 966,44	3 034,05	
A 10		2 483,97	2 567,96	2 693,92	2 819,93	2 945,91	3 071,91	3 155,90	3 239,89	3 323,86	3 407,86	
A 11			2 853,67	2 982,76	3 111,84	3 240,96	3 370,05	3 456,10	3 542,15	3 628,25	3 714,31	3 800,37
A 12			3 064,21	3 218,12	3 372,02	3 525,93	3 679,83	3 782,43	3 885,03	3 987,64	4 090,28	4 192,85
A 13			3 441,06	3 607,25	3 773,45	3 939,63	4 105,84	4 216,64	4 327,44	4 438,22	4 549,05	4 659,85
A 14			3 578,74	3 794,28	4 009,79	4 225,29	4 440,83	4 584,49	4 728,18	4 871,86	5 015,55	5 159,24
A 15						4 640,13	4 877,08	5 066,66	5 256,23	5 445,79	5 635,36	5 824,93
A 16						5 118,25	5 392,26	5 611,54	5 830,78	6 050,00	6 269,26	6 488,51

Gültig ab 1. April 2014

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 824,93
B 2	6 765,87
B 3	7 164,22
B 4	7 581,43
B 5	8 060,11
B 6	8 512,12
B 7	8 951,82
B 8	9 410,09
B 9	9 979,11
B 10	11 746,14
B 11	12 201,57

Gültig ab 1. April 2014

3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 055,78	4 624,03	5 601,27

Gültig ab 1. April 2014

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 690,72	3 856,94	3 944,45	4 170,12	4 395,83	4 621,52	4 847,23	5 072,94	5 298,63	5 524,34	5 750,01	5 975,74
R 2			4 484,71	4 710,42	4 936,09	5 161,81	5 387,52	5 613,21	5 838,91	6 064,61	6 290,32	6 515,97

R 3	7 164,22
R 4	7 581,43
R 5	8 060,11
R 6	8 512,12
R 7	8 951,82
R 8	9 410,09
R 9	9 979,11
R 10	12 249,91

Anlage 14
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage IX BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
die Zulage beträgt für	
Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50
Nummer 6a	102,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 7	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80
Nummer 8b	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a bis zu	76,69
Nummer 13c	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	248,01
Nummer 21	208,08
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,21
Doppelbuchstabe bb	75,13
Buchstabe b	83,50
Buchstabe c	83,50
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	55,94
Buchstabe b und c	83,50
Nummer 30	23,01

Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	35,86
	2	17,73
	3	66,16
A 3	1, 5	66,16
	2	35,86
	7	33,42
A 4	1, 4	66,16
	2	35,86
	5	7,21
A 5	3	35,86
	4, 6	66,16
A 6	6	35,86
A 7	2	44,53
	5	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	57,38
A 9	2, 3, 6	267,02
	7	8 Prozent des Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	155,09
A 13	6	124,04
	7	186,04
	11, 12, 13	271,35
A 14	5	186,04
A 15	7	186,04
B 10	1	429,89

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung R		
V o r b e m e r k u n g e n		
Nummer 2		
die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		38,35
B e s o l d u n g s g r u p p e n	F u ß n o t e	
R 1	1, 2	205,69
R 2	3 bis 8, 10	205,69
R 3	3	205,69
R 8	2	411,29

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 15
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage 1 zu Nr. 1 der Bekanntmachung
vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1843, 1846)

Gültig ab 1. April 2014

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe														
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 219,45	3 330,26	3 441,06	3 551,85	3 662,67	3 773,45	3 884,24	3 995,04	4 105,84	4 216,64	4 327,44	4 438,22	4 549,05	4 659,85	
C 2	3 226,35	3 402,92	3 579,52	3 756,11	3 932,68	4 109,27	4 285,84	4 462,41	4 638,99	4 815,58	4 992,12	5 168,72	5 345,28	5 521,88	5 698,48
C 3	3 546,33	3 746,27	3 946,22	4 146,16	4 346,09	4 546,02	4 745,95	4 945,88	5 145,84	5 345,77	5 545,69	5 745,65	5 945,58	6 145,52	6 345,44
C 4	4 487,60	4 688,60	4 889,58	5 090,56	5 291,56	5 492,53	5 693,54	5 894,49	6 095,47	6 296,46	6 497,46	6 698,43	6 899,43	7 100,41	7 301,40

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C V o r b e m e r k u n g e n		**Bundesbesoldungsordnung C** V o r b e m e r k u n g e n		**Bundesbesoldungsordnung C** V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2b	83,50	Nummer 3 die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs-gruppe*	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	 205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	 A 13 A 15 B 3	B e s o l d u n g s g r u p p e C 2	F u ß n o t e 1 104,32

* nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 HStruktG

Anlage 16
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	908,47
A 5 bis A 8	1 028,94
A 9 bis A 11	1 082,82
A 12	1 222,28
A 13	1 254,00
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 288,85

Anlage 17
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage V BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	**Stufe 2** (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,58	223,16
übrige Besoldungsgruppen	123,46	229,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,58 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 328,94 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	109,25 EUR
b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	115,97 EUR

Anlage 18
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VIa BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	969,86	1 144,59	1 321,68	1 497,59	1 674,69	1 851,76	2 026,51	2 204,77	2 378,34	2 556,00	2 732,51	2 907,82
A 9	1 140,51	1 329,91	1 518,10	1 707,50	1 898,08	2 086,90	2 276,30	2 466,29	2 655,10	2 844,49	3 033,31	3 222,71
A 10	1 287,10	1 485,87	1 681,73	1 878,74	2 075,17	2 272,78	2 469,20	2 665,65	2 861,49	3 057,93	3 255,52	3 451,98
A 11	1 401,44	1 607,82	1 812,47	2 017,71	2 222,94	2 427,58	2 633,40	2 838,62	3 044,44	3 249,08	3 454,32	3 658,97
A 12	1 560,34	1 777,87	1 994,82	2 212,97	2 429,92	2 648,64	2 865,59	3 083,71	3 300,67	3 518,81	3 736,94	3 954,48
A 13, C 1 und W 1	1 715,73	1 942,65	2 167,80	2 394,15	2 619,90	2 846,25	3 072,60	3 298,34	3 525,28	3 750,42	3 977,36	4 203,12
A 14	1 874,05	2 108,01	2 341,96	2 576,53	2 810,48	3 045,02	3 278,98	3 512,37	3 746,31	3 980,88	4 214,24	4 447,62
A 15, C 2, R 1 und W 2	2 093,94	2 346,66	2 599,40	2 852,09	3 104,84	3 358,15	3 610,29	3 864,18	4 116,92	4 370,23	4 622,96	4 875,67
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 212,36	2 478,01	2 743,63	3 008,67	3 275,46	3 539,93	3 805,55	4 071,17	4 336,80	4 603,03	4 868,06	5 133,10
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	2 212,36	2 487,39	2 765,31	3 043,26	3 321,23	3 600,32	3 878,26	4 156,80	4 434,72	4 713,26	4 991,20	5 269,15
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 436,38	2 744,81	3 053,23	3 361,10	3 669,51	3 977,93	4 285,80	4 593,63	4 902,65	5 209,92	5 517,75	5 827,38
B 8 und höher, R 8 und höher	2 609,95	2 958,25	3 305,39	3 653,69	4 001,41	4 349,71	4 698,60	5 046,30	5 394,65	5 742,33	6 090,63	6 438,36

Anlage 19
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VIb BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	825,04	973,37	1 122,88	1 273,00	1 424,30	1 573,81	1 722,75	1 873,46	2 021,80	2 173,08	2 322,62	2 471,56
A 9	968,70	1 130,53	1 290,02	1 451,28	1 614,28	1 774,34	1 935,60	2 096,87	2 256,94	2 418,19	2 578,27	2 738,35
A 10	1 094,17	1 263,64	1 430,18	1 597,27	1 764,98	1 931,51	2 099,20	2 266,32	2 431,69	2 599,40	2 767,68	2 934,19
A 11	1 191,52	1 366,23	1 540,39	1 715,13	1 889,88	2 064,62	2 238,77	2 413,50	2 587,08	2 761,24	2 936,57	3 109,54
A 12	1 325,20	1 511,10	1 695,77	1 880,48	2 066,38	2 251,08	2 435,21	2 620,48	2 806,36	2 991,08	3 176,39	3 361,10
A 13, C 1 und W 1	1 458,90	1 651,23	1 842,37	2 035,29	2 227,03	2 419,37	2 611,71	2 803,44	2 996,95	3 188,10	3 380,45	3 572,76
A 14	1 593,18	1 791,95	1 990,14	2 190,70	2 388,87	2 587,67	2 785,85	2 985,22	3 184,60	3 383,37	3 582,14	3 780,33
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 779,63	1 994,23	2 208,87	2 424,64	2 640,44	2 853,86	3 068,48	3 284,85	3 500,06	3 714,66	3 929,28	4 145,05
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 879,90	2 105,66	2 331,41	2 557,75	2 782,93	3 008,67	3 235,02	3 460,18	3 686,51	3 913,46	4 138,04	4 363,77
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 879,90	2 114,47	2 350,76	2 587,08	2 822,79	3 059,69	3 296,57	3 532,89	3 769,19	4 005,50	4 241,81	4 478,14
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 071,65	2 332,58	2 594,69	2 856,81	3 118,91	3 381,01	3 643,14	3 905,24	4 166,76	4 429,45	4 690,37	4 953,09
B 8 und höher, R 8 und höher	2 218,25	2 514,38	2 810,48	3 106,01	3 402,72	3 697,08	3 993,20	4 288,73	4 584,82	4 880,36	5 176,49	5 472,62

Anlage 20
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VIc BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	679,61	800,98	925,87	1 048,44	1 172,73	1 295,88	1 419,02	1 543,33	1 665,28	1 789,60	1 912,74	2 035,89
A 9	798,07	929,98	1 062,51	1 194,43	1 329,31	1 461,24	1 593,76	1 726,29	1 858,80	1 990,14	2 123,25	2 255,78
A 10	901,85	1 040,23	1 177,42	1 315,83	1 453,02	1 591,42	1 728,62	1 865,83	2 004,23	2 140,84	2 278,07	2 417,02
A 11	981,58	1 124,67	1 268,92	1 412,57	1 556,81	1 699,29	1 842,96	1 986,62	2 130,87	2 273,36	2 418,19	2 561,27
A 12	1 091,83	1 244,28	1 396,16	1 549,79	1 701,05	1 853,52	2 006,56	2 157,84	2 310,32	2 463,36	2 615,80	2 768,85
A 13, C 1 und W 1	1 200,90	1 359,20	1 516,93	1 675,28	1 834,18	1 991,90	2 150,22	2 308,55	2 467,45	2 625,18	2 784,09	2 941,82
A 14	1 312,30	1 475,89	1 638,91	1 802,51	1 967,86	2 131,46	2 295,04	2 458,65	2 622,24	2 785,85	2 949,45	3 113,65
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 465,35	1 641,84	1 819,52	1 997,18	2 173,69	2 351,35	2 527,85	2 704,95	2 882,03	3 059,12	3 236,17	3 412,68
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 548,59	1 734,50	1 919,78	2 105,66	2 292,72	2 478,60	2 663,29	2 849,77	3 035,65	3 222,71	3 407,98	3 593,30
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 548,59	1 740,34	1 935,60	2 130,27	2 324,96	2 520,81	2 714,32	2 908,40	3 103,67	3 298,92	3 493,02	3 688,27
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 705,77	1 920,95	2 137,31	2 353,13	2 568,30	2 784,09	3 000,45	3 215,67	3 432,03	3 646,64	3 863,02	4 079,38
B 8 und höher, R 8 und höher	1 826,54	2 070,48	2 313,84	2 557,75	2 801,68	3 045,62	3 288,97	3 532,89	3 775,65	4 019,59	4 263,51	4 506,84

Anlage 21
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VId BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
- Unterkunft und Verpflegung -
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	475,56	561,16	647,37	734,15	820,92	907,12	992,73	1 080,67	1 165,13	1 253,08	1 338,68	1 425,47
A 9	558,23	650,86	743,51	836,17	929,98	1 022,63	1 115,86	1 208,52	1 300,57	1 393,23	1 487,05	1 577,93
A 10	631,53	728,27	824,45	920,61	1 017,35	1 114,11	1 210,86	1 307,02	1 402,60	1 498,18	1 594,92	1 691,11
A 11	686,05	788,09	887,75	988,63	1 088,89	1 189,74	1 290,02	1 390,87	1 491,72	1 592,00	1 692,27	1 792,54
A 12	764,05	870,77	978,65	1 084,21	1 190,91	1 297,04	1 404,36	1 511,10	1 617,81	1 723,93	1 830,64	1 937,37
A 13, C 1 und W 1	840,27	951,09	1 061,91	1 173,33	1 283,58	1 394,40	1 505,82	1 616,63	1 727,45	1 838,28	1 949,11	2 059,92
A 14	918,84	1 033,18	1 147,53	1 263,04	1 377,39	1 492,33	1 606,66	1 721,01	1 835,34	1 950,27	2 065,21	2 179,54
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 026,14	1 149,87	1 273,59	1 397,33	1 521,05	1 644,19	1 769,68	1 893,97	2 017,11	2 141,44	2 265,16	2 389,44
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 084,21	1 214,36	1 343,97	1 473,55	1 604,91	1 734,50	1 864,67	1 994,82	2 125,60	2 255,78	2 385,37	2 514,94
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 084,21	1 218,48	1 355,12	1 491,72	1 627,17	1 763,20	1 901,03	2 036,46	2 173,08	2 308,55	2 446,34	2 582,39
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 193,86	1 344,55	1 495,83	1 647,11	1 797,81	1 949,11	2 100,38	2 251,08	2 402,35	2 553,05	2 704,33	2 854,46
B 8 und höher, R 8 und höher	1 278,88	1 448,92	1 620,14	1 790,18	1 960,83	2 131,46	2 302,09	2 472,14	2 643,96	2 813,41	2 984,05	3 155,26

Anlage 22
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VIe BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
- Unterkunft oder Verpflegung -
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	577,58	680,76	786,90	890,70	996,24	1 101,20	1 206,76	1 312,30	1 415,51	1 521,05	1 625,41	1 730,95
A 9	678,43	791,01	903,58	1 016,20	1 129,94	1 241,34	1 355,12	1 467,11	1 579,69	1 692,27	1 804,28	1 916,86
A 10	765,81	883,67	1 000,35	1 118,22	1 234,91	1 352,75	1 468,86	1 586,12	1 702,24	1 819,52	1 937,37	2 054,07
A 11	833,82	956,36	1 078,93	1 200,90	1 322,26	1 444,24	1 567,35	1 688,75	1 811,31	1 933,28	2 055,24	2 177,23
A 12	928,23	1 057,82	1 187,40	1 316,41	1 445,39	1 575,00	1 705,18	1 834,18	1 964,94	2 093,94	2 222,94	2 353,13
A 13, C 1 und W 1	1 020,89	1 155,75	1 289,42	1 424,91	1 559,16	1 692,85	1 827,72	1 962,57	2 097,46	2 231,74	2 366,59	2 500,87
A 14	1 115,28	1 255,42	1 393,23	1 532,78	1 671,74	1 811,88	1 950,27	2 089,24	2 228,80	2 368,35	2 506,73	2 647,45
A 15, C 2, R 1 und W 2	1 245,45	1 395,54	1 546,26	1 696,96	1 848,24	1 998,35	2 148,48	2 299,18	2 449,87	2 599,98	2 750,67	2 900,79
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 316,41	1 473,55	1 632,48	1 790,18	1 948,51	2 106,25	2 264,56	2 422,32	2 580,63	2 738,35	2 896,68	3 054,41
B 3, B 4, C 4, R 3, R 4 und W 3	1 316,41	1 480,00	1 644,19	1 811,31	1 976,07	2 142,58	2 307,36	2 472,73	2 639,26	2 804,05	2 969,39	3 134,75
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 449,51	1 633,05	1 816,59	2 000,13	2 182,48	2 367,18	2 550,13	2 733,66	2 916,01	3 100,16	3 283,67	3 467,20
B 8 und höher, R 8 und höher	1 553,87	1 759,70	1 967,86	2 174,26	2 381,25	2 588,23	2 795,81	3 002,81	3 208,63	3 416,22	3 623,19	3 831,36

Anlage 23
(zu § 19 Abs. 3)
(ersetzt Anlage VIi BBesG)

Gültig ab 1. April 2014

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in EUR je Kind)

	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 BBesG												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	Stufe des Auslandszuschlags												
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, R 1 bis R 10 und W 1 bis W 3	140,14	160,68	181,77	201,13	222,81	243,36	263,29	283,81	304,31	325,44	345,97	364,72	140,14

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Beamtenrecht, der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung neu geordnet worden. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter des Landes, der Kommunen und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherren ist entfallen. An Stelle der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung eines Kernbereichs des Statusrechts der Beamten in den Ländern und Kommunen getreten. Das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht fallen nunmehr in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Am 1. April 2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Kraft getreten. Zeitgleich wurde das Sächsische Beamtengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) technisch an das Beamtenstatusgesetz angepasst. Das neue Beamtengesetz enthält Regelungen, die bereits mit Gesetz vom 12. März 2009 das Beamtenstatusgesetz ergänzen und schafft neue eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene verzichtet (z. B. Arbeitszeit, Urlaub, Nebentätigkeit) bzw. keine Kompetenz hat wie im Laufbahnrecht. Künftig wird das Beamtenrecht in den Ländern in zwei Gesetzen geregelt sein, im bundeseinheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und zusätzlich in jedem Land in eigenständigen Landesbeamtengesetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Zweiteilung unvermeidbar; eine auch nur deklaratorische Aufnahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Das Sächsische Beamtengesetz orientiert sich in seinem Aufbau und seiner Gliederung am Beamtenstatusgesetz.

Die Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts wurde mit der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2) zum 1. Januar 2011 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S 387) eingeleitet. In einem weiteren Schritt wurden durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) die gesetzlichen Altersgrenzen für die Beamten und Richter schrittweise - ab dem 1. Januar 2012 - angehoben. Dieses vor die Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts gezogene Gesetzgebungsverfahren war notwendig, um einen Gleichklang mit den Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der dortigen Altersgrenzen herzustellen.

Mit den nunmehr im Entwurf vorliegenden Gesetzen beabsichtigt der Freistaat Sachsen die gewonnenen Gesetzgebungskompetenzen umfassend zu nutzen. Grundlage der Regelungen sollen die von der Sächsischen Staatsregierung am 2. Februar 2010 beschlossenen Eckpunkte für eine umfassende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts bilden. Die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen werden genutzt um ein transparentes und leistungsorientiertes Landesrecht zu schaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen stärkt.

Gleichzeitig erfolgt mit Artikel 30 und Artikel 2 die inhaltsgleiche Übertragung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen. Damit sollen Besoldung und Versorgungsbezüge zeitnah an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Reformvorhabens ist die geplante

Anhebung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 SächsRKG zu sehen, die außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zum Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz umgesetzt wird.

Die vorliegenden Entwürfe haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

I. Entwurf eines Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG-E)

1. Allgemeine Grundsätze

Abschnitt 1 und 2 des Gesetzentwurfs regeln die allgemein geltenden Grundsätze, soweit sie nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt sind.

2. Neugestaltung des Laufbahnrechts

Das neu gestaltete Laufbahnrecht bildet den Schwerpunkt der Gesetzesänderung. Durch die grundlegende Laufbahnrechtsreform wird die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt erhalten und das Laufbahnsystem transparenter, schlanker und flexibler gestaltet. Durch die Einführung von zwei Laufbahngruppen erfolgt eine klare Unterscheidung in Laufbahnen mit Hochschulausbildung und solche ohne Hochschulausbildung. Der Bologna-Prozess wird im Laufbahnrecht konsequent nachgezeichnet. Der Regelzugang zu den Laufbahnen wird auch für Berufsgruppen geöffnet, die die Laufbahnbefähigung nicht in einem klassischen Vorbereitungsdienst erwerben. Dies ist ein entscheidendes Attraktivitätskriterium für den öffentlichen Dienst. Aufgrund der technischen Entwicklung und sich ständig ändernder Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung wird der öffentliche Dienst in Zukunft auf Wissen und Erfahrung von berufserfahrenen Mitarbeitern zurückgreifen müssen, die ihr Wissen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Zu denken ist hier an Erfahrungen im Bereich der Internet-Technologie oder auch in Bereichen der Gesundheitsvorsorge. Der öffentliche Dienst muss qualifizierten Quereinsteigern eine Chance bieten, um Leistungsträger gewinnen zu können. Für Bewerber mit langjähriger geeigneter Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes soll deshalb die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der betreffenden Laufbahn erleichtert werden. Der ehemalige Aufstieg (vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst) in die nächsthöhere Laufbahngruppe wird ersetzt durch ein Qualifizierungssystem innerhalb der Laufbahngruppe. Durch die Beförderungschancen, die sich damit qualifizierten Beamtinnen und Beamten bieten, wird ein Anreizsystem für lebenslanges Lernen geschaffen. Durch qualifizierte Personalentwicklungskonzepte sollen die einzelnen Ressorts für ihren Geschäftsbereich diesen Prozess steuern.

Hervorzuheben ist auch der neue Stellenwert der Fortbildung, die nun von den Ressorts verbindlich in Personalentwicklungskonzepten festzuschreiben ist. Durch die Verpflichtung der Ressorts wird klar gestellt, dass Fortbildung verbindliche Voraussetzung für die Übertragung höherwertiger Dienstposten ist, dabei aber die Belange und Bedürfnisse der einzelnen Ressorts und Dienststellen berücksichtigt werden können.

3. Familienfreundliches Beamtenrecht

Die Möglichkeiten der Teilzeit aus familiären Gründen werden erweitert, neu hinzu kommen Vorschriften über verbesserte Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten für lebensältere Beamte. Mit der Einführung einer neuen Teilzeit ab Vollendung des 58. Lebensjahres und der Möglichkeit der Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand soll ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden.

4. Vereinfachtes Nebentätigkeitsrecht und sonstige Änderungen

Im Nebentätigkeitsrecht wird der Spielraum genutzt, den das Beamtenstatusgesetz bietet,

und das bisherige Genehmigungsverfahren durch eine Verpflichtung zur Anzeige der Nebentätigkeit ersetzt. Im Personalaktenrecht ist nunmehr unter anderem ausdrücklich die Möglichkeit der Einsichtnahme in Personalakten durch die Innenrevision geregelt.

II. Entwurf eines Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG-E)

1. Neugestaltung des Aufstiegs im Grundgehalt in den Besoldungsordnungen A und R

Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A richtet sich ab 1. September 2006 altersunabhängig nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung (§ 27 SächsBesG-E). Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird damit abgelöst. Der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis ist der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe erfolgt. Soweit für die Stufenfestsetzung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten anrechenbar sind (§§ 28 bis 29 SächsBesG-E), erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe, um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken. Für den Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist Voraussetzung, dass mindestens Leistungen erbracht werden, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen). Nicht anforderungsgerechte Leistungen hemmen das Vorrücken in den Stufen. Zeiten, in denen kein Grundgehalt bezogen wird, werden beim Stufenaufstieg nicht berücksichtigt; Ausnahmen gelten für gleichzustellende Zeiten z. B. der Kindererziehung oder der Pflege naher Angehöriger. Die bisherige Struktur der Grundgehaltstabelle mit 12 Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wird beibehalten; für vorhandene Beamte sind insoweit keine speziellen Überleitungsvorschriften erforderlich. Die zeitliche Staffelung mit kürzeren Stufenlaufzeiten zu Beginn und später länger werdenden Stufenlaufzeiten berücksichtigt dabei den intensiveren Lern- und Erfahrungsprozess in den Anfangsjahren einer beruflichen Tätigkeit.

Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird ab 1. September 2006 das bisherige Lebensaltersprinzip durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt (§ 33 SächsBesG-E). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter wird das Aufsteigen in den Stufen jedoch – anders als für Beamte der Besoldungsordnung A – nicht an die Erbringung anforderungsgerechter Leistungen geknüpft. Vielmehr steigt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 weiterhin im Abstand von jeweils zwei Jahren an.

2. Leistungsgerechtere Ausgestaltung der Besoldung

Voraussetzung des regelmäßigen Aufsteigens im Grundgehalt ist, dass der Beamte mindestens Leistungen erbringt, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen). Erbringt der Beamte keine anforderungsgerechten Leistungen ist er zunächst darauf hinzuweisen, anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Wird danach erneut festgestellt, dass der Beamte keine anforderungsgerechten Leistungen erbringt, gelten seine Dienstzeiten ab diesem Zeitpunkt nicht als Zeiten für den Stufenaufstieg bis festgestellt wird, dass anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Das Anhalten der Stufenlaufzeit soll eine gewisse sanktionierende Wirkung entfalten; erst nach einer erneuten Leistungsfeststellung mit positivem Ergebnis beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe.

Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zur Leistungsprämien fortgeführt und weiterentwickelt (§ 68 SächsBesG-E). Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf einem transparenten, einfachen Verfahren. Auch Beamte der Besoldungsordnung B haben künftig die Möglichkeit, Prämien zu erhalten. Mit dem neuen Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag (§ 68 SächsBesG-E) sollen Richter und Staatsanwälte anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren. Des Weiteren wird das Instrument der Leistungsstufe (§ 67 SächsBesG-E) beibehalten.

Außerdem wird die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen unter Berücksichtigung des zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörenden Lebenszeitprinzips zu einem flexiblen Instrument der leistungsorientierten Besoldung ausgebaut (§ 54 SächsBesG-E). Künftig wird die Zulagengewährung bereits ab dem 4. Monat der Wahrnehmung der befristeten Funktion für den Zeitraum von insgesamt höchstens sechs Jahren möglich sein. Die Gewährung der Zulage liegt dem Grunde nach im Ermessen der obersten Dienstbehörde; ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

3. Neuregelung der Professorenbesoldung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10, festgestellt, dass die Besoldung von Professoren der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen evident unzureichend und somit verfassungswidrig ist. Der hessische Landesgesetzgeber wurde beauftragt, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2013 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Wenngleich die Entscheidung unmittelbar zum Besoldungsrecht des Landes Hessen ergangen ist, ist sie angesichts des sowohl strukturell als auch betragsmäßig vergleichbaren hiesigen Rechts dem Grunde nach auch auf den Freistaat Sachsen zu übertragen. Die amtsangemessene Alimentation der Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die neue Ausgestaltung des Grundgehalts (insbesondere § 35 SächsBesG-E) sowie rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2013 durch Gewährung einer Überleitungszulage (Artikel 30 Nr. 4) sichergestellt.

4. Dereguliertes und transparentes Recht

Großer Wert wird darauf gelegt, das Recht sowohl im Interesse der Deregulierung als auch der Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Beispiele dafür sind:

- mehrere bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen werden in das Sächsische Besoldungsgesetz integriert, wie z. B. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit oder die Kommunalbesoldungs-Verordnung;
- die bisher sehr umfangreichen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden in das Gesetz aufgenommen;
- die Regelungsdichte wird durch eine Bereinigung um nicht benötigte oder nicht mehr zeitgemäße Vorschriften – insbesondere im Bereich des Zulagenwesens (§§ 44 bis 59 SächsBesG-E) – reduziert;
- verschiedene Vorschriften werden vereinfacht, unter anderem im Bereich der Ausgleichszulagen (§§ 56 – 58 SächsBesG-E), der Anwärterbezüge (§§ 70 bis 75 SächsBesG-E) und der vermögenswirksamen Leistungen (§§ 76 bis 77 SächsBesG-E);
- die Besoldungsordnungen (Anlagen 1 bis 4 zum SächsBesG-E) werden durch Verzicht auf überkommene Bezeichnungen zeitgemäß erneuert und vereinfacht.

5. Sonstige wesentliche Änderungen

- Zusammenfassung wesentlicher Definitionen in Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 SächsBesG-E und Neuordnung der Vorschriften über Anspruch, Zahlung und Minderung der Besoldung in Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 SächsBesG-E,
- Einführung einer eigenständigen kenntnisunabhängigen Verjährungsregelung zur Klarstellung und Rechtsvereinfachung von fünf Jahren (§ 7 SächsBesG-E),
- Anpassung der Vorschriften über die Zuordnung der Ämter an die Änderungen im Laufbahnrecht – insbesondere Abkehr von der Bindung der besonderen Eingangsämter an die Laufbahnen (§§ 25, 26 SächsBesG-E),
- Flexibilisierung des Stellenobergrenzenrechts (§ 26 SächsBesG-E),

- Erhöhung der Kinderanteile im Familienzuschlag um 30 € pro Kind (Anlage 6 zu § 41 SächsBesG-E),
- Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungsrecht entsprechend der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 42 SächsBesG-E),
- Schaffung einer Strukturzulage für Beamte der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 9 (§ 45 SächsBesG-E),
- Schaffung einer Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität (§ 55 SächsBesG-E),
- Regelung einer Ausgleichszulage bei landesübergreifender Errichtung von Behörden (§ 58 SächsBesG-E),
- Einführung eines Zuschlags zur Personalgewinnung (§ 63 SächsBesG-E),
- Gewährung von Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften (§ 66 SächsBesG-E),
- Schaffung der zur Implementierung dieses Gesetzes notwendigen Überleitungs- und Übergangsregelungen (§§ 80 bis 88 SächsBesG-E),
- Erhöhung der Stellenobergrenze für Mittelschullehrer in Besoldungsgruppe A 13 von derzeit 35 Prozent auf 66 Prozent (Anlage 1 zum SächsBesG-E),
- Notwendige Apassungen bei der Bewertung der Leitungsfunktionen in der Besoldungsordnung B (Anlage 2 zum SächsBesG-E) werden vorgenommen,
- Einbau der allgemeinen Stellenzulage im Hinblick auf die Straffung des Zulagenwesens in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (Anlage 5 zum SächsBesG-E),
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge ab 1. Januar 2015 um weitere 25 EUR (Anlage 9 zum SächsBesG-E).

III. Entwurf eines Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG-E)

1. Einbau der Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt

Im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz sind die bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung beibehalten worden. Die im Rahmen des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen vorgesehene zeit- und wirkungsgleiche Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt im Beamten- und Richterbereich wird in das neue Beamtenversorgungsgesetz integriert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Versorgungsabschlag und die dabei geschaffenen Möglichkeiten des abschlagsfreien Ruhestandseintritts bei langer Beschäftigungszeit (§ 15 SächsBeamtVG-E).

2. Einführung von Altersgeld

Versorgungsanwartschaften werden künftig bei der Entlassung aus dem Beamten- bzw. Richterverhältnis auf Antrag mitnahmefähig sein. Damit wird durch den Abbau von Barrieren (für den Beamten finanziell nachteilige Nachversicherung) eine stärkere Flexibilisierung beim Wechsel von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die freie Wirtschaft und umgekehrt erreicht, insbesondere der öffentliche Dienst für externe Fachkräfte geöffnet.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung des Altersgeldes zu evaluieren, soll die Regelung vorerst auf fünf Jahre befristet werden.

3. Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Hochschulzeiten

Im Sinne einer familienfreundlichen Politik werden Kindererziehungszeiten auch künftig in der Beamtenversorgung anerkannt. Die kinderbezogenen Zuschläge werden in das Beamtenversorgungsrecht unter Würdigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes neu eingepasst. Im neuen Abschnitt 6 des Entwurfes des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die kinder- und pflegebezogenen Leistungen zusammengefasst.

Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Sachsen gerade in künftigen

Zeiten des Fachkräftemangels nur dann qualifizierte Kräfte rekrutieren können wird, wenn es faire Beschäftigungsbedingungen bietet, die Anerkennung von Hochschulzeiten von bis zu drei Jahren erhalten bleiben (§ 12 SächsBeamtVG-E). Dazu gehört u. a. auch, dass Zeiten der Ausbildung, die für eine Einstellung vorausgesetzt/gefordert und in keinem anderen Versorgungssystem berücksichtigt werden, wie bisher versorgungswirksam anerkannt werden.

4. Dereguliertes und transparentes Recht

Ziel ist es auch in der Beamtenversorgung, das Recht sowohl im Interesse der Deregulierung als auch der Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Dabei werden nicht benötigte und nicht mehr zeitgemäße Regelungen gestrichen. Die aus Gründen des Vertrauensschutzes bestehenden Übergangsregelungen werden vereinfacht und neu strukturiert. Dabei sind künftig im Abschnitt 2 Unterabschnitt 12 des Entwurfes des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes die notwendigen Übergangsregelungen für vorhandene Versorgungsempfänger und vorhandene Beamte (also künftige Versorgungsempfänger) zusammengefasst.

5. Sonstige wesentliche Änderungen

- Gesetzliche Regelung des Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (bisher nur in einer VwV enthalten, § 7 SächsBeamtVG-E),
- Vereinfachung der amtsunabhängigen Mindestversorgung durch Einbau des Erhöhungsbetrages (§ 15 SächsBeamtVG-E),
- Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze von bisher 325 € auf 450 € (§§ 16, 59 und 72 SächsBeamtVG-E),
- Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Versorgungsrecht entsprechend der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 31 SächsBeamtVG-E),
- Nachvollziehung der Absenkungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 in der Dienstunfallfürsorge bei gleichzeitiger Besserstellung lebensjüngerer Beamter (§ 39 SächsBeamtVG-E),
- Neustrukturierung der Unfallentschädigung (§ 47 SächsBeamtVG-E),
- Verbesserungen bei der Versorgung für kommunale Wahlbeamte,
- Einführung einer eigenständigen kenntnisunabhängigen Verjährungsregelung zur Klarstellung und Rechtsvereinfachung unter Beibehaltung der geltenden Fristen von fünf Jahren (§ 67 SächsBeamtVG-E),
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Versorgungsauskunft (§ 70 SächsBeamtVG-E),
- Einbezug der Renten der Alterssicherung für Landwirte in die Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 74 SächsBeamtVG-E),
- Versorgungslastenteilung für landesinterne Dienstherrenwechsel wird in Anlehnung an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag geregelt (§ 81 SächsBeamtVG-E),
- Anpassungen aufgrund Veränderungen im Beamten- und Besoldungsrecht.

IV. Folgeänderungen in anderen Gesetzen

Die anvisierten Neuregelungen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe erzeugen Anpassungsbedarf in weiteren Gesetzen. Aus diesem Grunde werden das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband, das Sächsische Disziplinargesetz, das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, das Sächsische Kreisgebietsneugliederungsgesetz, das Sächsische Personalvertretungsgesetz, das Sächsische Sicherheitswachtgesetz, das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Kommunalwahlgesetz, das Sächsische Architektengesetz, das Sächsische Belegungsrechtsgesetz, das Sächsische Reisekostengesetz, das Sächsische Umzugskostengesetz, das Versorgungsrücklagengesetz, das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe, das Abgeordnetengesetz, das Richtergesetz des Freistaates Sachsen, das Sächsische Ministergesetz, das Sächsische Verfassungsgerichtshofs-

gesetz, das Sächsische Juristenausbildungsgesetz, das Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz, das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer, das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz das Universitätsklinika-Gesetz und das Sächsische Frauenförderungsgesetz entsprechend angepasst.

Soweit eine Gesetzesänderung zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe nicht zwingend notwendig ist, wurde auf eine Gesetzesänderung verzichtet. Dies betriffs beispielsweise das Sächsische Ingenieurkammergesetz, das Sächsische Steuerberaterversorgungsgesetz, das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz und das Sächsische Heilberufskammergesetz. In den jeweiligen Satzungen der betreffenden Versorgungswerke ist die Gleichstellung bereits umgesetzt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften wird davon ausgegangen, dass eine Beschränkung der Versorgungsleistungen ausschließlichen auf Ehen in den Satzungen der Versorgungswerken nicht mehr von der gesetzlichen Regelung in den jeweiligen Gesetzen gedeckt wäre. Es besteht daher kein Bedarf, in der Satzungsermächtigung die Gleichstellung ausdrücklich zu verankern.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 1 SächsBG a. F.

Zu § 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 SächsBG a. F.

Bislang enthielten § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsBG a. F. Regelungen zum Dienstvorgesetzten und § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsBG a. F. Regelungen zum Vorgesetzten. Aus systematischen Gründen werden nunmehr die Regelungen zum Dienstvorgesetzten in § 2 Abs. 2, diejenigen zum Vorgesetzten in § 2 Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird erstmals im SächsBG selbst festgelegt, welche Personen Dienstvorgesetzter bzw. höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind. Die Grundkonstellation stellt dabei der Behördenleiter als Dienstvorgesetzter dar; Behördenleiter eines Ministeriums ist dabei der Minister. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Denn diesen Ausgangspunkt haben auch die bisher von vier Ressorts (SMI, SMF, SMS und SMK) auf Grund von § 4 Abs. 3 SächsBG a. F. erlassenen Verordnungen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten gewählt. Soweit von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht worden war, war bislang ebenfalls davon auszugehen, dass der Behördenleiter Dienstvorgesetzter ist (Woydera/Huber, SächsBeamtenR, § 4 SächsBG, E 5). In § 2 Abs. 2 Satz 5 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die den obersten Dienstbehörden wie bislang die Freiheit gibt, für alle oder einen Teil der Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten eine andere Person als in § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 festgelegt als Dienstvorgesetzten zu bestimmen. Hierdurch wird den Bedürfnissen von Personalverwaltung und Organisation Rechnung getragen. Zur Bezeichnung des Verordnungsgebers wird aus systematischen Gründen statt des Begriffs „zuständigen Staatsministeriums“ nunmehr der Begriff „die oberste Dienstbehörde“ verwendet.

Da für beamtenrechtliche Angelegenheiten im SächsBG und anderen Gesetzen teilweise andere Zuständigkeiten als die des Dienstvorgesetzten vorgesehen sind (z. B. Ernennungsbehörde; Einleitungsbehörde im Disziplinargesetz), erfolgt die Einschränkung am Ende von Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelungen aus § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsBG a. F. zusammen.

Zu § 3 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 6 Abs. 1 SächsBG a. F., war jedoch terminologisch anzupassen.

Definiert wird die fachliche Befähigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Bildungsvoraussetzung (Laufbahnbewerber) besitzt oder als anderer Bewerber anerkannt ist. Nach der neuen Laufbahnsystematik entspricht die „Bildungsvoraussetzung“ der „Vorbildung“. Diese wird grundsätzlich außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben.

Die Zugangsvoraussetzung nach § 17 ist nicht Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (z. B. bei dem Beamtenverhältnis auf Widerruf wird die Zugangsvoraussetzung hier erst erworben), sondern für den Erwerb der Laufbahnbefähigung.

§ 16 legt für alle Laufbahnen die Bildungsvoraussetzungen fest. Der Halbsatz „oder mangels solcher Vorschriften übliche“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. war daher zu streichen.

Das Institut des anderen Bewerbers bleibt erhalten. Die Voraussetzungen der Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung ist in § 21 Abs. 1 Satz 2 geregelt. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsBG a. F. ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

§ 6 Abs. 2 bis 4 SächsBG a. F. ist jetzt § 4 (Persönliche Voraussetzungen).

Zu § 4 Persönliche Voraussetzungen

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 knüpfen an § 6 Abs. 2 bis 4 SächsBG a. F. an.

Dem bislang in § 6 Abs. 2 SächsBG a. F. geregelten Ausschließungsgrund wird das in Artikel 119 SächsVerf enthaltene Erfordernis, dass der Bewerber aufgrund seiner Belastung für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst untragbar sein muss, hinzugefügt. Schon bisher bestand das - von der Rechtsprechung des SächsOVG (Urteil vom 15.01.1998, Az. 2 S 591/95 und Urteil vom 20.05.1998, Az. 2 S 598/95; veröffentlicht in juris) in Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 08.07.1997, Az. 1 BvR 1243/95, 1 BvR 1247/95, 1 BvR 744/96; Kammerbeschluss vom 01.10.1997, Az. 1 BvR 454/95; veröffentlicht in juris) eingeforderte - Erfordernis der verfassungskonformen Auslegung. Weiterhin wird der Ausschließungsgrund auf den Personenkreis eingegrenzt, der nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz noch durch eine Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes überprüft werden kann.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 ist die ausdrückliche Festschreibung des bislang ungeschriebenen Erfordernisses der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch eine amtsärztliche bzw. polizeiärzt-

liche Untersuchung neu aufgenommen worden.

Zu § 5 Beamte auf Zeit

Die Arten des Beamtenverhältnisses waren bislang in § 4 BeamtStG und in § 7 SächsBG a. F. geregelt. Für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte kamen weitere ausführliche Regelungen in den §§ 138 - 141 SächsBG a. F. (Beamte auf Zeit) und § 157 SächsBG a. F. (Ehrenbeamte) hinzu. Aus systematischen Gründen wurden die zuletzt genannten Regelungen in den Abschnitt über das „Beamtenverhältnis“ vorgezogen.

§ 5 führt die Regelungen über Beamte auf Zeit im Sinne der Deregulierung und Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammen.

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt die Regelung der nach der technischen Anpassung an das BeamtStG im Jahr 2009 verbliebenen Regelung des § 7 SächsBG a. F. für Beamte auf Zeit. Satz 2 übernimmt § 138 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen § 139 SächsBG a. F. über den Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit in der Fassung, wie sie durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) geschaffen wurden, mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 140 SächsBG a. F.

Zu Absatz 5

§ 5 Abs. 5 SächsBG entspricht grundsätzlich § 141 SächsBG a. F. über die Beendigung des einstweiligen Ruhestandes. Die im Rahmen der technischen Anpassung an das Beamtenstatusgesetz vorgenommenen Festlegung auf den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG hat zu einer unbeabsichtigten Einengung geführt, die nunmehr korrigiert wird. Erfasst sind zukünftig wieder alle denkbaren Tatbestände des einstweiligen Ruhestandes (vgl. § 31 Abs. 1 BeamtStG, § 35 Abs. 2 SächsBG).

Zu § 6 Ehrenbeamte

Aus systematischen Gründen wird die in § 157 SächsBG a. F. enthaltene Regelung über Ehrenbeamte als neuer § 6 nach vorn gezogen (vgl. auch Begründung zu § 5). Dabei wird grundsätzlich die Fassung, wie sie durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen und hochschulrechtlicher Regelungen geschaffen wurde, übernommen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Vorschriften, die keine Anwendung auf Ehrenbeamte finden sollen, aus Gründen der Rechtsklarheit thematisch sortiert, in der Reihenfolge ihres Erscheinens im SächsBG aufgeführt und ihr Regelungsinhalt beschrieben. Durch die Verteilung der ausgeschlossenen Regelungsmaterien auf das BeamtStG und das SächsBG hatte die Regelung im Rahmen der technischen Anpassung im Jahr 2009 an Anwenderfreundlichkeit verloren, die nunmehr wieder hergestellt werden soll. Der im Rahmen der technischen Anpassung

eingeführte Ausschluss der Anwendbarkeit von § 45 BeamtStG (Fürsorge) wird aus Deregulierungsgründen rückgängig gemacht, da die hier auszuschließenden Aspekte der Fürsorgepflicht in Form von Besoldung, Versorgung und Beihilfe ohnehin ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Zu § 7 Altersgrenze für die Berufung

Die Regelung des § 7a SächsBG a. F. über die Altersgrenzen für die Berufung in das Beamtenverhältnis wird mit Änderungen in § 7 übernommen.

Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters in Form der Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung ist im Einklang mit Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 78/2000) und § 10 i. V. m. § 24 AGG möglich, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung ist u. a. auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes sowie der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand gestattet.

Diesen Anforderungen genügt die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1, indem sie das Höchstalter, bis zu dem regelmäßig eine Verbeamtung möglich ist, auf die Vollendung des 47. Lebensjahres festsetzt. Legitimes Ziel ist die Schaffung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Versorgung und aktiver Dienstzeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2009, Az. 2 C 18/07; OVG NRW, Urteil vom 15.03.2007, Az. 6 A 4625/04; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 24.01.2011, Az. 2 B 5.11). In den 20 Jahren zwischen Verbeamtung und Erreichen der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres kann die Mindestversorgung grundsätzlich erdient werden.

Bislang sah § 7a Abs. 1 SächsBG a. F. insofern das 45. Lebensjahr vor. Hinzu kam die haushalterische Altersgrenze von 40 Jahren gem. Ziffer 1 und 2 VwV-SäHO zu § 48 SäHO. Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 auf Gesetzesebene gehobene haushalterische Altersgrenze des § 48 SäHO bleibt unberührt (früher geregelt in § 7a Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt systematisch stimmiger in § 7 Abs. 1 Satz 4 SächsBG). Durch die Verankerung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung im SächsBG wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Da die Rechtfertigung der Höchstaltersgrenze auf die Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems abstellt, soll die Zulassung von Ausnahmen von der Zustimmung des insofern federführenden Ressorts abhängig gemacht werden. Das noch in § 7a Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. vorgesehene Zustimmungserfordernis zu Gunsten des Landespersonalausschusses erscheint vor diesem Hintergrund entbehrlich und entfällt daher.

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung einer nach oben abweichenden Altersgrenze für einzelne Beamtengruppen wird in § 7 Abs. 1 Satz 2 aus § 7a Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. übernommen, wobei die Höchstgrenze für die abweichende Altersgrenze ebenfalls um zwei Jahre auf die Vollendung des 52. Lebensjahrs angehoben wird. Hierdurch wird der Abstand zwischen der gesetzlich festgelegten Höchstaltersgrenze und der abweichenden Verordnungsregelung wie bisher auf fünf Jahre begrenzt. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsanforderungen für den Beruf des Hochschullehrers erscheint eine differenzierte Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung z. B. dieser Beamtengruppe (vgl. Altersgrenzenverordnung vom 15. Mai 1997, zuletzt geändert durch Art. 4 der VO vom 20. August 2009 [SächsGVBl. S. 472, 477]) weiter gerechtfertigt.

Der frühere § 7a Abs. 2 Satz 2 mit Verweisen auf die Altersgrenzen des § 48 SäHO und § 29 Abs. 2 SächsBG a. F. entfällt. Zu § 48 SäHO siehe oben (jetzt Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 4 SächsBG). Zu § 29 Abs. 2 SächsBG a. F. vgl. die Begründung zu § 29 (Laufbahnverordnung).

Zu §§ 8, 9 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe und Beendigung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Die Paragrafen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 19a SächsBG a. F. (Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe). Die komplexe Vorschrift wird zur besseren Übersichtlichkeit in die §§ 8 und 9 getrennt.

Der Anwendungsbereich wird auf alle Ämter der Besoldungsgruppe B ausgedehnt, die bisher nach § 19b SächsBG a. F. zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wurden. Im Ergebnis werden alle in den Absätzen 1 und 2 abschließend definierten Ämter mit leitender Funktion unter denselben Voraussetzungen zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Auf eine § 19b SächsBG a. F. entsprechende Nachfolgeregelung wird aus verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet. Das BVerfG hat für die § 19b SächsBG a. F. ähnliche Vorschrift des § 25b LBG Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zweit gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt (Beschluss vom 25. Mai 2008, 2 BvL 11/07).

Nach § 19b SächsBG a. F. waren insgesamt zwei Amtszeiten über eine Dauer von insgesamt zehn Jahren möglich. Mit Ablauf der ersten Amtszeit konnte, mit Ablauf der zweiten Amtszeit sollte dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden. Nach Ansicht des BVerfG ist die Übertragung der Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zehn Jahren nicht mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar. Beim höheren Dienst entspreche ein Zeitraum von zehn Jahren in der Regel etwa einem Viertel bis einem Drittel der Lebensdienstzeit. Dies sei dem betroffenen Beamten nicht zuzumuten, da er in seinem Führungsamt keine gesicherte Rechtsstellung habe. Das BVerfG hat weiterhin festgestellt, dass Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip nur in Bereichen zulässig sind, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgaben eine Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit erfordert (z. B. kommunale Wahlbeamte und politische Beamte).

Veränderungen im Einzelnen:

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Terminologie des Verwaltungsorganisationsgesetzes („Staatsbehörden“ statt „Landesbehörden“) wird übernommen.

Durch das Fehlen einer § 19b SächsBG a. F. entsprechenden Regelung erfasst Nr. 1 auch die dort bisher geregelten Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe B 4 angehören.

Durch die Einfügung der Wörter „einschließlich der Besoldungsordnung B“ in Nr. 4 wird auch für die Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Anwendungsbereich der Regelung auf diese Ämter ausgedehnt. Die Nr. 4 tritt insoweit an die stelle des § 19b Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1 bis 3 entsprechenden § 19a Nr. 1 bis 3 SächsBG a. F. Die Nummer 2 wird unter Berücksichtigung des Verzichts auf eine § 19b SächsBG a. F. entsprechende Regelung sprachlich neu gefasst.

Nr. 4 entspricht § 19b Abs. 2 Nr. 4 SächsBG a. F.

Seit 1. Januar 2012 wird der Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden privatrechtlich angestellt. Er wird deshalb - im Gegensatz zu § 19b Abs. Nr. 5 SächsBG a. F. - nicht mehr aufgeführt.

Nicht aufgenommen wird ein § 19b Abs. 2 Nr. 1 SächsBG a. F. entsprechender Ausschlusstatbestand (Ämter beim Sächsischen Rechnungshof). Die Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofs genießen nach § 5 Rechnungshofgesetz richterliche Unabhängigkeit und sind daher bereits nach der Nummer 1 vom Anwendungsbereich des § 8 ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Abweichend von der Vorgängerregelung wurde ein neuer Satz 5 angefügt. Wie bei der statusrechtlichen Probezeit (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2) gelten Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als Probezeit – der Lauf der zweijährigen und nicht verlängerbaren Probezeit i. S. d. § 8 wird durch solche Zeiten gehemmt. Hierdurch wird der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Entwicklung besser Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

In Satz 1 Nr. 2 wird (ohne inhaltliche Änderung) eine gegenüber der Vorgängerregelung leicht geänderte Formulierung verwendet, da die bisherige Formulierung nur aus der historischen Perspektive bei Einführung des Instruments des Führungsamtes auf Probe verständlich war.

Zu Absatz 5

Schon nach § 19a Abs. 5 SächsBG a. F. bestand die Möglichkeit, dass der Landespersonalausschuss von dem Erfordernis eines zugrundeliegenden Lebenszeitbeamtenverhältnisses eine Ausnahme zulassen und damit Quereinsteigern die erstmalige Verbeamtung in einem der in Absatz 1 genannten Führungsämter ermöglichen konnte. In diesem Fall kam kein Doppelbeamtenverhältnis, sondern lediglich ein Beamtenverhältnis auf Probe zustande. Die Probezeit erfüllte dann zugleich die Aufgaben der statusrechtlichen Probezeit. Die Regelung war praktisch insofern schwer handhabbar, als die Dauer der grundsätzlich zweijährigen Probezeit nach § 19a SächsBG a. F. und der statusrechtlichen Probezeit für den höheren Dienst bzw. für andere Bewerber voneinander abwichen. Um die Einstellung von Quereinsteigern in einem Führungsamt im Sinne des § 8 in Zukunft zu vereinfachen, wird in Absatz 5 Satz 2 nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Probezeit im Sinne des § 8 zugleich statusrechtliche Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und § 26 Abs. 1 SächsBG ist. Die Geltung des § 26 Abs. 2 über die Dauer der statusrechtlichen Probezeit wird für diesen Fall ausgeschlossen (Absatz 5 Satz 3 n. F.). Die Dauer der Probezeit richtet sich mithin ausschließlich nach § 8 Abs. 3.

Absatz 6 entspricht § 19a Abs. 9 SächsBG a. F.

Zu § 9

Absatz 1 entspricht § 19a Abs. 7 SächsBG a. F. Allerdings entfallen § 19a Abs. 7 Satz 2 und 3 SächsBG a. F. Die Regelungen bleiben dem Besoldungsrecht vorbehalten.

Absatz 2 entspricht § 19a Abs. 6 SächsBG a. F.

Absatz 3 entspricht § 19a Abs. 8 SächsBG a. F.

Zu § 10 Ernennung

Aus Gründen der Deregulierung werden die §§ 10, 11 und 13 SächsBG a. F. über die Ernennung im neuen § 10 zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 10 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 tritt an die Stelle von § 11 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. Gesetzlich etwas anderes bestimmt ist etwa in § 6 Abs. 5 Rechnungshofgesetz (RHG) sowie bezüglich des aus Deregulierungsgründen hier nicht mehr ausdrücklich genannten Ernennungsrechts des Landtagspräsidenten in Art. 47 Abs. 4 Sächsische Verfassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 3 SächsBG a. F.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 1 SächsBG a. F. Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 2 SächsBG a. F. Kommt ein Lebenszeitbeamtenverhältnis aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht zustande, kann erneut ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Ausgestaltung richtet sich nach den Möglichkeiten des Tarifrechts.

Zu § 11 Stellenausschreibungen

Die Regelung entspricht § 12 SächsBG a. F.

Zu § 12 Benachteiligungsverbot

Die Vorschrift ermöglicht den Ausgleich bzw. die Vermeidung von Nachteilen bei der Einstellung und beruflichen Entwicklung infolge Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung von Kindern und Pflege naher Angehöriger. Mögliche weitere Nachteile, die hierdurch oder auch durch längere andere Beurlaubungszeiten in Bezug auf Besoldung oder Versorgung auftreten können, sind nicht Gegenstand der Vorschrift. Sie tritt an die Stelle des bisherigen § 20a SächsBG a. F. (Benachteiligungsverbote) sowie § 143d SächsBG a. F. (Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit).

Zu § 13 Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Aus Gründen der Deregulierung werden die §§ 14 und 15 SächsBG a. F. in § 13 zusammengefasst.

Zu § 14 Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

§ 14 Abs. 1 tritt an die Stelle von § 16 Abs. 1 SächsBG a. F. Nach der alten Regelung hatte der Dienstvorgesetzte dem Ernannten die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wenn die Nichtigkeit der Ernennung nach § 13 SächsBG a. F. von der obersten Dienstbehörde bzw. der Ernennungsbehörde festgestellt worden war. Die neue Regelung differenziert nunmehr: Bei Nichtigkeit einer erstmaligen Ernennung zum Beamten „ist“ weiterhin ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zwingend auszusprechen. Ist eine andere Ernennung nichtig, „kann“ die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. So kann es sinnvoll sein, auf das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zu verzichten, wenn sich eine Beförderung als

nichtig erweist, der Beamte seine Dienstgeschäfte aber mit dem bislang innegehabten Amt wahrnehmen kann und soll (vgl. Woydera/Huber, SächsBeamtenR, § 16 SächsBG, RdNr. 7). Weiterhin wird das bisherige umständliche Verfahren mit zwei hintereinander geschalteten Verfügungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgegeben: Feststellung der Nichtigkeit und Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sollen in einem Bescheid verbunden werden und von den nach § 13 SächsBG zuständigen Behörden (oberste Dienstbehörde bzw. Ernennungsbehörde) ausgesprochen werden. Insoweit wird auch eine bessere Übereinstimmung mit § 67 SächsBG (entspricht § 77 SächsBG a. F.) erreicht, wo das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte grundsätzlich auch in die Hand der obersten Dienstbehörde gelegt wird.

§ 14 Abs. 2 entspricht mit einer redaktionellen Änderung § 16 Abs. 2 SächsBG a. F.

Zu Abschnitt 3 Laufbahnen

Das Laufbahnrecht wird mit dem Ziel reformiert, ein flexibles und wettbewerbsfähiges, leistungsorientiertes, aber auch transparentes Recht zu schaffen, das weitere Anreize für qualifizierte Bewerber bietet, sich beim Freistaat zu bewerben. Die obersten Dienstbehörden können künftig über horizontale und vertikale Bewegungen ihres Personals weitgehend selbst entscheiden. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit, vorhandenes Wissen effektiv anzuwenden sind erforderlich, um die bestehende hohe Qualität und Zuverlässigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Die Regelungen folgen entsprechenden Reformen in den sog. norddeutschen Küstenländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

<u>Ziele und Grundsätze eines neuen Laufbahnrechts sind:</u>

- Das Laufbahngruppenprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG wird aufrechterhalten.
- An die Stelle der vier herkömmlichen Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst treten unter Berücksichtigung des Bologna-Prozesses zwei Laufbahngruppen; Laufbahngruppe 1 für Laufbahnen mit Zugang ohne Hochschulabschluss und Laufbahngruppe 2 für Laufbahnen mit Zugang mit Hochschulabschluss.
- Die Laufbahnen werden unter Einschluss der Laufbahnen besonderer Fachrichtung neun Fachrichtungen zugeordnet. Somit werden die Zahl der Laufbahnen und der Laufbahnwechsel auf ein Minimum reduziert. Zugleich wird angesichts ähnlicher Entwicklungen in Bund und Ländern die bundesweite Mobilität gefördert.
- Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Zweck der Schwerpunktbildung ist es, in einem Schwerpunkt gleichwertige Aufgaben/Ämter zusammenzufassen und so die Verwendungsbreite der Beamten zu erhöhen. Die Laufbahnbefähigung wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Personaleinsatz wird flexibilisiert.
- Erfüllen die Bewerber die Zugangsvoraussetzung für die entsprechende Laufbahn nicht durch Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung, besitzt die Zugangsvoraussetzung künftig auch, wer eine für die Laufbahn geeignete Berufsausbildung bzw. ein für die Laufbahn geeignetes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entspricht.
- Der öffentliche Dienst wird sich Quereinsteigern verstärkt öffnen (müssen). Es ist möglich, entsprechende berufliche Erfahrungen innerhalb und außerhalb der Verwaltung anzurechnen. Unter fiktiver Laufbahnnachzeichnung ist die Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt möglich. Die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, oberhalb des zweiten Beförderungsamtes mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.
- Die Durchlässigkeit der Laufbahnen wird in horizontaler und vertikaler Hinsicht erhöht.
- Über einen Laufbahnwechsel entscheidet grundsätzlich die Ernennungsbehörde. Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, bedarf es ihrer förmlichen Anerkennung durch das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium.

- Der Leistungsgrundsatz wird gestärkt, indem die Leistungsanforderungen gesetzlich präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Anforderungen an Verwendungsbreite und -tiefe und das Durchlaufen notwendiger Fortbildungen werden im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde, Mindestvoraussetzungen in der Laufbahnverordnung festgelegt.
- Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss bleibt als Instrument zur Gewinnung qualifizierter externer Bewerber erhalten.
- Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnisse der Dienstherren werden ausgeweitet und gestärkt.

1. Entscheidung für ein Zwei-Laufbahngruppen-System

Im Mittelpunkt der Fortentwicklung des Laufbahnrechts steht die Frage, welche Spielräume der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Laufbahnrechts hat. Dabei sind das Gebot einer effizienten und modernen Verwaltung und das durch Art. 33 GG garantierte Leistungsprinzip sicherzustellen.

Laufbahnprinzip und Laufbahngruppenprinzip dienen der institutionellen Absicherung des Leistungsprinzips (BVerfGE 62, 374 (383), E 64, 323 (351), E 71 255 (268)). Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder deutlich gemacht, dass das Ämtergefüge einen leistungsfähigen, dem Verfassungsauftrag gerecht werdenden Beamtenapparat gewährleisten und dem Einzelnen eine hinreichende berufliche Entwicklung ermöglichen soll. Das Laufbahnprinzip verwirklicht diesen Auftrag vor allem durch die Ämterorganisation, also durch eine horizontale Zusammenfassung von Ämtern unter dem fachlichen Aspekt der Vor- und Ausbildung zu Laufbahnen sowie durch eine vertikale leistungsdifferenzierte Zuordnung dieser Ämter nach Laufbahngruppen (Bochmann ZBR 2006, S. 69 ff (72); Pechstein, ZBR 2009, S. 20 ff. (22), Lorse ZBR 2009, 368 ff (376). Das Laufbahngruppenprinzip ordnet die Laufbahnen nach Vorbildung und Ausbildung und ist damit ein konstitutiver Bestandteil des vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden Laufbahnprinzips.

Das Laufbahnprinzip zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die der Gesetzgeber angesichts ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters über den Wortlaut des Art. 33 Abs. 5 GG nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten hat (BVerfGE 64, 323, 351). Die Beachtenspflicht verwehrt dem Gesetzgeber nicht die Ausgestaltung und Anpassung, sie steht jedoch tiefer greifenden strukturellen Veränderungen des Laufbahnprinzips durch den einfachen Gesetzgeber entgegen. Daran ändert auch die mit der Föderalismusreform Art. 33 Abs. 5 GG angefügte „Fortentwicklungsklausel“ nichts.

Art. 33 Abs. 2 GG, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung und Befähigung vorgibt, ist nur umsetzbar, wenn Einstiegsebenen geschaffen werden und diese an das Bildungssystem anknüpfen. Vor- und Ausbildung sind die entscheidenden Einstiegs- und Aufstiegsparameter. Die jeweilige Bildungsvoraussetzung (Vorbildung) bestimmt über die mögliche Ausbildung und in Verbindung mit der Zugangsvoraussetzung über die Beamtenlaufbahn.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss für einen Bewerber für eine Beamtenlaufbahn zu Beginn seiner Laufbahn klar erkennbar sein, in welches Hierarchiegefüge er sich mit seiner Vor- und Ausbildung einordnet und welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Beruflicher Einstieg und Entwicklung (z. B. durch Beförderung aufgrund verwaltungsinterner ressortunterschiedlicher Regelungen) ohne vorher gesetzlich definierte Anforderungen wären willkürlich und würden dem Vorbehalt des Gesetzes widersprechen. Undefinierte und der Verwaltung überlassene statusberührende Regelungen sind grundrechtsrelevant. Der Vorbehalt des Gesetzes erschöpft sich nicht in der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage, er verlangt vielmehr, dass alle wesentlichen Fragen durch den formellen Gesetzgeber selbst entschieden werden. Das förmliche Gesetz muss in diesem Sinne ausreichend bestimmt sein; es muss auch bestimmen, inwieweit diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben

und in welchen Bereichen weitere Regelungen, etwa durch Rechtsverordnungen, erlassen werden können.

Das Laufbahngruppenprinzip steht im Dienst des Leistungsgrundsatzes. Ein anderes System zur Sicherung der objektivierten Bestenauslese im Beamtenrecht als die Anknüpfung an durch Prüfungen und (berufliche) Qualifikationen abgesicherte spezifische Befähigungen für die entsprechende Tätigkeit ist nicht ersichtlich. Die Zuordnung der Beamten zu einer Laufbahngruppe ist für den Dienstherrn zur wettbewerbsorientierten Leistungsbestimmung des Beamten ebenso unerlässlich wie die Zuordnung zu einer Laufbahn. Nur so kann der Beamte im Leistungsgefüge eingeordnet und mit anderen Beamten in eine Leistungsbeziehung gesetzt werden.

Eine funktionsfähige öffentliche Verwaltung ist auf motivierte Beschäftigte angewiesen. Neben der institutionellen Zielrichtung gewährt das nur noch durch zwei Laufbahngruppen mit und ohne Hochschulabschluss geprägte System transparente Leistungsanreize, eine stärkere Durchlässigkeit im Laufbahnsystem als bisher, um berufliche Entwicklungen und Fortbildungen berücksichtigen zu können und so ein hohes Maß an Sicherheit für die individuelle Lebens- und Karriereplanung.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Unterteilung in Laufbahngruppen und die Einführung einer Einheitslaufbahn ist mit dem Laufbahnprinzip nicht vereinbar und wäre ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Eine hierarchisch aufgebaute Laufbahnordnung ist für sich allein noch keine Verwirklichung des Laufbahnprinzips. Erst die Gliederung in Laufbahngruppen ermöglicht es den Beamten, ihre Laufbahn auch vom Eingangs- bis zum Spitzenamt zu durchlaufen. Bei einer ungegliederten Einheitslaufbahn ist es im Hinblick auf die notwendigen Qualifikationen von vornherein kaum vorstellbar, dass ein Beamter im Eingangsamt eingestellt wird und bis zum Spitzenamt vordringen kann (Pechstein, ZBR 2008, S. 73 ff. (74). Eine solche „Ämteraufreihung“ wäre keine mit dem Laufbahnprinzip vereinbare Laufbahn.

Auch mit der Einführung einer gegliederten Einheitslaufbahn würde ein „abschüssiger dienstrechtlicher Weg beschritten“, „in dem die hergebrachten Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG zunehmend aus dem Blick geraten“ (Koch, DVBl. 2008, S. 805 ff., Lorse, ZBR 2009, S. 368 ff.). Anstelle der differenzierten Bildungsvoraussetzungen und ihrer Zuordnung zu Laufbahngruppen würden Qualifikationsebenen eingeführt, die zwar die Abschlüsse des Bologna-Prozesses berücksichtigen (können), jedoch den Zugang in die jeweilige Qualifikationsebene wie bisher von den Bildungsvoraussetzungen abhängig machen. Damit bliebe die bisherige laufbahngruppenbezogene Differenzierung im Kern unverändert. Diese Ausgestaltung eines neuen Laufbahnrechts würde zwar für sich allein genommen im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen liegen, die Unterteilung in Laufbahngruppen aber nur formal, nicht aber inhaltlich aufgeben. Die Abschaffung des durch die Laufbahngruppen ausgewiesenen qualitativen Unterschieds bei Vor- und Ausbildung würde zwar äußerlich zu einer noch stärkeren Vereinfachung führen, ohne sich aber in der Sache von der mit dem Gesetzesentwurf gewählten Lösung mit zwei Laufbahngruppen zu unterscheiden.

Der Einheitslaufbahn – ungegliedert oder gegliedert – immanent ist vielmehr der Gedanke des erleichterten „Durchlaufens“ der Laufbahn. Der „Aufstieg“ in die nächsthöhere Qualifikationsebene (bei einer gegliederten Einheitslaufbahn) bzw. in ein höheres Amt (bei der ungegliederten Einheitslaufbahn) soll aufgrund modularer Qualifizierungen und Unterweisungen erreicht werden, die Entscheidungsbefugnis allein der Exekutive obliegen, ohne dass der Gesetzgeber formell oder materiell-rechtlich Mindestvoraussetzungen vorgibt. Mit der Begründung, dies sei das zeitgemäße Instrument einer flexiblen Verwaltung wird das Ziel, berufserfahrene Quereinsteiger zu gewinnen und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten und zu fördern nicht erreicht.

Unbestritten muss das bisher starre Laufbahnrecht für Quereinsteiger, die ihre Leistungen

durch Berufserfahrung und Ausbildung bereits gezeigt haben, geöffnet werden.

Die (weitere) Übertragung des jeweils höherwertigen Amtes durch Beförderung oder im Wege des Aufstiegs in die höhere Laufbahngruppe oder Qualifikationsebene setzt einen gewissen Erfahrungsschatz durch Unterweisung und modulare Qualifizierung selbstverständlich voraus, kann aber allein nicht Bedingung für den weiteren Karriereweg sein. Hinzutreten müssen leistungsbezogene Standards wie die Beurteilung und die Befähigungsfeststellung aufgrund formalisierter Auswahl- und Prüfungsverfahren für bestimmte Ämter und Qualifikationsebenen. Die Beibehaltung des Aufstiegsverfahrens für Beamte ohne Hochschulabschluss wird dem Leistungsgedanken in zulässiger Weise gerecht. Das gerade für die Beamten der Mittelebene hervorgehobene Amt der Besoldungsgruppe A 9 bleibt bei der Einführung des Zwei-Laufbahngruppensystems erhalten.

Die Mindestvoraussetzungen für Beförderungen sowie für die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Ämter und Führungsaufgaben hat aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes und des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Gesetzgeber zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. 2 C 18.07). Eine gleichmäßige Rechtsanwendung und Rechtssicherheit im Interesse der Beamten ist anders - etwa mit Verwaltungsvorschriften - nicht zu erreichen.

Die Einführung des Zwei-Laufbahngruppen-Systems in Verbindung mit flexiblen Einstiegsmöglichkeiten für Quereinsteiger, flexiblere Möglichkeiten der Verwendungsbreite im Interesse des Dienstherrn und des einzelnen Beamten sowie einem klaren Bekenntnis zum Bologna-Prozess stellt nicht nur eine formal-rechtliche Überarbeitung des Laufbahnrechts dar, sondern schafft ein zeitgemäßes, wettbewerbs- und zukunftsfähiges sowie verfassungsgemäßes Laufbahnrecht.

Das Zwei-Laufbahngruppen-System und die durch den Bologna-Prozess vorgegebene Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulwesens verfolgen gleichermaßen das Ziel, die Mobilität, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Hierfür soll ein System leicht verständlicher, vergleichbarer und qualitativ hochwertiger Abschlüsse geschaffen werden (Transparenz), um so auch das lebenslange Lernen zu erleichtern und damit zu fördern.

Die Kultusministerkonferenz hat am 14. April 2000 zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterabschlüssen gemäß § 19 HRG folgenden Beschluss gefasst:

„Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst sind zu erleichtern. Master-/Magisterabschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst. (…) Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass sich das herkömmliche Laufbahn- und Tarifrecht bei der Realisierung der bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbunden sind, als hinderlich erweist. Sie geht daher davon aus, dass mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfällt (…).“

Die Neuordnung des Sächsischen Beamtengesetzes setzt die Beschlüsse der Innenminister- und Kultusministerkonferenzen laufbahnrechtlich um.

Das Zwei-Laufbahngruppen-System bildet das zweistufige System von Studienabschlüssen in der Laufbahngruppe 2 mit zwei Einstiegsebenen ab. Hat der Bewerber den Bachelorgrad erreicht, wird er in der ersten Einstiegsebene eingestellt und kann verfassungskonform ohne vertikalen Laufbahnbahnwechsel (Aufstieg) seine Laufbahn bis zum Endamt durchlaufen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Ausbildung an den internen Fachhochschulen im

Freistaat Sachsen vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 534) sind die Voraussetzungen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses geschaffen worden. Am 1. März 2010 ist an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) der berufsbegleitende Masterstudiengang der Verwaltungsinformatik aufgenommen worden. An der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und an der FHSV wurden die Diplom- auf Bachelor-Studiengänge umgestellt.

2. Ziele und Folgen der Reform des bestehenden Laufbahnsystems

Ziel ist die Fortschreibung des Laufbahnrechts zur Anpassung an bestehende und kommende Herausforderungen.

Das bisherige Laufbahnsystem war vor allem ausgerichtet auf die klassischen Aufgaben der Eingriffs- und Hoheitsverwaltung, z. B. die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung und den Polizeivollzugsdienst. Die Erfordernisse einer modernen Verwaltung gehen darüber hinaus.

Neue Verwaltungsaufgaben, etwa im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der wirtschaftlichen Entwicklungen, der Bewältigung von Umweltfragen und modernen Technologien sowie der Anwendung von neuen Techniken in der Verwaltung selbst erfordern Fachkräfte vieler Fachrichtungen. Für dieses breite Spektrum zu erfüllender Aufgaben reicht die Ausbildung in den klassischen (Regel-) Laufbahnen nicht. Dieser Umstand führte zur Entwicklung einer Vielzahl von Laufbahnen besonderer Fachrichtungen oder - soweit keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung standen - auch zur Berücksichtigung anderer Bewerber. Insgesamt bestanden im Freistaat Sachsen zuletzt 95 Laufbahnen.

Die Anforderungen an die Verwaltung sind stetigen und kurzfristigen Veränderungen unterworfen. Es vollzieht sich ein Wandel von dem bisherigen Bürokratiemodell hin zu einem effizienten Management öffentlicher Aufgabenwahrnehmung und Ressourcensteuerung. Globalisierung, europäische Integration und die demografische Entwicklung stellen die öffentliche Verwaltung und den Gesetzgeber vor neue Herausforderungen.

Das Laufbahnprinzip gehört zu den unbestrittenen Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Danach umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und Ausbildung erfordern. Die Laufbahn knüpft also an das „Amt“ an, an den abstrakt umrissenen Kreis von Aufgaben, ordnet die Ämter nach fachlichen Gesichtspunkten.

Grundverständnis war, dass ein Beamter, der seine Laufbahnbefähigung erworben hatte, meist (lebens-)lang diese Fachaufgaben erfüllen kann. Aufgaben einer anderen Laufbahn konnten demzufolge erst nach Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn übertragen werden (Laufbahnwechsel).

Durch den Wandel der Aufgaben in der modernen Verwaltung hat sich zwangsläufig das Anforderungs- und Aufgabenprofil des einzelnen Beamten verändert. Die Befähigung für die Laufbahn muss und kann erweitert werden.

Für die Erfüllung sich verändernder Verwaltungsaufgaben genügt die zu Beginn der Laufbahn erworbene Laufbahnbefähigung häufig nicht (mehr). Bestenauslese und Leistungsprinzip sind heute verbunden mit Rotation und speziellen Fachkenntnissen, die ohne Erfahrung und Fortbildungsmaßnahmen nicht erworben werden können. Dies macht die öffentliche Verwaltung flexibel, ist für den einzelnen Beamten Leistungsanreiz, aber auch Verpflichtung.

Alle im Freistaat vorhandenen Laufbahnen (Regellaufbahnen, Laufbahnen besonderer Fachrichtung und Laufbahnen, die vom LPA eingerichtet worden sind) werden den durch Gesetz abschließend eingerichteten neun Fachrichtungen zugeordnet. In diesen neuen Fachrichtungen besteht ein wesentlich weiteres Aufgabenspektrum als bisher. Nicht nur eine, sondern

unterschiedliche Ausbildungen führen zur Befähigung für eine Laufbahn in einer der Fachrichtungen. In den Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden, die gleichartige Aufgaben/Ämter zusammenfassen. Die Laufbahnbefähigung wird dadurch nicht eingeschränkt (§ 15 Abs. 4 Satz 4). Auch die Möglichkeit, die Laufbahnausbildung durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf einen Schwerpunkt einer Fachrichtung auszurichten, wird nicht berührt. Es wird aber angestrebt, in der Laufbahnausbildung Grundlagenwissen und Kernkompetenzen für alle Schwerpunkte einer Fachrichtung zu vermitteln. . Die Flexibilität des Personaleinsatzes wird erhöht. Diese neue Laufbahnsystematik beinhaltet die Verpflichtung des Beamten zur stetigen Weiterentwicklung seiner Kompetenzen.

Die am Anfang einer Laufbahn stehende Ausbildung wird nicht mehr für das gesamte Berufsleben Alleinstellungsmerkmal für das Weiterkommen in der Laufbahn sein. Zusätzliche Erfahrungen und Qualifikationen sind Leistungsmerkmal. Der Leistungsgrundsatz wird gestärkt, indem die Leistungsanforderungen gesetzlich präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Mindestanforderungen an Verwendungsbreite und -tiefe sowie die Teilnahme an notwendigen Fortbildungen, insbesondere für die Übertragung höherwertiger Aufgaben und Führungsaufgaben sind in der Laufbahnverordnung und im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde festzulegen.

Die Durchlässigkeit der Laufbahnen wird auch beim horizontalen Laufbahnwechsel weiter erhöht. Der Laufbahnwechsel kann von Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden (§ 22 Abs. 2). Dass bei einem Laufbahnwechsel die gesamte Laufbahnausbildung nachzuholen ist, soll nicht mehr der Regelfall sein. Vielmehr obliegt es dem Handlungsspielraum der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Staatsministerium des Innern, ob und welche (modularen) Maßnahmen Voraussetzung sind.

Als Folge des Zwei-Laufbahngruppen-Systems mit und ohne Hochschulabschluss wird die Durchlässigkeit der Laufbahnen auch in vertikaler Hinsicht erhöht. Der Aufstieg vom einfachen in den mittleren und vom gehobenen in den höheren Dienst und damit auch die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 und A 13 in ihrer Funktion als Verzahnungsämter entfallen.

Erhalten bleibt der Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 (ehemals mittlerer zum gehobenen Dienst). Für den Aufstieg ist auch künftig eine Prüfung abzulegen (§ 28 Satz 2).

Beamte, die in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher Dienst) oder der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) eingestellt worden sind, können in ein Amt der zweiten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe (ehemals erst nach einem Aufstieg in den mittleren bzw. höheren Dienst) befördert werden (§ 27 Abs. 2), wenn eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung absolviert wurde.

Neue Möglichkeiten bietet das Laufbahnrecht Beamten, die Bildung nicht nur als Berufseinstieg verstehen, sondern die Möglichkeiten der heutigen vielschichtigen Hochschullandschaft innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung nutzen.

Als Ausnahme vom Verbot der Sprungbeförderung können Beamte, die in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) eingestellt worden sind, nach § 27 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 künftig unmittelbar in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst) befördert werden, wenn sie ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium nachweisen. Vom Verbot der Sprungbeförderung sind auch Beamte ausgenommen, die in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind und ein für eine Laufbahngruppe 2 erforderliches Hochschulstudium nachweisen können (§ 27 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), also beispielsweise für Beamte, die außerhalb des Dienstes ein berufsbegleitendes Hochschulstudium absolvieren. Nach bisheriger Rechtslage mussten sich die Beamten in diesen Fällen regelmäßig entlassen und in der neuen Laufbahn einstellen lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Laufbahnrechts ist die Vergrößerung des personalwirtschaftlichen Spielraums zur Gewinnung externer Fachkräfte für den Eintritt in den öffentlichen Dienst („Quereinsteiger“; § 25 Abs. 2). Durch Hochschulabschluss und Berufserfahrung für bestimmte Aufgaben besonders qualifizierte/spezialisierte Bewerber erfüllten ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung die Zugangsvoraussetzungen für die Regellaufbahn nicht. Dies belegen auch die zahlreichen, für diese Bewerbergruppe eingerichteten besonderen Fachrichtungen oder die Einstellung als „anderer Bewerber“.

Zwar ist insbesondere der gehobene und höhere Dienst geprägt von Regellaufbahnbewerbern (z. B. Absolventen der Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung und Volljuristen). Diese Generalisten sind und werden auch künftig aufgrund ihrer breit angelegten Ausbildung und in Verbindung mit dienstlichen und berufsbegleitenden Fortbildungen in einer Vielzahl von Aufgabengebieten einsetzbar sein.

Die sich stetig wandelnden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aber zugleich den Bedarf an Spezialisten mit großer Verwendungsbreite auf anderen Gebieten (z. B. in der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“) steigen lassen. Damit tritt der öffentliche Dienst zunehmend in Konkurrenz zur Privatwirtschaft um die „besten Köpfe“. Ein wettbewerbsfähiges Laufbahnrecht muss den Einstellungsbehörden daher in den verfassungsrechtlichen Grenzen einen weiteren Gestaltungsspielraum bei der Einstellung qualifizierter Bewerber geben.

Wie in anderen Bundesländern wird die Einstellung von Bewerbern in einem höheren Amt als dem Eingangsamt unter Nachzeichnung einer fiktiven Laufbahn unter Berücksichtigung beruflicher Erfahrungen erleichtert.

Zu § 15 Begriff und Gliederung der Laufbahnen

§ 15 ersetzt § 19 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Das Laufbahngruppenprinzip wird beibehalten, die bisherige Untergliederung aufgegeben (vgl. Begründung zu Abschnitt 3 Punkt 1, Zwei-Laufbahngruppen-System). Die künftigen Laufbahnen umfassen alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Damit wird die Zugehörigkeit zu den Laufbahngruppen ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Laufbahn. Der Vorbereitungsdienst, soweit er eingerichtet ist, und die Probezeit gehören ebenfalls zur Laufbahn.

Die inhaltliche Reichweite einer Laufbahn wird gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert. Grundsätzlich können mehrere Qualifikationen den Zugang (§ 17) zu einer Laufbahn/Fachrichtung eröffnen.

Zu Absatz 2

Die Laufbahngruppe 1 umfasst die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes. Die Schaffung von zwei Einstiegsebenen in den Laufbahngruppen 1 und 2 nach Absatz 2 Satz 2 ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung bei der Einstellung entsprechend den Strukturen der bisherigen vier Laufbahngruppen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift benennt allgemein die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen. In den §§ 16 und 17 sind die Zugangsvoraussetzungen detailliert geregelt.

Da der Vorbereitungsdienst zur Laufbahn gehört, ist für den Zugang zu den Laufbahnen zu unterscheiden, ob die Laufbahnbefähigung innerhalb (dann eröffnen die Bildungsabschlüsse des § 16 den Zugang zu den Laufbahnen) oder außerhalb eines Vorbereitungsdienstes (dann eröffnen erst die Berufsabschlüsse des § 17 den Zugang zu den Laufbahnen) erworben wird.

Das neu gestaltete Laufbahnrecht lässt bundesrechtliche Regelungen unberührt. Hierzu gehört das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz des Bundes, das auf der Grundlage von Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung der Steuerbeamten und damit zum Vorbereitungsdienst für die Bundes- und Landessteuerbeamten bundeseinheitlich regelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt die Fachrichtungen abschließend fest. Die Zahl der bisher in Sachsen eingerichteten Laufbahnen wird von 95 auf höchstens 18 Laufbahnen reduziert (neun Fachrichtungen in zwei Laufbahngruppen = 18 Laufbahnen).

Alle im Freistaat vorhandenen Laufbahnen (Regellaufbahnen, Laufbahnen besonderer Fachrichtung und Laufbahnen, die vom Landespersonalausschuss eingerichtet worden sind) werden den abschließend eingerichteten neun Fachrichtungen und den in der Laufbahnverordnung geregelten jeweiligen Schwerpunkten zugeordnet, die Beamten in die jeweilige Fachrichtung übergeleitet. Die Bündelung auf wenige Laufbahnen schafft Transparenz und Flexibilität für die Personalverwaltung, aber auch Mobilität für die Beamten selbst.

In den neuen Fachrichtungen besteht ein wesentlich weiteres Aufgabenspektrum als bisher. Dadurch wird die Notwendigkeit von Laufbahnwechseln auf ein Minimum reduziert (vgl. § 22 Abs. 2 und 3). Die Laufbahnbefähigung umfasst in den meisten Fachrichtungen/Laufbahnen mehrere unterschiedliche Berufsabschlüsse.

Die Aufgabenbereiche der Fachrichtungen setzen eine fachlich verwandte Vor- und Ausbildung voraus. Beamte der meisten Fachrichtungen können in mehreren Ressorts zum Einsatz kommen. So können Ärzte, die der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ angehören, sowohl im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als auch (z. B. als Amtsärzte der Polizei) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern eingesetzt werden. Ebenso können Chemiker, die der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ angehören, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder (z. B. beim Landeskriminalamt) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern eingesetzt werden.

Die Fachrichtung „Agrar- und Forstverwaltung“ umfasst die Verwendungen im Agrarbereich und die landwirtschaftlichen Dienste.

Die Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ umfasst insbesondere die Tätigkeiten in der nichttechnischen Kommunal- und Landesverwaltung, die durch allgemeines Verwaltungshandeln geprägt sind. Weiter werden die Tätigkeiten im Archivdienst und Verfassungsschutz dieser Fachrichtung zugeordnet.

Die Fachrichtung „Bildung und Kultur“ umfasst insbesondere die Lehrämter an den allgemein- und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulleitung und der Schulaufsicht (Bildung). Zu dem Bereich der Kultur gehören die Kunst und die Kulturwissenschaften, insbesondere Bibliotheks- und Museumsdienste sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Die Fachrichtung „Feuerwehr“ umfasst die Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst.

Die Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ umfasst insbesondere die Tätigkeiten in der Sozialverwaltung (Sozialwissenschaften) sowie Dienste, die durch Heilung, Betreuung, Vorsorge, Rehabilitation und Beratung zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Gesundheit oder anderweitiger Betreuung und Beratung von Mensch (Gesundheit) oder Tier (Veterinärmedizin) dienen.

Die Fachrichtung „Justiz“ umfasst die Tätigkeiten in der Justiz und im Justizvollzug. Im Bereich der Justiz sind insbesondere umfasst der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst, die Tätigkeiten der Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Justizwachtmeister. Die Verwendungen im Justizvollzug liegen beispielsweise im Bereich der Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben in Justizvollzugsanstalten.

Die Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ umfasst die Dienste mit naturwissenschaftlichem Hintergrund (z. B. biologische, chemische, geologische, physikalische Tätigkeiten). Der Bereich der Technik umfasst die Tätigkeiten, bei denen die Anforderungsprofile hohe Technikanteile beinhalten und daher in der Regel eine technische Ausbildung voraussetzen (z. B. Informationstechnik). In dieser Fachrichtung sind die Folgen des neuen Systems besonders deutlich erkennbar. Allein im technischen Bereich gab es acht Regellaufbahnen, zwölf Laufbahnen besonderer Fachrichtung und drei vom Landespersonalausschuss eingerichtete Laufbahnen. Hinzu kamen vier Laufbahnen besonderer Fachrichtung im naturwissenschaftlichen Bereich. Durch die Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen in einer Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ haben die Dienststellen nunmehr einen weiten personalwirtschaftlichen Spielraum. In der Bandbreite der Aufgaben der neuen Laufbahn kann der Beamte sich flexibel bewegen, auch andere Bereiche innerhalb der Fachrichtung kennen lernen, ohne dass eine neue Laufbahn eingerichtet oder ein Laufbahnwechsel vollzogen werden müsste.

Die Fachrichtung „Polizei“ umfasst die Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst.

Die Fachrichtung „Steuerverwaltung“ umfasst die Tätigkeiten der Finanzverwaltung im Sinne des Art. 108 Abs. 2 GG.

Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 schaffen die Möglichkeit, innerhalb der Laufbahnen fachliche Schwerpunkte zu bilden, um für eine Erleichterung der Personalverwaltung Ämter, die aufgrund fachverwandter Vor- und Ausbildung und - soweit erforderlich - weiterer Qualifizierungsmaßnahmen eine Sonderstellung in der Fachrichtung einnehmen, zu bündeln (vgl. § 22 Abs. 1).

Die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung für den jeweiligen Schwerpunkt durch verschiedene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln zu können, wird dadurch nicht berührt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in den Ausbildungen Grundlagenwissen und Kernkompetenzen vermittelt werden, die die Verwendung in allen Aufgabenbereichen des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen und auch Bezüge zu allen Tätigkeiten der Fachrichtung aufweisen.

Verändert sich der Aufgabenbereich, ist ein Schwerpunktwechsel zulässig. Ein Schwerpunktwechsel ist kein Laufbahnwechsel und bemisst sich ausschließlich nach personalwirtschaftlichen Kriterien. Auch wird die Befähigung für eine Laufbahn nicht dadurch eingeschränkt, dass es unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb der Laufbahn gibt.

Der Wechsel kann gleichwohl von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreicher - auch modularer - Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Zuständig für die Festlegung der Maßnahmen ist die den Beamten mit dem neuen Schwerpunkt aufnehmende (personalverwaltende) oberste Dienstbehörde. Mit der Terminologie „aufnehmende“ Behörde ist nicht gemeint, dass zwingend mit dem Schwerpunktwechsel auch ein Zuständigkeitswechsel vorliegen muss.

Die Schwerpunkte werden abschließend in der Laufbahnverordnung festgelegt. Die Einzelmaßnahmen der Unterweisung bzw. der Qualifizierung bestimmt die aufnehmende oberste Dienstbehörde. Diese unterliegen - anders als beim Laufbahnwechsel - keinen weiteren formalen Regeln. Rechtsgleichheit kann durch die oberste Dienstbehörde selbst, z. B. durch Verwaltungsvorschrift, geschaffen werden.

Zu § 16 Bildungsvoraussetzungen

Die §§ 16 und 17 ersetzen § 20 SächsBG a. F.

§ 16 regelt die dem Vorbereitungsdienst oder einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden beruflichen Ausbildung vorgeschalteten Bildungsvoraussetzungen. Hierbei handelt es sich um schulische bzw. akademische Bildungsabschlüsse. Nur bei Erfüllung dieser Bildungsvoraussetzungen kommt eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder eine Anerkennung beruflicher bzw. akademischer Abschlüsse als dem Vorbereitungsdienst gleichwertige berufliche bzw. akademische Ausbildung in Betracht.

§ 17 regelt den eigentlichen Erwerb der Laufbahnbefähigung als Berufsabschluss.

Zugang zu einer Laufbahn hat künftig nicht nur, wer - sofern eingerichtet - den klassischen Vorbereitungsdienst absolviert, sondern auch, wer eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige Berufs- oder Hochschulausbildung kombiniert mit Berufserfahrung nachweist.

In der Laufbahngruppe 2 wird nicht zwischen allgemeinen Hochschulen (z. B. Universitäten) und Fachhochschulen unterschieden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007 und der Innenministerkonferenz vom 7. Dezember 2007). Unterschieden wird - wie bisher - nach den Abschlüssen: Bachelor und entsprechende Abschlüsse eröffnen den Zugang zur ersten Einstiegsebene (vormals gehobener Dienst); Master und entsprechende Abschlüsse eröffnen den Zugang zur zweiten Einstiegsebene (vormals höherer Dienst).

Von einer gesetzlichen Festlegung einer Regelstudienzeit wurde abgesehen. Ob der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach dem Studium dem Anforderungsprofil entspricht, also die Zugangsvoraussetzung besitzt, entscheidet die Ernennungsbehörde. Mindeststandards, wie z. B. eine Mindeststudienzeit werden in der Laufbahnverordnung festgelegt.

Die Studiengänge müssen für die laufbahnrechtliche Anerkennung nicht akkreditiert sein. Die Akkreditierung ist kein integraler Bestandteil des Bologna-Prozesses. Dieser fordert nur die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen. Die deutsche Akkreditierung bescheinigt nicht - wie vergleichsweise in den USA - bestimmte Qualitätsstufen, sondern nur die Einhaltung von Mindeststandards. Die Akkreditierung ist daher auch im Sächsischen Hochschulgesetz nicht vorgeschrieben, sondern im dortigen § 9 die Einführung von Qualitätssicherungssystemen. Mit dem Verzicht auf die Akkreditierung werden zugleich auch laufbahnrechtliche Unsicherheiten vermieden, wie verfahren werden soll, wenn bei der Einschreibung des Bewerbers noch keine Akkreditierung vorgelegen hat oder das Prüfsiegel (derzeit fünf Jahre) während des Studiums abläuft oder wie eine Akkreditierung unter Auflagen zu werten ist.

Die Einstellungsbehörden haben es in der Hand, im Auswahlverfahren, ggf. im Vorbereitungsdienst und in der Probezeit festzustellen, ob der Bewerber geeignet ist. Die Akkreditierung eines Studiengangs ist keine Befähigungsgarantie.

Die Anerkennung als „gleichwertiger“ Bildungsstand ermöglicht, auf Veränderungen in einem sich stets wandelnden Bildungssystem zu reagieren. Gleichwertigkeit ist immer dann gege-

ben, wenn auf Grundlage der Nachweise angenommen werden kann, dass der Bewerber für die Laufbahn (-ausbildung) ebenso geeignet ist wie ein Bewerber, der einen „regulären“ Bildungsstand aufweist.

Zu Absatz 1

Die Bildungsvoraussetzungen für die erste und zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 entsprechen denen des bisherigen einfachen und mittleren Dienstes (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsBG a. F.).

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsBG a. F. (ehemals gehobener Dienst). Bildungsvoraussetzung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist ein Bildungsabschluss gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Meisterprüfung der entsprechenden Fachrichtung).

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG a. F. (ehemals höherer Dienst). Bildungsvoraussetzung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist ein mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, der ersten juristischen Prüfung oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium.

Zu Absatz 3

§ 16 Abs. 3 definiert die Anforderungen an die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Zu Absatz 4

Über die Anerkennung von den Schulabschlüssen (Nr. 1) gleichwertigen Bildungsständen entscheidet das Staatsministerium für Kultus. § 17 Abs. 3 SächsHSFG bleibt unberührt.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen (Nr. 2) entscheiden das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Das Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern ist erforderlich, da die Vorbildung als Voraussetzung für die spätere Laufbahnbefähigung anerkannt werden muss. Dies gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse.

Zu § 17 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

§ 17 entspricht keiner Vorschrift im SächsBG a. F. Sie ist ein Kernbestandteil des neuen Laufbahnrechts.

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen der beiden Laufbahngruppen (Laufbahnbefähigung). Dabei werden innerhalb der Laufbahngruppen Einstiegsebenen geschaffen. Die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entfallen.

Hervorzuheben ist, dass künftig auch in Laufbahnen, für die ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, eine Ausbildung bzw. ein Hochschulstudium kombiniert mit einer beruflichen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden kann (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. c, Absatz 2, Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. b). Der Gestaltungsspielraum der personalführenden Stellen wird dadurch erheblich erweitert.

Die Anerkennung einer geeigneten beruflichen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung für eine

Laufbahn kommt in Betracht, soweit sie nach Erwerb des Bildungsabschlusses nach § 16 geleistet wurde und zeitlich sowie im Hinblick auf die vermittelte fachliche und personale Kompetenz dem Vorbereitungsdienst entspricht. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit muss mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes (§ 18) entsprechen.

Personalverwaltende Dienststellen sollten bei Stellenausschreibungen das Anforderungsprofil in Bezug auf die gewünschte Berufserfahrung hinreichend genau beschreiben und sich nicht auf die pauschale „Gleichwertigkeit“ beschränken.

Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Zu den Besonderheiten der Zugangsvoraussetzungen für Bewerber nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG); vgl. die Ausführungen zu § 15.

Zu Absatz 1

Zugang zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 hat, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert hat (§ 18 Abs. 3). Künftig hat auch Zugang zu dieser Einstiegsebene, wer eine gleichwertige Berufsausbildung nachweist, die für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben geeignet ist.

Zugang zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 hat, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat (§ 18 Abs. 4). Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung ohne das Erfordernis weiterer beruflicher Tätigkeit hat. Hier sind vor allem die Verwaltungsfachangestelltenlehrgänge gemeint, die hinsichtlich der theoretischen Ausbildung inhaltlich und umfänglich der bisherigen Ausbildung des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen. In anderen Fällen einer abgeschlossenen geeigneten Berufsausbildung ist eine hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes - also zwei Jahren - entsprechen muss, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben ist.

Die Anerkennung (Verfahren, Zuständigkeiten) wird in der Laufbahnverordnung ausgestaltet (§ 29 Nr. 3).

Zu Absatz 2

Zugang zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 hat wie bisher, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 5) mit der Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert hat. Im neuen System der Bachelor- und Masterabschlüsse kann ein Hochschulstudium nicht nur wie bisher mit einer staatlichen Prüfung, sondern auch mit einer sonstigen Hochschulprüfung, insbesondere dem Bachelorgrad, abschließen. Ob die Hochschulprüfung als Laufbahnprüfung anerkannt wird, ist in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung von der obersten Dienstbehörde zu regeln (§ 30 Nr. 6).

Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein unmittelbar qualifizierendes abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Bachelorstudium im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis an der FHSV Meißen) nachweist. Welche Studiengänge unmittelbar für Laufbahnen qualifizieren, entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein für die jeweilige Laufbahn geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss in Verbindung mit der entsprechenden Bildungsvorausset-

zung die selbständige Wahrnehmung eines Amtes der entsprechenden Laufbahn ermöglichen. Diese Zugangsalternative ist auf Laufbahnen bzw. Einstiegsebenen beschränkt, für die keine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung fachgesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 5 DRiG, § 2 RPflG).

Zugang zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 hat wie bisher, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 6) mit der Laufbahnprüfung (z. B. Zweite Juristische Staatsprüfung) erfolgreich absolviert hat.
Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Humanmedizin) nachweist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn für die Laufbahn kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist. Welche Studiengänge unmittelbar für Laufbahnen qualifizieren, entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sofern Zusatzqualifikationen erforderlich sind, müssen diese auch nachgewiesen werden (z. B. ärztliche Approbation).

Zu Absatz 3

§ 17 Abs. 3 definiert die Anforderungen an die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Das Anerkennungsverfahren (Zuständigkeiten, Form) wird in der Laufbahnverordnung ausgestaltet (§ 29 Nr. 3).

Zu § 18 Vorbereitungsdienst

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 22 SächsBG a. F.

Für den Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 wird zusätzlich die Regelung des bisherigen § 18 SächsLVO a. F. in Absatz 4 aufgenommen. Damit wird - wie für den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (Absatz 5) - die konkrete zeitliche Aufteilung des Vorbereitungsdienstes in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung gesetzlich festgelegt.

Die in § 22 Abs. 8 SächsBG a. F. enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Laufbahnvorschriften zur Anrechung von Bildungsgängen und beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst ist nunmehr in § 29 Nr. 4 enthalten.

Zu Absatz 1

Der Vorbereitungsdienst soll im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden. Die neu als Soll-Vorschrift formulierte Regelung des Absatzes 1 bestimmt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage klar ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Vor dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 1. April 2009 (BGBl I 2008, S. 1010) bestimmten § 14 Abs. 1 S. 1 BRRG i. d. F. v. 31. März 1999 (BGBl I, S. 654) und § 22 Abs. 1 S. 1 SächsBG i. d. F. v. 14. Juni 1999 (SächsGVBl, S. 370, 2000, S. 7), dass Laufbahnbewerber zum Erwerb der Laufbahnbefähigung einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten haben.

Speziell für den gehobenen Dienst eröffnete § 14 Abs. 4 BRRG zudem die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung auch außerhalb des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, wenn eine den Anforderungen des § 14 Abs. 2 BRRG entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen wird, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Dieses sogenannte Anerkennungsmodell wurde mit § 22 Abs. 6 SächsBG der genannten Fassung wortgleich in sächsisches Landesrecht umgesetzt. Auf dieser Grundlage

erfolgte die Laufbahnausbildung z. B. für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht durch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten in Ländern, Kommunen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts abgelöst. Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sind nun Bestandteil der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zeitgleich mit der Verabschiedung des BeamtStG trat neben dem Großteil der Normen des BRRG auch § 14 außer Kraft.

Die technische Anpassung erfolgte durch die Neufassung des SächsBG (SächsGVBl, 2009, S. 194), welches am 1. April 2009 in Kraft trat. Der an das BeamtStG angepasste, inhaltlich jedoch überwiegend gleich gebliebene § 22 SächsBG a. F. schrieb weiterhin in Absatz 1 Satz 1 vor, dass Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten. Unverändert regelte § 22 Abs. 4 SächsBG a. F. den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes. Ebenso normierte der in seiner systematischen Stellung verbliebene § 22 Abs. 6 SächsBG a. F. weiterhin die Möglichkeit des Anerkennungsmodells.

Demnach stellte sich nach wie vor die Frage, ob zwischen § 22 Abs. 1 SächsBG a. F., der für Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf vorsah, und § 22 Abs. 6 SächsBG a. F., welcher unter gewissen Voraussetzungen die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse außerhalb des Vorbereitungsdienstes ermöglichte, nicht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht. Die Binnensystematik der Norm deutete darauf hin, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bestand (intrasystematischer Zusammenhang).

Der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf hat eine lange Tradition im deutschen Beamtenrecht.

Der Vorbereitungsdienst soll dem Beamten die praktischen Fähigkeiten und das theoretische Wissen vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind. Er ist Bestandteil der Laufbahn. Vordergründig dient der Vorbereitungsdienst also dazu, die Grundlagen für einen Einsatz des Beamten in den verschiedenen typischen Aufgabenbereichen zu schaffen und ihm die Möglichkeit zu geben, für alle Aufgaben seiner Laufbahn eingesetzt zu werden. Wenn der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchgeführt wird, ist bereits bei der Bewerberauswahl der von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebene Grundsatz der Bestenauslese anzuwenden, was letztlich dem Interesse der Allgemeinheit an gut ausgebildetem Personal für eine ordnungsgemäße Verwaltung zugute kommt. Der Beamte auf Widerruf hat die Pflicht, sich seiner Ausbildung ernsthaft zu widmen und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Diese besondere „Inpflichtnahme“ der Studierenden als Beamte, etwa durch die beamtenrechtliche Anwesenheitspflicht, ermöglicht es der Verwaltung bereits während der Ausbildungszeit Einfluss auf die Laufbahnbewerber auszuüben. Obwohl sie keine Beamten im besoldungsrechtlichen Sinne sind, erhalten die Studierenden Anwärterbezüge, was ein konzentriertes Studium und somit eine effektive Ausbildung der Laufbahnbewerber gewährleistet.

Aus diesen Gründen wird der Vorbereitungsdienst, der seinem Zweck nach typischerweise der Vorbereitung auf ein späteres Beamtenverhältnis (auf Lebenszeit) dient, im Beamtenverhältnis auf Widerruf als sachgerechte und bewährte Form des Ausbildungsverhältnisses angesehen, welches den Regelfall bilden sollte (zur Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vgl. Absatz 2).

Wer den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableistet und die Laufbahnprüfung erfolgreich besteht, besitzt die Laufbahnbefähigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2a oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Auch das Anerkennungsmodell wird übernommen. Auch künftig besteht die Möglichkeit, unter den bisherigen Voraussetzungen Abschlüsse außerhalb des Vorbereitungsdienstes als Laufbahnprüfung/Laufbahnbefähigung anzuerkennen (sog. unmittelbar qualifizierende Abschlüsse; z. B. Studiengänge an verwaltungsinternen Fachhochschulen). Aufgrund der Gleichstellung des Laufbahnzugangs durch Vorbereitungsdienst mit dem Laufbahnzugang durch andere geeignete Berufsabschlüsse in Verbindung mit Berufserfahrung wird diese Möglichkeit nun nicht mehr als Ausnahme in der Vorschrift zum Vorbereitungsdienst (§ 18), sondern in der Vorschrift zum Laufbahnzugang (§ 17) bestimmt.

Für den Erwerb von Berufsabschlüssen und Laufbahnbefähigungen außerhalb des Vorbereitungsdienstes können im Beamtengesetz keine Vorgaben zum Ausbildungsverhältnis bestimmt werden, da es sich in diesen Fällen gerade nicht um eine beamtenrechtliche Laufbahnausbildung handelt, sondern deren Abschluss nur als Laufbahnprüfung/Laufbahnbefähigung anerkennt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (beispielsweise in der Juristen- oder Lehrerausbildung), kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung regelt - wie bisher - das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. § 8 Nr. 7a SächsJAG bleibt unberührt. Zudem wird ein Wahlrecht geschaffen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beide Formen von Ausbildungsverhältnissen zulassen.

Zu Absatz 3 bis 6

Einheitlich geregelt wurde, dass es sich bei der jeweils angegebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes um Mindestzeiten handelt. Weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich nicht.

Zu Absatz 7

Soweit berufspraktische Ausbildungszeiten oder berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden, die auch Gegenstand der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind, kann der Vorbreitungsdienst entsprechend gekürzt werden.

Zu § 19 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

§ 19 ersetzt § 20 Abs. 5 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Beamte, der die Laufbahnbefähigung beim Bund oder in einem anderen Bundesland erworben hat, grundsätzlich auch die Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen für eine Laufbahn nach § 15 besitzt. Der Beamte wird in eine dem Inhalt und der Aufgabenstellung der bisherigen Laufbahn vergleichbare Laufbahn übernommen. Aufgrund der Erweiterung der Möglichkeiten zum Laufbahnerwerb in anderen Ländern soll die Anerkennung grundsätzlich für alle Arten von Laufbahnbefähigungen gelten. Diese Fälle regelte bisher § 122 BRRG. Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für die Ernennung zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Sofern die in einem anderen Bundesland oder beim Bund erworbene Laufbahnbefähigung von den Mindestzugangsvoraussetzungen des § 17 abweicht, beispielsweise hinsichtlich der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b geforderten Berufserfahrung, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem jeweils die Fachaufsicht führenden Staatsministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung. Soweit erforderlich, können zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Unterweisung angeordnet werden.

Zu § 20 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die in § 20 übernommene Regelung des bisherigen § 9 SächsBG a. F. wird zusätzlich um die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen die außerhalb Deutschlands, der EU sowie gleichgestellter Staaten erworben wurden, erweitert. Bei der der ausländischen Qualifikation zu Grunde liegenden Ausbildung muss es sich um eine im Wesentlichen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst gleichwertige Ausbildung, etwa für eine Vorbereitung für eine Tätigkeit im verwaltungstechnischen Bereich, handeln.

Absatz 4 dient der Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und hat zur Folge, dass sich die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung nicht nach diesem, sondern nach dem Beamtengesetz und den zugehörigen untergesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Laufbahnverordnung) bestimmt. Die Anwendung des § 16 stellt sicher, dass die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen in die Landesstatistik einfließt.

Zu § 21 Andere Bewerber

§ 21 ersetzt die §§ 29 bis 31 SächsBG a. F. Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss wird als Instrument der Gewinnung qualifizierter externer Bewerber beibehalten, jedoch flexibler gestaltet.

Eine Altersgrenze für die Einstellung anderer Bewerber wird nicht gezogen, vgl. Ausführungen zu § 29.

Zu Absatz 1

Die Anerkennung als anderer Bewerber kommt nur in Betracht, wenn der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 nicht besitzt.

Am Institut des anderen Bewerbers wird festgehalten. Um der Gefahr von Ämterpatronage zu begegnen, ist nach Satz 1 wie bisher zwingend das Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des anderen Bewerbers erforderlich.

Die Laufbahnbefähigung der anderen Bewerber muss durch geeignete langjährige Berufs- und Lebenserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden (Satz 2). Die Bildung und die Berufserfahrung des Bewerbers müssen hinsichtlich der Fachrichtung sowie der Breite und Wertigkeit dazu befähigen, die Aufgaben der Laufbahn uneingeschränkt zu erfüllen. Als Lebenserfahrung kann z. B. auch jahrelanges geeignetes ehrenamtliches Engagement (z. B. Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr) ein mit zu berücksichtigendes Kriterium sein. Die näheren Festlegungen trifft die Laufbahnverordnung (Absatz 3). Im Übrigen wird auf die Spruchpraxis des Landespersonalausschusses verwiesen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 30 SächsBG a. F. kann die Befähigung für die Laufbahn, in der der andere Bewerber verwendet werden soll, nur durch den Landespersonalausschuss festgestellt werden.

Die Feststellung der Laufbahnbefähigung umfasst auch die Zuordnung zu einer Laufbahn.

Für Bewerber, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, gelten die Vorschriften für den Laufbahnwechsel und den Aufstieg, so dass insoweit eine Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss ausscheidet.

Die bisherige Regelung des § 29 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG a. F. ist entfallen. Es ist zu erwarten, dass die Verbeamtung anderer Bewerber auf die wenigen Fälle beschränkt sein wird, in denen qualifizierte, berufserfahrene Bewerber nicht bereits nach § 17 eingestellt werden können.

Zu Absatz 3

Die Staatsregierung legt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung und die Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss fest.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsBG a. F. kann eine Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers dann nicht vorgenommen werden, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordern.

Zu § 22 Laufbahnwechsel

Bisher war der horizontale Laufbahnwechsel in § 8 SächsLVO a. F. geregelt. Er wird nunmehr im Gesetz und inhaltlich neu geregelt.

Durch die Reduzierung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zwei Laufbahngruppen und neun Fachrichtungen (siehe § 15) wird die Notwendigkeit des horizontalen Laufbahnwechsels auf ein Minimum reduziert und der Personaleinsatz flexibilisiert.

Für einen Laufbahnwechsel muss künftig nicht mehr zwingend - und wie bisher nach § 8 SächsLVO a. F. vorgeschrieben - die Befähigung für die andere Laufbahn durch Nachholung der Laufbahnausbildung und Bestehen der Laufbahnprüfung erworben (also die gesamte Ausbildung absolviert) werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt beide Konstellationen des Laufbahnwechsels auf: Unproblematisch ist der Laufbahnwechsel möglich, wenn der wechselwillige Beamte neben der Befähigung für die bisherige auch die Befähigung für die künftige Laufbahn besitzt. Andernfalls kommt Absatz 2 zum Tragen.

Zu Absatz 2

Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der neuen Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Qualifizierungsmaßnahmen oder aufgrund der Wahrneh-

mung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, gegebenenfalls ebenfalls flankiert durch Unterweisung und/oder Qualifizierungsmaßnahmen, erworben worden sind. Mit der Vorschrift können zudem vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand vermieden werden (z. B. Laufbahnwechsel vom Vollzugs- in den Innendienst). Als Qualifizierungsmaßnahmen kommen einzelne oder modular aufgebaute Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen (z. B. an der Akademie der öffentlichen Verwaltung Sachsen [AVS] oder der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung [FHSV]) in Betracht. Sie können nach Inhalt und Umfang auch der Ausbildung der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechen und einen erfolgreichen Abschluss voraussetzen.

Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien sind im Sinne der Einheit des Laufbahnzugangs auch für die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn zuständig. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung auf die Ernennungsbehörde delegiert werden.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift - also außerhalb der Laufbahnvorschriften - vorgesehen ist, sind die dort geregelten Voraussetzungen zu beachten (z. B. die Ausbildung in der Steuerverwaltung nach dem StBAG, die Lehramtsprüfungsordnung II nach § 40 Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz, die Approbationsordnungen für Ärzte, das Deutsche Richtergesetz, das Deutsche Rechtspflegergesetz). Darüber hinaus kann aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben eine Vor- oder Ausbildung erforderlich sein, die ein entsprechendes (z. B. technisches) Studium erfordern.

Zu § 23 Fortbildung

Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass berufliche Entwicklung und Fortbildung eine Einheit bilden. Dabei orientiert sich die Fortbildungspflicht an den dienstlichen Bedürfnissen. Besonderheiten der Laufbahnen rechtfertigen Ausnahmen. Ziel ist, die Fortbildungspflicht zu einem Beförderungskriterium auszugestalten. Erstmals verankert ist zudem die Verpflichtung für Führungskräfte, eine geeignete Führungskräftefortbildung nachzuweisen. Dabei werden nicht nur die Führungskräfte erfasst, die erstmalig eine solche Aufgabe wahrnehmen sollen, sondern auch Führungskräfte, die diese Funktion schon innehaben. Dabei muss die Führungskräftefortbildung nicht schon bei der Übertragung von Führungsaufgaben abgeschlossen sein, sondern kann parallel absolviert werden.

Erstmals werden im Rahmen der Dienstrechtsreform Personalentwicklungskonzepte verbindlich vorgeschrieben (§ 24). Diese haben - nach den ressortspezifischen Anforderungen - auch Festlegungen zur Fortbildung zu enthalten. Mit den Fortbildungspflichten muss natürlich ein entsprechendes Fortbildungsangebot des Dienstherrn korrespondieren.

Zu § 24 Personalentwicklung

Wesentliches Ziel der Dienstrechtsreform ist die Stärkung des Leistungsgrundsatzes und der Personalförderung. Eignung, Befähigung und Leistung sind durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Personalentwicklung ist die aufgabenorientierte und gezielte Förderung und Entwicklung der Beschäftigten. Die Förderung ist nach den Anforderungen effizienten und effektiven Verwaltungshandelns auszurichten. Aufgabe der Personalentwicklung ist es, Maßnahmen für alle Beschäftigten aufeinander abzustimmen und in Personalentwicklungskonzepten festzuschreiben.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, weitere Anforderungen an den Inhalt von Personalent-

wicklungskonzepten durch Rechtsverordnung zu bestimmen (§ 29 Nr. 9).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die delegierbare Pflicht der obersten Dienstbehörden, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen, sofern mehr als zwei Beamte auf Lebenszeit in ihrem Geschäftsbereich tätig sind.

Aufgrund der langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen kommt Personalentwicklungskonzepten eine besondere Bedeutung zu. In Bereichen, in denen Eignung, Befähigung und Leistung eine Rolle spielen, also innerhalb einer Laufbahn insbesondere bei der Beurteilung, der Beförderung, dem Schwerpunktwechsel und der Führungskräfteentwicklung und darüber hinaus beim Aufstieg, dient ein Personalentwicklungskonzept in dem jeweiligen Geschäftsbereich der Herstellung von Transparenz und als Leistungsanreiz.

Zu Absatz 2

Die aufgezählten Maßnahmen sind nicht abschließend. Die obersten Dienstbehörden können die Maßnahmen bestimmen, die dem Bedarf des Geschäftsbereichs, den Anforderungen der zu erfüllenden Aufgaben und der Beschäftigten- sowie Behördenstruktur gerecht werden. Den Unterschieden zwischen den Fachrichtungen sowie der Funktionen kann bei der Erstellung der Personalentwicklungskonzepte Rechnung getragen werden. Nicht möglich ist es, für einzelne Gruppen von Beamten Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung des Personalentwicklungskonzepts zuzulassen (zur Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 vgl. Absatz 3).

Fortbildungsmaßnahmen: Die Fortbildung liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch des Dienstherrn, der auf gut aus- und fortgebildetes Personal angewiesen ist. Der Verpflichtung des Beamten zur Fortbildung steht daher die Pflicht des Dienstherrn gegenüber, entsprechende Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung zu schaffen und festzuschreiben.

Führungskräfteentwicklung: Führungskräfte sollen befähigt und umfassend begleitet werden, um ihre Aufgaben mit zeitgemäßen Mitteln auch unter schwierigen und sich verändernden Rahmenbedingungen erfüllen zu können.

Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch: Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch ist ein wichtiges Steuerungsinstrument der Personalentwicklung und soll den Beteiligten einen offenen Dialog zur Qualität der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung ermöglichen. Auf diese Weise können Vertrauen geschaffen und verbessert, Zielvorstellungen erörtert und vereinbart sowie Konflikte erkannt und besprochen werden. Die regelmäßige Zusammenkunft mit dem Ziel, sich zur Qualität der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung auszutauschen, trägt anerkanntermaßen erheblich zu einem guten und für den betrieblichen Erfolg förderlichen Arbeitsklima bei.

Zur Beurteilung vgl. § 93.

Ziel der Personalentwicklung ist auch, den ressortübergreifenden Einsatz des Personals durch Ausbau der Verwendungsbreite und Verwendungstiefe von Beamten zu flexibilisieren. Beispielhaft zu nennen ist der Austausch von Personal zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen, Geschäftsbereichen und Dienstherren. So ist gerade im Bereich der Kommunalaufsicht ein Einsatzwechsel zwischen oberster und nachgeordneter Landesbehörde sowie Kommunen nahezu geboten.

Zu Absatz 3

Sofern aufgrund der Ausbildung des Beamten und der wahrzunehmenden Tätigkeiten ein

regelmäßiger Wechsel der Verwendung nicht möglich bzw. aus dienstlichen Gründen nicht sinnvoll ist („Fachkarrieren“), können von Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zugelassen werden (z. B. Piloten, Experten für ein einzelnes Fachgebiet). Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 sind aufgrund des besonderen Status auch für Richter denkbar. Keinem Beamten darf ein Nachteil daraus entstehen, dass die Verwendungsbreite aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb zumutbarer Zeiten erreicht wird.

Zu § 25 Einstellung

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 32 SächsBG a. F., ergänzt um die Definition der Einstellung und den Bezug auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamt. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeiten zur Einstellung in einem höheren Eingangsamt werden vereinfacht, ohne die rechtlichen Anforderungen zu verringern. Bisher konnten Bewerber, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, nur mit zugelassener Ausnahme des Landespersonalausschusses in ein höheres Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden (§ 32 Satz 2 SächsBG a. F., § 6 SächsLVO a. F.). Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme werden nun im Gesetz festgelegt. Zudem wird die Mitwirkung des Landespersonalausschusses nur noch für Einstellungen oberhalb des zweiten Beförderungsamtes aufrechterhalten. Zukünftig können die Ernennungsbehörden (im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde) eigenständig entscheiden, ob zur Gewinnung von besonders qualifiziertem Personal Ausnahmen zugelassen werden und eine höhere Besoldung angemessen ist. Hierdurch wird die Personalhoheit der Dienststellen gestärkt. Der „Quereinstieg“ in den öffentlichen Dienst wird erleichtert.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung kann der Bewerber innerhalb (z. B. als Lehrer für die spätere Einstellung als Schulleiter oder Stellvertretender Schulleiter) oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Außerdem muss das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein, wenn der Bewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung unmittelbar im Beamtenverhältnis eingestellt worden wäre. Zu berücksichtigen sind die abzuleistende Probezeit sowie eventuell bestehende Beförderungsverbote.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Eine Prüfung oder Hochschulausbildung wurde über die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 hinaus erworben, wenn es sich um eine zusätzliche Qualifikation handelt (z. B. Facharztprüfung, Zweitstudium). Ist diese zusätzliche Qualifikation Voraussetzung für die Tätigkeit und stellt damit höhere Anforderungen als das Eingangsamt, kann bei entsprechender Bestimmung in der Laufbahnverordnung eine Einstellung in einem höheren Amt zugelassen werden.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich trifft die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Entscheidung, oberhalb des zweiten Beförderungsamtes muss der Landespersonalausschuss zustimmen.

Zu § 26 Probezeit

Wie bisher auch setzt die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit die Bewährung in einer Probezeit voraus. Nach § 10 BeamtStG muss sich der Beamte in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt haben. Landesrechtlich sind ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 26 ersetzt § 28 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Legaldefinition der Probezeit und entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 4 Abs. 1 SächsLVO a. F.). Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Zeit einer Elternzeit oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht auf die Probezeit angerechnet wird. Die Probezeit wird für die Dauer der Elternzeit oder Beurlaubung gehemmt. Denn Probezeit kann nur die Zeit sein, in der eine Bewährung erfolgen kann. Gemäß § 10 Satz 1 BeamtStG darf die vor und nach der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Dienstbezüge abgeleistete Probezeit zusammen nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Zu Absatz 2

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit wird - anders als bisher - nunmehr in allen Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgesetzt. Dies gilt auch für andere Bewerber. Zugleich wurden die Mindestprobezeiten herabgesetzt. Auf diese Weise wird der Personalverwaltung ein breiter Spielraum zur Verkürzung der Probezeit insbesondere durch Anrechnung von Berufserfahrung und zur Honorierung von überdurchschnittlichen Leistungen in der Probezeit eingeräumt.

Für Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Probezeit befinden, bestimmt § 159 die Fortgeltung des bisherigen Rechts.

zu Absatz 3

Die Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf die Probezeit ist nach § 29 Nr. 7 in den Laufbahnvorschriften zu regeln. In Betracht kommen nur berufliche Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind. Vordienstzeiten, die bereits für den Erwerb der Befähigung als erforderliche Berufserfahrung berücksichtigt wurden, sind verbraucht.

Für überdurchschnittliche Leistungen in der Laufbahnausbildung oder der Probezeit kann diese - wie bisher - nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung verkürzt werden.

Die Mindestprobezeit wird nach den beiden Laufbahngruppen gestaffelt.

Für Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Probezeit befinden, bestimmt § 159 die Fortgeltung des bisherigen Rechts.

Zu Absatz 4

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die (regelmäßige bzw. die unter Anrechnung der Vorerfahrung festgelegte) Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Zur Probezeitbeurteilung vgl. § 93 SächsBG.

Zu § 27 Beförderung

Die Vorschrift definiert den Begriff der Beförderung und bestimmt Beförderungsvorausset-

zungen. Beförderungen sind das wichtigste beamtenrechtliche Instrument für personalwirtschaftliche Entscheidungen der Verwaltung auf der einen und für die Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten des Einzelnen auf der anderen Seite. Der Leistungsgrundsatz soll gestärkt werden, indem die Leistungsanforderungen präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Hierdurch werden Motivationsansatz und Erhöhung der Leistungsanforderungen verbunden.

Durch die Beförderungschancen, die sich damit qualifizierten Beamten bieten, wird ein Anreizsystem für lebenslanges Lernen geschaffen.

Zu Absatz 1

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (§ 9 BeamtStG). Die Vorschrift definiert den Begriff der Beförderung unter Anpassung an die Ernennungsvorschriften des § 8 Abs. 1 BeamtStG. Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. entfällt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG bedarf es auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, aber gleichem Grundgehalt der Ernennung, soweit das Landesrecht dies bestimmt. Dies sind typischerweise die Fälle des Aufstiegs aus einem Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, bei dem sich das Endgrundgehalt nicht ändert. Da § 10 Abs. 1 landesrechtlich regelt, dass es einer Ernennung auch zur Verleihung eines anderen Amts mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe bedarf, brauchen diese Fälle nicht einer Beförderung gleichgestellt zu werden.

Zu Absatz 2

Als Folge der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen findet der Aufstieg künftig nur noch zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 statt. Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt. Gleichwohl kann der Beamte bis in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe befördert werden. Erst die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass der Beamte eine von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium oder von den für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien bestimmte Qualifizierung (ehemalige Aufstiegslehrgänge oder Teile davon) erfolgreich abgeschlossen hat. Dieser bedarf es nicht, wenn der Beamte die höhere Qualifizierung anderweitig erwirbt oder bereits erworben hat. Da die berufliche Entwicklung damit auch künftig auf Leistung, Befähigung und Qualifikation gründen wird, können in der Laufbahnverordnung die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Dauer und Inhalte der Qualifizierungen sowie das Erfordernis und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung geregelt werden. In der Laufbahnverordnung können auch für einzelne Laufbahnen oder Ämter Ausnahmen zugelassen werden. Bei diesen Ausnahmen ist insbesondere an die Beförderung von Lehrkräften in die Ämter der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter von Grund-, Mittel- und Förderschulen zu denken; dieser Personenkreis wird als „Lehrer“ (BesGr. A 12) in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt und musste schon bislang keine Qualifizierung ableisten, um in ein Amt der BesGr. A 14 (und höher) befördert zu werden.

Zu Absatz 3

Entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SächsBG a. F.) setzt eine Beförderung eine erfolgreich durchlaufene Erprobung voraus. Diese beträgt mindestens sechs Monate. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, politische Beamte (§ 57) und Mitglieder des Landesrechnungshofs. Die Festlegung der Mindestzeiten eröffnet die Möglichkeit, ggf. nach Ämtern und Laufbahnen differenzierend, längere Erprobungszeiten vorzusehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBG a. F. Zusätzlich wird ein Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach Ende der Probezeit verankert.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1, der das grundsätzliche Beförderungsverbot während und bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Probezeit normiert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung nach Absatz 7 zum Ausgleich von Verzögerungen zulässig ist.

Im Hinblick auf die Funktion der Beförderung als zentrales Instrument der Leistungshonorierung ist die Beförderung nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen werden musste.
Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, ob nach Eignung, Leistung und Befähigung längere Mindestdienstzeiten gelten.

Ausnahmen von den Beförderungsverboten sind nicht vorgesehen. Besonderen persönlichen Qualifikationen, die staatlich anerkannt sein müssen, und dienstlichen Leistungen kann durch die Einstellung in einem Beförderungsamt, die Abkürzungs- und Anrechnungsregelungen bei der Probezeit und die Möglichkeit der Beförderung nach Absatz 5 Satz 2 in angemessenem Maße Rechnung getragen werden.

Lediglich der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe nach Absatz 6 Ausnahmen zulassen.

Die bisherige Regelung, dass eine Beförderung nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden soll, entfällt. Davon unberührt bleiben die versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 entspricht § 33 Abs. 4 SächsBG a. F. Das Durchlaufen aller Ämter einer Laufbahn stellt ein Grundprinzip dar, an dem festgehalten wird.

Neu ist, dass Beamte, die in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, nach Satz 2 unmittelbar in das Eingangsamt der ersten Einstiegsebene bzw. der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden können, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 erforderlichen Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen berufsbegleitend erworben haben (z. B. Fachhochschul- oder Universitätsstudium). In diesen besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nicht mehr - wie bisher - eine Entlassung und Neuverbeamtung notwendig.

Nach Satz 3 kann die Ernennungsbehörde die erfolgreiche Teilnahme an einem von ihr bestimmten Auswahlverfahren (z. B. Stellenausschreibung) vorschreiben.

Eine hinreichende Erprobung wird durch Absatz 3 sichergestellt, auf den zur Klarstellung in Satz 4 nochmals verwiesen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahngruppe oder Einstiegsebene **ohne Veranlassung des Dienstherrn** (z. B. Fernstudium) erworben, setzt die Erprobungszeit erst an, wenn der Beamte sich auf eine entsprechende höherwertige Stelle erfolgreich beworben hat. Werden die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahngruppe oder Einstiegsebene **auf Veranlassung des Dienstherrn** (z. B. Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 oder § 28 (Aufstieg)) erworben, kann die Erprobung auch schon vor dem Abschluss der Qualifizierung erfolgen (z. B. bei Übertragung der höherwertigen Tätigkeit während der Qualifizierung).

Der Verweis auf § 26 Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass nur Zeiten tatsächlicher Bewährung als Erprobungszeit gelten.

Die Regelung des Satzes 5 ist für Ämter im statusrechtlichen Sinn, denen durch die Amtsbezeichnung oder einen diesen ergänzenden Funktionszusatz unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinne zugeordnet ist (z. B. für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter), erforderlich. Auch wenn z. B. der Grundschullehrer einen Masterabschluss nachweisen kann, bestimmt sich die Zuordnung nach dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt. Der Masterabschluss rechtfertigt bei der Verbeamtung nicht eine unmittelbare Beförderung in das Eingangsamt 2 der Laufbahngruppe 2.

Zu Absatz 6

Der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 zulassen. Das Nähere bestimmt die Laufbahnverordnung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift eröffnet wie bisher in § 20a und § 33 Abs. 7 SächsBG a. F. die Möglichkeit, berufliche Verzögerungen, die auf den aufgeführten Umständen beruhen, auszugleichen.

Neu aufgenommen wurde der Nachteilsausgleich für ehemalige Freiwillige nach dem JFDG (Nummer 4).

Zu § 28 Aufstieg

Die Vorschrift regelt wie bisher § 34 SächsBG a. F. den (Laufbahngruppen-) Aufstieg.

Aufstieg ist der vertikale Laufbahnwechsel in eine Laufbahn derselben Fachrichtung in der Laufbahngruppe 2. Leistungsstarken und fortbildungsbereiten Beamten soll weiterhin die Möglichkeit des Aufstiegs eröffnet werden. Als Folge der Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen gibt es künftig nur noch den Aufstieg von Laufbahngruppe 1 nach Laufbahngruppe 2 Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt. Folglich gibt es nur noch ein Verzahnungsamt in der Besoldungsgruppe A 9.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Aufstieg (Zulassung, Verfahren, Prüfungserfordernis) sind durch die Staatsregierung in der Laufbahnverordnung (§ 29 Nr. 10) zu regeln. Die Aufstiegsvoraussetzungen sollen sich nicht nur an formalen Kriterien (Lebensalter, Dienstzeit) und vor allem der Beurteilung, sondern auch an für die Laufbahn befähigenden Kenntnissen und Fähigkeiten durch Berufserfahrung und Fortbildung orientieren.

Die nähere Ausgestaltung des Aufstiegs (Inhalt, Ablauf) bleibt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten (§ 30 Satz 2 Nr. 9).

Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamten in ihrem beamtenrechtlichen Status.

Zu § 29 Laufbahnverordnung

§ 29 enthält die Ermächtigung zur Ausfüllung des beamtengesetzlichen Rahmens durch eine Laufbahnverordnung.

§ 21 SächsBG a. F. entfällt. Danach konnten die Laufbahnvorschriften für die Zulassung zu den Laufbahnen Mindest- und Höchstaltersgrenzen bestimmen. Diese betrafen überwiegend Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Altersgrenzen schränken den Leistungsgrundsatz ein, dessen Geltung durch Art. 33 Abs. 2 GG für den Zugang zu jedem öffentlichen Amt unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet wird. Bewerber dürfen nur aus

Gründen zurückgewiesen werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Bei der Einstellung von Beamten in den Vorbereitungsdienst, kommen in erster Linie Eignungsgesichtspunkte als Auswahlkriterium in Betracht. Das Alter kann nur dann ein Eignungsmerkmal i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG darstellen, wenn daraus geschlossen werden kann, dass Bewerber typischerweise den Anforderungen des Amtes nicht mehr genügen, wenn sie ein bestimmtes Alter überschritten haben. Dies liegt nur bei Ämtern nahe, die mit erhöhten körperlichen Anforderungen verbunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, Az. 2 C 31.08, vgl. auch BVerwG vom 24. Januar 2011, Az. 2 B 5.11). Die Ausnahmetatbestände sind gesetzlich zu regeln.

Diesen Anforderungen genügt § 30 Satz 3, indem die Verordnungsgeber der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermächtigt werden, unter besonderen Voraussetzungen Höchstaltergrenzen zuzulassen.

Zu den Mindestaltersgrenzen vgl. § 30 Satz 3.

Zur Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis vgl. § 7.

Zu § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Vorschrift ermächtigt wie bisher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F.) das für die jeweilige beamtenrechtliche Laufbahnausbildung zuständige Fachministerium Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen. Auch das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern entspricht der bisherigen Rechtslage.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen neben ergänzenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung die Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen geregelt werden. Laufbahnspezifisch ist den steigenden Anforderungen an Fremdsprachenkompetenzen Rechnung zu tragen.

Neu ist Satz 3, der bestimmt, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Mindestaltersgrenzen bestimmen können (nach alter Rechtslage in der Laufbahnverordnung, vgl. § 21 a. F.). Weiterhin können nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestimmt werden (vgl. Ausführungen zu § 29). Erhöhte körperliche oder gesundheitliche Anforderungen können etwa beim Polizeivollzugsdienst, Feuerwehrdienst sowie Justizvollzugsdienst angenommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, Az. 2 C 31.08). Die Festsetzung von Höchstaltergrenzen ist im Einklang mit Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 78/2000) und § 10 i. V. m. § 24 AGG, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Satz 4 übernimmt die Regelung aus § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F.

Zu § 31 Abordnung

Die bisherige Reihenfolge der Vorschriften über die Abordnung und Versetzung im SächsBG wird aus systematischen Gründen nach dem Vorbild der §§ 14 und 15 BeamtStG umgekehrt. § 36 SächsBG a. F. über die Abordnung wird § 31, § 35 SächsBG a. F. über die Versetzung wird § 32. Die §§ 31 und 32 gelten nur für landesinterne Abordnungen und Versetzungen; für landesübergreifende Sachverhalte gelten §§ 14 und 15 BeamtStG.

Zu Absatz 1 und 2

Erstmals aufgenommen wurde eine Legaldefinition der Abordnung, die den in Rechtspre-

chung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Abordnungsbegriff übernimmt und bislang in § 36 Abs. 2 und 3 SächsBG a. F. angesiedelte bzw. doppelt geregelte Dinge an diese Stelle vorzieht (ganz oder teilweise Abordnung; zum selben oder einem anderen Dienstherrn). Eine inhaltliche Änderung gegenüber § 36 SächsBG a. F. ist damit nicht verbunden.

In Anlehnung an §§ 14 und 15 BeamtStG und die Entwicklung beim Bund (vgl. § 27 BBG) und den Ländern wird anders als noch in § 17 BRRG und § 36 SächsBG a. F. nicht mehr nach dem Vorliegen eines „dienstlichen Bedürfnisses“ (§ 36 Abs. 1 SächsBG a. F.) und „dienstlicher Gründe“ (§ 36 Abs. 2 SächsBG a. F.) unterschieden, sondern für alle Abordnungen gefordert, dass dienstliche Gründe hierfür vorliegen. Hierdurch sollen keinesfalls die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Abordnungen gegenüber der früheren Rechtslage verschärft werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 36 Abs. 4 SächsBG a. F. und führt außerdem neu die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen den Dienstherrn zur (Weiter-)Geltung von Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten ein. In solchen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass bei einer Abordnung außer den in dieser Vorschrift genannten Regelungen auch andere im Bereich des abordnenden Dienstherrn geltenden Regelungen anzuwenden sind. In Frage kämen hier z. B. arbeitszeitrechtliche Regelungen etwa zur Übertragung oder Kappung von Zeitguthaben. Die Aufzählung in § 31 Abs. 5 Satz 1 erwähnt überdies erstmals die Krankenfürsorgeleistungen (dies umfasst Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und anderen Fällen sowie die Heilfürsorge).

Zu § 32 Versetzung

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 35 SächsBG a. F. Wie bei der Abordnung wird auch bei der Versetzung in Absatz 1 nunmehr eine Legaldefinition vorangestellt und auf die Begriffsunterscheidung nach „dienstlichem Bedürfnis“ und „dienstlichen Gründen“ verzichtet (vgl. Begründung zu § 31). Die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. (Pflicht zur Anhörung des Beamten) wird aus systematischen Gründen in § 39 Abs. 1 Satz 2 eingestellt. Im Übrigen wird die Vorschrift gegenüber § 35 SächsBG a. F. klarer strukturiert.

Zu den §§ 33 bis 37 Landesinterne Umbildung von Körperschaften etc.

Die im Rahmen der technischen Anpassung im Jahr 2009 aus dem BRRG als §§ 36a bis 36e SächsBG übernommenen Vorschriften zur landesinternen Körperschaftsumbildung werden nunmehr §§ 33 bis 37 SächsBG. Inhaltlich bleiben sie unverändert. § 33 erfährt redaktionelle Änderungen.

Zu § 38 Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften

Wie §§ 36a bis 36e SächsBG a. F. bleibt auch der im Rahmen der technischen Anpassung eingeführte § 36f SächsBG a. F. inhaltlich unverändert und wird § 38. Für den einstweiligen Ruhestand bei landesübergreifenden Körperschaftsumbildungen sei auf § 62 SächsBG a. F. hingewiesen, der nunmehr § 59 wird.

Zu § 39 Zuständigkeiten

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 36g SächsBG a. F.

Abs. 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. (Pflicht zur Anhörung des Beamten vor einer Versetzung) und erweitert diese klarstellend um die Verpflichtung, den Beamten vor einer Abordnung anzuhören. Diese Verpflichtung ergab sich

bisher lediglich aus der Anwendung der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 28 VwVfG).

Es wurde ein neuer Absatz 3 eingeschoben, der die Delegation der Zuständigkeiten für Versetzungen und Abordnungen auf nachgeordnete Behörden durch allgemeine Anordnung gestattet. Hierdurch wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

In Absatz 4 (zuvor § 36g Abs. 3 SächsBG a. F.) wurde zur Klarstellung die bisher im Wege der Auslegung aus den Parallelen zu Absatz 1 ableitbare Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2 BeamtStG ausdrücklich geregelt. Danach ist für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2, 1. Alternative BeamtStG an eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft die Ernennungsbehörde und für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2, 2. Alternative BeamtStG an eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand die oberste Dienstbehörde zuständig.

Zu § 40 Entlassung kraft Gesetzes

Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 39 SächsBG a. F.

Die bislang in § 39 Abs. 3 SächsBG a. F. enthaltene Regelung, wonach ein Beamter auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen ist, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, wird gestrichen, da sie lediglich den Inhalt von § 22 Abs. 3 BeamtStG wiederholt (vgl. Woydera/Zängl, SächsBeamtR, § 39 SächsBG RdNr. 18).

Stattdessen wird in Absatz 3 nunmehr geregelt, dass ein Beamter mit der Berufung in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche Regelung war vor der technischen Anpassung aus dem Jahr 2009 in § 39 SächsBG enthalten gewesen; entgegen der damaligen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 4/13664, Begründung S. 18f.) hat sich eine derartige Regelung doch als erforderlich erwiesen, um das Nebeneinander von Beamtenverhältnis und Richterverhältnis beim Wechsel eines Beamten des Freistaates Sachsen in ein Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen zu vermeiden. Gemäß § 4 Abs. 1 DRiG dürfen Aufgaben der Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig wahrgenommen werden. Beim Wechsel eines Beamten einer sächsischen Kommune in ein Richterverhältnis zum Freistaat tritt die Entlassung nach § 22 Abs. 2 BeamtStG ein. Das Beamtenverhältnis bleibt bestehen, wenn der Beamte lediglich zum Richter kraft Auftrags gem. §§ 14 bis 16 DRiG ernannt wird.

Auf die Regelungen in § 33 Abgeordnetengesetz und § 20 SächsMinG wird hingewiesen.

Zu den §§ 41 bis 44

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 41, 44 bis 46 SächsBG a. F.

Zu § 45 Folgen der Entlassung

Diese Vorschrift entspricht § 47 SächsBG a. F. mit einer redaktionellen Änderung in Satz 2.

Zu § 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Diese Vorschrift entspricht § 49 SächsBG a. F.

Zu § 47 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Diese Vorschrift übernimmt grundsätzlich § 50 SächsBG a. F. Die Möglichkeiten des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts in Satz 1 werden aber gegenüber der Vorgängerregelung

erweitert.

Nunmehr genügt das Vorliegen (einfacher) dienstlicher Interessen, es muss kein dringendes dienstliches Bedürfnis mehr gegeben sein. Weiterhin ist neben dem Hinausschieben mit Zustimmung des Beamten auch das Hinausschieben auf seinen Antrag hin vorgesehen. Die Regelung des § 47 ist auch auf die der besonderen Altersgrenze des § 139 unterfallenden Beamten anzuwenden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 139). Der Antrag sollte so rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden, dass die Personalplanung nicht behindert wird.

Zu den §§ 48 und 49

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 51 und 52 SächsBG a. F. Nach § 58 Satz 2 bleibt die Möglichkeit unberührt, nach Maßgabe des § 157 auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

Zu § 50 Begrenzte Dienstfähigkeit

Diese Vorschrift übernimmt § 52a SächsBG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Für die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nicht erforderlich. Dies wird nunmehr durch die Einschränkung des Verweises auf § 55 Abs. 1 und 2 ausdrücklich bestätigt.

Zu § 51 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Nach § 53 SächsBG a. F. konnte eine Versetzung in den Ruhestand, die auf Antrag des Beamten erfolgte, lediglich durch ein amtsärztliches Gutachten über den Gesundheitsstand festgestellt werden, während der Dienstvorgesetzte bei einer Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag (§ 54 SächsBG a. F.) nach pflichtgemäßen Ermessen verschiedene Arzttypen heranziehen konnte. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt. § 51 übernimmt daher die Aufzählung der nach § 52 (Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag) zulässigen Arzttypen. Der höhere Dienstvorgesetzte kann die Bestimmung des Arztes an sich ziehen. Zur insgesamt vorgenommenen Systematisierung des Arztbegriffs im SächsBG vgl. Begründung zu §§ 52 bis 55.

Zu den §§ 52 bis 55

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 54 bis 57 SächsBG a. F.

In §§ 53 bis 55 SächsBG a. F. sowie § 150 SächsBG a. F. war an verschiedenen Stellen die Beteiligung unterschiedlicher Ärzte im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit/Dienstfähigkeit vorgesehen. Nunmehr wird eine Systematisierung unter Einbeziehung der Regelungen zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis (§ 4 Abs. 4 SächsBG) vorgenommen:

Festschreiben von drei Arzttypen in § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz (Amtsarzt, beamteter Arzt und Facharzt):

- Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SächsBG a. F. wird auf den Begriff „Vertrauensarzt“ verzichtet, da dieser rechtlich nicht definierte Begriff allgemeinsprachlich für die Ärzte des medizinischen Dienstes der Krankenkassen verwendet wird, die nur zur Untersuchung von Arbeitnehmern verpflichtet sind.
- Der Begriff „beamteter Arzt“ wird klarstellend um den Polizeiarzt als den Hauptanwendungsfall des beamteten Arztes ergänzt.
- Wegen des in der Praxis vorkommenden Bedürfnisses des Dienstherrn, im Einzelfall spezialisierte Ärzte zur Begutachtung heranzuziehen, verbleibt es im Übrigen dabei, dass

der Dienstvorgesetzte in Ausnahmefällen unmittelbar einen Facharzt heranziehen kann. Der höhere oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Bestimmung des Arztes an sich ziehen (dies bedarf keiner gesonderten Regelung).

Die Arzttypen „Amtsarzt, Polizeiarzt, anderen beamteten Arzt oder in Ausnahmefällen von einem Facharzt“ werden auch in § 51 Abs. 1 (siehe bereits dort) und in § 53 Abs. 1 zugelassen. Die Aufzählung der zulässigen Arzttypen wird auch in § 138 Abs. 2 übernommen (Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit). In der Vorgängerregelung des § 138 Abs. 2 (§ 150 Abs. 2 SächsBG a. F.) wurde bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von 1998 der Begriff beamteter Arzt durch den Begriff Polizeiarzt ersetzt.

Demgegenüber wird das Begriffspaar „Amtsarzt und Polizeiarzt“ in den Fällen des § 4 Abs. 4 (Eingangsuntersuchung) und § 52 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz (Anordnung der Beobachtung zum Zwecke der Klärung von Zweifeln an der Dienstfähigkeit) verwendet. Wegen der hohen Eingriffsintensität soll die Beobachtung nur von einem Amts- oder Polizeiarzt angeordnet werden dürfen. Für die Eingangsuntersuchung ist kein spezifisches Interesse des Dienstherrn ersichtlich, unmittelbar auf Fachärzte zurückzugreifen. Wie bisher kann in diesen Fällen eine ergänzende fachärztliche Begutachtung erfolgen.

Der neue § 52 Absatz 5 ergänzt die Verpflichtung des Beamten nach § 29 Abs. 4 BeamtStG, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen. Das BeamtStG wird von dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ geprägt (vgl. BT-Drs. 16/4027, S. 28). In diesem Sinn wird der Beamte verpflichtet, frühzeitig an der Vermeidung von Versorgungsfällen mitzuwirken. Stellt der Dienstvorgesetzte auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte fest, dass ein Verlust der Dienstfähigkeit konkret droht, kann er daher den Beamten anweisen, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

In § 53 wird im Übrigen gegenüber der Vorgängerregelung des § 55 SächsBG a. F.

- der Beamte zur Mitwirkung bei der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens verpflichtet (§ 53 Abs. 1 Satz 2). Die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht kann als Dienstvergehen geahndet werden (vgl. § 75 Nr. 3).
- der Zeitraum für die Reaktivierung auf Antrag des Beamten von fünf auf zehn Jahre erweitert (§ 53 Abs.2). Damit wird der Spielraum des § 29 Abs. 1 BeamtStG ausgenutzt.

Zu § 56 Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Die Vorschrift übernimmt § 58 SächsBG a. F. mit Änderungen. In der technischen Anpassung im Jahr 2009 war der damalige § 58 Abs. 2 über den Anspruch auf Ruhegehalt als deklaratorisch gestrichen worden; nunmehr wird auch auf den in der Folge dieser Änderung überflüssig gewordenen Teil der Überschrift „Anspruch auf Ruhegehalt“ verzichtet. Zur Abgrenzung des Regelungsbereichs werden die Wörter „bei Versetzungen“ ergänzt.

Neu ist die ist die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157) flexibel zu gestalten (§ 56 Satz 3). In diesen Fällen können Dienstherr und Beamter aus Gründen der Planungssicherheit ein Interesse daran haben, dass eine rechtsverbindliche Festsetzung der Versetzung in den Ruhestand über einen Zeitraum erfolgt, der einen Monat übersteigt (vgl. Woydera/Bienk-Koolman, SächsBeamtenR, § 58 SächsBG E 1d). Als Beginn des Ruhestands kann jeweils der Zeitpunkt nach Ablauf eines späteren Monats festgesetzt werden, der auf dem Monat folgt, in dem der Versetzungsbescheid bekanntgegeben wurde. Die Festsetzung eines Zeitpunkts innerhalb eines Monats ist nicht zulässig. Die Fälle des Ruhestandseintritts kraft Gesetzes werden nicht von § 56 Satz 3 (§ 58 SächsBG a. F.) erfasst; eine entsprechende Monatsfrist ist dort gesondert geregelt (§§ 46, 47, 139 Abs. 1 bis 5, § 143 Abs. 1 und § 147 Abs. 1 Nr. 2).

Dagegen wird die bisher bestehende Möglichkeit gestrichen, bei der Bekanntgabe der Versetzung in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten einen früheren Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand festzulegen (§ 58 Satz 2 SächsBG a. F.). Nachdem die früher geltende Dreimonatsfrist für den Eintritt in den Ruhestand durch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) auf die derzeit geltende Monatsfrist verkürzt wurde (§ 56 Satz 1 entspricht § 58 Satz 1 SächsBG a. F.), beschränkte sich der Zeitrahmen für einen früheren Ruhestandseintritt wegen der entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 4 BeamtStG (§ 58 Satz 3 SächsBG a. F.) auf weniger als einen Monat. Hierfür besteht weder ein dienstliches, noch ein erhebliches Interesse der Beamten.

Die in § 58 Satz 3 SächsBG a. F. geregelte entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 4 BeamtStG wird durch § 56 Satz 2 ersetzt. Mit § 56 Satz 2 ist keine Änderung der Rechtslage verbunden. Im Interesse der Anwender wird vielmehr eine leicht lesbare Regelung geschaffen, die die bisher notwendige rechtlich komplexe Subsumtion unter verschiedene Vorschriften vermeidet. § 56 Satz 2 beschränkt sich auf die Unwirksamkeit eines entgegen § 56 Satz 1 festgesetzten früheren Zeitpunkts für den Eintritt des Ruhestands. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand bleibt im Übrigen wirksam.

Zu § 57 Politische Beamte

Die Vorschrift übernimmt § 59 SächsBG a. F.

Zu § 58 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Die Vorschrift entspricht § 61 SächsBG a. F. Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fristen und Termine anzuwenden. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet, die Bekanntgabe der Versetzungsverfügung ist ein Frist auslösendes Ereignis im Sinne des § 187 Abs. 1 BGB. Daher beginnt der einstweilige Ruhestand mit Beginn des Folgetages. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden.

Zu den §§ 59 bis 63

Die Vorschriften entsprechen den §§ 62, 66 bis 68 und § 70 SächsBG a. F. Die Überschrift des § 61 wird redaktionell an den Text der Vorschrift angepasst und aus sprachlichen Gründen geringfügig in der Wortreihenfolge „ab diesem Zeitpunkt“ geändert.

Zu den §§ 64 bis 65

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 74 und 75 SächsBG a. F.

Zu § 66 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen

Die Vorschrift entspricht § 76 SächsBG a. F.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird der Angehörigenbegriff im Sinne des Absatzes 1 modernisiert und an die geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Soweit in anderen Paragrafen dieses Gesetzes auf den Angehörigenbegriff abgestellt wird, ergibt sich der dort jeweils erfasste Personenkreis aus der Bezugnahme auf den Absatz 2 (vgl. § 12 und § 98 Abs. 1).

Absatz 2 Satz 1 listet den Kreis der Personen abschließend auf, die als nahe Angehörige anzusehen sind. Absatz 2 Satz 2 definiert den weitergehenden Kreis der Angehörigen. Angehörige sind danach neben den nahen Angehörigen auch die Personen, die nach § 76

Abs. 2 SächsBG a. F. Angehörige sind und nicht bereits von Absatz 2 Satz 1 erfasst werden. Die Neufassung führt zu einer Ausweitung des Angehörigenbegriffs. Erfasst werden nunmehr auch Lebenspartner, der frühere Lebenspartner des Beamten, Personen, denen der Beamte eine Lebenspartnerschaft versprochen hat, Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder und die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners. Für diesen Personenkreis ist es aus Gleichbehandlungsgründen oder auf Grund der gewandelten gesellschaftlichen Realität sachgerecht, den Beamten mit Rücksicht auf die familiäre Verbundenheit von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen diesen Personenkreis richten.

Zu § 67 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 77 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wurde an dieser Stelle, dass parallel zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunftsräumen und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden kann. Dies ist bisher nur für Beamte des Polizeivollzugsdienstes ausdrücklich vorgesehen, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten wird (§ 149 Abs. 2 SächsBG a. F., § 137 dieses Gesetzes). Im Einzelfall kann sich auch bei anderen Beamten ein derart umfassendes Verbot als notwendig erweisen.

Zu § 68 Aussagegenehmigung

Die Vorschrift entspricht § 79 SächsBG a. F.

Sie regelt die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten für die Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstvorgesetzten ereignet, ist dieser regelmäßig zu beteiligen.

Zu § 69 Auskünfte an die Medien

Die Regelung entspricht § 80 SächsBG a. F. Satz 1 und der neue Satz 2 konkretisieren die Verschwiegenheitspflicht des Art. 37 BeamtStG.

Zu § 70 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 90 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Mit der Verordnungsermächtigung des neuen Absatzes 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für Vergütungen außerhalb des Sächsischen Besoldungsgesetzes für Tätigkeiten geschaffen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind. Absatz 2 ergänzt das Sächsische Besoldungsgesetz, das die Gewährung von Vergütungen auf Grund des Gesetzesvorbehaltes der Besoldung nur auf gesetzlicher Grundlage zulässt. Da die amtsgemäße Alimentation grundsätzlich im Sächsischen Besoldungsgesetz abschließend geregelt ist, kann sich ein Verzicht auf die Ablieferungspflicht nur auf Ausnah-

men beschränken. Ob und inwieweit der Beamte Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen hat, kann nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung des § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 geregelt werden.

Zu § 71 Fernbleiben vom Dienst

Die Vorschrift entspricht den §§ 92 und 98 SächsBG a. F. Die bislang in § 16 Sächsische Urlaubsverordnung enthaltene Regelung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird aus systematischen Gründen in Absatz 2 eingefügt.

Zu den §§ 72 und 73 Wohnort, Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 93 und 94 SächsBG a. F. In § 72 wird in Absatz 1 das Wort „ordnungsmäßigen“ durch das gebräuchlichere Wort „ordnungsgemäßen“ ersetzt. In Absatz 2 wird aus sprachlichen Gründen formuliert „innerhalb einer bestimmten Entfernung“.

Zu § 74 Dienstkleidung

Die Regelung entspricht § 95 Abs. 1 SächsBG a. F.

Eine § 95 Abs. 2 SächsBG a. F. entsprechende Regelung ist nicht mehr vorgesehen. Von der Zuständigkeit der Staatsregierung nach § 95 Abs. 2 SächsBG a. F. für den Erlass näherer Bestimmungen zur Dienstkleidung der Staatsbeamten ist zur ressortübergreifenden Außendarstellung der Staatsverwaltung seit dem Inkrafttreten des SächsBG kein Gebrauch gemacht worden. Die Regelungsbefugnis der jeweiligen obersten Dienstbehörde (§ 95 Abs. 1 SächsBG a. F.) ist auch für den Bereich der Staatsverwaltung ausreichend.

Zu § 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 96 SächsBG a. F.

Als Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten listet § 75 nunmehr auch die Fälle auf, in denen der Beamte schuldhaft entgegen § 29 Abs. 4 BeamtStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder entgegen § 53 Abs. 1 an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder die Feststellung, ob eine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, bildet einen Schwerpunkt des BeamtStG und dieses Gesetzes. Mit der Erweiterung des Kreises der möglichen Dienstpflichtverletzungen wird eine Sanktionsmöglichkeit geschaffen, die zur effektiven Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erforderlich ist.

Zu 76 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Diese Vorschrift entspricht § 97 SächsBG a. F.

§ 76 ergänzt § 48 BeamtStG, der die Haftung von Beamten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten begründet, und entspricht im Wesentlichen § 97 SächsBG a. F. (dreijährige Verjährungsfrist)

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierdurch wird eine eigene Regelung im Sächsischen Beamtengesetz entbehrlich. Der Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch und der Verzicht auf § 97 Abs. 2 SächsBG a. F. dienen der Deregulierung. Ergänzend dazu wird – wie in § 97 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. – klargestellt, welcher Zeitpunkt für die Kenntnis des Dienstherrn maßgebend ist, wenn dieser einem Dritten Schadenersatz geleistet hat. § 97

Abs. 2 SächsBG a. F. wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu § 77 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit

Folgeänderung aufgrund der Regelung in § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 100 SächsBG a. F. Der bisherige Grundsatz, wonach auch während der Elternzeit für Beamte kein Anspruch auf Besoldung besteht, wird unverändert fortgeführt.

Zu § 78 Arbeitsschutz

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 104a SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Die in § 104a Abs. 1 SächsBG a. F. aufgezählten Vorschriften haben alle ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsschutzgesetz. Die Verweisung auf das Arbeitsschutzgesetz vereinfacht das SächsBG. Bei neuen Vorschriften muss das SächsBG nicht ständig geändert werden.

Zu Absatz 2

Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, ist es möglich, die Unanwendbarkeit oder Teilunanwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes durch Verordnung zu bestimmen. Entsprechend der Ermächtigung gemäß Absatz 1 ist hierfür die Staatsregierung verantwortlich. Anstelle der nicht anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften sind Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben (Satz 2).

Zu § 79 Jugendarbeitsschutz

Diese Vorschrift entspricht § 101 SächsBG a. F. Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter, die bisher nach § 101 Abs. 3 SächsBG a. F. zu regeln war, ist nunmehr nach Absatz 2 zu berücksichtigen.

Zu § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 102 SächsBG a. F. Absatz 1 Satz 3 enthält eine geringfügige Modifikation der bisherigen 100-Prozentgrenze als Vorgabe des Vollzugsrahmens. In Absatz 2 Satz 2 wird ein weiterer Tatbestand angefügt, wonach Beihilfe unter bestimmten Umständen auch während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im dringenden dienstlichen Interesse gewährt werden kann. Im Hinblick auf eines der Ziele der Dienstrechtsreform, Personaleinsätze weiter zu flexibilisieren, wird hierdurch eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen Beihilfe auch ohne Besoldungs- und Versorgungsleistungen zu gewähren. Erfasst werden insbesondere solche Fälle, in denen Staatsbeamte aus dringendem dienstlichem Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten bzw. der Wahrnehmung von Funktionen außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung (ohne Dienstbezüge) beurlaubt werden. Die Tatbestände der Beihilfeberechtigung bei einem Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1 und bei Inanspruchnahme von Elternzeit wurden zusammengefasst. Um die Beamten in den Fällen, in denen ohne Beihilfeberechtigung Anspruch auf kostenfreie Familienversicherung nach § 10 SGB V (zum Beispiel in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten) besteht, nicht finanziell zu benachteiligen, ist eine Beihilfeberechtigung nur noch vorgesehen, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Aufwendungen für eine Eigenvorsorge würden für diesen Personenkreis dann grundsätzlich entfallen. In Absatz 4 wurde der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf eingetragene Lebenspartner erweitert.

Redaktionelle Klarstellungen erfolgten in den Absätzen 2, 4, 6, 7 und 8, wobei aus systematischen Gründen einzelne Sätze aus den bisherigen § 102 Abs. 1, 5 und 6 getauscht wurden.

Mit der Streichung des generellen Ausschlusses von Mitteln, die zur Verbesserung des Haarwuchses dienen, wird der neuesten verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen. In diesen Fällen hat künftig eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Absatz 7 enthält zudem eine ergänzende Regelung zum Bemessungssatz. Die auch schon bisher geltende Erhöhung des Bemessungssatzes für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern trägt dem besonderen Alimentationsbedarf von Familien mit mehreren Kindern Rechnung. Ergänzt wird diese Regelung dadurch, dass ein aufgrund mehrerer berücksichtigungsfähiger Kinder erhöhter Bemessungssatz dauerhaft fortbestehen bleibt. Dadurch soll vermieden werden, dass Beamte sich nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder aus dem Familienzuschlag für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand, in dem ihnen ohnehin ein Bemessungssatz von 70 Prozent als Versorgungsempfänger zusteht, vorübergehend privat mit einem in zunehmendem Alter teureren Beitragssatz gegen Krankheit versichern oder eine Anwartschaftsversicherung abschließen müssen.

Weiterhin wurde der bisher bestehende beihilferechtliche Selbstbehalt in Höhe von kalenderjährlich 80 EUR halbiert (Absatz 7 Satz 5). Dadurch wird die durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (AssPflBedRG) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) erfolgte Abschaffung der sog. Praxisgebühr im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wirkungsgleich auf die Beamten im Freistaat Sachsen übertragen.

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GKV- Modernisierungsgesetz (GMG) wurde in der gesetzlichen Krankenversicherung eine vierteljährliche sog. Praxisgebühr für ärztliche und zahnärztliche Leistungen eingeführt. Gleichzeitig wurden vielfältige Einschränkungen im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen. Bund und Länder wurden durch eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. September 2003 (BT-Drs. 15/1584, S. 10; BRat zu Drs. 675/03) aufgefordert, die Regelungen des GMG wirkungsgleich in die beamtenrechtliche Krankenfürsorge zu übertragen.

Der Freistaat Sachsen hatte daraufhin – anders als etwa der Bund und einige Länder - auf die Einführung einer vergleichbaren Praxisgebühr für die Beihilfeberechtigten verzichtet und eine vom Bundesrecht unabhängige wirkungsgleiche Übernahme der Regelungen der Gesundheitsreform vorgenommen. Insbesondere wurden seinerzeit nicht sämtliche mit dem GMG in Zusammenhang stehenden Leistungseinschnitte und Belastungen der gesetzlich Krankenversicherten im Leistungsprogramm der Beihilfe nachvollzogen. Stattdessen wurde als Ausgleich für Mehrleistungen in der Beihilfe (z. B. Sehhilfen, Wahlleistungen, Arzneimittel), für die Beibehaltung niedrigerer Arzneimittelabzugsbeträge und die Nichteinführung anderer Eigenbeteiligungen (Krankenhaus, Kur, Physiotherapie, Hilfsmittel) zum 1. September 2004 ein pauschalierter Selbstbehalt von 80 EUR pro Kalenderjahr eingeführt (SächsGVBl. 2004, S. 397). Der beihilferechtliche Selbstbehalt stellt somit zwar kein Äquivalent zur Praxisgebühr dar, ist jedoch wesentliches Element der wirkungsgleichen Übertragung der Leistungseinschränkungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung infolge des GMG gewesen. Mit der Abschaffung der Praxisgebühr für gesetzlich Versicherte wird diese Belastung für Beamte unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der sozialen Symmetrie entsprechend reduziert.

Die Aufrechterhaltung eines Selbstbehaltes von nunmehr noch 40 EUR im Kalenderjahr ist weiterhin geboten, da in der sächsischen Beihilfe nicht nur die seinerzeitigen weiteren Belastungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Beamte nicht übernommen wurden, sondern es seitdem auch weitere Verbesserungen des Leistungskatalogs in der Beihilfe gab, wie z. B. Erweiterung des Anspruchs auf Implantate, Aufnahme der neuropsychologischen Therapie, der Soziotherapie und der integrierten Versorgung, Erweiterung der Rehabilitationsmaßnahmen. Mit dem reduzierten Selbstbehalt beteiligt sich der Beihilfeberechtigte unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Angehörigen pauschal an den Kosten der beamtenrechtlichen Krankheitsfürsorge.

Sozialen Gesichtspunkten wird dadurch Rechnung getragen, dass in der Sächsische Beihilfeverordnung der Entfall des Selbstbehaltes z. B. für Waisen, in Elternzeit, bei Vorsorgemaßnahmen und in Pflegefällen vorgesehen ist. Außerdem kann der Selbstbehalt seit der Neuregelung der Beihilfe seit dem 1. Januar 2013 bei der Ermittlung der Belastungsgrenze berücksichtigt werden.

In Absatz 8 Satz 1 wurde neu aufgenommen, dass die Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen nunmehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen ist. Damit soll gewährleistet werden, statusrechtliche Aspekte, für die das Staatsministerium des Innern zuständig ist, einfließen zu lassen. In Absatz 8 Satz 2 wurde zudem aus Fürsorgegründen die Ermächtigung aufgenommen, für berücksichtigungsfähige Kinder Ausnahmen vom Sachleistungsverweis nach Absatz 5 in der Rechtsverordnung vornehmen zu können.

Zu § 81 Ersatz von Sachschäden

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 103 SächsBG a. F. Redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1. Mit den Änderungen in Absatz 4 wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen auf den staatlichen Bereich beschränkt und im Übrigen die jeweilige oberste Dienstbehörde über eine Ersatzleistung an den Beamten entscheidet. Das Staatsministerium der Finanzen kann seine Zuständigkeit auf eine besondere Staatsbehörde übertragen.

Zu § 82 Jubiläumszuwendungen

Die Vorschrift entspricht § 104 SächsBG a. F.

Zu § 83 Genetische Untersuchungen

Da die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes entsprechend gelten für Beamte und Richter des Bundes, aber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht für die Dienstverhältnisse der Beamten im Sinne des § 1, ist eine der Bundesregelung entsprechende Regelung erforderlich, damit die Beamten im Sinne des § 1 denselben Schutz bei genetischer Untersuchung erfahren wie die Bediensteten des Bundes. Durch den vollständigen Verweis auf die für Beschäftigte geltenden Regelungen des Gendiagnostikgesetzes werden Beamte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder Bewerber für ein Beamtenverhältnis im gesetzlichen Schutz vor gendiagnostischen Untersuchungen Beamten des Bundes vollumfänglich gleichgestellt.

Zu den §§ 84 bis 92

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 105 bis 112, § 114 SächsBG a. F.

Die in § 106 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. enthaltene Regelung, nach der ein Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung nicht besteht, ist in § 85 Abs. 1 aus Deregulierungsgründen nicht mehr vorgesehen. Für eine derartige gesetzliche Klarstellung besteht kein Bedarf mehr.

Zu § 87

Satz 1 ist die Nachfolgeregelung zu § 108 SächsBG a. F. und konkretisiert den Inhalt der bisherigen Verordnungsermächtigung.

Die Verordnungsermächtigung besteht nur für den staatlichen Bereich (Staatsbeamte, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates). Erfasst werden die Beamten der Staatskanzlei, der Ressorts, des Sächsischen Landtags, des Sächsischen Rechnungshofes und

des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

Die Übertragung der Zuständigkeiten kann für alle Staatsbeamten, Richter oder Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen oder nur für die Staatsbeamten und Versorgungsempfänger bestimmter Staatsbehörden auf eine besondere Staatsbehörde erfolgen (§§ 7 ff. SächsVwOrgG).

Dienstrechtliche Vorschriften im Sinne der Ziffer 1 sind alle Vorschriften, die die Rechte oder Pflichten eines Beamten, Richters oder Versorgungsempfängers oder seines Dienstherren regeln. Hierzu gehören auch die den obersten Dienstbehörden in der Besoldung obliegenden Befugnisse. Eine explizite Aufzählung der Besoldung – wie in der bisherigen Regelung des § 108 SächsBG a. F. – ist nicht weiter erforderlich. Weiter gehören hierzu z. B. die Beihilfe (§ 80) und die Jubiläumszuwendung (§ 82). Die Regelung umfasst auch beispielsweise die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn, die aufgrund § 45 BeamtStG gewährt werden (z. B. „Gehaltsvorschüsse“).

Auf Grundlage des Satzes 1 Nr. 1 kann u. a. die Zuständigkeit für die Gewährung der Beihilfeleistung (§ 80) durch Rechtsverordnung der Staatsregierung auf eine nachgeordnete (besondere) Staatsbehörde eines Staatsministeriums übertragen werden (§§ 7 ff. SächsVwOrgG). Für die Beamten einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt die Beihilfegewährung dagegen nach Maßgabe des § 80 Abs. 9 oder des § 13 SächsGKV.

Satz 1 Nr. 2 ermächtigt die Staatsregierung die mit einer Geldleistung oder deren Rückforderung im Sinne der Ziffer 1 verbundenen Aufgaben nicht im Ganzen, sondern nur zum Teil auf eine besondere Staatsbehörde zu übertragen. Die Verfahren, die einer Geldleistung oder deren Rückforderung zu Grunde liegen, lassen sich vielfach in einzelne Verfahrensschritte trennen (z. B. die Entscheidung über einen Anspruch auf Geldleistung dem Grunde nach, die Festsetzung des konkreten Zahlbetrages und dessen Anweisung). So kann es sinnvoll sein, die Entscheidung über eine Geldleistung dem Grunde nach bei der zuständigen Dienstbehörde zu belassen, die über die notwendige fachliche Kompetenz verfügt, während die Zuständigkeit für die Festsetzung des konkreten Zahlbetrages und die weitere haushaltsrechtliche Abwicklung gebündelt werden kann. Zu den mit einer Geldleistung verbundenen Aufgaben gehören aber auch die einer Geldleistung zwingend vorgeschalteten Aufgaben, etwa die Festsetzung des Jubiläumsdienstalters als Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung nach § 82.

Während Satz 1 eine umfassende allgemeine Verordnungsermächtigung für die Übertragung der Zuständigkeiten im dienstrechtlichen Bereich darstellt, enthält Satz 2 eine notwendige Abgrenzung von den spezielleren Regelungen des § 81 Abs. 4, § 64 Abs. 1 SächsBeamtVG und des § 91 SächsBesG. Soweit Zuständigkeiten von § 81 Abs. 4, § 64 Abs. 1 SächsBeamtVG und § 91 SächsBesG erfasst werden, kommt eine Übertragung dieser Zuständigkeiten nur nach Maßgabe des § 81 Abs. 4, § 64 SächsBeamtVG und des § 91 SächsBesG in Betracht.

In § 90 (§ 111 SächsBG a. F.) erfolgt eine sprachliche und redaktionelle Anpassung der Begriffe Heil-, Hilfsmittel oder Körperersatzstücke durch den Begriff Hilfsmittel.

Zu § 93 Dienstliche Beurteilung

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 115 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Der Absatz übernimmt § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. und ergänzt diese Vorschrift um eine ausdrückliche Regelung der Grundsätze für die Beurteilung der Beamten auf Probe. Für

Beamte auf Probe erfolgt danach eine Beurteilung am Ende der Probezeit mit der Feststellung, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet und befähigt ist. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Dienstherrn sich während der Probezeit aus Fürsorgegesichtspunkten fortlaufend mit Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Beamten auf Probe auseinanderzusetzen. Die Feststellung der Bewährung darf nur erfolgen, wenn an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung keine Zweifel bestehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 115 Abs. 2 SächsBG a. F.

Zu Absatz 3

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird die in § 115 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBG a. F. enthaltene Verordnungsermächtigung und die in § 115 Abs. 1 Satz 5 SächsBG a. F. enthaltene Befugnis der obersten Dienstbehörden, die Einzelheiten der Beurteilungen für ihren Dienstbereich zu bestimmen, in einem neuen Absatz gesondert geregelt. Die Verordnungsermächtigung erfasst durch die Bezugnahme auf Absatz 1 nunmehr ausdrücklich auch die Beurteilung der Beamten auf Probe. Im Übrigen sind mit der Neuregelung Änderungen am Umfang und Inhalt der Verordnungsermächtigung des § 115 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBG a. F. nicht verbunden.

Zu § 94 Dienstzeugnis

Die Vorschrift entspricht § 116 SächsBG a. F.

Zu § 95 Arbeitszeit

Der neue Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Staatsregierung die Voraussetzungen für das Ansparen von Arbeitszeit auf einem Lebensarbeitszeitkonto und das hierfür notwendige Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG zur Mehrarbeitsvergütung von Teilzeitbeschäftigten (Urteil vom 25. März 2010, 2 C 72/08, und Beschluss vom 17. Mai 2010, 2 B 63/09) legt der neue Absatz 2 Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur vollen regelmäßigen Arbeitszeit die zeitliche Grenze fest, ab deren Überschreitung für zusätzlichen Dienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist.

Nach § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Teilzeitrichtlinie (Richtlinie Nr. 97/81/EG) dürfen Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt gemäß § 4 Nr. 2 des Anhangs zur Teilzeitrichtlinie, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz. Nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz sind Beschäftigte entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit gleich zu behandeln. Das Proportionalitätsgebot ist auch für die Teilzeitbeschäftigung von Beamten zu beachten. Der hergebrachte Grundsatz der Hauptberuflichkeit (Art. 33 Abs. 5 GG) steht der Anwendung nicht entgegen. Vielmehr ist die Geltung dieses Gebots Folge der Grundentscheidung des Gesetzgebers, Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Die bisherige Regelung führte dazu, dass teilzeitbeschäftigte Beamte im Vergleich zu den vollzeitbeschäftigten Beamten vergleichsweise mehr Dienst über die für sie geltende regelmäßige Arbeitszeit (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Arbeitszeitverordnung) hinaus leisten müssen, um in den Genuss von Dienstbefreiung oder einer Mehrarbeitsvergütung zu kommen.

Im Übrigen entspricht die Regelung § 91 SächsBG a. F.

Zu § 96 Urlaub

Die Vorschrift entspricht § 113 SächsBG a. F. Die Verordnungsermächtigungen des § 113 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. werden ohne materiell-rechtliche Änderungen zusammengefasst („Bewilligung“ statt „Erteilung“ des Erholungsurlaubs). Die Regelung in Abs. 1 Nr. 3 wurde aufgrund des Urteils des BVerwG vom 31. Januar 2013 (2 C 10.12) erforderlich. Für die Normierung des Abgeltungsanspruchs in der Urlaubsverordnung musste die Ermächtigungsgrundlage entsprechend erweitert werden.

Zu § 97 Teilzeitbeschäftigung

Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 142 SächsBG a. F. auf, ergänzt diese aber um eine neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte (Absatz 2) sowie um eine gesetzliche Regelung von Blockteilzeiten/Sabbatjahren samt Störfallregelung (Absatz 5 und 6). Weiterhin werden die Regelungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten (jetzt Absatz 3) und zum Verlängerungsantrag (jetzt Absatz 4) überarbeitet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Es wird eine neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte eingeführt. Angesichts des zunehmenden Anteils lebensälterer Beamter am Personalkörper des öffentlichen Dienstes in Sachsen und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt ist eine Stärkung der Teilzeitmöglichkeiten für diesen Personenkreis geboten. Durch die Ermöglichung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand soll die Arbeitskraft bis zum Erreichen der Altersgrenze erhalten und die Motivation der Beamten gestärkt werden. Es ist gerade auch im Interesse des Dienstherrn, durch derartige Teilzeitmöglichkeiten langen Krankheitsphasen bei älteren Beamten und dem Anstieg der Dienstunfähigkeitsquote vorzubeugen. Für den betroffenen Personenkreis, bei dem Beförderungsmöglichkeiten oder das Erreichen einer höheren Stufe des Grundgehalts nur noch eingeschränkt/kaum als Motivationsanreiz in Frage kommen dürften, können Möglichkeiten der individuellen Arbeitszeitgestaltung und des Gewinns an Freizeit zur Regenerierung wirksam zur Erhaltung und Steigerung der Motivation beitragen. Dies trägt zur Sicherung der Qualität des öffentlichen Dienstes bei.

Die mit der Einführung der neuartigen Teilzeit verbundenen Ziele werden durch die Ausgestaltung als Anspruch des älteren Beamten erreicht; für jüngere Beamte besteht wie bisher die Möglichkeit einer Teilzeitbewilligung im Ermessen der Bewilligungsbehörde nach § 97 Abs. 1 SächsBG.

Von der bisher bestehenden Möglichkeit der Altersteilzeit gem. § 143a SächsBG a. F. unterscheidet sich die neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte. Unabhängig vom Teilzeitanspruch nach Absatz 2 können lebensältere Beamte Teilzeit im Blockmodell nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 ausüben, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird der Anspruch nach Absatz 2 ausgeübt, ist eine Kombination mit dem Blockmodell nach Absatz 5 nicht möglich. Es werden keine Zuschläge zur Besoldung gezahlt; für die Versorgung werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten anteilig wie auch im Fall aller anderen weiter bestehenden Teilzeitmöglichkeiten ermittelt. Die neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte nimmt einige der positiven Wirkungen der früheren Altersteilzeit nach § 143a SächsBG a. F. auf (Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit, Motivationsschub, Verringerung von Frühpensionierungen und krankheitsbedingten Arbeitsausfalls), vermeidet aber die mit der herkömmlichen Altersteilzeit verbundenen hohen Kosten und verringert die als problematisch empfundenen Folgen der Altersteilzeit im Blockmodell (Wissensverlust und Mehrbelastung verbliebener Mitarbeiter durch vorzeitiges komplettes Ausscheiden erfahrener Mitarbeiter; jetzt eingedämmt durch mindestens hälftigen Verbleib des lebensälteren Beamten). Verschiedene

andere Bundesländer verfolgen ähnliche Ziele, haben allerdings den Weg der modifizierten Beibehaltung der herkömmlichen Altersteilzeit gewählt (u. a. höherer Arbeitszeitanteil und geringerer Zuschlag als bisher, u. a. Bayern, NRW, Bremen und Schleswig-Holstein).

Zu Absatz 3

Anstelle des § 142 Abs. 2 SächsBG a. F. tritt der neue Absatz 3, der auf das neu gestaltete Nebentätigkeitsrecht abgestimmt ist. Eine Differenzierung zwischen der voraussetzungslosen Teilzeit nach Absatz 1 und der Teilzeit für Lebensältere nach Absatz 2 erfolgt nicht.

Absatz 3 verzichtet angesichts der Umstellung auf eine umfassende Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten auf die bisher nach § 142 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F. vorgesehene Verpflichtungserklärung des Beamten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 81 bis 83 SächsBG a. F. den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Die Verpflichtungserklärung hat für die Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften keinen konstitutiven Charakter, da diese bereits nach den allgemeinen dienstrechtlichen Grundsätzen auch auf Teilzeitbeamte Anwendung finden. Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind verpflichtet, Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie dies einem vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist. Die Verpflichtungserklärung wird vor dem Hintergrund der früheren Regelung des § 44b BRRG deutlich, der die Zulässigkeit einer längerfristigen Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen regelte (vgl. § 143 SächsBG a. F.). Die Verpflichtungserklärung hatte in den Fällen des § 44b BRRG den Sinn, die Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Einstellung neuer Bewerber nicht durch eine übermäßige Nebenbeschäftigung des beurlaubten Beamten zu gefährden. Für eine Erinnerung des Beamten an die ihm im Bewilligungszeitraum obliegenden nebentätigkeitsrechtlichen Pflichten sind die neuen Hinweispflichten (§ 100 SächsBG) ausreichend und erforderlich.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist die Bewilligungsbehörde für die nebentätigkeitsrechtlichen Verfahren umfassend zuständig. Die einheitliche Zuständigkeit vereinfacht die Verwaltungsverfahren für beide Seiten.

Absatz 3 Satz 3 hält für die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten an der bisherigen Regelung des § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. fest. Danach wird der teilzeitbeschäftigte Beamte hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs einer Nebenbeschäftigung den vollzeitbeschäftigten Beamten gleichgestellt. Es wird vermutet, dass bei einer Nebenbeschäftigung bis zu einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitskraft des Beamten nicht so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann (sogenannte Fünftelvermutung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3). Für die bisher nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F. genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten (Nebentätigkeiten gemäß § 104 Abs. 2) gilt - wie bisher auch - die Fünftelvermutung nicht. Für solche Nebentätigkeiten, zum Beispiel schriftstellerische oder Tätigkeiten für Gewerkschaften der Beamten, besteht keine allgemeine zeitliche Grenze für die Ausübung von Nebentätigkeiten. Insoweit ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten im Einzelfall zu prüfen, ob der Beamte gegen seine Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 34 Satz 1 BeamtStG) verstößt.

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 142 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F., der eine umfassende Ausnahmeregelung vorsieht, lässt Absatz 3 Satz 4 Ausnahmen von den nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften nur hinsichtlich der Fünftelvermutung zu. Für die anderen Tatbestände des § 104 Abs. 1 Satz 2, nach denen zwingend davon auszugehen ist, dass die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt, besteht kein Anlass, teilzeitbeschäftigte gegenüber vollzeitbeschäftigten Beamten zu privilegieren. Der größere Freizeitrahmen, der für Nebentätigkeiten zur Verfügung steht, ist vielmehr geeignet, die Gefahren für die dienstlichen Interessen zu verstärken (zum Beispiel die Gefahr, Diener zweier Herren zu werden).

Ausnahmen von der Fünftelvermutung sind auf Antrag zuzulassen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass die miteinander korrespondierenden Pflichten aus dem Beamtenverhältnis, die Hauptberuflichkeit auf der einen und die umfassende Alimentation auf der anderen Seite, gelockert sind. Die Ausweitung des zeitlichen Umfangs einer Nebentätigkeit wird durch die Erwägung begrenzt, dass die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nicht dazu dient, dem Beamten durch verstärkte Hinzuverdienstmöglichkeiten ein zweites berufliches Einkommen zu sichern, während dessen der Beamte gleichzeitig auf Kosten des Dienstherrn von den sozialen und finanziellen Risiken des freien Arbeitsmarktes befreit ist.

Absatz 3 Satz 5 entspricht § 142 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. Der Widerruf der Bewilligung bei einem Verstoß gegen die in Satz 5 genannten nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften tritt neben die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten nach § 17 Abs. 1 Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zu Absatz 4

Die Frist für den Verlängerungsantrag wird verkürzt, da in der Praxis häufig Teilzeitanträge für kürzere Zeiträume (etwa 6 Monate) gestellt werden, so dass die Verlängerung nach der derzeitigen Gesetzeslage teilweise unmittelbar nach dem Beginn der Teilzeit beantragt werden müsste. Andererseits wird festgelegt, dass der Antrag sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken soll, um die Praktikabilität und Planbarkeit für die Personalverwaltungen zu erhöhen.

Zu Absatz 5 und 6

Für die bisher in § 6a SächsAZVO geregelte Möglichkeit der langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten (bislang sog. Sabbatjahr) wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine maßvolle Flexibilisierung des Instruments mit sich bringt. Die Freistellung kann bereits ab der Mitte des Bewilligungszeitraums erfolgen und muss nicht zwingend am Ende liegen. Der Bewilligungszeitraum wird von acht auf zehn Jahre erweitert. Andererseits werden auch Blockteilzeiten für geringere Zeiträume als ein Jahr mit geregelt. In Absatz 6 wird für diese Teilzeitgestaltung eine Störfallregelung in Anlehnung an die bereits bisher für die Altersteilzeit im Blockmodell bestehende Störfallregelung geschaffen. Der Widerruf ist zu jedem Zeitpunkt der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 möglich und umfasst den gesamten Zeitraum.

In § 18 Abs. 2 SächsBesG ist die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung geregelt. Die Anwendung des § 18 Abs.2 SächsBesG folgt im Umkehrschluss aus § 89 SächsBG.

Absatz 7 entspricht § 142 Abs. 4 SächsBG a. F.

Zu § 98 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Familiengründung zu erleichtern, findet eine Ausweitung des Zeitraums statt, in dem unterhälftige Teilzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen möglich sind.

Attraktive Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten zur Betreuung minderjähriger Kinder und zur Pflege von nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 verschaffen dem öffentlichen Dienst einen Wettbewerbsvorteil in Zeiten sinkender Bewerberzahlen und zunehmenden Fachkräftemangels. Die Motivation der vorhandenen Beamten und damit die Qualität des öffentlichen Dienstes wird durch die Verbesserungen bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesteigert.

Zu Absatz 1, 4 und 5

Die Höchstdauer für die Inanspruchnahme von unterhälftiger Teilzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen wird von zwölf auf 15 Jahre erhöht. Dies ist mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar. Die Inanspruchnahme einer bis zu dreijährigen Elternzeit ist hierauf wie bisher nicht anzurechnen.

Zu Absatz 3

Die Frist für den Verlängerungsantrag wird verkürzt, da in der Praxis häufig Teilzeitanträge für kürzere Zeiträume gestellt werden, so dass die Verlängerung nach der derzeitigen Gesetzeslage teilweise unmittelbar nach dem Beginn der Teilzeit beantragt werden müsste. Andererseits wird festgelegt, dass der Antrag sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken soll, um die Praktikabilität und Planbarkeit für die Personalverwaltungen zu erhöhen. Satz 3 dient personalwirtschaftlichen Zielen, lässt jedoch Spielraum für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Beamten.

Zu Absatz 6

Der in § 142a Abs. 6 SächsBG a. F. verwendete Oberbegriff „Freistellung“ für Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung ist entbehrlich und kann zu Missverständnissen führen, da die Erfassung der Teilzeitbeschäftigung verkannt werden könnte.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen gelten die nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen des § 97 Abs. 3 mit zwei Ausnahmen.

Im Falle der Beurlaubung lässt Satz 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu. Die sogenannte Fünftelvermutung (vgl. § 97 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 3) findet keine Anwendung. Die Stärkung der Hinzuverdienstmöglichkeiten ermöglicht es auch Beamten ohne privates Vermögen ihre Kinder oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen. Da Beamte und ihre Kinder während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht beihilfeberechtigt sind, muss der Beamte für die Zeit der Beurlaubung im Übrigen die Kosten einer Krankenversicherung vollständig übernehmen. Die Regelung berücksichtigt die gesetzliche Wertung des § 77 Nr. 2 und des § 15 Abs. 4 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Danach haben Beamte unter Berücksichtigung der Eigenart des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die Möglichkeit, während der Dauer der Elternzeit bei einem anderen Arbeitgeber bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig zu sein (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Elternzeitverordnung).

Satz 3 lässt Ausnahmen von der Fünftelvermutung im Falle der Teilzeitbeschäftigung und der Vermutungsregelung des Satzes 2 im Falle der Beurlaubung nur dann zu, wenn der darüber hinausgehende zeitliche Umfang der beabsichtigten Nebentätigkeit mit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung vereinbar ist. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken gewährt § 98 dem Beamten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Die Ausübung von Nebentätigkeiten darf diesen Regelungszweck nicht gefährden.

Bei der Entscheidung, ob eine Ausnahme zugelassen werden soll, ist im Falle der Beurlaubung auch zu berücksichtigen, dass das Dienstverhältnis im Bewilligungszeitraum fortbesteht, aber in der Weise gelockert ist, dass einerseits die wesentlichste Beamtenpflicht, die Dienstleistung, ruht und andererseits die wesentlichste Pflicht des Dienstherrn, die amtsgemäße Alimentation, suspendiert ist. Im Übrigen bestehen die sich aus den §§ 33 ff. BeamtStG ergebenden Dienstpflichten des Beamten und die Grundlage des Beamtenverhältnisses, die Treuepflicht, fort. Eine hauptberufliche Nebentätigkeit kommt insbesondere

dann nicht in Betracht, wenn sie zu Loyalitätskonflikten führen kann oder eine jederzeitige flexible Wiederaufnahme des hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gemäß Absatz 3 Satz 2 gefährdet ist.

Zu § 99 Beurlaubung

Die Regelung des § 143 SächsBG a. F. zur Beurlaubung bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang blieb in der Vergangenheit so gut wie ungenutzt. In Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels dürfte ihr potentieller Anwendungsbereich noch weiter schrumpfen. Daher wird sie durch § 99 ersetzt.

Die neue Regelung sieht die Möglichkeit einer Beurlaubung vor, die sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Als Mindestalter wird hierfür die Vollendung des 58. Lebensjahres angesetzt. Um das Lebenszeitprinzip zu wahren, wird diese bis zu neunjährige Beurlaubung nur ermöglicht, wenn wichtige dienstliche oder öffentliche Interessen gegeben sind. Neben den genannten Beispielen könnte dies auch ein Personalabbau sein. Eine Beurlaubung in der „Mitte“ des Berufslebens des Beamten wird hier nicht mehr geregelt. Insofern bietet § 15 SächsUrlVO eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten nach Absatz 3 die nebentätigkeitsrechtlichen Regelungen aus § 98 Abs. 6 im Falle der Beurlaubung aus familiären Gründen entsprechend. Nach Absatz 3 Satz 2 kann eine Nebentätigkeit, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beansprucht nur dann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn dies mit dem wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interesse vereinbar ist, das im Einzelfall Grundlage der Beurlaubung ist.

Zu § 100 Hinweispflicht

An die Stelle des früher bestehenden Erfordernisses, bei Stellung eines Teilzeit-/Beurlaubungsantrags eine Verpflichtungserklärung bezüglich der beschränkten Übernahme von Nebentätigkeiten abzugeben, tritt eine Hinweispflicht der Bewilligungsbehörde auf die insofern bestehenden gesetzlichen Beschränkungen.

Zu Unterabschnitt 3 (§§ 101 bis 110), Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) waren die Länder bei der Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts an die engen Vorgaben des § 42 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BBRG) gebunden. Dies betraf insbesondere den Genehmigungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit, den abschließenden Katalog der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten und die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Untersagung einer genehmigungspflichtigen oder für das Verbot einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit.

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nur im Ansatz Gebrauch gemacht. Im Vergleich zu § 42 BRRG überlässt § 40 BeamtStG den Ländern einen weitgehenden Spielraum für die Gestaltung des Nebentätigkeitsrechts, insbesondere der nebentätigkeitsrechtlichen Verfahren (BT-Drs. 16/7508, S. 18). Die Länder werden lediglich verpflichtet, Nebentätigkeiten unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu verletzen (§ 40 Satz 2 BeamtStG). Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 40 Satz 1 BeamtStG).

Diese Gestaltungsfreiheit wird für eine Reform des Nebentätigkeitsrechts genutzt. Die Reform des Nebentätigkeitsrechts wird durch folgende Punkte geprägt:

- Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie sind nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 zu untersagen, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (Verbotsvorbehalt). Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 sind wie bisher nicht anzeigepflichtig (Ausnahme § 103 Satz 2) und zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung gegen dienstliche Pflichten verstößt.
- Die Tätigkeit im Hauptamt wird im Verhältnis zum Nebenamt und zur Nebenbeschäftigung gestärkt. Soweit Aufgaben, die dem Beamten im Hauptamt zugewiesen sind, nicht bereits durch Gesetz vorgegeben werden, obliegt es der Organisationsgewalt des Dienstherrn, nach pflichtgemäßen Ermessen dem Beamten neben seinem Hauptamt auch Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst zu übertragen oder zuzulassen. Das pflichtgemäße Ermessen wird zugunsten des Hauptamtes begrenzt. Aufgaben, die für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Diese Aufgaben sollen nicht als Nebentätigkeit eingeordnet oder vom Beamten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, wenn sie mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen (§ 101 Abs. 2).
- Die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. zur Genehmigungsfreiheit unentgeltlicher Nebentätigkeiten, die auf Grund ihrer verschachtelten Ausnahmeregelung kaum lesbar ist (komplexe Regelung von Ausnahmen von einer Ausnahmeregelung) und daher in der Verwaltungspraxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat, wird beseitigt. Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit ist nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtig und kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie geeignet ist, die dienstlichen Interessen zu beeinträchtigen.
- Die Regelungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder längerfristigen Beurlaubung (§§ 97 bis 99) werden vereinheitlicht und modernisiert. Sofern Beamte in diesen Fällen Nebentätigkeiten ausüben wollen, finden die §§ 101 bis 109 mit Maßgaben Anwendung. Sofern für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Ausnahme von dem zulässigen zeitlichen Umfang erforderlich ist (§ 104 Abs. 1 Satz 3, sogenannte Fünftel-Vermutung), ist die Nebentätigkeit ausnahmsweise genehmigungspflichtig (Erlaubnisvorbehalt). Die Regelungen über den zulässigen zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit werden dem jeweiligen Regelungszweck angepasst.

Zu § 101 Nebentätigkeit

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bisher in § 2 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO) enthaltenen Definitionen der Begriffe Nebentätigkeit, Nebenamt und Nebenbeschäftigung in das SächsBG aufgenommen. Dies entspricht ihrer zentralen Bedeutung für den Vollzug des Nebentätigkeitsrechts.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung des Absatzes 2 verfolgt das Ziel, eine eindeutige Abgrenzung der Zuordnungskriterien von Hauptamt und Nebentätigkeit zu ermöglichen. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Rechnungshofes umgesetzt, der in seinem Jahresbericht 2007 klarstellende Regelungen zur Abgrenzung für erforderlich gehalten hat (DS 4/10083, S. 410). Bisher erfolgt die Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt des Beamten oder zu einer Nebentätigkeit durch den Dienstherrn nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihm obliegenden Organisationsgewalt (etwa Dienstanweisung, Geschäftsverteilungspläne), soweit die Zuordnung nicht bereits durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an der bewährten Regelung des § 3 Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV), auf die der Sächsische Rechnungshof in seinem Jahresbericht Bezug nimmt (DS 4/10083, S. 403) und die von mehreren Bundesländern übernommen wurde (et-

wa die Nebentätigkeitsverordnung der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Die Regelung konkretisiert die Hauptberuflichkeit als einen verfassungsrechtlich verankerten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Satz 1 steuert das Ermessen des Dienstherrn und lässt die Schaffung eines Nebenamtes nur noch in Ausnahmefällen zu. Die Hauptamtsbezogenheit öffentlicher Aufgaben ist Voraussetzung für eine klare, transparent gegliederte und effektive Personalorganisation und entspricht der umfassenden Alimentation des Beamten aus seinem Hauptamt. Die Regelung ist umfassend. Erfasst werden alle Aufgaben, die dem Freistaat Sachsen, den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts obliegen. Für die Zuordnung zum Hauptamt ist es unerheblich, auf welcher statusrechtlichen Grundlage diese Aufgaben wahrgenommen werden, da Absatz 2 Satz 1 alle Aufgaben erfasst, die „für“ den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Aufgabe, die nach Satz 1 für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, ausnahmsweise als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann. Während Satz 1 eine verwaltungsorganisatorische Regelung ist, die sich nur an den jeweiligen Dienstherrn richtet (grundsätzlich keine Einordnung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 als Nebentätigkeit), erfasst Satz 2 auch den einzelnen Beamten. Der Beamte darf Aufgaben, die mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen, nicht als Nebenbeschäftigung ausüben (regelmäßig als sonstige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 Satz 3). In Grenzfällen, in denen eine Zuordnung der Aufgaben nicht evident ist, kann die Zuordnung auf formlose Anfrage des Beamten durch den Dienstvorgesetzten erfolgen. Als Ausnahmetatbestand ist Satz 2 eng auszulegen. Ein Zusammenhang kann beispielsweise bestehen, wenn das mit den Aufgaben des Hauptamtes erworbene Fachwissen für Fortbildungsveranstaltungen an einer privaten Einrichtung genutzt wird (Ausübung einer Nebenbeschäftigung durch den Beamten), so dass nachgeordnete oder kommunale Behörden gezwungen sind, diese kostenpflichtigen Fortbildungen zu buchen, um sich zur aktuellen Erlasslage und zu den aktuellen gesetzlichen Entwicklungen auf dem Fachgebiet zu informieren. Derartige Informationen, zum Beispiel in Form von Dienstberatungen, gehören zu den regelmäßigen Aufgaben des Staatsbeamten in seinem Hauptamt. Die Verpflichtung der nachgeordneten oder kommunalen Behörden zur allgemeinen Fortbildung ihrer Mitarbeiter gemäß § 23 bleibt unberührt.

Dagegen steht die Mitwirkung an einer Fortbildung regelmäßig nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes, wenn sie der Verpflichtung des Dienstherrn zur Fortbildung seiner Beamten nach § 23 dient, beispielsweise dem Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung Meißen (AVS). Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 23 kann auch dann als Nebenamt eingeordnet werden, wenn dem Beamten diese Aufgabe wegen des besonderen Fachwissens übertragen werden soll, das er im Zusammenhang mit den Aufgaben seines Hauptamtes erworben hat. Entsprechendes gilt, wenn der Beamte neben seinen Aufgaben im Hauptamt an Ausbildungsaufgaben mitwirkt, die seinem Dienstherrn als gesonderte eigenständige Aufgaben obliegen. Insbesondere die Mitwirkung an der Referendarausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (Justizausbildungsprüfungsordnung - JAPO) wird regelmäßig im Nebenamt wahrgenommen. In diesem Fall besteht ein Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes nur ausnahmsweise, wenn die Mitwirkung an der Referendarausbildung als Hauptamt übertragen wird oder wenn der Beamte z. B. in seinem Hauptamt im Landesjustizprüfungsamt tätig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 übernimmt die Regelung des § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. Im

Gegensatz zu § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. wird auch die Wahrnehmung einer entgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen (Streichung des Wortes „unentgeltlichen“). Die Regelung konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und nimmt auf die besondere soziale Verantwortung zwischen den Familienangehörigen Rücksicht. Beamte, die neben ihrem Hauptamt die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen übernehmen, nehmen eine Aufgabe wahr, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Mit der weitergehenden Regelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität und Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung zu erwarten. Einerseits werden diese Aufgaben regelmäßig nicht entgeltlich wahrgenommen, andererseits wird durch die Streichung des Wortes „unentgeltlich“ der unzulässige Umkehrschluss vermieden, dass öffentliche Ehrenämter grundsätzlich auch entgeltlich wahrgenommen werden können. Vielmehr gehört die Unentgeltlichkeit zu den Wesensmerkmalen eines öffentlichen Ehrenamtes. § 103 Satz 1 behält die bisherige Anzeigepflicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SächsBG a. F.) bei.

Mit Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden erstmals andere Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich ausgenommen. Das Wort „andere“ betont die inhaltliche Abgrenzung zu den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Tätigkeiten.

Die Verpflichtung des Beamten, sich mit vollem persönlich Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 Satz 1 BeamtStG), wird in der Freizeit des Beamten durch das verfassungsrechtlich begründete Recht zur freien Gestaltung seiner privaten Freizeitaktivitäten begrenzt (Art. 1 und Art. 2 GG). Bisher ergibt sich die Einschränkung des Anwendungsbereichs der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften lediglich aus einer verfassungskonformen Auslegung des SächsBG. Auf eine Definition der Aufgaben, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, wird angesichts der Vielzahl der denkbaren Sachverhalte verzichtet. Nicht als Nebentätigkeit zählt die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, etwa die Mitwirkung in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Religionsgesellschaften, sozialen Einrichtungen. Ein Wesensmerkmal dieser Freizeitbeschäftigungen ist die Unentgeltlichkeit und im Falle der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auch die Fremdnützigkeit der Freizeitbeschäftigung. Dagegen ist die Erwerbsorientierung ein typisches Merkmal für eine Nebentätigkeit. Wird für die oben genannten Tätigkeiten üblicherweise eine Vergütung gezahlt, liegt eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit vor. Für die Abgrenzung der Freizeitbeschäftigungen von den anzeigepflichtigen unentgeltlichen Nebentätigkeiten ist hauptsächlich darauf abzustellen, ob solche Tätigkeiten unabhängig von dem Beruf des Betroffenen typischerweise als private Freizeitgestaltung ausgeübt werden oder sich die Tätigkeiten nicht mehr auf den privaten Bereich der Freizeitgestaltung beschränken. Beispiele für eine anzeigepflichtige unentgeltliche Nebentätigkeit bilden die bisher in § 83 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBG a. F. aufgeführten Tätigkeiten (unentgeltliche Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, unentgeltliche Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten). Insbesondere die unentgeltliche Mitwirkung in dem Gewerbebetrieb eines Ehepartners, Verwandten oder Bekannten zählt zu den anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (etwa Schreibarbeiten im Rechtsanwaltsbüro des Ehepartners oder die Schankhilfe in der Kneipe eines guten Freundes).

Absatz 3 Satz 2 definiert, welche Aufgaben zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 zählen. Die Regelung ersetzt die bisherige Definition des § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO. Sie unterscheidet sich von der Definition des § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO dadurch, dass nur noch die in einer Verordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (vgl. dortige Begründung) sowie in spezialgesetzlichen Regelungen (Fachgesetze oder Fachverordnungen) als öffentliche Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO konnten öffentliche Ehrenämter auch dadurch geschaffen werden, dass bestimmte Aufgaben in Rechtsvorschriften, d. h. auch in Satzungen als öffentliche Ehrenäm-

ter bezeichnet wurden. Das SächsBG verweist hinsichtlich der Einzelheiten des jeweiligen öffentlichen Ehrenamtes auf die Fachgesetze und Fachverordnungen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine Aufwandsentschädigung, gegebenenfalls pauschaliert gewährt wird. Absatz 3 Satz 2 geht davon aus, dass die Unentgeltlichkeit ein Wesensmerkmal eines öffentlichen Ehrenamtes ist. Absatz 3 Satz 2 nimmt daher lediglich auf die Regelung von Aufwandsentschädigungen in den spezialgesetzlichen Regelungen Bezug, die keinen Vergütungs- oder Besoldungscharakter haben.

Tätigkeiten, die nach Absatz 3 von der Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen sind, dürfen den allgemeinen Pflichten des Beamten nicht widersprechen. So ist der Dienstherr auf Grundlage seiner allgemeinen Weisungsbefugnis verpflichtet, eine Tätigkeit zu unterbinden, wenn beispielsweise die Freizeitbeschäftigung oder die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auf Grund ihres zeitlichen Umfangs oder besonderen Gefährlichkeit geeignet ist, die Verpflichtung zum vollen persönlichen Einsatz des Beamten in seinem Beruf (§ 34 Satz 1 BeamtStG) zu gefährden.

Die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen finden ausnahmsweise Anwendung auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, soweit dort festlegt wird, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden kann (§ 105 Abs. 2 und § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).

Zu § 102 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Die Vorschrift entspricht § 81 Satz 1 SächsBG a. F.

Zu § 103 Anzeigepflicht

Nebentätigkeiten sind mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Fälle anzeigepflichtig. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.

Satz 1:

Die Anzeige von Nebentätigkeiten, die nicht in § 104 Abs. 2 genannt sind, ist erforderlich, nachdem ihre Übernahme nicht mehr genehmigungspflichtig ist. Der Dienstvorgesetzte ist für seine Entscheidung, ob eine Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 1 ganz oder teilweise zu untersagen ist, auf die hierfür notwendigen Informationen angewiesen.

Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen) sind wie bisher anzeigepflichtig (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG a. F.).

Sätze 2 und 3:

Für Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 enthalten die Sätze 2 und 3 eine differenzierte Regelung.

Erhält der Beamte für Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Nebentätigkeiten, einschließlich der Verwertung solcher Tätigkeiten durch Vortragstätigkeit - Nr. 2 - sowie eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten – Nr. 3 -) ein Entgelt oder geldwerte Leistungen, ist die Nebentätigkeit gemäß Satz 2 anzuzeigen. In diesen Fällen besteht ein berechtigtes Interesse an einer umfassenden Anzeige vor Aufnahme der Nebentätigkeit, da die entgeltliche Verwertung des Fachwissens und der Kenntnisse - zum Teil auf

Grund der dienstlichen Tätigkeit im Hauptamt erworben - die dienstlichen Pflichten des Beamten berühren kann. Der Umfang der Anzeigepflicht bestimmt sich nach § 106 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5.

Die in § 104 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Nebentätigkeiten und Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3, für die der Beamte kein Entgelt oder geldwerte Leistungen erhält, sind gemäß Satz 3 weiterhin anzeigefrei (entspricht den bisher genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F.). In diesen Fällen gilt § 106 Abs. 1 Satz 2, so dass der Dienstvorgesetzte lediglich bei begründetem Anlass Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang der Nebentätigkeit von dem Beamten anfordern kann.

Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte nach § 102 verpflichtet ist, sind weiterhin anzeigefrei (entspricht den bisher genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 81 und § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.). In diesen Fällen liegen dem Dienstvorgesetzten die wesentlichen Informationen bereits vor, so dass es keiner Anzeige bedarf. Nimmt der Beamte dagegen andere als die in § 104 Abs. 2 Nr.1, 4 und 5 genannten Nebentätigkeiten auf Grundlage spezieller fachgesetzlicher Vorschriften nicht auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder seines Dienstvorgesetzten, sondern auf Veranlassung anderer Stellen wahr, liegt kein Fall des § 102 vor. In diesen Fällen sind die Nebentätigkeiten nach Satz 1 anzeigepflichtig (zum Beispiel Staatsbeamte, die gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Gemeinde in Überwachungsorganen von Unternehmen in Privatrechtsform vertreten).

Zu § 104 Verbot einer Nebentätigkeit

Zu Absatz 1

Die angezeigten Nebentätigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 1 zu untersagen (Verbotsvorbehalt). Das Anzeigeverfahren lässt die bisherigen materiellen Voraussetzungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit unberührt. Nebentätigkeiten sind unter denselben rechtlichen Voraussetzungen zu untersagen, nach denen gemäß § 82 Abs. 2 SächsBG a. F. bisher ihre Genehmigung abgelehnt werden muss.

Die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren führt sowohl für den Beamten als auch für die Personalverwaltungen zu deutlichen Verfahrensvereinfachungen und erleichtert die Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften. Für den Beamten entfällt die zum Teil schwierige Prüfung, ob eine Tätigkeit genehmigungs- und daher auch anzeigepflichtig ist. Die Personalverwaltungen werden von einer Vielzahl gleichförmiger schriftlicher Verfahren entlastet, da die Notwendigkeit zum Erlass eines Genehmigungsbescheides entfällt. Werden Nebentätigkeiten rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten angezeigt (vgl. Begründung zu § 106 Abs. 1), sind die Personalverwaltungen angehalten, die Verfahren zügig vor dem geplanten Beginn der Nebentätigkeit zu beenden, um so ein Verbot einer Nebentätigkeit nach ihrer Aufnahme zu vermeiden.

Die Fünftel-Vermutung (Satz 3) entspricht im Wesentlichen § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. Die Einfügung des Wortes „anzeigepflichtig“ stellt klar, dass die Fünftel-Vermutung auf die nach Absatz 2 und § 103 Satz 3 privilegierten Nebentätigkeiten (entspricht im Wesentlichen § 83 SächsBG a. F.) weiterhin keine Anwendung findet. Mit der Einfügung der Wörter „einem Bezugszeitraum von höchstens vier Monaten im Durchschnitt“ wird berücksichtigt, dass sich der Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nicht immer gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum der Nebentätigkeit verteilt. Die Fünftel-Vermutung findet keine Anwendung, soweit für den Beamten aufgrund seines Amtes die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 SächsAZVO als Mindestdienstleistungszeit auszulegen ist, insbesondere bei Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Satz 2 Nr. 1 sind im Einzelfall zu prüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die materiellen Voraussetzungen für ein Verbot der bisher nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F. genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Danach ist ein Verbot der in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten im Vergleich zur Regelung des Absatzes 1 weiterhin an die in Absatz 2 abschließend genannten und strengeren Voraussetzungen geknüpft. Ein Verbot setzt den Nachweis voraus, dass der Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit im Einzelfall die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt. Alle nicht in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten sind dagegen nach Maßgabe des Absatz 1 bereits dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Mit den strengeren materiellen Anforderungen an ein Verbot wird berücksichtigt, dass die in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten regelmäßig nicht gegen den Grundsatz der Hauptberuflichkeit oder den Grundsatz der Vermeidung der Doppelalimentation verstoßen oder mit Loyalitäts- oder Interessenskonflikten verbunden sind (Nummer 1: Verwaltung des eigenen oder die Nutznießung des dem Beamten unterliegenden Vermögens), Grundrechte des Beamten zu beachten sind (Nummern 2, 3 und 5: Berufs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit und Koalitionsfreiheit) oder ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Ausübung besteht (Nummer 4: Mitwirkung an staatlichen Prüfungen). Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 103 Satz 2 und 3 verwiesen.

Im Gegensatz zu § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. werden unentgeltliche Nebentätigkeiten materiell-rechtlich nicht mehr privilegiert. Eine erhebliche Einschränkung unentgeltlicher Nebentätigkeiten ist damit nicht verbunden. Unentgeltliche Nebentätigkeiten führen regelmäßig nicht zu einer Untersagung nach Absatz 1, da sie kaum geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Soweit eine unentgeltliche Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen ist, wird dies regelmäßig nur Fälle betreffen, die bereits nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. genehmigungspflichtig sind. Eine Untersagung der Nebentätigkeit kann insbesondere im Fall der unentgeltlichen Mitarbeit bei einer gewerblichen Tätigkeit oder bei der Ausübung eines freien Berufs nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b 3. Alt. SächsBG a. F. notwendig werden (zum Beispiel die Mitarbeit in einer Gaststätte, einem Einzelhandelsgeschäft oder einer Anwaltskanzlei des Ehegatten, eines Verwandten oder Bekannten). Soweit die unentgeltliche Nebentätigkeit mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, lässt die Fünftelvermutung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 genügend Spielraum, ausnahmsweise von einer Untersagung ganz oder teilweise abzusehen.

Der Wortlaut des Absatzes 2 Nr. 4 wird den Änderungen des Deutschen Richtergesetzes angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hat das Ziel, das Verbot einer Nebentätigkeit auf das notwendige Maß zu beschränken, dass in den Fällen des Absatzes 1 zur Sicherstellung der dienstlichen Interessen oder in den Fällen des Absatzes 2 zur Einhaltung der dienstlichen Pflichten erforderlich ist.

Eine § 82 Abs. 2 Satz 5 SächsBG a. F. entsprechende Rechtsgrundlage für einen Widerruf ist auf Grund der Umstellung auf das Anzeigeverfahren entbehrlich. Liegt ein bisher in § 82 Abs. 2 Satz 5 SächsBG a. F. geregelter Sachverhalt vor (eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt), ist die Nebentätigkeit nach Maßgabe der Absätze 1 oder 2 zu untersagen.

Zu § 105 Ausübung von Nebentätigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 82 Abs. 3 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 86 SächsBG a. F. Die Regelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn finden nach Maßgabe des Absatzes 2 auch auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter Anwendung. Es handelt sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Danach gilt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes nicht als Nebentätigkeit, so dass die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter keine Anwendung finden. Grundsätzlich überlässt § 101 Abs. 3 Satz 2 auch die Vollzugsregelungen für öffentliche Ehrenämter den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen. Absatz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, da Ausgangs- und Interessenlage des Dienstherrn und des Beamten für die Ausübung einer Nebentätigkeit oder eines nicht als Nebentätigkeit geltenden öffentlichen Ehrenamtes vergleichbar ist. Absatz 2 schafft für beide Seiten Rechtssicherheit. Der Beamte hat auch für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Dienstherrn bei der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes dem Dienstherrn nach § 106 Abs. 2 Satz 2 die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 106 Verfahren

Zu Absatz 1

Die Anzeige hat nach Satz 1 rechtzeitig vor der Aufnahme der anzeigepflichtigen Nebentätigkeit oder der Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu erfolgen. Dies ist der Fall, wenn es dem Dienstvorgesetzten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Anzeige einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ohne schuldhaftes Zögern möglich ist, über ein Verbot der Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme zu entscheiden. Auf Grund der unterschiedlichen Verwaltungs-, Personal- und Aufgabenstruktur der Behörden im Freistaat Sachsen, wird eine zeitliche Konkretisierung dem jeweiligen Dienstherrn überlassen. In den Fällen des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig eine kürzere Anzeigefrist ausreichend, da das SächsBG davon ausgeht, dass eine Untersagung auf Grund des allgemeinen Weisungsrechts nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt und der Beamte daher nach Maßgabe des Satzes 2 nur auf Verlangen des Dienstvorgesetzten zu Art und Umfang der Tätigkeit auskunftspflichtig ist.

Der Beamte hat nach Satz 2 auf Verlangen des Dienstvorgesetzten Auskunft zu Art und Umfang einer Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 2 zu erteilen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen. Die Regelung entspricht § 83 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. betreffend die nichtanzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und wird auf die Tätigkeiten nach § 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ausgedehnt. Damit wird berücksichtigt, dass die Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ebenso wie die nichtanzeigepflichtigen Nebentätigkeiten typischerweise nicht geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Die Voraussetzungen und der Umfang einer Auskunftspflicht waren bisher im SächsBG a. F. nicht geregelt.

Die Sätze 3 bis 5 enthalten eine differenzierte Regelung über den Umfang der Anzeigepflicht, soweit Nebentätigkeiten nach § 103 Satz 1 und 2 der Anzeigepflicht unterliegen. Im SächsBG und der SächsNTVO ist eine vergleichbare Regelung bisher nicht vorgesehen, da bisher der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt galt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. Der Dienstherr wird verpflichtet, das dienstliche Interesse an der Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit aktenkundig zu machen. Dies setzt einen besonders begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 voraus.

Satz 2 verpflichtet den Beamten, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemesse-

nen Entgelts (§ 105 Absatz 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine vergleichbare Regelung ist bisher lediglich in § 13 Abs. 1 SächsNTVO vorgesehen. Die Vorlagepflicht besteht auch dann, wenn der Beamte bei der Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist - entsprechend der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 Satz 1 für die Entgegennahme einer Anzeige - der Dienstvorgesetzte für das Verbot einer Nebentätigkeit nach § 104, die Erteilung der Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nach § 105 Abs. 2 Satz 1 oder die ausnahmsweise Zulassung der Ausübung einer Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit nach § 105 Abs. 1 Satz 2 zuständig. An der allgemeinen Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach dem § 87 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F. wird nicht mehr festgehalten. Soweit Nebentätigkeiten nach bisherigem Recht lediglich anzeigepflichtig sind (allgemein genehmigte Nebentätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 SächsNTVO), ist der Dienstvorgesetzte für die Entgegennahme der Anzeige zuständig. Diese bewährte Regelung wird entsprechend der Umstellung auf ein Anzeigeverfahren übernommen. Die Entscheidung, ob eine angezeigte Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden soll, verlangt regelmäßig Kenntnisse der tatsächlichen Umstände vor Ort. Die obersten Dienstbehörden haben von der Möglichkeit, ihre Zuständigkeiten nach § 87 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. auf nachgeordnete Behörden zu übertragen vielfach Gebrauch gemacht. Soweit eine abweichende Zuständigkeitsregelung auf Grund der besonderen Struktur der Verwaltung zweckmäßig ist, haben die obersten Dienstbehörden nach § 109 Abs. 2 Nr. 1 die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung zu treffen.

Zu § 107 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen

Die Vorschrift entspricht § 84 SächsBG a. F. Die Einfügung der Wörter „des privaten oder öffentlichen Rechts“ vor dem Wort „Rechtsform“ in Satz 1 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten. In Satz 2 wird das Wort „Verlangen“ durch das modernere Wort „Weisung“ ersetzt. Die Überschrift wird dem Wortlaut angepasst.

Zu § 108 Beendigung der Nebentätigkeit

Die Vorschrift entspricht § 85 SächsBG a. F. und wurde inhaltlich an die neue Systematik des Nebentätigkeitsrechts angepasst.

Zu § 109 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der nachfolgenden Erläuterungen der bisherigen Verordnungsermächtigung (§ 88 SächsBG a. F.).

Auf die Verordnungsermächtigung des § 88 Satz 2 Nr. 2 SächsBG a. F. („in welchen Fällen Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt gelten“) wird auf Grund der Umstellung auf das Anzeigeverfahren verzichtet. Auf die Verordnungsermächtigung des § 88 Satz 2 Nr. 5 SächsBG a. F. („ob und inwieweit der Beamte über Nebentätigkeiten und die Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen Auskunft zu geben hat“), wird angesichts der umfassenden Anzeigepflicht (§ 106 Abs. 1) verzichtet.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 wird neu eingefügt. Nach § 101 Abs. 3 Satz 2 gehören zu den öffentlichen Ehrenämtern unter anderem die in einer Verordnung nach § 109 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 als solche bezeichneten Tätigkeiten. Die Verord-

nungsermächtigung steht im Zusammenhang mit der neuen Definition der Tätigkeiten, die zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören (vgl. § 101 Abs. 3 Satz 2). Im Gegensatz zum bisherigen Recht gehören nach § 101 Abs. 3 Satz 2 die in Rechtsvorschriften unterhalb der formellen oder materiellen Gesetze (etwa Satzungen) als öffentliche Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten nicht mehr zu den öffentlichen Ehrenämtern (vgl. Übergangsregelung des § 163 Abs. 2). Hieran knüpft die Verordnungsermächtigung an. Ihr Zweck ist es, durch eine zentrale Auflistung von Tätigkeiten, die zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören, die Zahl der öffentlichen Ehrenämter zu begrenzen und gleichzeitig Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen. Soweit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, kommt eine Zuordnung zum Hauptamt (vgl. § 101 Abs. 2) nicht mehr in Betracht. Eine Zuordnung zum Hauptamt kommt auch für die in § 101 Abs. 3 genannten öffentlichen Ehrenämter nicht in Betracht.

Nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 finden die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn auch auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter Anwendung. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 enthält die notwendigen Ergänzungen der Verordnungsermächtigung. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn pauschaliert ein Prozentsatz der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unter Berücksichtigung der Umstellung auf ein Anzeigeverfahren § 87 SächsBG a. F.

Zu § 110 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Regelung entspricht § 89 SächsBG a. F. Abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme und Untersagung einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

Zu §§ 111 bis 118 Personalaktenrecht

Die §§ 111 bis 118 entsprechen mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen den bewährten abschließenden datenschutzrechtlichen Regelungen des bisherigen Personalaktenrechts (§§ 117 bis 124 SächsBG a. F.).

Zu § 111 Führung der Personalakte

Zu Absatz 2

Nach § 117 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. ist in der Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Absatz 2 Satz 4 übernimmt die Regelung des § 117 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. und ergänzt sie um die Verpflichtung ein vollständiges Verzeichnis der Personaldateien aufzunehmen, in denen Personalaktendaten elektronisch verarbeitet werden.

Damit wird eine Anregung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten aufgegriffen (Ziffer 5.1.7, S. 42 des 14. Tätigkeitsberichtes, LT-Drs. 5/451).

Mit dem Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten erhält der Beamte für die Personalakte in papiergebundener Form auf einfachen Weg einen vollständigen Überblick über sämtliche ihn betreffenden Blattsammlungen. Daneben gewinnt die parallele Verarbeitung von Personalaktendaten in elektronischer Form immer mehr an Bedeutung. Daher soll der Beamte über die Personaldateien, in denen Personalaktendaten des Beamten elektronisch verarbeitet werden, einen entsprechenden vollständigen Überblick erhalten. Die Ergänzung dient der effek-

tiven Wahrnehmung des in den §§ 111 bis 118 abschließend geregelten Rechts des Beamten auf informationelle Selbstbestimmung hinsichtlich seiner Personalaktendaten. Der Begriff „Personaldateien“ wird im Sinne des § 3 Abs. 7 SächsDSG verstanden als Sammlung von Personalaktendaten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden können. In das Verzeichnis sind nur die einzelnen Personaldateien (z. B. Personalvermittlungsplattform oder ein bestimmtes PVS-System), nicht jedoch die einzelnen in den Personaldateien gespeicherten Dokumente oder eine Auflistung, welche Personalaktendaten in den Personaldateien verarbeitet werden, aufzunehmen.

Die Ergänzung ermöglicht der für die Personalaktenführung zuständigen Behörde einen raschen Überblick über den gesamten Aktenbestand auch in elektronischer Form.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 und 3 ersetzen die Regelung des § 117 Abs. 3 Satz 2 SächsBG a. F.

Absatz 3 Satz 2 präzisiert, welcher Personenkreis innerhalb der Behörde, in der die Personalakte geführt wird, Zugang zu den Personalaktendaten hat. Dies sind die Bediensteten der Personalreferate als personalverwaltende Stellen innerhalb der Behörde und deren Vorgesetzte. Mit Ausnahme der in den Sätzen 3 und 4 genannten Fälle wird nur diesem Personenkreis der Zugang zu den Personalakten aus Gründen der Personalwirtschaft oder Personalplanung eröffnet.

Zu Absatz 3 Satz 3

Der Zugang zu den Personalakten wird in Einzelfällen auf andere als die in Satz 2 genannten Vorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1) erweitert, soweit sie an einer Personalmaßnahme mitwirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Fachvorgesetzte an der (behördeninternen) Bewerberauswahl für die Besetzung einer freien Stelle in dem jeweiligen Fachreferat beteiligt werden. Da Satz 3 nicht auf die Vorgesetzten des Beamten begrenzt ist, werden auch künftige Vorgesetzte erfasst. Die Form und der Umfang des Zugangs wird durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt („ …, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist;“).

Absatz 3 Satz 4 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte. Diese sind i. d. R. nicht Bedienstete der Personalreferate im Sinne des Satzes 2, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalakten erhalten können. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Erkenntnisse können etwa dann nur durch Zugang zur Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiter geht. Der Zugang wird zum Zweck der Korruptionsbekämpfung eröffnet. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung des betroffenen Beamten möglich. Der Auskunftsanspruch der mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten wird in Satz 4 als ein „Weniger“ gegenüber der Einsichtnahme gesetzlich vorausgesetzt. Das Zugangsrecht (Einsichtnahme) setzt voraus, dass die zur Korruptionsbekämpfung erforderlichen Erkenntnisse nicht bereits durch eine Auskunft der personalverwaltenden Stelle innerhalb der personalverwaltenden Behörde gewonnen werden kann.

Spezialgesetzliche Regelungen, durch die Dritten Zugang zu den Personalakten haben oder denen abweichend von § 115 Auskunftsrechte zustehen, werden durch die Neuregelung des § 111 Abs. 3 nicht berührt. Insbesondere erstreckt sich die Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten auch auf die personenbezogenen Daten, die gemäß den §§ 111 bis 118 einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG).

Zu § 112 Beihilfeakten

Nach Satz 2 „ist“ die Beihilfeakte mit Rücksicht auf die besonders sensiblen Gesundheitsdaten des Beamten von einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit zu bearbeiten. Der Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 118 Satz 3 SächsBG a. F. lies durch die Verwendung des Wortes „soll“ in Ausnahmefällen noch einen Spielraum.

Zu Satz 5

Mit dem neu eingefügten § 112 Satz 5 und dem neu angefügten § 117 Abs. 2 Satz 3 wird das am 1. Januar 2011 – als Artikel 11a des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) – in Kraft getretene Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (BGBl. I S. 2262, 2275) berücksichtigt.

Nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel können die pharmazeutischen Unternehmen in begründeten Fällen sowie in Stichproben die Abrechnung der Abschläge, das heißt die Abrechnung der Rabatte durch einen Treuhänder überprüfen lassen. Hierfür dürfen an den Treuhänder die für den Prüfzweck erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Zu § 115 Auskünfte an Dritte

Nach Maßgabe des neu eingefügten Absatzes 2 können die obersten Dienstbehörden bei Behörden, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, Personalaktendaten automatisiert abrufen.

Die obersten Dienstbehörden sind im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben der Personalplanung auch auf die Personalaktendaten derjenigen Beamten angewiesen, für die sie nicht selbst personalverwaltende Stelle sind.

Personalentwicklung, Personalbedarfs- und Einsatzplanung gewinnen künftig immer mehr an Bedeutung. Zur Personalentwicklung gehört in bestimmtem Umfang auch die Mobilität innerhalb des Geschäftsbereichs. Nur eine gebündelte Kenntnis über die verfügbaren Stellen, Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten für die einzelnen Beschäftigten ermöglicht eine gezielte aufgaben- und mitarbeiterorientierte Personalentwicklung. Effektive Personalplanung erfordert einen Gesamtüberblick über Personalaktendaten im Geschäftsbereich. Im Rahmen von Umorganisationen ganzer Behörden, kann gezielte Personalplanung nur bei Kenntnis einer Vielzahl von Personalaktendaten erfolgen; eine einzelfallbezogene Betrachtung im Wege der Vorlage einer Vielzahl vollständiger Personalakten durch die personalverwaltenden Stellen der nachgeordneten Behörden oder die Erteilung von Auskünften gemäß Absatz 1 verengen möglicherweise das Planungsfeld zu Lasten der Organisation und der Beschäftigten.

Insbesondere zur Vereinfachung der Personalbewirtschaftung und Steigerung der Effizienz der Personalverwaltungen soll in bestimmten, eng begrenzten Fällen, zu deren Bearbeitung ein Zugriff auf Personalaktendaten des jeweiligen Geschäftsbereichs erforderlich ist, ein automatisierter Zugriff auf diese Daten künftig zulässig sein.

Ein automatisierter Abruf der Personalaktendarten ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Ein „Freibrief“ ist damit also nicht verbunden.

Zur Führung rechtlich vorgeschriebener Statistiken ist schon aufgrund der „Masseverfahren“ eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen durch den automatisierten Abruf gegeben. Zu denken ist beispielsweise an die Frauenförderstatistik.

Zu § 116 Vernichtung von Unterlagen

Die Regelung entspricht § 122 SächsBG a. F. Der Zeitpunkt, ab dem die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zu laufen beginnt, bestimmt sich weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen (Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte im materiellen Sinn).

Zu § 117 Aufbewahrung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Zeitpunkts für den Abschluss einer Personalakte an den Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand (§ 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze). Die Aufbewahrungsfristen berücksichtigen neu die mit den §§ 92 ff. SächsBeamtVG eingeführten Regelungen zum Altersgeld (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Auflistung der Unterlagen, die nach Maßgabe der Regelung fünf Jahre aufzubewahren sind, um diejenigen zum Trennungsgeld ergänzt. Bezüglich Satz 3 wird auf die Begründung zu § 112 Satz 5 verwiesen.

Zu § 118 Verarbeitung und Nutzung von Personalakten

Die Regelung entspricht § 124 SächsBG a. F. Absatz 3 wurde aus sprachlich formalen Gründen geändert („ … Ergebnisse nur …“ statt „… nur die Ergebnisse …“). Eine Erweiterung oder weitere Begrenzung der Nutzungsmöglichkeiten ist damit nicht verbunden.

Zu den §§ 119 bis 128

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 128 bis 137 SächsBG a. F.

In § 121 wird die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder des Landespersonalausschusses wie bisher der Staatsregierung übertragen.

Im Sinne einer höheren Flexibilität bei der Berufung der vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitglieder aus der staatlichen Verwaltung wurde die starre Verteilung auf die Ressorts SK, SMI und SMF sowie den SRH aufgegeben. Zudem werden die Mitglieder zur Erhöhung der Kontinuität nunmehr für die Dauer von fünf Jahren – in Anlehnung an die Dauer der Legislaturperiode des Landtages – berufen. Gleichzeitig wurden die Ausscheidungsgründe in § 122 Abs. 1 modifiziert. Danach scheiden die Mitglieder – wie bisher auch – außer durch Zeitablauf, Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Beendigung der Zugehörigkeit zur staatlichen Verwaltung auch mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages oder mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Ministerpräsidenten aus. Zudem wird bestimmt, dass die Mitglieder ihre Tätigkeit im Landespersonalausschuss bis zur Berufung neuer Mitglieder durch die Staatsregierung weiterzuführen haben. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 122 Abs. 1 Satz 4, da hier eine Weiterführung der Tätigkeit nicht sachgerecht wäre.

§ 124 (§ 133 SächsBG a. F.) wurde insbesondere redaktionell überarbeitet. In Absatz 1 wurde die bisher in § 133 SächsBG a. F. enthaltene Angabe „oder in den Laufbahnvorschriften“ gestrichen, da die Laufbahnvorschriften im SächsBG (§§ 15 bis 30) enthalten sind. Darüber hinaus wurde die Ermächtigung der Staatsregierung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf den Landespersonalausschuss dahingehend konkretisiert, dass diese Aufgabenübertragungen (wie bisher auch) in der Laufbahnverordnung (vgl. § 29) erfolgen sollen.

Zu § 129 Beschwerden

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift entspricht § 125 Abs. 1 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Person des Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten fällt rechtlich auseinander (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Sinn und Zweck des Beschwerderechtes geben jedoch keine Rechtfertigung für eine inhaltlich unterschiedliche Behandlung von Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. Daher ist nunmehr auch der Dienstvorgesetzte ausdrücklich mit im Gesetz benannt.

Zu den §§ 130 und 131

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 126 und 127 SächsBG a. F.

Zu § 132 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

§ 132 erweitert über die Regelung des § 54 Abs. 4 BeamtStG hinaus (Abordnungen und Versetzungen) den Anwendungsbereich bei einem Verbot der Nebentätigkeit beziehungsweise einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.

In allen Fällen ist generell die Erforderlichkeit der sofortigen Vollziehung der Regelungen gegeben. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgt dabei im Interesse des Dienstherrn am raschen Vollzug dieser Maßnahmen. Er dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgenommene Interessenabwägung wie im Rahmen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 VwGO. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bedarf es künftig in diesen Fällen nicht mehr.

Zu § 133 Besondere Laufbahnvorschriften

Diese Vorschrift ersetzt § 145 SächsBG a. F. und ermöglicht es dem Staatsministerium des Innern im Einvernehmen (wie bisher) mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Sächsische Laufbahnverordnung ergänzende und von dieser abweichende polizeispezifische Laufbahnvorschriften zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeidienstes dies erfordern. Hierunter fallen beispielsweise abweichende Regelungen zum Aufstieg.

Zu § 134 Gemeinschaftsunterkunft

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 146 SächsBG a. F. Neu ist die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften.

Zu § 135 Heilfürsorge

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 147 SächsBG a. F.

Die Auflistung der einzelnen Leistungstatbestände in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) kann entfallen, da alle nach Absatz 1 heilfürsorgefähigen Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 eingeschränkt werden können.

In § 135 Abs. 3 SächsBG musste zum einen der Verweis auf die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz aufgrund des neu zu erlassenden SächsBeamtVG angepasst

werden, zum anderen wurde die Vorschrift klarer gefasst.

Mit der Änderung in § 135 Abs. 4 Nr. 3 wird die Regelung gemäß der entsprechenden Regelung in § 34 SGB V formuliert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausschlüsse in der Heilfürsorge nicht hinter den Regelungen des Fünften Sozialgesetzbuches zurückbleiben dürfen (§ 135 Abs. 5 SächsBG-E).

Zu den §§ 136 bis 138

Diese Vorschriften des §§ 136 und 138 entsprechen §§ 148 und 150 SächsBG a. F. § 137 entspricht § 149 Abs. 1 SächsBG a. F. Absatz 2 der Vorgängerregelung konnte im Hinblick auf die Regelung des § 67 Abs. 2 als überflüssig gestrichen werden. Der Kreis der Ärzte, die eine Polizeidienstunfähigkeit feststellen können, wird um die Arzttypen ergänzt, die nach § 52 Abs. 1 zur Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit herangezogen werden können (andere beamtete Ärzte und in Ausnahmefällen ein Facharzt). Nach der bisherigen Regelung (§ 150 Abs. 2 SächsBG a. F.) konnte der Dienstvorgesetzte nur auf Amtsärzte oder Polizeiärzte zurückgreifen.

Zu § 139 Eintritt in den Ruhestand

§ 139 übernimmt § 151 SächsBG a. F. mit Änderungen, die ihrerseits durch Änderungen an anderer Stelle des SächsBG bedingt sind.

Durch die Umgestaltung des Laufbahngruppensystems kann die besondere Altersgrenze in den Absätzen 1 bis 4 der Vorschrift nicht mehr nach mittlerem und gehobenem Dienst einerseits (nach § 151 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. Ruhestandseintritt nach Anhebung der Altersgrenzen mit 62 Jahren) und höherem Dienst (nach § 151 Abs. 3 und 4 SächsBG a. F. Ruhestandseintritt nach Anhebung der Altersgrenzen mit 64 Jahren) andererseits differenziert werden. Die differenzierte besondere Altersgrenze wird systemkonform in das neue Laufbahnrecht übertragen, indem die Altersgrenze der Absätze 1 und 2 auf die Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 angewendet wird, die Altersgrenze der Absätze 3 und 4 auf die Beamten der Laufbahngruppe 2 von der Besoldungsgruppe A 14 an aufwärts. Hiermit geht insofern eine graduelle inhaltliche Änderung einher, dass Beamte, die im bisherigen Eingangsamt des höheren Dienstes in den Ruhestand treten, nunmehr der Altersgrenze der Absätze 1 und 2 zugeordnet werden. Dies ist der Zusammenführung des früheren gehobenen und höheren Dienstes in einer gemeinsamen Laufbahngruppe 2 immanent.

Der bisherige § 151 Abs. 6 SächsBG a. F. entfällt. Durch die Erweiterung der allgemeinen Möglichkeiten zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts in § 47 gegenüber § 50 SächsBG a. F. muss in § 139 keine dem § 151 Abs. 6 SächsBG a. F. entsprechende Sonderregelung mehr aufgenommen werden.

Zu § 140 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Die Vorschrift entspricht § 152 SächsBG a. F.

Zu § 141 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Diese Vorschrift übernimmt § 153 SächsBG a. F.

Zu § 142 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

Die Vorschrift entspricht § 154 SächsBG a. F. Der Begriff „Dienstkleidungszuschuss“ umfasst sämtliche Zuschüsse zum vom Dienstherrn vorgeschriebenen Erwerb von Kleidung für die Dienstausübung durch Bedienstete (uniformierte Dienstkleidung sowie uniforme und nicht

uniforme bürgerliche Dienstkleidung). Der Begriff „Kleidergeld“ für den Erwerb bürgerlicher Dienstkleidung entfällt.

Zu § 143 Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 155 SächsBG a. F.

Zu Absatz 3

§ 155a SächsBG a. F. wird aus Gründen der Deregulierung § 143 Abs. 3 SächsBG.

Zu § 144 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

Die Vorschrift entspricht § 156 SächsBG a. F.

Zu § 145 Anwendungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 158 SächsBG a. F.

Zu § 146 Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 159 SächsBG a. F.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift übernimmt § 159 Abs. 5 SächsBG a. F. mit folgenden Änderungen:

Wie schon bisher in § 159 Abs. 4 SächsBG a. F. wird der Amtsverweser nunmehr auch in § 146 Abs. 5 aufgenommen. Im Gegenzug kann die bisherige Anordnung der entsprechenden Geltung von § 146 Abs. 4 und 5 (§ 159 Abs. 4 und 5 SächsBG a. F.) für Amtsverweser in § 154 Abs. 1 Satz 2 (§ 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F.) gestrichen werden. Absatz 4 und 5 der neuen Regelung erfassen eindeutig alle Amtsverweser und unterscheiden nicht nach solchen im Sinne von § 54 Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO (so noch der Wortlaut des § 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., dem im Wege der Auslegung bzw. Analogie allerdings schon bisher die Erstreckung auf beide Typen von Amtsverwesern entnommen werden konnte; vgl. Woydera/Bienk-Koolman, SächsBeamtR, § 166 SächsBG, E 2).

Die Aufzählung der Paragrafen des SächsBG, bei denen die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übernimmt, wird um die im Nebentätigkeitsrecht neu geschaffenen Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten (§ 106) ergänzt.

Zu § 147 Hauptamtliche Bürgermeister

Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 160 SächsBG a. F. Folgende Änderung wird nunmehr vorgenommen:

Zu Absatz 1 Nr. 2 Satz 2

Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand – und damit verbunden eine Verlängerung der Amtszeit – ist mit kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar und daher auszuschließen.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Regelung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag wird gegenüber der früheren Fassung vereinfacht. Eine Aufzählung aller wahlrechtlich zulässigen Arten von Wahlvorschlägen sowie der Verweis auf das KomWG sind nicht erforderlich. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 148 Ehrenamtliche Bürgermeister

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 161 SächsBG a. F.

Mit dem Status eines kommunalen Wahlbeamten ist es unvereinbar, dass dieser allein aufgrund einer „kann“-Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden kann. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist daher für ehrenamtliche Bürgermeister von der Anwendung auszuschließen.

Zu § 149 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung

Diese Vorschrift entspricht § 162 SächsBG a. F.

Zu § 150 Beigeordnete

Diese Vorschrift entspricht § 163 SächsBG a. F. mit kleineren Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Hauptamtlichkeit der Beigeordneten ist bereits in § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO geregelt und daher hier zu streichen.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung in § 147 Abs. 1 Nr. 4 (siehe die dortige Erläuterung).

Zu § 151 Landräte

Diese Vorschrift entspricht § 164 SächsBG a. F.

Zu § 152 Verbandsvorsitzende

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 165 SächsBG a. F.

Bisher wurde in der Vorschrift zunächst auf die Vorschrift zu den Beigeordneten (§ 163 SächsBG a. F.) verwiesen, in der wiederum auf die Geltung der Vorschriften für die Beamten auf Zeit weiter verwiesen wurde. Um diese Mehrfachverweisung zu vermeiden wurde die Vorschrift so gefasst, dass nunmehr auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Zeit direkt verwiesen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 153 Ortsvorsteher

Diese Vorschrift entspricht § 165a SächsBG a. F. mit einer Änderung.

Zu Absatz 1

Mit dem Status eines kommunalen Wahlbeamten ist es unvereinbar, dass dieser allein aufgrund einer „kann“-Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden kann. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist daher für ehrenamtliche Ortsvorsteher von der Anwendung auszu-

schließen (gleiche Änderung wie in § 148).

Zu § 154 Amtsverweser

Diese Vorschrift entspricht § 166 SächsBG a. F. mit einer Änderung.

Zu Absatz 1

Der Amtsverweser ist in § 146 Abs. 4 bereits genannt; in die Regelung des § 146 Abs. 5 wird er nunmehr mit einbezogen. Damit ist der Verweis auf diese Vorschriften, der bislang in § 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. enthalten war, entbehrlich und zu streichen.

Zu § 155 Aufwandsentschädigungen, Nebentätigkeiten

Diese Vorschrift entspricht § 167 SächsBG a. F.

Der neue Abs. 3 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten. Die Regelung erfasst alle Fälle, in denen der kommunale Wahlbeamte unabhängig von seinem Amt auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften von der kommunalen Vertretung bestellt wird (sogenannte gekorenen Vertretung), insbesondere die in § 98 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO genannten Tätigkeiten. Ist die Eigenschaft als kommunaler Wahlbeamter nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, oder den internen Vorschriften der juristischen Person Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgabe, ist die Tätigkeit dagegen dem Hauptamt zuzuordnen.

Zu § 156 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

Die mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen eingeführte Übergangsregelung aus § 168 SächsBG a. F. wird mit redaktionellen Änderungen in § 156 übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen früheren § 143a SächsBG um die bis Ende 2009 befristete Altersteilzeitregelung handelt, von der nunmehr nur noch Teile in § 164 SächsBG n. F. erhalten sind. Bei den in der am 31. Dezember 2011 (also bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen) geltenden Fassung in Bezug genommenen §§139 und 157 SächsBG a. F. handelt es sich um die Vorgängerregelungen zu den jetzigen §§ 5 und 6 SächsBG n. F.

Zu § 157 Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Diese Vorschrift entspricht § 168a SächsBG a. F.

Zu § 158 Zuordnung der Laufbahnen

Mit Inkrafttreten sind die neuen Laufbahnen kraft Gesetzes eingerichtet.

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung, durch Verordnung die bisherigen Laufbahnen und damit die Beamten, die sich in ihnen befinden, den Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten zuzuordnen. Bei Beamten, die sich in einer Laufbahn befinden, die im Freistaat Sachsen nicht eingerichtet ist, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde über die Zuordnung.

Zu § 159 Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen und zur Probezeit

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht entsprechend der Einteilung in vier Laufbahngruppen erworben haben, diese auch in Bezug auf die neuen Laufbahngruppen besitzen. Es wird dabei festgelegt, welche bisherige Laufbahngruppe welcher neuen Laufbahngruppe mit welcher Einstiegsebene zuzuordnen ist.

Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, haben aufgrund der Anpassungsregelung in § 158 die Befähigung entsprechend der Laufbahngruppen nach § 15, da die vorhandenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach den §§ 160 und 161 unbefristet fortgelten. Bei einer Anpassung dieser Vorschriften sind die geänderten laufbahnrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Da die Vereinheitlichung der Regelprobezeit für alle Laufbahnen zu einer Verlängerung der Regelprobezeit für Beamte des bisherigen einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes führt, wird für Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in der Probezeit befinden, die Fortgeltung des bisherigen Rechts bestimmt.

Zu § 160 Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht

In zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften wird auf bundesrechtliche Laufbahnregelungen Bezug genommen. Soweit diese sich auf die vier Laufbahngruppen der Bundesbeamten beziehen, wird klargestellt, dass diese entsprechend § 159 zugeordnet werden.

Zu § 161 Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen sind baldmöglichst an das neue Recht (Zuordnung zu den Fachrichtungen nach § 15 Abs. 4) anzupassen.

Die Neuordnung der Laufbahngruppen gilt aufgrund von § 158 jedoch auch für die Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen unmittelbar ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 162 Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Durch den Verzicht auf eine § 19b SächsBG a. F. entsprechende Regelung und die Übertragung aller Ämter der Besoldungsgruppe B zunächst auf Probe (§ 8) wird eine Übergangsregelung für die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten im Führungsamt auf Zeit nach § 19b SächsBG a. F. notwendig.

Zu Absatz 1

Nimmt der Beamte das Führungsamt in einer ersten Amtszeit wahr, wird die erste Amtszeit einheitlich auf zwei Jahre begrenzt (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1). Nach § 19b Abs. 4 Satz 1 SächsBG a. F. beträgt die Amtszeit dagegen fünf Jahre. Die Begrenzung dieser fünfjährigen Amtszeit auf einheitlich zwei Jahre dient der Gleichbehandlung mit Beamten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 8 zunächst für zwei Jahre auf Probe (ab B 4) ernannt werden.

Hat der Beamte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt seine erste Amtszeit abgeschlossen, ist ihm das Führungsamt auf Lebenszeit zu übertragen, wenn er im Rahmen seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion im vollen Umfang gerecht geworden ist. Dies trägt dem vom BVerfG betonten Bewährungsgedanken Rechnung (vgl. Begründung §§ 8 und 9). Im Falle der Nichtbewährung fällt der Beamte in das zugrundeliegende zuletzt auf Lebenszeit innegehabte Amt zurück (vgl. Absatz 3 i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 2).

Zu Absatz 2

Wer sich in der zweiten Amtszeit nach altem Recht befindet und mithin bereits einmal in seiner Amtsführung bestätigt wurde, ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Führungsamt auf Lebenszeit zu übertragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sichert durch entsprechende Anwendung von Regelungen der §§ 8 und 9 die für die Amtsführung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten im Führungsbeamtenverhältnis auf Zeit notwendigen Vorschriften.

Zu § 163 Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts

Absatz 1 lässt das Verbot einer Nebentätigkeit auch dann zu, wenn diese vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nebentätigkeitsrechtlichen Neuregelungen genehmigt waren. Da die Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts nicht mit einer Änderung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung nach bisherigem Recht im Vergleich zu den materiell-rechtlichen Regelungen für ein Verbot nach § 104 Abs. 1 führt, setzt ein Verbot nach Absatz 1 eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände voraus. Dabei geht die Übergangsregelung davon aus, dass nach bisherigem Recht genehmigte Nebentätigkeiten nicht gemäß § 103 anzeigepflichtig sind.

Gemäß Absatz 2 können Tätigkeiten, die nach § 101 Abs. 3 Satz 2 entgegen der bisherigen Definition des öffentlichen Ehrenamtes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. und § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsNTVO) nicht mehr als öffentliche Ehrenämter zählen (z.B. Tätigkeiten, die lediglich in Satzungen als öffentliche Ehrenämter bezeichnet werden), nach Maßgabe des bisherigen Nebentätigkeitsrechts zeitlich befristet ausgeübt werden.

Zu § 164 Übergangsregelung zur Altersteilzeit

Die Altersteilzeitregelung des § 143a SächsBG a. F. ist ausgelaufen. Weiterhin benötigt wird die Störfallregelung des § 143a Abs. 4 SächsBG a. F. und der Verweis auf die Nebentätigkeitsbeschränkungen und die Zuständigkeiten im § 143a Abs. 5 SächsBG a. F. Diese bleiben als Übergangsregelung in § 164 SächsBG n. F. erhalten.

Zu § 165 Verwaltungsvorschriften

Absatz 1 entspricht § 170 SächsBG a. F. Absatz 2 wird für den Bereich der Justiz neu eingefügt um den Besonderheiten der Justiz, insbesondere im Richterbereich, Rechnung zu tragen.

Ob der Erlass von Verwaltungsvorschriften erforderlich ist, bestimmt sich auch nach der Schwere des Eingriffs in Rechtspositionen des Beamten. Erforderlich sind beispielsweise Verwaltungsvorschriften zur Führung der Personalakten, etwa die datenschutzgerechte Festlegung des Umfangs, Inhalts und Ausmaßes der Datenverarbeitung im Rahmen eines automatisierten Abrufs von Personalaktendaten nach § 115 Abs. 2 unter Wahrung datenschutzorganisatorischer Anforderungen und der Verhältnismäßigkeit.

Zu Artikel 2 Sächsisches Besoldungsgesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 SächsBesG.

Die inhaltsgleichen/identischen Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz sind somit ebenfalls erfasst.

Innerhalb der übernommenen Vorschriften wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Tatbestand Gemeindeverbände entfällt, da es nach § 2 SächsKomZG nur die folgenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit gibt: Verwaltungsverbände und Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen. Sie fallen – soweit sie Dienstherrenfähigkeit haben unter den Tatbestand sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit erfolgt im Geltungsbereich eine klare definitorische Trennung zwischen den Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen mit Dienstherrenfähigkeit und eine Harmonisierung mit § 1 SächsBG.

Die Regelung zu Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, wird aus Gründen der Deregulierung ebenfalls gestrichen, da kein praktischer Anwendungsbereich bekannt ist. Statusrechtlich sind derartige Beamtenverhältnisse nach § 4 Abs. 4 Buchst. b BeamtStG theoretisch möglich; die Verbeamtungskonzeption steht dem für den staatlichen Bereich aber entgegen. Nur im kommunalen Bereich ist ein Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 SächsGemO Beamter auf Widerruf. Mit der Streichung unterfallen die o. g. Amtsverweser und alle etwaigen Beamten auf Widerruf, die nur vorübergehend hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, dem SächsBesG.

Die entfallene Regelung über die Versorgung begründet sich darin, dass diese dem künftigen SächsBeamtVG vorbehalten bleibt.

Die Regelung über Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge entfällt auch; Rechtsgrundlage für alle Fürsorgeleistungen (z. B. Vorschüsse, Dienstkleidung oder Dienstkleidungszuschüsse) bilden die allgemeinen oder besonderen Regelungen des Sächsischen Beamtengesetzes.

Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind auch die Weltanschauungsgemeinschaften vom Geltungsbereich auszunehmen, da auch diese die Persönlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen können, sie sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt, Art. 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 7 WRV.

Zu § 2 Besoldung

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung mit redaktionellen Anpassungen.

Für die Legaldefinitionen wird ein eigenständiger Paragraf gebildet, da die ursprüngliche Paragrafenüberschrift „Geltungsbereich“ unzutreffend und für die Bedeutung dieser zentralen Regelung nicht angemessen war.

Innerhalb der übernommenen Vorschriften wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Für die Auslandsbesoldung wird künftig dynamisch auf die Regelungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen; die Bezeichnung wird an die dortige Terminologie angepasst.

Neu aufgenommen werden die Leistungsstufen, die Leistungsprämien und die Ausgleichspauschale als selbständige Besoldungsbestandteile. Mit der expliziten Benennung soll die gestiegene Bedeutung der leistungsorientierten Besoldungselemente herausgestellt werden. Die Zuordnung erfolgte zu den sonstigen Bezügen, da so eine zweckwidrige Absenkung nach § 8 vermieden wird.

Ferner neu aufgenommen wurden die Zuschläge (für begrenzte Dienstfähigkeit, zur Personalgewinnung und bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand), die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz verortet waren und künftig in einem eigenen Unterabschnitt bei den Dienstbezügen zusammengefasst werden. Damit sind nunmehr alle Besoldungselemente definiert.

Zu Absatz 3 bis 5

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

In Einzelfällen werden die Ansprüche auf Besoldung auch im Beamtenrecht eingeschränkt. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen in bzw. aufgrund von § 77 und § 96 SächsBG sowie die disziplinarrechtlichen Vorschriften. Damit wird der bisherige Grundsatz, wonach auch während bestimmter Urlaubstatbestände oder während der Elternzeit für Beamte kein Anspruch auf Besoldung besteht, fortgeführt.

Die Zusammenfassung der Vorschriften zum Gesetzesvorbehalt mit den Definitionen aus Absatz 1 trägt der neuen Gliederung von Abschnitt 1 Rechnung:
- Geltungsbereich, Definitionen;
- Anspruch, Zahlungsweise, „Untergang“ (Kürzung, Verjährung, Rückforderung) und
- Sonstiges

Zu § 3 Hauptberuflichkeit

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 17a SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 4 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Hinsichtlich der Streichung des Tatbestandes „Gemeindeverbände wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 verwiesen. Die Aufnahme der Weltanschauungsgemeinschaften ist eine Folgeänderung zur inhaltsgleichen Änderung in § 1 Abs. 2.

Satz 1 enthält die Legaldefinition des Begriffs „öffentlich-rechtliche Dienstherren“ im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Absatz 2 stellt bestimmte Tätigkeiten, die im Inland überwiegend im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren wahrgenommen werden („gleichartige Tätigkeiten“), die aber nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, weil sie im Dienst von Dienstherren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurden, den Tätigkeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren nach Absatz 1 gleich.

Nummer 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Nummer 2 übernimmt die bisherige Regelung der Nr. 29.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. Juli 1997 (GMBl. S. 314) und stellt die geübte Verwaltungspraxis auf eine klare gesetzliche Grundlage. Tätigkeiten in Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt, soweit die Einrichtungen auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Die Regelung ist insbesondere erforderlich für die Berücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 von Beamten, die neu eingestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Nummer 3 führt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz fort.

Zu § 5 Beginn und Ende

Zu Absatz 1 bis 5

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Innerhalb der übernommenen Vorschrift wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Ämter für Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und für Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (§ 22 Bundesbesoldungsgesetz) sind im Freistaat Sachsen nicht ausgebracht; der Verweis auf § 22 Abs. 1 entfällt, ebenso wie die dortige Regelung.

Die Regelung über die sog. „ernennungsähnlichen Verwaltungsakte“ kann entfallen, da die zugehörige statusrechtliche Fallgestaltung auf Grund der Regelung in § 8 Abs. 1 BeamtStG ausgeschlossen ist; seit Inkrafttreten des BeamtStG bedarf jede Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt einer Ernennung.

In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 6

In den Absätzen 1 bis 5 wurde konsequent auf die in § 2 legal definierten Begriffe abgestellt. Daher ist eine ergänzende Regelung für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen sinnvoll. Der Sachverhalt war bisher nicht ausdrücklich geregelt und ist nunmehr klargestellt.

Zu Absatz 7

Es wird eine klarstellende Regelung über die Besoldung im Sterbemonat ergänzt.

Zu § 6 Zahlungsweise

Zu Absatz 1 und 2

In Absatz 1 wird künftig nur noch der Grundsatz geregelt, dass alle Bestandteile der Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen monatlich im Voraus zu zahlen sind. Soweit dies im Einzelfall nicht erfolgen soll, sind die entsprechenden Spezialregelungen bei den jeweiligen Tatbeständen als Lex specialis aufzunehmen.

Die Reglungen zur Zahlungsweise aus dem bisherigen § 3 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz und dem bisherigen § 17a Bundesbesoldungsgesetz werden im neuen § 6 zusammengefasst. Die neue Vorschrift ordnet sich „zeitlich“ und inhaltlich in die neue Gliederung von Abschnitt I

- Geltungsbereich, Definitionen;
- Anspruch, Zahlungsweise, „Untergang“ (Kürzung, Verjährung, Rückforderung) und
- Sonstiges

ein.

Bei den aus § 17a Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Regelungen wird aus Gründen der Deregulierung auf die Verweise zu den definierenden Vorschriften verzichtet. Die Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen sind im Gesetz legal definiert.

Die Vorschriften über die Kontoführung wurden inhaltlich überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten im europäischen Zahlungsverkehr angepasst.

Zu § 7 Verjährung von Ansprüchen

Es wird eine neue eigenständige Verjährungsregelung geschaffen. Der Verjährungsbeginn ist anders als im BGB kenntnisunabhängig. Die Verjährungsfrist beträgt künftig fünf (bisher drei) Jahre. Mit der Verlängerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig nicht mehr auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände abgestellt wird; damit sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. Die Verjährungsfrist gilt für Ansprüche der Beamten und Richter sowie für Ansprüche der Dienstherren. Das dient der Rechtsicherheit und der Praktikabilität.

Zu § 8 Kürzung der Besoldung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Es wird bewusst auf einen Einbau der Absenkung in die Grundgehaltstabelle und auf eine Konkretisierung der Regelung auf den Buß- und Bettag verzichtet. Maßgeblich hierfür ist einerseits die negative Signalwirkung einer Absenkung der Tabellenwerte für das Gesamtvorhaben (es würde zwangsläufig der Eindruck einer „Sparmaßnahme“ entstehen) und andererseits soll die Kürzung der Dienst- und Anwärterbezüge automatisch entfallen, falls ein Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt (also auch ein anderer als der Buß- und Bettag), im Freistaat Sachsen gestrichen wird. Ferner hat die Regelung für bestimmte Fallkonstellationen bei Abordnungen noch Bedeutung.

Zu § 9 Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen

Bei den aus § 4 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Regelungen wird aus Gründen der Deregulierung auf die Verweise zu den definierenden Vorschriften verzichtet. Die öffentlich-rechtlichen Dienstherren sind im Gesetz legal definiert.

Zu § 10 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Zu Absatz 1

Die neue Regelung in Absatz 1 führt den Grundgedanken der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz, wonach der Umfang der tatsächlichen Dienstleistung im Zusammenhang mit der Höhe der Besoldung steht, unverändert fort. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Besoldung grundsätzlich zu kürzen. Die Regelung knüpft nunmehr an die Besoldung an und nicht wie bisher an die Dienstbezüge. Ausnahmen sind ausdrücklich als Lex specialis zu regeln. Entsprechende Ausnahmen sind zum Beispiel in Konkurrenzfällen beim Familienzuschlag und den Leistungsprämien vorgesehen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 legt für Erschwerniszulagen, Vergütungen und die Auslandsbesoldung fest, dass es nicht auf den regelmäßigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung ankommt, sondern auf die tatsächlich erbrachte Tätigkeit. Diese Regelung stellt sicher, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell während der Arbeitsphase die in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Dienstbezüge entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang gezahlt werden. Dies gilt auch für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen, soweit sie der Teilzeitkürzung unterliegen.

Zu § 11 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 72a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen; die inhaltsgleichen Regelungen aus § 2 SächsDBZuVO werden dabei berücksichtigt. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung nach Satz 2 wird nicht weiter auf das Ruhegehalt abgestellt, sondern die Versorgungsbezüge nach § 3 SächsBeamtVG-E in Bezug genommen, da neben dem Ruhegehalt auch weitere Bestandteile der Versorgungsbezüge (z. B. Unterschiedsbetrag nach § 55 SächsBeamtVG-E) je nach Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Neben der Besoldung nach Absatz 1 wird ein Zuschlag gewährt. Die Höhe und Berechnung des Zuschlags selbst ist in § 64 geregelt.

Zu § 12 Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden jeweils gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu § 13 Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in seiner wesentlichen inhaltlichen Ausrichtung die bisherigen Regelungen des § 8 Bundesbesoldungsgesetz, vereinfacht diese jedoch stark. Die Deregulierung ist hier Nebeneffekt – v. a. wird der beabsichtigte Vorteilsausgleich sachgerechter verwirklicht: Die neue Anrechnungsregelung knüpft unmittelbar am Betrag der tatsächlich gewährten Versorgung an. Nach der alten Regelung wurde die Besoldung um einen Betrag gekürzt, der regelmäßig nicht dem der tatsächlich gewährten Versorgung entsprach.

Die Anrechnung erfolgt nur auf Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1. Eine Anrechnung auf sonstige Bezüge erscheint nicht geboten, insbesondere läuft eine Anrechnung auf Leistungsprämien deren Anreiz- und Belohnungsfunktion zuwider. Ähnliches gilt bei typisierender Bewertung für Zuschläge: Soweit diese beispielsweise gezahlt werden sollen, um das Beamtenverhältnis für besonders qualifizierte (bzw. durch die Tätigkeit im zwischen- oder überstaatlichen Bereich besonders erfahrene) Bewerber attraktiv zu gestalten, läuft dieses Instrument der Personalgewinnung im Falle einer Anrechnung ins Leere. Eine Anrechnung auf vermögenswirksame Leistungen erscheint – bei fiskalischen Effekten deutlich unterhalb der Grenze der Marginalität – wenig praktikabel.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient ebenfalls dem Zweck der Vermeidung einer Doppelalimentierung aus öffentlichen Mitteln. Hier ist durch die Verabschiedung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und die resultierende Gewährung einer Versorgung unter Verzicht auf eine Konkurrenzregelung (wie sie für Mitglieder des Bundestags oder der Länderparlamente existiert) neuer Regelungsbedarf entstanden.

Zu § 14 Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Bundesbesoldungsgesetz.

Die Feststellung des Verlustes erfolgt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 SächsBG-E durch den Dienstvorgesetzten.

Zu § 15 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 den bisher in § 10 Bundesbesoldungsgesetz enthaltenen besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass mittelbare Besoldungsverbesserungen am Gesetzgeber vorbei durch eine Anrechnungsregelung grundsätzlich auszuschließen sind. Die Worte „soweit nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen. Beachtung findet die

Vorschrift z. B. bei der Anrechnung von Sachbezügen in Form der Zuweisung einer Dienstwohnung. Die VwV Dienstwohnung regelt die Anrechung der Dienstwohnungsvergütung/Höchsten Dienstwohnungsvergütung auf die Besoldung.

Durch Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass besondere Fürsorgeleistungen, die zur Besoldung hinzutreten, auf Grund ihrer Zweckbestimmung von der Anrechnungsregelung freigestellt sind. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Anrechnung stellen beispielsweise die unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft, Dienstkleidung und freie Heilfürsorge dar. Diese Leistungen führen nach dem Sinn und Zweck ihrer Gewährung nicht zu einer Anrechnung. Soweit der Dienstherr im Rahmen eines Jobticketrahmenvertrags einen Arbeitgeberanteil an ein Verkehrunternehmen zahlt, gilt die Anrechnungsfreiheit auch für diese besondere Fürsorgeleistung.

Satz 3 ermöglicht eine Ausnahmeregelung für den Fall der Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen, die im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus repräsentativen oder aus Sicherheitsgründen ein Dienstkraftfahrzeug auch privat genutzt wird.

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der unentgeltlich gewährten Sachbezüge bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ergibt sich aus § 92 Abs. 1, insoweit ist eine eigenständige Regelung in § 16 entbehrlich.

Zu § 17 Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Worte „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 18 Rückforderung von Besoldung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.
Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 3 und 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Sie wurden seinerzeit nach einer Initiative der Länder in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen (vgl. BR-Drs 615/1/01, Nr. 2) und passen die besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen an (vgl. § 118 Abs. 3 und 4 SGB 4).

Zu § 19 Kriterien der Anpassung

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit einer redaktionellen Anpassung.

Zu § 20 Versorgungsrücklage

In Absatz 1 ist unverändert die grundsätzliche Zielstellung für die Errichtung des Sondervermögens dargestellt.

In Absatz 2 ist inhaltlich geregelt, dass den Versorgungsrücklagen weiterhin die aufgrund der Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a Bundesbesoldungsgesetz verminderten Besoldungsausgaben sowie entsprechend § 14a Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz die Hälfte der Einsparungen aus der Verminderung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und der Fortführung dieser Maßnahmen durch das SächsBeamtVG zugeführt werden. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Einsparungen aus der Verminderung des Versorgungsniveaus künftig auch beim Alters- und Hinterbliebenengeld anfallen. Auch diese Einsparungen sollen künftig dem Sondervermögen zugeführt werden. Die Zuführungen sind bis Ende 2017 zu leisten. Nicht übernommen wird die in § 14a Abs. 2 und 2a Bundesbesoldungsgesetz enthaltene Festlegung, wonach die derzeit ausgesetzte Verminderung der Besoldungsanpassungen nach § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz im Anschluss an die achte Anpassung nach § 14a Abs. 2a Bundesbesoldungsgesetz wieder aufgenommen wird. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten, der unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten etwa im Rahmen künftiger Besoldungsanpassungen über die Höhe der Zuführungen zu den Rücklagen zu befinden hat.

Zu § 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Sätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 18 Bundesbesoldungsgesetz. Durch Einfügung des neuen Satzes 2 wird die jahrzehntelang bewährte Praxis einer gebündelten Dienstpostenbewertung einfachgesetzlich normiert. Damit wird klargestellt, dass für Beamte die Einrichtung gebündelter Dienstposten grundsätzlich zulässig ist. Sie bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, die sich aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann. Hinsichtlich der Richterfunktionen erfolgt eine eindeutige Ämterzuordnung in der Anlage 3 (Besoldungsordnung R); die Einrichtung gebündelter Dienstposten ist angesichts der verfassungsrechtlichen Sonderstellung dieses Personenkreises nicht zulässig.

Die Regelung bindet unmittelbar alle Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes also auch der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Der Tatbestand für Beamte/Richter,

denen noch kein Amt verliehen wurde, kann entfallen, da die zugehörige statusrechtliche Fallgestaltung nicht mehr existiert. Die übernommenen Vorschriften treffen bislang ausschließlich (Auffang /Übergangs)Regelungen für den Fall, dass eine Amtsbezeichnung noch nicht existiert, nicht aber für die Fälle, in denen sich eine Amtsbezeichnung ändert oder entfällt. Hierzu wird eine klarstellende Regelung ergänzt. Da Amtszulagen weiterhin Bestandteil des Grundgehaltes sind, gilt die neue (Auffang-/Übergangs-)Regelung ohne ausdrückliche Benennung auch für Änderungen bei sog. Zwischenämtern. Somit werden aus den zur Vereinheitlichung der Ämterordnung erforderlichen Änderungen der Amtsbezeichnungen auch keine Neuernennungen erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Tatbestände, die bisher eine Funktionszuweisung allgemein an die Zahl der Planstellen, die Einwohnerzahl oder die Schülerzahl einer Schule knüpften, können entfallen, da die konkreten Regelungen nunmehr in den folgenden Absätzen 3 und 4 anschließen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die Einstufung der Ämter für Lehrer und (stellvertretende) Schulleiter nach der relevanten Schülerzahl wird übernommen und – soweit sinnvoll und sachgerecht – mit der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen in Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B und in § 4 der KomBesVO zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 23 Amtsbezeichnungen

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummern 1 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die inhaltsgleiche Regelung der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B sind somit ebenfalls erfasst.

Die Gleichstellungsbestimmung in Absatz 1 wird aus Gründen der Klarstellung um eine Regelung zu den Status- und Funktionsbezeichnungen ergänzt.

Die klarstellende Regelung aus der Nummer 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird um einen Zusatz ergänzt, der wiederum klarstellt, dass keine Amtsbezeichnung eine abschließende Funktionsbeschreibung eines Amts darstellt.

Zu § 24 Besoldungsordnungen A und B

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 1 und 2 Bundesbesol-

dungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die verwendete Regelungssystematik wurde zwischen den §§ 24, 32 34 harmonisiert. Eine Abgrenzung zu den besonderen Beamtengruppen der folgenden Unterabschnitte erfolgt aus Gründen der Deregulierung nicht, da deren besondere Bestimmungen ohnehin als lex specialis der Regelung des Absatzes 1 vorgehen.

Aus Vereinfachungs- und Deregulierungsgründen wurde in die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A der Betrag der bisherigen allgemeinen Stellenzulage nach der Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingearbeitet. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (Verzahnungsämter zwischen Laufbahngruppe 1 und 2) wurde jeweils der Betrag entsprechend der Nummer 27 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (des bisherigen gehobenen Dienstes) integriert. Die Besoldungsordnungen A und B werden künftig – wie auch die Besoldungsordnungen R und W als eigenständige Anlage dem SächsBesG beigefügt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen und fasst diese mit den korrespondierenden Regelungen aus dem bisherigen § 11 SächsBesG zusammen. Zur Berücksichtigung der neuen laufbahnrechtlichen Systematik wird die Nr. 2 um die Möglichkeiten ergänzt, mit einem Zusatz auf einen Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung hinzuweisen. Mit der neu eingefügten Nr. 4 ist künftig auch die notwendige Abgrenzung hinsichtlich der Funktion eines Amtes möglich. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 25 Bezug genommen.

Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen werden in zusammengefasster Form in die Besoldungsordnung A übernommen; damit entfällt die entsprechende Verordnung.

Zu § 25 Eingangsämter

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift über die Eingangsämter muss an die Änderungen im Laufbahnrecht angepasst werden.

Die wesentlichen für das Besoldungsrecht maßgeblichen Änderungen im Laufbahnrecht sind:

- Die Laufbahngruppen wurden von vier auf zwei reduziert: die Laufbahngruppe 1 (ohne Hochschulstudium) umfasst den bisherigen einfachen und mittleren Dienst und die Laufbahngruppe 2 (mit Hochschulstudium) den bisherigen gehobenen und höheren Dienst. Innerhalb der Laufbahngruppen gibt es Einstiegsebenen, die mit denen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes identisch sein sollen.
- Die bestehenden ca. 70 Laufbahnen werden zu neun Fachrichtungen (17 Laufbahnen) zusammengefasst. Innerhalb der Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung möglich, die aber keinen Einfluss auf die Laufbahnbefähigung hat. Damit soll eine breitere Einsetzbarkeit der Beamten erreicht werden, horizontale Laufbahnwechsel sind weitgehend entbehrlich. Die Feststellung, ob eine Ausbildung die Befähigung für eine Laufbahn erfüllt, erfolgt durch die obersten Dienstbehörden, ggf. im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern; ein Einvernehmen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ist nicht mehr vorgesehen.

Die Laufbahnbefähigung ist damit als alleiniger Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Eingangsämter nicht mehr geeignet, da z. B. der Beamte des mittleren Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher künftig dieselbe Laufbahnbefähigung haben, nämlich die der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Justiz (Schwerpunkt Justiz), aber weiterhin unterschiedliche

Eingangsämter (in Besoldungsgruppe A 6 und Besoldungsgruppe A 8).

Deshalb erfolgt die Festlegung der regelmäßigen Eingangsämter für die Einstiegsebenen der Laufbahngruppe künftig zwar noch auf Grundlage der gesetzlich geregelten Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen und ist für alle Laufbahnen gleich (Absatz 1). Besondere Eingangsämter (Absatz 2) hingegen sind nicht mehr allein an die Laufbahnbefähigung sondern an die im Eingangsamt zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Ausbildung oder funktionaler Bewertung geknüpft. An der entsprechenden Kennzeichnung der besonderen Eingangsämter in den Besoldungsordnungen muss somit zwingend festgehalten werden.

Das Eingangsamt für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 wird ferner von Besoldungsgruppen A 2 nach Besoldungsgruppen A 4 angehoben. Unterhalb der Besoldungsgruppen A 4 wurde bislang nur noch das Amt des Justizwachtmeisters in Besoldungsgruppe A 3 verwendet. Funktionen mit den entsprechenden einfachen Aufgaben kommen in der Praxis nicht mehr vor. Die hierzu in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 ausgebrachten Ämter werden damit nicht mehr benötigt, sodass aus Vereinfachungsgründen das Eingangsamt der ersten tatsächlich besetzten Besoldungsgruppe zugewiesen wird.

Zu § 26 Beförderungsämter

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 25 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Worte „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen. Das Einfügen des Wortes „grundsätzlich“ ist aufgrund des neuen § 21 Satz 2 erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht in ihrer Systematik den bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Neben redaktionellen Änderungen wurde in den Sätzen 1 und 2 eine Anpassung an das neue Laufbahnrecht vorgenommen. Hierfür ist insbesondere eine Neuformulierung der für die Ermittlung der Stellenanteile maßgeblichen Bezugsgröße erforderlich. Statt der bisherigen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ergibt sich diese nunmehr aus den nach Einstiegsebenen differenzierten Laufbahngruppen 1 und 2.

Darüber hinaus sieht Satz 1 eine Öffnung des Stellenobergrenzenrechts vor, indem nur noch für die Spitzenämter der Laufbahngruppen Stellenobergrenzen festgelegt sind. Die Reduzierung der bisherigen vier Laufbahngruppen zu zwei Laufbahngruppen wird dabei nachgezeichnet. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass für das ehemalige Spitzenamt des gehobenen Dienstes (BesGr. A 13) keine Stellenobergrenzen mehr vorgesehen sind. Diese Änderungen dienen insgesamt der Berücksichtigung des durch die von stetigem Personalabbau begleiteten Rationalisierungsmaßnahmen gestiegenen Anforderungsprofils an die verbleibenden Stellen. Mit der Begrenzung der Spitzenämter wird dabei einerseits sichergestellt, dass diese ressortübergreifend auch nur für die jeweils höchsten Funktionen zur Verfügung stehen und ihr Erreichen insoweit besonders herausragende Leistungen voraussetzt. Andererseits wird dadurch die erforderliche Flexibilität für eine den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht werdende Bewertung der darunterliegenden Dienstposten geschaffen. Die Maßgabe der sachgerechten Bewertung stellt sicher, dass Stellenobergrenzen nur ausgeschöpft werden dürfen, soweit dies im Hinblick auf die im Einzelfall wahrzunehmenden Funktionen gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG. Außerdem wurde die erforderliche Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Weiterhin wurden die bisher in § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden sowie für Laufbahnen, in denen das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen ist, nicht übernommen. Die im Freistaat Sachsen für diesen Bereich bisher lediglich durch Erlass festgelegten Stellenobergrenzen sollen auf diese Weise künftig unmittelbar in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelt werden können. Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit des Rechnungshofs (Artikel 100 SächsVerf) wird dieser mitsamt seinem Geschäftsbereiche von den Stellenobergrenzen ausdrücklich ausgenommen.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung eigenständige Stellenobergrenzen für bestimmte Funktionsbereich (behördenorganisationsbezogen) oder Funktionsgruppen (aufgabenbezogen) eigenständige Stellenobergrenzen festzulegen. Dadurch ist eine flexible Anpassung des Stellenkegels an das jeweilige Anforderungsprofil sowie eine Berücksichtigung der im jeweiligen Bereich gegebenen Personalstruktur möglich.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Entscheidung über eine Aussetzung bzw. Beschränkung der notwendigen Umwandlungen ist den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Zu Absatz 6

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz. Durch die Regelung in einem eigenständigen Absatz wird die Möglichkeit der Einbeziehung von Stellen für Beschäftigte auch auf die außerhalb von Absatz 2 (insbesondere in den Fußnoten zur Besoldungsordnung A) geregelten Stellenobergrenzen erstreckt.

Die neu aufgenommene Regelung des Satzes 2 bestimmt, dass Stellenbruchteile, die sich in Anwendung der Stellenobergrenzen ergeben, kaufmännisch zu runden sind.

Zu § 27 Bemessung des Grundgehalts

Im Rahmen der Besoldungsreform erfolgt die Neugestaltung der Bemessung des Grundgehalts für die Beamten der Besoldungsordnung A durch den Wegfall des überkommenen Besoldungsdienstalters und die Ausrichtung an den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung. Die Neuregelung gilt grundsätzlich mit Wirkung vom 1. September 2006 (s. Begründung zu Artikel 31 Abs. 3 und 4).

Zu Absatz 1

Wie bisher wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nach Stufen bemessen. Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe (Anfangsstufe) erfolgt. Soweit für die Stufenzu-

ordnung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 anrechenbar sind, erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe. Maßgebend für den Beginn der Stufenlaufzeit ist nach Satz 4 der Erste des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt rechnen die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2. Bei einer Beförderung bleibt die bisher erreichte Stufe unverändert, ein Stufenaufstieg zum Zeitpunkt der Beförderung wird berücksichtigt. Für den Fall, dass ein Beamter bei einer Beförderung einer Stufe ohne Grundgehalt zugeordnet wird, regelt Satz 5 zur Klarstellung, dass kein Aufsteigen in die 1. Stufe mit Grundgehaltssatz erfolgt, sondern der Beamte in der im bisherigen Amt erreichten Stufe verbleibt, jedoch das Grundgehalt der Anfangsstufe gewährt wird. Beispielweise stellt sich dies bei einer Beförderung von Besoldungsgruppe A 14 Stufe 5 nach Besoldungsgruppe A 15 dar. In der Stufe 5 ist kein Grundgehaltssatz ausgewiesen, wodurch das Grundgehalt der Stufe 6 zu gewähren ist. Satz 6 stellt klar, dass bei den genannten Maßnahmen eine Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgt; Vordienstzeiten werden nach § 28 Abs. 1 bis 3 angerechnet. Um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ handelt es sich beispielsweise bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung W in ein Amt der Besoldungsordnung A.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 regeln den Grundsatz des Stufenaufstiegs nach der erstmaligen Stufenzuordnung. Voraussetzung für den regelmäßigen Stufenaufstieg ist, dass die erbrachten Leistungen im Wesentlichen den Anforderungen des übertragenen Amts entsprechen. Der bisherige Steigerungsrhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in den Anfangsjahren der Erfahrungsgewinn im Regelfall größer ist als in späteren Jahren.

Satz 3 stellt die Anrechnung jener berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 auf die Stufenlaufzeit sicher, die bei der Stufenzuordnung nicht zum Erreichen der nächsten Stufe geführt haben.

Zeiten, in denen keine Dienstbezüge bezogen werden, werden nach Satz 4 beim Stufenaufstieg nicht berücksichtigt - soweit in § 28 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist -, weil es hier an der erforderlichen Dienstleistung fehlt.

Nach Satz 5 werden Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge auf volle Monate abgerundet. Zeiten ohne Dienstbezüge von weniger als einem Monat verzögern den Stufenaufstieg somit nicht. Die Berechnung der Zeiträume erfolgt zunächst nach Tagen, Monaten und Jahren. Jeder Monat wird dabei mit 30 Tagen angesetzt. Die Zeiten sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Monate abzurunden. Die Abrundungsvorschrift findet jedoch nur einmal nach der Zusammenrechnung zeitlich zusammenhängender Unterbrechungen aus unterschiedlichen Gründen Anwendung.

Zu Absatz 3

Voraussetzung des regelmäßigen Aufsteigens im Grundgehalt ist, dass der Beamte die mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, ist der Beamte zunächst darauf hinzuweisen, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht anforderungsgerecht sind. Erbringt der Beamte weiterhin keine anforderungsgerechten Leistungen, kann der Dienstherr durch eine geeignete Leistungsfeststellung die folgenden Zeiten nicht beim Stufenaufstieg berücksichtigen. Damit wird die individuelle Stufenlaufzeit kraft Gesetz angehalten und der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe auch über die Dauer des Regelintervalls von zwei, drei oder vier Jahren hinaus. Das Gesetz macht keine detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung und Durchführung der Leistungsfeststellung mit der Ausnahme der erneuten Durchführung nach 12 Monaten. Die Frist dient dem Schutz der Beamten. In diesem Zeitraum wird ihnen die Gelegenheit zur Leistungssteigerung und Bewährung gegeben. Diese strenge Anbindung des regelmäßigen Aufstiegs an erbrachte Leistungen

trägt dem Gedanken der stärkeren Leistungsorientierung des Dienstrechts Rechnung. Das Anhalten in der bisherigen Grundgehaltsstufe bei Minderleistung soll eine gewisse sanktionierende Wirkung entfalten. Erst mit dem Aufstieg beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe. Das Anhalten verkürzt nicht die Laufzeit der nächsten Stufe. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Die gesetzliche Aufhebung der aufschiebenden Wirkung dient der sofortigen Vollziehung der Entscheidung und soll somit einen zwischenzeitlich anstehenden Aufstieg in die nächsthöhere Stufe verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Schriftformerfordernis für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stufenzuordnung und der Hemmung im Stufenaufstieg. Für das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen nach Erreichen der vorgesehenen Dienstzeiten mit anforderungsgerechten Leistungen ist keine schriftliche Mitteilung erforderlich, da hierfür keine Entscheidung des Dienstherrn notwendig ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten

Sinn und Zweck der Regelung ist es, bei der erstmaligen Stufenzuordnung bestimmte Vordienstzeiten, gesellschaftspolitische Zeiten sowie andere für die Verwendung förderliche Zeiten anzurechnen oder Zeiten einer Unterbrechung aus dienstlichen, familiären oder gesellschaftspolitischen Gründen gleichwohl bei der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, werden anerkennenswerte Zeiten, die Beamte vor dem tatsächlichen Diensteintritt verbracht haben, wie Beamtendienstzeiten behandelt und bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass Beamte mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zum Zeitpunkt des Diensteintritts in einer höheren Stufe eingeordnet sind.

Nummer 1 sieht vor, dass Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden angerechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Zeiten nicht zu den laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen rechnen. Unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit den Tatbestand der Hauptberuflichkeit erfüllt, ergibt sich aus der Definition der Hauptberuflichkeit in § 3.

Zu den nach Nummer 2 berücksichtigungsfähigen Zeiten gehört auch ein über den vorgeschriebenen Grundwehrdienst hinausgehender freiwillig geleisteter zusätzlicher Wehrdienst, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Verzögerungen bei der Einstellung auf Grund einer Eignungsübung sind auszugleichen. Nummer 3 stellt gesetzlich klar, dass diese Zeit als berücksichtigungsfähige Vordienstzeit angerechnet wird.

Nummer 4 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 28 Abs. 3 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können weitere hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Stufenzuordnung der Grundgehaltstabelle ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind. Als förderlich können insbesondere Berufszeiten angesehen werden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Wie im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 werden auch hier hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen. Die Richtungsentscheidung über die Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten obliegt den obersten Dienstbehörden, weil diese jeweils den in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Überblick und damit die Fachkompetenz hinsichtlich der Förderlichkeit von Vordienstzeiten besitzen; sie ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffen. Die oberste Dienstbehörde kann in eigener Verantwortung die Entscheidung über die Anerkennung förderlicher Zeiten auf eine andere Stelle delegieren. Zur Wahrung einer einheitlichen Ermessensausübung innerhalb des Freistaates Sachsen wird das Staatsministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 hierzu eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die für den Regelfall einen Entscheidungsrahmen vorgibt und darüber hinaus für den besonderen Einzelfall noch Entscheidungsspielraum belässt. Nur in letzteren Fällen ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen gesondert einzuholen.

Zu Absatz 3

Die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Zeiten sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Monate aufzurunden. Soweit bei einer Stufenzuordnung mehrere Zeiten zu berücksichtigen sind, findet die Aufrundung nach Zusammenrechnung der einzelnen Zeiten nur einmal Anwendung. Die anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden zudem nicht durch Zeiten nach Absatz 4 vermindert. Dies stellt sicher, dass Zeiten einer unschädlichen Unterbrechung nach Absatz 4 auch innerhalb einer anrechenbaren Vordienstzeit nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt werden. Wird beispielsweise eine Beamtin beim Freistaat Sachsen neu ernannt, die zuvor als Angestellte bei einer Kommune beschäftigt war und innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses zur Inanspruchnahme einer Elternzeit für 2 Jahre beurlaubt war, wird die gesamte Vordienstzeit bei der Kommune einschließlich der Kinderbetreuungszeit als Vordienstzeit berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Dieser Absatz zählt abschließend die Zeiten ohne Dienstbezüge auf, die abweichend zu § 27 Abs. 2 Satz 4 das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nicht verzögern.

In den Nummern 1 und 2 wird die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren pro Kind bzw. Pflegezeiten bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen geregelt. Anders als bisher sind diese Zeiten nur noch anrechenbar, wenn sie im aktuellen Beamtenverhältnis verbracht werden oder in eine berücksichtigungsfähige Zeit nach Absatz 1 oder 2 fallen. In Nummer 2 wird zur näheren Bestimmung, wer zu den pflegebedürftigen nahen Angehörigen zählt, auf § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG Bezug genommen.

Nummer 3 umfasst Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die infolge einer schriftlichen Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange (z. B. Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags oder eines Landtags, bei Parteien oder Wählervereinigungen, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden, im Auslandsschuldienst oder der Entwicklungshilfe) dient. Damit wird sicher gestellt, dass entsprechende Beurlaubungszeiten nicht zur Verzögerung des Stufenaufstiegs führen.

In den Nummern 4 und 5 werden die spezialgesetzlich geregelten Nachteilsausgleiche nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, Zivildienstgesetz und dem Eignungsübungsgesetz klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Nach Nummer 6 werden Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundes- oder einer Landesregierung berücksichtigt. Dies dient der Rechtssicherheit. Das SächsMinG enthält keine Regelung zur Anrechnung der Zeit der Zugehörigkeit zur Staatsregierung als berücksichtigungsfähige Zeit im Sinne des § 28, ebenso das Bundesministergesetz. Die Berücksichtigung der Zeiten der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament knüpft an die gesetzlichen Regelungen des § 17 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes, des § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes (des Bundes) und des § 10b des Europaabgeordnetengesetzes an. Gegenüber der bisher hälftigen Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft erfolgt im neuen System eine volle Anrechnung dieser Zeit. Dies gilt jedoch nicht für Zeiten nach § 31 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes.

Satz 2 stellt sicher, dass der Dreijahreszeitraum in Nummer 1 und 2 für dieselbe Person jeweils insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 29 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 30 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Regelung ist erforderlich, um die Berücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 und 2 von Beamten zu präzisieren, die neu eingestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 stellen klar, dass Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als auch Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind, bei der Stufenzuordnung nicht berücksichtigt werden. Satz 2 legt fest, dass Vordienstzeiten des Beamten wegen der nachfolgenden Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit bereits von einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geprägt waren und nicht zu berücksichtigen sind.
Nach Satz 3 sind die Zeiten der Zugehörigkeit zu den Grenztruppen von der Berücksichtigung ausgenommen. Davor liegende Zeiten bleiben von dem Ausschluss unberührt.

Zu Absatz 2

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Systemnähe wird widerlegbar vermutet, wenn die in Satz 2 aufgeführten Sachverhalte vorliegen.

Zu § 30 Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten

Die bislang in der KomBesVO geregelte Einstufung der Ämter für kommunale Wahlbeamte (Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete sowie Vorsitzende von Verwaltungsverbänden) wird unmittelbar in das Sächsische Besoldungsgesetz integriert. Die bisher geltende Regelung resultiert aus der bisherigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, da dieser den Ländern Öffnungsklauseln zur Regelung der kommunalen Einstufungen eingeräumt hatte. Nach der Föderalismusreform besteht keine Notwendigkeit, an dieser Systematik festzuhalten; stattdessen soll dem Gesetzesvorbehalt der Besoldung Rechnung getragen werden. Durch den Wegfall der KomBesVO kann gleichzeitig ein Beitrag zur Bündelung besoldungsrechtlicher Vorschriften in einer zentralen Rechtsgrundlage und somit zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung, welche wesentliche Ziele des Reformvorhabens darstellen, geleistet werden.

Die Regelungsinhalte werden grundsätzlich beibehalten.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 3 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Das bisherige Besoldungsdienstalter wird durch eine Stufenzuordnung (§ 27) abgelöst. Beamte erhalten nunmehr bei ihrer ersten Ernennung – unabhängig von ihrem Lebensalter – grundsätzlich das Grundgehalt der ersten Stufe. Eine höhere Einstufung kann durch Anrechnung von bestimmten Vordienstzeiten und förderlichen Zeiten erreicht werden. Diese Regelungen (§§ 27 und 28) gelten grundsätzlich auch für kommunale Wahlbeamte. Insoweit sind aufgrund der Eigenart des Wahlbeamtenverhältnisses Sonderregelungen erforderlich. So erfolgt bei Begründung des Beamtenverhältnisses die Zuordnung abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 zur Stufe 10.

Ausgehend von dieser Stufenzuordnung können Zeiten, die bereits in einem kommunalen Wahlamt zurückgelegt worden sind, entsprechend den in § 27 Abs. 2 und 5 geregelten Stufenlaufzeiten angerechnet werden. Es wird sichergestellt, dass bei einer Wiederwahl die zuvor erreichte Stufe erhalten bleibt. Mit den getroffenen Sonderregelungen wird klargestellt, dass die für Laufbahnbeamte der Besoldungsordnung A geltenden Vorschriften des § 28 Abs. 1 bis 3 über Zeiten, die bei der ersten Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind, nicht zur Anwendung kommen.

Das weitere Aufsteigen in den Stufen erfolgt ohne Leistungsfeststellung nach § 27 Abs. 3 Satz 1. Dies entspricht der Systematik, dass kommunale Wahlbeamte von einer Leistungsbezahlung insgesamt ausgenommen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 3 KomBesVO. Die Regelung zu hauptamtlichen Ortsvorstehern (grundsätzlich Ehrenbeamte auf Zeit § 68 SächsGemO) ist für Fälle der Neugliederung von Gemeindegebieten weiterhin erforderlich (§ 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO, § 154 Abs. 3 SächsBG).

Zu Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 4 KomBesVO.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen. Es wird einheitlich der Begriff Einwohnerzahl verwendet.

Zu § 31 Einwohnerzahl

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen und enthält Spezialregelungen für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl bei sich auf mehrere Mitgliedsgemeinden erstreckenden Verwal-

tungsverbänden sowie für Fälle der Umbildung von Körperschaften. Für die Ermittlung der für die generelle Zuordnung zu den Größengruppen nach § 30 maßgebenden Einwohnerzahl findet die allgemeine Regelung des § 22 Abs. 4 Anwendung.

Zu § 32 Besoldungsordnung R

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 37 Bundesbesoldungsgesetz. Es wurde eine Anpassung an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Zu § 33 Bemessung des Grundgehalts

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 wird entsprechend den bisherigen Regelungen des § 38 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz das Grundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R in Stufen (Besoldungsgruppe R 1 und R 2) oder als Festbetrag (ab Besoldungsgruppe R 3) bemessen.

Zwar wird die bisherige Tabellenstruktur im neuen sächsischen Besoldungsrecht fortgeführt, jedoch bei gleichzeitiger Abkehr vom System der lebensaltersbezogenen Einstufung. Dementsprechend erfolgt die (erstmalige) Stufenzuordnung bei Diensteintritt nach Satz 2 unabhängig vom Lebensalter grundsätzlich zur jeweiligen Anfangsstufe. Dies ist gemäß der Definition in § 27 Abs. 1 Satz 2 die erste mit einem Grundgehaltssatz untersetzte Stufe, d. h. Stufe 1 bei Besoldungsgruppe R 1 bzw. Stufe 3 bei Besoldungsgruppe R 2. Bei Vorliegen berücksichtigungsfähiger Zeiten wird der Richter oder Staatsanwalt nach Maßgabe von Absatz 2 einer höheren Stufe zugeordnet.

Satz 3 bestimmt den Beginn der Stufenlaufzeit ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird.

Satz 4 regelt die Stufenlaufzeiten. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter (richterliche Unabhängigkeit, Artikel 97 GG), die jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung der Richter verbietet, wird – abweichend von den Regelungen zur Besoldungsordnung A – der Stufenaufstieg nicht mit der Möglichkeit einer Leistungsfeststellung durch den Dienstherrn mit dem Ziel des Anhaltens der Stufenlaufzeit verknüpft. Der Stufenaufstieg erfolgt stattdessen kraft Gesetzes jeweils nach Ablauf von zwei Dienstjahren. Die erreichte Stufe wird bei einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 fortgeführt; in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiten werden für den weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

Nach Satz 5 werden – entsprechend der Regelung für Beamte der Besoldungsordnung A – Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge nicht in die Stufenlaufzeit eingerechnet. Eine Ausnahme gilt für Zeiten nach § 28 Abs. 4 (Kinderbetreuungs-, Pflegezeiten etc.), dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Um diese Unterbrechungszeiten mit den Stufenlaufzeiten in Einklang zu bringen, werden sie nach Satz 6 aus Vereinfachungsgründen nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

Satz 7 findet Anwendung bei Beförderung eines der Stufe 1 oder 2 zugeordneten Richters oder Staatsanwalts von Besoldungsgruppe R 1 nach Besoldungsgruppe R 2. In diesen Fällen wird bereits vor regulärem Erreichen der ersten mit einem Grundgehaltssatz besetzten Stufe (Stufe 3) das entsprechende Grundgehalt gewährt. Die Stufenlaufzeit bleibt davon jedoch unberührt.

Satz 8 stellt klar, dass eine erste Stufenzuordnung auch bei den genannten Maßnahmen, die regelmäßig keine (erste) Ernennung darstellen, erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt abweichend von dem sich aus Absatz 1 ergebenden Grundsatz der Zuordnung zur ersten Stufe bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, dass berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten in entsprechender Anwendung der für Beamte der Besoldungsordnung A geltenden Vorschrift sowie Zeiten als Rechtsanwalt, Notar oder Assessor bzw. Tätigkeiten in anderen Berufen, soweit diese nach dem Deutschen Richtergesetz auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können, zu einer höheren Einstufung führen. Diese Vorschrift findet auch beim Wechsel von Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B in den Dienst als Richter oder Staatsanwalt Anwendung. Zeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Deutsches Richtergesetz fallen bereits unter § 28 Abs. 1 Nr. 1 und sind von dem Verweis auf das Deutsche Richtergesetz daher nicht mit umfasst.

Nach Satz 2 sind auf die berücksichtigungsfähigen Zeiten die in Absatz 1 geregelten Stufenlaufzeiten anzuwenden, sodass für je 2 Jahre anerkannte Vordienstzeiten eine höhere Stufe festzusetzen ist. Soweit dabei Restzeiten anfallen, werden diese nach Satz 3 auf die Stufenlaufzeit in der zum Zeitpunkt der ersten Ernennung festgesetzten Stufe angerechnet. In diesen Fällen beginnt die Stufenlaufzeit abweichend von Absatz 1 Satz 3 mit dem Ersten des Monats, der sich unter Berücksichtigung der Restzeiten ergibt.

Der in Satz 4 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Zeiten, die durch eine Nähe zum System der ehemaligen DDR geprägt waren, nicht als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt ein Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der ersten Stufenzuordnung. Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung wird hinsichtlich des Stufenaufstiegs auf die für Beamte der Besoldungsordnung A geltenden Regelungen Bezug genommen.

Zu Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 (Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen)

Die im Freistaat Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 für den Personenkreis der Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen eingeführte Besoldungsordnung W mit der aus einem Grundgehalt und ergänzenden variablen Leistungsbezügen bestehenden Besoldungsstruktur wird grundsätzlich beibehalten. Dabei werden die mit Blick auf das Urteil des BVerfG vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10, zur Wiederherstellung einer amtsangemessenen Alimentation dieses Personenkreises erforderlichen Maßnahmen umgesetzt. Das BVerfG hatte mit dieser Entscheidung festgestellt, dass die Besoldung von Professoren der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen evident unzureichend und somit verfassungswidrig ist. Der hessische Landesgesetzgeber wurde beauftragt, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2013 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Wenngleich die Entscheidung unmittelbar zum Besoldungsrecht des Landes Hessen ergangen ist, ist sie dem Grunde nach auch auf den Freistaat Sachsen zu übertragen. Maßgeblich hierfür ist, dass sowohl das dargestellte Besoldungssystem zu dem in Hessen identisch ist als auch die Grundgehaltssätze der Höhe nach in beiden Ländern annähernd vergleichbar sind.

Während die Notwendigkeit einer Neuregelung zur Besoldungsgruppe W 2 unmittelbar aus der Entscheidung des BVerfG folgt, wird für die Besoldungsgruppe W 1 angesichts der für die dieser Besoldungsgruppe zugeordneten Ämter der Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten gegenüber W 2-Professoren geringeren Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen sowie der Tatsache, dass im Quervergleich zu anderen Ämtern (insbesondere Akademischer Rat in Besoldungsgruppe A 13) eine Benachteiligung nicht erkennbar ist, kein

Handlungsbedarf gesehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ämter der Besoldungsgruppe W 1 nur im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden und es sich insoweit um Durchgangsämter handelt, die im Übrigen auch der Qualifikation der Amtsinhaber dienen. Zur Besoldungsgruppe W 3 enthält die Entscheidung keine Ausführungen und mithin auch keinen expliziten Handlungsauftrag. Die Vorgaben des BVerfG erfordern es folglich nicht, die Änderungen zur Besoldungsgruppe W 2 in prozentual oder betragsmäßig gleichem Umfang zu übertragen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die entscheidungserheblichen Erwägungen (insbesondere die hohen Anforderungen der Professorenämter an den akademischen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber sowie die Gegenüberstellung mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes) uneingeschränkt auf die Ämter der Besoldungsgruppe W 3 zu übertragen sind. Somit ist im Ergebnis von einem (in abgeschwächter Form bestehenden) Handlungsbedarf auch für die Besoldungsgruppe W 3 auszugehen, der zudem durch die erforderliche Wahrung des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots zur Besoldungsgruppe W 2 begründet wird.

Die amtsangemessene Alimentation der Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 soll mit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die neue Ausgestaltung des Grundgehalts (insbesondere § 35) sowie rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2013 durch Gewährung einer Überleitungszulage (Artikel 30 Nr. 4) sichergestellt werden.

Darüber hinaus werden gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:
- Abschließende Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge, insbesondere der Funktions-Leistungsbezüge,
- Besoldungsrechtliche Gleichstellung der Akademischen Assistenten mit Juniorprofessoren,
- Einführung eines nach Stufen bemessenen Grundgehalts in Besoldungsgruppe W 1 (für Juniorprofessoren und Akademische Assistenten).

Die Beamten, denen zum 1. Januar 2005 bereits ein Amt der Besoldungsordnung C übertragen war, verbleiben weiterhin in ihren bisherigen Ämtern. Sie wechseln bei Berufung auf eine andere Professur oder auf eigenen Antrag in ein Amt der Besoldungsordnung W.

Zu § 34 Besoldungsordnung W

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 32 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Außerdem wurden die für Habilitanden zur Verfügung stehenden Ämter der Akademischen Assistenten in den Geltungsbereich der Besoldungsordnung W aufgenommen. Damit wird eine besoldungsrechtliche Gleichstellung dieser Personalkategorie mit Juniorprofessoren erreicht und der Tatsache Rechnung getragen, dass die Habilitation im Freistaat Sachsen in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2004, 2 BvF 2/02, dauerhaft als gleichwertiger Qualifikationsweg neben der Juniorprofessur aufrecht erhalten bleiben soll.

Die gemäß Satz 2 in der Anlage 5 ausgewiesenen Grundgehaltssätze sehen Stufen vor (vgl. Begründung zu § 35 Abs. 2 und 3) und werden für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Wiederherstellung einer amtsangemessenen Alimentation der Inhaber dieser Ämter (vgl. vorstehende Ausführungen zur Entscheidung des BVerfG vom 14. Februar 2012) gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöht. Zwar kommt dem Gesetzgeber im Rahmen der aus Artikel 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten und seine Familie amtsangemessen zu alimentieren, im Hinblick auf die Struktur und die konkrete Höhe der Besoldung ein weiter Gestaltungsspielraum zu, sodass der Entscheidung des BVerfG folgerichtig keine Vorgaben zu entnehmen sind, durch welche Maßnahmen die Verfas-

sungsmäßigkeit der Professorenbesoldung herzustellen ist. Einer Beseitigung der Verfassungswidrigkeit durch eine Erhöhung der Grundgehälter ist jedoch – insbesondere gegenüber der vom BVerfG ebenfalls für zulässig erachteten alimentativen Ausgestaltung der Leistungsbezüge – der Vorzug einzuräumen.

Das neue Endgrundgehalt in Besoldungsgruppe W 2 liegt über dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, Stufe 11; das neue Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 liegt zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2. Ein Vergleich mit der vom BVerfG als am ehesten für tauglich erachteten Vergleichsgruppe der (höheren) Ämter der Besoldungsordnung A zeigt, dass mit dieser Grundgehaltserhöhung das für verfassungswidrig erachtete Alimentationsdefizit in hinreichendem Maße beseitigt werden kann.

Satz 3 stellt sicher, dass auch Rektoren und weitere hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien, die für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Amts keine Professoren im hochschul-/statusrechtlichen Sinne sind, vom Geltungsbereich der Besoldungsordnung W erfasst werden, soweit die Besoldungsordnungen A und B hierfür keine speziellen Ämter vorsehen. Letzteres ist beispielsweise für den Rektor und Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) der Fall, sodass für diese Beamten die Vorschriften zur sogenannten W-Besoldung keine Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 3 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 35 Bemessung des Grundgehalts

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Bemessung des Grundgehalts. Sowohl in der Besoldungsgruppe W 1 als auch in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden Stufen eingeführt.

Zu Absatz 2

In der Besoldungsgruppe W 1 sind insgesamt zwei Stufen vorgesehen. Die erste Stufe entspricht dem bisherigen festen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 und steht Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge zu. Zeitgleich mit der sich nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz bestimmenden und von weiteren Kriterien abhängigen ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erfolgt der Aufstieg in die Stufe 2. Die damit verbundene Erhöhung des Grundgehalts entspricht der Höhe nach der „Bewährungszulage“ gemäß Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W. Mit der Integration dieser „Bewährungszulage“ in das Grundgehalt der Stufe 2 kann das eigentliche Ziel der bisherigen Zulage – die Honorierung des Erfahrungsgewinns – nunmehr sachgerecht innerhalb des Systems der Grundbesoldung erreicht werden. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen A und R gegeben.

Zu Absatz 3

In Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 14. Februar 2012 werden auch in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 Stufen eingeführt; in beiden Besoldungsgruppen sind je 4 Stufen mit einer Laufzeit von jeweils 5 Jahren vorgesehen. Das System der variablen Leistungsbezüge wird daneben bestehen bleiben (vgl. §§ 36, 37). Dies wird vom BVerfG ausdrücklich für zulässig erachtet (vgl. Urteil vom 14. Februar 2012, Rn. 154).

Für die Einführung von Stufen sind insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

- Eröffnung von Zukunftsperspektiven durch Aufstieg in den Stufen,
- Die mit zunehmender Berufserfahrung steigenden Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Alimentation werden abgebildet,
- Berücksichtigung von Karrieretrends hochqualifizierter Wissenschaftler im Vergleich zu Laufbahnbeamten des höheren Dienstes der Besoldungsordnung A; vorhandene oder künftige Erfahrungszuwächse aus einer Tätigkeit als Professor oder hauptamtlicher Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an Hochschulen werden über das gestufte Grundgehalt und somit unmittelbar im Rahmen der alimentativen Besoldungsbestandteile abgebildet.

Stufenaufstieg und Leistungsbezüge verfolgen somit unterschiedliche Zielrichtungen. Während Erfahrungsstufen die mit zunehmender Berufserfahrung steigenden Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Alimentation abbilden, können Leistungsbezüge – in allen Stufen – u. a. für darüber hinausgehende besondere individuelle Leistungen vergeben werden.

Aufgrund der Einführung von Stufen ist gegenüber der Ausgestaltung als Festgehalt ein niedrigeres Anfangsgrundgehalt möglich, da maßgebendes Kriterium für die Bewertung des Amtes die gesetzlich festgelegte Höhe des Endgrundgehaltes ist (BVerfG, Beschluss vom 30. März 1977, 2 BvR 1039/75 u. a.; BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, 2 BvL 26/91 u. a.; BVerwG, Urteil vom 20. Juni 1996, 2 C 6/96; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004, 2 C 34/02; BVerwG, Urteil vom 20. März 2008, 2 C 49/07).

Die Ermittlung der Stufenanzahl und -laufzeit beruht auf folgenden Überlegungen:

- Laufbahnbeamte des höheren Dienstes der Besoldungsordnung A werden die Stufen (im künftigen System der Erfahrungsstufen) in 28 Jahren durchlaufen. Dies entspricht im Regelfall 70 Prozent der insgesamt zu leistenden aktiven Dienstzeit von ca. 40 Jahren (Annahme: Berufseinstieg nach Abschluss des Studiums im Alter von 27 Jahren, Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 67. Lebensjahres).
- Für den Personenkreis der Professoren ergibt sich ausgehend von einem unterstellten Erstberufungsalter von 41 Jahren eine zu erwartende aktive Dienstzeit von 26 Jahren. Davon stehen bei Übertragung der Gegebenheiten der Besoldungsordnung A für den Stufendurchlauf 18 Jahre zur Verfügung (70 Prozent von 26 Jahren).
- Mit der Einführung von 4 Stufen wird ein angemessener Ausgleich zwischen den gegenläufigen Aspekten Dauer der Stufenlaufzeit und Höhe des Stufengewinns hergestellt. Die Beschränkung auf weniger Stufen würde zwar höhere Stufengewinne, jedoch gleichzeitig auch längere Stufenlaufzeiten bedeuten. Letzteres ist im Hinblick darauf, dass es für die Herstellung einer verfassungsgemäßen, d. h. der amtsangemessenen Alimentation genügenden Besoldung geboten erscheint, dem Beamten – unabhängig von der Möglichkeit, ergänzende Leistungsbezüge oder eine Berufung auf eine andere/höherwertige Professur zu erhalten – realistische Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen, problematisch. Für die Einführung weiterer Stufen gilt diese Argumentation im Umkehrschluss, da dadurch – bei aus Kostengründen gegebenem Anfangs- und Endgrundgehalt – der Umfang der zu verteilenden Stufengewinne an Bedeutung verliert und die Expektanzen somit ebenfalls nicht ausreichend sein dürften.
- Bei 4 Stufen, d. h. 3 Stufenaufstiegen, ergibt sich rechnerisch eine Laufzeit von 6 Jahren je Stufe. Dies erscheint – auch im Hinblick darauf, dass die höchste Stufenlaufzeit in der Besoldungsordnung A lediglich 4 Jahre beträgt – zu lang. Eine Reduzierung auf 5 Jahre ist deshalb angemessen. Die Gesamtstufenlaufzeit der Professoren wird somit 15 Jahre betragen, dies entspricht einem Anteil an der unterstellten Gesamtdienstzeit von knapp 60 Prozent; das Endgrundgehalt wird dabei im Regelfall noch 11 Jahre bezogen werden können.

- Das Erreichen des Endgrundgehaltes ist mit diesem Stufensystem für alle Professoren vorgezeichnet, da – anders als bei der Besoldungsordnung A (§ 27 Abs. 3) - keine Hemmung des Stufenaufstiegs möglich ist.

Nach Satz 1 werden Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen bei Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Freistaat Sachsen mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 grundsätzlich, d. h. soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach Absatz 4 vorliegen, der jeweiligen Anfangsstufe zugeordnet. Dies ist der Definition in § 27 Abs. 1 Satz 2 folgend jeweils die Stufe 1. Wie mit diesem Gesetz auch für die Besoldungsordnungen A und R vorgesehen, erfolgt dabei keine Orientierung am Dienst- oder Lebensalter, um eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Einstufung sicherzustellen. Die Regelungen gelten auch, wenn frühere Beamte des Freistaates Sachsen nach einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erneut in ein Beamtenverhältnis als Professor oder hauptberuflicher Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an Hochschulen berufen werden.

Satz 2 bestimmt den Beginn der Stufenlaufzeit ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenlaufzeit selbst ist in Satz 3 geregelt und beträgt einheitlich 5 Jahre (s. o.). Außerdem wird in Satz 3 klargestellt, dass eine bereits erreichte Stufe bei Übertragung eines anderen Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 (z. B. bei Berufung auf eine andere Professur oder Ernennung zum Rektor unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSFG) erhalten bleibt und auch die in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Nach Satz 4 werden – entsprechend den Regelungen für die Besoldungsordnungen A und R – Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge nicht in die Stufenlaufzeit eingerechnet. Eine Ausnahme gilt für Zeiten nach § 28 Abs. 4 (Kinderbetreuungs-, Pflegezeiten etc.). Um die Unterbrechungszeiten mit den Stufenlaufzeiten in Einklang zu bringen, werden sie gemäß Satz 5 aus Vereinfachungsgründen nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

Satz 6 stellt klar, dass eine erste Stufenzuordnung auch bei den genannten Maßnahmen, die regelmäßig keine (erste) Ernennung darstellen, erforderlich ist. Um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ handelt es sich beispielsweise beim Wechsel eines Professors der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Grundlage der diesbezüglichen Übergangsregelung des § 89 Abs. 1 Satz 3.

Zu Absatz 4

Analog zu den für die Besoldungsordnungen A und R vorgesehenen Regelungen soll auch für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bei der ersten Stufenfestsetzung die Möglichkeit der Anrechnung förderlicher Zeiten bestehen. Die Feststellung der berücksichtigungsfähigen Zeiten erfolgt durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten nach § 78 Abs. 2 SächsHSFG und bei gemeinsam berufenen Professoren durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Rahmen der Zuständigkeit für die Berufung der Professoren nach § 62 Abs. 3 SächsHSFG.

Nach Satz 1 werden Zeiten als Professor oder Hochschullehrer an einer in- oder ausländischen Hochschule (Nummer 1) sowie hauptberufliche Leitungstätigkeiten an deutschen Hochschulen (Nummer 2) anerkannt. Zeiten der beruflichen Qualifizierung (z. B. als Juniorprofessor) oder sonstige (im öffentlichen Dienst geleistete) Vordienstzeiten können hingegen nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass das für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vorgesehene Stufenmodell speziell auf den Karriereverlauf von Hochschullehrern abgestimmt ist und die gewählte Kombination aus Stufenanzahl und -laufzeit das höhere Einstiegsalter berücksichtigt und somit im Regelfall auch bei einer Einstufung in Stufe 1 gewährleistet ist, dass die Endstufe erreicht und das zugehörige End-

grundgehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand hinreichend lange bezogen werden kann.

Satz 2 ermöglicht in besonderen Einzelfällen die Berücksichtigung von an ausländischen Hochschulen oder außerhalb des Hochschulbereichs wahrgenommenen Leitungstätigkeiten. Diese Regelung zielt insbesondere darauf ab, herausragende Führungskräfte für die Übernahme von Leitungstätigkeiten an Hochschulen im Freistaat Sachsen zu gewinnen. Bei der Berufung von Professoren als Hochschullehrer wird die Berücksichtigung solcher Leitungstätigkeiten hingegen regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Satz 3 legt fest, dass die bei der ersten Stufenfestsetzung insgesamt zu berücksichtigenden oder berücksichtigten Zeiten auf volle Monate aufgerundet werden, um einen Beginn der Stufenlaufzeit zum ersten Tag des Monats (vgl. Absatz 3) weiterhin sicherzustellen. Diese Zeiten werden zudem nicht durch Zeiten nach § 28 Abs. 4 vermindert. Dadurch wird – dem Gleichbehandlungsgedanken folgend – sichergestellt, dass für die Stufenlaufzeit unschädliche Unterbrechungszeiten nicht zu einer Verkürzung bereits erbrachter förderlicher Vordienstzeiten führen.

Nach Satz 4 sind auf die berücksichtigungsfähigen Zeiten die in Absatz 3 geregelten Stufenlaufzeiten anzuwenden, sodass für je 5 Jahre anerkannte Vordienstzeiten eine höhere Stufe festzusetzen ist. Soweit dabei Restzeiten anfallen, werden diese auf die Stufenlaufzeit der zum Zeitpunkt der ersten Ernennung festgesetzten Stufe angerechnet. In diesen Fällen beginnt die Stufenlaufzeit abweichend von Absatz 3 Satz 2 mit dem Ersten des Monats, der sich unter Berücksichtigung der Restzeiten ergibt.

Der in Satz 5 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Zeiten, die durch eine Nähe zum System der ehemaligen DDR geprägt waren, nicht als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden können.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt das Schriftformerfordernis für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stufenzuordnung. Satz 2 nimmt bezüglich des Stufenaufstiegs im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung Bezug auf die für Beamte der Besoldungsordnung A geltende Regelung.

Zu § 36 Leistungsbezüge

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 33 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Im Rahmen der Vornahme notwendiger Anpassungen wird die Vorschrift nunmehr als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um klarzustellen, dass auf die Gewährung von Leistungsbezügen kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem wird in Nummer 1 bis 3 eine Legaldefinition der jeweiligen Leistungsbezugsarten vorgenommen.

Die besonderen Leistungsbezüge nach Nummer 2 werden um den Tatbestand der besonderen Leistungen im Bereich der Krankenversorgung (soweit kein Privatliquidationsrecht zusteht) und der Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs erweitert. Unter den letztgenannten Tatbestand fallen insbesondere Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Berliner Modell und Jülicher Modell sowie die Tätigkeit von Professoren als Richter. Absatz 3 sieht eine nähere Ausgestaltung dieser neuen besonderen Leistungsbezüge vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 SächsBesG mit redak-

tionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 hinsichtlich der Definition der besonderen Leistungen und der Vergabemodalitäten (Sätze 1 bis 4) den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Die Sätze 5 und 6 dienen der näheren Ausgestaltung der in Absatz 1 Nr. 2 vorgenommenen Erweiterung des Tatbestands der besonderen Leistungsbezüge. Nach Satz 5 können Leistungsbezüge im Bereich der Krankenversorgung nur gewährt werden, soweit für die zu honorierenden Tätigkeiten nicht das Recht zur Privatliquidation zusteht, um besoldungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Mehrfachhonorierung ein- und derselben Leistung auszuschließen. Satz 6 regelt als Spezialfall der Honorierung der Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs die Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs für die Professoren als Richter und löst damit die bisherige Regelung in Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ab. Im Gegensatz zu den sonstigen Leistungsbezügen, deren Höhe variabel ausgestaltet ist, erfordert die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit hier eine abschließende gesetzliche Normierung der für die Übernahme solcher Funktionen zustehenden Beträge, um eine – anderenfalls zumindest mittelbar bestehende – Einflussnahme der Exekutive auf die richterliche Tätigkeit auszuschließen. Die bisher maßgeblichen Beträge wurden auf 300 EUR (Richteramt der BesGr. R 1) bzw. 350 EUR (Richteramt der BesGr. R 2) erhöht, um einerseits den mit der rechtlichen Konstruktion des Richterverhältnisses als sogenanntes unechtes zweites Hauptamt verbundenen Besonderheiten und andererseits dem besonderen Bedürfnis des Austauschs von Lehre und Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 6 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 33 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 37 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besonderen Leistungsbezüge. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 13 Abs. 2a SächsBesG sind diese Leistungsbezüge in dem zulässigen Umfang nun nicht mehr nach einer Bezugsdauer von 3 Jahren kraft Gesetzes ruhegehaltfähig, sondern sie können für ruhegehaltfähig erklärt werden, wobei die Ruhegehaltfähigkeit nach einer Bezugsdauer des jeweiligen Leistungsbezugs von 2 Jahren eintritt. Von dieser Änderung sind vordergründig die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfasst, da besondere Leistungsbezüge nach § 36 ohnehin zunächst befristet zu vergeben sind. Dadurch wird die Flexibilität der Hochschulen in Berufungs- und Bleibeverhandlungen erhöht, denn nicht in jedem Einzelfall wird das Ausschöpfen des auf unverändertem Niveau beizubehaltenden maximalen Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit erforderlich sein. Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit kann bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen entweder zum Zeitpunkt der Gewährung ausgesprochen oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Wirkung der Erklärung tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren ein. Die Verkürzung dieser „Wartefrist“ von bisher 3 Jahren auf 2 Jahre erfolgt im Hinblick auf

das Urteil des BVerfG vom 20. März 2007, 2 BvL 11/04, das die Verfassungswidrigkeit der Verlängerung der Wartefrist für die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen aus dem letzten Amt von 2 Jahren auf 3 Jahre festgestellt hat.

Aufgrund der Erhöhung der (End-)Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze ruhegehaltfähiger unbefristeter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besonderer Leistungsbezüge angepasst. Sie beträgt künftig 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts. Dadurch wird ein gleichbleibendes absolutes Niveau der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge sichergestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 3 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen. Analog zur Regelung in Absatz 1 Satz 3 wird dabei klargestellt, dass in die für die Ruhegehaltfähigkeit der befristeten Leistungsbezüge maßgebliche Zehnjahresfrist auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen sind, soweit diese als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

Außerdem werden – für die im Ausnahmefall mögliche Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in höherem Umfang – die Bemessungsgrundlagen der jeweils maßgeblichen Höchstgrenzen angepasst; auf die Begründung zu Absatz 1 wird insoweit Bezug genommen. Erforderlich ist die Einhaltung der Quote bezogen auf alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Die Verteilung der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Stellenanteile kann – wie bisher – im Rahmen der Verordnung nach § 40 Abs. 1 gesteuert werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 4 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen. Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze ruhegehaltfähiger befristeter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besonderer Leistungsbezüge angepasst; auf die Begründung zu Absatz 1 wird insoweit Bezug genommen. Eine in Bezug auf die Ruhegehaltfähigkeit von den unbefristeten Leistungsbezügen abweichende Behandlung der befristeten Leistungsbezüge ist in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, da letztere nicht per se, sondern erst nach längerer Bezugsdauer als amtsprägend anzusehen sind und insoweit ein sachlicher Differenzierungsgrund besteht. Zudem ist – bei besonderen Leistungsbezügen mit der wiederholten Gewährung – eine Entfristung der Leistungsbezüge möglich (vgl. § 36 Abs. 2 und 3), mit der Folge, dass sodann die für unbefristete Leistungsbezüge maßgeblichen (günstigeren) Fristen gelten.

Neu aufgenommen wurde die Regelung des Satzes 2, die einen für die Wahrnehmung des Amts eines Richters (§ 36 Abs. 3 Satz 6) gewährten Leistungsbezüge von der Möglichkeit der Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit ausschließt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da auch die nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W für diese Fälle bislang vorgesehene Zulage nicht ruhegehaltfähig ausgestaltet war.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift beinhaltet eine Vollregelung der Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge entsprechend der bisherigen, sich aus dem Verweis auf § 15a BeamtVG (insbesondere § 15a Abs. 3 BeamtVG) ergebenden Rechtslage. Demnach ergibt sich aus dem nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amts eines Rektors oder Prorektors grundsätzlich, d. h. außer in den Fällen des Absatzes 5, kein eigenständiger Versorgungsanspruch. Das Ruhegehalt berechnet sich vielmehr aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen (Professoren-)Amts zuzüglich eines

Erhöhungsbetrags, der sich unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten aus den im Zeitamt bezogenen Funktions-Leistungsbezügen ergibt.

Nach Satz 4 gilt dies entsprechend für Leistungsbezüge, die für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bezogen worden sind. Diese Leistungsbezüge sind somit ebenfalls als Erhöhungsbetrag, der unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten zu ermitteln ist, Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Satz 5 übernimmt die bisherigen Konkurrenzregelungen des § 13 Abs. 7 Satz 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 15a Abs. 5 BeamtVG. Als Ausnahme von dem in Absatz 4 geregelten Grundsatz wird festgelegt, dass sich aus dem im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amt eines Rektors oder Prorektors ein eigenständiger Versorgungsanspruch ergibt, wenn Beamte während ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und ihnen das Amt mindestens 5 Jahre übertragen war. Eine dem bisherigen § 15a Abs. 4 BeamtVG vergleichbare Regelung ist nicht erforderlich, da der Eintritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Zeitamt als Rektor oder Prorektor nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz ausgeschlossen ist (vgl. § 82 Abs. 4 Satz 5, § 84 Abs. 3 SächsHSFG).

Zu Absatz 6

In dieser Vorschrift werden ergänzende bzw. klarstellende Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen getroffen; damit werden im Hinblick auf die bisherige Rechtslage identifizierte Regelungsdefizite abgebaut.

Satz 1 beinhaltet für die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge das Erfordernis des Ruhestandseintritts aus einem Amt der Besoldungsordnung W. Nach der bisherigen Rechtslage wären auf Grund einer Regelungslücke bei einem ehemaligen Professor, der aus einem Amt einer anderen Besoldungsordnung (z. B. B oder R) in den Ruhestand tritt, neben den Dienstbezügen des letzten Amts auch die früheren ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge bei der Festsetzung des Ruhegehalts zu berücksichtigen. Dies stellt jedoch einen nunmehr zu beseitigenden Widerspruch zum Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt dar. Eine Ausnahme soll lediglich für ehemalige hauptberufliche Leiter oder Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gelten, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder in ein Amt der Besoldungsordnung C zurückkehren und daraus in den Ruhestand treten. Durch die Übergangsregelung in § 89 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Spezialregelung des Absatzes 4 auch in diesen Fällen zur Anwendung kommt.

Die Konkurrenzregelung des Satzes 2 stellt sicher, dass dynamisierte Leistungsbezüge bei der Berechnung des Ruhegehalts vorrangig zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Professoren, die sowohl dynamisierte als auch statische Leistungsbezüge erhalten haben mit solchen erreicht, denen lediglich statische Leistungsbezüge gewährt wurden.

Die Sätze 3 und 4 regeln den Umgang mit bereits bezogenen Leistungsbezügen bei der Berufung auf eine andere Professur. Es wird klargestellt, dass Leistungsbezüge in der bisherigen Höhe in dem neuen Amt weitergewährt werden, sodass die insbesondere für den Eintritt der Ruhegehaltfähigkeit maßgebliche Bezugsdauer nicht erneut zu laufen beginnt. Dies dient einerseits der Absicherung des Professors, anderseits aber auch der Vermeidung einer ungerechtfertigten Kumulation mehrerer, zeitlich nacheinander und in verschiedenen Ämtern

bezogener Leistungsbezüge

Zu § 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge

Zu Absatz 1

Für staatliche Universitäten, gleichgestellte Hochschulen und Fachhochschulen, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sich nicht nach kaufmännischen Grundsätzen richtet (s. hierzu Sonderregelung in Absatz 4), wird als Steuerungsinstrument ein Vergabebudget eingeführt, das den bisherigen Vergaberahmen für Leistungsbezüge ablöst und sich wie folgt ermittelt:

Bemessungsgrundlage pro Planstelle (jeweils aktueller Besoldungsdurchschnitt)
./. Durchschnittliches Grundgehalt der Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 des Vorjahres (gewichtetes Mittel unter Berücksichtigung der Anzahl der Zahlfälle je Besoldungsgruppe sowie der Stufenlaufzeiten)
= Vergabebudget pro Planstelle
x Anzahl der besetzten Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an der jeweiligen Hochschule
= Vergabebudget der jeweiligen Hochschule für variable Leistungsbezüge

Die Umstellung des Vergaberahmens auf ein Vergabebudget ist vor dem Hintergrund der Einführung von Stufen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erforderlich. Nach dem bisherigen System ermittelt sich der für variable Leistungsbezüge tatsächlich zur Verfügung stehende Vergaberahmen durch Multiplikation des jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts mit der Gesamtzahl der besetzten Planstellen und anschließende Verminderung dieses Gesamtbetrages um die Ausgaben für Grundgehaltsleistungen (nach Besoldungsordnung W und C) sowie sonstige nicht verhandelbare Besoldungsbestandteile. In der Praxis setzt diese Regelung somit eine möglichst exakte Prognose der durch die fixen Besoldungsbestandteile gebundenen Mittel voraus, was aufgrund der mit der Professorenbesoldungsreform vorgenommenen Umstellung auf feste Grundgehaltssätze zwar grundsätzlich unproblematisch ist, jedoch durch die kraft Übergangsrecht für unbestimmte Zeit fortgeltende Besoldungsordnung C insoweit erschwert wird, als die noch ausstehenden Stufenaufstiege der vorhandenen C-Professoren bei dieser Berechnung perspektivisch zu berücksichtigen sind. Dies mag für die Hochschulen noch handhabbar sein, da es sich bei der auslaufenden C-Besoldung um ein geschlossenes System handelt, das keine neuen Professoren mehr aufnimmt und somit eine exakte Bestimmung aller im jeweiligen Haushaltsjahr ausstehenden Stufenaufstiege ermöglicht.

Bei der Einführung eines nach Stufen bemessenen Grundgehalts in der Besoldungsordnung W stellt sich die Situation jedoch ungleich schwieriger dar, da der für die Leistungsbezüge verbleibende Vergaberahmen von der jeweiligen Verteilung der W-Professoren auf die einzelnen Stufen abhängig ist und diese wiederum ständigen Veränderungen unterliegen wird (z. B. bei Weggang und Neuberufung von Professoren sowie beim Wechsel vorhandener Professoren aus der C- in die W-Besoldung). Der im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung des Vergaberahmens verbundene administrative Aufwand würde dabei erheblich ansteigen; faktisch müsste bei jedem Wechsel eines Professors eine Neuberechnung des Vergaberahmens vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Systemumstellung auf ein von den fixen (und somit von den Hochschulen ohnehin nicht zu beeinflussenden) Besoldungsbestandteilen unabhängiges Vergabebudget erforderlich. Damit kann das ursprüngliche Steuerungsziel des Vergaberahmens weiterhin erreicht werden, indem verhindert wird, dass bei kurzfristig innerhalb der Personalausgabenansätze zusätzlich verfügbaren Mitteln (z. B. aufgrund nicht besetzter Planstellen etc.) längerfristige Verpflichtungen durch die Gewährung entsprechender Leistungsbezüge eingegangen werden, die dann in Folgejahren zu zusätzlichen Ausgaben füh-

ren können. Gleichzeitig wird ggü. dem bisherigen System ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet, da aufwändige Berechnungen zur Ermittlung des unter Berücksichtigung der den Professoren zustehenden fixen Besoldungsbestandteile verbleibenden Finanzvolumens für Leistungsbezüge entbehrlich sind.

Auf die Veranschlagung der Personalmittel im Haushaltsplan werden keine Auswirkungen gesehen, da es sich vorliegend lediglich um eine Modifizierung des besoldungsrechtlichen Steuerungsinstruments des Vergaberahmens handelt.

Von dem in Satz 2 verwendeten Begriff „Mittel Dritter“ sind nicht nur Mittel privater Dritter, sondern generell alle ausdrücklich für die Besoldung von Professoren bereitgestellten Drittmittel umfasst. Somit fallen beispielsweise auch Personalkostenerstattungen bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Berliner Modell unter diesen Drittmittelbegriff. Aufgrund der von den Berechnungsmodalitäten des Jahres 2001 losgelösten Neufestsetzung des Besoldungsdurchschnitts (Absatz 2) ist künftig nicht mehr darauf abzustellen, welche Mittel in die Ermittlung des ursprünglichen Besoldungsdurchschnitts 2001 eingeflossen sind. Die nach dieser Vorschrift zulässige Nichtberücksichtigung der Drittmittel hat zur Folge, dass diese nicht in die Berechnung des Vergabebudgets einfließen und somit nicht zu dessen Lasten gehen, sondern zusätzlich zur Gewährung von Leistungsbezügen zur Verfügung stehen.

In Anlehnung an die bisherige Rechtslage wird mit Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes jährlich um bis zu 2 Prozent zu überschreiten. Die ursprünglich mit dem Ziel der Verhinderung eines Besoldungswettlaufs zwischen den Ländern aufgenommene Begrenzung dieser Möglichkeit auf eine Überschreitung von insgesamt 10 Prozent wird dabei nicht fortgeführt. Somit wird ein flexibles Instrument geschaffen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage zusätzliche Mittel für die Gewährung von Leistungsbezügen bereitzustellen, ohne dadurch langfristig wirkende Haushaltsbelastungen auszulösen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 14 SächsBesG zusammen.

Der Besoldungsdurchschnitt wird – wie bisher getrennt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Fachhochschulbereich – mit Wirkung ab dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzt. Wenngleich die Werte den bisher geltenden, um die Besoldungsanpassung 2013/2014 fortgeschriebenen und auf volle 100 EUR aufgerundeten Besoldungsdurchschnitten entsprechen, stellt dies formal eine Neufestsetzung der Besoldungsdurchschnitte und damit eine Abkehr von den kraft bundesgesetzlicher Vorgaben für das Jahr 2001 ermittelten und anschließend fortgeschriebenen Werten dar. Der Besoldungsdurchschnitt nimmt an Anpassungen der Besoldung teil. Das Staatsministerium der Finanzen wird in diesen Fällen oder bei vergleichbaren Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Besoldungsdurchschnitt die entsprechend fortgeschriebenen Werte im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bekannt machen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 zum Vergabebudget für Leistungsbezüge gelten grundsätzlich auch für die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Aufgrund der an beiden Einrichtungen gegebenen besonderen Personalsituation wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch das Haushaltsgesetz ein abweichendes Vergabebudget festzulegen. Dadurch werden die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, trotz der nur geringen Anzahl an Professorenstellen und der daraus resultierenden starken Abhängigkeit des Vergabebudgets nach Absatz 1 von der Stufenzuordnung jedes einzelnen Stelleninhabers eine kontinuierliche Leistungsbezahlung in

angemessenem Umfang zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Hochschulen, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sich nach kaufmännischen Grundsätzen richtet, werden von der Geltung des Steuerungsinstruments des Vergabebudgets für Leistungsbezüge ausgenommen. Damit wird die Eigenverantwortung der Hochschulen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsbezüge gestärkt. Gleichzeitig stellt dies einen Beitrag dar, die Position der sächsischen Hochschulen im Berufungs- bzw. Gewinnungswettbewerb sowohl mit Hochschulen anderer Länder als auch mit der freien Wirtschaft zu stärken.

Zu § 39 Forschungs- und Lehrzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 Abs. 1 SächsBesG und erstreckt deren Anwendungsbereich auch auf Juniorprofessoren und Akademische Assistenten. Die bisherige Voraussetzung, wonach der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zum Zwecke der Zulagengewährung vorgesehen haben muss, wird nicht übernommen. Es obliegt nicht dem Besoldungsgesetzgeber, insoweit in das Vertragsverhältnis zwischen Forschungseinrichtung und Drittmittelgeber einzugreifen. Die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung sollte ebenso wie die Sanktionierung einer Fehlverwendung dem Drittmittelgeber überlassen bleiben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 Abs. 2 SächsBesG. Zur Klarstellung wurde ergänzend aufgenommen, dass die entsprechenden Vorhaben der Forschungseinrichtung von den einwerbenden Professoren auch durchgeführt werden müssen. Es handelt sich insoweit um eine Parallelregelung zu Absatz 1 Satz 1.

Zu § 40 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 16 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 5 SächsBesG. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde jedoch klargestellt, dass entsprechende Sonderregelungen für gemeinsame Berufungen nur abstrakt-generell durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst getroffen werden können. Eine von den gesetzlichen Vorgaben des § 37 Abs. 2 und 3 abweichende Regelung kommt letztlich in Form einer Rechtsverordnung in Betracht. Unter Deregulierungsgesichtspunkten ist eine entsprechende Regelung daher in die bestehende SächsHLeistBezVO zu integrieren.

Zu § 41 Grundlage des Familienzuschlags

§ 41 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 39 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 42 Stufen des Familienzuschlags

Die bisherigen Regelungen zum Familienzuschlag werden grundsätzlich übernommen. Wichtigste Änderung ist die Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Darüber hinaus werden weitere Änderungen und Klarstellungen auf Grund der Rechtsprechung des BVerwG vorgenommen sowie verschiedene Regelungen vereinfacht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Es erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Das BVerwG hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 10.09 und 2 C 21.09 – entschieden, dass Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft ab dem 1. Juli 2009 unmittelbar auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren ist. In Nummer 3 wird gesetzlich klargestellt, dass sich eine Unterhaltsverpflichtung auf die letzte geschiedene Ehe bzw. aufgehobene Lebenspartnerschaft bezieht und diese mindestens die Höhe des jeweils maßgebenden Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen muss (BVerwG Urteil vom 17. März 1989 – 6 C 6.87 –, vom 19. September 1991 – 2 C 28/90 – und vom 9. Februar 2009 – 2 B 78/08 –).

Die bisherige Nummer 4 in § 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz wird im Wesentlichen übernommen und zu Absatz 1 Satz 2 bis 7. Satz 2 regelt wie bisher die Anspruchsvoraussetzungen für die Stufe 1 der übrigen Beamten und Richter, die eine Person in ihren Haushalt aufgenommen haben, der sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen. Die Alternativen sittliche Unterhaltsverpflichtung und Hilfebedürftigkeit aus beruflichen Gründen werden nicht übernommen, da es hierzu auf Grund der strengen Auslegung der bisherigen Regelung kaum Anwendungsfälle geben dürfte. § 88 sieht eine Übergangsregelung vor. Satz 3 regelt, bis zu welcher Höhe einer aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen können (Eigenmittelgrenze), um trotzdem von einer Unterhaltsverpflichtung des Besoldungsempfängers ausgehen zu können. Bei der Ermittlung der Eigenmittelgrenze wird nach der ständigen Verwaltungspraxis vom höheren Betrag der Stufe 1 ausgegangen. Dies wird in Satz 3 gesetzlich klargestellt.

Der neue Satz 4 dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 bei Haushaltsaufnahme von Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Nach der bisherigen Regelung waren verwaltungsaufwendige Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln, die den Kindern zur Verfügung stehen, erforderlich. Durch die Anknüpfung an den Kindergeldanspruch finden Kinder Berücksichtigung, solange sie nach § 32 Abs. 3 bis 5 Einkommensteuergesetz berücksichtigungsfähig sind. Bei Vorliegen des Kindergeldanspruchs und der Voraussetzungen des Satzes 2 kann ohne weitere Prüfung der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden.

Gemäß Satz 6 wird wie bisher der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gezahlt, wenn mehrere im öffentlichen Dienst Beschäftigte oder Versorgungsberechtigte nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung haben.

Im neuen Satz 7 wird gesetzlich klargestellt, dass ein Kind, für das Vater und Mutter das gemeinsame Sorgerecht haben, seinen Lebensmittelpunkt in mehreren Wohnungen begründen kann und damit die Anspruchsvoraussetzungen für mehrere Personen erfüllt sein können (so BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 2 B 116/90 –). In diesem Fall gilt Satz 6 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Der neue Satz 2 stellt sicher, dass Besoldungsempfänger, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen, Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 2 bzw. der folgenden Stufen haben, wenn die kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen beim leiblichen Elternteil vorliegen. Die Regelung ist erforderlich, da Besoldungsempfänger keinen eigenen Kindergeldanspruch für Kinder ihres Lebenspartners haben. Damit werden sie verheirateten Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Besoldungsempfänger, die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen und Anspruch auf Kindergeld für diese Pflegekinder haben, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 bzw. den folgenden Stufen. Damit sind sie Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt in Satz 1, dass eine bestandskräftige Entscheidung der Familienkasse über die Kindergeldfestsetzung für die Festsetzung des Kinderanteils im Familienzuschlag bindend ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. RdSchr. des BMI vom 17. Juni 2004, Az.: D II 1 - 221 400/1). Sofern eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung über die Kindergeldgewährung vorliegt, ist diese auch für die Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags maßgebend.

Zu Absatz 5

Die Konkurrenzregelung des bisherigen § 40 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz wird als Folgeänderung um Lebenspartner ergänzt, damit auch in diesen Fällen der Familienzuschlag der Stufe 1 in der Summe nur einmal gezahlt wird.

Die Konkurrenzregelung findet wie bisher in den Fällen Anwendung, in denen der Ehegatte/Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung hat. Damit sind auch Tarifbeschäftigte umfasst, die einzelvertraglich Anspruch auf Bezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften haben. Aus diesem Grund bleibt auch die Regelung zum Mutterschutz erhalten.

Satz 2 wird dahingehend angepasst, dass in Konsequenz des Urteils des BVerwG vom 29. September 2005 – 2 C 44.04 – keine Teilzeitkürzung des Verheiratetenanteils erfolgt, wenn beide teilzeitbeschäftigte Ehegatten/Lebenspartner zusammen insgesamt mindestens die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen. Des Weiteren wird in Satz 2 die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 ergänzt. Damit unterbleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Kürzung des Verheiratetenanteils auch bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz. Anpassungen erfolgen auf Grund der Einführung des TVöD und TV-L bzw. der jeweiligen Überleitungstarifverträge. Danach werden grundsätzlich keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile gezahlt, an übergeleitete Beschäftigte wird jedoch noch eine Besitzstandszulage für Kinder in Höhe des bisherigen Kinderanteile gewährt, die auch bei linearen Erhöhungen dynamisiert wird (§ 11 Abs. 1 TVÜ-Länder). Diese tariflichen Leistungen fallen unter den Begriff „sonstige entsprechende Leistungen“, genauso wie Familienzuschläge nach anderen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzen. Das Mutterschafts-

geld als vergleichbare Leistung bleibt erhalten für Fälle der Anspruchskonkurrenz mit Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage oder Entgelt in Anlehnung an das Besoldungsrecht erhalten.

Der Anspruch auf die Besitzstandszulage kann abgefunden werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder). Zur Vermeidung von Doppelleistungen wird der neue Satz 3 aufgenommen. Ausgeschlossen wird die Gewährung des Kinderanteils, soweit für dieses Kind eine Abfindung für die Besitzstandszulage gezahlt worden ist. Diese Regelung soll Rechtssicherheit schaffen.

Durch den Verweis in Satz 5 soll in den sog. Konkurrenzfällen eine Kürzung der Kinderanteile unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 5 Satz 2 unterbleiben. Bei sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5 Satz 2 treten an die Stelle der Ehegatten und Lebenspartner die Anspruchsberechtigten nach Satz 1 dieses Absatzes.

Zu Absatz 7

Die Regelung des bisherigen § 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz wird redaktionell vor den neuen Absatz 8 mit der Definition des Begriffs öffentlicher Dienst übernommen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 6 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Der Absatz 8 ist als eigenständige Definition des Begriffs öffentlicher Dienst im Sinne des Familienzuschlags in Abgrenzung zu § 4 erforderlich. Danach fällt unter den Begriff öffentlicher Dienst lediglich die Tätigkeit im Dienst der in § 4 Abs. 1 genannten Dienstherren.

Der bisherige § 40 Abs. 6 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz wird nicht übernommen, da es sich zum Einen um absolute Ausnahmefälle handelt und zum Anderen die Konkurrenz bei Leistungen nach dem EG-Beamtenstatut nicht anzuwenden ist. Ebenso entfällt der bisherige § 40 Abs. 6 Satz 3. Dadurch kann verhältnismäßig hoher und kostenträchtiger Verwaltungsaufwand vermieden werden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielten Minderausgaben steht. Auf Grund der Abwendung der sogenannten sonstigen Arbeitgeber von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes hin zu Haustarifverträgen ist die Erweiterung des Begriffs öffentlichen Dienstes nicht mehr zeitgemäß. Im Übrigen sehen die wichtigsten Tarifverträge des öffentlichen Dienstes grundsätzlich keine kinderbezogenen Leistungen mehr vor. § 40 Abs. 6 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz wird auf Grund der Vereinfachung der Regelung nicht übernommen, einer Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es insoweit nicht mehr.

Zu § 43 Änderung des Familienzuschlags

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 44 Amtszulagen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den die Amtszulagen betreffenden Teil der bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz auf; die Aufspaltung der bisherigen gemeinsamen Regelung für Amts- und Stellenzulagen erfolgt vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Charakters beider Zulagenarten.

Die Amtszulage stellt ein sog. Zwischenamt im statusrechtlichen Sinne dar und erfordert daher die dauerhafte Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion, wobei der Begriff „Funk-

tion“ hier auf die Summe der übertragbaren Dienstaufgaben, also das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne abstellt.

Hinsichtlich des Kriteriums der „herausgehobenen Funktion“ ist ein Vergleich mit den Ämtern an der oberen Bandbreite der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen. Die bloße Existenz von Ämtern derselben Besoldungsgruppe mit niedriger zu bewertenden Funktionen reicht zur Erfüllung dieses Kriteriums folglich nicht aus.

Die Vorschrift eröffnet lediglich den Rahmen für mögliche Amtszulagen, die konkrete Ausbringung solcher Zulagen erfolgt innerhalb der jeweiligen Besoldungsordnung.

Die Zulagenbeträge selbst ergeben sich im Einzelnen – entsprechend der bisherigen Regelungssystematik – aus der Anlage 7. Die Beträge sind unter Beachtung des Abstandsgebots – wie bisher – auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt. Eine Regelung im Normtext ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Beträge selbst gesetzlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Amtszulage ist besoldungsrechtlich zwar eindeutig als Zulage i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu qualifizieren. Sie soll jedoch im Hinblick auf bestimmte status- oder besoldungsrechtliche Konstellationen (z. B. Ernennung, § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG oder Höchstbetrag der Zulage nach § 54) in entsprechender Fortführung der bisherigen Rechtslage wie Grundgehalt behandelt werden.

Zu § 45 Strukturzulage

Der Sächsische Landtag hat mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 zur Umsetzung der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zusätzliche Mittel in Höhe von 7,5 Mio. EUR pro Jahr bereitgestellt, die nach dem Willen des Haushaltsgesetzgebers insbesondere den unteren und mittleren Besoldungsgruppen zugute kommen sollen. Damit ist – neben der Erhöhung der Kinderanteile im Familienzuschlag um 30 EUR – ein weiterer Beitrag zu einer sozial ausgewogenen Beschäftigungspolitik des Freistaates Sachsen als Dienstherr von circa 13 000 Beamten dieser Besoldungsgruppen verbunden.

Die Vorschrift korrespondiert mit dieser haushaltsgesetzgeberischen Entscheidung und stellt deren notwendige besoldungsrechtliche Umsetzung dar. Demnach wird ein Teilbetrag von 5 Mio. EUR pro Jahr für die Strukturzulage an Beamte der Laufbahngruppe 1 in Ämtern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 in Höhe von monatlich 33,90 EUR bereitgestellt. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an linearen Besoldungsanpassungen teil. Dadurch wird gewährleistet, dass die durch den Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel – auch perspektivisch – nicht überschritten werden.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von 2,5 Mio. EUR pro Jahr werden für die Leistungsbezahlung nach §§ 67 ff. zur Verfügung gestellt, sodass daran alle Beamten des Freistaates Sachsen – und über die Ausgleichspauschale auch Richter und Staatsanwälte – teilhaben (können).

Zu § 46 Stellenzulagen

Zu Absatz 1

Die Sätze 1, 2 und 4 greifen den die Stellenzulagen betreffenden Teil der bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz auf; die Aufspaltung der bisherigen gemeinsamen Regelung für Amts- und Stellenzulagen erfolgt vor dem Hintergrund des unter-

schiedlichen Charakters beider Zulagenarten.

Die Stellenzulage dient – in Abgrenzung zur Amtszulage – der Abgeltung einer mit dem Amt im konkret-funktionellen Sinne verbundenen herausgehobenen Funktion. Sie stellt damit kein eigenes Zwischenamt im statusrechtlichen Sinne dar, sondern ist an die konkrete Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft; sie ist damit ein Instrument zur Honorierung tätigkeitsspezifischer Besonderheiten.

Die abschließenden Regelungen zu den einzelnen Stellenzulagen und ihrer Ausgestaltung finden sich in den §§ 47 bis 53. Dabei werden aus dem bisherigen Recht nur Stellenzulagen übernommen, die für die im Freistaat Sachsen bestehende Aufgaben- und Personalstruktur benötigt werden. Außerdem wird eine Verschlankung der Zulagenregelungen vorgenommen. Mit dieser Neugestaltung wird letztlich auch gegenüber dem bisherigen Recht häufig vorgetragenen Kritik begegnet, wonach die Zulagenregelungen im Zeitverlauf zu zahlreich und zu komplex geworden seien.

Die konkreten Zulagenbeträge ergeben sich im Einzelnen – entsprechend der bisherigen Regelungssystematik – grundsätzlich aus der Anlage 7. Die Beträge sind unter Beachtung des Abstandsgebots – wie bisher – auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt. Eine Regelung im Normtext ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Beträge selbst gesetzlich geregelt sind.

Außerdem enthält Satz 3 eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer der bisherigen Vorschrift des § 78 Bundesbesoldungsgesetz nachgebildeten Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen durch Verordnung des SMF im Einvernehmen mit SMK. Mit Umsetzung dieser Ermächtigung sollen finanzielle Anreize zur Übernahme herausgehobener Funktionen, z. B. im Bereich der Lehrerausbildung, geschaffen werden können. Die Regelung trägt damit zur Sicherung eines diesbezüglich bestehenden Fachkräftebedarfs bei. Durch die Ausgestaltung als Stellenzulage ist dabei sichergestellt, dass die Schaffung eines solchen Anreizes für Funktionen, die bereits durch die Einstufung des Statusamtes berücksichtigt oder angesichts ihres Umfangs für die Gesamttätigkeit der Lehrkraft nicht prägend sind, nicht in Betracht kommt und insoweit keine besoldungsrechtlich unzulässige Doppelhonorierung erfolgt. Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die zulageberechtigende herausgehobene Funktion im Sinne von Satz 1 dadurch gekennzeichnet sein muss, dass sich die Aufgaben von den nach § 40 Abs. 2 Satz 1 SchulG für Lehrkräfte ohnehin geltenden Aufgaben der Erziehung und Bildung der Schüler abheben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift löst die bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz ab.

Die Widerruflichkeit der Stellenzulagen folgt aus der sich aus Absatz 1 ergebenden Anknüpfung an die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion. Da die mit einer Stellenzulage zu honorierende Funktion für das Amt im statusrechtlichen Sinne gerade nicht prägend ist, wird die bisher vorgesehene Möglichkeit, sie durch spezialgesetzliche Regelung ruhegehaltfähig ausgestalten zu können, nicht übernommen. Dies ist auch im Hinblick auf die Tatsache konsequent, dass Stellenzulagen der mit herausgehobenen Funktionen verbundenen besonderen Verantwortung und Belastung Rechnung tragen und diese nach dem Ende der zulageberechtigenden Tätigkeit bzw. nach dem Eintritt in den Ruhestand nicht mehr fortbestehen. Soweit das bisherige Recht die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Stellenzulagen vorgesehen hat und diese im Freistaat Sachsen auch tatsächlich gewährt wurden, ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 84).

Die bisher zu einzelnen Stellenzulagen vorgesehene Regelung zur Aufwandsabgeltung soll künftig generell gelten, sie wird daher in Satz 2 als modifizierte allgemeine Regelung aufgenommen. Dies bedeutet nicht, dass Aufwandsentschädigungen für diesen Personenkreis

generell ausgeschlossen sind, der Ausschluss bezieht sich lediglich auf die „typischen Aufwendungen“.

Zu Absatz 3

Als Ausnahme zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Grundsatz der Anknüpfung an die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion regelt diese Vorschrift unschädliche Unterbrechungen der zulageberechtigenden Tätigkeit.

Satz 1 katalogisiert die für die Gewährung einer Stellenzulage unschädlichen Unterbrechungstatbestände. Die Regelung ist erforderlich, da der Anspruch auf Stellenzulagen gemäß Absatz 1 Satz 1 an die Dauer der tatsächlichen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft ist und bei den hier angeführten Unterbrechungen somit – im Gegensatz zu dem Besoldungsanspruch als solchen – ohne eine Spezialregelung entfallen würde. Eine vergleichbare Regelung war bisher der Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz zu entnehmen. Wegen des im Besoldungsrecht gegebenen Gesetzesvorbehalts (§ 2 Abs. 3) werden diese Tatbestände jedoch nunmehr – auch vor dem Hintergrund der ebenfalls gesetzlich normierten Beschränkung der Zulagengewährung auf die Dauer der Funktionswahrnehmung – unmittelbar in das Gesetz integriert.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Satz 5 bekräftigt einerseits den Grundsatz, wonach Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion gewährt werden können, ermöglicht aber anderseits weitere abweichende Regelungen in der jeweiligen Spezialvorschrift, soweit hierfür sachliche Gründe gegeben sind.

Zu § 47 Fliegerzulage

Diese Vorschrift führt die bisher in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelte Zulage für Beamte als fliegendes Personal und die Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal nach § 16 SächsEZulVO zusammen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des sich teilweise überschneidenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass eine Stellenzulage mit Blick auf die diesen Beamten übertragene herausgehobene Funktion im Vergleich zu einer Erschwerniszulage das besser geeignete Honorierungsinstrument darstellt.

Der konsequenten Neugestaltung der sog. Fliegerzulage als Stellenzulage ist immanent, dass die Gewährung der Zulage an die konkrete Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft und die bisherige Regelung zur Weitergewährung der Zulage nach Beendigung der zulageberechtigenden Tätigkeit nicht übernommen wird (die Möglichkeit der Gewährung einer Ausgleichszulage unter den Voraussetzungen des § 56 bleibt davon unberührt). Aus diesem Grund wird auch die nach bisherigem Recht teilweise vorgesehene Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nicht fortgeführt. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Zahlfälle ist jedoch zu beiden Punkten eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 84).

In der Anlage 7 ist entsprechend der bisherigen Regelung weiterhin eine betragsmäßige Differenzierung zwischen den genannten Personengruppen vorgesehen. Soweit einschlägig, werden dabei die Zahlbeträge der bisherigen Stellen- und Erschwerniszulage zusammengefasst. Die sich daraus ergebenden neuen Beträge werden sodann jeweils um 10 Prozent erhöht. Mit dieser Erhöhung soll den betreffenden Beamten die aufgrund des Wegfalls der Ruhegehaltfähigkeit der bisherigen Stellenzulage künftig insoweit notwendige Eigenvorsorge ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird eine Vereinfachung der Tatbestandsvoraussetzungen vorgenommen. Die neue Formulierung „Beamte der Fachrichtung Polizei […] als Luftfahrzeugführer, Flugtechniker, Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied“ erfasst dem Grunde nach die im Freistaat Sachsen bisher zur Anwendung kommenden Stellenzulagen nach Nummer 6 Abs. 1 Buchst. b und c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie den bislang einschlägigen Tatbestand der Sächsischen Erschwerniszulagenverordnung „Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation“ (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 SächsEZulVO); die Bezeichnung „Bordwart“ wird dabei durch die im Freistaat Sachsen hierfür verwendete Bezeichnung „Flugtechniker“ ersetzt.

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Funktionen lassen sich wie folgt charakterisieren:

Luftfahrzeugführer sind Piloten, die eine Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen besitzen und entsprechend verwendet werden. Der Begriff Luftfahrzeug beschränkt sich dabei nicht allein auf Hubschrauber, sondern umfasst daneben auch Flächenflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und ähnliche Luftfahrzeuge, wobei die Voraussetzung zum Führen dieser Luftfahrzeuge jeweils der Besitz der einschlägigen Fluglizenz ist. Die prägenden Aufgaben des Luftfahrzeugführers sind folgende polizeiliche und fliegerische Aufgaben als verantwortlicher Pilot im Rahmen der gültigen Berechtigungen und Erlaubnisse:

- Durchführung von Vorflug-, Übernahme-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der gestellten Flugaufgaben,
- Polizeitaktische Vorbereitung und Durchführung von Einsatzaufgaben im Zusammenwirken mit den anfordernden Dienststellen,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs der Luftfahrzeuge,
- Treffen aller notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit für Besatzung und Passagiere,
- Beratung von Polizeiführern im Einsatz zur Integration des Führungs- und Einsatzmittels Polizeihubschrauber,
- Vorgesetzter in der Flugbesatzung und
- Nachbereitung der Einsätze, Durchführung des Debriefings und der Borddokumentation.

Flugtechniker, die vormals als Bordwarte bezeichnet wurden, werden nach erfolgreicher Ausbildung und Erwerb der entsprechenden Musterberechtigung als ständiges Besatzungsmitglied im Luftfahrzeug verwendet. Die prägenden Aufgaben des Flugtechnikers sind folgende polizeiliche und fliegerische Aufgaben im Rahmen der gültigen Berechtigungen und Erlaubnisse:

- Durchführung von Vorflug-, Übernahme-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen,
- Vorbereitung und Unterstützung der gestellten Flugaufgaben,
- Polizeitaktische Vorbereitung und Unterstützung von Einsatzaufgaben im Zusammenwirken mit den anfordernden Dienststellen,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs der Luftfahrzeuge und
- Nachbereitung der Einsätze in Bezug auf Debriefing und Führen der Borddokumentation,
- Arbeiten zur Wartung, Instandsetzung und Pflege der Luftfahrzeuge,
- Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und
- Bedienung des Tankwagens, Betankung der Luftfahrzeuge.

Operatoren nehmen folgende Aufgaben wahr, wobei die Zulagengewährung voraussetzt, dass der Dienstposten des Operators durch die zulageberechtigende Funktion geprägt ist.

- Aufgaben als TV/FLIR Operator, insbesondere Bedienung des TV/FLIR Systems im polizeilichen Flugdienst,
- Anbau/Abbau des TV/FLIR Systems inklusive Bildübertragungsanlage an den Luftfahrzeugen sowie Wartung und Pflege der Systeme,

- Unterstützungsarbeiten zur täglichen Vor- und Nachbereitung des Flugdienstes, Freigabe Tankwagen, Werkzeugkontrolle,
- Bedienung des Tankwagens, Betankung der Luftfahrzeuge,
- Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und
- Aufgaben der Vor- und Nachbereitung.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt die für mitfliegende Prüfer und sonstige nichtständige Besatzungsmitglieder mit mehr als zehn Flügen pro Kalendermonat bislang in § 16 Abs. 3 SächsEZulVO vorgesehene Erschwerniszulage als Stellenzulage fort.

Zu § 48 Verfassungsschutzzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Sie enthält hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen die im Hinblick auf die Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen möglichen und nötigen Konkretisierungen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 49 Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 9 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Durch die Formulierung „Beamte der Fachrichtung Polizei“ wird klargestellt, dass bei entsprechender Laufbahnzugehörigkeit ein Anspruch auf die Stellenzulage besteht; eine Anknüpfung an das Amt im konkret-funktionellen Sinne erfolgt insoweit nicht.

Im Gegensatz dazu ist hinsichtlich der Beamten in der Fachrichtung Steuerverwaltung für die Zulagengewährung auf die konkrete Funktion, d. h. auf eine überwiegende Verwendung im Steuerfahndungsdienst abzustellen, da dieser keine eigene Laufbahn, sondern lediglich eine besondere Funktion innerhalb der Steuerverwaltung darstellt (§§ 208, 404 AO). Zur Beurteilung des Kriteriums der „überwiegenden Verwendung“ ist der mit der Wahrnehmung dieser Funktion verbundene Anteil an der Dienstzeit heranzuziehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 9 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 50 Feuerwehrzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 10 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 51 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Es wurde eine Anpas-

sung an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen; Beamte in Abschiebehafteinrichtungen werden demnach nicht mehr explizit erwähnt, da diese Einrichtungen unmittelbar der Justizvollzugsanstalt angehören und die Beamten somit bereits dem allgemeinen Tatbestand dieser Norm unterfallen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt den weiterhin benötigten Tatbestand der bisher in § 14 SächsEZulVO geregelten Erschwerniszulage für den Krankenpflegedienst mit Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern nach Absatz 1 zusammen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des sich überschneidenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass eine Stellenzulage mit Blick auf die diesen Beamten übertragene herausgehobene Funktion im Vergleich zu einer Erschwerniszulage das besser geeignete Honorierungsinstrument darstellt. Als Zahlbetrag wird in Anlage 7 der Betrag der Stellenzulage nach Absatz 1 zuzüglich des bislang nach § 14 Abs. 2 und 3 SächsEZulVO zustehenden Differenzbetrags festgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Anspruch auf die Stellenzulage bei einer Abordnung der Beamten in den Bereich außerhalb der Justizvollzugseinrichtungen bzw. Psychiatrischen Krankenhäuser bestehen bleibt. Sie dient damit der Gleichbehandlung dieser Beamten mit Beamten des Polizeivollzugsdienstes, da diese auf Grund der Anknüpfung an die Laufbahnzugehörigkeit die Zulage bei der vorübergehenden Übertragung einer nicht unmittelbar dem Polizeivollzugsdienst zuzurechnenden Funktion ebenfalls weiterhin erhalten.

Zu § 52 Steuerprüferzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 26 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere an das neue Laufbahnrecht. Zur Beurteilung des Kriteriums der „überwiegenden Verwendung“ ist der mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Außendienst der Steuerverwaltung verbundene Anteil an der Dienstzeit heranzuziehen.
Die Stellenzulage für überwiegend im Außendienst tätige Prüfungsbeamte der Finanzgerichte wird nicht übernommen, da solche Beamte im Freistaat Sachsen nicht vorhanden sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 26 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 53 Meisterzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 25 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere an das neue Laufbahnrecht.

Zu § 54 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 45 Bundesbesoldungsgesetz in modifizierter Form fort. Die Zulage wird damit zu einem flexiblen Instrument der leistungsorientierten Besoldung ausgebaut.

Nach Satz 1 ist die Zulagengewährung weiterhin an die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion geknüpft. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf Beamte der Besoldungsordnungen A und B beschränkt. Klarstellend wird geregelt, dass die Zulage – wie bisher – nicht ruhegehaltfähig ist. Satz 2 stellt die Übertragung einer üblicherweise nur befristet wahrzunehmenden Funktion der befristeten Übertragung einer herausgehobenen Funktion gleich.

Die Zulage kann gemäß Satz 3 bereits ab dem vierten Monat (bisher: siebter Monat) der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Um einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Besoldungsinstrument zu gewährleisten, ist die Zulage auf den Zeitraum von jeweils höchstens zwei Jahren zu befristen. Eine erneute Gewährung ist innerhalb des maximal zulässigen Gesamtzeitraums von sechs Jahren grundsätzlich zulässig, soweit die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Befristung der Zulagengewährung für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf insgesamt höchstens sechs Jahre garantiert, dass das Lebenszeitprinzip, d. h. die zu den nach Artikel 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörende lebenszeitige Übertragung des der jeweiligen Funktion entsprechenden Amts, gewahrt wird. Satz 4 legt begünstigte Zeiten fest, die nicht zu einer Unterbrechung der 4-Monatsfrist nach Satz 3 führen. Sofern dem Beamten die Wahrnehmung der Aufgaben der übertragenen befristeten Funktion durch Zeiten nicht möglich ist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit stehen (Fortbildung, Dienstreise) oder besonders schutzwürdig sind (Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Erkrankung, Beschäftigungsverbot, Erholungsurlaub, Tätigkeit in der Personalvertretung), soll die für die Zulagengewährung maßgebliche Frist lediglich gehemmt werden. Satz 5 beinhaltet eine äquivalente Regelung für Fälle, in denen eine Zulage bereits gezahlt wird und sieht vor, dass die Zulage (zusammen mit den übrigen Dienstbezügen) in den genannten Zeiträumen weitergewährt wird. Dies gilt nicht für die in Satz 4 Nr. 1 in Bezug genommenen Zeiten einer Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger, da insoweit generell kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Konkretisierung der in Absatz 1 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen.

Satz 1 stellt den Begriff der herausgehobenen Funktion in den Kontext dieser Vorschrift. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, die grundsätzlich eine Übertragung des der jeweiligen Funktion entsprechenden Amts auf Lebenszeit erfordern, müssen über die höhere Bewertung der übertragenen Funktion im Vergleich zu dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers hinaus weitere Voraussetzungen vorliegen, die insbesondere bei den in dieser Vorschrift genannten Kriterien gegeben sind. Die Wahrnehmung von Projektarbeiten wird dabei regelmäßig voraussetzen, dass der Beamte von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und aus seiner bisherigen organisatorischen Einbindung herausgelöst ist.

Satz 2 gestaltet den Begriff der „üblicherweise nur befristet“ wahrgenommenen herausgehobenen Funktion näher aus. Wie bei der herausgehobenen Funktion im Sinne des Satzes 1 gilt auch hier, dass das Vorliegen einer über dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers liegende Wertigkeit der Funktion für die Zulagengewährung allein nicht ausreicht. Ein die Zulagengewährung begründendes weiteres Kriterium ist insbesondere darin zu sehen, dass eine Funktion durch besondere Belastungen gekennzeichnet ist, wie sie sich typischerweise aus der Wahrnehmung von Aufgaben in politiknahen oder öffentlichkeitswirksamen Bereichen ergeben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Der ergänzte Halbsatz 2 gewährleistet, dass im Einzelfall bei der Berechnung des Zulagenhöchstbetrags alle in Betracht kommenden Stellenzulagen Berücksichtigung finden. Dementsprechend erfolgt eine Verminderung des Höchstbetrags um für die herausgehobene Funktion nicht vorgesehene Stellenzulagen und eine Erhöhung des Höchstbetrags um nur für die herausgehobene Funktion vorgesehene Stellenzulagen. Dies gilt entsprechend für Amtszulagen, da diese nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar als Bestandteil des Grundgehalts gelten.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt zunächst im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz und regelt darüber hinaus, dass die Entscheidung über die Zulagengewährung innerhalb eines Jahres ab Funktionsübertragung zu treffen ist. Sofern es die Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfordern bzw. zulassen, ist nach Satz 2 auch eine rückwirkende Zulagengewährung möglich, wobei die Rückwirkungsdauer auf den Zeitpunkt der Funktionsübertragung bzw. nach Satz 3 auf den Zeitraum von sechs Monaten begrenzt ist. Durch die Rückwirkungsoption wird die Möglichkeit geschaffen, bei rechtzeitiger Entscheidung die viermonatige Wartefrist ab Funktionsübertragung nachträglich zu kompensieren; ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem maximal möglichen Rückwirkungszeitraum von sechse Monaten und der Entscheidungsfrist von zwölf Monaten besteht nicht. Die Regelung trägt insgesamt dazu bei, eine an objektiven Kriterien ausgerichtete Entscheidung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsübertragung zu gewährleisten; sie verhindert insbesondere eine mit dem Grundsatz der Einheit von Amt und Funktion nicht zu vereinbarende „erfolgsabhängige“ Zulagengewährung zum Ende des Befristungszeitraums der herausgehobenen Funktion.

Bei der Entscheidung über die Zulagengewährung sind die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 55 Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität

Die Vorschrift dient der Förderung der dienstherrenübergreifenden Verwendung von Beamten und Richtern im Wege der Abordnung. In diesen Fällen richtet sich die Besoldung des Beamten grundsätzlich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn (vgl. § 14 Abs. 4 BeamtStG), sodass Amts- oder Stellenzulagen, die beim aufnehmenden Dienstherrn, jedoch nicht oder nicht in dieser Höhe beim Freistaat Sachsen gewährt werden, an Beamte des Freistaates Sachsen grundsätzlich nicht gezahlt werden könnten. Ausnahmen wären nur möglich, wenn und soweit zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn eine von § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG abweichende Vereinbarung getroffen würde.

Vor diesem Hintergrund wird in Satz 1 nunmehr geregelt, dass andere als nach sächsischem Recht vorgesehene Amts- oder Stellenzulagen nach Maßgabe des Besoldungsrechts des aufnehmenden Dienstherrn gezahlt werden können, soweit hierzu eine Personalkostenerstattung erfolgt. Dies stellt eine Vereinfachung dar, da nicht eine vollständige Anwendung des Besoldungsrechts des aufnehmenden Dienstherrn vereinbart werden muss, sondern ein partieller Rückgriff auf einzelne Vorschriften des aufnehmenden Dienstherrn zugelassen wird. Die Vorschrift bezieht sich vordergründig, aber nicht ausschließlich auf die sog. Ministerialzulage, die nach derzeitiger Rechtslage beim Bund und in einigen anderen Ländern, nicht jedoch im Freistaat Sachsen gewährt wird. Aus gleichen Gründen ist in Satz 2 eine Aufstockung des Zulagenbetrages für die Fälle vorgesehen, in denen eine Amts- oder Stellenzulage im Freistaat Sachsen zwar dem Grunde nach gewährt wird, jedoch mit einem geringeren Zahlbetrag verbunden als beim aufnehmenden Dienstherrn. In diesen Fällen erhöht sich die Zulage um den sich jeweils ergebenden Differenzbetrag, sofern der aufnehmende Dienstherr

(auch) die hierdurch entstehenden Personalkosten erstattet.

Die Vorschrift stellt im Hinblick auf die Zulagengewährung insgesamt eine Gleichbehandlung der abgeordneten Beamten oder Richter mit denen des aufnehmenden Dienstherrn sicher. Dementsprechend kommt gemäß Satz 3 bei Beendigung der Tätigkeit und Rückkehr zum ursprünglichen Dienstherrn die Gewährung einer Ausgleichszulage nicht in Betracht.

Zu § 56 Ausgleichszulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz vor, dass eine Verringerung der in Absatz 4 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf Grund einer Versetzung oder eines anderen Verwendungswechsels bzw. einer sonstigen statusrechtlichen Maßnahme durch Gewährung einer Ausgleichszulage kompensiert wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer solchen Zulage werden jedoch durch die Abkehr von katalogisierten Gründen (Regelfall – bisheriger Absatz 1) und sonstigen dienstlichen Gründen (Ausnahme – Absatz 2) wesentlich vereinfacht. Beide Fallkonstellationen werden nun in dem Tatbestand des Satzes 1 zusammengefasst, der auf eine Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch die Übertragung eines anderen Amts oder einer anderen Funktion aus dienstlichen Gründen abstellt. Dadurch wird den Beamten und Richtern weiterhin ein umfassender Schutz vor einer Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge ohne ihre Zustimmung gewährt.

Dienstliche Gründe nach Satz 1 sind dabei insbesondere:
- Versetzung gemäß § 32 SächsBG-E,
- anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- anderweitige Verwendung auf Grund der Nichterfüllung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzter besonderer gesundheitlicher Anforderungen, ohne dass die Beamten oder Richter dies zu vertreten haben,
- notwendige Rückernennungen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern aufgrund des Rückgangs der Schülerzahl unter die für die Einstufung des dem Beamten übertragenen Amts maßgebliche Grenze,
- Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.

Darüber hinaus sind im Zuge personalwirtschaftlicher Maßnahmen jedoch weitere dienstliche Gründe nicht auszuschließen, sodass zur Wahrung der im Umgang mit dieser Vorschrift erforderlichen Flexibilität die abschließende Aufzählung der Gründe im Gesetz nicht beibehalten wird. Der Begriff „dienstliche Gründe“ im Sinne dieser Vorschrift ist dahingehend zu verstehen, dass die Ursache der betreffenden Maßnahme der Sphäre des Dienstherrn zuzurechnen ist.

Durch die Bezugnahme auf den Unterschiedsbetrag zwischen den ausgleichsfähigen Dienstbezügen in der früheren und in der neuen Verwendung wird sichergestellt, dass den Beamten und Richtern der ursprüngliche Rechtsstand solange gewahrt wird, bis das frühere Bezügeniveau wieder erreicht wird.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Bei der Anwendung des Satzes 3 ist zu beachten, dass eine für ruhegehaltfähige Dienstbezüge gewährte Ausgleichszulage bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nur insoweit Berücksichtigung finden kann, als sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (noch) zusteht.

Der in Satz 5 geregelte Ausschluss der Zulagen im Zusammenhang mit Beamtenverhältnissen auf Probe nach §§ 8 und 9 SächsBG entspricht dem Grundgedanken dieser statusrechtlichen Konstruktionen, wonach aus einem solchen Beamtenverhältnis gerade keine weitergehenden (besoldungsrechtlichen) Ansprüche erwachsen. Der Ausschluss eines Ausgleichs

bei Wegfall einer Zulage nach § 54 korrespondiert mit dem Regelungsziel dieses Besoldungsinstruments, die Übernahme einer befristeten höherwertigen Funktion zu honorieren, ohne dadurch dauerhafte Besoldungsansprüche zu begründen.

Satz 6 beinhaltet eine Bagatellgrenze in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Artikel 14 § 6 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997. Demnach kommen geringfügige Beträge zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht zu Auszahlung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zur Gewährung von Ausgleichzulagen für weggefallene (oder reduzierte) Stellenzulagen. Diese ist im Hinblick auf die grundsätzliche Anknüpfung der Stellenzulagen an die tatsächliche Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion und die damit einhergehende Widerruflichkeit der Stellenzulagen (vgl. § 46) erforderlich.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage setzt die Gewährung einer Ausgleichszulage in diesen Fällen nicht voraus, dass die jeweilige Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochen bezogen wurde. Nach der in Satz 1 nunmehr getroffenen „5 aus 7-Regelung“ genügt insofern der fünfjährige Bezug innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren. Somit sind kürzere Unterbrechungen der zulageberechtigenden Verwendung (aus dienstlichen oder privaten Gründen) unschädlich. Zeiten, die sich nicht nachteilig auf den Stufenaufstieg auswirken dürfen, führen nach Satz 2 zu einer Verlängerung des Siebenjahreszeitraums, es erfolgt hingegen keine Anrechnung dieser Zeiten auf den mindestens fünfjährigen Bezugszeitraum. Somit ist durch die Regelung insgesamt sichergestellt, dass eine entsprechende Verwendung den Schwerpunkt der zurückliegenden Tätigkeit dargestellt haben muss.

Nach Satz 3 wird die Ausgleichszulage auf den am Tag vor den Wegfall der Stellenzulage zustehenden Betrag festgesetzt. Folglich sind spätere Erhöhungen der Stellenzulage bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht zu berücksichtigen. Die zur Kompensation des Wegfalls einer Stellenzulage festgesetzte Ausgleichszulage wird grundsätzlich linear in 5 Jahresschritten abgebaut. Abweichend hiervon führen Erhöhungen der Dienstbezüge infolge der Übertragung eines höherwertigen Amts oder der Gewährung einer anderen Stellenzulage nach Satz 4 unmittelbar zu einer Anrechnung auf die festgesetzte Ausgleichszulage. Sofern im Ergebnis dieser Anrechnung noch Anspruch auf eine Ausgleichszulage besteht, ist diese bis zum vollständigen Abbau weiterhin jährlich um 20 Prozent des ursprünglich festgesetzten Betrags zu mindern. Satz 4 ist auch bei der Verringerung einer Stellenzulage, z. B. bei der Verwendung eines Luftfahrzeugführers als sonstiges ständiges Besatzungsmitglied (vgl. § 47) anzuwenden. Die Abschmelzungsregelung der Sätze 3 und 4 stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Schutz des Beamten vor Bezügeverringerungen und dem Grundsatz der Widerruflichkeit von Stellenzulagen dar und begegnet gleichzeitig den mit der bisherigen Anrechnungsvorschrift verbundenen Vollzugsproblemen.

Satz 5 beinhaltet eine Konkurrenzregelung zur Vermeidung einer mehrfachen Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs einer Stellenzulage bei der Prüfung des Anspruchs auf Gewährung einer Ausgleichszulage.

Satz 6 trifft eine Sonderregelung für den Wegfall von Stellenzulagen bei Behördenumbildung und trägt damit dem höheren Schützbedürfnis der von derartigen Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Beamten und Richter Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen; sie stellt eine Spezialregelung zur Definition des Begriffs „Dienstbezüge“ in § 2 Abs. 1 dar und ist für die Anwendung dieses Paragrafen insoweit vorrangig.

Zu § 57 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird die Regelung des § 13 Bundesbesoldungsgesetz für die Fälle des länderübergreifenden Dienstherrenwechsels modifiziert, um eine bei einem Wechsel eines Beamten oder Richters von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht auszuschließende Verringerung der in Absatz 2 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Gewährung einer Ausgleichszulage zu kompensieren. Damit soll der Wechsel von einem anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes attraktiv gestaltet und die Wettbewerbsposition des Freistaates Sachsen in Bezug auf die – sich künftig mit Blick auf die demografische Entwicklung bzw. den zu erwartenden Fachkräftemangel schwieriger gestaltende – Gewinnung von Spitzenkräften gestärkt werden, ohne eine Überkompensation des finanziellen Nachteils zu bewirken. Für den Fall, dass die Zulage trotz der in Satz 3 vorgesehenen Abschmelzungsregelung bis zum Eintritt in den Ruhestand zusteht, zählt sie in Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch zustehenden Betrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Gewährung eines Zuschlags zur Personalgewinnung nach § 63 neben der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nicht zulässig ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist nach Satz 1 – neben der Verringerung des Gesamtbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf Grund des Wechsels der Beamten oder Richter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes – das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses für die Gewinnung des konkreten Bewerbers. Ein solches liegt vor, wenn ein Dienstposten nicht auch mit einem bereits bei dem jeweiligen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Beamten, Richter oder Beschäftigten adäquat besetzt werden könnte. Ein Eigeninteresse des Beamten oder Richters an dem Wechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist für die Gewährung einer Ausgleichszulage zwar grundsätzlich unschädlich. Anspruchsbegründend ist insoweit jedoch allein das Gewinnungsinteresses des Dienstherrn.

Als ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift gelten die nach Absatz 2 ausgleichsfähigen Dienstbezüge. Durch das Abstellen auf den Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge ist sichergestellt, dass kein unmittelbarer Vergleich und gegebenenfalls Ausgleich der einzelnen Bezügebestandteile vorzunehmen ist.

Nach Satz 2 ist der Betrag einer solchen Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen den letzten ausgleichsfähigen Dienstbezügen beim alten Dienstherrn und den zum Zeitpunkt der Versetzung beim neuen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen statisch festzusetzen. Dies stellt eine Besitzstandswahrung zum Zeitpunkt des Wechsels und gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da keine fiktive Fortschreibung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge beim alten Dienstherrn erforderlich ist.

Die Abschmelzungsregelung nach Satz 3 stellt sicher, dass die aus Anlass des dienstherrenübergreifenden Wechsels gewährte Ausgleichszulage sukzessive abgebaut wird und somit keine dauerhafte Besserstellung dieser Beamten und Richter gegenüber den originär bei

einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen tätigen eintritt. Die Anrechnung allgemeiner Besoldungsanpassungen erfolgt dabei nur teilweise, sodass auch die Beamten und Richter mit Anspruch auf eine solche Ausgleichszulage an der Anpassung der Dienstbezüge an die Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse partizipieren. Sonstige Erhöhungen der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, z. B. durch Beförderungen, Gewährung von Zulagen etc., werden hingegen in voller Höhe auf die Ausgleichszulage angerechnet. Sofern die Ausgleichszulage bei der Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wird, ist die Abschmelzungsregelung nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr anzuwenden.

Auf Grund des Verweises auf § 56 Abs. 1 Satz 6 kommen geringfügige Beträge von weniger als 5 EUR nicht zur Auszahlung.

Satz 7 regelt das Konkurrenzverhältnis zu § 58. Demnach ist eine Ausgleichszulage bei landesübergreifender Errichtung von Behörden vorrangig und schließt die Gewährung einer Zulage nach dieser Vorschrift aus.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert – abweichend von der allgemeinen Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 – die durch eine Zulage nach Absatz 1 ausgleichsfähigen Dienstbezüge. Diese knüpfen grundsätzlich an die für das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinne bzw. die konkrete Funktion gesetzlich vorgesehene Besoldung an. Die Berücksichtigung ergänzender flexibler Besoldungsbestandteile (z. B. Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amts oder einer befristeten Funktion) ist hingegen nicht vorgesehen, da insofern ein Beurteilungs- bzw. ggf. sogar Ermessensspielraum des Dienstherrn besteht und die Rechtsfolgen einer solchen Entscheidung eines anderen Dienstherrn nicht über die Gewährung einer Ausgleichszulage auf den Freistaat Sachsen übertragen werden sollen. Auf Grund einer bereits eingetretenen und künftig weiterhin zu erwartenden Auseinanderentwicklung der Besoldungsstruktur und -höhe auch bei den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen erfolgt eine Einbeziehung des Familienzuschlags in die Vergleichsberechnung. Dabei wird auf die am Tag vor der Versetzung zustehende Stufe abgestellt, sodass höhere Stufen des Familienzuschlags nicht zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gehören. Dadurch wird sichergestellt, dass die künftige Gewährung des Familienzuschlags nach einer höheren Stufe (z. B. bei Geburt eines Kindes) nicht zu einer Abschmelzung der Ausgleichszulage nach Absatz 1 Satz 3 führt.

Dies gilt entsprechend für die nach Satz 2 vorgesehene Berücksichtigung der jährlichen Sonderzahlung, da diese beim Bund und in den anderen Ländern ebenfalls unterschiedliche Entwicklungen genommen hat bzw. nehmen wird. Sofern die jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Leistung bei dem abgebenden Dienstherrn nicht gestrichen oder in das Grundgehalt integriert wurde, ist der Betrag in Höhe eines (fiktiven) Monatsbetrags in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Satz 3 trifft eine Parallelregelung zu § 56 Abs. 2, wonach eine auf Grund des Wechsels wegfallende Stellenzulage nur ausgeglichen werden kann, wenn diese das vor der Versetzung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertragene Amt über einen längeren Zeitraum (5 aus 7 Jahren) tatsächlich geprägt hat. Soweit die bisherige allgemeine Stellenzulage bei einem anderen Dienstherrn nicht in das Grundgehalt integriert, sondern als solche oder eine vergleichbare Zulage separat beibehalten wurde, ist diese nach Satz 4 hiervon ausgenommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel. Da das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses für die Gewinnung eines externen Beamten oder Richters für den jeweiligen Geschäftsbereich nur durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden kann, soll dieser

auch die Entscheidungskompetenz über die Zulagengewährung obliegen.

Zu § 58 Ausgleichszulagen bei landesübergreifender Errichtung von Behörden

Die Vorschrift ist § 57 nachgebildet und enthält eine – für die betroffenen Beamten im Einzelfall ggf. günstigere – Sonderregelung für den Fall erforderlicher Personalmaßnahmen bei landesübergreifenden Kooperationen. Sie zielt – anders als § 57 – weniger auf die Personalgewinnung einzelner Fachkräfte, als vielmehr auf die finanzielle und damit im Lichte des § 15 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG auch statusrechtliche Absicherung der von der Umsetzung derartiger struktureller Maßnahmen regelmäßig betroffenen Vielzahl von Beamten ab. Es handelt sich insoweit um eine vergleichbare Regelung zur Vorschrift des § 38 SächsBG, die im Statusrecht neben den für landesinterne Körperschaftsumbildungen geltenden §§ 33 bis 37 SächsBG ebenfalls eine Spezialvorschrift für die grundsätzlich im Beamtenstatusgesetz geregelten Fälle landesübergreifender Körperschaftsumbildungen (§ 16 BeamtStG) darstellt.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf Beamte beschränkt, eine Erstreckung auf Richter ist nicht erforderlich. Zwar ist auch für diesen Personenkreis nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes bei einer Veränderung der Gerichtsorganisation eine (landesübergreifende) Versetzung ohne Zustimmung des Betroffenen zulässig (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 32 DRiG). Jedoch sieht § 33 DRiG für den Fall eines damit einhergehenden Einkommensverlustes die vollständige Rechtstandswahrung (d. h. Belassung des bisherigen Grundgehalts einschließlich ruhegehaltfähiger oder unwiderruflicher Stellenzulagen sowie Zusicherung des weiteren Stufenaufstiegs entsprechend den bisherigen Regelungen) vor, sodass für die Gewährung einer Ausgleichszulage kein Raum bleibt.

Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass eine bei Versetzung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge der landesübergreifenden gemeinsamen Errichtung einer Behörde nicht auszuschließende Verringerung der in Absatz 2 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Gewährung einer Ausgleichszulage vollständig kompensiert wird. Voraussetzung ist, dass die für die Versetzung ursächliche landesübergreifende Errichtung einer gemeinsamen Behörde auf einer besonderen gesetzlichen Regelung beruht, die regelmäßig in Form eines Zustimmungsgesetzes zu einem über die landesübergreifende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Landesregierungen abgeschlossenen Staatsvertrag erfolgen wird. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs trägt dem diesen Fällen zugrunde liegenden politischen Willen, Synergieeffekte durch Zuständigkeitskonzentration von Behörden an einzelnen Standorten zu erzielen, in besonderem Maße Rechnung. Als Errichtung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch vergleichbare Formen der landesübergreifenden Kooperation, insbesondere die Übertragung von Zuständigkeiten durch andere Länder auf Behörden des Freistaates Sachsen. Das darüber hinaus erforderliche dienstliche Bedürfnis wird in diesen Fällen regelmäßig erfüllt sein, sofern der durch die Kooperation entstehende Personal(mehr)bedarf nicht mit bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Beamten abgedeckt werden kann; ein Eigeninteresse des Beamten an dem Wechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist insoweit unschädlich.

Zur Ruhegehaltfähigkeit sowie zur Festsetzung der Höhe der Ausgleichszulage nach Satz 2 wird auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Bezug genommen.

Nach Satz 3 gilt die Ausgleichszulage als Grundgehalt. Sie ist somit in den nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG zur Beurteilung der Zulässigkeit einer landesübergreifenden Versetzung ohne Zustimmung des Beamten vorzunehmenden Grundgehaltsvergleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Amt einzubeziehen.

Zu Absatz 2

Abweichend von § 57 beschränkt Satz 1 die ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf das Grundgehalt und diesem gleichstehende Besoldungsbestandteile. Dadurch wird ein vollständiger Ausgleich eines im Hinblick auf die von dem Grundgehaltsbegriff in § 15 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG erfassten Besoldungsbestandteile möglicherweise auftretenden Einkommensverlustes wegen eines unterschiedlichen Besoldungsniveaus der an der gemeinsamen Errichtung einer Behörde beteiligten Länder sichergestellt und eine statusrechtliche Absicherung der landesübergreifenden Versetzung – unabhängig von der Zustimmung des Beamten – bewirkt. Satz 2 stellt klar, dass ggf. nicht monatlich gewährte, gleichwohl aber grundgehaltsgleiche und somit ausgleichsfähige Dienstbezüge in Höhe eines (fiktiven) Monatsbetrages in die Vergleichsberechnung einzubeziehen sind.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag aus Familienzuschlag und Stellenzulagen hinter den beim abgebenden Dienstherrn gewährten Beträgen zurückbleibt, kann unabhängig von der Gewährung einer Ausgleichszulage nach Absatz 1 eine separate Ausgleichszulage gewährt werden. Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 und 2 werden sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die grundlegenden Berechnungsmodalitäten übernommen. Im Gegensatz zu der Zulage nach Absatz 1 besteht auf die Zulage nach Absatz 3 kein Rechtsanspruch; wird sie gewährt, ist sie jedoch ruhegehaltfähig. Insoweit wird eine Gleichbehandlung mit Beamten sichergestellt, die eine Ausgleichszulage nach § 57 erhalten. Bei der Ausübung des eingeräumten Ermessens wird insbesondere auf das dienstliche Gewinnungsbedürfnis abzustellen sein, was in diesen Fällen hinsichtlich des konkreten Beamten bestehen muss. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn ein Dienstposten nicht auch mit einem bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Beamten oder Bediensteten adäquat besetzt werden könnte.

In Satz 2 und 3 werden Parallelregelungen zum Ausgleich wegfallender Stellenzulagen in § 57 Abs. 2 bzw. zur Bagatellregelung des § 57 Abs. 1 Satz 6 getroffen.

Zu Absatz 4

Für beide Ausgleichszulagen kommt die gleiche Abschmelzungsregelung wie in § 57 Abs. 1 zur Anwendung. Für die Ausgleichszulage nach Absatz 3 gilt aufgrund der entsprechenden Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 der Gesamtbetrag aus dem Familienzuschlag oder einer vergleichbaren Besoldungsleistung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Stufe und gewährten Stellenzulagen als ausgleichsfähige Dienstbezüge.

Zu Absatz 5

Nach dieser Vorschrift ist die oberste Dienstbehörde sowohl für die Feststellung eines für die Gewährung der Zulage nach Absatz 1 erforderlichen dienstlichen Gewinnungsbedürfnisses als auch für die Entscheidung über die Gewährung einer Zulage nach Absatz 3 zuständig.

Zu § 59 Zulagen für besondere Erschwernisse

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung zum Erlass einer Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen.

Satz 1 übernimmt dabei im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 47 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Satz 2 enthält eine enumerative Aufzählung der Tätigkeiten, die mit besonderen Erschwernissen verbundenen sind und für die folglich eine gesonderte Zulagenregelung vorgesehen werden kann. Damit wird die bisherige Verordnungsermächtigung im Sinne des sich aus Artikel 75 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ergebenden Bestimmtheitsgebots konkretisiert. Die genannten, dem Grunde nach zulageberechtigenden Tätigkeiten berücksichtigen zum einen die im Freistaat Sachsen derzeit und perspektivisch bestehende Aufgaben- und Personalstruktur und zum anderen die unter Deregulierungs- und Rechtsvereinfachungsgesichtspunkten vorgenommene Zusammenführung von Erschwernis- und Stellenzulagen (vgl. §§ 47 und 51).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 47 Satz 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Erschwerniszulagen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu § 60 Mehrarbeitsvergütung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 48 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Aus systematischen Gründen wurde Satz 1 um die bislang in § 91 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. geregelten inhaltlichen Maßgaben zur Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (Beschränkung auf Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern und Begrenzung der Vergütung auf höchstens 480 Stunden im Jahr) ergänzt.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 kann die Mehrarbeitsvergütung auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden

Zu § 61 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Da die Ressorts des Freistaates Sachsen von dem zu regelnden Sachverhalt nicht generell betroffen sind, wird die Ermächtigung zum Erlass einer Vollstreckungsvergütungsverordnung dem Staatsministerium der Finanzen übertragen. Dabei ist jedoch das Einvernehmen des Staatsministeriums der Justiz und für Europa sowie des Staatsministeriums des Innern erforderlich, da neben den Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung auch die Gerichtsvollzieher und kommunalen Vollziehungsbeamten betroffen sind.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 kann die Vollstreckungsvergütung auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 62 Prüfungsvergütung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B und erfasst nunmehr unmittelbar die Professoren der Besoldungsordnung W sowie die Juniorprofessoren und

Akademischen Assistenten. Sie stellt eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer besoldungsrechtlich als Dienstbezug zu qualifizierenden Vergütung für eine dem Hauptamt zuzuordnende Mitwirkung an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, dar. Hiervon erfasst sind insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Gewährung von Vergütungen für eine nebenamtliche Mitwirkung an anderen staatlichen Prüfungen (z. B. der Zweiten Staatsprüfung) nach Maßgabe des Nebentätigkeitsrechts bleibt davon unberührt. Für Professoren und Hochschuldozenten der Besoldungsordnung C wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift durch die in § 89 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 bzw. § 89 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Übergangsregelung eröffnet.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Prüfungsvergütungen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu § 63 Zuschlag zur Personalgewinnung

Zur Unterstützung der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften bei Bewerbermangel führt die Vorschrift in Weiterentwicklung der bisher in § 72 Bundesbesoldungsgesetz geregelten Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zur Personalgewinnung als besoldungsrechtliches Instrument ein. Der Zuschlag besitzt keinen alimentativen Charakter und ist nur auf Ausnahmefälle begrenzt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, Beamten der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 und Beamten und Richtern bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zu gewähren. Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist im Hinblick auf die für sie nach § 36 Abs. 1 bereits möglichen Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen nicht geboten. Des Weiteren wurde auf die Berücksichtigung der Besoldungsgruppen ab B 4 verzichtet, da es weder sachgerecht noch vertretbar erscheint an die Spitzenämter der Besoldungsordnung B einen Personalgewinnungszuschlag zu gewähren. Um auch qualifizierte Fachkräfte für den Justizbereich gewinnen zu können, wurde durch die Aufnahme des Satzes 2 der bisher in § 72 Bundesbesoldungsgesetz begünstigte Personenkreis erweitert. Im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit sind Richter und aus Gründen der Gleichbehandlung auch Staatsanwälte, die bereits in ein Amt der Besoldungsordnung R ernannt sind, von der Gewährung des Zuschlags ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung des Zuschlags muss daher bereits bei Ernennung abschließend geregelt sein. Mit Satz 3 wird zudem die Gewährung eines Zuschlags an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 zur Bindung von abwanderungswilligen Beamten ermöglicht. Dabei sind dieselben Kriterien wie bei der Personalgewinnung maßgebend. Der Beamte hat das Einstellungsinteresse des anderen Arbeitgebers schriftlich nachzuweisen (z. B. durch schriftliches Stellenangebot). Der nach Satz 1 definierte Personenkreis kann von der Staatsregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach Satz 5 im Hinblick auf Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe eingeschränkt werden. In der Verordnung können die jeweiligen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte i. S. d. § 15 SächsBG-E, Studiengänge i. S. d. § 10 Hochschulrahmengesetz sowie anerkannte Ausbildungsberufe i. S. d. § 4 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung festgelegt werden. Gleichwohl bleibt die Gewährung eines Zuschlags dem konkreten Einzelfall unter Betrachtung des zu besetzenden Dienstpostens vorbehalten.
Auf die im bisherigen § 72 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz überwiegend unbestimmten Rechtsbegriffe wird zur Erleichterung der Anwendbarkeit der Vorschrift verzichtet. Im Einklang hierzu legt Absatz 4 zur Lenkung und Begrenzung des weiten verwaltungsinternen Ermessens die Kriterien fest, die bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags, seine Höhe und Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind. Der Zuschlag wird nicht ne-

ben einer Ausgleichszulage nach §§ 57 oder 58 gewährt. Vor dem Hintergrund der gebotenen Gleichbehandlung von Fachkräften aus der Privatwirtschaft mit solchen, die bereits in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stehen, wäre es nicht sachgerecht, bei der Versetzung eines Beamten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes beide Besoldungsbestandteile nebeneinander zu gewähren. Bei Vorliegen der maßgebenden Voraussetzungen kann daher entweder ein Zuschlag oder ein Ausgleichzulage gezahlt werden.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Höhe und der Gewährungszeitraum des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamte und Richter, denen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 übertragen werden soll, geregelt. Sowohl bei der Höhe als auch bei dem Gewährungszeitraum des Zuschlags wird auf eine starre Regelung verzichtet und lediglich Höchstgrenzen benannt. Dies ermöglicht es, entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens Zuschläge höchst flexibel zu zahlen.
Satz 1 legt den Höchstbetrag des Zuschlags fest. Demnach kann der Zuschlag bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters betragen. Das Grundgehalt und der Zuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Beamten der Besoldungsgruppe W 1 kann nach Satz 2 ein Zuschlag von bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 gewährt werden. Maßgebend für die Ermittlung des Zuschlags ist das Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung. Der Zuschlag zur Personalgewinnung kann zunächst bis zu einer Zeitdauer von 5 Jahre befristet werden und ggf. bei Beförderungen vor Ablauf der Befristung wegfallen. Wie im bisherigen § 72 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist eine einmalige Wiedergewährung an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 möglich, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Gewährung nach Absatz 1 vorliegen. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sind Richter und aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 von der Möglichkeit der Wiedergewährung des Zuschlags ausgenommen. Satz 6 bestimmt, dass bei Festbeträgen die Teilnahme an Besoldungsanpassungen nach § 19 festzulegen ist.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz werden die Höhe und die Rückzahlungsverpflichtung des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A, die ein Endgrundgehalt beziehen, und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 geregelt. Der Zuschlag wird an diesen Personkreis als Einmalzahlung von bis zu 120 Prozent des Grundgehalts gewährt; dies stellt den Höchstbetrag des Zuschlags dar. Dabei sind auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags abzustellen. Maßgebend ist wie im Absatz 2 das Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung.

Zudem regelt die Vorschrift, dass der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen ist. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der (anteiligen) Einmalzahlung besteht, wenn der Beamte innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags den Dienstposten wechselt oder aus dem Dienst ausscheidet. Dabei bleibt dem Beamten der Zuschlag für den Zeitraum erhalten, für den er tatsächlich Anspruch hatte.

Zu Absatz 4

Die Regelung konkretisiert die bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung, Höhe und den Gewährungszeitraum des Zuschlags zu berücksichtigenden Belange. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschließend und beinhaltet nur die wesentlichen zu berücksichtigende Anhaltspunkte.

Zu Absatz 5

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuschlägen sind von den Ressorts je nach prognostizierten Personalgewinnungsproblemen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung zu verhandeln und im Haushaltsplan auszubringen.

Zu Absatz 6

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags ist die oberste Dienstbehörde. Im staatlichen Bereich ist bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamten und Richtern, denen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 übertragen werden soll, das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.

Zu § 64 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bislang waren die Anspruchsvoraussetzung und die Höhe des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit in der SächsDBZuVO geregelt. Der Verordnungstext wird aus Deregulierungsgründen in den Gesetzestext aufgenommen und redaktionell angepasst. Der Sockelbetrag wird aufgrund zwischenzeitlich ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung auf 240 € angehoben. Die bisherige Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Satz 1 SächsDBZuVO wird durch die Regelung in Satz 4 ergänzt, welche garantiert, dass die dem begrenzt Dienstfähigen zustehende Besoldung nicht die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten übersteigt. Durch die in Bezugnahme der Besoldung in § 11 Abs. 1 ist die Teilzeitkürzung beim Zuschlag zur begrenzten Dienstfähigkeit auszuschließen. Ferner soll § 8 auf den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wie bisher keine Anwendung finden.

Zu § 65 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme zur Entzerrung der ungünstigen Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten dar. Zur Erforderlichkeit dieser Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 19 Nr. 1 und 7 Bezug genommen. Sofern andere Verwaltungsbereiche eine ähnliche Problemlage darlegen, können hierfür ebenfalls Sonderregelungen geschaffen werden.

Zu § 66 Auslandsbesoldung

Auf Grund der geringen Anzahl von sächsischen Besoldungsempfängern im Ausland und des enormen Aufwands für die Erstellung eigener Tabellen, insbesondere wegen der durchzuführenden Erhebungen zu den materiellen und immateriellen Belastungen im Ausland (entsprechend fundierte Erhebungen kann nur das Auswärtige Amt durch seine Auslandsvertretungen erheben), ist ein dynamischer Verweis auf die bundesrechtlichen Regelungen sinnvoll.

Durch eine dynamische Verweisung auf die Vorschriften des Bundes sollen für sächsische Besoldungsempfänger, die im Ausland verwendet werden, die jeweils geltenden Vorschriften des Bundes entsprechende Anwendung finden. Auf Grund der Verweisung in § 52 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz auf § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Zuweisung) können die Regelungen des Bundes nur entsprechend angewendet werden (für sächsische Beamte gilt § 20 BeamtStG). Durch die Verweisung auf Bundesrecht wird gewährleistet, dass sächsischen Beamten und Richtern Auslandsbesoldung hinsichtlich Struktur und Höhe gewährt wird, wie sie Bundesbeamte erhalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfasst Beamte und Richter, die an eine Dienststelle im Ausland versetzt oder

abgeordnet sind, an eine Einrichtung im Ausland zugewiesen sind oder im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme im Ausland verwendet werden. Für diese Fälle findet gemäß Satz 1 das jeweils geltende Bundesrecht zur Auslandsbesoldung Anwendung. Zur Definition des Begriffs des dienstlichen Wohnsitzes wird in Satz 2 auf § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen, eine entsprechende Regelung wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass alle Kinder, für die Anspruch auf Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz besteht, unabhängig von der Kindergeldgewährung beim Familienzuschlag zu berücksichtigen sind.

Nach § 10 Abs. 2 wird die Auslandsbesoldung, also auch der Mietzuschuss, bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang gezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird damit während der Arbeitsphase bei voller Arbeitsleistung der Mietzuschuss nicht gekürzt. Dementsprechend müssen bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz die Dienstbezüge zugrunde gelegt werden, die auf Grund der tatsächlichen Tätigkeit zustehen würden. Dies stellt Satz 2 sicher.

Gemäß Satz 3 finden auf den Kaufkraftausgleich nach § 55 Bundesbesoldungsgesetz der § 8, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. Der Kaufkraftausgleich fällt zwar unter den Begriff der Auslandsbesoldung, ist aber selbst kein Auslandsdienstbezug, sondern vielmehr ein Korrekturfaktor zur Erhaltung der Kaufkraft der Besoldung im Ausland auf Grund der dort vorhandenen Währungs- und Preisunterschiede im Vergleich zum Inland. Insoweit darf der im Einzelfall ermittelte Kaufkraftausgleich nicht nach § 8 gekürzt werden. Ein auf Basis von teilzeitgekürzter Besoldung ermittelter Kaufkraftausgleich unterliegt selbst nicht der Teilzeitkürzung nach § 10 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden für die Anwendung der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz die bundesrechtlichen Grundgehaltsspannen durch eigene sächsische Grundgehaltsspannen ersetzt. Dies ist notwendig, um Schwankungen der Auslandszuschläge allein auf Grund von künftigen linearen Besoldungsanpassungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder dem Sächsischen Besoldungsgesetz zu vermeiden. Insoweit kann bei künftigen Besoldungsanpassungen vermieden werden, dass sich durch die Erhöhung der Grundgehaltsspannen beim Bund Verschiebungen in den Randbereichen für die Landesbeamten ergeben und sich dadurch der Auslandszuschlag im Einzelfall verringert bzw. bei einer Erhöhung der sächsischen Grundgehälter eine Erhöhung des Auslandszuschlags eintritt. Bei der Zuordnung zu den Grundgehaltsspannen sind Amtszulagen zum Grundgehalt hinzuzurechnen, da diese nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar als Bestandteil des Grundgehalts gelten.

Zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 (Leistungsorientierte Besoldung)

Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zur Gewährung von Leistungsstufen und Leistungsprämien fortgeführt und weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf einem einfachen Verfahren. Mit dem neuen Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag sollen Richter und Staatsanwälte anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren.

Zu § 67 Leistungsstufen

Die Vorschrift ersetzt § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz und die darauf basierende

LStVO. Nach Übergang der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf den sächsischen Gesetzgeber bedarf es einer Verordnungsermächtigung nicht mehr. Die Normierung erfolgt wegen der zentralen Bedeutung der Leistungsstufe im Rahmen des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Satz 1 formuliert die Legaldefinition der Leistungsstufe; diese ist eine Vorwegzahlung der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts. Beamte, die sich durch dauerhaft herausragende Leistungen hervorheben, können so faktisch eine Verkürzung einer einzelnen Stufenlaufzeit erhalten. Beamte erreichen durch eine Leistungsstufe nicht bereits die nächste Stufe des Grundgehalts, sondern erhalten nur in der aktuellen Stufe bereits das höhere Grundgehalt. Es kommt nicht zu einer Dauerwirkung dahingehend, dass Beamte das Grundgehalt auch aller folgenden Stufen früher erhalten. Nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wieder nach § 27 Abs. 2, d. h. an die Leistungsstufe schließt sich eine Stufe von üblicher Dauer an. Personell ist auf Grund der Struktur der Besoldungsordnungen die Vergabe an Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A beschränkt. Der Geltungsbereich entspricht dem bisherigen in § 1 LStVO. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung ist eine Vergabe einer Leistungsstufe an Richter und Staatsanwälte nicht vorgesehen.

Eine Leistungsstufe kann auch zum Zeitpunkt des regelmäßigen Stufenaufstiegs gewährt werden. Beamte erhalten in diesem Fall zum Zeitpunkt des regelmäßigen Stufenaufstiegs nicht nur das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe, sondern „überspringen“ finanziell eine Stufe und erhalten sofort das Grundgehalt der übernächsten Stufe.

Aus Vereinfachungsgründen ist kein Widerruf einer Leistungsstufe z. B. aufgrund Leistungsabfalls möglich; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Dienstbezüge in Höhe der Leistungsstufe aufgrund disziplinarrechtlicher Maßnahmen zu kürzen (§ 8 SächsDG).

Ein Anspruch auf die Zahlung des höheren Grundgehalts besteht erst, wenn die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe den Beamten bekanntgegeben wurde. Eine besondere Leistung begründet einen solchen Anspruch nicht.

Zur weiteren Flexibilisierung, Deregulierung und Übertragung von Verantwortung auf die Entscheidungsträger wird auf die Festlegung einer Höchstvergabequote verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zeigt die Voraussetzungen hinsichtlich des Beginns und des Endes der Zahlung einer Leistungsstufe auf. Eine Leistungsstufe endet, wenn die Beamten gemäß § 27 Abs. 2 die nächsthöhere Stufe erreichen bzw. bei anforderungsgerechten Leistungen erreichen würden. § 27 Abs. 3 bis 5 bleibt während des Zeitraums des Bezugs einer Leistungsstufe unberührt. Das heißt, dass im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls während des Bezugs der Leistungsstufe eine negative Leistungsfeststellung nach § 27 Abs. 3 zu erfolgen hätte.

Zu § 68 Leistungsprämien und Ausgleichspauschale

Die Vorschrift ersetzt § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die darauf basierende LPVO. Nach Übergang der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf den sächsischen Gesetzgeber bedarf es einer Verordnungsermächtigung nicht mehr. Die Normierung erfolgt wegen der zentralen Bedeutung der Leistungsprämie im Rahmen des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann als flexibles Leistungselement eine Leistungsprämie für eine besondere

Leistung (Dauer- und Einzelleistung) gewährt werden. Kriterien, wann eine honorierungsfähige besondere Leistung vorliegt, nennt das Gesetz bewusst nicht, sondern überlässt es der Einschätzung der Entscheidungsberechtigten. Zur weiteren Flexibilisierung, Deregulierung und Übertragung von Verantwortung auf die Entscheidungsträger wird auf die Festlegung einer Höchstvergabequote verzichtet. Die bisherigen Regelungen zur Teamprämie sind damit obsolet. Die Flexibilität des konzeptionell überarbeiteten Instruments der Leistungsprämie gestattet gleichwohl, besondere Gruppenleistungen weiterhin mit einer „Teamprämie“ zu honorieren, an der jedes Mitglied der Gruppe je nach seinem Anteil an der Leistung bis maximal zur Höhe seines Grundgehalts (BesO B) bzw. der Endstufe seines Grundgehalts (BesO A) partizipieren kann. Damit kann im Einzelfall der Charakter einer Leistung als "Teamleistung" hervorgehoben werden und so das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Arbeitseinheit gestärkt werden. Die Modalitäten der Gewährung einer solchen „Teamprämie“ werden in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz geregelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden neben den Beamten der Besoldungsordnung A auch die Beamten der Besoldungsordnung B in den Kreis der Begünstigten einbezogen. Eine leistungsorientierte Besoldung für politische Beamte und kommunale Wahlbeamte kommt aufgrund der politischen Bedeutung der Ämter nicht in Betracht. Ebenfalls sind Beamte der Besoldungsordnung B als Leiter von Behörden sowie als Abteilungsleiter in obersten Staatsbehörden aufgrund der herausragenden Stellung ihrer Ämter ausgenommen. Gleiches gilt für Beamte als stellvertretende Leiter von Behörden, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet sind. Geschäftsführer bzw. stellvertretende Geschäftsführer von Staatsbetrieben sind (nach der Systematik des SächsVwOrgG) Leiter bzw. stellvertretende Leiter einer Behörde im Sinne der Regelung. Für den Fall, dass diese die Geschäftsführung oder Stellvertretung nicht allein wahrnehmen, sondern diese z. B. für die fachlichen und kaufmännischen Bereiche getrennt ist, gilt der Ausschluss auch für die jeweiligen Bereichsleiter. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit scheidet die Vergabe an Mitglieder des Rechnungshofs und an Richter aus. Der einheitlichen Verfahrensweise im Bereich der R-Besoldung wegen sind auch die Staatsanwälte von der Prämiengewährung ausgenommen. Für Professoren gilt hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen die Spezialregelung in § 36.

Satz 2 stellt klar, dass die Gewährung von Leistungsprämien als ein Instrument der Personalführung konzipiert ist und ein Anspruch auf die Vergabe einer Leistungsprämie in keinem Fall entstehen kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Leistungsprämie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A maximal in Höhe des jeweiligen Endgrundgehalts gewährt werden. Die Beschränkung auf das Endgrundgehalt trägt der besoldungsrechtlichen Ämterhierarchie Rechnung. Bei Ämtern in Besoldungsgruppen mit festen Grundgehältern darf die Leistungsprämie das Grundgehalt nicht überschreiten.

Die Prämie soll in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen nicht ausgeschlossen.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Leistungsprämien auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Eine Leistungsprämie wird als ein Betrag festgesetzt. Die Höhe ist entsprechend dem Grad der erbrachten Leistung zu bemessen. Auszuweisen ist stets ein konkreter Betrag in Euro, nicht ein Prozentsatz des Endgrundgehalts. Die Prämie kann als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Damit entspricht sie der bisherigen Leistungsprämie nach der LPVO. Sie kann jedoch auch in monatlichen Raten gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlweise ist mit der Festsetzung der Prämie zu treffen. Da es sich hierbei nur um formale Modalitäten der Auszahlung handelt, besteht für eine Widerrufsregelung kein Anlass. Aus diesem Grunde

findet § 5 Abs. 3, § 14 und § 15 keine Anwendung auf Leistungsprämien. Besteht für die Beamten nicht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Besoldung ist die Leistungsprämie in Höhe der monatlich festgesetzten Raten, wie im Bewilligungsbescheid vorgesehen, ungekürzt fortzuzahlen. Es erfolgt keine Anrechnung anderer Einkünfte. Sofern bei der Auszahlung der Leistungsprämie in monatlichen Teilbeträgen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge den Zeitraum von einem Monat überschreitet (z. B. Elternzeit) oder Beendigungstatbestände eintreten (z. B. Wechsel des Dienstherrn oder Tod), sind Teilbeträge, die deswegen nicht mehr gewährt werden könnten, in einem Restbetrag zusammenzufassen und für den letzten Monat mit Anspruch auf Dienstbezügen auszuzahlen. Ein Aufschub erfolgt nicht, weil die Leistungsprämie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden soll. Eine rückwirkende Zahlung der Leistungsprämie ist nicht vorgesehen.

Entfallen ist die Kürzung des Höchstbetrags entsprechend der Teilzeitbezüge des bisherigen § 6 Bundesbesoldungsgesetz. Für eine grundsätzlich unterschiedliche Maximalhöhe fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung, weil eine Vergabespannbreite zur Verfügung steht und die tatsächlich vergebene Leistungsprämie selten an die Maximalhöhe heranreicht. Die Vergabespannbreite ermöglicht es auch die konkrete Leistung unabhängig von der individuellen Arbeitszeit zu würdigen. Eine gesetzliche Kürzung entsprechend der Teilzeitbezüge ist deshalb nicht erforderlich.

Die Befristung der Zahlweise auf längstens zwölf Monate rechtfertigt sich aus dem Gedanken heraus, dass längere regelmäßige Zahlungen dazu führen können, Motivations- und Belohnungsaspekte in den Hintergrund treten zu lassen. Werden innerhalb eines Jahres an einen Beamten mehrere Leistungsprämien gewährt, ist die Höchstgrenze pro Leistungsgrund jeweils das Endgrundgehalt bzw. Grundgehalt der Besoldungsgruppe. Liegen besondere Leistungen von Beamten vor, bleibt die Höhe aller Leistungselemente im Rahmen des zur Verfügung stehenden Vergabebudgets den Entscheidungsberechtigten überlassen, um ihnen viele Möglichkeiten zur Setzung von Leistungsanreizen und zur Honorierung von Leistungen zu geben.

Zu Absatz 3

Mit dem Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag sollen Richter, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung an einer an Leistungskriterien orientierten Besoldung nicht teilnehmen können, anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird mit den besoldungsrechtlich gleich gestellten Staatsanwälten ebenso verfahren. Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichspauschale als Zuschlag ist nach Satz 1 an den Anspruch auf Dienstbezüge im Monat September gekoppelt.
Bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichspauschale als Zuschlag wird nach Satz 2 die im Durchschnitt pro potenziell anspruchsberechtigten Beamten/Richter zur Verfügung stehende Summe ermittelt. Die Kopfzahl der potenziell Anspruchsberechtigten orientiert sich dabei am Personenkreis der Absätze 1 und 3; ihre Ermittlung wird jedoch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung leicht pauschaliert.
Anders als die Leistungsprämie bemisst sich die Ausgleichspauschale als Zuschlag nicht nach einer konkreten Leistung. Deshalb findet hier die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Satz 5 keine Anwendung; die Höhe der Ausgleichspauschale korreliert – wie im Bereich der Kernbesoldung – mit der Arbeitszeit.
Analog zur Regelung in Absatz 1 Satz 2 sind Richter und Staatsanwälte mit Leitungsfunktionen ab BesGr. R 3 sowie mit Vertretungsfunktionen ab BesGr. R 3 mit Amtszulage aufgrund der exponierten Stellung ihrer Ämter und der damit verbundenen Funktionen von der Gewährung einer Ausgleichspauschale als Zuschlag ausgenommen.

Zu § 69 Allgemeines und Verfahren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 42a Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz bzw. § 2 Abs. 3 LPVO und § 2 Abs. 3 LStVO, welche das zur Verfügung stehende Vergabebudget von haushaltsrechtlichen Vorschriften abhängig macht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Dienstherr innerhalb seines Budgets in einem Jahr zwar mehrere Leistungselemente an denselben Beamten auszahlen. Allerdings muss feststehen, dass die Gewährung einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie auf einem neuen Sachverhalt beruht. Die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie ist auch ausgeschlossen, wenn der Beamte für denselben Sachverhalt bereits eine Leistung des Dienstherrn erhält (z. B. eine Zulage nach § 54, eine Vergütung gemäß § 60 oder § 61 oder Belohnungen für Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung, Leistungsstufe, Leistungsprämie). Damit soll sichergestellt werden, dass derselbe Sachverhalt nicht doppelt abgegolten wird.

Durch eine Beförderung wird die Vergabe einer Leistungsprämie nicht gehindert. Es ist eine Frage der Personalführung, ob die Kumulation von mehreren Leistungselementen in einer Person sinnvoll ist. Allerdings hat die Gewährung einer Leistungsstufe nicht nur in einem Zwölfmonatszeitraum nach, sondern auch in engem zeitlichem Zusammenhang vor einer Beförderung zu unterbleiben. Damit soll verhindert werden, dass dieselben – dauerhaften – Leistungen mit verschiedenen Maßnahmen doppelt honoriert werden. Zwar kann - dem Leistungsgrundsatz Rechnung tragend – eine Beförderung grundsätzlich nicht unter Verweis auf eine vorherige Gewährung einer Leistungsstufe versagt werden. Allerdings kann und soll die Gewährung einer Leistungsstufe unterbleiben, wenn die Beförderung bereits absehbar oder schon in Vorbereitung ist. Eine Leistungsstufe kann nicht lediglich aufgrund einer Beurteilung gewährt werden, die bereits Grundlage der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien.

Zu § 70 Anwärterbezüge

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

Absatz 2 übernimmt aus systematischen Gründen die Regelungen für Anwärter aus § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Bundesbesoldungsgesetz sowie aus den Nummern 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B. Damit sind alle die Bezahlung der Anwärter betreffenden Vorschriften im Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 zusammengefasst.

Zur rechtlichen Klarstellung wurde in Absatz 2 der Satz 3 eingefügt. Danach findet eine Be-

soldungskürzung entsprechend § 8 auch für die neben den Anwärterbezügen gewährten Zulagen und den Familienzuschlag als weitere Besoldungsbestandteile statt. Auf diese Weise wird auch ein Gleichlauf von Beamten und Anwärtern sichergestellt.

Zu § 71 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 60 Bundesbesoldungsgesetz.

Satz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Nach den allgemeinen Vorschriften entfiele der Anspruch auf Anwärterbezüge mit dem Tag der Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 3). Die Regelung stellt hierzu eine Ausnahme dar; die befristete Fortzahlung bis Monatsende ist aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Rückzahlungen sachgerecht. Es werden aber nur die Fälle des § 40 Abs. 1 SächsBG erfasst. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung und Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes findet § 75 Anwendung, der die Möglichkeit einer Kürzung der Anwärterbezüge vorsieht.

Satz 2 hebt die Fortzahlungsregelung des Satzes 1 für den Fall wieder auf, dass unmittelbar ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben wird. Damit sollen Doppelzahlungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden. Der Begriff Ersatzschule ist weiterhin erforderlich für die Lehramtsanwärter und Studienreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, da nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses die Vorschriften über den Anwärtergrundbetrag und den Familienzuschlag für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung finden. Ersatzschulen nach § 3 SächsFrTrSchulG sind Schulen in freier Trägerschaft, die als Ersatz für eine im Freistaat Sachsen vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen. Ersatzschulen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ablauf der Wartefrist durch den Freistaat finanziell unterstützt.

Zu § 72 Anwärtergrundbetrag

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 61 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 73 Anwärtersonderzuschläge

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Danach kommt die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen nur in Betracht, wo die zur Verfügung stehenden Stellen mangels geeigneter Bewerber nicht mehr besetzt werden können. Im staatlichen Bereich können die nach § 30 Abs. 1 SächsBG fachlich zuständigen Staatsministerien hinsichtlich des Erlasses von Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln. Im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift soll insbesondere der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Höhe des Zuschlags festgelegt werden. Dies gilt für die obersten Dienstbehörden im kommunalen

Bereich entsprechend. Auf eine Verordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen wurde hierbei verzichtet, um das Instrument der Anwärtersonderzuschläge zeitnah und flexibel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einsetzen und kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können, ohne dass zunächst eine Verordnungsänderung erfolgen muss.

Satz 2 begrenzt den Anwärtersonderzuschlag auf 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags. Dies ist sachgerecht, weil damit der notwendige Abstand zur Besoldung im Eingangsamt gewahrt bleibt. Die 100-Prozent-Grenze des Bundesrechts bezog sich nach der Begründung zum Gesetzentwurf des 6. BesÄndG (BT-Drs. 14/7097 S. 16) als Ausnahme auf den höheren Auswärtigen Dienst und ist damit im Landesbereich entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz und ersetzt § 63 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz. Die bisherigen Regelungen stellten den Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge unter eine Reihe auflösender Bedingungen. Durch Absatz 2 kann die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen von Auflagen (z. B. Rückzahlungstatbestände) abhängig gemacht werden. Dies soll eine stärker differenzierte Steuerung ermöglichen.

Zu § 74 Anrechnungsregelung

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 greift die Anrechnungsregelung wie bisher erst, wenn eine Vergütung oder ein Entgelt aus einem Nebenamt bzw. einer Nebenbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes das Anwärtergrundgehalt zuzüglich eines etwaigen Anwärtersonderzuschlags übersteigt. Zum Entgelt gehören alle finanziellen Leistungen, die Anwärter aus der jeweiligen Nebentätigkeit im jeweiligen Monat zufließen. Sinn und Zweck der Anrechnungsregelung ist es, den zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit in Grenzen zu halten, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu sichern, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden. Das BVerfG hat dies in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 442/06, FamRZ 2007, 1956) nicht beanstandet. Im Übrigen gibt es insbesondere keinen hergebrachten Grundsatz, Angehörige des öffentlichen Dienstes im Ausbildungsverhältnis - mögen sie auch Beamte auf Widerruf sein - zu alimentieren (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 7. Oktober 1992 - 2 BvR 1318/92 -, ZBR 1993, S. 60). Die Anwärterbezüge stellen lediglich eine Hilfe zum Bestreiten des Lebensunterhalts während der Ausbildung dar. Damit wird an der Belassung von 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn nicht mehr festgehalten.

Satz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz, da diese nach § 34a SächsJAPO entsprechend für Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis angewendet werden. Auf die bisherige komplizierte Anrechnungsregelung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet und dafür die Anrechnungsregelung des Satzes 1 für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 75 Kürzung der Anwärterbezüge

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Kürzungssystematik (bestimmter Prozentsatz des Anwärtergrundbetrags) aus der BundesbesoldungsgesetzVwV. Hinweise und Erläuterungen zu deren Anwendung im konkreten Einzelfall werden in der Verwaltungsvorschrift zum SächsBesG ausgeführt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die vermögenswirksame Leistung ist ein Besoldungsbestandteil, der alle Bezügeempfänger im Geltungsbereich des SächsBesG erfasst. Dieser Abschnitt übernimmt deshalb die wesentlichen Inhalte der bisherigen bundesrechtlichen Regelungen (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit). Zur Verwaltungsvereinfachung wurden jedoch mehrere entbehrliche Vorschriften gestrichen und eine grundlegende redaktionelle Überarbeitung vorgenommen.

Zu § 76 Anspruchsvoraussetzungen

Zu Absatz 1 bis 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 1 regelt den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personenkreis. Absatz 2 knüpft die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen an den Anspruch und den Erhalt von Anwärter- bzw. Dienstbezügen. Absatz 3 bestimmt den Inhalt der Mitteilungspflichten der Antragsteller. Absatz 4 regelt den frühest möglichen Beginn des Anspruchs auf die vermögenswirksamen Leistungen.

Zu § 77 Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Zu Absatz 1 bis 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 1 hält an dem bisher bundeseinheitlich festgelegten Monatsbetrag in Höhe von 6,65 EUR fest. Nach Absatz 2 erhalten Anwärter, deren Anwärterbezüge und Familienzuschlag der Stufe 1 zusammen die Bezügeobergrenze von 971,45 EUR nicht erreichen, wie bisher vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 EUR.

Zu § 78 Aufwandsentschädigungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 1 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Aufwandsentschädigungen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.
§ 155 SächsBG sieht eine vergleichbare Rechtsgrundlage wie Absatz 2 vor. Sie ist dort jedoch auch weiterhin erforderlich für ehrenamtliche Bürgermeister, da das SächsBesG für Ehrenbeamte nicht gilt. Für kommunale Wahlbeamte gibt es damit (wie bisher) zwei Rechtsgrundlagen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen.

Zu § 79 Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Entsprechend dem Grundsatz, wonach Aufwandsentschädigungen als nicht unmittelbare Besoldungsbestandteile durch das jeweilige Fachressort geregelt werden, wird die Ermächtigung zum Erlass einer Bürokostenentschädigungsverordnung dem Staatsministerium der Justiz und für Europa übertragen, wobei das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen als für das Besoldungsrecht zuständige Ressort erforderlich ist.

Zu § 80 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. September 2006 vorhandenen sowie die seither ernannten Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A sind Übergangsregelungen erforderlich. Hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens wird auf die Begründung zu Artikel 31 Abs. 3 und 4 Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuordnung aller Beamten der Besoldungsordnung A zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die bis zum 31. August 2006 erreichte Stufe bleibt grundsätzlich unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Tag des rückwirkenden Inkrafttretens wird hierbei berücksichtigt. Beamte, die einer Stufe ohne Betrag zugeordnet sind und mindestens das Anfangsgrundgehalt erhalten haben (im Regelfall Besoldungsgruppe A 9), werden nunmehr direkt der ersten Stufe zugeordnet, die mit einem Betrag besetzt ist. Um auch Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird ein Ende ihrer Beurlaubung am 31. August 2006 fingiert und die zu diesem Zeitpunkt maßgebende Stufe nach bisherigem Recht ermittelt. Für eine Beurlaubung im Zeitraum ab dem 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden grundsätzlich § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 4 Anwendung. Satz 4 sieht jedoch in diesem Zusammenhang eine Günstigerregelung vor, wonach im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen zur Wahrung des Status quo die Regelungen in § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden. Ferner wurde in Satz 5 eine Ausnahmeregelung für die vorhandenen kommunalen Wahlbeamten aufgenommen, welche sicherstellt, dass Betroffene mindestens die Stufe 10 (§ 30 Abs. 4) erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des rückwirkenden Inkrafttretens. Satz 2 stellt sicher, dass eine nach bisherigem Recht verbrachte Stufenlaufzeit ab dem Inkrafttreten des neuen Rechts berücksichtigt wird, soweit vor und nach dem 1. September 2006 die gleiche Stufe zustand bzw. zusteht. Satz 3 sieht für den Fall einer Beurlaubung eine Günstigerregelung vor, wonach im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen zur Wahrung des Status quo die Regelungen in § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden. Satz 4 legt für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum 30. Juni 2008 abweichend von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 den eine Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger rechtfertigenden Personenkreis fest. Dadurch wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Pflegezeitgesetzes überbrückt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten. Soweit solche Zeiten bereits nach § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, sind sie anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt angerechnet werden und der zulässige Zeitraum von drei Jahren je Kind oder je naher Angehöriger insgesamt nicht überschritten wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Überleitung in den Fällen, in denen am 31. August 2006 ein Anspruch auf eine Leistungsstufe besteht. Für die Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts bleibt die Leistungsstufe zunächst unberücksichtigt. Die Leistungsstufe wird bis zum nächsten Stufenaufstieg nach Maßgabe des Absatzes 2 weitergewährt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Überleitung in den Fällen, bei denen am 31. August 2006 der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht gehemmt ist. Die Überleitung in die neue Stufe des Grundgehalts erfolgt unter Berücksichtigung der Hemmung aus der Stufe, in der sich die Beamten tatsächlich befinden. Satz 2 regelt, dass die in der bisherigen Stufe verbrachten Zeiten, in denen der Stufenaufstieg nicht gehemmt war, auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.
Das nächste Aufsteigen nach dem 1. September 2006 richtet sich nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie § 4 LStVO. Die Regelung dient der Wahrung des Status quo.

Zu Absatz 6

Die Zuordnung der im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes ernannten Beamten zu einer Stufe des Grundgehalts erfolgt grundsätzlich nach § 27.

Satz 1 enthält eine Günstigerregelung, wonach im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen zur Wahrung des Status quo die Regelungen in § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden. Satz 2 nimmt hinsichtlich des weiteren Stufenaufstiegs auf Absatz 2 Satz 1 und des Personenkreises für eine Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger auf die Regelung in Absatz 2 Satz 4 Bezug. Für eine Beurlaubung im Zeitraum bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes findet grundsätzlich § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 4 Anwendung. Satz 3 sieht jedoch auch hier eine Günstigerregelung vor, wonach im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen zur Wahrung des Status quo die Regelungen in § 27 Abs. 1 und 2

sowie § 28 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden. Ferner wurde in Satz 4 eine Günstigerregelung auch für kommunale Wahlbeamte aufgenommen, die ihr Amt im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes angetreten haben. Zudem wird klar gestellt, dass bei den genannten Maßnahmen eine Stufenzuordnung nach Satz 1 erfolgt.

Zu Absatz 7

Satz 1 schreibt für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Leistungsstufen und die Hemmung des Stufenaufstiegs fest. Satz 2 regelt, dass Leistungsstufen, die am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes zustanden, bis zum nächsten Stufenaufstieg nach Maßgabe des Absatzes 2 weitergewährt werden. Satz 3 enthält eine aus Vertrauensschutzgründen erforderliche Regelung zur Wahrung eines durch Gewährung einer Leistungsstufe nach Satz 1 begründeten Besitzstandes.

Zu Absatz 8

In Anlehnung an die Regelung des § 27 Abs. 4 wird auch in diesen Fällen ein Schriftformerfordernis für die Entscheidungen zur Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 81 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. September 2006 vorhandenen sowie die seither ernannten Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R sind Übergangsregelungen erforderlich. Hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens wird auf die Begründung zu Artikel 31 Abs. 3 und 4 Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 regeln die Zuordnung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die am 31. August 2006 erreichte Stufe bleibt grundsätzlich unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am 1. September 2006 wird hierbei berücksichtigt. Richter und Staatsanwälte, die einer Stufe ohne Betrag zugeordnet sind und mindestens das Anfangsgrundgehalt erhalten haben (Besoldungsgruppe R 2), werden nunmehr direkt der ersten Stufe zugeordnet, die mit einem Betrag besetzt ist.

Um auch Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird gemäß Satz 4 ein Ende ihrer Beurlaubung am 31. August 2006 fingiert. Für eine Beurlaubung im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes findet grundsätzlich § 33 Abs. 1 und 2 Anwendung. Satz 4 sieht jedoch in diesem Zusammenhang eine Günstigerregelung vor, wonach zu einer im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen erforderlichen Wahrung des Status quo die Regelungen in § 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem 1. September 2006. Satz 2 garantiert, dass dabei eine nach bisherigem Recht bereits erbrachte Stufenlaufzeit angerechnet wird. Durch den Satz 3 wird zum einen auf die Günstigerprüfung im Falle einer Beurlaubung nach § 80 Abs. 2 Satz 3 verwiesen und zum anderen auf § 80 Abs. 2 Satz 4, mit dem für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum 30. Juni 2008 der eine Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger rechtfertigende Personenkreis festgelegt wird. Außerdem wird durch den Ver-

weis auf § 80 Abs. 3 sichergestellt, dass Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten, die gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bereits nach altem Recht berücksichtigt wurden, nicht doppelt angerechnet werden können.

Zu Absatz 3

Die Zuordnung der im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Richter und Staatsanwälte zu einer Stufe des Grundgehalts erfolgt grundsätzlich nach § 33.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Günstigerregelung, wonach zu einer im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen erforderlichen Wahrung des Status quo die Regelungen in § 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden. Für eine Beurlaubung im Zeitraum bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes findet grundsätzlich § 33 Abs. 1 und 2 Anwendung. Satz 2 sieht jedoch in diesem Zusammenhang eine Günstigerregelung vor, wonach zu einer im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen erforderlichen Wahrung des Status quo die Regelungen in § 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung finden. Satz 3 nimmt hinsichtlich des weiteren Stufenaufstiegs auf Absatz 2 Satz 1 und des Personenkreises für eine Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger auf die Regelung in § 80 Abs. 2 Satz 4 Bezug. Satz 4 stellt klar, dass bei den genannten Maßnahmen eine Stufenzuordnung nach Satz 1 erfolgt.

Zu Absatz 4

In Anlehnung an die Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 1 wird auch in diesen Fällen ein Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der ersten Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 82 Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1. Sie werden demnach grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, deren Betrag dem bisherigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 entspricht. Sofern sich die betreffenden Juniorprofessoren bereits in der zweiten Amtszeit befinden und eine Zulage nach der bisherigen Regelung in Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W erhalten, werden sie mit Inkrafttreten der Stufe 2 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet.

Zu Absatz 2

Akademische Assistenten werden künftig den Juniorprofessoren gleichgestellt. Dementsprechend werden die Ämter der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet (vgl. § 34 Abs. 1 und § 35). Diese Vorschrift regelt nunmehr, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Akademische Assistenten im Amt „Akademischer Rat“ der Besoldungsgruppe A 13 bis zum Ablauf der jeweiligen (ersten oder zweiten) Amtszeit in diesem Amt verbleiben und nicht in das Amt der Besoldungsgruppe W 1 überführt werden. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (d. h. der Übergang von der ersten zur zweiten Amtszeit gemäß den Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes) ist jedoch nur nach Maßgabe des neuen Besoldungsrechts möglich. In diesen Fällen wird das Amt „Akademischer Assistent“ der Besoldungsgruppe W 1 übertragen. Da in diesen Fällen von einem Vorliegen der in § 35 für den Stufenaufstieg geregelten Voraussetzungen auszugehen ist, erfolgt die Zuordnung unmittelbar zu Stufe 2.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Zuordnung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zu den neuen Stufen des Grundgehalts. Ausgehend von der im Halbsatz 1 geregelten grundsätzlichen Zuordnung zu Stufe 1 legt Halbsatz 2 fest, dass auch die in § 35 Abs. 4 geregelten Zeiten zu berücksichtigen sind. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen W-Professoren und -Rektoren werden mithin so gestellt, als ob sie das neue Stufensystem bereits seit ihrer ersten Ernennung in ein Amt der Besoldungsordnung W im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchlaufen hätten. Damit wird eine Gleichbehandlung mit Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sichergestellt, deren erste Ernennung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Satz 2 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Beurlaubte haben keinen Anspruch auf Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird gemäß Satz 3 ein Ende ihrer Beurlaubung am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes fingiert. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes findet § 35 Abs. 3 Satz 4 und 5 Anwendung. Satz 3 ist auch in den Fällen des § 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSFG (Rektoren/Prorektoren in einem sog. Doppelbeamtenverhältnis) hinsichtlich eines zugrunde liegenden (ruhenden) Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit anzuwenden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht für in das neue Stufensystem übergeleitete Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eine Regelung zur Anrechnung der Erhöhung des Grundgehalts auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge vor. Dabei erfolgt keine Vollanrechnung, sondern es wird sichergestellt, dass den Beamten mindestens 30 Prozent ihrer bisherigen Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge auch weiterhin verbleiben.

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden auf der Grundlage individueller Regelungen in der jeweiligen Berufungs- oder Bleibevereinbarung gewährt. Dabei ist in der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung seit langem geklärt, dass Berufungs- oder Bleibevereinbarungen keinen absoluten Besitzstand genießen (grundlegend BVerfG, Urteil vom 8. Februar 1977, 1 BvR 79/70 u. a., BVerfG, Beschluss vom 7. November 1979, 2 BvR 513/74 u. a., BVerwG, Beschluss vom 17. August 2009, 6 B 9/09). Der Eingriff in die Bindungswirkung geschlossener Vereinbarungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber ist demnach dem Grunde nach zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber zu, dass jede Regelung des Besoldungsrechts zwangsläufig generalisieren und typisieren muss und in der Abgrenzung unvermeidbare Härten mit sich bringen wird; sie wird insoweit vielfach unter irgendeinem Gesichtspunkt für die unmittelbar Betroffenen fragwürdig erscheinen. Die vielfältig zu berücksichtigenden Gesichtspunkte werden nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sein. Die sich daraus ergebenden Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen müssen jedoch hingenommen werden, sofern sich für die Gesamtregelung ein vernünftiger Grund anführen lässt (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2004, 2 BvL 16/02). Insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber das vorhandene Besoldungsrecht grundlegend reformieren möchte und innerhalb des Besoldungsgefüges Korrekturen vornimmt, besteht ein weiter Gestaltungsspielraum, der sogar eine (geringfügige) Minderung der Besoldung zulässt (BVerfG, Beschluss vom 7. Januar 1981, 2 BvR 401/76 u. a. zur Richterbesoldung in Hessen). Finanzielle Erwägungen können im Beamten- und Besoldungsrecht für sich genommen in der Regel allerdings keine ausrei-

chende Legitimation für Kürzungen darstellen. Es müssen deshalb grundsätzlich weitere Gründe hinzukommen, die im Bereich des Besoldungssystems liegen (BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02). Eine entsprechende Kürzung der Besoldung kann aus sachlichen Gründen insbesondere dann zulässig sein, wenn unerwünschte Vergünstigungen abgebaut werden sollen oder die Änderung solchen Umständen Rechnung trägt, die auch für die Bemessung der Amtsangemessenheit der Alimentation maßgeblich sind (BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, a. a. O.).

Gemessen an diesen Maßstäben ist die beabsichtigte teilweise Anrechnung bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sachlich gerechtfertigt. Denn die mit der Neuregelung der Professorenbesoldung einhergehende Systemumstellung bewirkt nicht einmal eine – vom Bundesverfassungsgericht in diesen Fällen für grundsätzlich zulässig erachtete – Kürzung der Besoldung. Es werden vielmehr lediglich einzelne Besoldungsbestandteile umgewidmet, so dass sich durch die Anrechnung im Ergebnis nur die Zusammensetzung der Besoldung ändert. Eine finanzielle Schlechterstellung erfährt kein einziger Professor; allein die Besoldungsrelation zu anderen Professoren stellt kein in diesem Zusammenhang zu berücksichtigendes schutzwürdiges Interesse dar. Systemimmanente Gründe, die eine (teilweise) Umwidmung von Leistungsbezügen zulassen, sind:

- Erhaltung des Vergabebudgets (s. § 38),
- Belassung von Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen,
- Vermeidung einer Bevorzugung vorhandener ggü. künftig neu zu ernennenden Professoren,
- Vermeidung einer unangemessen hohen Gesamtbesoldung vorhandener Professoren durch vollständige Belassung bereits gewährter Leistungsbezüge,
- Vermeidung einer Kollision mit dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (bei vollständigem Anrechnungsverzicht würde sogar bei durchschnittlichen Leistungsbezügen ein den mittleren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B vergleichbares Gesamtbesoldungsniveau erreicht, was selbst unter Geltung der C-Besoldung nur in Ausnahmefällen möglich war),
- Vermeidung von Störungen im Besoldungsgefüge insgesamt (insbesondere im Quervergleich zu den herausragenden Ämtern für Beamte und Richter der Besoldungsgruppen B 3 bzw. R 3 und höher sowie bezogen auf den Vergleich zwischen vor und nach Inkrafttreten der Neuregelung ernannten Professoren).

Die Neuregelung beschränkt die teilweise Anrechnung auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, da diese die dem Grundgehalt ähnlichsten Leistungsbezüge sind. Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge entsprechen weitgehend den früher für C4- Professoren möglichen Zuschüssen und Sonderzuschüssen nach der Besoldungsordnung C, wodurch im Ergebnis das Grundgehalt des Beamten über den in der Besoldungsgruppe ausgewiesenen Regelsatz hinaus individuell verbessert werden konnte. Dieses unter Geltung der Besoldungsordnung C bereits in Ansätzen enthaltene Leistungselement sollte in der Besoldungsordnung W fortgeführt und ausgebaut werden. Anders als die besonderen Leistungsbezüge setzen die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gerade keine überdurchschnittlichen Leistungen voraus, sondern sollen nach der Intention des damaligen Gesetzgebers in einem gewissen Umfang im Regelfall gewährt werden (BT- Drs. 14/6852, S. 14). Ihre Ausgestaltung zwischen Hochschule und Professor wird in der Praxis als Ergebnis einer „Gehaltsverhandlung“ über den Gesamtbetrag der W- Besoldung aus Anlass des Gewinnens oder des Haltens vereinbart, in die Aspekte der fachlichen Reputation sowie die Bewerberlage oder Konkurrenzangebote einfließen. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bilden damit unter Berücksichtigung bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeit vornehmlich den „Marktwert“ eines Professors und weniger konkrete individuelle Leistungen als Hochschullehrer ab.

Die Anrechnung nach altem Recht gewährter besonderer Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge oder der Forschungs- und Lehrzulage ist nicht vorgesehen, um die damit einhergehende Honorierung der erbrachten besonderen Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung bzw. der zusätzlich wahrgenommenen

Funktionen oder Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung nicht infrage zu stellen. Gerade eine Anrechnung von besonderen Leistungsbezügen, die einen Kernpunkt der Reform der Professorenbesoldung von 2005 darstellten (BT- Drs. 14/6852, S. 14), soll unterbleiben, da mit diesen Leistungsbezügen die Stärkung des Leistungsgedankens am Nachhaltigsten erreicht wird. Ebenso wenig ist eine Anrechnung von Funktions- Leistungsbezügen angezeigt, da diese nicht dem Zweck dienen, ein verringertes Grundgehalt auszugleichen, sondern einen Anreiz bieten sollen, Funktionen oder Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung zu übernehmen. Auch eine Anrechnung von Forschungs- und Lehrzulagen ist nicht sachgerecht, da diese Zulage weniger eine Leistungskomponente beinhaltet, sondern durch die Möglichkeit an von privaten Dritten eingeworbenen Mitteln partizipieren zu können, vielmehr dem Zweck dient, die Einkünfte der Professoren aus Nebentätigkeiten einzudämmen (LT-Drs. 4/0864, S.9). Eine Fortführung der über diese Elemete erreichten Besoldungsdifferenzierung zwischen einzelnen Professoren bzw. hauptberuflichen Leitern oder Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen ist angesichts der Zielstellung dieser Leistungsbezugsarten sowie der Forschungs- und Lehrzulage sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund legt Satz 1 fest, dass die am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes (nach altem Recht) gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge um den unter Berücksichtigung der individuellen Stufenzuordnung nach Absatz 3 maßgeblichen Erhöhungsbetrag des Grundgehalts zu mindern sind.

Satz 2 beschränkt diese Minderung auf höchstens 70 Prozent der maßgeblichen Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Professoren mit Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen bis zu einer bestimmten Höhe an der Grundgehaltserhöhung partizipieren. Wenngleich sich die besoldungsmäßigen Abstände zwischen einzelnen Professoren durch die Anrechnung verringern, wird mit der Beschränkung auf 70 Prozent einer Nivellierung des Besoldungsgefüges entgegen gewirkt und eine gewachsene Besoldungsrelation zu anderen Professoren somit dem Grunde nach gewahrt.

Satz 3 stellt klar, dass nebeneinander – und somit auch befristet und unbefristet – gewährte Leistungsbezüge anteilig, d. h. jeweils entsprechend ihrem Anteil an den nach altem Recht insgesamt gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, zu berücksichtigen sind. Eine Regelung für teilzeitbeschäftigte Professoren ist nicht erforderlich, da bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 10 Abs. 1 sowohl das Grundgehalt als auch die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden und eine solche sich somit rechnerisch nicht auf den Umfang der Anrechnung auswirkt.

Die im Regelfall durch Berufungs- oder Bleibevereinbarung festgeschriebenen Beträge der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden gemäß Satz 4 durch die sich bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergebenden neuen Beträge ersetzt. Zur Zulässigkeit dieses gesetzlichen Eingriffs in die Berufungs- oder Bleibevereinbarungen wird auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen Bezug genommen.

Unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge der Professoren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt oder rechtsverbindlich zugesagt worden sind, sind entsprechend Satz 5 in der nach Vornahme der Anrechnung auf das erhöhte Grundgehalt verbleibenden Höhe ebenso wie die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten oder rechtsverbindlich zugesagten unbefristeten besonderen Leistungsbezüge weiterhin kraft Gesetzes ruhegehaltfähig, entsprechend der Anpassung der Bemessungsgrundlage in § 37 Abs. 1 künftig bis zur Höhe von zusammen 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts. Eine Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit – d. h. insbesondere die Zweijahresfrist sowie die Unschädlichkeit einer als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigten Beurlaubung ohne Dienstbezüge – ergeben sich auch für diese Leistungsbezüge unmittelbar aus § 37.

Satz 6 bestimmt, dass in den Fällen der Überschreitung der bisher für die Ruhegehaltfähig-

keit der Leistungsbezüge maßgeblichen 40 Prozent-Grenze eine Anpassung an die insoweit maßgeblichen neuen Prozentsätze des § 37 Abs. 2 erforderlich ist. Dabei ist der neue Anteil ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge am Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe so festzusetzen, dass ein gleichbleibendes absolutes Niveau ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge sichergestellt ist.

Nach Satz 7 finden die Regelungen zur Anrechnung der Grundgehaltserhöhung auf die nach altem Recht gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge auch beim künftigen Aufstieg der übergeleiteten Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in den Stufen des Grundgehalts Anwendung. Dadurch wird eine Gleichbehandlung aller übergeleiteten Professoren – unabhängig von den im Einzelfall bei der Stufenfestsetzung zu berücksichtigenden Zeiten – sichergestellt. Anderenfalls würde beispielsweise ein Professor mit einer berücksichtigungsfähigen Dienstzeit von 4 Jahren und 11 Monaten (Überleitung in Stufe 1 des Grundgehalts) gegenüber einem Kollegen mit gleichen Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und einer berücksichtigungsfähigen Dienstzeit von 5 Jahren und 1 Monat (Überleitung in Stufe 2 des Grundgehalts) begünstigt, da dessen Leistungsbezüge dauerhaft um einen geringeren Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert würden.

Zu Absatz 5

Die Anhebung des Grundgehalts der Professoren und hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation ist insbesondere in den Fällen, in denen keine oder lediglich geringe Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gewährt werden und eine Anrechnung dieser Leistungsbezüge somit nicht oder nur in geringem Umfang möglich ist, mit Mehrkosten verbunden. Diese resultieren aus der Notwendigkeit, den derzeitigen verfassungswidrigen Zustand, d. h. das festgestellte Alimentationsdefizit zu beseitigen. Angesichts der Tatsache, dass die im bisherigen System bestehenden Möglichkeiten zur Vergabe variabler Leistungsbezüge (Vergaberahmen) weitgehend ausgeschöpft wurden, wäre eine Finanzierung dieser Mehrkosten allein aus den im Rahmen des künftigen Vergabebudgets für Leistungsbezüge (vgl. § 38) weder möglich noch sachgerecht. Vor diesem Hintergrund wird durch Satz 1 für einen Übergangszeitraum bis 2020 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Überschreitung des Vergabebudgets zugelassen. Eine generelle Nachzeichnung der Grundgehaltserhöhung im Vergabebudget ist damit nicht verbunden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die überleitungsbedingten Zusatzkosten in den Folgejahren bis 2020 weitestgehend reduzieren werden und somit ab diesem Zeitpunkt keine Überschreitung des Vergabebudgets mehr rechtfertigen können. Grund hierfür ist die Tatsache, dass befristete Leistungsbezüge längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben werden können und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auslaufende befristete Leistungsbezüge sodann nur noch innerhalb des dann geltenden Vergabebudgets für Leistungsbezüge erneut vergeben werden können. Hinzu kommt, dass auch die Nachbesetzung von Stellen ausgeschiedener Professoren oder hauptberuflicher Leiter oder Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen aus dem Vergabebudget zu finanzieren ist.

Satz 2 stellt klar, dass künftige Stufenaufstiege der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes in das neue System übergeleiteten W-Professoren und -Rektoren aus dem Vergabebudget zu finanzieren sind und nicht dessen Überschreitung rechtfertigen können.

Zu Absatz 6

In Anlehnung an die Regelung des § 35 Abs. 5 Satz 1 wird auch in diesen Fällen ein Schriftformerfordernis für die Entscheidung zur Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 83 Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag

Die Altersteilzeitregelung des bisherigen § 143a SächsBG und § 8c SächsRiG sind ausge-

laufen. Für Bestandsfälle wird eine Übergangsregelung benötigt. § 83 stellt sicher, dass Beamte und Richter den Altersteilzeitzuschlag in der bisherigen Höhe weiterhin erhalten. Durch die in Bezugnahme der Besoldung in § 10 ist die Teilzeitkürzung beim Alterszuschlag auszuschließen. Ferner soll § 8 auf den Altersteilzeitzuschlag wie bisher keine Anwendung finden.

Zu § 84 Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal

Zu Absatz 1

Nach Nummer 6 Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wurde die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere fünfjährige entsprechende Verwendung) für einen Zeitraum von fünf Jahren weitergewährt. Nummer 6 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sah für Teilbeträge dieser Zulage die Ruhegehaltfähigkeit vor. Beide Regelungen werden im neuen sächsischen Besoldungsrecht nicht fortgeführt (vgl. § 47).

Nach dieser Vorschrift sind die genannten bisherigen Regelungen für am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes vorhandene Beamte mit Anspruch auf eine solche Zulage für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen unmittelbaren Anspruch nach Absatz 1 oder einen mittelbaren Anspruch nach Absatz 2 oder 3 der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B handelt. Insoweit findet eine umfassende, jedoch insgesamt auf den Zeitraum von 5 Jahren befristete Rechtsstandswahrung statt.

Zu Absatz 2

Auf Grund der in § 47 vorgenommenen Zusammenführung von Stellen- und Erschwerniszulage und der damit einhergehenden Neuregelung der Beträge definiert diese Vorschrift die bei der künftigen Anwendung der als Übergangsrecht fortgeltenden Regelungen der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde zu legenden Beträge; auf der Tatbestandsseite wird eine Anpassung an die in § 47 verwendeten neuen Funktionsbezeichnungen vorgenommen.

Zu § 85 Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift werden die nach Maßgabe von § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährten Ausgleichszulagen betragsmäßig unverändert als Ausgleichszulage neuen Rechts, d. h. nach § 56, fortgeführt. Damit werden Einkommenseinbußen für Beamte, denen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften eine Besitzstandswahrung gewährt wird, ausgeschlossen. Satz 2 stellt klar, dass für die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 in fünf gleichmäßigen Schritten vorgesehene Abschmelzung der Ausgleichszulagen, die für entfallene Stellenzulagen gewährt werden, der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes zustehende Betrag maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass auf Grundlage der bisherigen Rechtslage gewährte Zulagen nach §§ 45 oder 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt werden.

Nach Satz 2 können die Zulagen für die Wahrnehmung einer befristeten Funktion oder eines höherwertigen Amtes nach altem Recht jedoch von einer nach neuem Recht vorgesehenen Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen abgelöst werden. In diesen Fällen er-

lischt jedoch der Anspruch auf die bisherige Zulage; Zulagen nach altem und neuem Recht werden nicht nebeneinander gewährt.

Zu § 86 Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auf Grund der teilweise eintretenden Verringerung der Auslandszuschläge nach dem neuen Auslandsbesoldungsrecht des Bundes ist eine Übergangsregelung für Bestandsfälle, die am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 des Gesetzes im Ausland verwendet werden, erforderlich. Die Regelung stellt sicher, dass in den betroffenen Fällen durch die Anwendung des neuen Auslandsbesoldungsrechts keine finanziellen Nachteile eintreten. Die Gewährung einer Ausgleichszulage würde wegen der Steuerfreiheit der Auslandsdienstbezüge die Verluste nicht vollständig ausgleichen.

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung sieht die Gewährung der Auslandsdienstbezüge in bisheriger Höhe vor, soweit diese höher sind als die nach neuem Recht. Dies gilt solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind bis zum Ende der jeweiligen Verwendung im Ausland. Eine Erhöhung der Auslandsdienstbezüge nach altem Recht ist bei künftigen Besoldungsanpassungen nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Ein Kaufkraftausgleich wird Anwärtern bei einer selbst gewählten Stelle im Ausland nicht mehr gewährt. Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für Anwärter, die sich bei Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes im Ausland befinden und einen Kaufkraftausgleich erhalten.

Zu § 87 Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen

Auf Grund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach § 7 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) noch nicht begonnen hat. Für diese Fälle wird im Gleichklang zur Neuregelung in § 7 bestimmt, dass die Ansprüche kenntnisunabhängig spätestens am 31. Dezember des fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres verjähren, soweit nicht die Verjährung nach bisherigem Recht aufgrund des Ablaufs der kenntnisunabhängigen Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 oder der kenntnisabhängigen Frist gemäß § 199 Abs. 1 i.V.m. § 195 BGB früher eintritt.

Zu § 88 Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Die Übergangsvorschrift steht im Zusammenhang mit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Aufnahme einer Person in den Haushalt nach § 42 Abs. 1 Satz 2. Nach der Neuregelung werden aufgenommene Personen, gegenüber denen Beamte oder Richter sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus beruflichen Gründen bedürfen, nicht mehr berücksichtigt. Sofern in der Vergangenheit solche Personen berücksichtigt wurden, sollen diese Ansprüche für eine Übergangszeit erhalten bleiben.

Zu § 89 Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal

Die aus Anlass der Einführung der W-Besoldung durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 geschaffenen Übergangsvorschriften zur Besoldungsordnung C werden übernommen, da eine gesetzliche Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes noch vorhandenen Beamten der Besoldungs-

ordnung C in die Besoldungsordnung W nicht erfolgt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 77 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zudem wird in Satz 1 Halbsatz 2 klargestellt, dass auch Professoren der Besoldungsordnung C, denen während ihrer aktiven Dienstzeit ein Amt der Besoldungsordnung W als hauptberuflicher Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an Hochschulen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen war, einen Erhöhungsbetrag zu ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 37 Abs. 4 erhalten können und für den Personenkreis der Professoren der Besoldungsordnung C eine Prüfungsvergütung nach Maßgabe von § 62 geregelt werden kann.

Die bisherige landesrechtliche Ausgestaltung der Überleitung der Beamten aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (§ 21 SächsBesG) wird unmittelbar in Satz 3 integriert. Analog zur Regelung in § 82 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass dabei eine erste Stufenzuordnung nach § 35 Abs. 3 und 4 („vergleichbare statusrechtliche Änderung“) vorzunehmen ist. Die übergeleiteten C-Professoren werden mithin so gestellt, als ob sie sich bereits am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes in einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 befunden hätten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 77 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zudem wird in Satz 2 klargestellt, dass auch für Hochschuldozenten der Besoldungsordnung C eine Prüfungsvergütung nach Maßgabe von § 62 geregelt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Beträge der Besoldungsordnung C – wie bereits seit der Inkorporierung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 praktiziert – in einer eigenen Anlage zum Sächsischen Besoldungsgesetz ausgewiesen werden (Anlage 10).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Bemessung des Grundgehalts unabhängig vom Dienst- oder Lebensalter nach Stufen, wobei die Stufenlaufzeit von zwei Jahren für den Personenkreis der Beamten der Besoldungsordnung C fortgeschrieben wird. Eine Regelung zur Stufenzuordnung bei neu ernannten Beamten ist dabei nicht erforderlich, da es sich vorliegend insgesamt um eine Übergangsregelung für am 1. Januar 2005 bereits vorhandene Beamte handelt und seither keine Beamten mehr nach Maßgabe der Besoldungsordnung C ernannt werden können.

Zu Absatz 5

Die Sätze 1 und 2 regeln die Zuordnung der Beamten der Besoldungsordnung C zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die am 31. August 2006 erreichte Stufe bleibt dabei unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am 1. September 2006 wird berücksichtigt. Beurlaubte haben keinen Anspruch auf ein Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird gemäß Satz 3 Halbsatz 1 ein Ende ihrer Beurlaubung am 31. August 2006 fingiert. Für eine Beurlaubung im

Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes findet grundsätzlich Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Satz 3 Halbsatz 2 sieht jedoch in diesem Zusammenhang eine Günstigerregelung vor, wonach zu einer im Einzelfall aus Vertrauensschutzgründen erforderlichen Wahrung des Status quo die Regelungen in § 36 Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung Anwendung finden.

Zu Absatz 6

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab 1. September 2006. Satz 2 garantiert, dass dabei eine nach bisherigem Recht bereits erbrachte berücksichtigungsfähige Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 80 Abs. 2 Satz 3 wird für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes der eine Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger rechtfertigende Personenkreis festgelegt. Außerdem wird durch den Verweis auf § 80 Abs. 3 sichergestellt, dass Zeiten, die gemäß § 36 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bereits nach altem Recht berücksichtigt wurden, nicht doppelt angerechnet werden können.

Zu Absatz 7

In Anlehnung an die Regelung des § 82 Abs. 6 wird auch in diesen Fällen ein Schriftformerfordernis für die Entscheidungen zur Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 90 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 84 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Alle Besoldungsbestandteile, welche im Freistaat Sachsen nicht mehr zur Anwendung gelangen, wurden aufgehoben.

Zu § 91 Übertragung von Zuständigkeiten

§ 87 SächsBG ermächtigt die Staatsregierung allgemein Zuständigkeiten oberster Dienstbehörden des Freistaates Sachsen auf eine besondere Staatsbehörde zu übertragen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zuständigkeiten oberster Dienstbehörden im Besoldungsrecht (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 87 SächsBG).

In § 9 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 3 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 3 Satz 4, § 54 Abs. 4 Satz 1, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 5, § 63 Abs. 6 Satz 1, § 69 Abs. 3 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 1 und § 75 Abs. 1 sieht das Sächsische Besoldungsgesetz allerdings vor, dass eine Aufgabe konkret

- vom Sächsisches Staatsministerium der Finanzen,
- vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen oder einer vom ihm bestimmten Stelle,
- von einer obersten Dienstbehörde,
- von einer obersten Dienstbehörde oder von einer von dieser bestimmten Stelle oder
- von einer obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen

erfüllt werden soll. Eine Übertragung auf eine andere Stelle ist hier nicht erwünscht, soweit sie in den vorgenannten Regelungen nicht ausdrücklich die Bestimmung einer anderen Stelle zulassen. Die Gültigkeit der von § 87 SächsBG ist daher für diese Regelungen einzuschränken; damit bestimmt sich die Zuständigkeit in diesen Fällen allein nach den jeweils getroffenen besonderen Regelungen.

Zu § 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Zu Absatz 1

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 71 Bundesbesoldungsgesetz und des bisherigen § 23 SächsBesG. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung obliegt die Zuständigkeit für den Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Staatsministerium der Finanzen.

Soweit in diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden Ermessensspielräume eingeräumt sind, können diese im Rahmen ihrer Ressortverantwortlichkeit Verwaltungsvorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassen. Dies gilt auch für Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der §§ 16 und 78, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen. Auf Grund der größeren Sachnähe der Ressorts kann diesen die Zuständigkeit für den Erlass von entsprechenden Verwaltungsvorschriften übertragen werden. Das jeweils zuständige Staatsministerium erlässt auch Verwaltungsvorschriften für den Bereich der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, wie die oberste Dienstbehörde die Bestimmung einer anderen Stelle in den aufgeführten Fällen vorzunehmen hat. Zur Bestimmung bedarf es einer Verwaltungsvorschrift. Eine Rechtsverordnung hingegen ist nicht erforderlich.

Zu § 93 Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 16b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Die Beibehaltung dieser Regelung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass für Lehrer mit einem Abschluss nach dem Recht der ehemaligen DDR besondere Einstufungen gelten und nicht auf die allgemeinen Lehrerämter zurückgegriffen werden kann. Statt einer besonderen besoldungsrechtlichen Einstufung wird im Freistaat Sachsen jedoch von der tariflich zugelassenen Eingruppierung durch Arbeitgeber-Richtlinien (Sächsische Lehrer-Richtlinie) Gebrauch gemacht.

Zu Anlage 1

Zu Besoldungsgruppe A 2

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe A 2.

Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe A 3

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe A 3.

Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe A 4

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsmeister
- Hauptaufseher [2)]
- Hauptschaffner [2)]
- Oberwart [2) 3)]
- Triebwagenführer [2)]
- Obergefreiter
- Hauptgefreiter [5)]

Folglich werden die Fußnoten 3 und 5 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen. Da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist, können die Fußnoten 2 und 4 der Bundesbesoldungsordnung zur neuen Fußnote 2 zusammengefasst werden; es gilt der höhere Betrag.

Die Besoldungsgruppe A 4 ist künftig Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1, vgl. § 25.

Zu Besoldungsgruppe A 5

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsassistent [3) 5)]
- Hauptwart [3) 5)]
- Justizvollstreckungsassistent
- Kriminaloberwachtmeister [1)]
- Kriminalwachtmeister [1) 2)]
- Oberbetriebsmeister [5)]
- Obertriebwagenführer [3) 5)]
- Polizeioberwachtmeister [1)]
- Polizeiwachtmeister [1) 2)]
- Stabsgefreiter
- Oberstabsgefreiter [3) 8)]
- Unteroffizier
- Maat
- Fahnenjunker
- Seekadett

Folglich werden die Fußnoten 1, 2, 7 und 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Aus dem vorgenannten Grund können die Fußnoten 3 und 6 der Bundesbesoldungsordnung zur neuen Fußnote 1 zusammengefasst werden; es gilt der höhere Betrag.

Die Fußnote 4 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 3 und die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 2.

Zu Besoldungsgruppe A 6

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsassistent [5)]
- Hauptwart [5)]
- Justizvollstreckungssekretär
- Lokomotivführer [1)]
- Oberbetriebsmeister [5)]
- Obertriebwagenführer [5)]
- Stabsunteroffizier [2)]
- Obermaat [2)]

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister“ entfällt, da im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht die Verzahnungsämter in dieser Besoldungsgruppe entfallen können.

Folglich werden die Fußnoten 2, 3 und 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung kann entfallen, da § 25 das Eingangsamt für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 bestimmt und von dieser allgemeinen Regelung hier nicht abgewichen wird.

Es erfolgt eine Anpassung des Tatbestands aus Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung an das neue Laufbahnrecht.

Der einschränkende Tatbestand in Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung kann entfallen, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und die Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 2. Neu eingefügt wurde die Fußnote 3. Es gibt eine geringe Anzahl besonders herausgehobener Dienstposten, die sich hinsichtlich Aufgaben und Verantwortung nochmals deutlich von den herausgehobenen Funktionen in BesGr. A 6 + Z (i. H. v. derzeit 33,30 €) abheben. Es handelt sich um die Leiter besonders großer Wachtmeistereien. Diese sollen eine höhere Amtszulage erhalten. Während die derzeit ausgebrachte Amtszulage ca. 20% des Unterschiedsbetrags zwischen der Endstufen der BesGr. A 6 und A 7 beträgt, wird die herausgehobene Funktion mit 55% berücksichtigt (entspricht derzeit 97,72 €). Tatbestandlich wird an die Leitung einer besonders großen Wachtmeisterei angeknüpft.

Zu Besoldungsgruppe A 7

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Justizvollstreckungsobersekretär
- Krankenpfleger [4)]
- Krankenschwester [4)]
- Oberlokomotivführer [1)]
- Oberwerkmeister [1) 8)]

- Stationspfleger [5)]
- Stationsschwester [5)]
- Stabsunteroffizier [3)]
- Obermaat [3)]
- Feldwebel
- Bootsmann
- Fähnrich
- Fähnrich zur See
- Oberfeldwebel [2)]
- Oberbootsmann [2)]

Folglich werden die Fußnoten 1, 2, 3, 5 und 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 4 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und an die neue Laufbahnrechtliche Systematik angepasst; auf die Begründung zu § 25 Abs. 2 wird Bezug genommen. Die Fußnoten 6 und 7 der Bundesbesoldungsordnung können daher entfallen.

Zu Besoldungsgruppe A 8

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Abteilungspfleger
- Abteilungsschwester
- Hauptlokomotivführer
- Hauptlokomotivführer
- Hauptwerkmeister
- Justizvollstreckungshauptsekretär
- Hauptlokomotivführer
- Hauptwerkmeister
- Justizvollstreckungshauptsekretär
- Kriminalobermeister
- Hauptfeldwebel [2)]
- Hauptbootsmann [2)]
- Oberfähnrich [2)]
- Oberfähnrich zur See [2)]

Folglich wird die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist mit der Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung identisch und kann daher entfallen.

Zu Besoldungsgruppe A 9

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsinspektor [3)]
- Kapitän [1)]
- Konsulatssekretär
- Oberin [6) 7)]
- Oberpfleger [7)]

- Oberschwester [7)]
- Pflegevorsteher [6) 7)]
- Stabsfeldwebel [4)]
- Stabsbootsmann [4)]
- Oberstabsfeldwebel [2) 4)]
- Oberstabsbootsmann [2) 4)]
- Leutnant
- Leutnant zur See

Folglich werden die Fußnoten 1, 2 und 4 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe A 10

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Konsulatssekretär Erster Klasse
- Seekapitän [2)]
- Oberleutnant
- Oberleutnant zur See

Folglich wird die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und an die neue laufbahnrechtliche Systematik angepasst; auf die Begründung zu § 25 Abs. 2 wird Bezug genommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 2 und die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 3. Der Hinweis auf die Laufbahn der Straßenmeister entfällt, in Folge der Anpassung an die neue laufbahnrechtliche Systematik.

Zu Besoldungsgruppe A 11

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Kanzler [2)]
- Seeoberkapitän [3)]
- Hauptmann [1)]
- Kapitänleutnant [1)]

Folglich werden die Fußnoten 2 und 3 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnoten 4 und 1 der Bundesbesoldungsordnung werden inhaltlich unverändert als Fußnoten 1 und 2 übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 12

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete

bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Kanzler Erster Klasse [3) 4)]
- Rechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
- Seehauptkapitän [3) 5)]
- Lehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - [8)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - [1)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - 1)
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - [1) 3)] 1[0)]
- Zweiter Konrektor
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - [7)]
- Hauptmann [2)]
- Kapitänleutnant [2)]

Folglich werden die Fußnoten 4, 5, 9 und 10 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2, die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3, die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4, die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 5 und die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 6.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Konrektor und Rektor werden um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 3 übernommene Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 4 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 13

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Arzt [1)]
- Kanzler Erster Klasse [2) 3)]
- Konservator
- Konsul
- Kustos
- Landesanwalt [1)]
- Legationsrat

- Oberrechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
- Pfarrer [1)]
- Seehauptkapitän [2) 4)]
- Fachschuloberlehrer - im Bundesdienst - [5) 6) 10)]
- Hauptlehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern - [7)]
- Lehrer
 - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [10) 16)]
 - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [8) 10)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - [14)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - [19) 20)]
- Realschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [10)]
- Studienrat
 - im höheren Dienst des Bundes - [9)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - [21)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - [21)]
- Stabshauptmann [15)]
- Stabskapitänleutnant [15)]
- Major
- Korvettenkapitän
- Stabsapotheker
- Stabsarzt
- Stabsveterinär

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ entfällt, da im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht die Verzahnungsämter in dieser Besoldungsgruppe entfallen können. Dabei werden die Fußnoten 11 und 13 der Bundesbesoldungsordnung in entsprechend angepasster Form als die Fußnoten 5 und 6 übernommen.

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 bis 10, 14 bis 17 und 19 bis 21 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2, die Fußnote 12 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4, und die Fußnote 18 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3. Zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Mittelschulen wird die nunmehr in Fußnote 3 vorgesehene Stellenobergrenze für das Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 13 von derzeit 35 Prozent auf 66 Prozent erhöht.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Konrektor und Rektor werden um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt

Die Amtsbezeichnung Schulverwaltungsrat entfällt aus Gründen der Deregulierung, eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Rat und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 1. Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 2 übernommene Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 2 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 14

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Akademischer Oberrat
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- Arzt [1)]
- Chefarzt [2)]
- Konsul Erster Klasse
- Landesanwalt [1)]
- Legationsrat Erster Klasse [3)]
- Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [4)]
- Oberarzt [4)]
- Oberkonservator
- Oberkustos
- Pfarrer [1)]
- Fachschuldirektor
 - als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht - [5)]
- Fachschuloberlehrer
 - als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - [6) 7)]
 - als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule - [6)]
- Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern - [5)]
- Oberstudienrat
 - im höheren Dienst des Bundes - [8)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - [9)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - [9)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -

- Realschulkonrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - [5)]
- Realschulrektor
 - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
 - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [5)]
- Rektor
 - einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern -
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [5)]
- Schulrat
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene - [5)]
- Zweiter Konrektor
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern -
- Zweiter Realschulkonrektor
 - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
- Oberstleutnant [4)]
- Fregattenkapitän [4)]
- Oberstabsapotheker
- Oberstabsarzt
- Oberstabsveterinär

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 9 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Amtsbezeichnungen Regierungsschulrat - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - und Regierungsschulrat - im Schulaufsichtsdienst - entfallen aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Oberrat und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnung Rektor wird um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt, außerdem werden die Amtsbezeichnungen „Förderschulrektor“ und „Förderschulkonrektor“ um einen für Förderschulzentren maßgeblichen Funktionszusatz erweitert.

Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 1. Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung. Daher wird die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung statt Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung als neue Fußnote 2 übernommen. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 15

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Akademischer Direktor
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

- Botschafter [1)]
- Botschaftsrat
- Bundesbankdirektor [2)]
- Chefarzt [3)]
- Dekan [4)]
- Generalkonsul [5)]
- Gesandter [11)]
- Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [4)]
- Hauptkonservator
- Hauptkustos
- Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [6)]
- Museumsdirektor und Professor
- Oberarzt [6)]
- Oberlandesanwalt [4)]
- Vortragender Legationsrat
- Direktor einer Fachschule
 - als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - [7) 8)]
- Realschulrektor
 - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
- Regierungsschuldirektor
 - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- Rektor
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern -
- Schulamtsdirektor
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -
- Studiendirektor
 - als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - [9)]
- - im höheren Dienst des Bundes als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, 7) 8) zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben 9) -
- Oberstleutnant [6) 10)]
- Fregattenkapitän [6) 10)]
- Oberfeldapotheker
- Flottillenapotheker
- Oberfeldarzt
- Flottillenarzt
- Oberfeldveterinär

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6 und 9 bis 11 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Amtsbezeichnung Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - entfällt aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Direktor und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3 und die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen „Förderschulrektor“ und „Förderschulkonrektor“ werden um einen für Förderschulzentren maßgeblichen Funktionszusatz erweitert.

Beim Amt Kanzler der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) wird eine redaktionelle Änderung berücksichtigt.

Das Amt Kanzler einer Fachhochschule entfällt wegen Neubewertung (siehe Begründung bei Besoldungsgruppe A 16).

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen. Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 3 übernommene Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 3 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 16

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Abteilungspräsident
- Botschafter [1)]
- Botschaftsrat Erster Klasse
- Bundesbankdirektor [2)]
- Chefarzt [3)]
- Dekan [4) 5)]
- Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [6)]
- Finanzpräsident [7)]
- Generalkonsul [8)]
- Gesandter [9)]
- Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [5)]
- Landeskonservator
- Leitender Akademischer Direktor
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - [10)]
- Ministerialrat
 - bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen - [7)]
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [7)]
- Oberlandesanwalt [5)]
- Senatsrat
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde - [11)]
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse [7)]
- Kanzler einer Universität der Bundeswehr [14)]
- Leitender Regierungsschuldirektor
 - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- Leitender Schulamtsdirektor
 - als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind -
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt -
- Oberstudiendirektor
 - im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern - [12)]

- Oberst [7)]
- Kapitän zur See [7)]
- Oberstapotheker [7)]
- Flottenapotheker [7)]
- Oberstarzt [7)]
- Flottenarzt [7)]
- Oberstveterinär [7)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 10, 13 und 14 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Das Amt Abteilungsdirektor wird neben der Grundamtsbezeichnung Leitender Direktor nicht benötigt.

Beim Amt Ministerialrat wird auf die Funktionsbezeichnung - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) - verzichtet.

Die Amtsbezeichnung Leitender Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - entfällt aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Leitender Direktor und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Beim Amt Leitender Direktor wird die Fußnote 3 „Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.“ hinzugefügt. Damit wird die Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in vereinfachter Form überführt.

Die Fußnote 12 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 5 und die Fußnote 11 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Neu aufgenommen wird das Amt Kanzler einer Fachhochschule. Die Funktion ist mit Besoldungsgruppe A 16 sachgerecht bewertet, das Amt ordnet sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Das Amt Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg entfällt wegen Neubewertung (siehe Begründung bei Besoldungsgruppe B 2).

Weiterhin neu aufgenommen wurde das Amt Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Bislang war für die internen Fachhochschulen eine Stärkung des wissenschaftlichen Profils angestrebt worden; diesem wurde mit der Überführung der Ämter bei Einführung der W-Besoldung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 Rechnung getragen. Diese Zielstellung wird nicht weiter verfolgt. Die Funktionen erfordern vielmehr polizeiliches Fachwissen, welches nur in den Polizeilaufbahnen vorhanden ist. Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird mit der Zuordnung zur Besoldungsordnung A der Wechsel in diese Funktion erleichtert.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt „Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur“. Auch wenn nach der inneren Ordnung der Sächsischen Besoldungsordnungen grundsätzlich vermeiden wird, Ämter der unterhalb der Behördenleitung bzw. stellvertretenden Leitung funktionsgebunden bzw. -nah auszubringen, wird hier damit die Möglichkeit geschaffen, die Leitungsfunktion von den weiteren, ebenfalls in diese Besoldungsgruppe eingestuften Abteilungsleitern, durch eine entsprechende Amtsbezeichnung abzu-

grenzen. Eine Neubewertung/Hebung ist damit nicht verbunden; die Einstufung erfolgt – wie bisher – analog zur Einstufung des Amtes Leitender Direktor; entsprechend ist hier ebenfalls die Übernahme der Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in einer vereinfachten Form zu berücksichtigen.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 4 übernommenen Fußnote 11 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Teil II (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen)

Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen aus den Anlagen 1 und 2 der bislang gültigen Verordnung wurden in das Sächsische Besoldungsgesetz übernommen; neu hinzugefügt wird der Zusatz „Regierungsschul-„ (siehe Begründung zur Besoldungsgruppe A 13 bis A 16). Dabei wurde die Regelungssystematik vereinfacht: die Zusätze stehen grundsätzlich für alle Grundamtsbezeichnungen zur Verfügung. Über das Beifügen des korrekten Zusatzes entscheidet die Ernennungsbehörde.

Zu Anlage 2

Zu Besoldungsgruppe B 1

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 1. Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe B 2

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes, [5)] bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -- als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist -
- Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [8)]
- Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
 - als der ständige Vertreter des Präsidenten - [10)]
- Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
 - als Leiter eines großen Fachbereichs
- Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen [8)]
- Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung
- Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung - [8)]
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist -
- Direktor beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
- Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 - als Leiter des Leitungsstabes, des Zentralcontrollings, eines bedeutenden Projektes oder eines bedeutenden Servicebereiches -

- Direktor beim Bundeseisenbahnvermögen
 - als Leiter einer Dienststelle -
- Direktor beim Marinearsenal
 - als Leiter eines Arsenalbetriebes -
- Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse
 - als Geschäftsführer -
- Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes
- Direktor und Professor
 - als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - [1)]
 - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist -
- Finanzpräsident [9)]
- Leitender Regierungsdirektor [2) 3)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [2)]
- Senatsrat [2) 6)]
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde -
- Vizepräsident [7)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

Folglich werden die Fußnoten 1, 3 bis 10 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Bei den Ämtern Abteilungsdirektor und Ministerialrat wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet.

Die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 6.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Das Amt Kanzler der Technischen Universität Chemnitz entfällt wegen Neubewertung (siehe Begründung bei Besoldungsgruppe B 3). Das Amt Präsident des Autobahnamtes Sachsen - aus der Sächsischen Besoldungsordnung entfällt wegen Zeitablauf. Die Ämter Polizeipräsident - als Leiter einer Polizeidirektion - und Polizeipräsident - als Leiter der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste - entfallen wegen Neubewertung.

Die Amtsbezeichnung Leitender Direktor - als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern - wird als Leitender Stadtdirektor - als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern - übernommen. Entsprechend des Funktionszusatzes ist dieses Amt auf kommunale Dienstherren beschränkt. Der ergänzende Hinweis auf den Dienstherrn stellt insoweit auch die notwendige Abgrenzung zum Amt Leitender Regierungsschuldirektor - als der ständige Vertreter des Direktors der Sächsischen Bildungsagentur - sicher. Hinsichtlich einer etwaigen Mehrfachausbringung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Die Fußnoten 1 und 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden als Fußnoten 2 und 3 unverändert übernommen. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 5. Die Fußnote 5 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 6 übernommenen Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung

und wird daher nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen wird das Amt Rektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Bislang war für die internen Fachhochschulen eine Stärkung des wissenschaftlichen Profils angestrebt worden; diesem wurde mit der Überführung der Ämter bei Einführung der W-Besoldung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 Rechnung getragen. Diese Zielstellung wird nicht weiter verfolgt. Die Funktionen erfordern vielmehr polizeiliches Fachwissen, welches nur in den Polizeilaufbahnen vorhanden ist. Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird mit der Zuordnung zur Besoldungsordnung B der Wechsel in diese Funktion erleichtert.

Weiterhin neu aufgenommen werden die Ämter Direktor einer Justizvollzugsanstalt - als Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen - mit einer Amtszulage in Höhe der Hälfte der Differenz der Grundgehälter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 und Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Die Funktionen sind mit Besoldungsgruppe B 2 (beim Direktor einer Justizvollzugsanstalt mit Amtszulage) sachgerecht bewertet, die Ämter ordnen sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Neu aufgenommen wird die Fußnote 1. Die Ämter Abteilungsdirektor und Oberberghauptmann sind in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebracht. Die Mehrfachausbringung wird – wie in den anderen Besoldungsgruppen – durch einen Hinweis in den Fußnoten gekennzeichnet.

Zu Besoldungsgruppe B 3

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
 - als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter der Familienkasse -
- Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
 - als Leiter einer Lehrgruppe -
- Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main -
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig -
- Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [15)]
- Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr
 - als Leiter einer Fachgruppe -
- Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom
 - als Geschäftsführer -
- Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung - [15)]
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist -
- Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle
 - als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr -
- Direktor beim/bei der ... [3)]
 - als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer ver-

gleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist -

- Direktor beim Bundesarchiv
 - als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR -
- Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung
 - als Leiter einer Abteilung -
- Direktor beim Bundesnachrichtendienst [4)]
- Direktor der Bundesagentur für Außenwirtschaft
- Direktor der Bundespolizeiakademie
- Direktor der Bundespolizeidirektion
- Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Direktor der Unfallkasse des Bundes
- Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern
- Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
 - als Geschäftsführender Direktor - [22)]
- Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung
- Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
- Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [5)]
- Direktor in der Bundespolizei
 - im Bundesministerium des Innern - [21)]
- Direktor und Professor
 - als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - [6)]
 - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [15a)]
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau
- Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung
 - als Geschäftsführender Direktor -
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien
 - als Geschäftsführender Direktor -
- Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz
- Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien - ABC-Schutz
- Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen
- Finanzpräsident [7)]
- Generalkonsul [8)]
- Gesandter [9)]
- Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
- Leitender Ministerialrat [13)]
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung, [20)] als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, [20)] als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist [20) 23)] -

- Leitender Postdirektor
 - bei der Deutsche Post AG -
 - bei der Deutsche Postbank AG -
 - bei der Deutsche Telekom AG -
 - bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost -
- Leitender Regierungsdirektor [10) 11)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -
- Leitender Senatsrat [16)]
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, [20)] als Leiter einer Unterabteilung, [20)] als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist [20) 23)] -
- Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [10)]
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 100 000 bis 250 000 Versorgungsberechtigten -
- Regierungsvizepräsident
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Regierungspräsidenten -
- Senatsrat [10) 16)]
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt -
- Vizepräsident [17)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [24)]
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse [7) 18)]
- Oberst [7) 19)]
- Kapitän zur See [7) 19)]
- Oberstapotheker [7) 19)]
- Flottenapotheker [7) 19)]
- Oberstarzt [7) 19)]
- Flottenarzt [7) 19)]
- Oberstveterinär [7) 19)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 9, 11, 12 und 14 bis 24 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialrat wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet, ebenso auf die Fußnote 13.

Die Fußnote 10 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 2 übernommenen Fußnote 10 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Das Amt Inspekteur der Polizei entfällt wegen Neubewertung (siehe Begründung bei Besoldungsgruppe B 4). Das Amt Präsident des Landesamtes für Finanzen wird nach der Fusion der Oberfinanzdirektion und des Landesamts für Finanzen zum Landesamt für Steuern und Finanzen nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen werden die Ämter Kanzler der Technischen Universität Chemnitz, Präsident des Polizeiverwaltungsamtes, Polizeipräsident - als Leiter einer Polizeidirektion und Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen. Die Funktionen sind mit Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht bewertet, die Ämter ordnen sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Weiterhin neu aufgenommen werden die Ämter Abteilungsdirektor - beim Landesamt für Steuern und Finanzen und Oberberghauptmann. Die Ämter wurden unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet.

Neu aufgenommen werden die Fußnoten 1 und 3. Die Ämter Abteilungsdirektor und Oberberghauptmann sind in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 und das Amt Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen ist in den Besoldungsgruppen B 3 bis B 5 ausgebracht. Die Mehrfachausbringungen werden – wie in den anderen Besoldungsgruppen – durch einen Hinweis in den Fußnoten gekennzeichnet. Die Zuordnung der Funktion richtet sich bei den Vizepräsidenten der Landesdirektion nach der Mitarbeiterzahl.

Zu Besoldungsgruppe B 4

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [1)]
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom
- Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung
 - als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten -
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Erster Direktor im Bundeskriminalamt
- Leitender Direktor des Marinearsenals
- Leitender Ministerialrat
 - als Leiter einer Abteilung [2)] -
 - als Leiter einer Unterabteilung -
 - als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten [3)] -
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist [3)] -
- Leitender Senatsrat
- Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein [8)]
- Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, [2)] als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, [3)] als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist [3)] -
- Präsident des Bundessortenamtes
- Präsident des Bundessprachenamtes
- Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
- Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes
- Präsident einer Universität der Bundeswehr [7)]
- Präsident eines Landesversorgungsamtes

- als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250 000 bis 500 000 Versorgungsberechtigten -
- Regierungsvizepräsident
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidenten -
- Senatsdirektor
 - in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung - [5)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist, [3)] als Leiter eines bedeutenden Amtes [3)] -
- Vizepräsident [4)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- Vizepräsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [6)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnung Geschäftsführer des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung[1)] wird gestrichen, da diese nicht mehr benötigt wird.

Das Amt Präsident des Landesamtes für Finanzen wird nach der Fusion der Oberfinanzdirektion und des Landesamts für Finanzen zum Landesamt für Steuern und Finanzen nicht mehr benötigt.

Das Amt Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement entfällt, da die Funktion des Geschäftsführers künftig nicht mehr von einem Beamten wahrgenommen werden soll.
Neu aufgenommen wird das Amt des Polizeipräsidenten – als Leiter einer Polizeidirektion mit mehr als 1.500 Bediensten -. Die Funktionen sind mit Besoldungsgruppe B 4 sachgerecht bewertet, die Ämter ordnen sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen. Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung entfällt wegen Zeitablauf. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung entfällt, da Fußnoten bei zeitlichen Gültigkeitseinschränkungen künftig einen kon-kreten Zeitpunkt bestimmen und dieser beim erstmaligen Inkrafttreten des Sächsischen Besoldungsgesetzes einheitlich der Inkrafttretenszeitpunkt ist. Fußnote 1 und 2 wären dann identisch.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Inspekteur der Polizei. Das Amt wurde unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet.

Neu aufgenommen wird die Fußnote 2. Das Amt Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen ist in den Besoldungsgruppen B 3 bis B 5 ausgebracht. Die Mehrfachausbringung wird – wie in den anderen Besoldungsgruppen – durch einen Hinweis in den Fußnoten gekennzeichnet; vgl insgesamt auch Begrüdung zur Besoldungsgruppe B 3.

Zu Besoldungsgruppe B 5

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Bundesbankdirektor [1)]

- Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [4)]
- Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung [2)]
- Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
- Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit [4)]
- Oberfinanzpräsident [6)]
- Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
- Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Präsident der Bundesfinanzakademie
- Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung [7)]
- Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst
- Präsident des Bundesamtes für Naturschutz
- Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
- Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500 000 Versorgungsberechtigten -
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
- Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie
- Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
- Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
- Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
- Senatsdirektor
 - in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung - [3)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes - [3)]
- Senatsdirigent
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung - [3)]
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [5)]

Folglich werden die Fußnoten 1, 2 und 4 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialdirigent wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnung verzichtet; ebenso auf die Fußnote 3.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Neu aufgenommen wird die Fußnote 1. Das Amt Ministerialdirigent ist in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 ausgebracht. Die Mehrfachausbringung wird – wie in den anderen Besoldungsgruppen – durch einen Hinweis in den Fußnoten gekennzeichnet.

Weiterhin neu aufgenommen werden die Ämter Vizepräsident des Landesamts für Steuern und Finanzen und Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen. Die Ämter wurden unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet.

Neu aufgenommen wird ebenfalls die Fußnote 2. Das Amt Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen ist in den Besoldungsgruppen B 3 bis B 5 ausgebracht. Die Mehrfachausbringung wird – wie in den anderen Besoldungsgruppen – durch einen Hinweis in den Fußnoten gekennzeichnet; vgl insgesamt auch Begrüdung zur Besoldungsgruppe B 3.

Zu Besoldungsgruppe B 6

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Bundesbeauftragter für den Zivildienst
- Bundesdisziplinaranwalt
- Bundeswehrdisziplinaranwalt
- Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst
 - als der ständige Vertreter des Amtschefs -
- Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz
 - als der leitende Beamte -
- Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
 - als der leitende Beamte -
- Direktor beim Bundesrechnungshof
- Direktor beim Bundesverfassungsgericht
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [10)]
- Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Erster Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst [3)]
- Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -
- Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
- Generalkonsul [4)]
- Gesandter [5)]
- Militärgeneraldekan
- Militärgeneralvikar
- Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit [10)]
- Oberfinanzpräsident [13)]
- Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung
- Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung
- Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr
- Präsident des Bundesamtes für Justiz
- Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
- Präsident des Bundesarchivs
- Präsident des Bundeseisenbahnvermögens
- Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern
- Präsident des Deutschen Wetterdienstes
- Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes
- Präsident des Zollkriminalamtes

- Präsident eines Bundespolizeipräsidiums
- Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
- Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Präsident und Professor des Bundesinstitutes für Risikobewertung
- Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts
- Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts
- Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes - [9)]
- Senatsdirigent
- - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung - [9)]
- Vizepräsident beim Bundeskriminalamt
- Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes
- Vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [12)]
- Brigadegeneral
- Flottillenadmiral
- Generalapotheker
- Generalarzt
- Admiralarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 7 und 10 bis 13 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialdirigent wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet, ebenso auf die Fußnoten 8 und 9.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Präsident des Landesamts für Steuern und Finanzen entfällt wegen Neubewertung (siehe Begründung bei Besoldungsgruppe B 7).

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Neu aufgenommen wird die Fußnote 2. Das Amt Ministerialdirigent ist in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 ausgebracht. Die Mehrfachausbringung wird – wie in den anderen Besoldungsgruppen – durch einen Hinweis in den Fußnoten gekennzeichnet.

Zu Besoldungsgruppe B 7

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Inspekteur der Bundespolizei
- Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Bundesbehörde als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten im Bundesministerium der Verteidigung -
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, [1)] als Leiter einer Hauptabteilung [1)] -
- Oberfinanzpräsident [3)]
- Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
- Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

- Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst
- Präsident des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
- Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz
- Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung
- Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung
 - als Generalsekretär -
- Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Regierungspräsident
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes - [1)]
- Senatsdirigent
- - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung - [1)]
- Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [4)]
- Generalmajor
- Konteradmiral
- Generalstabsarzt
- Admiralstabsarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Neu aufgenommen wird das Amt Präsident des Landesamts für Steuern und Finanzen. Die Funktion ist mit Besoldungsgruppe B 7 sachgerecht bewertet; das Amt ordnet sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Zu Besoldungsgruppe B 8

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
 - als Mitglied des Direktoriums
- Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Präsident des Bundeskartellamtes
- Präsident des Bundesversicherungsamtes
- Präsident des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes
- Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
- Präsident des Statistischen Bundesamtes
- Präsident des Umweltbundesamtes
- Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
- Regierungspräsident
 - in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern -
- Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 9

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Ministerialdirektor
 - bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung - [4)]
- Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
- Präsident des Bundeskriminalamtes
- Präsident des Bundesnachrichtendienstes
- Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
- Generalleutnant
- Vizeadmiral
- Generaloberstabsarzt
- Admiraloberstabsarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 10

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 10. Die Besoldungsgruppe wird wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsMinG auf die BesGr. B 11 vorsorglich beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe B 11

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 11. Die Besoldungsgruppe wird wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsMinG beibehalten.

Zu Anlage 3

Zur Besoldungsordnung R insgesamt

Die Ämter der bisherigen Bundesbesoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte sowie Direktoren und (Vize-)Präsidenten von Gerichten werden – mit Ausnahme der ausschließlich für den Bereich des Bundes vorgesehenen Ämter – übernommen und hinsichtlich ihrer Bezeichnungen an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen angepasst (redaktionelle Anpassungen). Im Hinblick auf die Ämter der Präsidenten und Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte erfolgt eine Abkopplung der Einstufung von der Anzahl der in den Verantwortungsbereich fallenden Planstellen. Die für die tatsächliche Größe und Struktur der jeweiligen Gerichte angemessenen Einstufungen werden stattdessen unmittelbar ausgebracht. Dabei ist für die Ämter „Präsident des Landessozialgerichts“, „Vizepräsident des Landessozialgerichts“ und „Präsident des Finanzgerichts“ eine Herabstufung um eine bzw. zwei Besoldungsgruppen vorgesehen. Für die bei Inkrafttreten der Reform vorhandenen Amtsinhaber wird die bisherige Einstufung durch eine Übergangsregelung gewahrt (vgl.Fußnote 3 zur Besoldungagruppe R 4, Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe R 6 und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe R 8).

Entgegen der bisherigen Regelungssystematik wird bei mehrfach ausgebrachten Ämtern (z. B. „Präsident des Amtsgerichts“ in Besoldungsgruppe R 3 bis R 5) die jeweils niedrigste Einstufung nicht durch eine Fußnotenregelung näher spezifiziert (bisher: „An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen […]“, vgl. Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 3 der Bundesbesoldungsordnung). Sie ergibt sich vielmehr durch Negativabgrenzung zu den höher eingestuften entsprechenden Ämtern.

In Besoldungsgruppe R 3 wird das Amt „Leitender Oberstaatsanwalt“ um den Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht“ ergänzt und mit einer Amtszulage versehen.

Zu Anlage 4

Die Besoldungsordnung W wird mit den bisherigen Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 fortgeführt, insbesondere bleibt die differenzierte Einstufung der Ämter für Professoren und Universitätsprofessoren jeweils in BesGr. W 2 und W 3 bestehen. Bei diesen Ämtereinstufungen handelt es sich nicht um funktionsbezogene Besoldungsregelungen im Sinne einer normativen Ämterbewertung. Die einzelnen Professuren sind vielmehr – analog zur Mehrzahl der Ämter der Besoldungsordnungen A und B – durch nichtnormative Ämterbewertung (sog. Dienstpostenbewertung) den Ämtern zuzuordnen. Dabei sind objektive und dem sich aus § 21 ergebenden Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung entsprechende Kriterien zugrunde zu legen.

Zu Besoldungsgruppe W 1

Für Habilitanden wird das Amt „Akademischer Assistent“ ausgebracht, um die im Freistaat Sachsen angestrebte Gleichstellung der Qualifikationswege Habilitation und Juniorprofessur auch besoldungsrechtlich abzubilden.

Außerdem wird die bisherige Amtsbezeichnung „Professor als Juniorprofessor“ zur Angleichung an das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz (vgl. §§ 57 ff. SächsHSFG) in „Juniorprofessor“ umbenannt.

Zu Besoldungsgruppe W 2

In dieser Besoldungsgruppe sind die im Freistaat Sachsen weiterhin benötigten Ämter für Professoren ausgebracht. Dabei werden die Professorenämter an Hochschulen ohne Universitätsstatus zu einem Amt „Professor“ zusammengefasst. Die notwendige Differenzierung ergibt sich sodann aus dem jeweiligen Funktionszusatz. Das Amt „Universitätsprofessor“ steht für Professoren der vier sächsischen Universitäten in Chemnitz, Dresden, Freiberg und Leipzig zur Verfügung.

Zu Besoldungsgruppe W 3

Hinsichtlich der Einstufung der Professorenämter gelten die Ausführungen zur Besoldungsgruppe W 2 entsprechend.

Entsprechend den bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 SächsBesG sind hier zudem die Ämter der Rektoren und Prorektoren der sächsischen Hoch- und Fachhochschulen ausgebracht.

Zu den Anlagen 5 bis 10

Auf die Begründung der Vorschriften, die in den Klammerzusätzen unter den Bezeichnungen der Anlagen 5 bis 10 genannt sind, wird verwiesen.

Zu Artikel 3 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1 bis 4

§ 1 bestimmt den sachlichen und persönlichen Geltungsumfang des Gesetzes unter Berücksichtigung der infolge der Föderalismusreform dem Freistaat Sachsen zustehenden Gesetzgebungskompetenz. Besonders erwähnt wird die Regelung der Versorgungslastenteilung zwischen den Dienstherren, da diese Bestimmungen nicht die Versorgungsansprüche der Beamten betreffen. Außerdem wird der bisherige Geltungsbereich um das sogenannte Alters- und Hinterbliebenengeld für ehemalige Beamte und ihre Hinterbliebenen erweitert. Wie im bisherigen BeamtVG ist die entsprechende Geltung für Richter explizit benannt. Dass die Versorgungsregelungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter grundsätzlich nicht gelten, wird bereits im Geltungsbereich deutlich gemacht. Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind auch die Weltanschauungsgemeinschaften vom Geltungsbereich auszunehmen, da auch diese die Persönlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen können, sie sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt, Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 7 WRV.

Zu § 2 Regelung durch Gesetz

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert umfassenden Gesetzesvorbehalt für das Versorgungsrecht.

Zu Absatz 2 und 3

Abs. 2 und 3 dienen dem Ziel, Begünstigungen bzw. Benachteiligungen auszuschließen, wobei in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Vereinbarungen und Vergleiche von der Unwirksamkeit erfasst sind. Nur so ist eine Umgehung des Begünstigungsverbotes gewährleistet.

Zu § 3 Arten der Versorgung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 BeamtVG.
Sie konkretisiert den sachlichen Geltungsbereich hinsichtlich der Versorgung des § 1 Abs. 1 Satz 1.
Die familien- und pflegebezogenen Leistungen werden zusammengefasst. Neu aufgenommen sind die Einmalzahlungen, da diese ebenfalls zu den Versorgungsbezügen gehören. Der Anpassungszuschlag kommt seit Juli 1997 nicht mehr in Betracht und braucht nicht benannt zu werden; die Übergangsregelungen enthalten Vorschriften zum Bestandsschutz für Versorgungsempfänger, die am 30.06.1997 den Anpassungszuschlag bezogen haben (vgl. auch Nr. 8). Mit Wegfall der Sonderzahlung im Freistaat Sachsen ist diese Leistung ebenfalls nicht mehr zu benennen. Nr. 8 regelt, dass auch weiterhin die Leistungen, die nach Übergangsrecht gezahlt werden und nach dem alten Recht zu den Versorgungsbezügen gehörten, weiterhin Versorgungsbezüge sind; umgangen wird damit allerdings, dass alle Versorgungsbezüge, die es nur noch aufgrund von Übergangsrecht gibt, in § 3 aufgezählt werden müssen (Anpassungszuschlag). Zu den Versorgungsbezügen gehört auch die Einzelleistung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen.

Zu § 4 Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt allgemein die Behandlung von Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit bei Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 übernimmt die Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Hauptberuflichkeit des § 17a SächsBesG.

Zu § 5 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 4 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die für die Gewährung von Ruhegehalt erfüllt sein müssen. Grundsätzlich ist eine fünfjährige Wartezeit zu erfüllen, ein Ruhegehalt wird ohne Erfüllung der Wartezeit nur bei Dienstunfähigkeit infolge von Dienstbeschädigung gezahlt.

Zu Absatz 2

Nach Abs. 2 entsteht der Ruhegehaltsanspruch grundsätzlich mit Beginn des Ruhestands; wann der Ruhestand beginnt, ist den statusrechtlichen Regelungen, insbesondere im Sächsischen Beamtengesetz, für Richter dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen zu entnehmen. Ausnahmsweise entsteht der Ruhegehaltsanspruch erst nach Ablauf der Zeit, für die über den Ruhestandseintritt hinaus Dienstbezüge nach § 9 SächsBesG zustehen.

Zu § 6 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17b SächsBesG mit redaktionellen Folgeänderungen. Die bisherige Regelung des § 17b Abs. 2 SächsBesG wird in § 39 Abs. 2 integriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Die Reihenfolge der Aufzählung in den Nummern 3 und 4 wurde aus systematischen Gründen getauscht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Wartefrist für Beförderungsämter und laufbahnfreie Ämter. Die notwendigen Anpassungen an die laufbahnrechtlichen Veränderungen im SächsBG wurden vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme zur Wartefrist des Absatzes 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Versorgung aus einem früheren höheren Amt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung zu den der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W.

Zu § 7 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zu Absatz 1 bis 5

§ 7 enthält Regelungen dazu, welche Dienstzeiten regelmäßig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 6 BeamtVG) ergeben sich vor allem die folgenden Anpassungen:

- Dienstzeiten werden generell nicht mehr nur ab Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt.
- Beamtenverhältnisse auf Widerruf in Ämtern, die die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beanspruchen, sind nicht mehr vorgesehen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Beamte früher einmal ein solches Amt innegehabt haben, bleibt der Ausschlusstatbestand in Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 erhalten.
- Die in den bisherigen §§ 6 Abs. 1 Satz 4, 12 Abs. 5, 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG enthaltenen Quotelungsregelungen dürfen entsprechend Urteil des BVerwG vom 25. März 2010 (Az.: 2 C 72.08) nicht weiter angewendet werden. Dementsprechend werden bereits jetzt bei der Neufestsetzung von Versorgungsbezügen die Quotelungsregelungen unberücksichtigt gelassen. Die entsprechenden Vorschriften des BeamtVG werden nicht in das SächsBeamtVG übernommen.
- Die bisher in § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene versorgungsrechtliche Begünstigung von Altersteilzeit (Teilzeit für lebensältere Beamte nach § 97 Abs. 2 SächsBG) ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Für eine bereits genehmigte Alterteilzeit nach § 143a SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) sowie nach § 8c SächsRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 wird in § 89 Abs. 1 eine Übergangsregelung geschaffen.
- In Absatz 4 wird die bisher nur in Verwaltungsvorschriften verankerte Verpflichtung zur Zahlung eines Versorgungszuschlags als Voraussetzung für die Anerkennung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig gesetzlich fixiert. Dabei wird klargestellt, dass die Zahlung eines Versorgungszuschlags nur für Staatsbeamte obligatorisch ist; im kommunalen Bereich kann wegen des Umlagesystems des KVS hierauf verzichtet werden. Hochschulleistungsbezüge sind bei der Bemessung des Versorgungszuschlags von Anfang an in vollem Umfang anzusetzen. Zwar tritt bei diesen nach § 37 SächsBesG die Wirkung der Ruhegehaltfähigkeit und damit eine Berücksichtigung bei der Berechnung des Ruhegehalts erst ein, soweit die Leistungsbezüge jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Hierauf kommt es jedoch bei der Erhebung des Versorgungszuschlags ausdrücklich nicht an. Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungszuschlags – z. B. auch Fortführung der bisherigen Regelungen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen – sollen wie bisher durch das SMF im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu § 8 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 7 BeamtVG mit redaktionellen Folgeänderungen. Sie regelt die Ruhegehaltfähigkeit der sog. Nachdienstzeiten.

Zu § 9 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Zu Absatz 1 bis 4

§ 9 fasst die bisherigen §§ 8 und 9 BeamtVG zusammen. Änderungen gegenüber der bishe-

rigen Regelung ergeben sich in folgenden Punkten:
- In Absatz 2 wird klargestellt, dass Wehrersatzdienst dem Wehrdienst auch versorgungsrechtlich gleichgestellt ist (siehe auch § 78 Zivildienstgesetz). Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.
- Die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG geregelte Anerkennung von in einem Gewahrsam verbrachten Zeiten kann wegen Zeitablaufs künftig entfallen.

Zu § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 10 BeamtVG mit redaktionellen Folgeänderungen. Dabei wurde auch für die Zeiten einer privatrechtlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

Zu § 11 Sonstige Zeiten

Zu Absatz 1

Geregelt wird die Ruhegehaltfähigkeit weiterer Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses. Gegenüber dem bisherigen § 11 BeamtVG wurden einige Anerkennungstatbestände ohne Bezug zum Beamtenverhältnis sowie solche ohne praktische Bedeutung gestrichen. Zeiten im öffentlichen Schuldienst (§ 11 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG) werden auch in Zukunft über § 10 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt. Eine Übergangsregelung für beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamte findet sich in § 89 Abs. 8. Zusätzlich wurde auch hier die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird eine Überversorgung verhindert. Durch die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen von Kann-Bestimmungen kann ein Beamter keine höhere Gesamtversorgung (Beamtenversorgung und Altersversorgung aus den anerkannten Zeiten) erhalten, als wenn er den Gesamtzeitraum im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte. Dies entspricht der bisherigen Regelung der Tz. 11.0.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG.

Zu § 12 Ausbildungszeiten

Zu Absatz 1 bis 3

§ 12 regelt, ob und in welchem Umfang Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung oder hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Er entspricht § 12 BeamtVG mit den folgenden Änderungen.
- Auch in § 12 wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.
- Auf die bisher in § 12 Abs. 3 BeamtVG enthaltene Regelung zur Mindeststudienzeit wurde verzichtet; die Regelstudienzeit beträgt für alle Studiengänge mindestens drei Jahre.
- Die bisher in § 12 Abs. 5 BeamtVG vorgesehene Quotelungsregelung entfällt. Siehe hierzu die Begründung zu § 7.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurde eine § 11 Abs. 2 entsprechende Regelung zur Verhinderung einer Überversorgung aufgenommen – siehe die dortige Begründung.

Zu § 13 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 13 fasst die bisherigen Regelungen aus §§ 12a und 12b BeamtVG sowie aus § 2 Nr. 3 bis 7 BeamtVÜV zusammen.

Zu Absatz 1

Wie bisher können entsprechend Absatz 1, der dem bisherigen § 12b Abs. 1 BeamtVG entspricht, in der DDR zurückgelegte Zeiten nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12b Abs. 2 BeamtVG und ermöglicht abweichend von Absatz 1 die Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der DDR bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12a BeamtVG. Systemnahe Zeiten nach § 32 SächsBesG (bisher § 30 BBesG) werden von der Anerkennung auch zukünftig ausgeschlossen.

Zu § 14 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

Zu Absatz 1 bis 3

§ 14 trifft Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten zwischen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit) sowie Zeiten der Verwendung bei gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen. Er entspricht § 13 BeamtVG mit den folgenden Änderungen:

- Auch hier wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.
- Die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene Quotelungsregelung für die Zurechnungszeiten entfällt. Siehe hierzu die Begründung zu § 7.

Zu § 15 Höhe des Ruhegehalts

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Regelungen zur Berechnung des Ruhegehalts. Sie entsprechen den Regelungen in § 17c Abs. 1 SächsBesG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sind entsprechend in § 17c Abs. 2 SächsBesG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Regelungen zum sog. Versorgungsabschlag enthalten. Dabei wurde in Satz 1 Nr. 2 klarstellend aufgenommen, dass der Versorgungsabschlag bis zum Beginn des Ruhestands berechnet wird.

In Satz 4 wurde nach Sinn und Zweck dieser Regelung konkretisiert, dass der Versorgungsabschlag im Übergangszeitraum der schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen nur bis zum Eintritt der regulären gesetzlichen Altersgrenze berechnet werden soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Mindestversorgung. Die sog. amtsbezogene Mindestversorgung beträgt wie bisher 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Satz 1). Die Regelungen zur sog. amtsunabhängigen Mindestversorgung sind angepasst worden. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird integriert. Deshalb beträgt die Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen.
Die Regelungen zur Kürzung der Mindestversorgung aufgrund langer Freistellungsphase werden in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten aufgrund von Freistellungen nicht übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht den Regelungen in § 17c Abs. 4 SächsBesG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit redaktionellen Anpassungen. Bei Bezug einer amtsunabhängigen Mindestversorgung nach Absatz 3 wird die Höchstkürzungsgrenze auf den Betrag von 65 Prozent aus A 4 festgelegt, um sicherzustellen, dass der Erhöhungsbetrag – wie bisher – bei der Berechnung außer Betracht bleibt. Der Ansatz des vollen Betrags der amtsunabhängigen Mindestversorgung würde in Einzelfällen zu einer Verringerung der Versorgungsbezüge führen. Deshalb ist auch bei Witwen dieser Betrag mit 0,6 zu multiplizieren.

Zu Absatz 5 und 6

Absatz 5 entspricht den bisherigen Regelungen zur Berechung des Ruhegehalts für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten.

Absatz 6 entspricht den bisherigen Regelungen des § 85a BeamtVG und enthält eine Besitzstandsregelung für reaktivierte Beamte.

Zu § 16 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 17d SächsBesG bzw. § 14a BeamtVG.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung geregelt. In Nummer 1 wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen, der Verweis auf die allgemeine Wartefrist für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist ausreichend, die genaue Monatsangabe hingegen entbehrlich. In Nummer 2 wird ein neuer Buchstabe d eingefügt. Danach soll eine vorübergehende Erhöhung auch in den Fällen gezahlt werden, in denen Beamte, für die eine besondere Altersgrenze gilt, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, z. B. Polizeivollzugsbeamte nach § 139 Abs. 6 SächsBG. Es sollen aber nur die Lücken geschlossen werden, die ohnehin aufgrund Erreichens einer besonderen Altersgrenze ausgeglichen worden wären. Deshalb wird in Nachzeichnung der bisherigen Systematik die vorübergehende Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem die betroffenen Beamten wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären. Die Hinzuverdienstgrenze in Nummer 4 wird in Nachvollzug der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von 325 € auf 450 € (§ 34 SGB VI) angehoben. Ein mehrmaliges Überschreiten dieser Höchstgrenze – wie im Rentenrecht – wird aus Gründen der Systeminkompatibilität und des Vollzugs nicht übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Regelungen zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung enthalten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde ergänzt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur bei Bezug einer inländischen Rentenleistung entfällt, sondern auch bei einer ausländischen Rentenleistung, da eine vorübergehende Erhöhung auch dann in Betracht kommt, wenn ein Beamter als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in seinem Heimatland nach dortigem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Pflichtbeiträge geleistet hat (vgl. OVG vom 9. Dezember 2008, Az.: 5 LC 204/07).
In Satz 2 Nr. 3 wird klarstellend entsprechend der Voraussetzungen in Absatz 1 Nr. 4 aufgenommen, dass die Erhöhung erst entfällt, wenn das Erwerbseinkommen durchschnittlich im Monat 450 € übersteigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen zur Antragstellung.

Zu § 17 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Die Vorschrift entspricht § 15 BeamtVG, wobei eine Zusammenfassung der Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 sowie Anpassung der Verweisungen auf das Beamtenstatusgesetz erfolgt.

Wie bisher können Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze wegen der Nichterfüllung der Dienstzeit von fünf Jahren entlassen werden, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts erhalten.

Zu § 18 Beamte auf Probe und auf Zeit mit leitender Funktion

§ 18 entspricht § 15a Abs. 1 und 2 BeamtVG und wurde an die statusrechtlichen Regelungen der §§ 8, 9 und 162 SächsBG angepasst. Darin wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine § 19b SächsBG a. F. entsprechende Nachfolgeregelung verzichtet.

Ein bisher in § 15a Abs. 3 BeamtVG geregelter Unterschiedsbetrag ist nicht mehr vorzusehen, da eine Nichtübertragung der leitenden Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur dann in Frage kommt, wenn Leistungsmängel vorliegen. Bei Leistungsmängeln würde eine das Ruhegehalt erhöhende Berücksichtigung der Amtszeit nicht im Einklang mit dem Leistungsprinzip, das auch in der Versorgung zu beachten ist, stehen.

Der bisherige § 15a Abs. 4 BeamtVG ist aufgrund der in § 162 Abs. 1 SächsBG normierten Amtszeit von zwei Jahren nicht mehr erforderlich.

Gleiches gilt für die bisher in § 15a Abs. 5 BeamtVG vorgesehene Heranziehung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Zeitamtes als Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Dies ist nur bei einer gewissen nachhaltigen Ausübung des Amtes gerechtfertigt.

Zu § 19 Allgemeines

§ 19 entspricht dem bisherigen § 16 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Da die Belassung der Bezüge an die Hinterbliebenen von verstorbenen aktiven Beamten für den Sterbemonat zukünftig nicht mehr im Versorgungsrecht, sondern im Besoldungs-

recht geregelt wird, entfällt deren Erwähnung an dieser Stelle. Die Belassung der Bezüge von verstorbenen Ruhestandsbeamten ist zukünftig in § 64 Abs. 5 geregelt.
- Die Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern (siehe § 31 Abs. 2) wird erstmals gesetzlich geregelt. Das BVerwG hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az.: 2 C 47.09) entschieden, dass in Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl EG Nr. L 303/16) für hinterbliebene Lebenspartner Anspruch auf beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung besteht.

Zu § 20 Sterbegeld

Zu Absatz 1 bis 4

§ 20 entspricht dem bisherigen § 18 BeamtVG. Wie bisher erhalten die Hinterbliebenen und die sonstigen in Abs. 2 benannten Personen Sterbegeld. Erfasst sind hiervon auch ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte. Ehrenbeamte sind durch die Regelung in § 1 von der Gewährung von Sterbegeld ausgeschlossen.

Zu § 21 Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 BeamtVG und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Witwengeld. Der Verweis auf die Altersgrenze in § 46 Abs. 1 und 2 SächsBG berücksichtigt die stufenweise Anhebung derselben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 1 BeamtVG und regelt die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an die sog. nachgeheirateten Witwen.

Zu § 22 Höhe des Witwengeldes

Zu Absatz 1 bis 3

§ 22 entspricht dem bisherigen § 20 BeamtVG, wobei die Übergangsregelung aus § 69e Abs. 5 Satz 2 und 3 BeamtVG in Abs. 1 Satz 5 aufgenommen wurde. Bezüglich der Höhe des Witwengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird integriert. Deshalb beträgt die Mindestversorgung der Witwe 60,77 Prozent des zugrundeliegenden Ruhegehalts. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen.

Zu § 23 Witwenabfindung

Zu Absatz 1 bis 3

§ 23 entspricht dem bisherigen § 21 BeamtVG, wobei zukünftig bei der Ermittlung des Zahlbetrags von dem gekürzten Witwengeld auszugehen ist. Geregelt wird der Anspruch einer Witwe auf eine Witwenabfindung im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Zu § 24 Waisengeld

Zu Absatz 1 und 2

§ 24 entspricht dem bisherigen § 23 BeamtVG und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld. Der Verweis auf die Altersgrenze in § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG

berücksichtigt die stufenweise Anhebung derselben.

Zu § 25 Höhe des Waisengeldes

Zu Absatz 1 bis 3

§ 25 entspricht dem bisherigen § 24 BeamtVG. Bezüglich der Höhe des Waisengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 26 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

Zu Absatz 1 bis 3

§ 26 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 BeamtVG. Geregelt wird das Verhältnis von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen.

Zu § 27 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten

§ 27 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26 BeamtVG. Geregelt wird die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Hinterbliebenen von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe.

Zu § 28 Beginn der Zahlungen

§ 28 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 BeamtVG. Eine abweichende Regelung für den Beginn der Zahlung des Unterhaltsbeitrags für frühere Ehefrauen ist als Übergangsregelung vorgesehen.

Zu § 29 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht ohne inhaltliche Änderung § 61 Abs. 1 BeamtVG.

Absatz 2 bis 4

Gegenüber der bisher in § 61 Abs. 2 BeamtVG vorgesehenen Verweisung auf Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes erfolgt eine abschließende Regelung der Tatbestände, die zur Weitergewährung von Waisengeld führen, im SächsBeamtVG selbst, wobei inhaltlich keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgesehen sind.

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 61 Abs. 3 BeamtVG.

Zu § 30 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelung entspricht § 64 BeamtVG. Da gegen Hinterbliebene kein Disziplinarverfahren durchgeführt werden kann, sieht die Vorschrift die Feststellung der Tatsachen, die zum Entzug der Hinterbliebenenversorgung führen können, in einem gesonderten Untersuchungsverfahren vor. Dies gilt auch für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 41, die in die Regelung einbezogen werden.

Zu § 31 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen Lebenspartnern

Zu Absatz 1 und 2

§ 31 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 BeamtVG. Ergänzend zu der bisherigen Regelung wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich die Vorschriften für Ehepartner auch auf Lebenspartner beziehen (siehe Begründung zu § 16).

Zu § 32 Allgemeines

Zu Absatz 1 bis 3

Der § 32 entspricht dem bisherigen § 30 BeamtVG. Geregelt wird, dass der durch einen Dienstunfall verletzte Beamte einen Anspruch auf die in Abs. 2 genannten Leistungen der Dienstunfallfürsorge hat.

Zu § 33 Dienstunfall

§ 33 regelt die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dienstunfalls.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 1 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Durch die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) (SächsGVBl. 2008, S. 866) ist die Unterscheidung zwischen Dienstreise und Dienstgang weggefallen. Danach stellt jede Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (auch am Dienst- oder Wohnort) eine Dienstreise dar.
- Die Wahrnehmung der Tätigkeit nach Satz 2 Nr. 3 setzt tatbestandlich voraus, dass ein Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit des Beamten zu bejahen ist und sie auch im Interesse des Dienstherrn liegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, handelt der Beamte aus Veranlassung des Dienstes, so dass nach der Systematik der Dienstunfallfürsorge als einem eigenständigen und abschließend geregelten Versorgungssystem bei einem Unfall ein vorbehaltloser Leistungsanspruch besteht. Der bisherige Rückverweis auf das SGB VII in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG kann daher entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 2 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Unfälle auf dem Weg zu einem „dritten Ort“ werden ausdrücklich ausgeschlossen – siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 27.05.2004 (Az.: 2 C 29/03, Leitsatz: „Die Dienstunfallfürsorge schützt den Beamten ausschließlich auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Dienststelle, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich auch andere Wege einbezogen sind.“)
- Daneben wird klargestellt, dass ein Unfall, den der Verletzte der während einer zur Aufklärung des Dienstunfalls angeordneten Untersuchung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, als Folge des Dienstunfalls gilt. Der Rechtsgedanke des § 11 Abs.1 Nr. 3 SGB VII wird insofern auf die Dienstunfallfürsorge übertragen.
- Die bisher in § 31 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Bestimmung, dass ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, als Folge eines Dienstunfalls gilt, findet sich nunmehr in § 36 Abs. 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 3 BeamtVG. Die Bestimmung der möglichen Berufskrankheiten erfolgt durch einen dynamischen Verweis auf die Berufskrank-

heiten-Verordnung des Bundes, die auch bisher nach § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuwenden war.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen unverändert § 31 Abs. 4 und 5 BeamtVG. Geregelt werden die Gleichstellung des sog. Vergeltungsunfalls und eines Körperschadens im Ausland mit einem Dienstunfall sowie die Gewährung von Dienstunfallfürsorge für einen während einer Beurlaubung erlittenen Dienstunfall.

Zu § 34 Einsatzversorgung

Zu Absatz 1 bis 4

§ 34 entspricht unverändert dem bisherigen § 31a BeamtVG und ist die grundlegende Anspruchsnorm der Einsatzversorgung, die ein Beamter erhält, wenn er bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet.

Zu § 35 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 35 regelt die Voraussetzungen für den Sachschadenersatz innerhalb der Dienstunfallfürsorge und entspricht dem bisherigen § 32 BeamtVG mit der Änderung, dass die bislang vorgesehene Ausschlussfrist zur Beantragung des Sachschadens von drei Monaten nicht mehr vorgesehen ist. Die einheitliche Meldefrist zur Anerkennung von Dienstunfällen (zwölf Monate) in § 50 Abs. 1 findet zukünftig auch für die Beantragung von Sachschäden Anwendung. Die bisherige verkürzte Ausschlussfrist ist wegen der Verkürzung der Frist nach § 50 Abs. 1 von bisher zwei Jahren (nach § 45 BeamtVG) auf zwölf Monate nicht mehr erforderlich.

Zu § 36 Heilverfahren

§ 36 entspricht dem bisherigen § 33 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen und den im Folgenden genannten Änderungen.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Versagung der Dienstunfallfürsorge als Konsequenz der Nichtbefolgung von Anweisungen betreffend die Heilbehandlung war bisher in § 44 Abs. 2 BeamtVG geregelt.

Zu Absatz 5

Die bisher in § 31 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Bestimmung, dass ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, als Folge eines Dienstunfalls gilt, findet sich nunmehr in dieser Vorschrift.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 erhält das SMF die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung des Heilverfahrens. Diese ersetzt die bisher geltende Heilverfahrensverordnung, die bis zum Erlass einer entsprechenden sächsischen Regelung weiter anzuwenden ist.

Zu § 37 Pflegekosten

§ 37 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 34 Abs. 1 BeamtVG. Der Beamte hat nach dieser Vorschrift Anspruch auf die Erstattung von notwendigen Pflegeleistungen, die durch

einen Dienstunfall notwendig werden. Auf die bisher geregelte Möglichkeit für die Dienstbehörde, selbst für die Pflege Sorge zu tragen, wurde wegen fehlender praktischer Relevanz verzichtet. Die Gewährung eines Hilflosigkeitszuschlags (§ 34 Abs. 2 BeamtVG) ist nicht mehr vorgesehen, da mittlerweile die Übernahme der Pflegekosten für die Berechtigten durchweg vorteilhaft und die praktische Bedeutung des Hilflosigkeitszuschlags daher nur noch sehr gering ist. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bezieher und Bezieherinnen eines Hilflosigkeitszuschlags erhalten diesen weiterhin (§ 82 Abs. 7).

Zu § 38 Unfallausgleich

§ 38 regelt die Gewährung einer zusätzlichen finanziellen Leistung bei länger währender Minderung der Erwerbsfähigkeit in Folge eines Dienstunfalls. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 35 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen und den folgenden Änderungen:

Zu Absatz 1

Ein wesentlicher Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Tz. 35.1.3 Satz 1 BeamtVGVwV) vor, wenn er wenigstens 25 Prozent. Dies wird zur Klarstellung in den Text des Absatzes 1 übernommen.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen wurde in Absatz 3 die Möglichkeit der Versagung des Unfallausgleichs in den Fällen, in denen der Beamte seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diese Regelung ähnelt § 36 Abs. 3 und § 41 Abs. 6 und soll der Pensionsbehörde die Möglichkeit eröffnen, den Beamten so zu stellen, als wären die Gründe für die Feststellung des Unfallausgleichs entfallen. Sofern der Beamte seinen Verpflichtungen hiernach wieder nachkommt, kann der Unfallausgleich erneut gewährt werden.

Zu § 39 Unfallruhegehalt

In § 39 wird die Höhe des Unfallruhegehalts geregelt. Die Vorschrift entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 36 BeamtVG, wobei § 17b Abs. 2 SächsBesG in den neuen § 39 als Absatz 2 integriert wurde.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Unfallruhegehalts beträgt zukünftig in allen Fällen einheitlich 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die bisher in § 36 Abs. 3 BeamtVG vorgesehene Berechnung entfällt damit. Mit der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % wird die allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auch auf den Bereich der Dienstunfallfürsorge übertragen. Eine über den allgemein geltenden Höchstruhegehaltssatz hinausgehende Versorgung im Bereich der Dienstunfallfürsorge erscheint nicht gerechtfertigt, zumal den durch Dienstunfall geschädigten Beamten noch weitere Leistungen (siehe Unfallausgleich - § 38) zustehen. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird in die Mindestunfallversorgung (Abs. 3 Satz 2) integriert. Sie beträgt deshalb 76,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen. Der Besitzstand der vorhandenen Empfänger bleibt gewahrt.

Zu § 40 Erhöhtes Unfallruhegehalt

§ 40 regelt die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts bei sogenannten „qualifizierten Dienstunfällen“. Dieses liegt betragsmäßig deutlich über dem normalen Unfallruhegehalt nach § 39. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 37 BeamtVG unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Laufbahngruppen im Freistaat Sachsen. In Anbetracht der besonders

hohen Gefährdung der von dieser Regelung profitierenden Beamten erscheint die Beibehaltung des Ruhegehaltssatzes von 80 Prozent angemessen.

Zu § 41 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

§ 41 entspricht dem bisherigen § 38 BeamtVG. Entfallen ist der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte. Diese Form des Beamtenverhältnisses ist nach der Ablösung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz nicht mehr zulässig.

Zu Absatz 2

Der Mindestsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der den Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags eröffnet, wird im Gleichklang mit den Regelungen in § 38 ausgestaltet. Gleichzeitig findet eine Anpassung der Höhe des Unterhaltsbeitrags an die allgemein abgesenkten Unfallruhegehaltssätze statt (siehe hierzu auch § 39).

Zu Absatz 6

Neu aufgenommen wurde in Absatz 6 die Möglichkeit der Versagung des Unterhaltsbeitrags in den Fällen, in denen der Beamte seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diese Regelung ähnelt § 36 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 und soll der Pensionsbehörde die Möglichkeit eröffnen, den Beamten so zu stellen, als wären die Gründe für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags entfallen. Sofern der Beamte seinen Verpflichtungen hiernach wieder nachkommt, kann der Unterhaltsbeitrag erneut gewährt werden.

Zu § 42 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Zu Absatz 1 bis 5

§ 42 entspricht dem bisherigen § 38a BeamtVG. Ebenso wie in § 41 findet eine Anpassung der Höhe des Unterhaltsbeitrags an die allgemein abgesenkten Unfallruhegehaltssätze statt (siehe § 39). Ebenso wird auch hier der Mindestsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der den Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags eröffnet, auf 25 Prozent festgelegt.

Zu § 43 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

§ 43 entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen § 39 BeamtVG. Zukünftig beträgt das Unfallwitwengeld jedoch 55 Prozent (statt bisher 60 Prozent) des Unfallruhegehalts nach §§ 36, 37. Damit wird die bereits erfolgte Absenkung des allgemeinen Witwengeldes auf 55 Prozent des Ruhegehalts auch für den Bereich der Dienstunfallfürsorge nachvollzogen.

Zu § 44 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

§ 44 bezieht die Verwandten der aufsteigenden Linie, die von dem durch einen Dienstunfall verstorbenen Beamten Unterhalt erhalten haben, in die Unfall-Hinterbliebenenversorgung ein. Er entspricht inhaltlich unverändert § 40 BeamtVG.

Zu § 45 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Zu Absatz 1 bis 4

§ 45 räumt den Hinterbliebenen eines früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der nach § 38 zu behandeln war, oder eines im aktiven Dienst verstorbenen Beamten, der im Erlebensfall kein Ruhegehalt bekommen hätte, einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag

ein. Die Regelungen entsprechen inhaltlich unverändert § 41 BeamtVG.

Zu § 46 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

§ 46 entspricht inhaltlich unverändert § 42 BeamtVG und regelt ähnlich wie § 26, dass die Versorgungsleistungen der Hinterbliebenen nicht höher sein dürfen als der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

Zu § 47 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

Zu Absatz 1 und 2

Die bisher in § 43 BeamtVG geregelte Unfallentschädigung wird in ihrer Höhe und ihren Voraussetzungen unverändert in § 47 fortgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung auch für Beamte vor, die in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Dienstunfall erleiden. Die umfassten Personen und die besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten sollen durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt werden. Der bisher nach § 43 BeamtVG geltende Katalog der gefahrgeneigten Tätigkeiten soll dabei unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse überprüft werden. So ist u. a. vorgesehen, hier Beamte des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten, Beamte des Polizeivollzugsdienstes der Autobahnpolizei während des Dienstes auf der Autobahn und Beamte des Justizvollzugsdienstes mit Gefangenenkontakt sowie Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst aufzunehmen.

Zu Absatz 4 bis 6

Hier wird die Regelung des § 43 Abs. 5 bis 7 mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu § 48 Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 48 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 43a BeamtVG. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit des Ausgleichs von Sach- und Vermögensschäden vor, für die bestehende Versicherungen keine Ersatzleistungen gewähren oder für die kein Versicherungsschutz zu erlangen ist (siehe auch BT-Drs. 12/4749, Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 i. V. m. Artikel 4 Nr. 5).

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll einen Ausgleich für sog. Retorsionsmaßnahmen ausländischer Regierungen gegen im Ausland eingesetzte Beamte, d. h. solche Maßnahmen die im Grunde gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren und diese treffen sollten, schaffen. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD), Drs. 18/90.

Zu Absatz 3

Durch die Regelungen in Absatz 3 wird auch den Hinterbliebenen einen Schadenersatzanspruch gewährt. Es soll der Schaden ausgeglichen werden, der entsteht, weil z. B. Lebens- und Unfallversicherungen im Fall von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen Leistungen ausschließen und damit die private Vorsorge im Todesfall gegenüber den im Vertrag genannten begünstigten Personen (vgl. BT-Drs.323/04, Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 i. V. m. Artikel 2 Nr. 9) ausfällt.

Zu § 49 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 49 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 1 BeamtVG mit einer Klarstellung hinsichtlich des Verschuldens des Beamten. Die bisher in § 44 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Vorschrift wurde in § 36 Abs. 3 integriert.

Zu § 50 Meldung und Untersuchungsverfahren

§ 50 ersetzt den bisherigen § 45 BeamtVG.

Zu Absatz 1 bis 4

Die Ausschlussfrist für die Meldung von Dienstunfällen wurde von zwei Jahren auf zwölf Monate verkürzt. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass zeitnahe Unfallmeldungen die Prüfung der Kausalität zwischen Unfallereignis und Körperschaden erheblich vereinfachen. Außerdem erfolgten die Unfallmeldungen bereits jetzt überwiegend innerhalb dieser Frist.

Eine abweichende Ausschlussfrist für die Meldung von Sachschäden (§ 35) ist wegen der Verkürzung nicht mehr erforderlich. Auch für diese gilt künftig die Zwölfmonatsfrist.

Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, muss die Unfallmeldung künftig schriftlich erfolgen. Dies ist bereits jetzt allgemeine Praxis.

Die bisher in § 45 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene fristwahrende Meldung des Dienstunfalls bei der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeinde) war in der Praxis ohne Bedeutung. Sie ist deshalb entfallen, an ihre Stelle tritt die Möglichkeit der Unfallmeldung bei der Pensionsbehörde. Die Meldung des Unfalls beim Dienstvorgesetzten bleibt aber wie bisher der Regelfall.

Absatz 3 Satz 4 bestimmt, dass die Zuständigkeit des KVS bei der Gewährung der Dienstunfallfürsorge unberührt bleibt.

Für Dienstunfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 50 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre (Übergangsvorschrift in § 89 Abs. 7).

Zu § 51 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Zu Absatz 1 bis 3

§ 51 entspricht vom Regelungsinhalt dem bisherigen § 46 BeamtVG. Die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche entspricht dem abschließenden Charakter der gesetzlichen Regelung. Der Begrenzung steht der Vorteil gegenüber, dass der Beamte einen liquiden Ersatzpflichtigen besitzt, der grundsätzlich unabhängig vom Verschulden und von Amts wegen zur Leistung verpflichtet ist.

Zu § 52 Übergangsgeld

Die Vorschrift entspricht § 47 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Das Übergangsgeld dient der Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf nach Entlassung; die berufliche Neuorientierung soll wirtschaftlich abgesichert werden. Es wird als

„Überbrückungsgeld“ nur zeitlich begrenzt gewährt.

Zu Absatz 3

In den Fällen des Abs. 3 ist die Gewährung von Übergangsgeld ausgeschlossen.

Für sog. politische Beamte gilt die Spezialregelung des § 53.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist neben den Tatbeständen nach Abs. 3 nach § 61 Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn ein Beamter auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

Zu § 53 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

Zu Absatz 1 bis 4

Die Regelung entspricht § 47a BeamtVG. Berechnung, Höhe und Bezugsdauer des Übergangsgeldes sind für die sog. politischen Beamten abweichend von § 52 geregelt. Die Privilegierung ergibt sich daraus, dass das Beamtenverhältnis der politischen Beamten jederzeit beendet werden kann.

Zu § 54 Bezüge bei Verschollenheit

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29 BeamtVG und regelt die Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die Bezüge an Verschollene bis zur Feststellung über ihr wahrscheinliches Ableben weiter gezahlt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Gewährung der Verschollenheitsbezüge an die versorgungsberechtigten Angehörigen des Verschollenen geregelt.

Zu Absatz 3

Bei Rückkehr des Verschollenen leben seine nach Abs. 1 erloschenen Bezüge nach Absatz 3 wieder auf.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Rückforderung der Verschollenheitsbezüge geregelt, soweit die Voraussetzungen für den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst vorliegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Verwaltungsvereinfachung, da eine aufwendige Aufrechnung der Bezüge für die Vergangenheit entfällt.

Zu Unterabschnitt 6 Familien- und pflegebezogenen Leistungen

Es wird ein neuer Unterabschnitt mit den familien- und pflegebezogenen Leistungen ge-

schaffen. In diesem Unterabschnitt sind Regelungen zum Familienzuschlag (bisher § 50 BeamtVG), zum Ausgleichsbetrag zum Waisengeld (bisher § 50 Abs. 3 BeamtVG), zum Kindererziehungszuschlag (bisher § 50a BeamtVG), zum Pflegezuschlag (bisher § 50d BeamtVG), zur vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (bisher § 50e BeamtVG) und zum Kinderzuschlag zum Witwengeld (bisher § 50c BeamtVG) enthalten.

Die bisherigen Regelungen zum Kindererziehungsergänzungszuschlag in § 50b BeamtVG und Kinderpflegeergänzungszuschlag in § 50d Abs. 2 BeamtVG werden nicht weitergeführt, In der Vergangenheit kamen beide Zuschläge aufgrund der rentenrechtlichen Berechnungen und Begrenzungen i. d. R. nicht zum Tragen.

Zu § 55 Familienzuschlag

Die Regelung entspricht § 50 Abs. 1 BeamtVG und enthält künftig nur noch Regelungen zum Familienzuschlag. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 3 des § 50 BeamtVG sind als eigener § 56 (Ausgleichsbetrag zum Waisengeld) aufgenommen worden. Die im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Maßgaben zur Gewährung einer Sonderzahlung wurden ersatzlos gestrichen. Die Regelungen zur Berücksichtigung einer Sonderzahlung bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften wurden in die Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 73) integriert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind für die Berücksichtigung des Familienzuschlags bei den Versorgungsbezügen die für aktive Beamte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts maßgebend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 ff. des § 50 BeamtVG. Neben den Versorgungsbezügen wird ein Unterschiedsbetrag für beim Familienzuschlag in Betracht kommende Kinder gezahlt.

Zu § 56 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 BeamtVG. Danach wird an Waisen neben dem Waisengeld unter den benannten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind gezahlt. Davon betroffen sind vor allem behinderte Waisen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 57 Kindererziehungszuschlag

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Zielrichtung des § 50a BeamtVG. Mit einem Zuschlag zum Ruhegehalt sollen durch Zeiten der Kindererziehung entstandene Lücken in der Altersversorgung ausgeglichen werden.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Voraussetzungen für die Gewährung (Absatz 1), die Bemessung des Zeitraums der Kindererziehung (Absatz 3) und die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil bleiben unverändert. Sie orientieren sich wie bisher an den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 4

Bei der Erstfestsetzung des Ruhegehalts erfolgt wie bisher auch die Berechnung des Kindererziehungszuschlags (Absatz 4). Danach nimmt der individuell berechnete Kindererzie-

hungszuschlag an allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil, da er zu den Versorgungsbezügen nach § 3 gehört.

Zu Absatz 5

Beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten und ruhegehaltfähigen Dienstzeiten tritt an die Stelle der bisherigen rentenrechtlichen Höchstgrenze (§ 50a Abs. 5 BeamtVG) nur noch eine versorgungsrechtliche Höchstgrenze, da die bloße Übernahme einer rentenrechtlichen Regelung systematisch problematisch ist und zu einem hohen Vollzugsaufwand führt. Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem Ruhegehalt das Höchstruhegehalt nicht übersteigen, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe ergibt, die dem Ruhegehalt zugrunde liegt.

Zu Absatz 6

Da der Kindererziehungszuschlag wie bisher zum Ruhegehalt gehört, ergibt sich daraus auch die Einbeziehung in Abschlags-, Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen (Absatz 6 Satz 1). Bei Errechnung eines Mindestruhegehalts wird klargestellt, dass nur die Differenz, um die das erdiente Ruhegehalt und der Kindererziehungszuschlag das Mindestruhegehalt übersteigen, gewährt wird.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die bisherigen Regelungen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 2 Nr. 11 BeamtVÜV zusammengefasst. Danach wird die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder geregelt. Dies gilt nunmehr unabhängig davon, ob das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren wurde (bisher § 50 Abs. 8 BeamtVG) oder nach der Berufung (§ 2 Nr. 11 BeamtVÜV). Ausgeschlossen ist der Kindererziehungszuschlag nach Absatz 7 für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte, für die Übergangsrecht gilt. In diesen Fällen wird die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Zu § 58 Pflegezuschlag

§ 58 entspricht den Regelungen zum Pflegezuschlag in § 50 d Abs. 1 und 3 Satz 1 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhalten Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt, wenn sie die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt haben. Lediglich die Formulierung wurde mit Blick auf § 57 vereinheitlicht.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Höhe des Pflegezuschlags entsprechen den bisherigen Regelungen des § 50d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG. Wie bisher ist die Höhe des Pflegezuschlags vom Grad der Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit abhängig. Bei der Festsetzung richtet sich die Höhe nach den auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährten Beträgen. Danach nimmt der individuell berechnete Pflegezuschlag an allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 gelten auch für den Pflegezuschlag die Einschränkungen und Begrenzungen wie sie für den Kindererziehungszuschlag gelten. Dabei ist die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags entsprechend zu beachten.

Zu § 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Die Regelung entspricht den Regelungen in § 17i SächsBesG (ehemals § 50e BeamtVG).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen benannt, unter denen Ruhestandsbeamte vorübergehend Leistungen entsprechend dem Kindererziehungszuschlag und dem Pflegezuschlag erhalten können. Dem Sinn und Zweck der Regelung folgend wurde der Begriff Versorgungsempfänger durch den Begriff Ruhestandsbeamte konkretisiert, da nur diese die vorübergehenden Zuschläge erhalten können. In Nummer 2 wird entsprechend § 16 Abs. 2 ein neuer Buchstabe d eingefügt. Die Hinzuverdienstgrenze in Nr. 5 wird in Nachvollzug der Regelungen zum Hinzuverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung von 325 € auf 450 € (§ 34 SGB VI) wie in § 16 angehoben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind wie bisher in § 17i Abs. 2 SächsBesG die Fälle benannt, in denen eine vorübergehende Leistung entfällt. Auch hier wird die Hinzuverdienstgrenze entsprechend Absatz 1 angepasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind wie bisher in § 17i Abs. 3 SächsBesG Regelungen zur Antragstellung enthalten.

Zu § 60 Kinderzuschlag zum Witwengeld

§ 60 entspricht den Regelungen in § 50c BeamtVG.

Zu Absatz 1

Mit dem Kinderzuschlag zum Witwengeld soll Witwen, die Kinder erzogen haben, ein Ausgleich für die Absenkung des Bemessungssatzes des Witwengeldes von 60 auf 55 % des Ruhegehalts des Versorgungsurhebers gewährt werden. Der Kinderzuschlag steht nicht nur Witwen zu, sondern nach § 31 auch Witwern und Hinterbliebenen von eingetragenen Lebenspartnern.

Das Witwengeld erhöht sich nach Absatz 1 Satz 1 wie bisher um den Kinderzuschlag für die Kindererziehungszeit von bis zu 36 Kalendermonaten je Kind. Die bisherige Regelung in § 50c Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, dass der Zuschlag Bestandteil der Versorgung sei, wurde nicht übernommen, da sich dies bereits aus § 3 Satz 1 Nr. 6 ergibt. Ferner ist der Kinderzuschlag nicht wie bisher in § 50c Abs. 1 Satz 3 BeamtVG generell bei Bezug von Mindestversorgung ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn die von der Niveauabsenkung nicht betroffene amtsunabhängige Mindestversorgung bezogen wird.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Zuordnung der Kinderziehungszeit in Sonderfällen entsprechen den Regelungen in § 50c Abs. 2 BeamtVG.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht der bisherigen Regelung in § 50c Abs. 3 BeamtVG. Wie bei dem Kindererziehungszuschlag nach § 57 erfolgt die Berechnung einmalig mit der Festsetzung der Versorgung; danach wird der Kinderzuschlag entsprechend der Versorgung fortgeschrieben.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 4 gilt der Kinderzuschlag bei Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften als Teil des Ruhegehalts. Die Verweisung im bisherigen § 50c Abs. 4 BeamtVG auf § 50a Abs. 7 BeamtVG wurde bezüglich des Versorgungsabschlags nicht übernommen, da der Versorgungsabschlag, der das Ruhegehalt des Versorgungsurhebers mindert, nicht auf den Kinderzuschlag, der die Kindererziehungsleistung der Witwe honoriert, angewendet werden soll. Ferner sollte mit dem Verweis auf § 69e Abs. 5 Satz 2 BeamtVG im bisherigen § 50c Abs. 4 BeamtVG sichergestellt werden, dass den Kindererziehungszuschlag nur diejenigen Witwen erhalten, die von der Niveauabsenkung des Witwengeldes (60 % auf 55 %) betroffen sind. Dieser Ausschluss ist bereits durch die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 5 sichergestellt und insoweit hier entbehrlich.

Zu § 61 Beamte auf Zeit

§ 61 übernimmt in weiten Teilen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen § 66 BeamtVG mit den folgenden Änderungen:
- Der bisherige Ausschluss von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist auch hier entfallen.
- Die Sonderregelung des § 2 Nr. 10 BeamtVÜV für noch vorhandene Bürgermeister der „ersten Stunde“ wird in Absatz 9 fortgeführt.

Zu Absatz 2

Der Eingangsruhegehaltssatz wurde auf 33,48 Prozent vermindert. Damit wird die Absenkung des Ruhegehaltsatzes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirkungsgleich auf Beamte auf Zeit übertragen. Dieser wird künftig bereits nach einer Amtszeit von sieben (statt bisher acht) Jahren erreicht. Mit dieser Regelung wird systemgerecht an die Dauer einer Wahlperiode angeknüpft, die ebenfalls 7 Jahre beträgt.

Zu Absatz 8

Erstmals werden als ruhegehaltfähig auch Zeiten berücksichtigt, in denen ein Wahlamt nach dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde (sog. Bürgermeister der ersten Sunde). Damit wird den besonderen Gegebenheiten der Wendezeit für diesen Personenkreis Rechnung getragen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt, dass Zeiten im Wahlamt im Angestelltenverhältnis auch für die Amtszeitversorgung (§ 61 Abs. 2) vollständig berücksichtigt werden. Die bisher vorgesehene Beschränkung „soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist“ entfällt. Die bisherige Ruhensregelung in § 2 Nr. 10 Satz 3 BeamtVÜV entfällt.

Die o. g. Verbesserungen gelten für alle betroffenen Beamten und Ruhestandsbeamten mit Wirkung für die Zukunft (siehe § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Bestandskräftige Bescheide werden von Amts wegen neu aufgegriffen.

Zu § 62 Personal an Hochschulen

§ 62 trifft Sonderregelungen für die Versorgung des wissenschaftlichen und des Führungspersonals an Hochschulen. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 67 BeamtVG.

Zu Absatz 1 und 2

Die bisherige Unterscheidung in § 67 Abs. 1 BeamtVG zwischen Hochschullehrern, die der Besoldungsordnung C angehören und solchen der Besoldungsordnung W ist nicht mehr erforderlich. Dafür wurden jedoch Juniorprofessoren und Akademische Assistenten in den Geltungsbereich der Vorschrift aufgenommen. Eine Juniorprofessur ist nach § 58 Abs. 2 SächsHSFG eine einer Habilitation gleichwertige Berufungsvoraussetzung für die Berufung zum Professor.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung des § 11 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Bisher war bereits in Tz. 67.3.1 der VwV zu § 67 BeamtVG eine Verweisung auf die Tz. 11.0.5 der VwV zu § 11 BeamtVG enthalten. Es wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

Zu Absatz 4

Juniorprofessoren und Akademische Assistenten können für die Dauer von bis zu vier Jahren zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe ernannt werden; das Dienstverhältnis kann auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden (§§ 70 und 73 SächsHSFG). Damit ist bereits bei der Einstellung abzusehen, dass sie in aller Regel nicht im öffentlichen Dienst verbleiben. Insofern erscheint es angebracht, für diesen Personenkreis in Absatz 4 weiterhin eine gegenüber den allgemeinen Regelungen verbesserte Sicherung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu gewährleisten. Bisher waren in § 67 Abs. 4 BeamtVG die hochschulrechtlich ausgelaufenen Dienstverhältnisse Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten geregelt. Für noch vorhandene Beamte bleibt entsprechend § 89 Abs. 4 weiterhin die Möglichkeit eines Übergangsgeldes erhalten.

Zu § 63 Ehrenbeamte

§ 63 gewährt Ehrenbeamten, die einen Dienstunfall erleiden, einen Anspruch auf ein Heilverfahren sowie die Möglichkeit der Gewährung von Sachschadenersatz und eines Unterhaltsbeitrags. Er entspricht § 68 BeamtVG ohne inhaltliche Änderungen.

Zu § 64 Zahlung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 49 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Pensionsbehörde. Zudem enthält er zur Bestimmung der Pensionsbehörde für den staatlichen Bereich eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung. Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass die Befugnisse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsens nach dem SächsGKV unberührt bleiben.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurden die bisher in § 17 BeamtVG enthaltenen Regelungen aufgenommen.

Zu Absatz 7

Nach Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 trägt der Versorgungsempfänger die Kosten einer Überweisung auf ein außerhalb der EU geführten Kontos. Dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz wird damit Rechnung getragen.

Zu Absatz 9

Entfallen ist in Absatz 9 Satz 4 der Verweis auf die Rundungsregelungen des § 121 SGB VI, da die kinderbezogenen Zuschläge nicht mehr nach Rentenrecht fortgeschrieben werden.

Zu § 65 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht § 51 BeamtVG. Sie verschafft dem allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 400 und 1274 Abs. 2 BGB, dass eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen nur insoweit möglich ist, als sie der Pfändung unterliegen, unmittelbare Geltung für das Beamtenversorgungsrecht.

Zu § 66 Rückforderung von Versorgungsbezügen

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelung entspricht § 52 BeamtVG.

Zu § 67 Verjährung

Zu Absatz 1

Es wird eine neue eigenständige Verjährungsregelung geschaffen. Der Verjährungsbeginn ist anders als im BGB kenntnisunabhängig. Die Verjährungsfrist beträgt künftig fünf (bisher drei) Jahre. Mit der Verlängerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig nicht mehr auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände abgestellt wird; damit sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. Die Verjährungsfrist gilt für Ansprüche der Beamten und Richter sowie für Ansprüche der Dienstherren. Das dient der Rechtssicherheit und der Praktikabilität.

Zu Absatz 2

Aufgrund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach Abs. 1 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) noch nicht begonnen hat. Für diese Fälle wird im Gleichklang zur Neuregelung in Absatz 1 bestimmt, dass die Ansprüche kenntnisunabhängig spätestens am 31. Dezember 2018 verjähren, soweit nicht die Verjährung nach bisherigem Recht aufgrund des Ablaufs der kenntnisunabhängigen Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 BGB oder der kenntnisabhängigen Frist gemäß § 199 Abs. 1 i.V.m. §195 BGB früher eintritt.

Zu § 68 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

Die Regelung entspricht § 59 BeamtVG.

Zu Absatz 1

§ 68 knüpft den Verlust des Versorgungsanspruchs und aller sonstigen Rechte als Ruhe-

standsbeamter an die Rechtskraft von gegen den Ruhestandsbeamten ergehenden Strafurteilen; die Regelung ergänzt damit § 24 BeamtStG und §§ 61 bis 62 SächsBG für Ruhestandsbeamte.

Zu Absatz 2

Die Anwendung der §§ 38 bis 40 SächsDG ermöglicht künftig die Kürzung der Versorgungsbezüge bereits ab Einleitung eines Verfahrens, dass voraussichtlich zu einer Entscheidung nach Abs. 1 führt.

Zu § 69 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Die Regelung entspricht § 60 BeamtVG. Sie dient der Durchsetzung der dem Beamten obliegenden Verpflichtung zur Wiederverwendung, indem für die Zeit der schuldhaften Nichtbefolgung der Berufung in das Beamtenverhältnis der Verlust der Versorgungsbezüge ausgesprochen wird.

Zu § 70 Versorgungsauskunft

Zu Absatz 1

Versorgungsauskünfte wurden bisher auf der Grundlage der Bekanntmachung des SMF vom 14. Februar 1994 als Serviceleistung des Landesamtes für Steuern und Finanzen (vor dem 1. Januar 2011: Landesamt für Finanzen) erteilt.

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungsauskunft erfolgt in Anlehnung an das Rentenrecht.

Die Auskunftserteilung erfordert einen schriftlichen Antrag. Sobald die technischen Voraussetzungen dies zulassen, kann er auch elektronisch gestellt werden. Abzustellen ist auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung gegebene Sach- und Rechtslage.

Zu Absatz 2

Abs. 2 soll die Auskunftserteilung konkretisieren. Die Auskunft ergeht schriftlich. Es handelt sich allerdings nicht um einen Verwaltungsakt. Lediglich die Ablehnung der Erteilung einer Versorgungsauskunft stellt demgegenüber einen Verwaltungsakt dar.

Wurde eine Auskunft erteilt, kann von einem berechtigten Interesse an einer erneuten Auskunft bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtlage ausgegangen werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Auskunft, soll eine erneute Auskunftserteilung ohne Einschränkung möglich sein.

Zu § 71 Anzeigepflicht

§ 71 entspricht § 62 BeamtVG. Die Regelung dient dem Ziel, den ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes zu sichern, indem sie die Pflichten zur Anzeige der maßgeblichen Tatbestände benennt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 3 wurde die Lebensbescheinigung in die Aufzählung der vorzulegenden Nachweise aufgenommen, um Missbrauchsfällen vorzubeugen und insbesondere entsprechende Zahlungen an Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland abzusichern.

Zu § 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17j SächsBesG nach Anhebung der Altersgrenzen (ehemals § 53 BeamtVG) und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen. Nicht übernommen wird die Regelung in § 17j Abs. 3 SächsBesG (§ 53 Abs. 3 BeamtVG), da es keine Leistungen entsprechend dem früheren Urlaubsgeld mehr gibt. Soweit der Versorgungsberechtigte entsprechende Leistungen aus einer Erwerbstätigkeit erhält, gehören diese zum Erwerbseinkommen, einer gesonderten Regelung bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung des § 17j Abs. 8 SächsBesG (ehemals § 53 Abs. 9 BeamtVG) wird gestrichen, da die in Bezug genommene Fassung bezüglich der Anrechnung von Verwendungseinkommen keine günstigeren Regelungen enthält. Durch die Anwendung der neuen Regelungen können beispielsweise auch Werbungskosten anrechnungsfrei bleiben.

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 erhalten Versorgungsberechtigte die entsprechendes Einkommen beziehen, ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bestimmten Höchstgrenze.

In Absatz 2 sind die Höchstgrenzen entsprechend der bisherigen Systematik geregelt. In Nummer 3 wird bezüglich der Mindesthöchstgrenze klargestellt, dass dies 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 sind. Außerdem wurde der Betrag von bisher 325 € in Nachvollzug der Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf 450 € angehoben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind dem Versorgungsberechtigten unabhängig von der Höhe seines Einkommens wie bisher mindestens 20 % seiner Versorgungsbezüge zu belassen (sog. Mindestbelassung). Dies gilt wie bisher nicht, wenn der Versorgungsempfänger die dem früheren Amt entsprechenden Bezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst erhält. Durch die Formulierung sollen evt. auftretende Abgrenzungsschwierigkeiten bei Bezug von länderübergreifenden Verwendungseinkommen vermieden werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird wie bisher die Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten, geregelt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind die Begriffe Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen definiert. Es entspricht im Wesentlichen § 17j Abs. 6 SächsBesG (ehemals § 53 Abs. 7 BeamtVG). Folgende Änderungen sind enthalten:

- Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 19. Februar 2004 (Az.: 2 C 20/03) mindern nachweislich anerkannte Werbungskosten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Als Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der in Satz 1 benannten Einkünfte erforderlichen und anerkannten Aufwendungen im steuerrechtlichen Sinne anzusehen. Deshalb sind auch die Betriebsausgaben bei Gewinneinkunftsarten entsprechend nicht zu berücksichtigen. Insoweit ist stets der steuerrechtliche Pauschbetrag in Abzug zu bringen, soweit nicht höhere Ausgaben nachgewiesen werden.

- Eine Anrechnung von Einkommen aus den in § 72 Abs. 5 S. 1 genannten Einkommensarten setzt eine erwerbswirtschaftliche Betätigung voraus. Zur Klarstellung wurde deshalb in § 72 Abs. 5 ein neuer Satz 2 aufgenommen.
- Es sind nur noch Aufwandsentschädigungen nicht zu berücksichtigen, die steuerfrei sind.
- Pflegegelder, die nach § 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, werden aus sozialen Gründen nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Einkommen wird monatsbezogen berücksichtigt. Wird das Einkommen nicht in Monatsbeträgen gezahlt, wird bezüglich der Umrechnung klargestellt, dass Einkommen entsprechend der Dauer der Tätigkeit umzurechnen und bei der Ruhensregelung zu berücksichtigen ist. Soweit die Tätigkeit sich über das gesamte Kalenderjahr erstreckt, ist das Einkommen entsprechend durch 12 zu teilen. Die Berücksichtigung und Umrechnung kann sich nur auf Zeiträume nach Bezug des Versorgungsbezugs beziehen. Einkommen, welches davor bezogen wurde, bleibt unberücksichtigt.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Berücksichtigung von Verwendungseinkommen nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze werden unverändert beibehalten. Entsprechend § 1 Abs. 4 werden neben Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch Beschäftigungen bei weltanschaulichen Gemeinschaften ausgenommen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die bisherigen Sonderregelungen für Beamte im einstweiligen Ruhestand (§ 17j Abs. 9 SächsBesG - ehemals § 53 Abs. 10 BeamtVG) und für Wahlbeamte auf Zeit (§ 66 Abs. 7 BeamtVG) zusammengefasst.

Zu § 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 54 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Die Regelung im Absatz 1 folgt dem bisherigern Grundsatz, dass der neue Versorgungsbezug stets voll zu zahlen und der frühere Versorgungsbezug geregelt wird. Soweit zu den Versorgungsbezügen eine Sonderzahlung bezogen wird, ist sie entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höchstgrenzen, bis zu der der frühere Versorgungsbezug gezahlt wird; ein Versorgungsabschlag ist dabei zu beachten. Die bisherige Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 4 zur Berücksichtigung des sog. Versorgungsabschlags alter Art (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) wurde nicht übernommen, da das Bundesverfassungsgericht im Versorgungsabschlag alter Art einen Verstoß gegen Artikel 3 GG gesehen und insoweit die Regelung für nichtig erklärt hat (Beschluss vom 18.06.2008, Az.: 2 BvL 6/07).

Zu Absatz 3 bis 6

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Abs. 3 BeamtVG.

In Absatz 4 erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Formulierung an Absatz 1.

Absatz 5 wird entsprechend der bisherigen Regelung in den vollzogenen Verwaltungsvor-

schriften zum BeamtVG (Tz. 53.2.12) eingefügt.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Abs. 5 BeamtVG (Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten).

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird ein neben den Versorgungsbezügen bezogenes Altersgeld entsprechend den Regelungen für mehrere Versorgungsbezüge angerechnet. Dabei wird das Altersgeld stets voll ausgezahlt und der Versorgungsbezug entsprechend geregelt. Darüber hinaus sind in den Sätzen 2 bis 4 Sonderregelungen zur Ruhensregelung bei Bezug einer Mindestversorgung enthalten. Nach Satz 5 gelten die Regelungen auch entsprechend bei Bezug von Hinterbliebenengeld.

Zu § 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17k SächsBesG (ehemals § 55 BeamtVG) und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Renten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist u.a. geregelt, welche Renten zu berücksichtigen sind. Dabei wurde der Katalog um Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte erweitert. In Satz 2 Nr. 4 wird klargestellt, dass die Freibetragsregelung nur für Ruhestandsbeamte gilt. Die bisherige Regelung in § 17k Abs. 1 Satz 4 SächsBesG zur anzusetzenden Rente bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags wurden im neuen Absatz 5 zur besseren Lesbarkeit gebündelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Höchstgrenzen wie bisher berechnet werden. Da auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres nunmehr ruhegehaltfähig sein können, werden diese Zeiten bei der Berechnung der Höchstgrenze berücksichtigt. Gestrichen wurde die Einschränkung, dass Zeiten nach § 12a BeamtVG ausgenommen sind, da nur eine Höchstgrenze berechnet wird, bei der das ganze Berufsleben berücksichtigt werden soll, und keine zahlungsbegründende Leistung gewährt wird.

Zu Absatz 3 und 4

Die Regelungen in Absatz 3 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 17k Abs. 3 SächsBesG.

Die Regelungen in Absatz 4 wurden im Vergleich zu den Regelungen in § 17k Abs. 4 SächsBesG gestrafft, am Regelungsinhalt bzw. an der Berechnung des Teils der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht, ändert dies nichts.

Zu Absatz 5

Im neu geschaffenen Absatz 5 ist die Berechnungsmethode der anzusetzenden Rente im Falle der Zahlung einer Abfindung, Beitragerstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags geregelt. Dabei werden in den Sätzen 3 und 4 Regelungen zur Dynamisierung und Verrentungsmethode getroffen, wie dies das BVerwG im Urteil vom 27. März 2008 (Az.: 2 C 30.06) gefordert hat.

Zu Absatz 6 bis 9

Die Absätze 6 und 7 bestimmen wie bisher § 17k Abs. 5 und 6 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 5 und 6 BeamtVG) die Reihenfolge der Ruhensregelungen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 17k Abs. 7 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 7 BeamtVG) - Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 17k Abs. 8 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 8 BeamtVG) und regelt die Gleichstellung von weiteren Leistungen mit Renten.

Zu § 75 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56 BeamtVG und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist das Ruhen des Ruhegehalts nach diesem Gesetz bei Bezug einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (z. B. bei EU, UN…) geregelt. Dabei ruht das Ruhegehalt mindestens um den Betrag, der auf die Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beruht. Bei der Berechnung des Mindestruhensbetrags, um den der Unterschiedsbetrag ruht, wurde der Prozentsatz von 2,39167 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben, da dieser von der Niveauabsenkung gemäß § 69e BeamtVG nicht betroffen ist.

In Absatz 2 ist die Berechnung der Höchstgrenze bestimmt, die für das Ruhen des Ruhegehalts ausschlaggebend ist. Einer Regelung zur Berücksichtigung zur Verdopplung im Dezember bedarf es nicht mehr (Wegfall der Sonderzahlung).

Zu Absatz 2 bis 7

Die Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 7 des § 56 BeamtVG. Bezüglich der Dynamisierung und der Methode der Verrentung von Kapitalbeträgen wird auf die Regelung in § 74 Abs. 5 zurückgegriffen,

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird neu aufgenommen zur Klarstellung, dass der Ruhensbetrag nach § 75 von den Versorgungsbezügen nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 72 bis 74 sowie 76 abzuziehen ist (entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis).

Zu § 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Zur Vermeidung von Doppelversorgung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz mit Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut wird die Regelung des § 76 neu aufgenommen.

Mit Beginn der 7. Wahlperiode des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 trat das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, das mit Beschluss vom 28. September 2005 angenommen wurde (2005/684/EG, Euratom) (Abl. EU Nr. L 262 S. 1)

in Kraft. Darin sind u. a. die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche geregelt. Damit wurde für alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die bisher von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten entschädigt wurden, ein einheitliches Leistungssystem geschaffen. Regelungen, die ein Ruhen beim Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten bestimmen, sind nicht enthalten. Diese sind den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten.

Für den Bundesbereich wurde das Europaabgeordnetengesetz im Rahmen des Zweiundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um entsprechende Ruhensvorschriften ergänzt. Danach gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des Abgeordnetengesetzes (Bund) sinngemäß. Aufgrund der begrenzten Gesetzgebungskompetenz gilt diese Regelung nur für Bezüge, die auf Bundesrecht beruhen. Für auf Landesrecht beruhende Bezüge sind diese Regelungen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Vorschrift. Dabei dienen die Anrechnungsvorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages als Orientierung. Damit wird berücksichtigt, dass Leistungen aus einem Abgeordnetenmandat (Freistaat Sachsen und Europäische Union) einheitlichen Anrechnungsgrundsätzen unterliegen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent (höchstens um 75 Prozent) beim Zusammentreffen mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist das Ruhen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Übergangsgeld (Artikel 13 Abgeordnetenstatut), Ruhegehalt (Artikel 14 und 15 Abgeordnetenstatut) oder Hinterbliebenenbezügen (Artikel 17 Abgeordnetenstatut) geregelt. Danach ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz um 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Höchstgrenze in Höhe der Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen.

Zu § 77 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Zu Absatz 1 bis 6

Die Regelung ersetzt § 17l SächsBesG und wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. In diesem Rahmen wurden die Regelungen für Altfälle im Sinne der Anwenderfreundlichkeit in Absatz 6 konzentriert.

In Absatz 1 wird daher § 17l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBesG nicht übernommen, da er nur für Altfälle relevant ist. Er wird als Tatbestand im Übergangsrecht (Absatz 6) weitergeführt.

Das Pensionistenprivileg (§ 17l Abs. 1 Satz 2 SächsBesG) wird nicht mehr übernommen, da es für Neufälle nicht mehr relevant ist. Für Bestandsfälle wird die derzeitige Übergangsregelung von Satz 2 in Absatz 6 überführt.

Im Vergleich zu § 17l SächsBesG wurden in Absatz 1 und 2 die Worte „Anwartschaften“ gestrichen, da diese nach dem Versorgungsausgleichsgesetz bereits Anrechte darstellen. Zudem wurde in Absatz 1 der bisherige Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz präzisiert (§§ 14 und 16 VersAusglG).

Zu § 78 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelung ersetzt in unveränderter Form § 17m SächsBesG. Somit wird gewährleistet, dass durch die Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 77 vom Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

Zu § 79 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 65 BeamtVG. Sie verpflichtet alle Stellen des öffentlichen Dienstes, die Verwendungsbezüge der bei Ihnen beschäftigten Versorgungsempfänger ohne Berücksichtigung derer Versorgungsbezüge festzusetzen.

Zu § 80 Allgemeine Anpassung

Zu Absatz 1 und 2

§ 80 entspricht den Regelungen in § 70 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 81 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

§ 81 regelt die Geltung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln auch für die sog. landesinternen Dienstherrenwechsel. Er entspricht wörtlich dem bisherigen § 20b SächsBesG. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden des Freistaates) bleibt dem jeweiligen Bundes- bzw. Landesrecht vorbehalten. Durch die Regelung werden die Regelungen des Staatsvertrages für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Unterabschnitt 12

Unterabschnitt 12 enthält Übergangsvorschriften für am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger und vorhandene Beamte. Übergangsregelungen sind aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig. Soweit möglich, soll das neue Sächsische Beamtenversorgungsrecht schnellstmöglich zur Anwendung kommen. Deshalb werden ausgehend von den Regelungen in Abschnitt X und XIII des Beamtenversorgungsgesetzes die Übergangsvorschriften zusammengefasst und – soweit möglich – gestrafft.

Zu § 82 Besondere Bestandskraft

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird an den Grundsatz angeknüpft, dass sich die Rechtsstellung der vorhandenen Versorgungsempfänger nach dem Recht bemisst, welches zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts des Ruhestandsbeamten galt. Anders als bisher in den § 69 ff. BeamtVG wird dies nicht mehr durch eine gesetzliche Fortschreibung alten Rechts, sondern durch eine verfahrensrechtliche Bestandskraft erreicht. Dabei sind ausgehend von der letzten Festsetzung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes danach vorgenommene Änderungen der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, um die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Berechnungsgrößen festzuschreiben. Umfasst sind davon auch allgemeine Anpassungen der Versorgungsbezüge und sonstige allgemeine Änderungen, die aus verwaltungsökonomischen Gründen nur im Vollzug ohne Erlass eines Bescheides umgesetzt wurden. Dies betrifft auch die Absenkung des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Ruhegehalts-

satzes mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG, § 69e Abs. 4 BeamtVG. Nicht festgeschrieben werden Änderungen bei der Mindestversorgung und die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, da hier Veränderungen auftreten können. Auch der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 ist nicht festgeschrieben, da er neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Entsprechend der Übergangsregelungen in § 17o Abs. 6 SächsBesG gelten auch für vorhandene Ruhestandsbeamte bei der Gewährung der vorübergehenden Erhöhung die neuen Altersgrenzen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist für Fälle, in denen nach dem Ruhestandseintritt eine Neufestsetzung erfolgt, eine Fortgeltung des bisherigen Versorgungsrechts geregelt. Vorhandene Ruhestandsbeamte, die auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden, sollen auch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erhalten können, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 16 vorliegen. Deshalb ist § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für vorhandene Versorgungsempfänger eine Besitzstandsregelung für entfallene Zuschläge nach §§ 50b oder 50d Abs. 2 BeamtVG. Diese gelten in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechneten Höhe als festgesetzt und werden danach wie Versorgungsbezüge angepasst. Im Übrigen sind auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern die Berechnungsvereinfachungen, die bei den kinder- und pflegebezogenen Leistungen nach § 57 ff. vorgenommen wurden, anzuwenden.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 2 Nr. 1 BeamtVÜV enthaltene Regelung.

Absatz 5 verweist für entpflichtete Professoren auf die bisherigen Regelungen in § 91 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Zu Absatz 6

Vor Inkrafttreten des SächsBeamtVG gewährte Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Dienstunfallfürsorge für frühere Beamte, frühere Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene sollen aus Vertrauensschutzgründen zu den bisherigen Konditionen weitergeführt werden. Dementsprechend gilt entsprechend § 82 Abs. 6 für vorhandene Empfänger, dass die Höhe der Unterhaltsbeiträge gewährleistet bleibt.

Zu Absatz 7

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung für den künftig nicht mehr gewährten Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Abs. 2 BeamtVG.

Zu § 83 Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Für die am 31. August 2006 vorhandenen sowie die seit vorgenanntem Zeitpunkt eingetretenen Versorgungsfälle der Besoldungsordnungen A, C und R sind Übergangsregelungen notwendig. Hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens wird auf die Begründung zu Artikel 31 Abs. 3 und 4 Bezug genommen.

Darüber hinaus ist die Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung W in die neu gestaltete Grundgehaltstabelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuordnung aller Versorgungsempfänger der Besoldungsordnungen A, C und R zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle, die am 31. August 2006 vorhanden waren. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die der Stufe entspricht, die der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt. Daher bleibt die bei Eintritt des Versorgungsfalls zuletzt erreichte Stufe unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuordnung aller Versorgungsempfänger, die vom 1. September 2006 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes als Versorgungsfall eingetreten sind. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung zu der Stufe, die der Stufe entspricht, die der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt.

In den Fällen, in welchen die Anwendung der §§ 80, 81 oder § 89 Abs. 4 bis 7 SächsBesG zu einer günstigeren Einstufung geführt hat, wird eine Neufestsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vorgenommen.

In Anwendung des Absatzes 2 verbleibt es für Versorgungsempfänger, die am 31. August 2006 Beamter oder Richter oder dessen Versorgungsurheber Beamter oder Richter war, daher grundsätzlich bei der zum Eintritt des Versorgungsfalls zuletzt erreichten Stufe (§ 80 Abs. 1; § 81 Abs. 1 und § 89 Abs. 5 SächsBesG).

Bei Versorgungsempfängern der Besoldungsordnungen A und R, die nach dem 31. August 2006 als Beamter oder Richter oder dessen Versorgungsurheber als Beamter oder Richter ernannt wurden, erfolgt die Stufenzuordnung nach den §§ 27 oder 33 SächsBesG, es sei denn, dass die Anwendung der Regelungen in § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 oder § 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung günstiger ist (§ 80 Abs. 6, § 81 Abs. 3 SächsBesG).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung W in die neu gestaltete Grundgehaltstabelle geregelt. Dabei werden für vorhandene Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 die aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10 zur Wiederherstellung einer amtsangemessenen Alimentation dieses Personenkreises vorgesehenen Maßnahmen im Besoldungsbereich entsprechend übertragen. So erfolgen u. a. die Stufenzuordnung und die Anrechnung der Erhöhung des Grundgehalts auf bereits gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen. Dabei ist jeweils auf die Verhältnisse vor Beginn des Ruhestandes abzustellen. Damit soll eine vergleichbare Zuordnung wie im Besoldungsrecht erreicht werden.

Zu Absatz 4

Die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A eingearbeitet (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 24 SächsBesG).

Zu § 84 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger

§ 84 enthält für vorhandene Versorgungsempfänger insbesondere bei der Anwendung von Ruhensvorschriften Übergangsregelungen in Anlehnung an die noch geltenden Übergangsregelungen des § 69 ff. BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 ist bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften der nach § 82 Abs 1 festgeschriebene Betrag der Verminderung des Ruhegehalts heranzuziehen.
Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 sind bei der Berechnung der benannten Höchstgrenzen die besonderen Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet zu beachten. Soweit in vorhandenen Versorgungsfällen bereits am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Ruhensregelung vorgenommen wurde, ist mindestens der bisherige Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze anzuwenden.

Bei der Berechnung der Höchstgrenzen nach § 73 Abs. 2 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen) ist § 89 entsprechend in vorliegenden Sachverhalten anzuwenden. Der frühere Versorgungsbezug der zum Inkrafttreten des SächsBeamtVG bezogen wurde, kann sich u. a. nach den in § 89 bestimmten Tatbeständen berechnet haben. Durch die entsprechende Anwendung wird die Berechnung des früheren Versorgungsbezugs nach bisherigem Recht sichergestellt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Berücksichtigung von Renten bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruht, enthalten. Dabei werden die noch im Freistaat Sachsen benötigten Regelungen aus dem 2. Haushaltsstrukturgesetz übernommen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 werden bei vorhandenen Ruhestandsbeamten Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte nicht angerechnet.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 werden für am 1. Januar 2002 vorhandene Ruhestandsbeamte Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht angerechnet. Damit wird die Übergangsregelung in § 69e Abs. 1 BeamtVG fortgeführt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Abfindungen, Beitragserstattungen und Kapitalbeträgen bei der Anrechnung von Renten. Diese Sonderregelungen greifen die Besitzstandsregelungen aus Artikel 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 und § 69e BeamtVG auf.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 ist die Übergangsregelung aus § 69c Abs. 5 BeamtVG übernommen worden.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird die Gewährung eines Differenzbetrags geregelt, soweit sich durch die Anwendung dieses Gesetzes ein niedrigerer Auszahlbetrag ergibt als vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt aber nur in vorhandenen Fällen, in denen dies auf die Anwendung der neuen Regelungen zurückzuführen ist, aber nicht bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versorgungsempfängers (z. B. Bezug von Renten, Einkommen, etc.).

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung hinsichtlich der Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen für vorhandene Ruhestandsbeamte, die nach § 168a SächsBG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt wurden. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Einkommen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen. Diese Regelung gilt nicht für zukünftige Hinterbliebene eines betroffenen Ruhestandsbeamten.

Bei vorhandenen Ruhestandsbeamten sind hinsichtlich der Sonderbestimmungen des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine weiteren Regelungen notwendig.

Bezüglich der Ruhegehaltssätze (einschließlich vorübergehender Erhöhung) und der prozentualen Verminderungen des Ruhegehalts gelten die allgemeinen Besitzstandsregelungen des § 82 Abs. 1.

Zu § 85 Versorgung künftiger Hinterbliebener

Nach § 85 bestimmen sich die Rechtsverhältnisse von künftigen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz. Dabei wird das bisher vom Ruhestandsbeamten bezogene Ruhegehalt zu Grunde gelegt.

Zu § 86 Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 1

§ 86 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass für noch vorhandenen früheren Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden konnte, diese Bestimmung weiter anzuwenden ist. Die Bestimmung zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags entspricht der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 BeamtVG. Satz 3 nimmt die bisherige Regelung des § 17l Abs. 4 SächsBesG auf.

Zu Absatz 2 bis 4

Hier werden die Regelungen aus § 17n SächsBesG übernommen.

Zu § 87 Bestimmungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen in § 3 BeamtVÜV.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Abs. 7 BeamtVG und regelt die Berücksichtung einer Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, wenn während der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis bestand.

Zu § 88 Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Zu Absatz 1 bis 3

In § 88 werden die Regelungen des § 85 BeamtVG zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet aufgegriffen und vereinfacht. Wie bisher erfolgt die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach einer Vergleichsberechnung (Absatz 1). Dabei ist anders als in § 85 Abs. 1 bis 4 BeamtVG aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von den Regelungen dieses Gesetzes auszugehen. § 12 Abs. 2 diesen Gesetzes findet jedoch keine Anwendung da eine solche Regelung im bisherigen Recht (Fassung bis zum 31.12.1991) keine Berücksichtigung fand. Ebenso wird die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten eingeschränkt.
Bei der Vergleichsberechnung erfolgt zunächst eine Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach § 15 Abs. 1. Danach wird der Ruhegehaltssatz) für vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach der bis zum 31. Dezember 1991 bestehenden degressiven Ruhegehaltskala (Absatz 2) ermittelt. Dabei werden die Prozentsätze aufgrund der Absenkung des Versorgungsniveaus entsprechend § 85 Abs. 11 BeamtVG angepasst.
Danach wird der Ruhegehaltssatz für nach dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Absatz 3 erhöht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind entsprechend § 85 Abs. 2 BeamtVG Sonderregelungen für Beamte auf Zeit enthalten.

Zu Absatz 5 bis 7

Soweit der Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 1 bis 4 für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend ist, sind diese Vorschriften auch für die Berechnung der in Absatz 5 benannten Höchstgrenzen zu verwenden.

Absatz 6 nennt weitere Fälle, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

In Absatz 7 ist klarstellend geregelt, dass die besonderen
Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz nur für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet gelten und nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1991 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

Zu § 89 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung zur Berücksichtigung der Zeit einer Altersteilzeit als ruhegehaltfähig. Diese Regelung war bisher in § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG enthalten. Sie wurde in die Übergangsbestimmungen überführt. Siehe hierzu auch Begründung zu § 7.

Zu Absatz 2 bis 4

Absatz 2 übernimmt die Übergangsregelungen des § 69c Abs. 3 BeamtVG

Absatz 3 übernimmt die Übergangsregelungen des § 69d Abs. 5 BeamtVG

Zu Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 62 Abs. 4 verwiesen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden für die benannten Beamten die Besitzstandsregelungen aus Artikel 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 und § 69e BeamtVG aufgeführt. Dies betrifft die Berücksichtigung von Abfindungen, Beitragserstattungen und Kapitalbeträgen bei der Anrechnung von Renten.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist entsprechend die Übergangsregelung aus § 69c Abs. 5 BeamtVG fortgeführt worden.

Zu Absatz 7

Abs. 7 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Verkürzung der Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls (§ 50 Abs. 1).

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Weitergeltung der Anrechnungsmöglichkeit für bisher nach § 11 BeamtVG ruhegehaltfähige Dienstzeiten für bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Beamte und ergänzt insofern die Regelungen des § 11.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bei Beamten, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden. Hierbei wird auf die für vorhandene Ruhestandsbeamte geltenden Regelungen verwiesen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 bestimmt, dass für zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende Beurlaubungen nicht nach § 7 Abs. 4, sondern nach der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage zu beurteilen sind.

Zu § 90 Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

Zu Absatz 1 bis 4

Mit § 90 werden die Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand (§ 17o SächsBesG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) integriert. Die wegen Zeitablaufs nicht mehr benötigten Angaben sind angepasst worden. Bereits vorhandene Versorgungsempfänger sind von der allgemeinen Besitzstandsregelung in § 82 umfasst, so dass § 17o Abs. 5 und 6 SächsBesG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entfallen konnte.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird sichergestellt ,dass der Versorgungsabschlag für versorgungsnahe Jahrgänge , deren Eintritt in den Ruhestand nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze liegt, maximal nur bis zum Erreichen der in Absatz 3 genannten Zeitpunkte erhoben wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Berechnung des Versorgungsabschlags bei Beamten, die nunmehr nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme zur Entzerrung der ungünstigen Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten dar. Zur Erforderlichkeit dieser Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 19 Nr. 1 und 7 Bezug genommen. Sofern andere Verwaltungsbereiche eine ähnliche Problemlage darlegen, können hierfür ebenfalls Sonderregelungen zum Versorgungsabschlag geschaffen werden.

Zu § 91 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17h SächsBesG. Der Ausgleich wurde pauschal auf 4 091 EUR festgelegt. Die bisherige Regelung zur Verringerung des Ausgleichs beim Hinausschieben des Ruhestandseintritts wurde gestrichen.

Zu Abschnitt 3

In Abschnitt 3 werden Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld neu in das Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen. Das Altersgeld wird an ehemalige Beamte gewährt, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden. Es umfasst die während des Beamtenverhältnisses erdiente Versorgung und eröffnet damit die Möglichkeit, die Ansprüche auf Alterssicherung aus dem Beamtenverhältnis bei einem Ausscheiden aus diesem System mitzunehmen. Vor Einführung des Alters- und Hinterbliebenengeldes wurden Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und mussten dabei aufgrund des Systemwechsels Nachteile bei der Alterssicherung in Kauf nehmen. Um die Flexibilität und die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und freier Wirtschaft zu erhöhen, sollen durch die Einführung des Altersgeldes Wechselhemmnisse abgebaut werden.

Die Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld sind so ausgestaltet, dass entlassene Beamte ausgehend von ihren zurückgelegten Beamtenzeiten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zahlungsanspruch im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Außerdem er-

halten ihre Hinterbliebenen einen entsprechenden Zahlungsanspruch. Damit stellt das Altersgeld eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne (§ 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) dar; eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in diesen Fällen insoweit nicht mehr notwendig.

Die Nachversicherung bleibt künftig auf Fälle beschränkt, in denen Beamte beispielsweise bei Entlassung auf Antrag die Mindestdienstzeit von 5 Jahren nicht erreicht haben oder unfreiwillig kraft Gesetzes, zum Beispiel aufgrund einer Verurteilung oder einer disziplinarrechtlichen Maßnahme, entlassen werden.

Zu § 92 Entstehen des Anspruchs

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen benannt, nach denen Beamte einen Anspruch auf Altersgeld erhalten. Umfasst sind dabei Beamte, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eigenen Antrag aus einem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen lassen, eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren erreicht haben und nach bisheriger Rechtslage nachzuversichern wären. Die Regelung ist zunächst auf Entlassungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 eintreten, beschränkt, um in dieser Zeit Erfahrungen sammeln zu können. In dieser Zeit erworbene Ansprüche bleiben auch danach bestehen.
Eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren ist notwendig, da auch in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung eine solche Mindestwartezeit für den Bezug von Leistungen festgelegt ist. Scheiden Beamte beispielsweise vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren aus, erwerben sie keinen Anspruch auf Altersgeld, sondern werden nachversichert. Ferner entsteht auch kein Anspruch auf Altersgeld bei einem bund- bzw. länderübergreifenden Dienstherrenwechsel. In diesen Fällen werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten bei der Versorgung berücksichtigt; die Versorgungslasten werden zwischen den Dienstherren geteilt.
In Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass Altersgeldempfänger keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind. Mit dem Altersgeld werden nur die im Rahmen des Beamtenverhältnisses erdienten Alterssicherungsansprüche erhalten und damit eine der Nachversicherung vergleichbare Rechtsposition gewahrt. Da bei Entlassung das Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten beendet wurde, entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn. Folglich haben auf Antrag entlassene Beamte auch keinen Anspruch auf Beihilfe oder Gewährung einer Mindestversorgung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt geregelt, ab dem der Anspruch auf Altersgeld entsteht.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und Nachversicherung eingeräumt. Dies erfolgt durch die Erklärung eines Verzichts auf Altersgeld. Die Erklärung ist gegenüber der Pensionsbehörde abzugeben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der Anspruch auf Altergeld nicht abgefunden werden. Damit wird gewährleistet, dass die Alterssicherungsfunktion des Altersgeldes vergleichbar der gesetzlichen Rente aufrecht erhalten bleibt.

Zu Absatz 5

Beamte auf Zeit haben nach Absatz 5 ebenfalls Anspruch auf Altersgeld, soweit sie mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Zu § 93 Aberkennung von Altersgeld

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ehemaligen Beamten der Anspruch auf Altersgeld aberkannt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass denjenigen Beamten, die während des Beamtenverhältnisses ein schweres Dienstvergehen begangen haben, das bei Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte, die „Flucht in das Altersgeld“ ermöglicht wird. Die ehemaligen Beamten werden im Falle der Aberkennung des Altersgeldes nachversichert. Anders als im Disziplinarrecht, wo die Verwaltungsgerichte gem. §§ 34 Abs. 1, 45, 46 SächsDG zur Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Wahrung eines landeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabes zuständig sind, erfolgt die Aberkennung des Altersgeldes durch Verwaltungsakt der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständigen Disziplinarbehörde. Diese Regelung ist aufgrund der Tatsache, dass die Beamten ihren Beamtenstatus freiwillig aufgeben und ebenso wie die durch verwaltungsgerichtliches Urteil entlassenen Beamten durch Nachversicherung „versorgt“ werden, sachgerecht. Die Regelung in Satz 2 erfolgte aus prozessökonomischen Gründen, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt im Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld gemäß Satz 3 in entsprechender Anwendung der einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften aufzuklären ist. Damit können bereits im Disziplinarverfahren begonnene Ermittlungen im Rahmen des Altersgeldaberkennungsverfahrens nahtlos fortgesetzt, bereits gewonnene Ermittlungsergebnisse verwertet werden. Verfehlungen, die die Beamten nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen haben, sind für ihren Anspruch auf Altersgeld unerheblich, sofern nicht § 101 i. V. m. § 68 einschlägig ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Altersgeld grundsätzlich die Nachversicherung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Entdeckung der Tat bereits begonnen hat. In diesem Fall kann in Anlehnung an § 38 Abs. 3 SächsDG bis zur Rechtskraft der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die für die Aberkennung des Altersgeldes nach Absatz 1 und 2 sowie die für die teilweise Einbehaltung des monatlichen Altersgeldes nach Absatz 2 zuständige Behörde.

Zu § 94 Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ruht der Anspruch auf Altersgeld bis die ehemaligen Beamten die Regelaltersgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Der Verweis erfolgt nur auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die sonstigen Wartezeiten.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 ist nach Absatz 2 in den dort genannten Fällen eine vorzeitige

Inanspruchnahme möglich. Die Voraussetzungen sind entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung konzipiert und greifen die dortigen Begrifflichkeiten und Altersgrenzen auf, da bei Nachversicherung und anschließender versicherungspflichtiger Tätigkeit in diesen Fällen ebenfalls eine Leistungsgewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten würde. Wie in Absatz 1 erfolgt der Verweis nur auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die sonstigen Wartezeiten.
Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist demnach möglich ab Vollendung des 63. Lebensjahres (Nummer 1), bei Schwerbehinderung unter den genannten Voraussetzungen (Nummer 2), bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung (Nummer 3 und 4) oder bei Berufsunfähigkeit unter den genannten Voraussetzungen (Nummer 5).
In Satz 2 wird für den Fall, dass der ehemalige Beamte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, auf die Feststellung der Erwerbsminderung durch einen Amtsarzt verwiesen. Dadurch soll bei dieser Feststellung eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamten sichergestellt werden.
Durch den Verweis auf § 102 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Satz 3 besteht die Möglichkeit, Altersgeld bei vorzeitiger Inanspruchnahme wegen Erwerbsminderung - wie Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - zeitlich zu befristen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Missbrauchsfälle genannt, in denen eine vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird Altergeld nur auf Antrag gewährt. Erfolgt die Antragstellung bis zu 3 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wird rückwirkend ab Erreichen der Regelaltersgrenze Altersgeld gewährt. Ein danach eingegangener Antrag führt zu einer Altersgeldgewährung ab dem Antragsmonat.

Zu § 95 Festsetzung des Altersgeldes

In § 95 ist die erstmalige Festsetzung des Altersgeldes geregelt. Dabei werden insbesondere der grundsätzliche Anspruch auf Altersgeld festgestellt sowie die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit festgesetzt. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage. Eine Sachänderung kann dabei beispielsweise der Eintritt einer verminderten Erwerbsfähigkeit darstellen. Auch Rechtsänderungen bei der Berechnung des Altersgeldes sind möglich. Soweit sich der Familienstand ändert (z. B. bei Scheidung), bleibt dies unberücksichtigt.

Zu § 96 Berechnung des Altersgeldes

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 berechnet sich das Altersgeld auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit. Dabei finden die Regelungen zum Steigerungsfaktor und zum Höchstruhegehaltssatz sowie die Rundungsvorschriften des § 15 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, dass die altersgeldfähigen Dienstbezüge entsprechend der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt werden. D.h. das Altersgeld errechnet sich entsprechend der Versorgung aus dem vom ehemaligen Beamten vor Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zuletzt innegehabten Amt. Lediglich die ehe- und kinderbezogenen Teile des Familienzuschlags werden nicht in die Berechnung des Altersgeldes einbezogen, da infolge der Entlas-

sung derartige Leistungen nicht mehr geboten sind. Nach Satz 2 nimmt das Altersgeld auch an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und ist somit auch nach der Entstehung des Anspruchs dynamisch.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Zeiten der Berechnung des Altersgeldes zugrunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nur um Beamtenzeiten (§ 7) und Wehrdienstzeiten (§ 9). § 13 ist ergänzend entsprechend der genannten Zeiten heranzuziehen. Andere Zeiten, wie Vordienst- oder Ausbildungszeiten, sind für das Altersgeld irrelevant. Damit stellt die altersgeldfähige Dienstzeit lediglich die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit dar.

Zu Absatz 4

Neben den altersgeldfähigen Dienstzeiten werden nach Absatz 4 auch beim Altersgeld Kindererziehungs- und Pflegezeiten berücksichtigt, soweit sie auf Zeiten entfallen, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Dabei erhöht sich das Altersgeld um Kindererziehungs- und Pflegezuschläge, die in entsprechender Anwendung der Regelung zur Versorgung berechnet werden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist die Verminderung des Altersgeldes bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld geregelt. Die Abschläge orientieren sich an den Abschlägen der gesetzlichen Rentenversicherung, sind aber der Höhe nach auch vergleichbar mit den Versorgungsabschlägen, die das Ruhegehalt vermindern. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme mit Erreichen der Antragaltersgrenze würde sich beispielsweise nach Nr. 1 eine Minderung des Altersgeldes von max. 14,4 Prozent ergeben. In Fällen einer Erwerbsminderung ist die Minderung gemäß Satz 2 auf max. 10,8 Prozent beschränkt. In den Sätzen 3 und 4 sind entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung Ausnahmen von der Minderung für entlassene Beamte mit langen Beschäftigungszeiten geregelt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt eine Ergänzung zu Absatz 5 dar und beinhaltet entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Minderung des Altersgeldes in den Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält in den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme aufgrund Erwerbsminderung eine Regelung zur Gewährung eines erhöhten Altersgeldes. Damit soll eine Mindestabsicherung im Falle der Erwerbsminderung sichergestellt werden, soweit andere Leistungen nicht zur Verfügung stehen. Das erhöhte Altersgeld orientiert sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle der Nachversicherung. Ein erhöhtes Altersgeld kann nur insoweit gewährt werden, als die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer fiktiven Nachversicherung der versicherungsfreien Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Die Gewährung eines erhöhten Altersgeldes ist nur auf Antrag möglich, da der ehemalige Dienstherr regelmäßig keine Kenntnisse von der wirtschaftlichen Lage der Berechtigten hat.

Zu § 97 Zahlung des Altersgeldes

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Regelungen zum Beginn der Zahlung des Altersgeldes in An-

lehnung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 98 Anspruchsvoraussetzungen

§ 98 normiert die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenengelds an die Hinterbliebenen von ehemaligen Beamten. Dabei wird im Wesentlichen auf die Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts verwiesen.

Satz 2 zählt abschließend auf, welche Leistungen unter den Begriff Hinterbliebenengeld fallen.

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht.

In Satz 5 wird klarstellend geregelt, dass Hinterbliebenengeldempfänger keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu § 99 Höhe des Hinterbliebenengeldes

§ 99 regelt, dass das Hinterbliebenengeld aus dem Altersgeld, das den verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht, berechnet wird. Nach Satz 2 beträgt das für Witwen und Witwer zustehende Hinterbliebenengeld 55 vom Hundert des Altersgeldes, für Vollwaisen 20 vom Hundert und für Halbwaisen 12 vom Hundert des Altersgeldes der verstorbenen Altersgeldanspruchsinhaber.

Zu § 100 Zahlung des Hinterbliebenengeldes

§ 100 regelt für den Fall, dass das Altersgeld an die Anspruchsinhaber noch nicht ausgezahlt wurde, ein Antragserfordernis für die Hinterbliebenen.

Zu § 101 Anzuwendende Vorschriften

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Vorschriften auf das Altersgeld entsprechend anzuwenden sind. Insbesondere finden die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes 2 Unterabschnitt 8 sinngemäße Anwendung und sichern damit eine weitreichende Gleichbehandlung von Versorgungsbezügen und Alters- und Hinterbliebenengeld. Ferner wird durch den Verweis auf § 77 auch das Altersgeld im Falle einer Ehescheidung und dabei ergangenen Versorgungsausgleich entsprechend gekürzt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld und bei Bezug von Hinterbliebenengeld Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen entsprechend § 72 anzurechnen. Damit ist sichergestellt, dass bezüglich des Hinzuverdienstes in diesen Fällen dieselben Regelungen gelten wie für Versorgungsempfänger.

Zu § 102 Erneute Berufung eines auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut ins Beamtenverhältnis berufen, erhält er neben seinem bisherigen Anspruch auf Altersgeld aufgrund der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis einen zweiten, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Dieser besteht unabhängig neben dem ersten Anspruch auf Altersgeld.

Keiner gesonderten Regelung bedarf der Fall, dass ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird und aus dem neuen Beamtenverhältnis Ruhegehalt erhält. Für das neue Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen Vorschriften der Beamtenversorgung, wobei eine Überversorgung durch das gleichzeitige Bestehen eines Altersgeld- und eines Ruhegehaltsanspruchs durch die Regelung in § 73 Abs. 7 verhindert wird.

Zu § 103 Anwendungsbereich

Es werden die Regelungen des § 63 BeamtVG übernommen.

Zu § 104 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Es werden die Regelungen des § 107 BeamtVG dahingehend angepasst, dass das Staatsministerium der Finanzen für den Erlass der erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zuständig ist.

Zu § 105 Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Mit der Regelung wird das Statistische Landesamt verpflichtet, dem Staatsministerium der Finanzen die für die Erstellung des Versorgungsberichtes erforderlichen Daten zu übermitteln. Hierbei wird auf die dort bereits vorhandenen Daten im Rahmen der Versorgungsempfängerstatistik zurückgegriffen.

Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 5 Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes

Zu Nummer 1 bis 14

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Nummer 5 b)

Die Änderung der Absätze 3 und 4 ist aufgrund der Aufnahme der Kürzung der Aufwandsentschädigung als Disziplinarmaßnahme für ehrenamtliche Bürgermeister erforderlich. Sie sind eine Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nummer 6

Mit dem neuen § 8 Abs. 6 wird die Möglichkeit eröffnet, Dienstvergehen von Ehrenbeamten angemessen zu ahnden.

Bei Dienstvergehen von Ehrenbeamten können als Disziplinarmaßnahmen bisher lediglich ein Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden oder eine Entfernung aus dem Dienst erfolgen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Auch Ehrenbeamten kommt gegenüber der Allgemeinheit eine Vorbild- und Garantenfunktion für die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung zu. Die strikte Beachtung der Gesetze als wesentlicher Bestandteil der beamtenrechtlichen Kernpflichten trifft sie ebenso. Die Regelung schließt die Lücke bei Dienstvergehen, die nach ihrer Schwere eine Entfernung aus dem Dienst noch nicht rechtfertigen, mit einer Geldbuße jedoch nicht ausreichend geahndet werden können.

Satz 2 regelt den Umfang der entsprechenden Anwendung der für die Kürzung von Dienstbezügen geltenden Regelungen.

Zu Nummer 17

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der Disziplinargerichtsbarkeit wird von vier auf fünf Jahre angehoben. Die Regelung dient der Verminderung des Verwaltungsaufwands. Das SächsDG folgt damit zugleich dem Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), durch das die Amtsperioden der Schöffen und ehrenamtlichen Richter im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Deutschen Richtergesetz, Bundesnotarordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Finanzgerichtsordnung (FGO), Patentanwaltsordnung, Jugendgerichtsgesetz (JGG), Steuerberatungsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung jeweils von vier auf fünf Jahre angehoben wurde.

Die fünfjährige Amtsperiode ist gemäß § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erstmals auf die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnende Amtsperiode anzuwenden. § 6 Abs. 2 EGGVG findet nach § 3 in Verbindung mit § 186 Satz 2 VwGO auf die ehrenamtlichen Richter in der Disziplinargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 15 bis 24

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 6 Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 7 Änderung des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetz

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 8 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Nummer 2

Neben dem Laufbahnwechsel unterliegt auch der Wechsel des fachlichen Schwerpunkts innerhalb derselben Laufbahn der Mitbestimmung. Diese Ergänzung dient der Beibehaltung des bisherigen Mitbestimmungsniveaus. Durch die Reduzierung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zwei Laufbahngruppen und neun Fachrichtungen wird sich die Zahl der horizontalen Laufbahnwechsel deutlich reduzieren. Der Wechsel des fachlichen Schwerpunkts innerhalb derselben Laufbahn tritt an die Stelle eines bisher notwenigen Laufbahnwechsels.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 4

Mit der Streichung wird ein Redaktionsversehen im Rahmen des 4. Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (4. SächsPersÄndG) vom 04.11. 2010 (SächsGVBl. S. 290) beseitigt.

Mit § 79 Absätze 3 bis 6 SächsPersVG i. d. F. des 4. SächsPersÄndG wurde die bis dahin in § 79 Abs. 3 und 4 SächsPersVG a. F. zusammen geregelten beiden Verfahren zur Beteiligung der Stufenvertretungen und der Einigungsstelle sowie die speziellen Regelungen für Geschäftsbereiche ohne Stufenverwaltung zur besseren Lesbarkeit entzerrt und getrennt in vier Absätze aufgeteilt.

In § 79 Abs. 3 und 4 wird nunmehr das “einfache Stufenverfahren“ geregelt, bei dem ein Fall der nach dem Verwaltungsaufbau übergeordneten Dienststelle vorgelegt werden kann, deren Dienststellenleiter die dort gebildete Stufenvertretung beteiligt (Bezirkspersonalrat, Hauptpersonalrat). Können sich die Beteiligten auch auf der Ebene der obersten Dienstbehörde nicht einigen, entscheidet die Einigungsstelle (mit empfehlenden Charakter oder bindender Wirkung für die Beteiligten).

In § 79 Abs. 5 SächsPersVG wird nunmehr das „Sprungverfahren“ geregelt. In den Fällen des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 SächsPersVG können die Beteiligten den Fall auf dem Dienstweg unmittelbar der obersten Dienstbehörde vorlegen. In diesen Fällen holt die oberste Dienstbehörde lediglich eine Empfehlung der Einigungsstelle ein.

In § 79 Abs. 4 Satz 1 SächsPersVG a. F. waren die Wörter „mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle“ zur Klarstellung geboten, dass die Einigungstelle in den Fällen des „Sprungverfahrens“ keine Entscheidung trifft.

In § 79 Abs. 3 Satz 1 SächsPersVG führen die Wörter „mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle“ nach der Trennung der Verfahrensregelungen in die Absätze 3 und 4 einerseits und in den Absatz 5 andererseits nach ihrem Wortlaut zu dem widersinnigen und offensichtlich nicht gewollten Ergebnis, dass die die Einigungsstelle in keinem der in den §§ 80, 81 SächsPersVG genannten Fälle entscheidet.

Zu Nummer 5

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung. Darüber hinaus wird die Beteiligung des Personalrats nur auf Antrag des Beschäftigten korrigiert.

Zu Artikel 9 Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 10 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 11 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 12 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Artikel 13 Änderung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes

Die Änderung dient der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Artikel 14 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sowie der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 15 Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sowie der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 16 Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 17 Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Die anzupassende Regelung benennt Personen, die bei Verwaltungsratsangelegenheiten einer Sparkasse von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Hierunter fallen insbesondere Personen, die in einem engen persönlichen Verhältnis stehen. Da es sich bei eingetragenen Lebenspartnern – ebenso wie bei Ehegatten – um nahestehende Personen handelt, ist der Ausschluss der Lebenspartner von der Mitwirkung bei Verwaltungsratsangelegenheiten geboten.

Zu Artikel 18 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 19 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Zu Nummer 1

Die Altersstruktur im höheren Justizdienst weist aufgrund der hohen Einstellungszahlen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ein erhebliches Ungleichgewicht auf. Die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1964 sind danach überproportional stark vertreten, wobei fast 25 Prozent der Richter und Staatsanwälte auf die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1964 entfallen. Damit ist allein in den Jahren 2027 bis 2030 mit rund 390 Altersabgängen in diesem Bereich zu rechnen. Da sich die Lage in den anderen neuen Ländern ähnlich darstellen dürfte, steht zu befürchten, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Juristen zur Deckung des dadurch entstehenden Personalbedarfs im höheren Dienst nicht zur Verfügung stehen wird. Überdies könnte das Schließen der aufgezeigten Personallücke allein durch Neueinstellungen im höheren Dienst zu dem unerwünschten Ergebnis führen, dass der außerordentlich unausgewogene Personalaufbau in der sächsischen Justiz nahezu unverändert für die „nächste Generation“ fortgeschrieben würde („Echoeffekt“).

Vor diesem Hintergrund sind zeitlich befristete Regelungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die ungünstige Altersstruktur zu entzerren. Diesbezüglich erscheint eine Einzelmaßnahme weder geeignet noch ausreichend; vielmehr ist ein Bündel passgenauer Maßnahmen und Handlungsalternativen erforderlich, um für die kritischen Jahrgänge konkrete Regelungen vorzuhalten. Hierzu zählen nicht zuletzt Möglichkeiten des vorgezogenen Ruhestandseintritts einerseits, wie auch Möglichkeit des Hinausschieben des Ruhestandseintritts

andererseits, deren Rahmenbedingungen so auszugestalten sind, dass eine hinreichende Anzahl an Richtern und Staatsanwälten der jeweiligen Jahrgänge von ihnen Gebrauch machen wird. Um Überkreuzeffekte auszuschließen, wird den Geburtsjahrgängen 1958 bis 1961 die Möglichkeit des vorgezogenen Ruhestandseintritts eröffnet, die Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 sollen von der Möglichkeit eines Hinausschieben des Ruhestandseintritts Gebrauch machen können.

In Abweichung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 wird für die Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zugelassen. Die Regelung ist § 47 SächsBG nachempfunden. Während der verlängerten aktiven Dienstzeit wird unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags vorgesehen.

Für die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961, die vom Antragsruhestand nach § 5 Abs. 3 Gebrauch machen und die aktive Dienstzeit eher beenden, wird ein moderat ansteigender Versorgungsabschlag vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Familiengründung sollen erleichtert werden, weshalb die Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen attraktiver gestaltet werden. Im Wesentlichen orientieren sich die Vorschriften an der für Beamte geltenden Regelung des § 98 SächsBG.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1)

Zur Neufassung des Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 98 Abs. 1 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2)

Zur Neufassung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu § 98 Abs. 3 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Die Vorschrift ist § 8 Abs. 3 a. F. entlehnt. Ergänzt wurde die Regelung um eine Klarstellung, dass bei der Ermessensentscheidung auch die persönlichen Belange des Richters zu berücksichtigen sind. Dabei findet eine umfassende Interessenabwägung zwischen dienstlichen Gründen und persönlichen Belangen des Richters, wie beispielsweise familiäre Verpflichtungen oder die Entfernung zwischen Wohn- und Dienstort, statt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 4)

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen orientieren sich die Regelungen an § 97 Abs. 3 und § 98 Abs. 6 SächsBG, die mit dem neu gestalteten Nebentätigkeitsrecht abgestimmt sind. Daher wird zur Neufassung des Absatzes 4 auf die Begründung zu § 97 Abs. 3 und § 98 Abs. 6 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 5)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 5 a. F. Zur Klarstellung wurde in Satz 1

eine Zuständigkeitsregelung aufgenommen; Satz 2 ermöglicht es, unabhängig von Härtefallen des Satzes 3 einen entsprechenden Antrag zu verbescheiden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 6)

Die Regelung ist § 98 Abs. 5 SächsBG nachgebildet.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

Die Vorschrift ist an die Regelung des § 8b a. F. angelehnt, ergänzt diese um eine neuartige Teilzeit für lebensältere Richter (Absatz 3) sowie um eine gesetzliche Regelung von Blockteilzeiten/Sabbatjahr samt Störfallregelung (Absatz 2 und 5).

Zu Nummer 3 (§ 8a Abs. 2 und 5)

Für Richter wird erstmals eine gesetzliche Grundlage für eine langfristige ungleichmäßige Verteilung des Dienstes bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag geschaffen (sog. Sabbatjahr). Die Voraussetzungen für die Bewilligung des Sabbatjahres orientieren sich an den allgemeinen für eine Teilzeitbeschäftigung normierten Voraussetzungen. Die Norm ist – wie die Störfallregelung in Absatz 6 auch – den für Beamte geltenden Regelungen in § 97 Abs. 5 und 6 SächsBG nachgebildet. Auf die diesbezügliche Gesetzesbegründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8a Abs. 3)

Im neuen Absatz 3 wird eine neuartige Teilzeit für lebensältere Richter eingeführt. Hinsichtlich der gesetzgeberischen Motive und der weiteren Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zum inhaltsgleichen § 97 Abs. 2 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8b)

Die Regelung sieht die Möglichkeit einer Beurlaubung vor, die sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Als Mindestalter wird hierfür die Vollendung des 58. Lebensjahres angesetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 99 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8c)

Die Vorschrift entspricht § 8e a. F.

Zu Nummer 3 (§ 8d)

Die Vorschrift ist § 100 SächsBG nachgebildet. Auf die diesbezügliche Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Regelungen in § 8f SächsRiG sind nicht zwingend erforderlich, da über § 3 SächsRiG ohne weiteres § 12 Abs. 1 SächsBG gilt.

Zu Nummer 5

Gegenwärtig sieht § 12 Abs. 1 SächsRiG i.V.m. § 54 Abs. 4 SächsRiG eine Wahl der sächsischen Richter- und Staatsanwaltsvertretungen alle vier Jahre vor. Die Amtszeit der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen ist damit um ein Jahr kürzer, als die der sonstigen Personalvertretungen in Sachsen. Um einen Gleichlauf der Amtsdauern der Personalvertretungen in Sachsen zu erreichen, sind die Amtszeiten der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen von

vier auf fünf Jahre zu verlängern.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 8

Ausgehend von der dargestellten ungünstigen Altersstruktur im gesamten höheren Justizdienst ist § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 3 Satz 3 auch für Staatsanwälte für anwendbar zu erklären.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 11

In der Übergangsvorschrift soll bestimmt werden, dass die verlängerte Amtszeit nicht für die derzeitigen, im September 2012 gewählten Vertretungen, sondern erst für die Wahlen zu den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nach Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes gilt.

Zu Nummer 12

Die mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen eingeführte Übergangsregelung wird mit einer redaktionellen Änderung übernommen. Absatz 2 entspricht § 62 Abs. 2 a. F.

Zu Artikel 20 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Zu Nummer 1

Die statischen Verweisungen auf verschiedene Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch entsprechende Verweisungen auf das Sächsische Besoldungsgesetz zu ersetzen.

Zu Nummer 2

Die statische Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zu ersetzen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Änderung nach Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Zu Nummer 5

Die statischen Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes sind durch Verweisungen auf die entsprechenden Regelungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zu ersetzen.

Die Ergänzung in Absatz 6 ist erforderlich, da das Gesetz bislang – entgegen § 23 Abs. 2 Abgeordnetengesetz und § 13 Abs. 3 Europaabgeordnetengesetz – keine Regelungen für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments vorsah.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 21 Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 22 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Vorgaben des Juristenausbildungsgesetzes sind die staatlichen Pflichtfachprüfungen sowohl in Dresden als auch in Leipzig abzuhalten.

Die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden bietet allerdings für die sog. grundständige Juristenausbildung seit dem Jahr 2008 keine Lehrveranstaltungen mehr an. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Teilnehmer an der staatlichen Pflichtfachprüfung in Dresden mittlerweile stark rückläufig ist. Für die nächste Zukunft ist zu erwarten, dass allenfalls ein bis zwei Prüfungsteilnehmer je Prüfungskampagne als Studierende an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden eingeschrieben sind. Demgegenüber beläuft sich die Zahl der Prüfungsteilnehmer, die als Studierende an der Juristenfakultät der Universität Leipzig eingeschrieben sind, auf mehrere hundert Teilnehmer pro Jahr.

Die aufgezeigten Umstände rechtfertigen es nicht, auch künftig einschränkungslos und in jedem Fall die organisatorisch aufwendige staatliche Pflichtfachprüfung in Dresden abzuhalten. Aufgrund des Zeitablaufs – bereits seit dem Wintersemester 2004/2005 konnte in Dresden kein grundständiges Jurastudium mehr aufgenommen werden – ist den Betroffenen auch ohne weiteres zuzumuten, sich zur Prüfung nach Leipzig zu begeben. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes soll daher bestimmen können, dass aus organisatorischen Gründen die staatliche Pflichtfachprüfung nur am Sitz einer Fakultät abgehalten wird.

Zu Nummer 3

Nach § 18 SächsBG kann der Vorbereitungsdienst, soweit er auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Diese Regelung wird auf die Ausbildung der Juristen, die im Juristenausbildungsgesetz eigenständig geregelt ist, übertragen. Denn ein Großteil der auszubildenden Rechtsreferendare ergreifen Berufe außerhalb des Beamtenverhältnisses, die die Ableistung des Vorbereitungsdienstes voraussetzen. Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass es für die reguläre Beendigung des Vorbereitungsdienstes keines Widerrufs bedarf.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 23 Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 24 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 25 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 26 Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 27 Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Bisher wurden verbeamtete Akademische Assistenten zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Das Amt „Akademischer Rat“ entfällt, stattdessen ist in Besoldungsgruppe W 1 für diesen Personenkreis das Amt „Akademischer Assistent“ ausgebracht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a und b

Die Amtsbezeichnung „Akademischer Rat“ entfällt (s. o. Nr. 3). Die Verweise auf das Sächsische Beamtengesetz werden redaktionell angepasst. Das Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit wird nunmehr in § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsBG geregelt.

Zu Buchstabe c

Das Sächsische Hochschulgesetz wurde bisher nicht an die im Jahr 1999 vorgenommene Änderung in den §§ 142 und 143 SächsBG sowie die damals neu aufgenommene Regelung des § 142a SächsBG angepasst. Sinn und Zweck der Regelung in § 77 Abs. 4 Nr. 1 SächsHSFG ist die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf Zeit bei Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und bei Beurlaubung zur Betreuung und Pflege eines Angehörigen. Das Vollzitat der Sächsischen Elternzeitverordnung wurde aktualisiert.

Zu Nummer 5

Redaktioneller Folgeänderungsbedarf aufgrund von Artikel 1 Nr. 39 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Akademische Räte in ihrer dienstrechtlichen Stellung verbleiben und eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach § 73 Satz 2 SächsHSFG erfolgen kann. Die Vorschrift korrespondiert mit der besoldungsrechtlichen Übergangsvorschrift in § 82 Abs. 2 SächsBesG.

Zu Artikel 28 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 29 Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 30 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine rechtstechnische Folgeänderung der rückwirkenden Einführung des neuen Systems der Erfahrungsstufen zum 1. September 2006.

Zu Nummer 2

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluss vom 19. Juni 2012 –

2 BvR 1397/09 – entschieden, dass die Ungleichbehandlung von verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beim Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung darstellt.

Nach der Entscheidung ist der Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt.

Im Bereich der Beamtenbesoldung kann sich eine rückwirkende Heilung von Verfassungsverstößen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG auf diejenigen Beamten beschränken, welche den ihnen von Verfassungs wegen zustehenden Alimentationsanspruch zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist (vgl. BVerfGE 81, 363, 385).

Die durch das BVerfG getroffene Entscheidung zum Familienzuschlag ist auf alle besoldungsrechtlichen Leistungen zu erstrecken, die an den Familienstand anknüpfen. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für Richter.

Angesichts der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 – 2 C 47.09 – zur Hinterbliebenenversorgung und der mit dieser Entscheidung festgestellten Diskriminierung der verpartnerten im Vergleich zu verheirateten Beamten ist eine Gleichstellung auch im Versorgungsrecht geboten, weil beide Gruppen sich im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung in einer vergleichbaren Lage befinden. Hinsichtlich der gegenseitigen Unterhalts- und Beistandspflichten bestehen keine maßgeblichen Unterschiede zwischen Lebens- und Ehepartnern. Zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen zählt auch die Versorgung für den Todesfall.

Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 17q Abs. 1 SächsBesG-E erfolgt damit eine vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Die Vorschrift soll gemäß Artikel 31 Abs. 5 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft treten. Damit ist sichergestellt, dass auch an Besoldungsempfänger, die bereits aus dem Dienst ausgeschieden oder zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind, die entsprechenden Nachzahlungen geleistet werden können.

Durch die Regelung in § 17q Abs. 2 SächsBesG-E erhalten Beamte und Richter in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen, kinderbezogene Leistungen (Kinderanteil im Familienzuschlag und Auslandszuschlag für Kinder) wie vergleichbare verheiratete Beamte. Die Regelung des Halbsatzes 2 ist erforderlich, da Lebenspartner derzeit keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz für Kinder ihres Lebenspartners haben. Damit werden sie Besoldungsempfängern mit sog. Stiefkindern gleichgestellt.

In § 17q Abs. 3 SächsBesG-E wird die Entscheidung des BVerfG zur Rückwirkung umgesetzt. Ein Anspruch auf Nachzahlung der entsprechenden Leistungen besteht damit nur, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche zeitnah, das heißt innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres geltend gemacht haben und über die Ansprüche noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Die Nachzahlung erfolgt ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch eingelegt worden ist, maximal ab dem Ersten des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Ein Anspruch auf Nachzahlung besteht ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Geltendmachung auch für die Folgejahre.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht der in Artikel 2 § 45 dieses Gesetzes mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehenen Strukturzulage für Beamte der Laufbahngruppe 1 in Ämtern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und stellt sicher, dass die durch den Haushaltsgesetzgeber für den Doppelhaushalt 2013/2014 hierfür bereitgestellten Mittel bereits im Jahr 2013 ausgereicht werden.

Zu den Nummern 4, 5 und 8

Zu den §§ 18 und 19

In den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 9. März 2013 unter anderem ein Ergebnis über die Erhöhung der Tabellenentgelte zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erzielt.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder beinhalten die Regelungen eine inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen. Damit werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach den gemäß § 17 SächsBesG als Landesrecht fortgeltenden Regelungen in § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes die Besoldung und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Das Tarifergebnis vom 9. März 2013 wird wie folgt auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen übertragen:

- Lineare Erhöhung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen Bezügebestandteile ab dem 1. März 2013 um 2,65 Prozent für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9. Diese Erhöhung gilt für die anderen Besoldungsgruppen ab dem 1. September 2013. Anwärter erhalten ab dem 1. März 2013 eine Erhöhung um einen Festbetrag von 50 EUR.
- Lineare Erhöhung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen Bezügebestandteile ab dem 1. April 2014 um 2,95 Prozent.

Zur inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses war es unumgänglich, eine zeitliche Verzögerung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger vorzunehmen. Diese erfolgt sozial ausgewogenen und ist daher teilweise gestaffelt. Damit profitieren die Beamten in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen, insbesondere große Teile der Finanzverwaltung, der Polizei und des Justizvollzugs.

Der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag unterliegen grundsätzlich der linearen Anpassung der Besoldung. Gleichwohl ist eine Erhöhung dieser Bezügebestandteile mit Blick auf die in Artikel 2 beabsichtigte Neuregelung der Auslandsbesoldung nicht vorgesehen. Mit § 66 SächsBesG-E soll umfassend auf die bundesrechtlichen Regelungen zur Auslandsbesoldung verwiesen werden. Die Auslandsbesoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz wurde im Jahr 2009 vollständig neu konzipiert und für viele Dienstorte insbesondere im europäischen Ausland abgesenkt. Damit ist die Auslandsbesoldung nach den aktuell im Freistaat Sachsen geltenden Regelungen in vielen Fällen günstiger als nach Bundesrecht. Im Zuge der Neuregelung durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz ist deshalb eine Besitzstandswahrung vorgesehen. Im Hinblick darauf wäre es nicht sachgerecht, den Abstand zwischen der sächsischen und der Auslandsbesoldung des Bundes im unmittelbaren Vorfeld der Reform durch eine weitere Erhöhung der sächsischen Auslandsbesoldung zu vergrößern.

Eine Verminderung der linearen Anpassung um 0,2 Prozent und die damit verbundene Zu-

führung an die Versorgungsrücklage findet für diese Anpassung nicht statt. Im Rahmen der Erarbeitung des § 20 SächsBesG-E wurde entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 14a Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Überprüfung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vorgenommen. Im Ergebnis dieser Überprüfung bedarf es einer Verminderung der linearen Anpassung für die Jahre 2013 und 2014 zur Zuführung an die Versorgungsrücklage nicht.
Die auf den vorangegangenen linearen Anpassungen vor dem 1. Januar 2003 beruhenden Zuführungen sowie die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erzielten Einsparungen werden der Versorgungsrücklage weiterhin zugeführt.

Aufgrund der angepassten Beträge in den neuen Anlagen 2 bis 23 ersetzen diese die bisher einschlägigen Anlagen 2 bis 23.

Zu § 20

Mit Wirkung vom 1. März 2013 werden die Bezüge der Versorgungsempfänger, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zu Grunde liegen, entsprechend § 18 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 SächsBesG erhöht. Die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen ab A 10 erfolgt zum 01.09.2013.

Diese zeitlich gestaffelte Erhöhung kann in bestimmten Fallkonstellationen zu einer tatsächlichen Verringerung der ausgezahlten Versorgungsbezüge ab 1. März 2013 führen. Betroffen sind Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12, die eine amtsunabhängige Mindestversorgung gemäß § 17c Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsBesG und eine Rente erhalten. Die Rente wird auf die Versorgungsbezüge im Rahmen der Ruhensregelung nach §§ 17k und § 17c Abs. 4 SächsBesG angerechnet.

Infolge des dortigen Berechnungsmechanismus kommt es zu Verringerungen der geregelten Versorgungsbezüge ab 1. März 2013. Zwar werden in den betroffenen Fällen zum 1. März 2013 die amtsunabhängige Mindestversorgung linear erhöht, aber bei gleichzeitigem Bezug einer Rente bleiben die bei den Ruhensregelungen maßgebenden Größen (Höchstgrenze und erdiente Versorgung) auf gleichem Niveau. Dadurch erhöhen sich die von der Mindestversorgung abzuziehenden Ruhensbeträge stärker als die Mindestversorgung. Deshalb verringert sich insgesamt der Auszahlbetrag.

Mit dem in § 20 vorgesehenen Ausgleich werden die eingetretenen Verringerungen ab 1. März 2013 kompensiert. Dazu wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt, in der im Einzelfall die Differenz der Auszahlbeträge zwischen den Bezügen mit und ohne Anwendung der § 18 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 SächsBesG zu ermitteln ist. Diese Differenz wird als Ausgleich neben den geregelten Bezügen gezahlt. Damit wird das bisherige Bezügeniveau gesichert.

Durch die Formulierung „nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen“ wird sichergestellt, dass auch eine Anpassung des Kürzungsbetrages nach § 17l Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 SächsBesG auf dem bisherigen Niveau erfolgt.

Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente sind die Gesamtbezüge Vergleichsgrundlage zur Berechnung des Ausgleichs, um die Ruhensregelung des § 54 BeamtVG nicht durch den Ausgleichbetrag teilweise aufzuheben.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift des neu eingefügten § 21a SächsBesG tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Sie stellt eine transparente, objektive und einfach zu vollziehende Übergangsregelung

dar, mit der eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Alimentation der Professoren ab dem unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10 maßgeblichen Zeitpunkt 1. Januar 2013 sichergestellt wird. Sie ist gegenüber einem rückwirkenden Inkrafttreten der Neuregelung der Professorenbesoldung insgesamt vorzugswürdig. Insbesondere die anderenfalls im Hinblick auf den zur Anrechnung der nach altem Recht gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erforderlichen rückwirkenden Eingriff in die individuellen Berufungs- oder Bleibevereinbarungen sollte unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes vermieden werden.

Zu § 21a Abs. 1

Satz 1 bestimmt, dass die in dem relevanten Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Professoren und hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in Ämtern der Besoldungsgruppe W 2 eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage erhalten. Es handelt sich hierbei um einen Besoldungsbestandteil nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, sodass die für Dienstbezüge geltenden Vorschriften (z. B. § 6 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung – Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung) Anwendung finden.

Die Überleitungszulage wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Einmalbetrag gewährt und bildet den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem neuen Grundgehalt der Stufe 1 ab. Da das Grundgehalt der Stufe 1 den Anforderungen des BVerfG genügt, ist somit für den gesamten Übergangszeitraum eine amtsangemessene Alimentation der betreffenden Amtsinhaber gewährleistet, ohne dass es einer verwaltungs- und vollzugsaufwändigen nachträglichen individuellen Stufenzuordnung (ggf. bereits ausgeschiedener Professoren) bedarf. Für Beamte der Besoldungsgruppe W 3 ist keine Überleitungszulage vorgesehen, da hier kein Unterschied zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem neuen Grundgehalt der Stufe 1 besteht.

Nach Satz 3 ist die Überleitungszulage um nach bisherigem Recht gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zu vermindern. Damit wird das Ergebnis einer Anrechnung dieser Leistungsbezüge auf das erhöhte Grundgehalt erreicht, ohne dass es dafür eines rückwirkenden Eingriffs in die jeweilige Berufungs- oder Bleibevereinbarung bedarf. Die Belassung eines Sockelbetrags ist – anders als ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (vgl. Artikel 2, § 82 Abs. 4) – nicht vorgesehen. Der Verzicht auf die dadurch zu erreichende Abmilderung des Nivellierungseffekts ist für einen Übergangszeitraum hinnehmbar.

Satz 4 stellt klar, dass die Überleitungszulage anteilig auch dann gewährt wird, wenn das Dienstverhältnis nach dem 1. Januar 2013 begründet oder vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 31 Abs. 1 dieses Gesetzes beendet wurde bzw. wenn in dem Übergangszeitraum nicht ununterbrochen ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Zu § 21a Abs. 2

Nach Absatz 2 erhalten auch vorhandene Versorgungsempfänger für den Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Besoldungsgruppe W 2 eine den besoldungsrechtlichen Regelungen in Absatz 1 entsprechende Überleitungszulage. Die Überleitungszulage wird als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt und fließt so in die Berechnung des Ruhegehalts bzw. davon abgeleitet in die Hinterbliebenenversorgung ein. Als Überleitungszulage ist bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen wie im Besoldungsbereich monatlich ein Betrag von 329,15 € anzusetzen, der ggf. um für diesen Zeitraum ebenfalls berücksichtigte Leistungsbezüge zu mindern ist. Diese so ermittelte Überleitungszulage ist Grundlage für die weitere Versorgungsberechnung.

Satz 2 bestimmt zudem, dass bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsregelungen auch diese ermittelte Überleitungszulage in die Berechnung der jeweiligen Höchstgrenzen einfließt. So ist sichergestellt, dass die Nachzahlung auch bei Bezug von weiteren Einkünften erhalten bleibt.

Nach Satz 3 wird die Überleitungszulage nur anteilig gewährt, soweit der Versorgungsfall im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten ist. Dies gilt zum einen in dem Fall, in dem ein Professor in diesem Zeitraum in den Ruhestand tritt. Eine Doppelgewährung der Überleitungszulage im Besoldungs- und Versorgungsbereich ist dadurch ausgeschlossen. Zum anderen gilt es auch für die Fälle, in denen aufgrund des Versterbens des Ruhestandsbeamten in diesem Zeitraum sowohl Ruhegehalt als auch Hinterbliebenenversorgung zusteht. Hier erfolgt eine anteilige Nachberechnung anhand der jeweiligen Versorgungsbezüge.

Zu Artikel 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und welche Normen aufgrund der Neuregelungen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts außer Kraft treten. Für die Umsetzung dieser Neuregelungen insbesondere für die technische Anpassung der Bezügeabrechnungsverfahren ist eine Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten erforderlich.

Zu Absatz 2

Da es sich bei dem Selbstbehalt um einen Jahresbetrag handelt, soll die Neuregelung ab dem 1. Januar 2014 gelten.

Zu den Absätzen 3 und 5

Das mit Artikel 2 §§ 27 bis 29 und 33 etablierte, noch stärker als bislang an der einschlägigen beruflichen Erfahrung ausgerichtete System der Stufenzuordnung wird durch Artikel 31 Abs. 3 rückwirkend auf den gesamten Zeitraum erstreckt, für den der Freistaat Sachsen die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht innehat. Das durch die Bestimmungen dieses Gesetzes abgelöste System der Einstufung nach Besoldungsdienstalter orientierte sich ebenfalls an Leistung und beruflicher Erfahrung, pauschalierte aber letztere bei der erstmaligen Stufenzuordnung durch die partielle Anknüpfung an das Lebensalter in stärkerem Maße. Das nun im Zuge der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts implementierte Stufensystem soll eine möglichst breite Wirkung entfalten, ohne dabei eine individualisierte Neueinstufung des gesamten Personalkörpers der Beamten- und Richterschaft erforderlich zu machen. Letztere würde einen für die Personal verwaltenden Stellen sowie die Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand verursachen.

Die Novellierung des Besoldungsrechts im Rahmen der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht führt weder zu Änderungen an der Struktur der Besoldungstabellen der betroffenen Besoldungsordnungen A und R sowie der auslaufenden Besoldungsordnung C, noch unterwirft sie leistungsbezogene Elemente des Stufenaufstiegs (Stufenhemmung und Leistungsstufe) substanziell geänderten materiellen Kriterien. Damit beschränkt sich die in Artikel 31 Abs. 3 normierte rückwirkende Modifikation des bislang bestehenden Systems im Wesentlichen auf die Stufenzuordnung bei der Neueinstellung von Beamten. Die seit dem 1. September 2006 eingestellten Beamten befinden sich jedoch typischerweise zu dem in Artikel 31 Abs. 1 Satz festgelegten Zeitpunkt noch nicht in den höheren Stufen der Besoldungstabellen. Damit würden sich gerade für diese Gruppe von Beamten und Richtern die Rechtswirkungen der Pauschalierung beruflicher Erfahrung durch die ursprüngliche Einstufung nach Besoldungsdienstalter über die Reform hinaus noch weit in die Zukunft erstrecken.

Dies korrigiert Artikel 31 Abs. 3 zu Gunsten der betroffenen Beamten und Richter. Soweit diese nach der neuen Regelung keine günstigere Stufenzuordnung erlangen, sichert Artikel 2 § 80 Abs. 6, § 81 Abs. 3 aus Vertrauensschutzgründen den Status quo.

Gemäß Absatz 4 tritt die für vorhandene Versorgungsempfänger erforderliche Übergangsvorschrift des § 83 Abs. 1 und 2 zur Einordnung der entsprechenden Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen zum 1. September 2006 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Neuregelungen zur Gewährung von Leistungsprämien und der Ausgleichspauschale sollen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten, damit die vom Gesetzgeber im Doppelhaushalt 2013/2014 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollumfänglich ausgezahlt werden können.

Die Besoldungsordnung B wurde im Rahmen einer erneuten Evaluierung des Umsetzungsstandes der organisatorischen Änderungen in der sächsischen Landesverwaltung für den vorliegenden Gesetzentwurf überarbeitet. Damit ist eine Modifizierung des ursprünglichen Ämterbewertungskonzeptes verbunden. Die neuen Ämter sollen für notwendige Personalmaßnahmen rückwirkend zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 6

Die in Artikel 30 Nr. 1 vorgesehene Folgeänderung der rückwirkenden Einführung des neuen Systems der Stufenzuordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2007 in Kraft. Dies entspricht dem Zeitpunkt der Inkorporierung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht.

Zu Absatz 7

Die Regelung des Artikels 30 Nr. 2 zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 1. August 2001 in Kraft.

Zu Absatz 8

Die in Artikel 30 Nr. 3 vorgesehene Regelung zur Strukturzulage sowie die Übergangsregelung des Artikel 30 Nr. 7 für Beamte und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe W 2 treten entsprechend dem Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts jeweils rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 9
Die Regelung des Artikels 30 Nr. 4 bis 6 und 8 zur Besoldungsanpassung 2013/2014 tritt rückwirkend zum 1. März 2013 in Kraft.